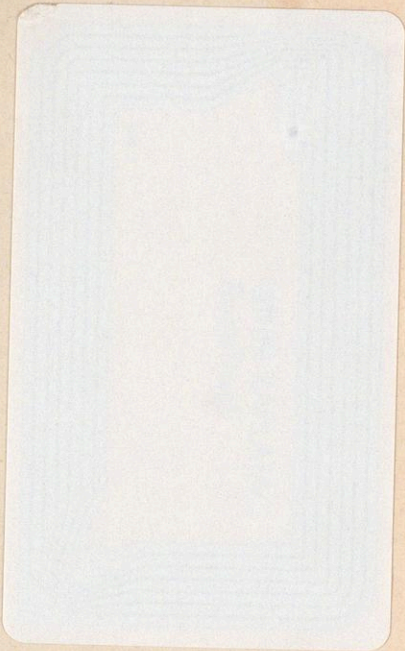




N12<526935657 021



UBTÜBINGEN



LS

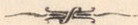
Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische
Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen).

III. Band. 1.—4. Heft.



Kiel 1904—1905.

Kommissionsverlag von ROBERT CORDES.

Schriften

Verein für Schleswig-holsteinische
Kirchengeschichte

III. Band 1. u. 2. Heft

Inhaltsverzeichnis.

1. Heft.

Seite

Abhandlungen:

- Dr. H. v. SCHUBERT, Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545 1
- Dr. R. HANSEN, Die Selbstbiographie des Propsten P. Petrejus von Garding († 1745) 65

Miszellen:

- G. FAUST, Einige Bemerkungen zu Melchior Hofmanns »Dialogus« 96
- KINDER, Die Plöner Schloßkapelle 99
- F. WITT, Bürgermeister und Rat zu Lütjenburg bezeugen die Stiftung eines Kapitals etc. 104

Nachrichten aus dem Vereinsleben:

- Bericht über die VII. Generalversammlung 106
- Anweisung zur Mitarbeit am Schleswig-Holsteinischen Wörterbuch 108
- Berichtigung 112

2. Heft.

Abhandlungen:

- Dr. FRIEDRICH BANGERT, Das Oldesloer Kerkswarenbock . . 113
- Beiträge zur Sektengeschichte und Geschichte der Toleranz im 17. Jahrhundert:
- I. LIEBOLDT, Antoinette Bourignon in Schleswig-Holstein 1671—1676 193
- II. Dr. H. v. SCHUBERT, Aktenstücke zum Aufenthalt Labadies und der Labadisten in Altona 203
- PETERSEN, Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmeßbüll, ein Predigerbild aus Nordfriesland 228

Miszellen:

- Dr. FRIEDRICH BANGERT, Zum ältesten Oldesloer Kirchenbuch 266
- M. LENSCH, Die Einführung des Klingbeutels im Amte Tondern 267

3. Heft.

Abhandlungen:

- Dr. ADELBERT MATTHAEI, Über die frühmittelalterliche Baukunst in Schleswig-Holstein 273

	Seite
F. WITT, Auszüge aus dem ältesten Lütjenburger Kirchenrechnungsbuch von 1463 ff.	286
Dr. R. HANSEN, Die Gewissensnot der Geistlichkeit im herzoglichen Teile Schleswigs 1684 f.	300
PETERSEN, Gutachten der Universitäten Halle, Helmstedt und Jena in der Frage des Kirchengebets aus dem Jahre 1714	319
F. WITT, Selbstbiographie des fürstlichen Generalsuperintendenten D. Gustav Christoph Hosmann	336
SCHRÖDER, Aus der kirchlichen Chronik Helgolands	348
CHR. HARMS, Blätter der Erinnerung an Claus Harms.	365
Eine Betstunde aus der Zeit der höchsten Not (1850) von Pastor SIEMONSEN-Husby	384
Miszellen:	
D. H. v. SCHUBERT, Zu Martin Bucers Gutachten über den hamburgischen Kapitelstreit	394
HELENE HÖHNK, Jens Brostrup, Erzbischof in Lund	397
Nachrichten aus dem Vereinsleben:	
Bericht über die VIII. Generalversammlung.	399

4. Heft.

Abhandlungen:

C. ROLFS, Dithmarsische Visitations-Artikel vom Jahre 1574	401
Derselbe, Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands (nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575).	420
Dr. PETER THOMSEN, Die Quäkergemeinde in Friedrichstadt	435
H. HÖHNK, P. Kuhlmeys Gedächtnisrede auf G. E. Friderici	466

Miszellen:

C. ROLFS, Zur Geschichte der Fürsorge für die Predigerwitwen und -waisen im nördlichen Schleswig	480
Derselbe, Die Introduction des Propsten Clüver in Meldorf	484
H. MEYER, Zur Geschichte des Rechtes der freien Predigerwahl des Kirchspiels Hattstedt	487
SCHMIDT, Schleiden (»Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners«) über Claus Harms	493

Register

der

Hefte 1—4 (III. Band) der Beiträge und Mitteilungen
— des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. —

Bearbeitet von cand. theol. H. v. WICHT, PREETZ.

(Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl; befindet sich das betreffende Wort in einer Anmerkung,
so ist diese durch eine kleine Ziffer angedeutet.)

I. Personen- und Sachregister.

Abbendmahl 237 245 404 ff 426 ⁴.
Adalbero s. Erzbischof.
Adam von Bremen 22 ^{2*}.
Adler, Generalsuperintendent 351.
Administration 4 ¹⁴.
Adolf II., Graf von Schaumburg 11 ¹
100.
— IV., Graf von Holstein 1 100.
— VII., Graf von Schaumburg 100.
— Herzog von Gottorp s. Herzog.
— Friedrich, König von Schweden
441 ³.
v. Ahlefeld, Anna 189; Bartholomäus
148 186; Benediktus 229 403;
Friedrich 202 ¹; Jürgen 434; Marie
Elis. 256; Sophie 189.
Alardus, Nik. 303 310.
Altar 241 ff 297.
Altonaer Vergleich v. 1689 303 318.
Ambders 67 74.
Ameling, Andr. 358.
Ames 456 461.
Amsdorf 97.
Amtseid 232.
v. Ancken 426 ⁴ 484 f.
Angelsachsen 279.
Anleihen für Kirchbau 147.
Ansgar s. Erzbischof.
Antipendien 178.
Anton 473.

Arkadius 38.
Armenblock 267 270 ff.
Armenunterstützung 240 f 267 ff.
Armigelderbuch 229 240.
Arminianer 464.
Arnd 473.
Arnkiel, Trogius 308.
Arnold 448 ².
Avenarius 337.
Bangert, Dr. 286.
Balemann 381.
Barbaratag s. Heiligtage.
Barclay 458.
Bauernschaft 416 f.
Bäcker 416.
Baukunst, frühmittelalterl. 273 ff.
Baumgarten 470.
Beda 279.
Bede s. Klingbeutel.
Bedenken, ausführliches 303 308 ff.
Bedenken zwener vornehmer Theol.
usw. 303 ff.
Beerdigungswesen 231 405 ff; bei einer
Selbstmörderin 250 ff.
Begräbnis, Erlangung desselben 146 f.
148 f 160 f 163; in der Kirche 364;
bei den Labadisten 209 ff.
Beichte 245 405 ff.
Beichtstuhl 241 476.

- Bendixen 94.
 Bensen, Laur. 423³ 426⁴.
 Berckendall 196.
 Bernhard von Clairvaux 44.
 Bernhardinus 425 427.
 Bernays, Dr. 394.
 Berning, P. 337.
 Besetzung von Pfründen s. Pfründen.
 Betende Kinder (Schles.) 468 f.
 Betglocke 406 411; s. Glocke.
 Betstunde vom Jahre 1850 384—393.
 Bettelei 267.
 Bettler 414 ff.
 von Bezold 280.
 Bilderbeck 445⁶.
 Blom 283.
 Bluhme 230 474.
 Bockelmann 487.
 Boernerus 337.
 Boje, Peter 402 404.
 Boje, Henning 422.
 Bolten, P. 380.
 Bolten, J. A. 198 204² 206^{1 2} 209¹
 210¹ 211¹ 424¹ 441³ 453 455²
 461 468² 484².
 Bourignon, Antoinette 193—203 457
 459⁴.
 Boyenn 481.
 Börm 488.
 Böttger 410.
 Brauer 381.
 Brauer, Bier- 416.
 Brautkrone 254.
 Bremer Vertrag 17.
 Breythaupt 473.
 Brochstorp 397.
 v. Brockdorff, Detlef 163 189; Doro-
 thea 189; Jochim 184; Johann 397.
 Brockes, Dichter 82.
 Broder Boysen 286.
 Brodersen, Peter 481 483.
 Brostrup s. Brochstorp.
 Bruchgelder 354 361.
 Bruns 458.
 Bucer, M. 11 ff.; seine Schriften und
 seine Bedeutung 13¹; sein Gut-
 achten 34—64; 98 394 ff.
 Buchstabiermeister 352.
 v. Buchwald, Joachim 139 f 183; Ono
 169; Markwart, Henning, Jasper,
 Claus 183.
 Buddeus 69.
 Bugenhagen 2 12 15 96 f.
 Bunden 489.
 Burchardus, Diakon in Kiel 337.
 Burchart, Franz 7 27.
 Bußbank 246 ff.
 Buße, öffentliche 404 ff.
 Bußtag 322 ff.
 Bürlottgelder 354.
C (vergl. K).
 Caland s. Kaland.
 Calmarische Union 397.
 Camerer 436¹.
 Camp 452.
 Canones ecclesiae 62 f.
 Cantor 425².
 Carl von Glücksburg s. Herzog.
 Carl Friedrich von Gottorp s. Herzog.
 Carlstadt 98.
 Carsten, J. J. 422.
 Casselzeug 254.
 Chalcedonense 15 62.
 Chor 409 412.
 Christian I. von Dänemark 1 21^{2*} 100
 115 300.
 — II. v. D. 6.
 — III. v. D. 2 6 10 11 17 487.
 — IV. v. D. 18 204 428 485.
 — V. v. D. 197 202 f 205 214 301 ff.
 — VIII. v. D. 102.
 — IX. v. D. 301.
 Christian Albrecht von Gottorp s.
 Herzog.
 Christian August von Gottorp s.
 Herzog.
 Christensen 480 ff.
 Christine, Gemahlin Joh. 397.
 Christof von Oldenburg 6.
 Christokratie 49^{4*}.
 Chrysostomus 40.
 Classen 450 452.
 Clausen, Generalsuperint. 68 338.
 Claus 463.
 Cluver s. Clüver.
 Clüver 427 484 ff.
 v. Colditz 363.
 Collecten 259.
 Conradi 74 94 474.
 Constantin 38.
 Cornelissen 438.
 Corporalien 175.
 Corpus juris civile 40^{1*} 4*.
 Corpus juris canon. 34 ff 41^{1*}
 Crassier 88.
 Creisbach 401 f.
 Croese 454.
 v. Cronhelm 422¹.
 Cruse 81 f.
 Cyprian 45^{2*} 49 58^{2*} 60.

Dallderp 448 453 458.
Danz, Professor in Jena 69.
Dassovius, Generalsuperint. 261 f 320.
Decius 69.
Dehio 21^{1*} 3* 22 2* 280.
Dehne 456.
Dekan 2.
Denner 441 ff 456 458.
Detleffs 443 450 452.
Diakonen 48 350 405 410.
Diebstahl, kirchliche Sühnung desselben 247.
Diocletian 266.
Dippel 66 77.
Dithmarschen 3 168 ff; **Dithm. Kaland** 420 ff; **Dithm. Visitations-Artikel** 401 ff.
Diurnal 178.
Dodenbeere 405 410.
Domkapitel, **Hamburg** 2—64.
Dompropst 3 22^{1*}.
Domstift, **Einrichtung des Hamburger** 18; **Geschichte desselben** 22^{1*}.
 —, **Begriff** 32 43 f.
Dörfer, **J. Fr. A.** 436¹.
Drankschop 411³ 413.
Dresler, **P.** in **Helgoland** 358.
Dreyer 488 492.
Dulignon s. **Lignon**.
Dutzenrath, **Hamb. Gesandter** 8.
Edzardus 337.
Ehegerichte in **Helgoland** 349.
Ehestand 412.
Eid 33 53.
Eidgeschworene 404 407 ff.
Eiffler 206.
Einkommen d. P. in **Emmelsbüll** 256 ff.
 — **d. P.** in **Helgoland** 352.
v. Eitzen 427¹.
Erbfolgekrieg, **polnischer** 75 ff.
Erich von **Braunschweig** 16.
Ernst Günther von **Augustenburg** s. **Herzog**.
Erzbischof Adalbero 22 2*; **Ansgar** 20 21 279 f; von **Hamburg-Bremen** 1; von **Köln**: **Herm. v. Wied** 11; **Unwan** 22 2*.
Erzbischof v. Hamburg-Bremen 21^{1*}.
Ewald 268¹ 271.
Examinatio can. cleric. (**Bucer**) 57 f; (**Calvin**) 57 5*.
Fabricius 90 255.
Feddersen, **Teichgraf im Amte Tondern** 68.

Fehse 424¹.
zum Felde, **Professor in Kiel** 337.
Feldpropst 74 ff.
Feldsteinkirchen 278.
Ferdinand, **König** 17.
Festungsbau 282.
Flor 68.
Forchhammer, **P.** 380; 488 492.
Fox 448⁵ 454² 456 ff.
Francke, **A. H.** 214 473.
 —, **Professor**, **Diakonus in Kiel** 337.
Fremdentraungen 362, s. **Traungen**.
Freylinghausen 473.
Friderici 466 ff.
Fridericia, **Historiker** 308¹.
Friedlieb, **P.** 229 233 f.
Friedrich III., **Herzog von Gottorp**, s. **Herzog**.
 — **I.**, **König von Dänemark** 2 300.
 — **II.** v. **D.** 401 f 487 490.
 — **III.** v. **D.** 208¹.
 — **IV.** v. **D.** 72 214 319.
Friedrich Wilhelm I., **König von Preußen** 66.
Friedrich, **protest. Bischof von Hildesheim und Schleswig** 10 16 28.
Frisius, **Professor in Kiel** 339.
Frotydt 412.
Frühmittelalterliche Baukunst s. **Baukunst**.
Fuchs, **Caspar** 7 480.
Fundationsbücher 4.
Furly 457.
Führsen, **P.** 338.
Garlefstorp 8.
Gebetbuch 259.
Gemeinde, **christl.** 55 2*.
Gemeindegottesdienst, **Ordnung desselben** 237 260.
Gerhard, **Joh.** 73.
Gerhardus, **Abt in Loccum** 337.
Gerichtbarkeit, **eigene** 1 14; **des Domkapitels** 3.
Gesangbuch 259.
Gevatter 426⁴.
Gewissensnot der Geistlichen 1684 300 ff 319¹.
Giesbert 438 449 451.
Gilde 406 414².
Glocke 244 s. **Betglocke**.
Glockenguß 150 155 ff.
Glockenturm 144 f 146 f.
Gnadenjahr 233 f.
Goos 454.
Gorm, **Dänenkönig** 279.

Gotik 274.
 Gottorper Schloßkapelle 99, Vergleich 1.
 Gradual 178.
 Grafschaft von Holstein und Stormarn 21^{2*} 47.
 Gratian 15 38.
 Graube 425².
 Grauer 257.
 Grep, Dr. Ludwig 396.
 Griffenfeld 212 f 226.
 Gronemann 488 491.
 Grotefend 266.
 Grothe, Clemens, Dekan 5 8.
 Gruner 468².
 Gunther, Magister 431.
 Günther, Dan. 453.
 Gyldenløve 207 213 f 218.

Haegen 444.
 Hagen 446 450 452.
 Hagenbach 468¹.
 Handwerker 416.
 Harlops 442 450 452.
 Hansen, P. 380.
 —, Sven 481 f.
 —, Peter 481.
 —, Plöner Hofprediger 101.
 Harms, Claus 365 ff 493 ff.
 Harmsen 449 458.
 Hase, Joh. Conr. 196.
 Hasselmann, P. 380.
 Hauber 76.
 Haupt 99 243 282.
 Hausgeld 352.
 Haustaufe 412¹, s. Taufe.
 Haustrauungen 354 361, s. Trauungen.
 Hedwig Sophie v. Gottorp 450 491.
 Heest 160 179 188.
 Hegewisch 303.
 Heiligentage: Barbaratag 167, Marienkerkgang 169, Sunte Andreastag 170; St. Blasius 297.
 Heliodor 45¹⁸.
 Hellmann 402¹ 484.
 Helms 280.
 Helt, J. 424.
 Henck, Matth., P. 228—265 319.
 Hendrichs 456 459 462 464.
 Henning 8.
 Hermann, Jacob 396.
 Herzog Adolf von Gottorp 286 401; Carl von Glücksburg 380; Carl Friedrich von Gottorp 319 338 450 491 f; Christian Albrecht von Gottorp 195 196 198 f 202 230 301 ff

487 490 f; Christian August von Gottorp 261 319 450 f 472 487 491 f; Ernst Günther von Augustenburg 472¹; Friedrich III. 481 483; Friedrich Carl von Plön 101; Joachim Ernst von Plön 99; Joachim Friedrich von Plön 101; Joh. Adolf von Plön 99 101; Joh. Adolf von Gottorp 481 ff; Joh. der Ältere 401 422 480 482.
 Hieronymus 45 60.
 Hitzenius 485.
 Hochzeit 363 406 412.
 Hochzeitsbitter 363.
 Höck, Lehrer 361.
 Höker 410 416.
 Hofmann, Melchior 2; sein Dialogus 96 ff.
 Hoffmann, Hofprediger in Plön 101.
 —, Professor 471.
 Holme 460².
 Homagialeid 300.
 Horbius 315.
 Hosmann, Generalsuperint. mit seiner ganzen Familie 336 ff; seine Kinder 339; seine Schriften 340 bis 342; sein Stammbaum 343 bis 347.
 Hottinger 79.
 Huldigungseid 10.
 Hvitfeldt, Arild 397.

Jacobs 437 449 454 456 458.
 Jacobsen 436.
 Jahrmarkt 410.
 Jans 438 449.
 Jeben 482.
 Jensen, kirchl. Statistik 482.
 —, Schwen, P. 480.
 Jessen, Carl Ludw. 243¹.
 Jessen, Thom. Balthasar 314.
 Immunitäten 3 ff 17 32.
 Introduction eines Propsten 484 ff.
 Joachim Ernst von Plön s. Herzog.
 Joachim Friedrich von Plön s. Herzog.
 Johann Adolf von Plön s. Herzog.
 Johann Adolf von Gottorp s. Herzog.
 Johann der Ältere s. Herzog.
 Johann, König 397.
 Joris 454.
 Jurat 270 ff 350; s. Kirchgeschworene.
 Jurisdiktion 4 17 35 42.
 Justinian 15 38 f 62.

K (vergl. C).

- Kaland 404 408 412¹ 420 ff.
 Kalandsvermögen 422.
 Kammergericht 11 25 36 f.
 v. Kampen 446 f 450 454 458.
 Kanoniker am Hamburger Dom 2.
 Kanonikatspfründen s. Pfründen.
 Kanzel 241.
 Kapitalausleihe 131 ff.
 Kapitelstreit (Hamburg) 1—64 394 ff.
 Karl der Große 20 29 37 ff. 51 283.
 Karsdorp 444² 454.
 Kasdorp s. Karsdorp.
 Katechisationen (Kirchsteig) 235 237 ff.
 Katechismus 55 238 f 245.
 —, -Examen 352.
 —, -Predigt 235.
 Kaufgeschäfte 136 ff 164.
 Kaufmann 416.
 Keith 458.
 Kenckel 230.
 Kerkenordinanzie 407 f.
 Kerkswarenbock (Oldesloe) 113—192.
 Ketzertaufe 467.
 Kiefer 232 238 241 243 246 247 253.
 Kindbett 414.
 Kindtaufen 406 411; s. Taufe.
 Kindelbier 406 411 f 414².
 Kinderlehre 352.
 Kirchbaukollekte 358.
 Kirchenacker 418.
 Kirchenbuch, ältestes in Oldesloe 266,
 in Dagebüll 268 ff, in Emmelsbüll
 229 234¹.
 Kirchendiener 408 ff 417 426 ff.
 Kirchengebet, allgemeines 261 ff; aus
 dem Jahre 1714 319 ff.
 Kirchengeschworene 151 158 162
 164 f 170 241 244 270 ff.
 Kirchengestühl 241.
 Kirchengewalt 4.
 Kirchenkollegium 350.
 Kirchenlasten 410¹.
 Kirchenordnung von 1542 410 f 487;
 Hamburg 2 ff; Extrakt einer K.-O.
 259.
 Kirchenrecht, bei Bucer 15 34 ff.
 Kirchenregierung, bei Bucer 49 ff
 55 ff, bei Calvin 55^{1*} 56^{2*}.
 Kirchenregister 190 ff.
 Kirchenrestauration 241.
 Kirchensilber 137 f.
 Kirchenstände 164 241 f 356; Kirchen-
 ständebuch 229.
 Kirchensteuer 159.
 Kirchenvisitation 429.
 Kirchenzucht 246 ff.
 Kirchhof 154 403 406 407 ff.
 Kirchspielbeschlüsse 144 f 159.
 Kirchspielsvogt 414.
 Kissenbrügge 8.
 v. Klein 469.
 Kleinodienverzeichnis, Oldesloe 120 ff.
 Klingbeutel 229 239 265 267 ff 405
 410.
 Klotz, Generalsuperintendent 204.
 Knapp 468¹.
 Knud der Große 279.
 Knud Laward 283.
 Koadjutor, brem. 12 28.
 Koch, Propst 264¹ 320 f.
 Koenen 454.
 Kollegiatkirche 14 23^{3*} 25 32.
 Konfitemen 245.
 Königsbrief 361.
 Konkordienformel 232.
 Konsistorium 426 ff.
 Kontinental Sperre 361.
 Kontributionen 256 319.
 Korthold 214.
 Kosegarten, P. 380.
 Köste s. Hochzeit.
 Krankenversorgung 269.
 Krämer 416.
 Krantz 13 37 51.
 Kraus, Fr. Xav. 277.
 Krohn 454.
 Krüske 337.
 Kuhlmei 466.
 Kus, Professor in Jena 69.
 Küster 239.
Labadie 203 207 209 215 f 219 f.
 Labadisten 203—227.
 Lampe, Stiftung einer ewigen 128 ff.
 Landgraf Wilhelm V. von Hessen
 214.
 Lange, Dr. Joachim 77.
 Landvogt 407 ff 421 ff.
 Langhausbauten 282.
 Lansten 489.
 Lappenberg 280.
 Laß 436¹ 489.
 Ledigkeitseid 361.
 Leibniz 77.
 Leichenbegängnisse 405 411³.
 Leichengebühren 256.
 Lichtenhahn 151 186.
 Liebner, P. 381.
 Lignon, Du 210 212 216 219 ff.
 Limborch 459¹.
 Linde, Anton v. d. 193 ff.
 Linden, zur 96 ff.

Liturgie, bei der Einführung eines
Propsten 486; in Emmelsbüll 237,
Neuberatung einer Liturgie daselbst
259 f.
Lorentzen 73 472.
Lorenz 425².
Löscher 469¹.
Lübken 422.
Lucius 79.
Ludenus 424¹.
Lüdemann 381.
Ludwig der Fromme 20 29 37.
Ludwig XIV 301 ff.
Lundius 67 482.
Luther 401.
Mackeprang 475.
Maent 439.
Magazinturm 283.
Mahl 458.
Mahner 410¹ 416 418.
Marien Kerkgang s. Heiligentage.
Marianus 38.
Matthäi, P. in Wittstedt 482.
Matutinalia 126 178.
Mau, P. 381.
v. Meldert 427¹.
Meley 251 f 256 262.
Melfsen 68.
Memoiren des Propsten Petrejus von
Garding 65—95.
Memoriengelder 3.
Mennoniten 186 195 204 209 229¹
442 ff 444² 451 ff 457.
Menses papales 3 6 9 f 29 33.
Mentzerus 337.
Menzken, Professor 337.
Mestemaker 104.
Meyer, P. prim. in Garding 92.
Michelsen 426² ff (Urkundenbuch v.
Dithmarschen).
Mieg 79.
Mittwochsgebet 320.
Möllenhof 78.
Moller, Laurentius 66 268 271.
Moller, Olaus Heinrich 435 459 466.
Möller, Joh. 68 82.
Möller, Laurent. 68.
Moot, Sarah 211.
Monstranz 120 174 289 ff.
v. Mörner, Bernhard Joachim 76.
Motschmann 94.
Muhlius, Generalsuperint. 338 ff.
Mullerus 337.
Musikant 425².

Neelsen, P. 380.
Neocorus 404 420 ff 484².
Neumann 470.
Neumeister 83.
Nicolai 487 489.
Nielsen, Generalsuperint. 380.
Niemann, Nicol. 92.
Niemann, Sebastian, Generalsuperint.
196 304.
Niemann, Aug. 436¹.
Nordischer Frieden 309.
Nyehausen, Notar 8.
Nymweger Frieden 302.
Oberkonsistorium in Gottorp 348.
Obrigkeit, ihre theokratische Stellung
38 ff.
Olearius, Schleswig - Holsteinisches
Kirchenbuch 236 259.
Olearius, Professor in Leipzig 337.
Ölkers, P. in Helgoland 358.
Opfer, freiwilliges 353.
Opitius, Professor in Kiel 339.
Organist 425².
Orgel 409.
Ostermann, Graf von 89.
Othmar, Baurat 359.
Otto, Graf von Schaumburg 11¹.
Ottomann, P. in Nordhastedt 426⁴.
Outerloo 446 450 f.
Outzen 93.
Ovens 445⁵ 454.
Packhaus 283.
Parentation 352.
Pastoratland 257 f.
Patent, Königliches von 1684 302
304.
Patronatsrecht 10 f 12 14 29 31 32
41 f 45 f 52 174 351.
Pauls 440 449 f 452 454 458 462.
Paysen 488.
Pelt 387.
Penn, William 437² 454² 457 f.
Penshorn, Catharina 403.
Penshorn, David, Superintendent 403.
Pentze 131 151 181 186 189.
Pestilenz 288 297.
Petersen, Justizrat in Sonderburg
472.
Petersen, P. in Klanxbüll 257.
Petrejus, Christian 65 234.
Petrejus, Peter 65—95 303 310 488.
Petrejus, Peter Christian 267 f.
Petri, Christian Hinrich, Hofprediger
67.

- Petri, Nicolai 244.
 Petrus Boje 421¹ 430².
 Petræus 482.
 Pietismus 267 469¹ 472.
 Pfalzgräfin Elisabeth, Äbtissin von Herford 210 211 224.
 Pfarrkirchen in Hamburg 3 9.
 Pfarrscheune, Bau derselben 154.
 Pfingstgilden 406 414².
 Pfingsttag 414.
 Pfründen, Besetzung derselben 3 ff 45 ff; Stiftspfründen 4; Kanonikatspfründen 9.
 Pogwisch 179.
 Pontoppidan 397.
 Prädikant 395 409.
 Prall 430.
 Prätorius 90.
 Predigersynode 420.
 Predigerwahl 487 ff.
 Predigerwitwen und -waisen 480 ff.
 Predigerwohnung 353.
 Predigtstuhl 299 407 409 415.
 Predigtthätigkeit (Henck in Emmelsbüll) 237.
 Presbyterium 49.
 Priesterkleider 123 176.
 Propst 415.
 Prüfung der Kirchendiener bei Bucer 56, bei Calvin 56^{2*}.

Quäker 435 ff.
 Quäker, Literatur über sie 408.

Rachel, Joachim 486.
 Rachel, Samuel 304 308 ff.
 Rahn 275.
 Ram 403 424 427.
 Rambach 77 f.
 Rantzaу, Breida 184 f.
 —, Detlev 202¹.
 —, Heinrich 283 466.
 —, Melchior 7².
 —, Moritz 187.
 Rechenbergius 337.
 Rechenmeister 352.
 Rechnungsbücher 286 ff.
 Reformation, in Hamburg 2 ff, in Dithmarschen 3.
 Reform der Kirche (bei Bucer) 55.
 Reiche 380.
 Reichskammergericht in Speyer 4 f 18 25.
 Reichskonvent 334.
 Reichstagsabschied von Speyer 10 f 30 53.
 Reichsunmittelbarkeit 5 18.
 Reimarus 251 256 261 267 ff.
 Reinboth 196¹.
 Reis 451.
 Reiserus 315.
 Religionsfreiheit 455.
 Remonstranten 452 454 f 459.
 Rendsburger Abschied 407 422.
 Rendsburger Receß 301.
 Rentenablösung 159 f.
 Rentenkäufe 133 f 159.
 Rentenverhandlungen (üb. versessene) 143.
 Rentenverzeichnis 115 ff 151 ff 169.
 Reunion 302 318.
 Reventlow 97.
 Rhode 337.
 Richter 337.
 Rickmers 360.
 Riemann 450.
 Ringwall 281.
 Robin 212 219 ff.
 Roelofs 456.
 Roland, Präsident des Altonaer Konsistoriums 206 210.
 Romanische Baukunst 274.
 Rothe, Joh. 211 444 458.
 Röver, Ratssekretär 7.
 Rundbauten 280.
 Rundturm 283.
 Rupertus, Bürgermeister von Bergen op Zoom 70.
 Rutenbek 445.
 van Ruytenbek 459.

Sakralbau 276.
 Sandhagen 232 304.
 Sandmänner 489.
 Sax 436¹.
 Schacht 147 181 185.
 Schäfer 284.
 Schaffer 406 413.
 Schenkung 147 ff 158 161 ff 243.
 Schepler 206 223.
 Schleiermacher 494.
 Schmalkaldischer Bund 5.
 Schmalkaldischer Krieg 16.
 Schmid, Propst in Apenrade 92.
 Schmidt, Hofprediger 101.
 Schmidt, Präsident 381.
 Schnitzarbeiten 243.
 Schnobel 351.
 Scholastikus 3.
 Schöttel 380.
 Schrader 75 93.
 von Schröder 436¹.

- Schröder, Georg 356 f.
 Schröder 471.
 Schuhmacher 410.
 Schuldforderung 140 f.
 Schuldorp 97.
 Schule 351 ff 410¹ 470.
 Schulantritt 239.
 Schuldiener 409 432.
 Schulgeld 352.
 Schulgewalt 4.
 Schulwesen 3.
 Schumann 71.
 Schürmann, A. M. 205 ff 225 444¹.
 Schwangere 414.
 Schwarmgeisteri 420.
 Schwin, Joachim 154 187.
 —, Markus 422.
 —, Sievert 187.
 Seebohm 437².
 Seek 445.
 Seele 380.
 Seelsorge (bei Bucer) 45 54^{1*}.
 Seesselberg 276.
 Septemviralgericht 428 f.
 Siemens 439.
 Sillem, Prof. 4.
 Simons, Menno 186.
 Simonsen 382 384.
 Skotgang 278.
 Sneek 431.
 Socinianer 455.
 Sönnichsen 242 f.
 Sonntagsheiligung 354.
 Spener 193 473.
 Speyerscher Abschied s. Reichstags-
 abschied.
 Spielhäuser 404 407.
 Spitzer, Dr., Bibliothekar 4 ff.
 Spliedt 380.
 Stacklet 448.
 Staphorst 16 19.
 Steenbock 319.
 Steuerfreiheit 4.
 Stiftspfründen s. Pfründen.
 Stiftungen 4; einer ew. Lampe 128 ff.
 v. Stöcken 304 ff.
 Stormarn 168.
 Strahlborn 230.
 Strauch 211 ff 226.
 Struck 422.
 Sturm, Jacob 14 18.
 Stuve 8.
 Sündenbekenntnis 245.
 Suffragan 22^{1*}.
 Superattendant (Hamburgischer Ka-
 pitelstreit) 60.
 Svaegang 278.
 Swammerdam 198.
 Synoden 21^{3*}.
 Synodalausschuß 429.
 Taufe 411 f, s. Kindtaufe.
 Taufstein 241 265 285.
 Teyler 454.
 Thamsen 481.
 Theodosius 38 f.
 Thomasius 200.
 Thomerus 427¹.
 Thomsen 381 435.
 Thumstift s. Domstift.
 Trauungen 354 360 ff 406; vergl.
 Fremdentrauungen und Haustrau-
 ungen.
 Trivialschule 470.
 Twesten 494.
 Tympanon 285.
 v. Tynenn 480.
 Ulpianus 42.
 Union der Wittenberger und Ober-
 deutschen 12.
 Utschuwe 413⁴.
 Vakanz in Helgoland 351.
 Valentinier 381.
 Valentinian 38.
 Vastelavende = Fastnacht 406 414.
 Verdener Abschied 17.
 de Veer 443 447 450 452 454 458.
 Verkauf von Häusern 143 f 146.
 Verkauf einer Kapelle 146.
 Verlobung, öffentl. 231 f. 260.
 Verpachtung von Kirchenland 131 ff
 157 ff 160.
 Vesper 405.
 Visitations-Artikel 401 ff.
 Vizelin 279.
 Volckmann 447 451 f 458.
 van Vollenhofen 436¹ 455¹.
 Voß 66.
 Votival 177.
 Vyle 431.
 Wahlrecht der Gemeinden 54 487 ff.
 Waitz 279.
 Walbaum 468².
 v. Waldenstein, Werner 7 27.
 Walthersches Manuale 486².
 Warning 451.
 v. Warnstedt 283.
 Wasmer 486⁴.
 Wedemhaus 290.

Weenigem 456⁷.
 Weidensee 97.
 Wernsdorff 471.
 v. Wied, Herm. 11, s. Erzbischof.
 Wikinger 281.
 van Wilder 445 459.
 Wilhelmine, Herzogin von Glücks-
 burg 380.
 Winckler 90 304 315.
 v. Wittenberg, Joh. Michael 443² 458.
 Wittenberger Konkordie 12.
 Wittrock 381.

Wolf, P. 381.
 Wolff, Chr. 66 76 f.
 Wolff, Joh. Chr. 90.
 Wränge 401.
 Wucherer 83.
 Wütgenau 78 79⁴.

Y von 205 210 212 216 219.

Zinzendorf 214.
 Zittschar 232 238¹.
 Zivilgericht 428.

II. Ortsregister.

Aachen 23^{**} 274 280 281.
 Aal 277.
 Albersdorf 283 485.
 Alsen 278.
 Alstarhaug 280.
 Altona 75 203 ff 269 360 441³ 446¹
 453 456 461.
 Amsterdam 69 71 f 446¹ ff 452 ff
 459⁴.
 Anclam 488.
 St. Annen 287 425¹ 427¹.
 Apenrade 92 264¹ 301 312 320.
 Augustenburg 472.
 Aventoft 93² 259.

Bargenstedt 404.
 Barlt 402.
 Barsfleth 403.
 Bergen 269.
 Bergen op Zoom 70.
 Bergenhusen 269.
 Berlin 494.
 Bjernede 281 f.
 Blekendorf 293 299.
 Blumendorf 170.
 Bohren 474.
 Bombüll 248.
 Borgund 277.
 Bornhöved 1.
 Bornholm 281 ff.
 Brabant 69.
 Brandenburg 280.
 Breda 70 f.
 Bredstedt 301.
 Breitenburg 466.
 Bremen 2 ff 17 269 448 453 458.
 Breslau 470.
 Brunsbüttel 402.

Burg i. Dithm. 402.
 Burg a. Fehm. 466 f.
 Burkall 67 74.
 Buxtehude 458.
 Byzanz 274.

C (vergl. K).
 Cadenberge 448.
 Calbe 269.
 Campen 283.
 Canterbury 41.
 Carlskron 269.
 Catharinenheerd 94.
 Christian-Allbrechts-Koog 240.
 Cöln 86 ff.
 Colding 480.
 Cosel 283.

Dagebüll 68 268 ff.
 Danzig 441³ 443 448⁵ 453 456 458
 461 467.
 Darmstadt 78 269.
 Deezbüll 65 ff 243¹ 267 ff.
 Delft 70.
 Delmenhorst 458.
 Delve 283 f.
 Diedersbüll 248.
 Dithmarschen 269 401 ff.
 Dortrecht 70.
 Döstrup 482.
 Drakenburg 16.
 Drüggelte 280.
 Düsseldorf 89.

Eckernförde 301.
 Eddelak 402 405¹.
 Eiderstedt 65 92 94 301 303 310 ff.
 Elbing 453 458.

Elmshorn 462 468.
 Elpersbüttel 403.
 Emden 448⁶ 453 458 461.
 Emmelsbüll 67 228—265.
 Emmelsbülldorf 244.
 Erfde 278.
 Eutin 23^{3*} 174.
 Everschup 66 94 303 314.

Fehmarn 269 475 ff.
 Flensburg 2 66 71 167 196 202 f
 251 262 301 435 482.
 Föhr 66.
 Fontainebleau 302.
 Franken 274.
 Frankfurt 78.
 Frauenstein 269.
 Freising 275.
 Fresenburg 189.
 Friedensburg 271.
 Friedrichstadt 435 ff.
 Friesland 279.
 Fulda 281.

St. Gallen 274.
 Galmsbüll 269.
 Garding 65 f 92 ff.
 Gettorf 337.
 Gernrode 274.
 Gießen 77.
 Glücksburg 435 f.
 Glückstadt 204.
 Gnöja 229.
 Gol 277.
 Goslar 280.
 Gottorp 230 248 301 348 401.
 Grömitz 488.
 Groß-Flintbek 269.
 Großen-Linden 275.

Haag 70.
 Haddeby 287.
 Hadersleben 2 23^{3*} 258 278 301 401
 430.
 Halle 66 77 264¹ 319 ff 472.
 Hamburg 1 ff 66 82 199 208 210
 214 222 360 448⁵ 450 f 453 f 456 f
 460 ff.
 Hammarlunda 283.
 Hannover 75.
 Harlunger Berg 280.
 Hattstedt 487 ff.
 Hauenn = Heiligenhafen 294.
 Heide 287 421 427¹ 431.
 Heidelberg 78 80.
 Heiligenhafen 294, s. Hauenn.

Heiligenstedten 402.
 Heils 482.
 Helgoland 348 ff.
 Helmstedt 264¹ 319 ff.
 Hemme 287.
 Hemmingstedt 405¹.
 Herford 210 215.
 Hildesheim 274.
 Hitterdal 277.
 Hjerting 278 280.
 Hoddebülldeich 265.
 Hohenhörn 462.
 Hohenwestedt 92 f.
 Hollingstedt 75 287.
 Horsbüll 257.
 Horsbüllharde 259.
 Hostrup 261.
 Hoyer 72 480 ff.
 Husum 195 ff 244 301 348 360 436¹
 486 487 489.
 Hütten 287 301.

Jauer 470.
 Jena 65 69 71 264¹ 319 ff.
 Jerusalem 281.
 Ismannstorp 281.
 Itzehoe 90 458 462.
 Jülich 269.
 Jütland 281.

K (vergl. C).
 Kallundborg 280.
 Kiel 198 214 294 299 337 ff 486³
 494.
 Klanxbüll 257.
 Klinken 187.
 Klixbüll 261.
 Kopenhagen 68 90 f 203 436 451 481.
 Kragelundt 492.
 Krempe 484.
 Kropp 287.

Ladenburg 269.
 Landkirchen 475.
 Lebrade 293.
 Leeuwarden 448².
 Leer 446¹ 458.
 Leiden 71 269.
 Leiningen 269.
 Ljorskogum 277.
 London 41 69 442 451 ff 458.
 Lübeck 289 291 294 441³ 449 458
 490.
 Lügumkloster 269 301 312.
 Lütjenburg 104 f 286 ff.
 Lüsappel 472.

Lütetsburg 199.
Lüttich 87 f.
Lund 302 397.
Lunden 421 ff.
Lundi 277.

Mailand 266.
Mannheim 84 f 269.
Marburg 66 76.
Marne 402 484.
Meldorf 402 ff 409 ff 420 ff 484 ff.
Medelby 269.
Messersdorf (N.-L.) 470.
Meyn 269.
Michelsdorf 467.
Middelburg 215.
Miltstedt 489.
Mohrkirchen 301.
Münsterdorf 403 433.

Neske 404.
Neuenkirchen 401 431.
Neuhaus 447 f.
Neukirchen b. Tondern 257.
Neukirchen i. Dithm. 269.
Neustadt 294.
Niebüll 69.
Nigenkerken 293.
Nordhastedt 423³ 426⁴.
Nordstrand 194 457.
Nübel 278.
Nürnberg 2 41^{1*} 52 396.
Nütschau 186.
Nymwegen 281 302.
Nyrlaß 281.

Oeland 281.
Oesterlars 281.
Oeversee 283.
Oland 269.
Oldenburg i. Gr. 303.
Oldenburg i. H. 67 296.
Olderup 278 280.
Oldesloe 114—192 (bes. 169 191); 214.
Ottensen 90 204 206¹ 360.
Ottmarsheim 281.
Oxbridge 446.

Pensylvanien 452.
Pentvil 269.
Petersburg 339.
Pfalz 453 461.
Philippsburg 78 f.
Plön 99 ff.
Prag 470.
Preetz 298 338.

Pyrmont 462¹.

Quedlinburg 275.

Rantzau 462.
Ravenna 274.
Regensburg 7.
Reinfeld 155 157 187.
Rellingen 360.
Rendsburg 10² 68 75 90 261 f 294
301 312 f. 421 f 432 474.
Rheinlande 274.
Rethwisch 185 ff.
Ripen 279.
Rodenas 243 262 265.
Rom 274.
Rosenhein 269.
Rostok 484.
Rotterdam 69 71 461.

Schafstedt 269.
Schlamersdorf 282 284.
Schleswig 232 238 248 279 ff 287
301 415¹ 426¹ 488 f.
Schlesien 269.
Schlucksharde 67 262.
Schmiedeberg 467 469.
Schönberg 298.
Schulenburg 189.
Schwaben 274.
Schwerin 266.
Seeland 280.
Segeberg 283 294.
Selent 294.
Sonderburg 472.
Sorø 4 84.
Speyer 4 10 f 30 53 215 274 f 395 f.
Spinkebüll 492.
Sprottau 468¹.
Stadthagen 76.
Stapelholm 279 293 301.
Steinbach 274.
Stockholm 454.
Storehedinge 282.
Straßburg 11 14 18 37 395.
Süder-Gotteskoogdeich 241 247 251.
Süderhastedt 402.
Süderstapel 283.
Südwesthörn 244.
Sunte Claren = Blekendorf 293.
Sutel 287 296.
Sylt 66.

Talingburen 404.
Thorsager 282.
Tönning 94 195 260 264 303 311 319.

Törning 301.
Törninglehn 278.
Toftum 240 f 251 ff.
Tondern 67 ff 93 229 ff 238 242 ff
267 ff 301 312 319 480 ff.
Trautenau 467.
Travemünde 448 458.
Trittau 287.
Trondhjem 277.
Tyrli 277.

Uberg 67 267¹.
Ulzburg 189.
Urnes 277.
Utholm 66 94 303 314.
Utrecht 445¹.

Verden 17.

Wallsbüll 482.
Wartburg 275.
Warendorp 90.
Weddingstedt 283 287 404³ 424¹.
Wellsbüll 269.
Wesselburen 283 427¹ 431.
Westfalen 274.
Wiedingharde 257.
Wien 78.
Wildberg 269.
Windbergen 402 f.
Wittenberg 443 ff 471.
Wittstedt 482.
Witzwort 92 94.
Wörden 401.
Woldehorn 338.
Worms 274.
Wrewelsbüll 243¹.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). III. Band, 1. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Dr. H. v. SCHUBERT, Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545, S. 1. — Dr. R. HANSEN, Die Selbstbiographie des Propsten P. Petrejus von Garding († 1745), S. 65.

Miszellen: G. FAUST, Einige Bemerkungen zu Melchior Hofmanns »Dialogus«, S. 96. — KINDER, Die Plöner Schloßkapelle, S. 99. — F. WITT, Bürgermeister und Rat zu Lütjenburg bezeugen die Stiftung eines Kapitals etc., S. 104.

Nachrichten aus dem Vereinsleben: Bericht über die VII. Generalversammlung S. 106. — Anweisung zur Mitarbeit am Schleswig-Holsteinischen Wörterbuch S. 108. — Berichtigung S. 112.

Kiel 1904.

Kommissionsverlag von ROBERT CORDES.

Die Beteiligung der dän.-holst. Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545.

Von

Prof. Dr. VON SCHUBERT-Kiel.

Daß Hamburg einst eine gut holsteinische Stadt war, die noch den Grafen von Schauenburg gehorchte, ist heute fast vergessen. Ein Jahr vor der Schlacht von Bornhöved (1228) hatte Graf Adolf IV. auch die Hoheitsrechte über die Altstadt zu denen über die Neustadt vom Erzbischof von Hamburg-Bremen erhalten. Aber noch im selben Jahrhundert erlangte die Stadt im wesentlichen eigene Gerichtsbarkeit, das Recht eigener Gesetzgebung, eigene Münze. Eine freie Reichsstadt wie Lübeck war sie damit nicht geworden, so kräftig und erfolgreich sie ihr auch nachstrebte. Härter als die Schauenburger hielten die Oldenburger, die 1460 ihre Erben wurden, auf den Rest von Hoheitsrechten über die Stadt, auf die Huldigung, auf die Teilnahme an den Landtagen ¹⁾. Dadurch, daß sie zugleich den dänischen Thron innehatten, war der Wunsch, ihre Macht auch über Hamburg auszuweiten, auf ihrer Seite lebendiger, die Reibungsfläche zwischen beiden größer, die Nachbarschaft für Hamburg gefährlicher. Bis es 1768 zum Gottorper Vergleich und damit zur vollen, auch formellen Lösung Hamburgs von Dänemark-Holstein kam, hat manch derbe, auch blutige Auseinandersetzung stattgefunden. Zur Reformationszeit spielt dies Verhältnis in die kirchliche Geschichte, in die Neuordnung der Dinge in Hamburg hinein, meist zu deren

¹⁾ Über die Verhältnisse unter dem ersten Oldenburger Christian I. s. WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, 2. Bd., S. 34, 48, 55.

Gunsten, da beide Gebiete sich der Reformation zuwandten, vorübergehend doch zu ihren Ungunsten. Von diesem interessanten Abschnitt der Beziehungen zwischen Holstein und Hamburg soll im folgenden berichtet werden.

Vorwegzunehmen ist die runde Anerkennung, daß Hamburg sich aus eigener Kraft reformiert hat. Wie in Nürnberg und anderswo offenbar gedrängt von der Bürgerschaft, wandte sich der Rat in seiner Mehrheit selbst der Reformation zu. Mit der zweiten öffentlichen Disputation vom 28. April 1528 war der Sieg entschieden, mit dem langen Rezeß vom 19. Februar 1529 und der Publikation der Kirchenordnung, der Arbeit Bugenhagens, am 23. Mai desselben Jahres das Werk der Neuordnung vollendet. Noch im August desselben Jahres wurde der Dom geschlossen. In wenig Jahren war das katholische Hamburg zu einem lutherischen geworden, ein Vorbild für Lübeck, das in den nächsten Jahren folgte. Damals ruhte die Regierung Dänemarks und Schleswig-Holsteins in der einen Hand Friedrichs I. Ohne die überaus freundliche Stellung zur Reformation, die dieser Gottorper sehr bald und namentlich dadurch bekundete, daß er den Neuerungen seines Sohnes Christian in den Herzogtümern von Hadersleben aus freien Lauf ließ, wäre dies glatte Resultat freilich kaum denkbar gewesen. Andererseits übte das Vorgehen Hamburgs auch auf die dänische Nachbarschaft fördernden Einfluß aus. Damals wurde zwischen Friedrich und Bugenhagen die Verbindung geknüpft, die den letzteren dann zum Ordner auch des dänischen Kirchenwesens machte. Die Heranziehung Bugenhagens zu dem Gespräch, das der König 1529 mit dem »Schwärmer« Melchior Hofmann in Flensburg abhalten ließ, war ein Vorspiel dazu.

Nun aber begannen in Hamburg erhebliche Schwierigkeiten, die es fremder Hilfe bedürftig machten. Der Repräsentant der alten Kirchenform und damit der geschädigte, depossedierte Teil war das Domkapitel. Seit der Erzbischof 1223 seinen Sitz völlig und definitiv nach Bremen verlegt hatte, war die Gemeinschaft der Kanoniker am Dom in den Besitz der unbedingten Kirchenhoheit über die Stadt gelangt, an ihrer Spitze formell der Propst, faktisch in bezug auf die Leitung der geistlichen Angelegenheiten in der Stadt je länger je mehr der Dekan. Von dieser aristokratischen Körperschaft war die ganze übrige Geistlichkeit der Stadt, die

zur Zeit der Reformation bei 20 000 Einwohnern 400 Köpfe, also den fünfzigsten Teil der Bevölkerung, ungerechnet die Mönche, betrug, direkt oder indirekt abhängig, die niederen Ämter am Stift, die Fülle der Vikarier, namentlich die Kirchherren an den vier Pfarrkirchen St. Nikolai, St. Petri, St. Katharinen und St. Jakobi, die vom Kapitel ernannt wurden und eine jährliche hohe Abgabe an das Kapitel abführen mußten. Nur hatte man für viele der Pfründen wie an anderen Orten dem Papste die Besetzung bei ihrer Erledigung in den ungleichen Monaten (*menses papales*) eingeräumt, und bei vielen namentlich der niederen Pfründen hatten der Rat oder einzelne Bürger zwar nicht die Verleihung, aber die Designation oder das Vorschlagsrecht. Keine Kirche oder Kapelle durfte gebaut und in ihnen wieder keine Änderung getroffen werden ohne Zustimmung des Kapitels. Aber ebenso lag die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen in der Hand eines Domherrn, des Scholastikus, und die weitausgedehnte geistliche Gerichtsbarkeit des Kapitels, die Waffe des Bannes, griff tief ein in das ganze Leben der Stadt und der einzelnen Bürger. Nimmt man dazu, daß die Körperschaft ihren Reichtum — sie besaß allein 19 holsteinische Dörfer — durch die zahlreichen Gefälle, namentlich die Memoriengelder und Immunitäten, dauernd zu vermehren in der Lage war, so wird es nicht zuviel gesagt sein, wenn man das Kapitel als die mit dem Rate konkurrierende Herrin der Stadt bezeichnet.

War das bei dem wachsenden Selbstbewußtsein der bürgerlichen Laienkreise schon an sich ein schwer zu ertragender Zustand gewesen, so war er unhaltbar geworden durch die Mißverwaltung der geistlichen Herren gerade auf den empfindlichsten Punkten. Die Einführung der Reformation in Dithmarschen, das gleichfalls dem Hamburger Dompropsten unterstand, wurde vorbereitet durch Abschüttlung dieses geistlichen Joches, ohne daß religiöse Interessen dabei im Spiele waren, 1519—23. Der Reformation in Hamburg ging ein erbitterter Schulstreit 1522—24 voraus, bei dem das geknechtete Bildungsbedürfnis der aufstrebenden Bürgerschaft revoltierte. Aus alledem mag sich dann erklären, daß der Übergang aus einer Kirchenform in die andere so rasch und vollständig war. Der lange aufgehäufte Unmut und die Höhe der materiellen und geistigen Interessen, um die es sich dabei han-

delte, führte zu so radikalen Maßregeln, daß die Gegenwehr auf der Seite des Kapitels eine verzweifelte werden mußte. Nicht nur fielen die ganze Kirchen- und Schulgewalt, die Administration, Jurisdiktion und Steuerfreiheit dahin, nicht nur hörten mit dem katholischen Gottesdienst auch die daraus fließenden Einkünfte auf, der Rat schritt auch zur Einziehung des kirchlichen Vermögens, der Stiftungen und Grundabgaben, folgerichtig auch der urkundlichen Dokumente darüber, der Fundationsbücher, endlich auch der Stiftspründen selbst, wobei die dem Papste bisher reservierten Fälle dem Rate eine besondere Gelegenheit boten, die eigene Gewalt an Stelle der gestürzten päpstlichen einzuschieben unter Berufung auf seine neue landesherrliche Kirchenhoheit. Freilich konnte es gerade hierbei dem Landesfürsten leicht einfallen, sich seiner landesherrlichen Rechte zu erinnern, zumal ähnliche Besetzungsfragen an vielen Stellen des Reichs Gegenstand langen Streites zwischen Papst und Fürst gewesen waren und ihre Lösung durch die Reformation dem letzteren vielfach einen reichen Gewinn in den Schoß geworfen hatte.

Doch kam es auch jetzt noch nach keiner Seite hin zu einer Einmischung des dänisch-holsteinischen Herrschers; der König hatte viel zu viel mit inneren Schwierigkeiten zu tun, und das Kapitel dachte gar nicht daran, sich von ihm Hilfe zu erbitten. Vielmehr hatte es bereits 1528 seine Sache beim Reichskammergericht in Speyer anhängig gemacht. Damit beginnt der 33 Jahre dauernde Kapitelstreit, in den ähnlich wie in Bremen, Stettin und anderswo die Geschichte der Reformation in Hamburg ausläuft. Während eine ausführliche Darstellung der religiösen Bewegung bis 1529 bereits 1886 durch Prof. SILLEM geliefert wurde (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 16), ist das umfangreiche urkundliche Material, das sich über den anschließenden Kapitelstreit im Hamburger Staatsarchiv und auf der Stadtbibliothek befindet, erst vor kurzem durch Bibliothekar Dr. SPITZER in umsichtiger Weise verarbeitet worden (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 11, S. 430 bis 591). Für die Einzelheiten des Streits muß auf diese treffliche Abhandlung verwiesen werden.

Er schien mit nichts einen günstigen Verlauf zu nehmen. Am 16. Januar 1529 erhielt der Rat ein kaiserliches Mandat, wo-

nach binnen acht Tagen das Kapitel in sämtliche Rechte und Einkünfte wieder einzusetzen sei. Da das nach dem vorher Ausgeführten nichts weniger als die Rekatholisierung der Stadt bedeutete, auf die der Rat schlechterdings nicht eingehen konnte, trat die Stadt in den langwierigen Prozeß mit dem Kapitel ein. Aber auch dieser schlug zu ihren Ungunsten aus: am 7. Juli 1533 bestätigte das Reichskammergericht das Urteil des Mandats und befahl, binnen 45 Tagen nach der Überreichung des Schreibens den Nachweis der vollzogenen vollkommenen Restitution zu führen. Doch gelang es noch durch allerlei Einreden unter der Gunst der damaligen Zeitumstände, das Schlußurteil bis zum 10. Dezember 1536 hinauszuschieben: dann verurteilte das Gericht die Stadt außerdem zur Zahlung der auferlegten Brüche wegen Ungehorsams und der Prozeßkosten.

Aber die Stadt hatte sich unterdeß zu helfen gewußt. Zwar die vielfältigen Versuche, mit dem Kapitel zu einem gütlichen Vergleich zu kommen, waren immer wieder gescheitert, besonders an der Hartnäckigkeit des Dekans Clemens Grothe und der mit ihm nach Lübeck geflohenen Domherren, so nahe man schon einmal, Februar 1533, einem für die Stadt günstigen Abschluß gewesen war. Auch daß man tatsächlich angefangen hatte, dem Kapitel den weltlichen Besitz zurückzuerstatten, hatte nichts geholfen. Damit man nicht schließlich genötigt werde, auch in den »Religionssachen« — übrigens ein äußerst dehnbarer Begriff — zurückzuweichen, hatte man sich zögernd und nicht ohne viele Bedenken in den Schmalkaldischen Bund aufnehmen lassen, am 29. Januar 1536, mit einem jährlichen Beitrag von 12000 fl . Es hätte soviel näher gelegen, sich auf den König von Dänemark als den eigentlichen »Landesherrn« zu stützen. Wirklich hatte der Anwalt des Rats einmal ganz am Anfange des Prozesses in Speyer stark betont, daß die ganze Sache vor des Herzogs von Holstein Gericht gehöre. Damals berief sich das Kapitel auf die tatsächliche Reichsunmittelbarkeit der Stadt¹⁾. So waren die Rollen vertauscht. Warum sollte auch die Stadt sich nicht den Rest von Abhängigkeit, den sie noch mitschleppte, für die höchsten Interessen zu nutze machen! Zumal diese Interessen gemein-

¹⁾ SPITZER, S. 473.

same waren und von dem Nachfolger des 1533 heimgegangenen Friedrich, dem noch weit entschiedener evangelisch gerichteten König-Herzog Christian III., auch als gemeinsame lebhaft empfunden wurden. Aber die Fehde, die Lübeck und Christof von Oldenburg zugunsten des gefangenen Christian II. um die dänische Krone erhoben, hielt alle seine Kräfte auf das nächste Ziel gespannt. Der Sieg über das Hansahaupt Lübeck steigerte dann freilich seine Macht und sein Selbstbewußtsein gegenüber den Städten ganz erheblich. In Hamburg wurde Februar 1536 der Friede geschlossen, durch den Christian III. anerkannt wurde.

Die Stadt Hamburg hatte ruhig gesessen und sich den König zu Dank verpflichtet. Als er die Hände frei hatte, hat er in derselben Zeit, da er in seinen Landen auf den Abschluß der Reformation durch die Feststellung der Kirchenordnung hindrängte, Hamburg geholfen, seine eigene Reformation und Kirchenordnung zu retten. Nachdem er die Publikation des Endurteils verhindert hatte, teilte er den Parteien mit, daß er in Hamburg persönlich die Verhandlungen zwischen beiden leiten werde. Das geschah in den Tagen vom 3. bis 8. Mai 1538. Freilich hatte sich ihm die Stadt zuvor am 4. Mai feierlich als Glied Holsteins bekennen und versprechen müssen, »sich zu halten, wie es frommen Leuten bei ihren erbgebornen Landesfürsten und Herrn zu tun gebühret«¹⁾. Nun konnte sich der König umsomehr auf den Standpunkt stellen, daß das Kapitel seine, des Königs, Rechte verletzt habe, als es die Sache in Speyer und nicht bei ihm oder seinem Vater anhängig gemacht habe; der Rat dagegen war in der glücklichen Lage, auf sein völlig korrektes Verhalten im Jahre 1529 zu verweisen. Aber obgleich der König persönlich in seiner Wohnung die Parteien abhörte, der Rat vorläufig für ein Jahr auf die menses papales verzichtete, und der König sich mit ihm einverstanden erklärte, endete auch dieser Vergleichsversuch resultatlos. Mit Drohungen gegen das Kapitel und der Warnung, sich die weitere Vollstreckung des Urteils nicht beifallen zu lassen, brach er ab²⁾. Noch im gleichen Jahre trat er selbst der evan-

¹⁾ WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, Bd. 2, S. 248 f. In der Stadtrechnung ist sogar der Ausdruck *subjectio* gebraucht, s. LAPPENBERG, Tratziger, S. 277, A. 1.

²⁾ SPITZER, S. 512—16.

gelischen Bundeseinigung bei. Es kamen die Jahre, da die protestantische Macht ihre Höhe erstieg. 1541 wurde den evangelischen Ständen eine kaiserliche Deklaration in Regensburg zugestanden, wonach ihnen der bisher erlangte Besitz bestätigt wurde. An eine Rekatholisierung Hamburgs war bei solchen Rückendeckungen vollends nicht mehr zu denken.

Soviel aus dem Quellenmaterial, das nach dem Abschluß des ausführlichen Referates aus der Feder des an allen diesen Verhandlungen nächstbeteiligten Ratssekretärs Röver weit dürftiger und lückenhafter ist¹⁾, zu entnehmen ist, hat der Rat nun die Zeit für gekommen erachtet, einen definitiven Vergleich mit dem Kapitel zu erzwingen, zumal seit Oktober 1540 die Praepositur, deren Besetzung dem Herzog von Holstein zustand, von Christian an dessen Rat Caspar Fuchs verliehen war²⁾. Die Verhandlungen, die am 30. August 1542 in Anwesenheit der zufällig Hamburg berührenden sächsischen und hessischen Gesandten und Räte Franz Burchart und Werner von Waldenstein und unter ihrem Einfluß stattfanden, führten zu einem formellen Verzicht der Kapitelherren auf die Vollstreckung des Speyerschen Urteils, also zu einem wirklichen Stillstand und damit der Möglichkeit, zu einem direkten Vergleich beider Parteien zu gelangen, der denn auch bestimmt in Aussicht genommen wurde³⁾. SPITZER ent-

¹⁾ Wie vorsichtig das argumentum e silentio zu handhaben ist, kann man wieder einmal daraus sehen, daß die hamburgischen Chroniken, auch die TRATZIGERS, die folgenden Stadien der Sache ganz übergehen.

²⁾ Derselbe, der mit Melchior Rantzau zusammen dem König bei dessen Verhandlungen im Mai 1538 zur Seite stand, vergl. SPITZER, S. 512 ff.

³⁾ Wir haben zwei Aktenstücke über diese Verhandlungen auf dem Hamburger Staatsarchiv, eine von seiten des Rats in einem offiziellen Transsumpt des Rats von Osnabrück (vom 24. Dezember 1558) unter der Aufschrift »Recess in Hamburgk Anno 1542« und der Signatur Cl. I Lit. O c Nr. 6, eine von seiten des Kapitels in Form einer Protestationsurkunde (s. folgende Note). Auf der ersten beruhen SPITZERS Angaben S. 518 f., wie mir derselbe gütigst mitteilte. Er hat aber die Stelle, die von dem in Aussicht genommenen Vergleich handelt, irrtümlich auf die Ernennung von Kommissaren zur Deponierung von Exekutorialien bezogen. Sie lautet so:

Vnnd dieweil sonsten noch allerlei Artickel zwischen einem Erb: Rathe der Burgerſchaft, Capittel vnnnd Clerisey Irig, so ist ferner bewilligt worden, das nach Deponirung der Exekutorial, welches zwischen hier vnnnd Michaelis schristen vngenerlich gescheen soll, von beiden Theilen eglche ver-

nimmt einem späteren Briefe des hamburgischen Gesandten Dr. Dutzenrath vom 22. Oktober 1556 (oder 1558), daß der unerbittliche Dekan Grothe von Lübeck aus auch diesem »Abschied« sein Veto entgegenstellte. Die uns erhaltene umfangreiche Protestation, die die deputierten Domherren Garlefstorp, Kissenbrügge, Henning und Stuve sofort nach der Verhandlung am 1. Dezember im Hause des erstgenannten und nach seinem Diktat von dem Notar Joachim Nyehausen aufsetzen ließen¹⁾, zeigt nicht nur, daß diese sich allerdings an die Zustimmung des Dekans gebunden wußten, dem man nur mit Mühe eine Einwilligung zu dem Eintritt in die Verhandlungen entwunden hatte, auch nicht nur, daß sie keineswegs gesonnen waren, auf die alten Rechte und Immunitäten zu verzichten, sondern daß sie selbst das ganze Resultat als durch Drohungen erpreßt ansahen, vor allem das Zugeständnis, zu einem direkten Vergleich die Hand zu bieten, worauf die Urkunde nur versteckt hindeutet²⁾. Als der Dekan kurz darauf

ordent werden sollen, sich sollicher Irriger Artikel halben mit einander zu undterreden, vnnnd dieselbige auf Christliche, billiche, Erbare wege vnnnd mittel zu errichten vnd zu nertragen zu be-
fleißigen, damit allenthalben freuntlicher gueter will vnnnd einigkeit zwisphen einem Erbaren Rath, gemeiner Burgerschaft vnnnd der Clerisey erhalten werden muge. Des man sich auch allerseits erbotten, vnnnd will ein Erbar Rath die Clerisey zur billigkeit in schutz vnnnd freuntlichen beuehlich haben. Dariegen sie sich auch dergestalt, wie sichs Ihrem standt nach eignet vnnnd gebühret, zu halten wißen werden, getreulich vnnnd vnngeferlich.

So schließen sich die Nachrichten in dem späteren Schreiben an Straßburg (s. u. S. 27) genau, sogar unter wörtlicher Anlehnung, an, und erledigt sich der von SPITZER, Anm. 184, ausgesprochene Zweifel, ob damit andere Verhandlungen gemeint seien als diese von 1542.

¹⁾ S. vorige Anmerkung. Urkunde im hamburgischen Staatsarchiv, Signatur ebenfalls Cl. I, Lit. O c Nr. 6 (13 S.). Aus dem Aktenstück, das SPITZER unbekannt geblieben zu sein scheint, geht hervor, daß bereits am 8. und 9. und dann wieder am 13. und 14. August Verhandlungen vorausgegangen waren, in denen der Rat durch die Forderung von 10000 fl als Beisteuer für den schmalkaldischen Bund das Kapitel so in die Enge trieb, daß es einwilligte, nach Lübeck zu schicken und die Zustimmung des Dekans zur Aufstellung von puncta concordiae einzuholen. Am 27. August waren die Gesandten mit dieser Zustimmung von dort zurück.

²⁾ Es heißt da: sie hätten einwilligen müssen, nicht zu procedieren und Stillstand damit zu tun, „mit eßlichen andern beiwordten vnnnd Henden, wie die denn weiter vnnnd mehr durch die ehebemelte Rethen schriftlich ist ver-

starb, fühlte sich trotzdem der Rat vollends als Herr der Situation. Ende 1542 oder Anfang 1543 schritt er dazu, vier erledigte Kanonikatspfründen, unter ihnen die des Dekans, an die vier Pastoren der Pfarrkirchen zur Aufbesserung ihrer Besoldung zu verleihen¹⁾. Ein darauf ergangenes hartes kaiserliches Mandat, das jetzt binnen 9 Tagen die Restitution des Kapitels forderte, wurde offenbar nicht mehr ernst genommen. Doch scheint es dem Rate den Anlaß gegeben zu haben, »damit das Capitel ihre endliche und eigentliche Gemüt und Meinung wüßte«, unter Hinweis auf die Verhandlungen von 1542 eine »Summe« von etlichen Artikeln aufzusetzen und diese dem Kapitel mit der Bitte um eine Gegenäußerung binnen 3 Monaten zu überreichen. Der Vorschlag ging darauf aus, daß sich Kapitel und Rat über die Personen, denen die Pfründen verliehen werden sollten, miteinander nach dem Gesichtspunkt jedesmal vereinigen sollten, ob sie den Kirchen zu Hamburg in veris ministeriis ecclesiasticis zu dienen tauglich wären; dann sollte die Kollation selbst zwischen beiden Instanzen geteilt bleiben, der Rat die in den Papstmonaten erledigten verleihen, das Kapitel die anderen²⁾. Von der Verwendung der Pfründen für die Pfarrstellen wollte man also offenbar nicht abgehen, aber man wollte die Personenfrage gemeinsam erledigen. Diesem Modus entspricht der Vorschlag einer gemeinsamen Visitation, der im Januar 1544 an das Kapitel erging³⁾. In diese Zeit ungefähr mag auch die Einreichung der »Summe« zu setzen sein. Ein Widerstand konnte kaum mehr erwartet werden.

Dennoch kam es anders. Das Kapitel wußte wieder Monat für Monat die Sache hinzuziehen. Als der Rat dann im siebenten Monat — man stand also weit im Jahre 1544 — auf schriftliche und mündliche Antwort bestand, zeigte sich ein überraschend ver-

fasset, ins reine vntengeschrieben (fehlt jetzt, vorhanden nur die ersten Zeilen und diese durchgestrichen, es war danach offenbar die vorhergenannte Urkunde). Ob nun in disen oder vorbemelten hendlen, vnderredung oder bewilligung, die wir doch in großen forchten vnnnd angsten, befahrung leibs vnnnd guts vor uns vnnnd die Clerisei mugen ihundt dargesehen, gehandelt vnnnd angenommen haben, wollen wir doch dardurch — der Rechte nicht begeben“ etc.

¹⁾ Vergl. SPITZER, S. 517 f.

²⁾ Siehe das hamburgische Schreiben unten S. 27 ff. für diese und die folgenden Vorgänge.

³⁾ SPITZER, S. 519.

ändertes Bild. An dem bestimmten Tage teilte der Notar des Kapitels mit, daß die Herren die Stadt verlassen hätten; dafür überreichte er ihnen drei Schreiben: eines vom Erzbischof, worin er als Oberherr des Domstifts dem Kapitel jeden Vergleich mit dem Rate verbot, eines, das offenbar den verfehlten Versuch machte, den eben vollzogenen Speyerschen Reichstagsabschied zugunsten des Stifts zu verwerten — über diese beiden konnte man zur Tagesordnung übergehen —, ein drittes vom König von Dänemark und seinen Brüdern, worin ebenfalls jeder Vergleich mit dem Rat untersagt wurde. Das schuf eine neue Situation, deren Ernst durch ein direktes Schreiben des Königs und seiner Brüder vom Tage zuvor bestätigt wurde des Inhalts, daß der Rat mit der Reformation einzuhalten und dieselbe ihm zu überlassen habe, widrigenfalls die Fürsten das Kapitel zu schützen wissen würden. Die Erklärung für die auffallende Schwenkung Christians liegt in dem Wunsche der dänisch-holsteinischen Brüder bei der 1544 vorgenommenen Teilung den jüngsten, leer ausgehenden Bruder Friedrich durch die Verleihung der bremischen Koadjutor und die Exspektanz auf den Erzstuhl zu entschädigen¹⁾, wofür die drei Wahlstimmen, die dem Hamburger Domkapitel zustanden, notwendig waren. Von welcher Seite dieser Plan ausgegangen war und wann er zuerst auftauchte, ist schwer zu sagen. Die Wünsche begegneten sich schon vor der Teilung, die im August stattfand und bei der Friedrich eben deshalb wirklich übergangen wurde²⁾. Der Hamburger Rat sah natürlich eine Intrigue des Kapitels darin, die es angezettelt, weil es sich gegen die Stadt nicht mehr zu retten wußte. Sicher war, daß es den König für die eigenen Pläne möglichst auszunutzen versuchte, und daß es ihm gelang, den Rat in eine peinliche Verlegenheit zu versetzen. Nicht nur, daß man dem König die Wahlstimmen in Aussicht stellte, man verhalf ihm jetzt auch zu der Erinnerung, daß das Patronat über das ursprünglich vom Kaiser gestiftete Domstift auf ihn, den

¹⁾ Literatur darüber s. bei SPITZER, Anm. 185.

²⁾ In Rendsburg 10. August 1544 wird der Landschaft der Huldigungseid an Friedrich erlassen für den Fall, daß dieser Erzbischof von Bremen würde, im anderen Falle solle diese »Verlassung seiner Lieb unschädlich sein« (Urkunde in 3 Abschriften auf der Kieler Univ.-Bibliothek, vgl. RATJEN, Verzeichnis der Handschriften, Bd. 1, S. 15, 25, Bd. 2, S. 170).

Landesfürsten, übergegangen sei und demnach er nach dem Hinfall des Papsttums die Besetzung der Pfründen in den menschenpapales vorzunehmen habe. Da der vom Kapitel damals angezogene Speyersche Abschied, der »den katholischen Standpunkt fast aufgab«, nach JANSSENS, von BEZOLD (Ref.-Gesch., S. 747) aufgenommenem Wort, im Juni 1544 stattfand, kann diese ganze, für Hamburg so unerquickliche Episode frühestens im Sommer ihren Anfang genommen haben, was mit der obigen Datierung gut stimmt.

Die Spannung scheint einige Zeit angedauert zu haben. Ende Februar 1545 geriert sich der König noch immer als der Beschützer des Kapitels, diesmal gegen die Grafen von Schauenburg¹⁾. Es ist kaum glaublich, daß der Rat ernstlich von Christian III., dem treuen Freunde des Evangeliums, dasselbe fürchtete, was er vom Speyerer Kammergericht und vom Kaiser zu befahren hatte. Aber er sah erstlich das Ende des überaus lästigen Streits mit dem Kapitel, das eben vor der Türe zu stehen schien, wieder in die Ferne gerückt, und er erkannte zweitens in der plötzlichen Behauptung landesherrlicher Rechte von seiten der holsteinischen Fürsten eine neue Gefahr für die Freiheit der Stadt und die Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse nach eigenen Maßstäben. Er hielt die Sache für wichtig und drohend genug, um sie dem Hauptpolitiker jener Zeit, so fern er war, Martin Bucer, in einem langen Anschreiben mit einer ausführlichen, geschichtlich weit ausholenden Darstellung des ganzen Streitfalls vorzulegen und sich bei ihm Rats zu erholen. Mochte es auch durch die Verhandlungen über ein Bündnis zwischen England, Hessen, Dänemark-Holstein, Bremen und Hamburg, das eben damals von Straßburg aus angeregt war (Brief Bucers vom 1. Oktober 1544)²⁾, nahegelegt sein, sich an die oberdeutsche Schwester in dieser Frage zu wenden, mochte die Hilfe, die Bucer insbesondere damals dem Kölner Erzbischof Hermann von Wied gegen sein renitentes Domkapitel geleistet hatte, den Straßburger Reformator als besondere Autorität in solchen Streitfragen empfehlen, immer bleibt es ein starkes Zeugnis für die hohe Stel-

¹⁾ Schreiben des Königs vom letzten Februar an die Grafen Adolf und Otto von Schauenburg bei SPITZER, S. 522.

²⁾ M. LENZ, Korrespondenz zwischen Philipp von Hessen und Bucer, II, S. 267 ff.; 269, A. 2; 275, A. 2; 283, A. 1.

lung, die damals Straßburg und Bucer im protestantischen Deutschland einnahmen, wenn der Rat der nordischen Hansastadt sich bei ihnen die Rechtsbelehrung holte. Seit Bucer die Wittenberger Konkordie und damit die Union der Wittenberger und Oberdeutschen 1536 fertiggebracht hatte, dehnte sich sein Einfluß auch auf den Norden aus auf dem Wege über Hessen, wo der Landgraf, sein treuester Verbündeter und Freund, ihm in allem die Hand reichte. Die Reformation des Kölner Erzstiftes, dieser Hochburg des alten Glaubens, von 1542 an, die vor anderen sein Werk ist, mußte seinen Ruhm auf den Gipfel heben. So rückte der Straßburger auch für Hamburg in die Stelle eines reformatorischen Vertrauensmanns, die in einem früheren Stadium der Wittenberger Bughagen eingenommen hatte. Er schien um so mehr dazu qualifiziert, als es sich in dieser Frage um die Wahrung der Städtefreiheiten gegen einen Fürsten handelte; in solchen Fragen war der Vertreter der alten berühmten oberdeutschen Reichsstadt jedenfalls unbefangener und kompetenter als ein Mann vom Wittenberger Geist.

Daß es sich wesentlich für die Hamburger um diese Front handelte, zeigen auch die neun Punkte, in die sie ihre Anfrage auslaufen ließen: ob nicht aus der eigenen Gerichtsbarkeit der Stadt auch die volle Oberhoheit des Rats über die Stadt (1) oder doch wenigstens das Stift (2), dessen Charakter als Domstift übrigens strittig sei (3), zu folgern sei; ob das Patronat des Kaisers über das Stift auf die Landesfürsten übergegangen sei (4), und falls das der Fall sei, wie weit es sich erstrecke (5); ob der Rat nicht nach allem, was von Kaiser und Reich und vom Kapitel selbst zugestanden sei, ein volles Recht habe, das Kapitel zur Reformation des Stifts anzuhalten oder es dem Landesfürsten zu überlassen habe (6), und ob es nicht ein Recht auf die Vokation in den menses papales habe (9). Die Punkte 7 und 8, die das Recht des Kapitels, sich auf seine alten Statuten zu berufen, und das Recht des Erzbischofs von Bremen, die Reformation in Hamburg zu verbieten, bestreiten, sind nebensächlicher Art. Die Summa stand den Interpellanten darauf, wem die Reformation im Stift zustehe und wie man ohne Verkürzung der Rechte des Landesfürsten und der Stadt endlich diese Reformation zu Ende führen könne.

Das ausführliche Bucersche Responsum ist ein bedeutendes reformatorisches Aktenstück, ein Lehrstück von großem Zuschnitt, das uns überall den weiten Blick, die kluge, abwägende Art und die hervorragenden Kenntnisse des reformatorischen Führers erkennen läßt und damit auch einen wichtigen Beitrag zur Charakteristik des Mannes darstellt. Der künftige Biograph wird an ihm nicht vorübergehen dürfen¹⁾. Bucer wird einige Zeit darüber gesessen haben. Über die Geschichte der Stadt hat er sich aus ALB. KRANTZ' *Saxonia* (S. 37 u. 51) orientiert und eine Fülle von juristischem, theologischem und philosophischem Material

¹⁾ Für Bucer sind wir noch immer angewiesen auf das einst treffliche Buch von J. W. BAUM, *Capito und Butzer, Straßburgs Reformatoren*, Elberfeld 1860 (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche, III. Teil), das aber wesentlich nur die Zeit bis 1529 ins Auge faßt. Obgleich seitdem eine Menge neues Material zutage gefördert, z. T. auch herausgegeben ist — man denke allein an die drei Bände des Briefwechsels Bucers mit Philipp von Hessen, herausgegeben von M. LENZ in den Publikationen des preußischen Staatsarchivs, Bd. 5, 28 u. 47 — kann der Schatz auch nicht annähernd als gehoben, geschweige denn als verarbeitet angesehen werden; man sehe z. B. die Bibliographie und die Notizen über den handschriftlichen Nachlaß Bucers ein, die A. ERICHSEN zum 400jährigen Geburtstag Bucers 1891 (Straßburg, Heitz) gab. Seine politische Bedeutung ist immer mehr ans Licht getreten; seine dogmatische in ihren engen Beziehungen zu Calvin hat A. LANG in der Monographie über »Bucers Evangelienkommentar und die Grundzüge seiner Theologie« (Leipzig 1900) herausgestellt, vergl. dazu die wertvolle Besprechung W. KÖHLERS in den Göttinger Gel. Anzeigen 1902, S. 6—24. Daß er auf praktisch-theologischem Gebiete für die Entstehung der Konfirmation von grundlegender Bedeutung sei, erwies W. DIEHL, *Zur Geschichte der Konfirmation*, Giessen 1897, nachdem A. ERICHSEN bereits 1894 den Beweis angetreten hatte, daß die Calvinische Gottesdienstordnung vielmehr Straßburger Ursprungs sei. Man wird darangehen müssen, auch die kirchenrechtliche Bedeutung Bucers im Zusammenhange und auf ihre Beziehungen zu Calvin hin zu untersuchen. Über seine Auffassung von Kirche und Amt s. LANG, S. 179 f., 298 ff., namentl. S. 306 ff. Unser Aktenstück, das bereits aus der Zeit der stärksten persönlichen Berührungen mit Calvin stammt, ist deshalb von besonderem Werte, weil Bucer hier ohne genauere Kenntnis der Situation und ohne persönliches Engagement seine Ideale reiner und grundsätzlicher aussprechen kann als sonst wohl. Im besonderen stellt sich diese Schrift Bucers zwischen den »Evangelienkommentar«, 3. Ausg. von 1536, und das Buch »von der wahren Seelsorge« von 1538 einer- und das letzte große Werk *De regno Christi* (1557) andererseits ein. Auf Genaueres einzugehen, ist hier nicht der Ort; auf einiges ist unten hingewiesen.

herangezogen. Am 29. Mai schreibt er an Jakob Sturm, daß er es nach bestem Vermögen abgefaßt habe, die Abschrift werde am nächsten Tage fertig werden¹⁾. Die Anfrage mag also im März oder April in Straßburg eingegangen sein. Die knifflische erste Frage beantwortet Bucer so: aus dem seltsamen, widerspruchsvollen Befunde, daß die Stadt zwar eigene Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Administration habe, aber doch den Holsteiner als ihren Landesfürsten anerkenne, schließt er, der Rat sei also wohl die Obrigkeit, der Fürst aber habe vom Kaiser die »Landpflege«, d. h. dafür zu sorgen, daß nichts zum Schaden der Stadt und in der Stadt zum Schaden des Reiches geschehe. Damit erledigt sich die 2. Frage dahin, daß der Rat natürlich auch für das Stift Obrigkeit sei — wofür es (Frage 3) ganz gleichgültig sei, ob man es als Domstift oder Kollegiatkirche anzusprechen habe, — demgemäß also auch ein Recht habe, dies nach göttlichem Wort zu reformieren, ohne daß das übrigens zweifelhafte Patronatsrecht des Landesfürsten ihn zu hindern befugt sei. Hier werden über Recht und Pflicht der christlichen Obrigkeit, nach ihrer Erkenntnis zu bessern, hohe Töne getroffen. Damit ist auch bereits in die Beantwortung der 4. und 5. Frage hinübergegriffen: weder die Kaiser noch die Landesfürsten haben ein eigentliches Patronatsrecht über das Stift; hätten sie es aber — und den Inhalt des landesfürstlichen Rechts könne man nur nach den tatsächlich ausgeübten Funktionen und der ihm unbekannten Huldigungsformel definieren —, so könne dies doch der christlichen Gemeinde, ihren Geistlichen und ihrer Obrigkeit, dem Rat, nicht die Befugnis rauben, sich selbst zu reformieren. Nur zu oft hätten sich die Weltlichen mit Unrecht unter dem Vorwand der Voigtei der Herrschaft über das Geistliche, Stifter und Klöster, bemächtigt. Aus alledem folgt, daß der Landesfürst vielmehr die Pflicht hat, dem

¹⁾ Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg, herausgegeben von O. WINCKELMANN, III, S. 600: Hamburg[ensibus] perfecti quod ego potui. Descriptum nunc nondum plene est. cras [?] puto erit. post ibit ad vos. D. Grempius nunc confutatione concilii [v. Trient] tenetur et parte except[ionis] Colon[iensis]. postea et Hamburg[enses] quaestiones ei exhibebo. Danach scheint der Straßburger Advokat Dr. Ludwig Grempp, der damals als Rechtskonsulent in der Politik Straßburgs stark herangezogen wurde, von Bucer auch zu einem Gutachten aufgefordert worden zu sein. Doch wissen wir von einem solchen nichts.

Rate zu helfen, wenn das Kapitel, dem eingegangenen Versprechen entgegen, dem Vergleich in Sachen der Reformation widerstrebt, statt ihm in den Arm zu fallen (Frage 6); die präsentierten alten päpstlichen Statuten des Kapitels hätten aber den »Statuten Christi« zu weichen (Frage 7), und der Bremer Bischof habe, wenn überhaupt eine Gewalt über Hamburg, so nur eine zur Besserung (Frage 8). Die 9. Frage über die Kollation in den päpstlichen Monaten existiert für Bucer überhaupt nicht, da jede ordentliche Kollation einer Stelle, sei sie, welche sie sei, immer nur darin bestehen könne, daß die Gemeinde sich diejenigen zu Dienern der Predigt und Seelsorge setze, die tauglich seien; er handelt also vielmehr darüber, wie man das am besten mache. In den Ausführungen namentlich zu Frage 4 u. 9 steckt eine ganze evangelische Kirchenordnung im kleinen. In Summa bestätigt er den Hamburgern also, daß ihr Verhalten von der Herbeiziehung Bugenhagens, des »Bischofs« von Wittenberg, an bis dato völlig richtig gewesen sei. Der Schluß gilt dann einer grundsätzlichen Ausführung über das wahre und das falsche Kirchenrecht und ihre Quellen: während die rechten jurisconsulti sich auf die drei wahren Quellen stützen, als die »vom Anfang der Kirche über 400 Jahre in der besten Zeit unwidersprochen gegolten haben, erstens den Fundamentalsatz von der Selbständigkeit jeder christlichen Gemeinde, zweitens die alten Kanones bis zum Chalcedonense und Justinian, drittens die ältesten Gesetze der christlichen römischen Kaiser, stecken die falschen jurisconsulti in den drei Irrsalen, daß sie alles, was Echtes und Gefälschtes Gratian »zusammengeraspelt« hat, annehmen, zweitens daraus dem Papst alle Gewalt auch gegen die Schrift zusprechen und drittens auch gegen alles natürliche, göttliche und historische Recht die weltliche Obrigkeit aus den Kirchensachen verweisen und auch »das freie Herkommen des Reichs deutscher Nation nicht kennen«. Wie auch sonst, fällt Bucer in den letzten Sätzen ins Latein: »Gebe Gott,« lautet der diese interessante Darlegung resumierende Schluß verdeutsch, »daß bei uns stark sei vorzüglich das Wort Gottes selbst, die vollendete Weisheit und eines ewigen Rechtes Wissenschaft, die in den göttlichen Schriften überliefert ist, dann was mit ihr übereinstimmend oder gar aus ihr entlehnt die wirklich kirchliche Autorität festhält, dann auch was die Autorität

der Philosophen und der wahren Juristen sagt, die des Rechts und der Gerechtigkeit wahrhaft kundig sind, keine Leuteverderber, noch Tyrannenschmeichler, noch blöde Knechte des Buchstabens und der Traditionen von schlechten und einfältigen Menschen.« —

Daß dies inhaltreiche Schriftstück wirklich nach Hamburg abgegangen ist, beweisen zwei Abschriften, von denen die eine sich in einem Sammel-Manuskriptband der Hamburger Stadtbibliothek befindet, die andere in der nur handschriftlich vorhandenen und auf dem hamburgischen Staatsarchiv befindlichen Fortsetzung von STAPHORSTS hamburgischer Kirchengeschichte. Es wird sicher dazu gedient haben, dem Rat den Rücken zu stärken, obgleich STAPHORST später fand, daß Bucer »mit halbem Munde« geredet habe. Aber die Voraussetzungen, unter denen König Christians Verhalten gegen Hamburg allein erklärlich wird, änderten sich bereits in der nächsten Zeit so radikal, daß die Lage ihren drohenden Charakter verlor. Einmal nämlich zerschlugen sich die Verhandlungen mit Bremen, und Herzog Friedrich mußte sich vorläufig mit einer Kölner Domherrnstelle begnügen. Später wurde er dann noch (protestantischer) Bischof von Hildesheim und von Schleswig. Damit fiel das Interesse für die hamburgischen Wahlstimmen fort, damit der Grund der Parteinahme für das Kapitel¹⁾. In die umgekehrte Haltung wieder einzuschwenken und für den Rat und die Evangelischen Partei zu nehmen, war durch den 1546 ausbrechenden Schmalkaldischen Krieg und die Niederlage des Bundes 1547 für das Mitglied des Bundes, den überzeugten Lutheraner Christian, wahrlich Veranlassung genug gegeben. Die Stadt hatte ihrer Bundespflicht treu genügt, dadurch aber den vermehrten Zorn des siegreichen Kaisers auf sich gezogen. Schon als sie sich im Februar 1547 an den König um Vermittlung wandte, zeigte sich dieser willig. Freilich hatte ihm die Stadt »Reverenz und Gehorsam zu leisten« versprochen²⁾. Nun, nach dem Zusammenbruch des Bundes, tat sie, trotz ihres Sieges über Erich von Braunschweig bei Drakenburg, was ihr der König geraten: durch einen Fußfall und eine

¹⁾ Vgl. Nordalbingische Studien, Bd. 6, S. 297 ff., 1851.

²⁾ Manuskript auf der Hamburger Stadtbibliothek »Handlungen der Schmalkaldischen Bundesverwandten«, p. 171 ff. SPITZER, S. 523 f. und A. 191.

Buße von 60 000 fl. erkaufte sie sich am 15. Juli die Verzeihung des Kaisers, damit aber auch die Sicherung ihrer Reformation.

Unter den veränderten Zeitverhältnissen ist dann endlich nach abermaligen vielfältigen Verhandlungen am 2. Mai 1561 der Hamburger Kapitelstreit zu Ende gebracht worden durch den Bremer Vertrag, der auf den Verdener Abschied vom September 1556 zurückgeht. Das Resultat konnte für den Staat schließlich kein mehr so reines sein, wie es noch 1545 möglich geschienen. Um das Wichtigste herauszuheben: dem Kapitel wurde die Jurisdiktion über seine Mitglieder und Angestellten zugesprochen und den Domkurien ihre Immunität belassen; so blieb es allerdings »ein Staat im Staate«, und darin allmählich einen Wandel zu schaffen, wurde durch den weiteren Verzicht, auf den der Rat hatte eingehen müssen, ausgeschlossen, den Verzicht auf die Besetzung der Domherrnstellen in den menses papales. So mußte es der Zeit überlassen bleiben, diesen Anachronismus zu beseitigen.

Daß das Kapitel überhaupt soweit nachgab, hatte unter den vielen Gründen, die man mit SPITZER (S. 545) anführen kann, vornehmlich diesen: das Kapitel hatte sich, vollends nachdem Hamburg 1559 in den Augsburger Religionsfrieden aufgenommen worden war, mit der vollendeten Tatsache abzufinden, daß Hamburg eine evangelische Stadt geworden war. Es ist kein Zweifel, daß ein Teil des Verdienstes daran den dänisch-holsteinischen Nachbarn gebührt. Christian III. hatte auch in seinen letzten Lebensjahren noch den Vermittler gespielt: als das Kapitel auch den Verdener Vergleich wieder abgelehnt hatte, hatte sich der Rat noch einmal an ihn und seine Brüder gewandt, und diese waren sofort beim König Ferdinand dafür eingetreten unter nachdrücklicher Betonung ihrer landesfürstlichen Rechte über Hamburg und das Stift.

Eben dies Letzte zeigt uns, daß der ganze Streit für die Hamburger doch noch eine Einbuße nach anderer Seite mit sich führte. Ganz zweifellos hatte er dazu gedient, den Rest von Macht, den der dänische König und Herzog von Holstein über die Stadt hatte, zu festigen. Christian III. konnte mit Befriedigung auf die den großen Hansastädten gegenüber geübte Politik zurückblicken: die Stellung Lübecks hatte er gebrochen, und über Hamburg hielt er die Hand. Darauf konnte dann der Erbe seines

Namens, der unruhige vierte Christian, in seinen großen Plänen und in seinen vielfältigen Reibungen mit Hamburg fußen. Damals erlangte Hamburg von demselben Reichskammergericht zu Speyer die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit (1618), vor dem es einst auf die holsteinische Landeshoheit verwiesen hatte, um sich unter diesem Titel gegen den Dom zu schützen. Aber noch 1621 zwang Christian IV. die Stadt, seine Landeshoheit bis auf weiteres anzuerkennen.

Auch um deswillen entbehrt jener Moment des Jahres 1545, obgleich er in bezug auf die eigentliche kirchliche Materie des Streits eine Episode blieb, nicht des Interesses; damals ließ der König die Stadt seine Macht am empfindlichsten fühlen. Aber das Hereinziehen Bucers verleiht ihm noch eine erhöhte und bleibende kirchengeschichtliche Bedeutung. SPITZER, der über diese ganze Zeit kürzer hinweggeht, hat auf eine Veröffentlichung der beiden Aktenstücke, des Hamburger Schreibens und der Antwort Bucers, als seinem Zwecke zu fern, verzichtet, zumal er nur Kopien zur Verfügung hatte, meint aber, daß »eine Veröffentlichung dieses Responsums gewiß wünschenswert wäre, sobald erst das Original aufgefunden wäre« (S. 520). Ich hatte beide Stücke bereits vor 12 Jahren im Archiv des Straßburger Thomasstifts in der ladula 54, die von auswärtigen Angelegenheiten handelte, unter Nr. 27 und mit der Aufschrift »Reformation des Thumstifts zu Hamburg, wem sie zustehe« gefunden und genaue Abschrift davon genommen. Die SPITZERsche Abhandlung gibt mir Veranlassung, sie nun, zugleich als Ergänzung seiner Arbeit, hier zu veröffentlichen.

Die beiden Stücke, die jetzt vom Thomasarchiv in das Städtische Archiv übernommen sind (lad. 71), sind natürlich von verschiedener Hand, das vortrefflich geschriebene und erhaltene erste 8 Blätter (die letzten beiden Seiten fast unbeschrieben), das gleichfalls wohlerhaltene zweite 28 Blätter (letzte Seite unbeschrieben) stark. Das letztere ist nicht von Bucers schwer lesbarer Hand selbst gefertigt, sondern schon eine Abschrift, die er dann noch einmal durchkorrigiert und ergänzt hat, gewiß die Kopie, von der er Jakob Sturm, dem Stättmeister und treuen Gehilfen, in dem oben angeführten Briefe schrieb und deren Übersendung er ihm in Aussicht stellte. Das Bucers eigener Hand Angehörige ist durch besondere Schrift markiert. Jedenfalls hat Jakob Sturm

noch Einsicht in das Gutachten genommen. Ein Vergleich mit der alten Hamburger Kopie (A) zeigt aber, daß das Schriftstück ganz so, wie ich es im Konzept in Straßburg gefunden habe und hier genau abdrucke, abgegangen ist. Das Konzept kann die Ausfertigung also völlig ersetzen, die im Hamburger Archiv nicht mehr zu finden ist. Die geringfügigen Varianten sind unter dem Text angeführt, abgesehen natürlich von den rein sprachlichen bezw. orthographischen. Die STAPHORSTSche Abschrift (B), die erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist, habe ich bei diesem zweiten Stücke nur in denjenigen Fällen berücksichtigt, wo das Straßburger Konzept und die Kopie A auseinandergehen. Gegen das gemeinsame Zeugnis dieser beiden Urkunden ist das von STAPHORST wertlos. Bei dem ersten, kürzeren Stück hätte man die Varianten überhaupt fortlassen können, da hier das Straßburger Stück ja die Ausfertigung darstellt; indessen habe ich sie doch mitgeteilt, da das Konzept, auf das die Abschrift hier zurückgehen muß, erheblichere Abweichungen zeigt, und auch B herangezogen, einmal weil B auf eine andere Vorlage zurückzugehen scheint (s. Schlußbemerkung von STAPHORST), sodann als Beitrag zu der Beurteilung STAPHORSTS und speziell dieser ungedruckten STAPHORSTSchen Materialsammlung, bei deren Benutzung nach dieser Probe große Vorsicht geboten ist.

Dem Herrn Stadtarchivar Dr. Winckelmann in Straßburg, der mir die Stücke zu nochmaligem Vergleich übersandte, und den Herren Senatssekretär Dr. Hagedorn, Oberbibliothekar Dr. Müntzel und namentlich Bibliothekar Dr. Spitzer in Hamburg habe ich für die bereitwillige Überlassung des Materials herzlich zu danken.

I.

Casus Hamburgensis.

Wem die Reformation des Vermeinten Thumstifts daselbst nach Veränderung der religion zustehet vnd wie dieselbige am besten ohne weiterung vorzunemen.

Die Statt Hamburg Ist eine anze vnd Sehe Statt.

Erkennet die Hertzogen zu Holstein fur ire Landtsfursten auff mittell vund maße irer Exemption, freiheit, priuilegia, gerechtigkeit vnd hergebrachtet gewonheit.

Sie ist auch durch die ¹⁾ Herrschafft deß landes zu Holstein vnnnd Stormern befreihet, das der Radt ²⁾ beide inn peinlichen vnnnd burgerlichen sachen das Recht zu setzen habe vnnnd von dem Rechte Rhein burger zu dem Landtsfürsten appellieren muge, wie es auch biß anher also ist ³⁾ gehalten worden.

Es hatt auch nicht die Herrschafft zu Holstein, sonnder der Radt inn der Statt Hamburg zu gebieten vnd zuuerbieten noch auch die landtsfürsten ⁴⁾ von derselben auß krafft sonnderlicher exemption vnd hergebrachter freiheit einige anlagen, schatzungen oder anders zu furdierend.

Wellicher gelegenheit vast der mehrertheil der Anze vnd Sehestett sein, vnnnd demnach ⁵⁾ dem Reich vnd jren landtsfürsten oftmals gutwillige nütze dienst erzeiget.

Nun leitt inn der Statt Hamburg eine Kirche ad beatam mariam virginem genant, dieselben hatt anfenglich der Keyser Carolus magnus gebauwet vnnnd gefunderet ⁶⁾, vnnnd weill er es thodts halben nicht geendiget, sein son Ludowicus vulendiget vnnnd mit etlichen, aber wenig guetern begabet, der andacht, das also ⁷⁾ ein Erzbischoffen ⁸⁾ wider die vnglaubigen heiden, die denen, wende vnnnd andere, zu schutze des ords der Christenheit vnd zu außbreittunge des Christlichen namens vnnnd Religion sein solte.

Vnnnd ist auch daselbs das Erzbischoffthum ⁹⁾ etliche zeit lang gewesen vnnnd der erst Erzbischoff ¹⁰⁾ Ansharius von obgemeltem Keyser dahin gesetzt worden.

Nachmals alß sie ¹¹⁾ die volgenden Keyser von wegen anderer großen Kriege vnnnd geschefften inn hohem Teutschen land vnd Italien vnd wider die Gallos vnd Ungaros deß Sechsischen ordes wenig angenommen, vnd die denen vnnnd wenden der angefangenen Christlichen kirchen vber der Elbe mit vberfalle vnnnd grausamer Tirannie zugewaltlich vnd vberlastig worden,

Hatt sich der Erzbischoff vber die Elbe geben muelßen vnnnd zu Bremen seine Residencie genommen vnnnd hatt sich eine zeitlang ¹²⁾

¹⁾ A ihre, B aus Wolthat der. ²⁾ B die Stadt. ³⁾ B gebränchlich geweest und. ⁴⁾ B läßt aus: auch die landtsfürsten. ⁵⁾ A und B dennoch. ⁶⁾ B statt gebauwet vnnnd gefunderet: gestiftet. ⁷⁾ B daß Er alda. ⁸⁾ A Erz Bistumb, B Erzbischoffthum. ⁹⁾ A Erz Bistumb. ¹⁰⁾ A und B Bischoff. ¹¹⁾ A und B sich. ¹²⁾ A und B beide.

einem Erzbischoff zu Bremen vnnnd Hamburg gehalten vnd geschrieben.

Daruber hatt mitt der zeitt der Stifft zu Hamburg ann seiner Herligkeit abgenommen vnnnd ist also endtlich ¹⁾ das Archiepiscopat gen Bremen transferiret worden ^{1*)}.

Nachmals ist von den folgenden Keysern das landt zu Holstain vnnnd Stormern zur Graffschafft ²⁾ gemacht worden vnnnd hatt das liehen vom Reich empfangen ³⁾ vnd vngeferlich vor hundert Jaren ist daruß ein Herzogthumb worden ^{2*)}.

Es soll aber gleichwohl, wie die Canonici furgeben, der Stifft, vnnnd wie sie es nennen, Ecclesia Hamburgensis mit der Ecclesia Bremensis eingeleibet sein, vnnnd sich beide Ecclesiae vergleichen haben, das sie beide den Archiepiscopum zu erwelen, vnnnd die Canonici zu Hamburg inn der Male auch eine stimmen haben ^{3*)}.

Es ist auch eigentlich ⁴⁾, das der Bischoff zu Bremen den Sprengel zu Hamburg gehabt, vnnnd also durch seinen Suffraga-

¹⁾ fehlt in B. ²⁾ B Herschafft. ³⁾ B getragen. ⁴⁾ A (aber nicht B) erweifflich.

^{1*)} Im Jahre 1223. Über die Gründung s. H. v. SCHUBERT, Ansgar, in Beiträge und Mitteilungen, Bd. II, S. 145 ff., über die Entwicklung im Mittelalter namentlich DEHIO, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, 2 Bde., Berlin 1877. Nicht nur »eine Zeitlang«, sondern fast 400 Jahre schrieben sich die Erzbischöfe nach Hamburg und Bremen.

^{2*)} Wie STAPHORST in B am Rande richtig bemerkt, erst 1474, dagegen war die Belehnung der Grafschaft durch den Herzog von Sachsen, nachdem sie längst völlig bedeutungslos geworden war, 1433 erloschen; dann erfolgte die Belehnung eine Zeitlang durch die Hand des Bischofs von Lübeck, doch als Vertreters des Kaisers, so daß man die Grafschaft nun als reichsunmittelbar ansehen konnte. Christian I. wurde dann am 14. Februar 1472 unmittelbar vom Kaiser belehnt. Die Landeshoheit der Grafen aber hatte sich bereits bis zum 13. Jahrhundert ausgebildet, unter den ersten Schauenburgern, von 1106 ab. WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, 2. Bd., S. 39, 1. Bd., S. 378 ff., 265, 49 ff.

^{3*)} Das war auch ganz richtig. Der Vertrag, der den Streit der beiden Kapitel 1223 beendigte, bestimmte, daß der Erzbischof von Bremen Synoden, Kapitel und Amtshandlungen auch in Hamburg halten kann, und bei einer Bremer Vakanz drei Hamburger Domherren, nämlich der Propst, der Dekan und der Scholastikus, jeder von ihnen hinter der entsprechenden Bremer »Dignität« mitzuwählen haben. DEHIO, Bd. 2, S. 157 f.; JENSEN-MICHELSSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Bd., S. 29 f.

neum^{1*)} viele papistische Ceremonien zum offtermal biß vff die zeit des liches gottlicher reinen lehre hatt vben laßen.

Zur Zeitt des anfanges¹⁾ sein die Herren des Stifts Canonici regulares gewest vnnnd in demselben habitu lange jare gangen. Haben sich aber zu lezt durch ein Bapstlich Priuilegium des Habits erledigt vnnnd sein also weltliche geistliche Canonici worden vnnnd biß auff den heutigen Tag geplieben^{2*)}.

Nun hat der Stift zwölff pfrunden, maiores praebendas vnnnd zwölff minores praebendas genant. Derselben pfrunden hatt die Herrschafft zu Holstein eine große vnnnd ein kleine funderet, deßgleichen die Grauen von Schowenburg auch so viel, vnnnd der Adell im lande zu Holstein auch nicht vber ein oder zwen, derer dieselben auch patroni geplieben sein vnnnd jure patronatus dieselben²⁾ gemeinlich jren alten dienern verlihen haben, darinne³⁾ auch jnnen biß anher Rhein Inrede vnnnd verhinderung geschehen^{3*)}.

¹⁾ A fügt hinzu: des Stifts, B zu derselben Zeit. ²⁾ A und B fügen auch hinzu. ³⁾ A dazu.

^{1*)} Allerdings war der Dompropst von Hamburg zu einer so selbständigen, einem Bischof vergleichbaren Stellung gelangt, daß den Ausdruck Suffragan auf ihn zu beziehen unbedenklich erscheint, zumal er zunächst jedes stimmberechtigte Mitglied eines geistlichen Kollegiums bezeichnet.

^{2*)} Über die älteste Form des Kapitels wissen wir nichts Bestimmtes. Nach der großen Verwüstung durch die Slaven errichtete Erzbischof Unwan (1013—35) das Kapitel von neuem, indem er aus seinen vier Klöstern je drei, also im ganzen zwölf Brüder entnahm, qui in Hammaburg canonica degerent conversatione (Adam von Bremen II, c. 47). Dann hat Erzbischof Adalbero (1123—49) das Kapitel wiederhergestellt: eine Urkunde aus dieser Zeit nennt die Kanoniker noch die fratres de Hammaburg, in Erinnerung des mönchischen Ursprungs. Damals war in Bremen bereits das Kapitel stark verweltlicht, die einzelnen Kanoniker hatten schon längst Pfründen und sogar Privatbesitz; Adam II, c. 67 (Schol. 53); Hamb. Urkundenbuch, Nr. 83; vgl. DEHIO, Bd. 1, S. 261. Wann der Hamburger Konvent die vita canonica aufgab, wissen wir nicht. Über die Einrichtung eines Domstifts überhaupt s. SCHNEIDER, Die bischöflichen Domkapitel. Neue Ausgabe, Mainz 1892; über die Entwicklung derselben bis ins 14. Jahrhundert: Derselbe, Würzburg 1882, dazu namentlich HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 49—161, und in HERZOG-HAUCKS Realencyclopädie X³, S. 35 ff.; über die Verhältnisse speziell in Hamburg die consuetudines eccl. Hamb. bei STAPHORST, Bd. 1, S. 456 ff., und namentlich SPITZER (a. a. O., S. 434—51).

^{3*)} Diese und die folgenden Angaben ergänzen die SPITZERS, S. 450 ff., mehrfach.

Die anderen alle, imgleichen die Vicarien und Commenden, sein von singularen personen des Raths vund burgern ¹⁾ auß milder andacht von zeiten zu zeiten gefunderet vund also endtlich das Stifft zu obgemelter anzahl der praebenden vermehret, vund zu ²⁾ den gueteren, die es iho hatt, gebracht worden.

Bey menschen gedencken aber aller erst hatt der König von Dennemarcken als ein Fürst zu Holstein durch einen seiner verwandten zu Rom ein Indultum Apostolicum erhalten, das die fürsten zu Holstein den praepositum zusezen haben ^{1*)}.

Das dechanat aber hatt der Papst zuverlihen gehabt vund das also bey menschen gedencken ³⁾ das Capittel im judicio contradictorio Romae erhalten ^{2*)}.

Dieser Stifft wurt nun gemeinlich ein Thumkirche vnd die Canonici Thumheren genant, die Canonici nennen den Stifft Maiorem ecclesiam Hamburgensem, wir haltens aber für eine collegiate Kirchenn ^{3*)}.

Sie haben ⁴⁾ in der Papisterey, wie ich anders nicht weiß, die vehr pastores, welsche gottfruchtige gelertte vund tugentliche ⁵⁾ leut sein solten, zusezen gehabt ^{4*)}.

Gewiß ist es aber, das innen die Pastores haben jerliche Pensiones, eyn jgliche ungeferlich zu Sechzig oder sibenzig gulden, geben müessen. Dojegen die Pfarren den pastoribus Rheine stipendia gegeben, sonnder die Pastores haben solliche ⁶⁾ pension vund ire vunderhaltung auß den offertoriis vund andern papistischen fellen vund accidentalibus ⁷⁾ suchen müessen ^{5*)}.

¹⁾ B von personen des Raths und privat Bürgern. ²⁾ A in. ³⁾ A fügt wider ein, B nur: und wieder das Capitel also. ⁴⁾ A und B fügen auch ein. ⁵⁾ vund tugentliche fehlt in A. ⁶⁾ In B fehlt: haben solliche. ⁷⁾ In B fehlt: und accidentalibus.

^{1*)} Anno 1462.

^{2*)} Diese wichtige Tatsache finde ich auch bei SPITZER nicht erwähnt.

^{3*)} Kollegiatkirchen sind nichtbischöfliche Stadtkirchen, an denen mehrere Geistliche angestellt sind. Durch das Aachener Statut von 816 wurde die vita canonica auch auf sie ausgedehnt, so daß hier ebenfalls Kapitel mit der gleichen Entwicklung entstanden. So war es z. B. in Hadersleben und Eutin der Fall.

^{4*)} Die Sache ist für die frühere Zeit allerdings zweifelhaft und Gegenstand vielen Streites gewesen; vgl. SPITZER, S. 456 f. Während der Rat 1529 die Tatsache gelegentlich bestritt, gibt er sie hier zu.

^{5*)} Siehe dazu SPITZER, S. 458 f.

Vnnd diese verpflichtunge nennen die Canonici Incorporationem, also das die Pfarfirchen maiori ecclesiae zu vnnderhaltunge der Canoniken¹⁾ incorporirt seyen.

Es haben auch die Canonici den Papiſtiſchen Statuten nach iren mensem ordinarium vnnd in demſelben iren turnum collationis, darinne gehalten wirt, wan er ein groß praebenda durch eines Canonicken doth erledigt, das von stundt an die nechste minor praebenda zu einer großen succedieret vnnd also ordine possessores minorum ad maiores kommen.

Darzu hatt eine jgliche maior praebenda vier vicarias inn den vier Pfarfirchen²⁾, als inn jeglicher eine, zuuerliehen gehabt, welliche sie gemeinlich³⁾ iren dieneren cum reseruata pensione verliehen, entlich aber crescente impudentia⁴⁾ et auaritia selber behalten⁵⁾ vnnd damit das Intrat irer großen pfrunden vermehret, vnd geben fur, das dieselbige vicarien iren praebenden incorporirt sein.

Wenn nun inn der Papiſterey vor ein oder zwen hundert Jaren vnnd seither⁶⁾ die Radt vnnd Statt Hamburg mit der Clereseie von wegen ires obermachten vnwesendes⁷⁾ mutwillens vnd bannes in irrung vnd zwietracht gekhommen⁸⁾, wie ettlich mal geschehen⁹⁾, das die Pfaffen daruber furgewichen vnnd die Statt von außen ansehen muessen^{1*)}, haben sie sich nicht zu der Herrschafft zu Holstein, sonnder zu derselbigen widderigen begeben vnd von der Herrschafft Rheinen beyfall vnd handthabunge gegen die Statt gefunden, die¹⁰⁾ Herrschafft hatt sich irer nicht angenommen, sonnder mit trost vnd hulff zu dem Rath vnd gemeiner Statt gehalten.

Wan er auch die Statt mit der Clereseie derhalben¹¹⁾ zuuertrage kommen, hatt sie ohne zudatt der Herrschafft mit den Pfaffen alleine gehandelt vnnd die vertrege abgerichtet¹²⁾.

Als nun die reine lehre des heiligen Euangelii¹³⁾ widerumb an den tag gekhommen vnd die Statt die Rechten waren religion

1) B Canonicate. 2) B: im Dom und vier Pf. (!). 3) B läßt gemeinlich aus. 4) A crescente impudicitia, B crescente auaritia et impudentia. 5) B beſeſſen. 6) A her, und ſeiter, B und bißanhero die Stad. 7) A (aber nicht B) Weſens. 8) A gerathen. 9) Der Zwischensatz fehlt in B, dann: daß ſie, die Pfaffen, furgewichen. 10) B ſondern die. 11) derhalben fehlt in B. 12) A und B ohne zuthun . . . aufgerichtet. 13) A die lehre des reinen Ev.

1*) z. B. in der Mitte des 14. Jahrhunderts, s. SPITZER, S. 463 f.

angenommen vnnnd die Papiſtiſchen lehre vnd Ceremonden abgethan vnnnd in den Pfar Kirchen an ſtatt der Papiſtiſchen vngelernten paſtoren anndere rechte ſeelsorgere vnnnd pfarher angenommen, vnnnd es endtlich dahin gekhommen, das die Canonici jre klingen vnnnd ſingen vnnnd Papiſtiſchen mißbruche ¹⁾ jnn der Collegiaten Kirchen fallen laſen vnnnd auß der Statt furgewichen ſein, Haben ſie den Radt vnnnd gemeine der Statt Hamburg an Key. Chhammergericht auff das ſpolium der Penſion ²⁾, ſo jnen von den Paſtoribus jerlichs zugestanden ³⁾, vnnnd annderer dergleichen felle halben am Key. Chhammergericht mit geſwinden proceſſen furgenomen.

Vnnnd die ſachen endtlich ⁴⁾ durch partieliſche Richter vnd Aſſeſoren deß Chhammergerichts dahin gebracht, das meinen Heren eine Reſtitation nicht allein in temporalibus, ſomnder auch in meris religioſis cauſis auferlegt vnd dieſelben condemniret ſein worden, alß zuwiderbuwinge ehlicher abgebrochener altar in hoſpitalen, da jetz arme Kranke leuth ligen, Item den Canonicis ⁵⁾ die paſtoren auff entrichtung angezogener jerlicher penſion ſehen zulaſen, vnnnd in deme Stichte ⁶⁾ die abgeſtellten Papiſtiſchen Ceremonien widderumb anzurichten.

Wiewoll nun ein Erbar Radt nach rade jrer Herrn vnnnd freunde vnnnd der gelerten den Canonicis alle temporalia mehr dann ſie ſchuldig reſtituieret vnnnd alleine jnn Religionpunkten vnd ſachen wider die ſentenz vff ein Chriſtlich Concilium geprotestieret, haben ſich doch die widderſacher vnnnd das Key. Chhammergericht doran nicht ſettigen laſen, Sonder ſein widder Radt vnnnd Statt Hamburg in puris religioſis cauſis ſo weit vortgefahren, das inen die executorialien decerneret vnd zuerfhant ſein worden.

Derhalben ſich ein Radt vnnnd Statt Hamburg zu aufenthaltung wider die geſwinden ⁷⁾ Zundtfigunge deß partieliſchen Chhammergerichts zu dem vereinigten protestierenden ⁸⁾ jnn die verſtemndnuß begeben.

Jnn alle dieſer Zeitt vnnnd des Radts gelidtnier ſchwerer ⁹⁾ anſechtunge ſein die landtsfurſten zusehendt ſtile geſeßen, Haben ſich auch der Pfaßen ¹⁰⁾ vnd des vermeinten Thumſtiftes widder der ganzen

¹⁾ B ihren Saack und Papiſtiſchen Mißbrauch. ²⁾ B Spolium und penſionen. ³⁾ B jährlich würden. ⁴⁾ B daß die Sachen endtlich, A läßt endtlich aus.

⁵⁾ B der Canonicus (l). ⁶⁾ A und B Stifft. ⁷⁾ B fügt hinzu: und ungebürlichen.

⁸⁾ B der part. Cammer Richter und Aſſeſorum zu den ver. prot. Ständen.

⁹⁾ ſchwerer in B ausgelassen. ¹⁰⁾ A und B Pfaßen.

sache von wegen irer hohen iß furgewandten vbericheit oder Interesse mit nichte angenommen.

Ja alsß meine herren in prima instantia exceptionem fori declinatoriam opponeret¹⁾ vnnnd die sachen ann die Landtsfürsten zu Remittieren gefurdert^{1*)}, haben die Canonici inn irer Replica vnter amnderen furgewant, das sie den Landtsfürsten spoliū halben auch richtflich furgenommen hetten vnd den proceß gegen jnen zuverfolgen geneigt weren, vnnnd das gegen jnen²⁾ in eadem et pari causa vnd casu were wie die Statt Hamburg, haben dazu in der Replica gecontentieret, das die Herzogen zu Holstein der Statt Hamburg Landtsfürsten nicht weren vnnnd haben newlich die Herzogen fur des Stiffts vnd ire patronenn vnnnd Landtsfürsten recognoscieret³⁾.

Zu dem dieweiß ein Radt nach råde irer mituereinigten Stennde sich des Papsß maenden⁴⁾ in Collationibus praebendarum, vicariorum vnnnd amnderer geistlichen lehne angenommen, darauff auch ettliche vacerende praebenden vnd lehne conferieret, vnnnd sich die jetz regierende Kon. W.⁵⁾ zu Dennemarcken⁶⁾ zuletzt inn der sache gutlicher verhoer vnd⁷⁾ handlung angenommen, hatt sein Kon. W.⁸⁾ am ende, do der handel deß Capittels vngewisslicher außsicht halben vnfruchtbar abgangen, mit dem Capittel auff ansuchen des Rads gehandelt, auff weise vnd maß, das der Radt bey der Collation inn mense papali pleiben muchte^{2*)}, vnnnd iß sein K. W.⁹⁾ alsß ein besonnder liebhaber vnd furderer Gottliches worts vnd der waren Religion auff des Rads seiden widder das Capitel geneigt erspurt vnd befunden worden.

Vnnnd¹⁰⁾ hatt seine Kon. Mt. noch derselben Her Vater loblicher gedechtnuße den Radt mit der veränderung der Religion vnnnd fur-

¹⁾ B dem Gegentheil vorgehalten. ²⁾ B mit dem proceßen gegen ihm zu procediren geneigt weren und daß er gegen ihnen . . . ³⁾ haben dazu . . . recognoscieret in B weggelassen. ⁴⁾ = monden, Monaten. ⁵⁾ B Kön. Maj. ⁶⁾ A und B fügen zu: als ein Herzog zu Holstein. ⁷⁾ verhoer vnd fehlt in B. ⁸⁾ B S. K. M. ⁹⁾ B S. K. M. ¹⁰⁾ Die folgenden vier Absätze sind in B so zusammengezogen: Als aber danach Chur- und fürstl. Gn. zu Sachsen und Hessen durch ihre Gesandten binnen Hamburg zwischen dem Rath und Capitel unter andern verfaßt, und einen abschied aufgerichtet, daß das Capitel bewilliget, sich der Irrungen halber, darinnen es mit der Stad stunde, auf

^{1*)} Im Jahre 1529, s. Einl., S. 5.

^{2*)} Das sind die Verhandlungen von 1538, s. Einl., S. 6.

nemende so woll ann dem vermeinten Thumstifft als ann den Pfar-
kirchen geweren laßen, vnnnd sich deß mit dem geringsten nicht vnter-
fangen.

Nun hatt es sich zugetragen, als deß Churfursten zu Sachsen
etc. vnd Landtgrauen zu Heßen Redte gen Hamburg zwuschen Denne-
marck vnd Pommern ettlicher Irrungen halben zuhandelen gefertigt,
das irer Chur vnd F. G. gesandten auch inn den Irrungen, so sich
zwischen der Stadt vnnnd dem Capitel enthelten, gutliche handlung
versucht, vnnnd die sache endtlich auff solichen Abschiedt verfaßet, das
das Cappittel bewilligt, sich der Irrungen halben auff Christliche,
ehrliche vnnnd billiche wege mit dem Rathe vnnnd gemeiner Statt
Hamburg zuuertragen^{1*)}.

Demnach hatt ein Erbar Radt auß dringender nôt, damit der
Stift an den kirchenguetern vnd Gottesdinsten nicht gar verwustet
wurde¹⁾, sich mit dem Capitel einer Christlichen ordnung vnd Re-
formation zuuergleichen furgenommen, wo man²⁾ inn der Key. De-
claration vnnnd ettlichen Reichs Abschieden zugelassen, vnnnd damit das
Capitell ire endtliche vnd eigentliche gemuet vnnnd meynung wußte,
ihnen daßelbig inn einer summen, auff ettliche Artikel verfaßet, zu-
gestellt, welsche Artikel das Capitel zu bedencken vnnnd darauff sein
meinung widerumb schriftlicher innerhalb dreier Monaten frist zuer-
offnen angenommen.

christliche, erbare und billiche weise zu vertragen und E. E. Rath mit Zu-
thun ihrer Theologen und anderer Gelehrten Rath, aus dringender Noth,
damit der Kirchen Güter in esse bleiben und zu rechten Gottesdienst ge-
braucht würden, eine christliche Ordnung und Reformation vorgenommen,
wo ihnen das, vermöge der Kaiserl. Declaration und Reichsabschiede zu-
gelassen und die Articul und Summen ihrer vorhabender Meinung, darauf
die Ordnung zu grunde schriftlich gefasset, in der Summa dahingerichtet, daß
der Stift allein reformirt und im wesende bleiben und man sich einer quali-
fication der personen, welchen die Praebenden und beneficia zu conferieren, ver-
gleichen, und die personen, denen Senatus in mense Papali und Capitulum in
mense ordinario verleihen solten, dem Capitul überreicht, welches auch dieselben
zu bedencken mit bewilligung einer benannten Zeit angenommen und sich das
Bedencken in 7 Monath erstreckt, ist mittlerweile fürgefallen, daß Kön. Maj.
etc. etc. (Dazu am Rande der verkehrte Hinweis STAPHORSTS: 1536 cf.
Tratziger.) ¹⁾ A fügt zu (vergl. auch B): sondern die Kirchengüter in esse
bleiben und zu rechten Gottesdienst gebraucht werden möchten. ²⁾ A wie ihnen.

^{1*)} Die Verhandlungen vom August 1542 s. Einl., S. 7 ff.

Vnnd war die Summa der Artikel dahin gericht, das der Radt den Stifft vnnd ¹⁾ das Capittel nach Gottes wort Christlich Reformirt vnd zu guter ordnung gebrocht mit allen gueten, freiheden, gerechtigkeit, digniten ²⁾ vnnd Officiis in wesen pbleiben laßen vnd conseruieren wolte, vnnd das sollichs alles zu Gottes ehren vnd dienst vnd wolffart der Seelen heill der Christlichen gemein zu Hamburg gebraucht werden solte, vnnd das man sich einer Christlichen Qualification der personen, wellichen die pfrunden vnd beneficia conferiert werden solte, vergliche vnd alsdann den also qualificierten personen, welliche den Kirchen zu Hamburg inn veris ministeriis Ecclesiasticis zu dienen tuglich weren, das Capitulum inn mense ordinario vnnd der Radt inn mense papali verlihen solte ^{1*)}.

Wie sich nun das bedenkent deß Capitel inn die Sieben Monat vermittelst allerley causation erstreckt, ist mitler weill furgesallen, das Kön. W. zu Dennemarcken etc. vnd derselben gebuedere ire gelegenheit erschen (nach dem sich ³⁾) ire erbfurstenthumb theilen wolten, vnnd gern den vierdten jungsten bruder ⁴⁾ ausserhalben landts versorgeten) mit dem Stifft zu Bremen zu handeln ⁵⁾, das der jungst bruder Herzog Friderich fur einen Coadiutorem des Erß Stiffes Bremen angenommen vnnd nach todt dieses bischoffs zum herren deß Stiffes zugelassen werden möchte. Dieweill nun das Capitel zu Hamburg, wie es furgibt, einen Bischoff zu Bremen ⁶⁾ mit zuerwelen hatt vnd gesehen, das sie wider die Statt Hamburg derselben Religions vnd verstandnuß mituerwandten halben mit irem Proceß vnd acht nicht weiter vorkommen vnd auch endlich dem Rath zu bewilligung einer Christlichen vnnd billichen ordnung vnnd Reformation nicht widerstreben khondten, hatt es seiner arglistigen art vnd Practiken nach der rechten gehandtreichten gelegenheit wargenomen vnd gebrauchet, vnnd mit zudatt deß Capitelz zu Bremen hochgedachten König vnnd fursten an ⁷⁾ bewilligung der Coatiutorye gratificieret mit dem gedinge, das der König vnnd die fursten das Capittel zu Hamburg bey irer frei-

¹⁾ In A fehlt der Stifft vnnd. ²⁾ A richtig dignitäten. ³⁾ A und B sie. ⁴⁾ jungsten bruder fehlt in B. ⁵⁾ mit dem . . . zu handeln fehlt in B. ⁶⁾ B noch einmal: wie es fürgiebt. ⁷⁾ B in.

^{1*)} Das ist also nur ein Vorschlag des Rats, nicht ein Zugeständnis des Kapitels, wie SPITZER, S. 520 (vgl. A. 184), zu glauben scheint.

heit, herlichkeit, gerechtigkeit etc. laßen, vnnnd wider die Statt Hamburg handthaben wolten.

Sollichs haben der König vnnnd die fursten (oblatum¹⁾) ingentis commodi, das der bruder zu landt vnd leuthen kommen vnnnd die theilung des Erbfürstenthumbs vnter desto wenigern geschehen möchte, welsche²⁾ ingentia commoda wenig leute de sententia animi nicht zu praecipitieren oder deslectieren pflegen) jnen zugesagt vnd verschriben³⁾. Vnnnd ist darauff der lauff zugegangen. Es wöllen aber Kön. W. vnd die fursten furggeben, sie haben sich darjnn widder Gottes ehr vnnnd Christliche begerung vnnnd Reformation deß Capitels nicht verpflichtet.

Vnnnd damit sollichs einen schein vnd fugliche furwendung hette, hatt man der sachen die gestalt gegeben, das die vorgemelte Collegiate Kirche ein⁴⁾ thumstift von Carolo magno vnd Ludowico pio gefundiret vnnnd weill das landt zu Holstein mit der Statt Hamburg ann die Grauen vormalen, nun aber Herzogen zu Holstein durch die belemung gekommen, were das Jus Imperatoris ann den Landtsfursten gedenoluiert, vnnnd wer der Landtsfürst deß vermeinten thums⁵⁾ vberster patronus, vndt hett ober daßelbig die hohen vbericheit vnnnd demnach jnn der Thumkirchen mit der Religion vnd den Kirchen guetern zu disponierende vnnnd die versehung zuthun. Vnd weill man auch Pontificem Romanum nicht recognoscirt vnd Ire Kön. Mt. ju dem Stift die hohe Vberigkeit vnnnd das Jus patronatus hette, So gebueret jr vnnnd jren gebruedern alß den Landtsfursten die collatio in menſe papali.

Darzu solte helffen, das das Capitel von den Landtsfursten zu den landtagen verschrieben wurde vnnnd denselbigen von ettlichen außershalb der Statt ligenden guetern mit dienst zweier zeug wagen vnnnd pferde verpflichtet, vnd derhalben ein sonder gelidtmäße deß furstenthumbs were, danon jch aber wenig bescheids weiß, vnd stehet sollichs auff weither erkundigung.

Da nun ein Radt zu Hamburg von dem Capitel mündtliche vnd schriftliche antwurt dem Abschiedt nach gefurdert, sein die Residenten Hern des Capitells auß der Statt ungeversachet vnd mutwillig furgewichen, vnnnd haben durch jren Notarien vnd Staff-

¹⁾ A (gewiß richtig) obtutu, B obtuitu. ²⁾ B wieder welsche. ³⁾ B angenommen. ⁴⁾ A am. ⁵⁾ B wan der Landesfürst vermeinter Doms.

drager^{1*)} Kön. W. zu Dennemarcken vnnnd derselben gebruderen schreiben, darjnn jnnen auß obenerzelten vrsachen sich mit dem Rathe des vermeinten Thumstiffts guter, freiheit vnnnd gerechtigkeit halben jnn ainige handlung jnzulassen bey trewlicher¹⁾ pene verboten wirt, presentiren lassen.

Jngleichen haben sie auch einen öffentlichen versigelten²⁾ pergamenen brieff des Erzbischoffs zu Bremen furgelegt, darjnn sich der Bischoff der vbericheit vber das Thumstifte anmaisset, vnnnd dem Capitel bey vermeidung einer großen gelts pene interdicirt, sich mit der Statt Hamburg jnn einige Reformation vnnnd handlung der Religion oder Kirchen gueter jnzulassen.

Zum dritten haben sie auch furlegen lassen ettliche Artikel des jungsten Speyrischen Abschieds von der Reformation wider die Key. Declaration vermeldende^{2*)}.

Vnnnd haben sich damit jres außpleibens, wellichs metus causa geschehen sein solte, vnnnd das sie sich jnn weither handlung nicht jnzulassen möchten, entschuldigt.

Es hatt auch einen dag zuuor Kön. Mt. vnnnd die Fursten dem Rath geschriben, obenerzelte vrsachen jres Interesse vnnnd hohen vbericheit zum theil angereiget³⁾ vnnnd begeret, mit der Reformation still zuhalten, vnnnd dieselbige Jren Kön. W. vnnnd f. G. zulassen⁴⁾, wo nicht, wußten Jre Kön. W. vnnnd f. G. das Capitel one billichen schutz nicht zulassen.

Wellichs alles darauff angerichtet, das die Pfaffen dem Rath ann der nothwendigen Reformation die hand schliessen, vnnnd auch die Landtsfursten solliches zu gute nemende ea occasione etwas mehr rechtes⁵⁾ an dem vermeinten Thumstifte vnnnd per consequens an der Statt bekrefftigen vnnnd der Statt ann jrer freiheit abbrug thun mugen.

Vnnnd ist dieses ein Rechter Papistischer arglistiger vnnnd geschwinder fundt⁶⁾ vnnnd griff, wie wider meine heren dem jegendheil zu

1) = bedrohlicher, so A und B. 2) versigelten fehlt in B. 3) A angeregt, B vermeldet. 4) vnnnd . . . zulassen fehlt in B. 5) B na Occasion etwas mehr nichts (!) 6) B Arglist und schlimmer fund.

1*) In Hamburg der Titel für den Camerarius des Stiffts, s. SPITZER, S. 442.

2*) STAPHORST fügt fälschlich am Rande 1542 bei, es muß der Abschied vom Juni 1544 gemeint sein.

erhaltung jres Curtisanischen Papistischen wesendes ¹⁾ furtreglichst be-
dacht werden mugt.

Dan wannen sie der Radt ²⁾ zu einer Christlichen Reformation
anhaltten thuth, werden ³⁾ sie sich zu den Landtsfursten vnd zu jrem
Metropolitano dem Bischoff zu Bremen vnd referieren sich zu den
widerigen abschiedten des Reichs.

Herwiderumb wolten sie die Landtsfursten zu derselben beßerung
vnd Reformation befurderen, haben sie wider dieselben zu dem bischoff
vnd abermals zu den Reichs Abschiedten zusucht, damit sie das In-
trat allein behalten.

Wolte sie ⁴⁾ auch der Bischoff zur Admision vnd Participation
ettlicher seiner auß krafft eines Papstlichen erhaltenen Indulti be-
lenen drengen, So behelffen sie sich mit den Landtsfursten, iren Sta-
tuten vnd ettlichen newlich mit dem Rath deßhalben aufgerichteden
verdregen,

Bleiben also jrer drey jnn allen den guetern vnd päpistischen
vnwesende ⁵⁾ mit großer vnordnung vnd mercklicher verminrung vndt
endtllicher ⁶⁾ verwustung der kirchen gueter besizen vnd sein gute
gesellen.

Wellichs dem Rath alß der Vbrigkeit binnen der Statt Ham-
burg in die lenge nicht zgedulden, auß vielen vrsachen, allhie zu
erzelen Kurtz halben vbergangen.

So ist auch dem Radt auß mercklichen wichtigen ⁷⁾ vrsachen nicht
leidlich, das die Landtsfursten durch jre angezogene Jus ⁸⁾ patronatus
oder auch die hohe vbrigkeit vnnnd darauff folgende Reformation
vnnnd Prouision mehr gerechticheit verbottes vnnnd verbottes ⁹⁾ vnd ge-
walt vber die Statt bekhommen solten wider ¹⁰⁾ sie biß anher gehabt
haben, sonnderlich wann es der Radt von rechtes wegen zu gedulden ¹¹⁾
vnuerpflichtet were. Sonst wurde sich der Radt mit den Landts-
fursten, weil man mit jnen einer Religion ist, einer Christlichen billi-
chen ¹²⁾ Reformation leichtlich vergleichen.

¹⁾ B des papistischen Wesens. ²⁾ B die Stad. ³⁾ sie! A wenden sie sich,
B werden sie sich ... Abschieden des Reichs halten und referieren. ⁴⁾ B sich.
⁵⁾ B Wesen. ⁶⁾ endtllicher fehlt in B. ⁷⁾ wichtigen fehlt in A. ⁸⁾ B durch
das. ⁹⁾ A richtig: gebots, verbots und gewalt, B botes und verbotes und
gewalt. ¹⁰⁾ = weder (so auch A) = als, in B fehlt wider ... haben. ¹¹⁾ B
wan sie es von Rechtswegen zu leiden ... wären. ¹²⁾ billichen fehlt in B.

Ist hierauf ein Radt auff nachuolgende Quaestiones einer Resolution vnd gutes Raths deß rechten vnd dieses handels verstendiger leut¹⁾ notturfsttig.

Erstlich²⁾ ob nicht auß obgemelter gelegenheit sonderlich jnn betrachtung deß Privilegii, dadurch die Statt von jnen beide³⁾ jnn burgerlichen vnd peinlichen sachen jnn der Statt das Recht zusetzen vnd an die fursten dauon nicht zu Appellieren befreiet worden, die Statt auch jre Immunitet vnd exemption hatt⁴⁾, das merum vnd mixtum imperium, vnd also die vbericheit deß fursten binnen der Statt Hamburg in den Radt transferieret sey worden, also das man mit rechte sagen muege, die vbrigkeit binnen Hamburg sey allein bey dem Rathe.

Zum andern, wo das nicht Statt hette, sonder veilicht⁵⁾ die Landtsfursten die hohen vbrigkeit vber die Statt behalten, wie weit sich alßdann dieselbige erstreckete, vnnnd ob auch dieselbige so weit gezogen werden möcht, das die Landtsfursten jnn dem vermeinten Thumstifte die hohen vbrigkeit vnd darjnn zu ordinierende vnd zu reformierende hetten.

Zum dritten. Ob der Stifft zu Hamburg angezeigter gelegenheit vnd grunde nach ein Thumstifte sey oder⁶⁾ ob es sey eigne⁷⁾ Collegiate Kirche.

Zum vierdten, wannner der Stifft ein Thumstifft sein solte⁸⁾, ob auch die Landtsfursten in der gerechtigkeit oder dem Jure patronatus, welliches die Keyser an dem Stifte haben möchten, durch die Verleihung deß fürstenthumbs succedieren muegen vnnnd gesuccediert haben oder⁹⁾ ob das Jus patronatus dem Keyser alß successori fundatorum gebuere.

Zum feunfften vnd jm fall Imperator oder die Landtsfursten in Jure patronatus successionem hetten, wo weit sich alßdann das Jus patronatus erstrecke, Ob sie derhalben die Reformationem jnn dem vermeinten Thumstifte oder die Christliche gemeine vnnnd Ecclesia, darunter die clereise geseßen, welliche gemeine die Reformationem begeret, daselbst zuthun habe aber¹⁰⁾ nicht.

¹⁾ leut fehlt in B. ²⁾ In B ist der dritte Punkt an die Spitze gestellt. ³⁾ A von der Herrschafft, beides, B von der Herrschafft, beide. ⁴⁾ Die Statt ... hatt fehlt in B. ⁵⁾ A und B vielleicht. ⁶⁾ B oder nicht. ⁷⁾ A eine. ⁸⁾ wannner ... sollte fehlt in B. ⁹⁾ In B als eigener Punkt (5) gezählt. ¹⁰⁾ = oder, aber nicht fehlt in A, in B alles nach begeret, dafür ein 7. Punkt eingeschoben: Oder ob die

Zum Sechsten, ob nicht vermuege ettlicher Reichs Abschiedt¹⁾ vnd der Declaration vnnnd sonderlich dieweill das Capitel auff vnderhandlung der gesandten obgedachter herrn des Churfursten zu Sachsen vnd Landtgrauen zu Hessen etc. vermöge aufgerichtetes Abschiedts sich mit dem Radt der Reformation vnnnd Irrungen auff Christliche ehrliche vnnnd billiche wege zuuertragen bewilligt, dem Rath, der binnen Hamburg zu gebieten vnd verbieten hatt, geburen wolle, das Capitel vmb die Christlichen Reformation anzuhalten oder ob sich das der Landtsfurst muege vnternemen vnd des mehr weder der Radt fuge vnd recht habe.

Zum Siebenden, ob das Capitel doiegen²⁾ allein ire Papistische eide vnd vereidete statute furwenden mögen vnnnd sagen, das jnen dauon abzustehen vnchristlich vnd vnehrlich sey.

Zum achten. Ob der Erzbischoff zu Bremen, der nur den Sprengel zu Hamburg gehabt oder auch, wie er pretendieret, des vermeinten Thumstiftes vnd der Clereise zu Hamburg ordinarius vnd metropolitanus, vnd ex incorporatione dominus seyn will, den geistlichen einiche Christliche vergleichung der Reformation³⁾ zu interdicierende macht habe, vnd die Clereise jme darinne zugehorsamende schuldig, wider Key. Mt. vnd der Reichs Stende beschluß vnd Abschiedt vnd ire eigne bewilligung⁴⁾.

Zum Neunden. Nachdem die Statt Hamburg den Papst nicht recognoscieret vnnnd in irer Statt, wie gehöret die vbrigkeit hat, ob nicht derselben die collatio jnn mense papali so woll jnn dem Stifft als jnn den Pfarrkirchen quod non controuertitur gebuere.

Jnn Summa, wem die Reformation des vermeinten thumstiftes zu rechte oder nach verenderung der Religion⁵⁾ geburen will.

Vnnnd endtlich⁶⁾, was leiderliche mittell vnd wege getroffen werden muchten, das die Reformation vnd bestellung des mehrgedachten Stichtes⁷⁾ beschehe, vnd doch⁸⁾ beide die Landtsfursten vnd die Statt⁹⁾ ann Irer gerechtigkeit vnd freiheit nicht verkürzet vnd

Stad und Obrigkeit binnen Hamburg die Reformation zu thun Macht habe, dieweil Kaiserl. Maj. gnädiglich nachgegeben, daß unter den Protestirenden eine jede Obrigkeit bei ihren Geistlichen um eine christliche Reformation anhalten möge. ¹⁾ B der abscheide. ²⁾ = dagegen. ³⁾ A Religion, in B fehlt einige . . . Reformation. ⁴⁾ In B fehlt vnd . . . bewilligung. ⁵⁾ In B statt nach . . . Religion: billig. ⁶⁾ In B Punkt 12. ⁷⁾ = Stiftes. ⁸⁾ B doch der Rath oder. ⁹⁾ B der Rath.

geschwechet wurden, vnd die disputatio, hader vnd weiterung aufgehoben vnd verhütet bleiben möcht¹⁾.

II.

Consilium Bucer in causa Hamburgensi.

*Jus Ecclesiae.*²⁾

1. Corinth. cap. 3: *Omnia vestra sunt siue paulus siue Apollos, siue Cephas siue mundus, siue vita siue mors, siue praesentia, siue futura: omnia inquam vestra sunt, vos autem Christi, Christus vero Dei.*

2. Corinth. 10. *Potestas nostra, quam dedit Dominus nobis in aedificationem et non in destructionem vestri.*

Ad Ephe. 4. *Qui descendit, idem est ille qui etiam ascendit supra omnes celos, ut impleret omnia. Et idem dedit alios quidam Apostolos, alios vero prophetas, alios autem Euangelistas, alios autem pastores ac doctores ad institutionem Sanctorum in opus administrationis, in aedificationem corporis Christi.*^{1*)}

Wie wol die vbersandte fragen der loblichen Stat Hamburg zum theil mit meiner, sonder iureconsultorum profession sind, noch³⁾ weyl die Hauptfrage de iure ecclesiarum ist, welches Jus gentslich an der h. Schrift hanget, vnnnd in den elteren Canonibus dargeben vnnnd erkleret ist, will ich in der kurze gern anzeigen, was ich für war, recht vnd der kirchen auffbewlich in differ sachen, auß gottes gnaden⁴⁾ mage erkennen.

Auff die erste frage zu antworten, achte ich, das ia die ganze verwaltung der oberkeit der Statt Hamburg durch die freyheiten, die sie onwidersprechlich inhat, jr selb der Statt zukommen sein, dann ganze verwaltung der oberkeyt je stoht in den dreien stucken, in

¹⁾ Darunter bemerkt STAPHORST, offenbar mit Beziehung auf A, nur teilweise richtig: alibi sind nur 9 quaestiones et desunt 1 (war in A die 3. Frage). ²⁾ Das Motto ist von Bucers eigener Hand hinzugefügt. Im folgenden sind die Einfügungen Bucers durch dieselbe Schrift gekennzeichnet. ³⁾ = doch. ⁴⁾ A gottes wort, B wie oben.

^{1*)} Zu der Verwertung dieser Stelle bei Bucer s. LANG, a. a. O., S. 177 f., auch 129 f.

macht, gesetze der Stat zumachen, gebott vnnnd verbott zuthun, in freier Jurisdiction zurichten, one appellation an den Landsfursten, in burgerlichen vnnnd peinlichen sachen vnd in gewalt, kriegs vnnnd andere leibs dienste, item schoß vnnnd tribut zuzufordern vnnnd andere burden vnnnd schätzung auf zulegen. Weil dann die Statt also vollen gewalt hat *leges condendi, edicta faciendi, citra appellationem iudicandi, militiam aliaquae munera imperandi, uectigalia aliaque onera imponendi*, So ist ie nichts überigs ¹⁾ mehr an der Oberkeyt, das dem Landsfursten in diser stat were vorbehalten.

Wa aber die Stat Hamburg den Landsfursten vber das alles noch als auch ²⁾ jren Landsfursten erkennet, vnnnd jm einige huldigung thut oder titel einer herrschafft ³⁾ vnnnd oberkeit über sich gibt, wie gering das seie, so muß das selbig auch etwas würcklichs in sich haben. *Non praesumendum enim* ⁴⁾ *a principibus et a tanta republice frustranea in his nomina usurpari*. Nachdem aber die Stat vber ⁵⁾ die macht gesetz den burgeren zugeben, zugepieten vnd zuuerpieten, zurichten über alle sachen, auch das blut, reise ⁶⁾ vnnnd steur, Zoll vnd schätzung aufzulegen, auch die freiheit hat ⁷⁾, das die burger nit haben an den Landsfursten zu appellieren, So fönde ich nit wissen, was dem Landsfursten von Oberkeit über diese Stat fönde vorbehalten sein, Dann allein *ius communis patrocini et generalis conseruationis atque curationis, quam Imperatoris loco prestare* ⁸⁾ *debeat ipsi reipublicae Imperii in tuenda et conseruanda hac imperii parte*. Dann dieweil er soll ein landsfurst vnnnd als vil als des reichs der Landen erblicher Landspfleger sein, so wil jm gepüren vnnnd zustehn, zu versehen, das dise Stat als ein Metropolis oder sunst furneme Stat dises Lands keinen mercklichen schaden oder nachteil nemme, das auch dem ganzen Land dises Furstenthumbs möchte zu onstatten vnnnd abbruch gereichen.

Der wegen achte ich, wie der Landsfurst sich vmb alle verwaltung reipub. diser Statt, angesehen ire freiheden, überall nichts zu beladen hat, so lang die Stat ire rempub. selb christlich vnnnd legitime vermöge gemeiner Landsrechten vnd iren rechtmessigen frei-

¹⁾ A übrigs mehr. ²⁾ In A fehlt auch, in B fehlt noch und auch.

³⁾ A titel und herschafft (sicher falsch). ⁴⁾ A non enim praes., B persuadendum. ⁵⁾ fehlt in A und B (sicher mit Unrecht). ⁶⁾ A und B accise (sicher falsch). Reise = Kriegszug, s. GRIMM, Bd. 8, S. 718. ⁷⁾ hat fehlt in A.

⁸⁾ prestare fehlt in A und B.

heiten bestellet vnnnd versihet, das er also hebe vnnnd schuldig sei¹⁾, in krafft seiner gemeinen Landspflege, vom reich jm aufferleget einsehen zuthun, wa ein Stat jre administration contra ius vnd publicam utilitatem wider christliche vnd gemeine Landrecht vnd frommen vnd also zuschaden vnnnd nach teyl dem ganzen Land vnd reich thete verferen.

Dann weyl die Stat sich ein glid reipub. Christianae et ciuilis regni Germaniei noch erkennet, vnnnd der halben dem Camergericht ist vnderworffen, so folget auch, das der Landsfürst, der des gemeinen reichs Deutscher nation oberkeft in dem Land verwaltet, des Haupt oder furneme Stat Hamburg ist, solle versehen, das die administration diser Stat also verwaltet werde, das dem land dadurch seine weder christliche noch burgerliche gemeinschaft vnd recht jerget²⁾ in mercklich verlekhet vnd also schaden werde zugefuget.

Weyl auch villicht der Stat etliche freiheden von disen fürsten sind gegeben, welche sie der Stat nicht, dann gemeinem reich vnnnd dem land zu gutem vnd nit zu schaden, haben mögen geben, vnd sie die Stat auch nit anders haben vnnnd brauchen kan, so will disem Landsfürsten auch zustehn, das sie versehen, das das gemein reich vnnnd jr land nit durch mißbrauch³⁾ solcher freiheden beschediget werde. Beneficium enim non debet auctori suo fraudi esse. Nun aber sind solche freiheden, welche der fürst der Stat gegeben, vrsprünglich vom reich, des glider dis Land vnd Stat sind, herkomen.

So ist auch das in geschribenen rechten versehen, ut sicut nulla pragmatica sanctio, qualia sunt priuilegia huiusmodi, imperialis: ita nec principalis contra ius et publicam utilitatem ualere aliquid possit. C. si contra ius uel util. publ. l. ult.^{1*)}

Weil dann auch die die priuilegien verlieren, die sie mißbrauchen, so keme die Stat, wo sie jre priuilegien durch verkerte administration misbrauchet, wider vnder jren Landsfürsten, wie sie vnder jm gewesen, ee sie die priuilegien von jm vberkommen hat.

Auß ermelten vrsachen achte ich, das die Stat jrem Landsfürsten solle gestohn ein gemeine Landpflege uber die Stat, an statt vnd von wegen gemeines reichs, welche der Stat darzu solle geleistet

¹⁾ A nur so er schuldig sei, B als er also hebe und schuldig sei. ²⁾ = irgend. ³⁾ von Bucer korr. aus mißbreuch.

^{1*)} = l(ex) 6 C(orp. jur. civ.) I, 22 ed. KRÜGER⁷ 1900, p. 75 f.

werden, das sie bey iren rechten vnnnd freiheden bleiben möge, wa sie die christlich vnd recht gebräuchet, Wa aber anders, das der Landtsfürst auch darein zusehen, vnd dagegen zu handeln habe, das selbig aber allein durch gutlich vnnnd rechtlich handlung, nemlich bis das gemein Camergericht etwas wider die Stat vnnnd zu recht für jr land gesprochen hette.

Ob nun dise pflege solle oder möge ein landtsfürstliche oberkeit über die Stat geheissen werden, laß ich die jureconsultos erörtern. Es will wol seltsam lauthen, das die landtsfürsten gar kein oberkeit über dise Stat solten haben, weil sie die Stat doch jre fürsten heißet, vnd deshalben nit one mittel vnder dem reich ist, wie andere frei vnd reich Stette ^{1*)}. Herwiderumb weil die landtsfürsten doch reipsa der Stat nichtet weder zugepieten noch zuuerpieten, einige dienste oder steuer auffzulegen, noch einige jurisdiction inn oder über sie zu uben haben, so bleibt ja nihil ¹⁾ Imperii eis reliquum.

Quam autem hoc firmum esse queat uidendum. Die Stat ist einmal intra fines regni Germanici, quod Carolus Magnus Ludouico pio filio suo, hie Ludouico suo filio, regi Germaniae reliquit. Von welcher nachkomen sie freilich vnder den Sächsischen vnnnd anderen Deutschen Keyseren vnnnd Fürsten des Deutschen Keyserthums gewesen ist ²⁾, wie denn Albertus Krantz Hamburgensis *ecclesiae decanus* lib. V cap. 27 auch zeuget. Nun haben die Landtsfürsten oder auch die keiser nit macht gehapt, ein sollich glied dem uberigen leib des gemeinen Deutschen reichs gar onnuß zumachen, das das reich in ³⁾ gemeinem obligen nit solte seine gepurende dienste vnnnd steuer auch von disser Stat haben, so sie doch noch vnder der gemeinen jurisdiction des reichs bleibet.

Auff die ander frage.

Es halte sich aber die maß der Oberkeyt oder ⁴⁾ pflege, die die landtsfürsten über die Stat haben (⁵⁾ welche villicht aus der formula

¹⁾ A und B nichts. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus sind. ³⁾ A und B zu. ⁴⁾ A und B und der. ⁵⁾ Die weitere Klammer von Bucer hineinkorrigiert, in A und B nur die engere.

^{1*)} Stellen wie diese mögen STAPHORST zu dem Urteil geführt haben, dem er in einer Randglosse neben der Überschrift Ausdruck gibt: daß Bucer mit halbem Munde rede. Der Straßburger fand doch noch einen Unterschied zwischen der Stellung seiner alten Reichsstadt und der Hamburgs.

iuramenti (wa die Stat anders dem landsfürsten auch schweret) besser zu erkennen sein möchte) oder auch der verwandtschaft mit dem gannzen reich Deutscher nation, wie sie wölle, dieweil einmal das bestah, das diser zeyt vnnnd lang hienor, die Stat jr gantz volkommen vnd freie administration hat summi imperii et in condendis legibus et in exercendis iudiciis, So folget, das auff die ander frage geantwortet werden solle, das die Stat vnd nit die landsfürsten die ordenliche Oberkeit vber den Stifft haben, vnnnd das die landsfürsten meher nit vber den Stifft denn vber die Stat ein pflege haben mögen, einzusehen, wa die Stat jre Oberkeit vber den Stifft zu nachteyl vnd verderben¹⁾ desselbigen vnd volgendes zu schaden vnnnd nachteyl gemeiner kirchen vnd reich Deutscher nation, auch des Lands, des Hamburg ein Haupt oder furneme Stat ist, *mißbrauchte*.

Dann^{1*)} die religion vnnnd kirchen bestellen ist ein werck potestatis condendi leges, religion vnd kirchen reformieren opus est potestatis vindicandi²⁾ leges et exercendae iurisdictionis. Unser herr richtet wol seine ware religion an vnd bessert sie etwan³⁾ durch seine besondere diener, on zuthun der ordenlichen oberkeyten, oft auch denen zuwider, wie er durch seine lieben propheten, seinen Lieben son, unseren Herren selb vnnnd durch die Apostel vnnnd martyrer bewisen, Noch⁴⁾ hat er dis werck anzurichten vnd zu besseren der oberkeiten, welcher er das schwert befolhen⁵⁾, eigentlich vnd fur jren ordenlichen dienst zuuerordnet vnd auffgelegt, welches auch trewlich verrichtet haben alle war gottselige obren im alten vnnnd newen volck No.⁶⁾ gottes. Das zeugen mit jren exempelen Mose, Josuah, David, Hiskia, Josia, sampt allen gottseligen richtern vnd königen in Israhel vnd Juda, Vnnnd dann bey den Christen, Constantinus, mit seinen Sönen⁷⁾, beide Valentiniani, Theodosius, Gratianus, Arkadius, Martianus, Justinianus, Carolus Magnus vnnnd so vil ander könige vnnnd obren, die sich alle schuldig erkennet vnnnd darumb auch sich vor allem an-

¹⁾ gepreuchte von Bucer durchgestrichen. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus iudicandi, in A fehlt potestatis (in B nicht). ³⁾ fehlt in A, aber nicht in B. ⁴⁾ = doch. ⁵⁾ Der Relativsatz in A und B in Klammer. ⁶⁾ Die Striche am Rand und die Notazeichen wohl auch von Bucers Hand, das Bezeichnete war ihm offenbar besonders wichtig. In den Kopien fehlen sie. ⁷⁾ Von Bucer korrigiert aus seinem Sone.

^{1*)} Zu der folgenden Ausführung über die theokratische Stellung der Obrigkeit vgl. LANG, S. 311 f. u. 312, Anm. 1.

deren thun in irer regierung beflissen haben, die ware religion bey den jren nach dem wort Gottes recht anzurichten, vnnnd wa sie etwas verfallen, widerzureformieren. Daher sind auch von den christlichen kaysern so vil leges vnd Constitutiones de rebus ecclesiasticis gemacht vnnnd den Bischouen vnnnd anderen praelaten vnnnd geistlichen zuhalten gepotten worden, die wir noch in Codice Theodosiano et Justiniano et in Authenticis haben.

Dann so der Herre den oberkeiten, die das Schwert tragen, alle seelen, auch der geistlichen, vnderworffen vnd dazu vnderworffen hat, das sie die zu allen guten werken beforderen vnnnd vor allen bösen werken verhieten vnd daruon abwenden sollen, vnnnd auß der waren religion alle gute werck, vnnnd aus der falschen religion alle böse wercke gentslich herfließen, so schlußť sich ja klar vnnnd onwidersprechlich, das alle oberkeiten, vor allem anderen thun, versehen sollen mit gesehen, gepoten vnnnd verpotten gegen allen, die in jren gepieten wohnen, als wol geistlichen als weltlichen vnnnd mit ernster haltung ob denselben gesehen vnnnd gepotten, das die ware religion bey den jren recht bestellet, vnnnd wan etwas mangels an deren eingerissen, der selbige alsbald wider abgeschaffet vnnnd gebessert werde.

Röm. 13. 1. Pet. 2.

So dann der liebe Gott, der allein alle reich vnd gewalt gibt vnnnd enderet¹⁾, der Statt Hamburg die ganze verwaltung der oberkeit zugestellet vnnnd jr dadurch alle seelen, die in der Stat wohnen, zum guten vnnnd zur besserung vnderworffen, So hat sie auch macht vnnnd ist schuldig vor allem mit den geistlichen zu schaffen, das sie jren dienst an der h. religion nach Gottes wort verrichten.

Dan. 2.

Vnnnd ist da nit zu disputieren, waher oder auch wie die Stat zu disem gewalt oder oberkeit kommen sei. Dann das gottes wort klar zeuget, das kein gewalt noch oberkeit ist, dann von gott, vnnnd das die gewalt vnd oberkeyten, so sind, von gott geordnet sind, vnnnd redet hie von der oberkeit, die das schwert tregt, vnnnd nit vergeblich, sonder zur straff des argen vnnnd freilich des ergsten argen, als da ist verferung der religion, zum furnemisten, wie auch das Gott²⁾ in seinem geseß gangß ernstlich hat bezeuget vnd gepotten.

Rom. 13.

Deut. 13 et 17.

Vnnnd weil die Stat noch ein glied ist des reichs Deutscher Nation vnnnd gemeine christliche administration des reichs in diser solle gehalten werden, so folget auch, das einem ersamen raht dissier Stat

¹⁾ A und B macht. ²⁾ A wie Gott das auch, B wie das auch Gott.

auch aus keyserlichen befelch gepurt vnd zustalt, alles das der religion halben zuhandlen vnd zu vollstrecken, das die keyser den keyserlichen amptleuten, deren stand vnnnd ampt nun ein Ersamer raht vertrittet, befolhen vnnnd gepotten haben. *Denen aber haben die keyser gepotten*, das sie ieder die geistlichen seines Ampts anhalten sollen, jren kirchendienst vermöge des wort Gottes vnd der Canonum derselbigen gemäs zu verrichten vnnnd jnen dawider zu handeln nit gestatten.

Authent.: quomodo oport. episcopus § ult.^{1*)}

Vnnnd wa man wolte vil sagen von der exemption der geistlichen, das die allein jren Bischouen vnnnd dem Papst vnd keiner weltlichen oberkeit sollen vnderworffen sein, so stahet dagegen das klare Gottes wort, Ein iede seel seie den oberkeiten, die das schwert tragen, vnderthan. Das hat Chrysostomus vnd alle h. vätter also verstanden vnnnd ausgelegt, das der heilig geist darumb habe gesezet, Ein iede seel, damit er lerete, das uberal niemandt, der in dieser welt lebet, dieser vnderthenigkeit solle entzogen sein, es seien priester oder monich, ia wen es ytel Apostel propheten vnnnd Euangelisten weren. *Haec sunt verba chrysostomi in hunc locum Pauli*^{2*)}.

So stahet dagegen auch das keyserlich recht, dan im selbigen verordnet, das die Canones sollen als keyf. geseze gehalten vnnnd ire ubertretung auch durch die keyserlichen richter vnnnd amptleut gestraffet werden, denen sie auch in den criminalibus, die externam poenam fordern, sollen vnderworffen vnd allein in den ecclesiasticis criminibus, die Ecclesiasticam multam fordern, von sollicher gerichtszwang exempt sein.

Dieser götlichen ordnung brichet auch die Const. Statuimus in Authent. Friderichi^{4*)} nichts ab, dann die nit simpliciter verpeut ecclesiasticam personam in ein weltlich gericht zu ziehen, sonder die

^{1*)} = Nov. 6, Epilog 2 in Corp. jur. civ. III, ed. R. SCHOELL² 1899, p. 47₂₉ ff. Die ins Lateinische übersetzten und von den Glossatoren anerkannten Novellen (Justinians) wurden Authenticae genannt.

^{2*)} S. Chrysost. homil. XXIII, 1 ad Rom. 13, 1.

^{3*)} s. Anm. ^{1*)}.

^{4*)} = Constit. Friderici Sec. imp. de stat. et consuet. c. lib. eccl. ed. tit. 1, 4 (item statuimus, ut nullus ecclesiasticam personam etc.), z. B. in den Consuetud. Feudorum, ed. JUL. PACIUS, im Anhang zum Corp. jur. civ. und den Novellen, Atreb. 1580; ebenso in der Ausgabe der Novellen von HALOANDER, die Bucer wohl vorlag (s. S. 41, A. 1*; mir nur zugänglich in deren Duodezabdruck, Lyon 1551, p. 1114).

Authent.: quomodo opt. episcopus. § ult. cler. ap. prop. epist.^{3*)}

in weltliche gericht ziehen¹⁾ contra imperiales et Canonicas sanctiones. Nun wider die ist aber nit, das die oberkeit, so das schwert Deut. 13 u. 17. treget, die offenbare verkehrung der religion, welche crimen publicum ist straffe, sonder das ist jr von Gott, *den canonibus* vnnnd den feieren auffgelegt.

Das man dann wille sagen von dem iure patronatus oder aduocatie, das der keyser oder die Landsfurstenn in dem stift zu hamburg möchten haben, so ist das offenbar, erstlich, das sich des rechtens patronatus weder der keyser noch der Landsfurst in dem stift zu Hamburg haben anzumassen. Dann sie der Stifter erben nit sind, vnnnd ist dasjenige gut, dauon disser stift erstlich gestiftet vnd begabet ist worden, nit von der substantz, die auf sie were geerbet, genommen.

Zum anderen, gesehet, das doch nit ist, das die landsfursten oder der keyser weren rechte erben vnnnd nachkomen der fundatoren, vnnnd weren also rechte ordenliche patronen vnd aduocaten diffes stifts, So hetten sie doch daher nit recht, die geistlichen zu Hamburg der jurisdiction des rahts in chrißlicher reformation mit ichten²⁾ zu entziehen, nach³⁾ der Stat regalien darin zu schwächen, die sie einmal rechtlich inhat vnd mit nichten verwurcket hat.

Dann das jus patronatus meher nit vermäge oder den patronis zugibt, dann die drey ding, das ein, das sie die clericos zu den kirchen vnnnd stiftungen, die sie oder deren erben sie sind, gestiftet vnd begabet, präsentieren mögen, die aber zum kirchen dienst vnd niessung der pfrunden nit sollen zugelassen werden, sie seien dann vermöge der Canonum bewert vnd tauglich befunden, das ander, das sie sorg haben vnd mit zusehen, das der kirchen dienst in jren stiftungen recht verrichtet vnd die gestifften guter nit verschwendet werden, das dritte, wa die stifter oder jre erben verarmen, das man jrer armut von jren stiftungen solle zuhilff komen. *Vnd diß alles*

Authent. Const.
58 impressionis
Nürnbergensis.
Et de iure patronatus. C. Nobis fuit. 16. q. 7. c. filiis et quicunque. 1*)

¹⁾ A und B lassen aus sonder . . . ziehen, aber sicher fälschlich.

²⁾ A und B mit nichten. ³⁾ A und B noch.

1*) Unter dem Nürnberger Druck der Novellen ist jedenfalls die HA-LOANDERSche von 1531 zu verstehen. Nov. 58 in der Ausgabe von SCHOELL² 1899, Nov. 57, p. 312 ff. Die folgenden Zitate aus dem Corpus juris can. sind in sehr abgekürzter Form gegeben. Die betr. Stellen sind: c. 25 X (= decret. Gregor.) de iure patr. III, 38; c(anon) 31. 30 C(ausa) XVI q(uaestio) 7.

gepurt den Patronis dermassen, das doch weder dem Bischoue noch ordenlicher Oberkeyt iedes orts etwas dadurch an irer procuracion vnd sorg vber die kirchen, deren diener vnd dienst abgesprochen werde.

Doch weil die patronen in dem etwas mit zuthun haben wie ire stiftungen mit tauglichen personen bestellet werden, so möchte das irem rechten gemäs sein, das sie zu der Reformation solicher Clericen mit erforderet wurden.

Im fal sie aber zu christlicher reformation, das sie vermöge gottlichs worts vnd der waren Canonum Ecclesiae werde furgenomen vnd ins werck bracht, nit wollten helffen, sonder sich meher dar wider setzen, da vermage das ius patronatus gar nicht, das darumb einige kirch oder oberkeit mit christlicher Reformation sollte still stohn.

Das ius patrociniū muß, wie alle gewalt vnd recht, der kirchen zur Besserung vnd nit zur zerstörung dienen vnd helffen, das sie taugliche diener bekomme vnd behalte vnnnd nit das sie mit ontauglichen beschweret vnnnd verergeret werden. Vnd wie diß ius patronatus dem Bischoue sein examination vnnnd ordination mit gepurender jurisdiction gegen vnd uher die clericen, so die patronen präsen-
 2. Corinth. 10 et 13.
 De iure patronatus C. ultimo. 1*)
 Distinct. 24 c. Nullus ordo et Episcopus. Authent.: quomodo oport. episc. Et Desanctiss. Episcopis. 2*)
 2. Tim. 3 et Tit. 1.

fieren, nit abbricht noch verhindert, Also mage es auch nichts einiger kirchen abbrechen, oder sie verhindern an der wal vnd bewerung irer clericen, welche ieder kirchen die Canones vnnnd keyserlichen gesetz nach dem göttlichen rechten zugeben, Also auch mit ¹⁾ der oberkeit, an irem recht vnd befelch gottes zuuersehen, das die religion bei den iren recht bestellet vnnnd gehalten werde.
 Da noch im keyserthumb ein lautere monarchia ware vnnnd die hohe oberkeit des reichs noch nit per decuriones vnnnd ordenliche rath in den Stetten, sonder durch die amptleut vom houe gesetzet verwaltet warde, dennoch gaben die keyser aus naturlicher billichkeit den Stetten das zu ²⁾, das sie selb vnnnd nit die keyserliche amptleut mochten ire leibartzet bestellen, Vnd gibt Ulpianus differ zulassung diße vrsach, auf das sie (meinet die Stett) gewiß *seien* ³⁾ von fromb-

tt. de decretis ab ord. facien. 3*)

¹⁾ Vielmehr nit, A und B nicht. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus dazu. ³⁾ A und B gewißer, doch wie Bucers eigene Hand zeigt, verkehrt.

1*) = c. 31 X de jur. patr. III, 38.

2*) = c(anon) 2 und 5 Dist. 24; Nov. 6 und 123 bei SCHOELL ²⁾, p. 35 ff., 593 ff.

3*) = tit. de decretis ab ordine faciendis, Digesta 50, 9, ed. MOMMSEN (im Corp. jur. ⁸ 1899), p. 852.

keit der sitten vnnnd erfarnüs der kunst, so sie die¹⁾ selb wehlen, denen sie sich selb vnnnd ire kinder in der frantzheit vertrauen. Wie viel meher erfordert die billigkeit, das man den Stetten zulasse, das sie selb jnen wehlen, welchen sie ire eigen vnnnd der iren seelen vertrauen? Daher ist auch in den kirchen von der Apostel zeit her, so lang man der Apostolischen ordnung gelebt, gehalten worden, das man niemant in einiger kirchen hat zum clericat lassen kommen, der nit bey der gemeinden Christi were bewert vnd onstrefflich erfunden.

Aus dem schließet sich die antwort auff die ander frage. Die weil die landsfürsten gar nichts von der oberkeit zu Hamburg vnnnd die Stat selb die ganze verwaltung derselbigen inhat, das die Stat vnnnd nit die Landsfürsten auch über den Stifft die hohe oberkeit vnnnd das obriß ius hat, den selbigen per imperium zu reformieren, dann der ordenlichen oberkeit, die das schwert tregt, furnemlich zu stoht vnnnd eignet, wie dargethon, die bestellung der religion vnnnd kirchen, vermöge göttlichs rechtens, der Canonum vnd auch des keiserlichen, ia auch des gemeinen rechtens aller völkfer. Quaelibet enim gens, quae plenum reipub. suae imperium habuit²⁾, iam inde a condito orbe, etiam religiones suas apud se ipsa³⁾ constituit. Est enim ius constituendi et restituendi religionem praecipuum opus potestatis⁴⁾ constituendi et instaurandi rempublicam.

Auff die dritte frage.

So man durch den namen Thumbstifft will einen Bischouelichen Stifft verstohn, ist zu antworten, das der Stifft zu Hamburg solt ein Domstifft sein, das ist, da solte⁵⁾ ein Bischoue, das ist ein oberester seelsorger sein, der das hirten vnnnd Bischouelich ampt vollkommenlich verrichtet⁶⁾. Dann wa sich das volck meheret, vnnnd ein zimliche stat ist, da solle man ein Bischoue verordnen, wann schon keiner vor da gewesen. Wa aber vor⁷⁾ ein Bischoue gewesen vnd das volck nit so gar gering an der Zal worden ist, das es keines Bischoues mehr bedarffe, da solle man vorab ein Bischoue ordnen vnnnd haben. Vnnnd so man die alte abtheilung vnnnd maß der Bistumbe wolte ansehen,

16. q. 1. C. praecipimus. Canone Sardicensis concilii 6. 16. q. 1. c. foelix. ibidem c. Et temporis & sequentibus. 1*)

¹⁾ Von Bucer korrigiert aus die sie selb. ²⁾ A und B habet. ³⁾ A und B ita. ⁴⁾ potestatis fehlt in A (nicht in B). ⁵⁾ Von Bucer korrigiert aus solle, A soll, B solt. ⁶⁾ Von Bucer korrigiert aus verrichte. ⁷⁾ vor fehlt in A, aber nicht in B.

1*) Die Stellen aus dem Corp. jur. can. sind c. 53, 50, 48 ff. C. XVI, q. 1.

Gregorius re-
spons. 8 ad in-
terrogationes
Augustini Epi-
scopi Londonen-
sis.^{1*)}

wie die noch in Italia vnnnd Gallia an viel orten vor augen, hat ein ieder wol zuerkennen, das, ob gleich das Bistumb Hamburg vorzeiten mit den ¹⁾ Bremischen von zerstörung wegen diser Stat vnnnd Stifft billich were vereiniget worden, das doch lengest, nachdem Gott ein *solichen* auffgang der Statt Hamburg ²⁾ wider gegeben, vnnnd nach dem sie von Bremen vnnnd anderen Bischouelichen stetten weit gelegen, solte wider ein Bischoue in diser Stat Hamburg geordnet worden sein. Das aber das nit geschehen, wurt die hochfart vnd böse suchten vber vil kirchen zu herschen vnd keine recht messigen verursacht haben, wider die der liebe Bernardus geschriben hat ad Heinrichum Archiepiscopum Senonensem his uerbis.^{2*)} Nonnulli cum ista non possunt uertunt se ad aliud ambiendi genus, in quo nihilo minus aperiunt eam quam habent dominandi libidinem. Nam cum praesideant urbibus ualde populosis, et totas, ut ita dicam, patrias propriae Diocesis ambitu circumcludant: occasione inuenta ex quocunque veteri priuilegio satis agunt, ut et vicinas sibi subiiciant ciuitates, quatenus duae, quibus duo uix praesules sufficiebunt, sub uno redigantur antistite. Rogo quae haec tam odiosa praesumptio? quis hic tantus ardor dominandi super terram? quae principandi tam effrenis cupiditas? Certe cum primum tractus es ad cathedram, flebas, refugiebas vim, querebaris, multum a te et omnino supra te esse dicens, miserum clamitans et indignum, qui non esses idoneus tam sancto ministerio, tantis non sufficeres curis. Quid igitur nunc verecunda depulsa formidine sponte ambis ampliora? imo irreuerenti audacia propriis non contentus inuadis aliena?

Aber man lasse den Stifft zu Hamburg ein Thum- oder sunst Stifft vnnnd Collegium sein, so gibet vnd nimmet doch das nichts an dem, das die reformation sollichs Stiffts dem rath zu Hamburg zustande. Dann nach dem wort gottes vnd alten Canonibus, wie auch nach den legibus imperialibus wissen die kirchen von keinem Clericat oder Collegio clericorum, es habe eine Bischoue oder nit, dann das

¹⁾ A und B dem. ²⁾ Hamburg fehlt in A und B. ³⁾ in A und B in Klammern.

^{1*)} Greg. I. ep. XI, 64 bei MIGNE, patr. lat. 77, 1183 ff. (respons. 8 p. 1191), vgl. ep. 65 p. 1200 f. Vor Canterbury war London als Mittelpunkt der englischen Kirche in Aussicht genommen.

^{2*)} ep. 42 seu tract. de mor. et off. ep. cap. 7₂₈, MIGNE, p. I. 182, 827 f.

in der lehre vnnnd Seelsorge den Gemeinden Christi diene. Clerici pascunt oues, ego pascor, schreibt der h. Hieronymus, cum se connumeraret monachis, derhalben jede gemeinde Christi ire clericos auch zusetzen vnnnd zu entsetzen hat, das der h. martyr Cyprianus auß göttlicher schrift clar ausfuret.

ad Heliodorum.
1*)

Epist. 4, lib. 1.
2*)

Auff die vierde frage.

Hir ist wol zumercken, das vor eingefuret ist vom jure patronatus, welches meher nit gibt, so vil die Bestellung der kirchen vnnnd pfrunden belanget, dann macht taugliche diener zu den kirchen vnnnd pfrunden, die einer von dem seinen gestiftet, zu suchen vnnnd presentieren, vnnnd mit zusehen, das solche guter vnnnd pfrunden recht zum kirchen dienst bewaret vnnnd durch niemandt zerstreuet oder verschwendet werden. Diß recht benymmet nichts, weder den Bischouen noch auch den gemeinden christi vnnnd oberkeiten, es seye an der ordenlichen wahl, examination, ordination oder auch correction.

16. q. 7. §. si ergo.
ibidem c. decernimus et sequent. ibidem filiis. 3*)

Die guter, so solche patronen den kirchen geben, sind dennoch gott auffgeopfert vnnnd iez in nullius bonis, sollen nicht dann zu wolffart der kirchen dienen, allein das den patronen oder jren erben, so die zu armen tagen kommen, auch handreichung dauon geschehe. Das praesentieren der kirchen diener strecket sich nit weiter, dann die Canones vermögen, das nemlich die patronen praesentieren, die zum kirchen dienst tauglich vnnnd beweret seien, vnnnd jres dienstis getrewlich außwarten. Dazu hat auch iede gemeinde Christi vnnnd iede christliche oberkeit, die merum vnnnd plenum imperium hat jr einsehen mit zuhaben vnnnd uberal feinen in nieß einiger pfrunden zuge-
dulden, hebe die gestift, wer da wölle, vnnnd einen solchen praesen-

No.

1*) = Hieron. ep. 14, 8, ed. VALLARSI I, 33. Es ist das große Schreiben voll Verherrlichung des Mönchtums an Heliodor, als dieser im Begriff stand, Kleriker zu werden, schon zu des Autors Lebzeiten eine Berühmtheit.

2*) Bucer hat offenbar eine der Ausgaben des Erasmus (1520, 1530, 1544) vor sich; = ep. 67 in unseren heutigen Ausgaben (ed. HALM 1886, II, 736 ff.), das Schreiben Cyprians und seiner Mitbischöfe an die spanischen Gemeinden, in dem c. 3 der Satz wörtlich vorkommt: . . . ipsa (plebs) maxime habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi. Kap. 1—4 sind voll biblischer Beweise für die Pflicht der Gemeinde, sich von unwürdigen Priestern zu trennen. Freilich denkt auch hier Cyprian immer an die Mitwirkung der Bischöfe bei der Wahl.

3*) = c. 30, 32, 31 C. XVI q. 7.

tieret, auch¹⁾ wer da wölle, der den kirchen seinen dienst zu warer besserung der gottseligkeit nit leistet.

Auch hienor haben sich die patronen etwan vnderstanden, vber die kirchen, so sie gestiftet, jres gefallens zu herschen, diß ist aber durch die h. vätter vnd keiser ernstlich verdammet vnnnd als ein schwer vnrecht verbannet worden.

16. q. 7. §. Ipsis.
De iure patronat.:
c. praeterea. 1*)

Derhalben ist auff dise vierde frage zu antworten, das, wie vor angezeigt ist, weder der keiser noch der Landsfürst jns patronatus in disem Stifft haben²⁾. Dann sie nit erben sind deren,³⁾ die jn gestiftet haben. Der keyser hat ein keiserliche oberkeit uber die Stat vnd Stifft, der Landsfürst seine oberpflege oder wie man das definieren wille, daher er ein fürst der Stat sein solle, also vil denoch, das sie nit seie immediate sub Imperatore, sed mediante hoc principe.

Wie aber der keyser durch sein keiserlich oberkeit, vnd der Landsfürst durch sein oberpflege der Stat jnn annderen Wercken des meri Imperii vnd der vollkommen administration der hohen vnd aller oberkeyt, es seye jn gesetz geben, übers blut richten, schatzung vnnnd andere dienst vnd beschwernuß den burgeren auflegen, nichts einzutragen haben, so lang die Stat dieselbigen werck des supremi imperii vermöge gemeiner rechten vnd freiheit verrichtet, also haben auch weder keyser noch Landsfürsten jr⁴⁾ etwas einzutragen in das werck der hohen oberkeyt für die bestellung vnnnd reformation der kirchen, so lang nemlich sie das nit wider recht verrichten thut.

tt. de censibus l.
1. uide Alciatum
in L. censere, de
verb. signi. 2*)

Urbes istae liberae habent ius, quod stante monarchia Imperii Romani vocabatur Italicum: sunt enim magis sociae, quam subditae Imperio, quanquam⁵⁾ supremam procuracionem imperatoris legisque et iuris quasi custodiam agnoscant, saluo ipsis iure meri plenique Imperii. Imperatores siquidem nostri potestatem regiam habent similem partim regibus Lacedaemoniorum partim

¹⁾ auch fehlt in A und B. ²⁾ Korrigiert von Bucer aus hat. ³⁾ Das Komma von Bucer korrigiert hinter deren, vorher vor deren. ⁴⁾ A und B ihnen. ⁵⁾ A und B quamvis.

^{1*)} = c. 31 (§ 1 ipsis) C. XVI q. 7; c. 4 X de jur. patr. III, 38.

^{2*)} = tit. de censibus Dig. 50, 15, § 1 (ed. MOMMSEN, p. 856). Alciati (Alciatus) schrieb 1513 berühmte annotationes in libros tres Codicis (Bol.). Der Titel De verborum significatione ist D. 50, 16 (ed. MOMMSEN, p. 857).

regibus qui heroum temporibus extiterunt. Delato enim imperio iurant se statibus imperii sua iura et libertates conseruatu-
Aristot. 3. polit. cap. 10.
Quod ad electionem attinet accedunt ad speciem regiae potestatis, quam Aristoteles eorum scribit esse, quos Aesymnetos vocabant.

De modo huius custodiae concesso ab Imperatoribus comitibus ac deinde ducibus Holsatiae et Stormariae uidendum est. Tamen quantuscunque is modus sit, ut *is* nullum aliud summi imperii opus reipublicae aufert aut imminuit, ita nec procurationem religionis.

Sil¹⁾ sind zu diser zeit, wie zu allen zeiten, gewesen, welche zum theil vmb jres eigens nutz es wissen, zum theil quod ingenio sunt adeo seruili, von keinem rechten oder anderen maß der regierung wissen wöllen, dann von dem rechten vnd der massen zuregieren der verderbten natur, dauon Plato im Gorgia, das nemlich der schwacher solle dem sterckeren vnderworffen sein.

Dieselbigen haben jren herren ein recht gemacht, wa ein gewaltiger vnd²⁾ richer Stifft oder closter gewesen, des sie haben fonden mechtig³⁾ sein, das sie das selbige haben eingezogen, vnd jrem Land vnd Herrschafften eingeleibet vund sich zu derselbigen⁴⁾ aduocaten vnd patronen verordnet, wie sie jnen auch tutelam⁵⁾ et curationes ditiorum pupillorum et viduarum zueignen, nit zum besten den weisen vnd wifwen, also auch nit⁶⁾ den Stifften vnd Clösteren, wie aber⁷⁾ officium patroni, tutoris et curatoris fordert, sonder zu beforderung jrer selb, der gewaltigen nutz vnd herrschafft.

Der gleichen ist auch mit etlichen bistumben ergangen, die nemlich sich des nit haben erwerben mögen, wa aber die bistumb etwas mochtig, da haben sich die Bischoue selbs zu fursten gemacht, welche so vil macht vnd geschicklicheyt gehapt, auch uber die Stett jrer bischoueliche sitze, die anderen doch uber das land, solchen kirchen zukommen. Das haben jnen die keiser mit der zeit zum theyl von jrer onuermöglichkeit wegen zum theyl auch durch list also hindergangen, zu recht gemacht, wiewol wider alles recht, dann diß nach gottes vund der natur recht, nach den waren Canonibus Ecclesiae vund legibus piorum Imperatorum das recht in disen sachen ist, das

¹⁾ A und B all, aber natürlich verkehrt. ²⁾ A und B oder. ³⁾ korrigiert von Bucer aus mochtig. ⁴⁾ Von Bucer korrigiert aus jrem. ⁵⁾ A und B tutelam. ⁶⁾ A mit. ⁷⁾ A nicht aber wie, B richtig.

16. q. 1. per to- alle clöster leut von manen vnd frawen sollen beide jren kirchen
tum.^{1*)} vnd gemeinen oberen in dem selbigen vnderworffen sein, sollen, was
Authent.: de mo- sie selb mit jrer Hand arbeit genieffen, geschwigen, was jnen darzu
nachis.^{2*)} vertrauet vnd also aufzuspenden befohlen ist, ut sunt omnia fi-
delium dona¹⁾ coenobiis collata, zu gut den kirchen, schulen vund
armen ausspenden vnd sie aller weltlichen vnd kirchengeschefften frey
allein der zucht Christi obliegen.

Gemeine steuer sollen sie der ordenlichen oberkeit billich geben.
So sollen auch alle ordenliche oberkeyten zusehen, das die ware
closterzucht in den clösteren christlich gehalten werde.

So sind auch defensores, schirmherre vund Casten vögt der
Clöster, welche jnen das zeytlich solten helfen schutzen vnd verwalten,
dieselbigen solten aber die Clöster jnen selb frei wehlen, wiewol auch
die, so die clöster von dem jren gestiftet mit zusehen sollen, das da
nichts verschwendet werde.

Inn welchem aber allen sich gar vil mit findet, des sich oft
die Herren vnder dem titel der Castvogtey vnd pflegen der clöster
anmassen, vber das recht ist.

Nun aber was clerichen vund bischoue sind (dann monich
sollen²⁾ nit clerici sein), die sollen jrer kirchen, das ist gleubigen ge-
meinden vund volckern diener sein, von denselbigen dazu gewehlet,
begeret vnd beweret, die man auch drumm an etlichen orten die leüt-
priester heisset, vund jre kirchen die leutkirchen.

Was dann zeitlicher guter oder herschafften jeder kirchen einmal
gegeben sind, von wem das seie, das selbige solle in possessione
ecclesiarum, non episcoporum et clericorum ewiglich bleiben, dis-
pensatio tantum episcoporum et clericorum est, possessio autem
et dominium ecclesiarum, vund solle³⁾ die dispensatio immediata nit
durch die bischoue vund priester, dann die der dispensation des geist-
lichen, des worts, sacramenten vnd christlicher zucht sollen obliegen,
sonder durch die defensores, vicedominos, oeconomos⁴⁾, Diacon vnd
Subdiacon verwaltet werden. Die sollen auch jede bei jren kirchen
wonen, vund denen getrewlich jren dienst gegenwertig vnd durch sich
selb verrichten.

Art. 6. Dist. 88.
Episcopis nul-
lam et sequent.
16. q. 1. quoniam
et sequent.^{3*)}

¹⁾ A und B bona. ²⁾ A und B solten. ³⁾ A und B sollte. ⁴⁾ fehlt in A und B.

^{1*)} = die ganze quaestio 1 der 16. Causa im Decr. Grat. P. II.

^{2*)} = Nov. 133, ed. SCHOELL²⁾, p. 666 ff.

^{3*)} = (Decr. Grat. P. I) c. 6 Dist. 88; c. 68 C. XVI, q. 1.

Nun aber billich alle guter den gemeinen last der regierung vnnnd schützes der landen sollen helfen tragen, So haben solche kirchen guter auch jr ordenliche steuer, Canonem genant ¹⁾, brücken vnnnd weg- 16. q. generaliter
gelt, desgleichen jren theyl zu den herzogen ²⁾ des reichs vnd fur- §. placet. 23. q.
fallenden nöten gegeben. *A sordidis tamen muneribus, angariis et 8. conuenior et
perangariis atque superindictionibus ecclesiae et clerici exempti et im- sequent. 1*) C. de
munes fuerunt.* sacros. Eccles.
L. placet l. ad in-
structiones. 2*)

Die ordenliche versetzung, regierung vnd besserung des kirchen-
diensts vnd der kirchendieneren solle furnemlich verwaltet werden
durch den bischoue vnd das presbyterium, quod vice senatus in
Ecclesia est, was aber wichtigs ist, dazu solle auch das volck ge- Act. 1. 15. et 21.
zogen werden, wie wir das exempel der apostel, *welches* ³⁾ die alten
gar vleyßig gehalten, haben, das *mann* ⁴⁾ vilfeltige vnd clare zeug-
nus *findet* ⁵⁾ bey allen h. elteren vätteren, besonders aber bey dem
h. Cypriano, der nit allein keinen kirchen diener verordnet, sonder Lib. 1. Ep. 3. Lib.
auch niemandt, der schwerlich gefallen, zur buß gebunden oder dauon 3. Ep. 10. 3*)
ausgeschlossen hat, on rath vnd gehell ⁶⁾ des volcks. Ecclesia enim
Christi proprie est politia id est respublica (quod ad homines at-
tinet, Christus alioqui rex eorum est et monarcha ^{4*)}), in qua ma-
iestas et potestas summa est penes populum, autoritas penes
sacerdotes, sed ueros. Vide in epistola 3. Cyprian: lib. 1. paulo
ante finem. ^{5*)}

Vnd daher, das die oberkeiten in den stetten ein furnemer theil
der kirchen sind, haben die keiser auch geordnet, wann ein bischoue
zusetzen, quod primates ciuitatis cum clericis decreta facere de-

¹⁾ A und B: ihren(ihre) ordentlichen(e) steuercanonem(n) gehabt. ²⁾ =
Heereszügen, A und B: Heerzügen. ³⁾ Von Bucer korrigiert aus vnd es,
von ihm auch das Komma vor haben. ⁴⁾ Korrigiert von Bucer aus wir.
⁵⁾ Von Bucer aus haben korrigiert. ⁶⁾ = Zustimmung, A befehl, B gehehl.

^{1*)} = c. 40 C. XVI q. 1; c. 21 C. XXIII q. 8.

^{2*)} = l(ex) 5 (Placet) und l. 7 (Ad instructiones) C(orporis) I, 2, ed.
KRÜGER ⁷ 1900, p. 12 u. 13.

^{3*)} = ep. 59 und 14 ed. HALM II, 666 ff. u. 509 ff. (spez. 512 ¹⁹).

^{4*)} Über die Christokratie, den Grundgedanken von De regno Christi,
s. LANG, S. 367 ff.

^{5*)} Offenbar ist die Stelle ep. 59, 18 (ed. HALM II, 687 ¹⁶ ff.) gemeint:
Ad hoc deponenda est catholicae ecclesiae dignitas et plebis intus positae fidelis
atque incorrupta maiestas et sacerdotalis quoque auctoritas et potestas etc.
Aber es bleibt sehr merkwürdig, daß Bucer gerade den Schöpfer des hierarchi-
schen Prinzips für sein republikanisches Gemeindeprinzip in Anspruch nimmt.

Authent. de
Sanetiss. Epi-
scopis. 1*)

beant de tribus, ex quibus vnus Episcopus eligendus et ordinandus sit, non tamen nisi et¹⁾ plebi probatus, cui propterea examinandus sisti debeat. Vber das alles bleibt jm ampt jeder oberkeit, das sie die biſchoue vnd clericos jrer kirchen zu jrem ampt vnd dienst anhalten, vnnnd die auch, wa sie jren dienst wolten verlassen oder verferen, in solchem stand nit gedulden, wie in der antwort auff die erste frage dargethon ist.

Hir werffen aber etliche fur, das die Stette summum imperium bey sich haben, sei^e gratuitum donum Imperatorum vnnnd die haben jnen solch Imperium allein uber die leien vnnnd burgerlichen sachen, nit auch uber die clericos vnd kirchen sachen gegeben, sondern dieselbigen haben jnen die keiser selbs zu regieren vnd besseren vorbehalten.

Darauff ist die antwort, Erstlich von solchem vorbehalten hat man keine gewisse documenta. Darumb ist zuhalten, da die keiser den Stetten summum Imperium gegeben oder meher bestetiget, das sie jnen damit alles gegeben vnd zugestellet haben²⁾, quod est de substantia summi christiani imperii, inter haec autem est et constitutio et reformatio religionis, wie vor dargethan.

Zum anderen haben die keiser solchen freihen Stetten weniger gewalts nit wollen zustellen, dann zuuor des reichs amptleut haben, als die noch von houe in den Stetten gesetzt wurden, denselbigen ist aber auffgelegt gewesen, die biſchoue vnd clericos anzuhalten, das sie jrem dienst vermöge der Canonum verrichteten, vnnnd jnen nit nachzulassen, denselbigen zu verlassen, oder zu verferen, wie vor angezeigt.

Authent.: quomodo oporteat
Episcopos. 2*)

Zum dritten haben die keiser auch nit macht gehapt, den gemeinden christi jr göttlich recht mit jrem vorbehalten zu schmелeren vnd einzuthun. Singulae autem Ecclesiae iure diuino et naturae possunt et debent Episcopos et clericos, cum palam desunt officio suo et ministerium suum peruertunt uel sunt notorie uitiosi ab usu bonorum suarum ecclesiarum depellere: maxime cum deest Synodi uel aliud competens iudicium. Dum enim iudex et vindex

¹⁾ et fehlt in A, B ut. ²⁾ So auch B; A: daß sie ihnen daß alles zugestellet und gegeben haben.

^{1*)} = Nov. 123, ed. SCHOELL ², p. 593 ff.

^{2*)} = Nov. 6, ed. SCHOELL ², p. 35 ff.

ordinarius deest, licet cuique depellere ea, quae ad perniciem suam tendunt. Et hoc ius a Domino quoque sancitum est, cum dixit oues suas alienos non audire, sed fugere ab illis. Jam alienis nefas est et sacrilegium permittere, quae sunt Ecclesiarum. Quae enim consecrata semel deo sunt, in nullos prophanos nedum impios usus conuerti possunt. Johan: 10.

Zum vierden iſts gewiß ex pragmatica Caroli Magni, data Ecclesiae Bremensi, quam Krantz inseruit suae Saxoniae lib. 2. cap. 15 quod hic imperator Saxones a se deuictos suae pristinae libertati restituit. So¹⁾ er ſie dann hat chriſten gemacht, ſo hat er auch gewalt, das ſie ire freiheit chriſtlich gebrauchten, vnnnd wie in annderen also furnemlich der religion halben verſehung bey den iren theten, das dieſelbige chriſtlich vnd wol beſtellet vnd gehalten wurde.

Vnnnd ob schon diſe libertet durch krieg vnd vnſalle hernaher etwan geſchwechert iſt worden, ſo aber doch die Statt die wider eroberet, hat ſie jr kein keiſer oder landſfuhr zu ſchmelern, weil ſie das nit verwurcket. Dann auch der keiſer vnnnd fuhrſten gewalt den kirchen vnnnd meniglich allein zur beſſerung dienen ſolle. Alioqui non regia aut Christiani imperii legitima potestas, sed vis esset et dominatio tyrannica.

Es ſind aber etlich ſo ſeruiles et²⁾ barbari, das ſie von keiner regierung wiſſen, quam de ea specie Regiae potestatis, quam Aristoteles Barbarorum tantum facit et eorum, qui prorsus ſeruili ingenio ſunt, quae ſcilicet eſt absoluta legibus, et nullam ſubditis libertatem concedit, aut Rempubicam, da der hochſt gewalt bei der ganzen gemeind iſt, vnd alle oberkeit durch die verwaltet wurde, welche auß ganzer gemeind darzu erwehlet worden, heiſſen diſſe leut ein hauffen vermureter³⁾ vffrurischer hauren, die der teufel zuſamen geſchiffen habe. So mögen ſie Aristocratiam, das etliche furneme geſchlecht vnd vermögliche leut⁴⁾ das regiment fuhrten, wie zu

¹⁾ A und B Wo. ²⁾ A und B und. ³⁾ = vermoortet, mit Dreck beſudelter, vergl. MARTIN-LIENHART, Wörterbuch der elſäſſ. Mundarten, S. 704 a (aber an der falſchen Stelle), Schweizer. Idiotikon IV, S. 384. Die Abſchriften haben das oberdeuſche Wort mißverſtanden: A vermaurerter, B vermauerter. ⁴⁾ A fromme leute und vermögliche geſchlecht, B fromme geſchlecht und vermögliche leute.

C. de legibus et
con: p. 1*)

Nürnberg, auch nit leiden. So gefället jnen auch kein libera species regiae potestatis, da statt hette illa uere digna uox maiestate regnantis legibus alligatum se principem profiteri, vund da dem volck auch etwas regiments gelassen würde. Nun ist aber gewiß, das keiser vnd fursten jm reich solten beide dem gesatz vnderworffen sein, vund jren stetten, beuorab den gefreieten, jre eigne regiment lassen, so lang sie das selbige recht verwaltigeten, wie sie jnen doch das schweren. Imperatoris enim potestas *aliquo modo*¹⁾ de ea specie Regiae potestatis est, quam Aristoteles *apud lacedaemonios* ἀστυνητείαν *fuisse commemorat, et etiam aliquo modo de ea*²⁾ Asymmeteiam uocat: est enim³⁾ obnoxia legibus, et cum definita potestate atque libera electione delata. Vtinam hi legerent et recte intelligerent, quae Aristoteles duobus vltimis capitibus lib. 3 polit. de hac re scribit.

Auf die funnfte frage.

Auß dem so bißher erzelet, ist leicht zuerkennen, das die reformation der kirchen zu Hamburg erstlich vnd ordenlich solle durch sie selb, das ist, den clerum vnd plebem daselbst, vnd also auch durch den rath geschehen vnd nit durch den landsfursten, es were den sach, das die gemeinde Christi zu Hamburg des Landsfursten darzu begerte oder bedersfste, wa nemlich die gemeinde christi des orts fur sich selb die reformation nit recht fürnemen wolte oder mochte. Dann wie vor dargethan, hat der furst da kein ius patronatus proprie acceptum. Was in der christlichen pflege solte begriffen sein, müßte man ex iis quae principes ciuitati in publicis negotiis praestiterunt et ex formula iuramenti erkennen vnd definieren. Res ipsa testatur quod plenum Imperium sit penes ciuitatem, das solle⁴⁾ sie in allen, also auch in kirchen sachen verwalten one einigen eintrag des Landsfursten, so lang sie es recht verwaltet. Et ad hanc rem, quae Christi est, debent ecclesiae huius esse, eique seruire omnia, siue Paulus siue Apollo siue Cephas siue mundus etc. Omnia, inquit, uestra sunt, vos uero Christi, Christus uero Dei.

1. Corinth. 3.

¹⁾ Korrigiert von Bucer aus proprie. ²⁾ quam ausgelassen, A de ea quam ἀστυνητείαν uocat, in B Lücke. ³⁾ Korrigiert von Bucer aus: sed est simul. ⁴⁾ A und B folte.

^{1*)} = C(orp. jur. civ.) I, 14 de legibus et constitutionibus principum et edictis.

Auff die Sechste frage.

Auß der declaration hat man ia offenbar, das jede oberkeit jre geistlichen zur christlichen reformation anzuhalten habe. So hat der Speyrisch jungste reichs abscheidt clar, wa sich die Stende der kirchen guter gutwilliglich vertragen, das sie darbei bleiben sollen. Wie viel mehr sollen denn die genannten geistlichen zu Hamburg bleiben bei der göttlichen vnnnd in alle wege bindenden bewilligung, sich christlicher Reformation halben mit einem ersammen rath zuuertragen. Vnnnd dazu sollen sie auch billich angehalten werden durch die durchleuchtigsten vnd ¹⁾ durchleuchtigen Churfürsten zu Sachsen vnd Landgrauen zu Hessen, als deren gesandten gedachte Clericen jre bewilligung gethon haben. Quae semel tam pie et sancte placuerunt, displicere postea non debent nulla pietatis causa regente.

Vnd so der Landsfürst seine christliche landsfürstliche gepür in dem wolte thun, solte er den Rath in solchem anhalten, wan das von nöten, behilfflich sein, angesehen aber das der Rath die völlige administration der oberkeit in der Stat hat, stah diß anhalten erstlich vnd ordlich dem Rath zu, vnd nit dem Landsfürsten. Wa aber die sach dem Rath zu schwer wolte fallen, so sollen ir der landsfürst in dem die hand trewlich bieten. So auch der Rath in diser gottes sachen wolte seumig sein, gepuret dem landsfürsten jn darzu zutreiben vnd anhalten ²⁾.

Auff die Siebende frage.

Diuewyl jusiurandum ³⁾ nit mage vinculum iniquitatis sein vnd man der Clerisei zu Hamburg keine dann ein war christliche reformation zumutet, weiß meniglich wol, das sich die leut von jrer beschehen bewilligung durch jre vermeinte päpstliche iurament nit mogen vßreden, vnnnd solle ⁴⁾ jnen furgeworffen werden, das sie jre gelubde vnd eide den Canonibus zugehorsamen so vilfaltig in dem auch, das gott gebotten vnnnd verbotten hat, verbrechen. Wolten sie die haupt vnd notwendigen statuten Christi vnnnd seiner kirchen halten, sie wurden sich zugemuter Reformation mit nichten wegeren.

Auff die achte frage.

Hienor ist dargethon, das die kirche zu Hamburg jren eigen Bischoue solle ⁵⁾ haben, wann sie gleich nie keinen gehapt hette vnnnd

¹⁾ vnd fehlt in A und B. ²⁾ A und B anzuhalten. ³⁾ A und B iuramentum. ⁴⁾ A und B selbe. ⁵⁾ A und B sollte.

allwegen der Bremischen were vereinbaret¹⁾ gewesen, dann sie am volck so reich vnnnd den anderen Bischöuelichen kirchen zu weit entlegen ist.

Aber gesezet, das sie der Bremischen kirchen noch mit²⁾ recht incorporiert sein solte, das doch gar nit ist, so mage doch kein mensch einigen gewalt in einige kirch Christi haben, dann allein zur besserung, das ist, zur fürderung christlicher reformation. So kann auch kein kirch oder christ einigen gewalt auff erden anders gehorsammen.

Auff die Neunde frage.

Ordenliche collation der pfrunden ist, das iede kirch vnnnd gemeinde Christi selb Canonice wehle zu irem dienst, die darzu tauglich sind, vnnnd denselbigen dann die pfrunden zustelle, die Collation des Papsts ist ein gewaltiger mißbrauch, des sich ein yede kirch billich entschlagen solle.

Es weiß auch die kirch Christi von keinem Clericat, der nit zur selfsorge auff seine maß diene^{1*)}, vnnnd also auch ein pfarrdienst seie, wie vorangezeigt. schlecht singen vnnnd lesen, wie der päpstlichen stiftclerichen mißbrauch ist, vnnnd wie sie das mißüben³⁾, ist es ein gantzlich verbotten gottloß thun, weil es erstlich mit vil abergleubischem thandt vermischet, vnnnd was schon auß der h. schrift genommen, nit zu besserlichem verstandt der gegenwertigen verrichtet, sonder das heilige gottes wort in lufft geplaudert vnnnd zu einem kinderpiel, ia onßinnigem thun gemacht wurd, das allein den verdampften vnd verworffenen, die hören sollen vnnnd nit verstahn, gepuren mage, wie es der h. geist eben mit dissem gantz erschröcklichen worten verdammet durch seinen lieben Apostel Paulum.

Vnnnd wa solch singen vnnnd lesen schon rein vß dem gottes wort genomen vnnnd zur besserung vnnnd auffbawung des glaubens beschehe, so solten doch die priester vnnnd diacon verbannet werden, die disem dienst, weil sie zu einem höheren dienst des gottlichen worts vnd des almufens gewidmet sind, wolten obligen, dann allein die

¹⁾ A und B einverleibt. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus nit. ³⁾ oder außüben? so A und B.

^{1*)} Über die Bedeutung der Seelsorge als Grundlage des kirchlichen Dienstes s. das Buch »Von der waren Seelsorge und dem rechten Hirten-dienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellet und verrichtet werden solle«, 1538, vgl. LANG, S. 306 ff.

iungeren clericen zu diesem ampt verordnet vnd gebraucht sollen werden.

Man handelt von einer reformation der kirchen, die ist ein widerbringung des gantzen kirchendiensts vnd religion zu der ersten vnnnd einigen waren formen vnnnd wesen des kirchendiensts vnd der religion, welche form vnd wesen der Herre selb durch seinen mund vnnnd seine liebe Apostel hat gesehet vnnnd außgerichtet, welche form vnd wesen bei den Apostolischen kirchen auch getrewlich ist angenommen vnd gehalten worden^{1*)}, vnnnd also, das alles volck christi¹⁾ vnnnd laici eins vnnnd ein leib christi gehalten worden sind^{2*)} vnd die clerici keinen anderen dienste gehabt, dann des göttlichen worts vnd der seelsorge, mit versehung der armen vß gemeinen almusen vnnnd opferen der gleubigen. An disen zweien diensten haben alle clerici entweder für sich selb dienen oder aber denen, die daran für sich selb gedienet, dienen vnd hellfen müssen, damit dieselbigen solche dienste desto besser vnd fruchtbarer mochten verrichten, das ist, mußten entweder das gottes wort selb der kirchen für lesen, predigen, im Catechismo uben, vnd was die seelsorge vnnnd christliche zucht erfordert, für sich selb versehen, welches der Bischoue, priester, catechisten vnnnd leser dienst ware oder den opferen gottes vnd almusen zusamelen, zubewaren vnd wol vßzuspenden trewlich forsein²⁾, welches der diacon vnnnd subdiacon dienst was, denen hernaher oeconomi vnd defensores zugeordnet sind oder³⁾ mußten aber disen höheren clericen dienen, auff sie warten, vnd was diser dienst am gottes wort vnnnd der seelsorge oder aber an versehung der armen sampt christ-

¹⁾ Gewiß im ursprünglichen Konzept Bucers: Clerici. A: alles volck geist- und laici eins; B wie im Text. ²⁾ A und B vorstehen. ³⁾ oder fehlt in A und B.

^{1*)} Vgl. den Anfang von Calvins *Projet d'ordonnances ecclesiastiques* vom Herbst 1541: Il y a quatre ordres d'offices que nostre seigneur a institue pour le gouvernement de son eglise (Corp. Ref. 38, 15) und Calvins Brief an Farel vom 16. September 1541: Exposui non posse consistere ecclesiam, nisi certum regimen constitueretur, quale ex verbo dei nobis praescriptum est, et in veteri ecclesia fuit observatum (bei KAMPSCHULTE, Calvin, Bd. 1, S. 392, A. 1, 1869). Die Ausführung weicht dann aber von Calvin ab.

^{2*)} Über den Gedanken der Gemeinde als einer Liebesgemeinschaft in und unter Christus s. LANG, S. 177 f.

licher zucht erfordert, dasselbige helfen zubereiten vnd anrichten, welches der Acoluthen ¹⁾, ostiarien vnnnd senger dienst ware.

Des befehe man, was der Herre seinen Apostelen gesagt vnd befolhen hat, Matth. 10. ult. Marci et Lucae ult. Johan. 20. Aetorum 1²⁾), was die Apostel auch jr ampt erkennen vnnnd wa zu sie das diacon ampt angericht haben, Aetorum 6. Item was die kirchen diener in der kirchen zu Antiochea thetten Act. 13, was Paulus vnnnd Barnabas fur kirchen diener geordnet haben Act. 14, was Paulus vom kirchen dienst gelert hat Act. 20. 1. Corinth. 3. 4. 12. et 14. Ephes. 4 et 1. Thessal. 2³⁾) et in vtraque ad Timoth. et ad Tit. 1., was auch Petrus in seiner ersten epistel am 5. cap. schreibet.

Nun auß differ ordnung gottes vnd vnfers herren Jesu selbst ^{1*)} sind alle ware Canones vnnnd regulen vom kirchen dienst, von vnderscheid vnnnd ⁴⁾ allen empteren desselbigen genommen vnd gesetzt worden. Dis ist ius diuinum, cui cedere debent omnia, et ipsum nulli creaturae. Dis ist auch in den alten Canonibus vnnnd h. vätteren clar vnnnd vilfeltig dargeben. Darumb solle ein kirch zu Hamburg auch bei diffem göttlichen rechten gelassen vnnnd gehalten werden, das nemlich auch jr seien vnnnd bleiben, es sie Paulus, Apollo oder Cephas, hohe oder nider Clericen, was namens oder stands sie sich immer mögen rhumen, vnd das die auch jr seien vnnnd bleiben, wie sich Paulus vnd Petrus vnd all ware clericen von anfang erkennen haben vnnnd wolten ⁵⁾ gehalten werden diener Christi vnnnd ⁶⁾ außspender der geheimnußen gottes, die jr würcklich vnnnd fruchtbarlich dienen inn dem waren kirchen dienst des worts, der Sacramenten, vnd christlicher zucht oder in den schulen an lehre vnd zucht der christlichen juget oder an versetzung der armen, vnd zu disem dienst sollen auch nur die allein gewelhet vnd auffgenommen werden, welche ein gantze gemeinde Christi mit recht ordenlichem vrteil darzu tauglich erkennen mage ^{2*)}, das ist willig vnd vermöglich jren dienst der kirchen zur besserung zuuerichten, vnnnd denen sollen auch die cleri-

¹⁾ A und B Resoluten (!). ²⁾ A und B Act. 20 statt Joh. 20 Act. 1. ³⁾ A 1. Th. 1; B wie im Text. ⁴⁾ A in, B wie im Text. ⁵⁾ fehlt in A; B wollen gehalten werden Christi diener. ⁶⁾ A und B auch.

^{1*)} Siehe oben S. 55, Anm. 1*.

^{2*)} Über die ungemein große Bedeutung der Prüfung der ministri bei Calvin s. z. B. die Ordonnances eccles. von 1541: l'examen qui est le principal etc.

calia stipendia vnd pfrunden diser kirchen allein gegeben vnd gelassen werden. De prebend. et dignit. Graue. 1*)

Wes sichs aber in dem wolte stossen von wegen gewaltigs anhangs der falsch genanten geistlichen, möchte ein Ersamer Rath der Stat ein Canonicam examinationem clericorum anrichten. Dann das die päpstlichen vnd keiserlichen gesetz clar haben, es verlühe ein pfrund, oder presentiere darzu, wer da wölle, wens der papst gleich selbs thette, das doch keiner zu einiger pfrunden solle zugelassen werden, er seye dann zuuor, vermöge der Canonum, examiniret vnd tauglich erfunden, das ist willig vnd vermöglich ein waren kirchen dienst zuuerrichten. dist. 24. per totum Authent.: quomodo oport. Episc. §. Haec autem et sequent. 2*)

Derwegen möchte man verordnen etliche gelerte gottsfordchtige menner, wie die Canones beschriben, die beeidiget wurden, vermöge der Canonum, so gottes wort gemäß sind, zu examinieren vnd iudicieren, diejenigen, so zun pfrunden wurden presentieret, das geschehe, von wem es wolte. De prebend. et dignit. Cum teneamur. 3*)

Die examination solle darauff gerichtet sein, das man dem nachfrage vund forsche, wie willig vund wie vermöglich ein ieder seie, den kirchendienst fruchtbarlich zuuerrichten, vnd darumb wie nahe er der geschicklichkeit vund tugenden kommen seie, die der h. geist durch den h. paulum an den kirchendieneren erfordert, 1. Timoth. 3. et Tit. 1. Distinct. 24. Quando. 4*)

Vund damit sollich examination desto ernster vnd gestiftnier geschehe, sollen die examinanden der kirchen fürgestellt, vund eines ieden exception wider sie eingenomen, vnd wie recht erörtert vund darnach vom examinando gerichtet werden.

Nach dem gebott des heiligen geistes fordern solliche examination alle canones 5*), derhalben auch in allenn päpstlichen, keiser-

1*) = c. 29 (Grave nimis est) X III, 5.

2*) = (Decr. Grat. P. I) Dist. 24; Nov. 6, ed. SCHOELL², p. 35 ff.

3*) = c. 6 (Quum teneamur) X III, 5.

4*) = (Decr. Grat. P. I) c. 5 Dist. 24.

5*) Zum Vorhergehenden vgl. Calvin in den Ordonn. eccles., a. a. O.:

L'examen contient deux parties, dont la premiere est touchant la doctrine, assavoir si celluy quon doit ordonner a bonne et sainte coynoyssance de l'escripture. Et puy sil est ydoine et propre pour la communiquer au peuple en edification . . . La seconde partie est de la vie . . . Sensuit a qui jl appartient d'instituer les pasteurs . . . Il sera bon en cest endroict de suyvre l'ordre de lesglise ancienne, veu que ce nest que pratique de ce qui nous est

lichen vnd anderen Collationen der pfrunden, die Condition wesentlich begriffen ist vnnnd notwendig erfordert wurd, wann sie schon in worten nit außgedrucket ist.

Nun was hie vor von dem kirchen recht, ire diener zu wehlen vnd zu examinieren, auch von irem dienst, ist so klar in gottes wort vnnnd in den Canonibus vnnnd legibus an angezeigten orten beschriben, dargeben vnnnd gebotten, das dem niemandts redlichs vnd verstendigs ¹⁾ mage widersprechen.

Aber hie wider bringet der gegentheil ein den gemeinen gegenwurff, dise ding sollen allein der Bischoue vnd der papst anrichten vnnnd ordnen vnnnd verbessern, was dawider eingerissen, die leyen sollen nichts in kirchen sachen, auch nit zu gut den kirchen schaffen noch ordnen.

Darauff solle man antworten, war ist, der Bischoue jedes orts (vnnnd auch nit der papst) solte alles das furnemlich verstehen, bestellen vnd besseren, was zu besserlicher verrichtung des kirchendienstes in seinen kirchen ²⁾ erfordert wurd, doch auch nit allein vor sich, sonder nit ³⁾ rath vnnnd hilf seiner presbyterorum vnnnd des ganzen cleri. Vnnnd in bestellung des kirchen dienstes, wie in allen wichtigen sachen, solle man auch die gleubige gemeind hören vnnnd ir zeugnus vnnnd erkantnus geben lassen.

Wann aber der Bischoue ieder kirchen in dem sein ampt nit thut vnnnd das auch kein ander Bischoue erstattet, auch der Rom ⁴⁾ nit, ja die alle meher alles zum verderben der kirchen anrichten, in

¹⁾ A bestendigs; B richtig wie im Text. ²⁾ A des dienstes in seiner Kirchen, B wie oben. ³⁾ Vielmehr mit, so B; A sondern auch mit. ⁴⁾ A und B: zu Rom.

monstre par l'escripture. Cest que les ministres eslisent premierement celluy quon doibora mettre en l'office. Apres, quon le presente au conseil. Et sil est trouue digne, que le conseil le recoive et accept luy donnant tesmonage pour le produyre finablement au peuple en la predication, affin quil soit receu par consentement commun de la compaignye des fideles. Sil estoit trouue indigne et demonstre tel par probations legitimes il faudroit lors proceder a nouvelle election.

^{1*)} = (Decr. Grat. P. I) c. 2 u. 6 Dist. 24.

^{2*)} Siehe oben S. 45, Anm. ^{2*)}. Cypr., ep. 67, c. 4: coram omni synagoga jubet Deus constitui sacerdotem, id est instruit et ostendit ordinationes sacerdotales non nisi sub populi adsistentis conscientia fieri oportere ut plebe praesente vel detegantur malorum crimina vel bonorum merita praedicentur.

solchem fall sollen die christlichen oberen versehen, das die kirche christi an nichten, das ir zum heil von nöthen ist, verfurzet werde. Dann so die allen verdruckten helfen sollen, wie viel mehr gepuret jnen, das sie den ganzen Communen christi zu hilff kommen? Vnnd so sie sollen allen bösen werden zum schrecken vnnnd allen guten werden zur furderung sein, wie der Apostel zeuget, so sollen sie ja dem kirchen vnd selen verderben, das durch falschen kirchen dienst vnnnd verlassung des waren geschicht, zum aller ernstlichsten wehren vnd die rechte verrichtung desselbigen mit höchsten trewen vnd vleiß fordern, wie auch vor dargethan. *Ecclesiae Christi, quarum sunt Paulus, Apollo, Caephas, mundus totus et omnia, non debent in gratiam ullius hominis aut propter ullam mundi potestatem destitui necessariis ad salutem aut prohiberi uti iure naturae, ut sese ipsae conseruent et noxia sibi depellant, cum copia eis deest ordinarii iudicis et vindicis. Non sunt pseudo-episcopis Ecclesiae venumdatae nec potest in eas ulla creatura potestatem habere, nisi ad aedificationem. Ministri Ecclesiis, non Ecclesiae addictae sunt ministris. Ordinem graduum in ministeriis spiritus s. in bonum Ecclesiae constituit, non est igitur in perniciem hic ordo vrgendus: imo ordinis huius peruersitas per contraria rebus nomina.*

S u m m e.

Aus dem allen hat ein ieder leicht zu erkennen, das, angesehen das gemein, göttlich, einig vnd ewig kirchen recht, welches auch in den alten Canonibus vnnnd praxi Ecclesiae, wie man die bei allen alten vätteren clar vnd einhellig beschriben hat, ganz klar vnd eigentlich ist dargegeben, die gemeinde Christi zu Hamburg, vnuerhindert aller creaturen gewalt in hymmel vnd auff erden, solle alle ire diener an der religion, alle ire clericen, des obristen, mitlen vnnnd vndersten standts, sie haben was namen, werden vnd gewalts sie jnen selb imer mögen zuachten, kommen auch her vnnnd seien gestiftet vnd begifftet, eingesetzt vnd presentieret, von wem sie wollen, desgleichen auch allen dienst der religion selb bestellen vnnnd reformieren, nach dem wort jres gesponses vnd einigen konigs vnd herren Jesu Christi.

Sie solle auch, vermöge der apostolischen ordnung vnd Canonum iren eigen Bischoue, das ist ein oberisten seelsorger¹⁾ vnnnd

¹⁾ A und B Oberseelsorger.

ad Euagrum. 1*)

Cyprianus de
simplicitate

praelatorum. 2*)

superattendenten haben, wie sie, gott lob, hat, der sampt seinen mit-
dieneren die vollkommene administration der religion verwalte nit
weniger dann der höchst Bischoue in der Welt. Verum enim et ca-
tholicum est, quod D. Hieronymus scripsit. Vbicunque fuerit
Episcopus siue Romae siue Eugubii siue Constantinopoli siue
Rhegii siue Alexandriae siue Tanis eiusdem meriti, eiusdem est
et sacerdotii, potentia divitiarum et paupertatis humilitas uel su-
periores uel inferiores Episcopum facit¹⁾. Caeterum omnes
Apostolorum sunt successores. Haec ille. De Apostolis uero
D.²⁾ Cyprianus. Hoc erant utique et caeteri Apostoli, quod fuit
Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis.

Nun zu solcher bestellung jrer kirchen diener vnd kirchendienst³⁾
soltten jr wol nach der alten kirchen ordnung die näher geseenen
waren bischoue Christi beholfen gewesen sein, wa man die⁴⁾ hette
gehabt, vund sie dazu hetten helfen wollen. Nun aber deren nierget
mehrer einiger vorhanden von denen, die sich des titels berhumen, So
hatt dise kirch christlich vnd recht vermoge aller⁵⁾ Canonum wie des
gottes worts gethon, das sie zu solchem werck ein fernern geseenen
Bischoue als den zu Wittenberg gebrauchet hat.

Darumb solle auch die kirch zu Hamburg nach keinen anderen
Bischoue oder Bischouelichem wercke, dienst oder gewalt die religion
belangen fragen, dann wie jr der Herre diß schon verluhen hat an
dem gotsgelehrten⁶⁾ D. Epino vund seinem gehilsen, der solle zu
Hamburg mit hilf seiner mitelsteren vund dieneren, welche jm von der
kirchen zu disem werck vund dienst zugeordnet sind, den ganzen
kirchendienst verrichten, vund dem sollen auch nach dem gottes wort
darzu gehorsam sein. vnd auff jn warten alle clerichen diser Stat
vund kirchen, wie dann in ieder kirchen nur ein Christus vnd ein
clericat sein mage.

Nun aber die falsch berumbten Stifftclerichen sich zu solcher
christlichen gemeinschafft vnd gehorsame des waren kirchen Bischoues

¹⁾ A und B richtig: non facit. ²⁾ D. fehlt in A und B. ³⁾ A zu be-
stellung solcher kirchendiener und kirchendienste, B wie oben. ⁴⁾ A des, B wie
oben. ⁵⁾ A alter canonum und, B wie im Text. ⁶⁾ A gotsfürchtigen D. Ae-
pino, B wie im Text.

1*) Vielmehr ad Euangelum ep. 146 ed. VALLARSII II, 1082 f.

2*) = de catholicae eccl. unitate c. 4 ed. HALM I, 213, ff.

vnd Clerisei des orts nit wöllen begeben, da gepuret dem christlichen Rath, der plenum imperium daselbet hat vnd darumb auch procurationem religionis, die er auch vor allem versehen vnd vindicieren solle, das er denselbigen falsch genannten clericen nichts on christlichs vnd das der gemeinden christi mochte zu nachteil gereichen, gestatte, sonder sie zu christlicher reformation anhalte.

Vnnd so sich die selbigen onclerichen darzu nit wöllen vermögen lassen vnd den pfrunden auch selb nit absteñen, so solle der rath die Canones vnd leges an jnen erequieren, das ist, der kirchen besoldung, die pfrunden zum dienst diser kirchen gestiftet (welche niemandt one ein schweres sacrilegium nießen mage, der nit darumb seinen geburenden dienst der kirch mit allen trewen verrichtet)¹⁾ solchen falschen clericen nemen vnnd den waren clericen, die der kirchen jren dienst getrewlich verrichten, zuordnen.

Wie dann einer ieden kirchen eigen ist vnd ewig bleiben solle (also das es auch zum keiserthumb on gleiche oder bessere erstattung nit mag mit recht gewandt werden) alles das ienige, das einmal ieder kirchen ist zukommen vnnd gegeben worden.

Eodem l. privilegia et l. iubemus. Authent. De non alienand. §. Sinimus.²⁾1*)

Einem Rath wa der hilff hie zu bedörfte, solte erstlich der Landsfurste, dann die keis. Mt. die³⁾ hand bieten, wa aber das von jnen nit mage erlanget werden, so sollen einem Rath hierin helfen die freien Stende der Christliche vereine, wie dann deren als freier⁴⁾ fürsten vnd stenden des Reichs Deutscher nation zustoht, einander bei göttlichen kirchen vnd keiserlichen rechten⁵⁾ zu handhaben vnd zu befördern.

Dis alles werden die rechtgelerten wissen auß den gemeinen rechten weiter außzufieren vnnd zu bestettigen, wa die sich anders diser dreier dinge wöllen halten. Das erst, das sie alle Gemeinden christi als ciuitates Dei, respub. regni celorum erkennen, welche corpora vnd sponsae Christi sind, denen darumb alles zu thettlicher auffbawung der gottseligkeit dienen, vnnd niemand kein gewalt uber sie, dann allein zu jrer besserung haben solle.

¹⁾ Klammer fehlt in A und B. ²⁾ Zitat fehlt in A und B. ³⁾ die fehlt in A und B. ⁴⁾ A und B denen als freien. ⁵⁾ A und B bei gedeilichen kirchen und kayf. rechten.

^{1*)} = l. 17 C. I, 2, ed. KRÜGER¹, p. 15 (nach der lateinischen Übersetzung z. B. in der ed. Pacius 1580); Nov. 7 bei SCHÖLL², p. 48 ff., speziell p. 53₁₀ ff.

Das ander ¹⁾, das sie für dieser gemeinden vnd rerumpub. Dei ²⁾ recht vnd gesetz die waren Canones erkennen vnd halten, nemlich die alten kirchen regulen, die auß der h. schrift vnd apostolischen traditionen genomen, in den elteren Concilien dafür alle mal erkennet vund in den kirchen von anfang biß auff die zeit des großen Concilii Chalcedonensis oder Justiniani dafür sind gehalten worden, welche man nemlich noch hat in den Actis der elteren Concilien vnd auch schrifften der h. vätteren.

25. q. 1. Sanctis.

^{1*)}

Primus enim Canon Concilii Chalcedonensis sic habet. Regulis S. Patrum per singula usque nunc concilia constituta proprium robur obtinere decreuimus. Nota, per Concilia et usque nunc. Justinianus der keiser erkennet, das die Canones im Reich sollen als viel ³⁾, als die keiserlichen gesetz gelten vnd gehalten werden, vnd das ^{2*)} die leges nach den Canonibus sollen gerichtet werden.

Authent. quom.
oport. episcopos.

^{2*)}

Da sehe man nun, was zu der zeyt für Canones Ecclesiae seien gehalten worden, die würt ⁴⁾, so viel deren die rechte bestellung vnd verrichtung des kirchen diensts, sein walhe, bewerbung vund heiligkeit der kirchen diener belanget, befinden, der regel göttlicher schrift gemäß sein ⁵⁾.

Inn massen der buß vund forderen des coelibats findt man wol in disen elteren Canonibus eingemischet, das zu streng vnd dem gottes wort nit gemäß ist, die praxis aber diser buß Canonum, wie man die bei den h. vätteren findet, hat dise buß regulen der schrift nach gemessiget, So würt auch der gegentheyl sich diser strenge der buß regulen der schrift nach gemessiget, so wurt auch der gegentheyl sich diser strenge der buß regulen oder des coelibats vil weniger wöllen vnderwerffen, dann wir dises theils.

Das dritte, das sie die leges de ecclesiasticis rebus, die man hat in den ersten titulen codicis et in Nouellis auch erkennen vnd halten wolten, als ware leges, die dem gottes ⁶⁾ vnd Canonibus gemäß sind, wie sie warlich sind, vund von den h. vättern vund Bi-

¹⁾ A und B das andere ist. ²⁾ Dei fehlt in B; A falsch: dir. ³⁾ A so viel als statt sollen als viel; B also viel als. ⁴⁾ A wird man; B wie im Text. ⁵⁾ A und B gemäß zu sein. ⁶⁾ A und B richtig: gottes wort.

^{1*)} = c. 14 C. XXV q. 1.

^{2*)} = Nov. 6, ed. SCHOELL ²⁾, p. 35 ff.

schouen, die sich vmb's kirchenrecht am besten verstanden, vnd sich des auch zum besten, niemandt darunder angesehen, gehalten haben, darfur erkennet vund gehalten worden sind.

Welche jurisconsulti in warer gottesfacht dise trey achtungen vnd erkentnißen bei jnen wolten gelten lassen, die wurden wol erkennen vnd dann auß jren gemeinen rechten vberflüssig vnd gewaltig darthun mögen, was das ware kirchen recht, alle religion vnd kirchen dienst belangen sei, wie das von anfang der kirchen über die vierhundert jare in der besten zeit der kirchen ist on alles widersprechen erkennet vnd gehalten worden.

Die wurden auch leicht erkennen beide den falsch der gottlosen erdichten Epistolen, den elstisten heiligen Martyren vnd Päpsten falschlich zugeschriben, vß denen sich die Päpst so hoch heben, vnd auch die ontüchtigkeith¹⁾ der Decretalen, welche die lesteren Päpst ire tyranny zu mehren vnd zuerhalten gemacht haben, vund also dise der Papst vnd Papstler beide²⁾ lügen vnd freuel für nichts weniger dann für Canones vnd Regulen der kirchen christi erkennen vnd halten, So hat man auch vß den waren vund Authenticeis Epistolis Cornelii, Leonis, Gregorii vund anderer meher alten³⁾ frommen Papsten ermelte lügen vnd freuel der erdichten oder verderbten Päpsten clar zu widerlegen. Istis perpensis et rite dijudicatis facile erit statuere de uere⁴⁾ Canonico iure id est iure ecclesiarum Christi eunctaque earum⁵⁾ administratione.

Welches aber die jureconsulti nit thun werden, die noch in den gemeinen dreien yrsalen stecken, dem ersten, das sie alles, das Gratianus zusamen geraupelet hat, als wol auß den falsch erdichten schrifftten der alten Päpsten als auch den warhafftigen Canonibus der concilien vund gemeiner kirchen, von denen die heiligen vätter gewisse zeugnis geben, vnd was die Päpst der verderbten zeit jnen selbs zu mehrung jrer tyranny gesezet haben für ware Canones vnd pro iure canonico halten wöllen.

Dem anderen, das sie dann auß disen lügen vnd freuel schrifftten wider helle schrifft, art vnd eigenschafft der Christlichen kirchen wider die clare gewiße zeugnüß der waren alten Canonum, legum vnd der h. bewerten vätter dem Papst vber allen gewalt in hymmel vnd erden setzen uber alles recht, ja auch die göttliche schrifft.

¹⁾ A untugligkeit; B wie oben. ²⁾ A dise der Päpste beide; B wie oben. ³⁾ A älterer; B wie oben. ⁴⁾ A und B vero. ⁵⁾ A und B earundem.

Dem dritten, das sie auch wider das gesetz gottes, alle philosophi, ius gentium, die art vnd natur der kirch, zeugnüß aller alten h. vätter vnd Canonum die gemeinen oberkeiten, keiser, könige vnd alle regenten aller ding von allen kirchen sachen verstoßen, als die in denselbigen das wenigst nicht zuuersehen noch zurichten haben sollen. So ¹⁾ man doch der allerchristlichsten keiser gesetz hienon hat, zu denen zeiten der kirchen gemacht vnd gehalten, da sie mit Bischöffen versehen gewesen, welche alles kirchen rechtens zum höchsten verstendig gewesen ²⁾, vnd fur das selbige auch zum bestendigsten eiferten.

Es werden auch die jure consulti zu disen sachen nit taugen, die das frey herkommen des reichs Deutscher nation nit wissen, vnd darzu auch sunst so seruili et adulatorio ingenio sind, das sie nit allein keine rempublicam, auch keine administrationem optimatum, sonder auch kein speciem regiae potestatis erkennen, quam quae est aut tyrannica aut saltem barbarica etiam secundum Aristotelem, qui natura liberis hominibus beluas quam Deum imperare malunt; vt visum est philosophis, quorum sententiam adducit Aristoteles in lib. 3. cap. ult.⁴⁾ polit.:³⁾ Dum enim lex imperat, ut in Republica recte instituta fit, iudicarunt Deum imperare, dum homines ⁵⁾, belluam adiungi ⁶⁾).

Det Dominus, ut valeat apud nos imprimis ipsum ⁷⁾ verbum Dei, perfecta sapientia et aeterni iuris scientia, quae est prodita diuinis literis. Deinde quicquid cum hac consentiens, imo ab hac mutuatum habet autoritas uere Ecclesiastica, tum etiam philosophica et eorum qui uere iuris et iustitiae consulti sunt, non perniciosi uel adulatores tyrannorum uel stupidi serui literae et receptarum a malis aut stultis hominibus opinionum.

Martinus Bucerus haec uera esse et legitima censet: sed peritioribus diuini et humani iuris iudicanda ⁸⁾ offert.

¹⁾ A und B wo. ²⁾ In A und B fehlt der Satz welche ... gewesen.
³⁾ A politici. ⁴⁾ Bei A fehlt das Zitat am Rande. ⁵⁾ A hominem, B wie oben. ⁶⁾ Korrigiert von Bucer aus: audiunt. ⁷⁾ Fehlt in A; B wie oben.
⁸⁾ A und B dijudicanda.

Die Selbstbiographie des Propsten P. Petrejus von Garding († 1745).

Mitgeteilt von

Prof. Dr. REIMER HANSEN in Oldesloe.

Peter Petrejus gehört nicht zu den bekanntesten und hervorragendsten Geistlichen der schleswig-holsteinischen Kirche. Sein Leben verlief, von einem Punkte abgesehen, nicht viel anders als das zahlreicher anderer Amtsgenossen. Geboren wurde er 1695 als Sohn des Pastors Peter Christian Petrejus in Deezebüll, studierte seit 1714 in Jena, machte 1719 eine Reise nach Holland und wurde 1720 Nachfolger seines 1719 verstorbenen Vaters in seinem Heimatsorte. Hier wirkte er bis 1734. Da erging an ihn der Ruf, das dänische Hilfskorps auf dem Feldzug gegen Frankreich (während des sogen. polnischen Erbfolgekrieges) zu begleiten. Bei seiner Heimkehr 1736 fand er die Deezebüll Pfarre besetzt; nach einigen Monaten unzufriedenen Wartens ward er 1737 Hauptpastor in Garding und 1742 Propst von Eiderstedt; er starb 1745 am 15. September. Es ist die Tätigkeit des Feldpredigers, die sein Lebenslauf als besonders bemerkenswert aufzuweisen hat. In seinem letzten Lebensjahre verfaßte er, ohne seinen baldigen Hingang zu ahnen, die hier mitgeteilte Selbstbiographie.

»Memoiren« sind an und für sich fesselnd, weil sie uns die Persönlichkeit des Verfassers näher bringen als die geschichtliche Darstellung einer anderen Hand, und weil sie manche Einzelheiten des gewöhnlichen Lebens berühren, die sonst meist unerwähnt bleiben. Von dem Lebenslaufe der Geistlichen früherer Jahrhunderte haben wir nur vereinzelte Mitteilungen von ihnen selbst; schon deswegen verdient der Bericht des Petrejus, ans

Tageslicht gezogen zu werden. Er übergeht manches, wovon man auch hören möchte, so das Studentenleben in Jena, seine Reisen dorthin usw.; er nennt nur die Lehrer, denen er am meisten verdankte. Dagegen bringt er vieles Interessante über seine Erlebnisse als Feldprediger. Er hat sich ein nicht unbedeutendes Maß von Gelehrsamkeit angeeignet und sucht auf seinen Reisen seine Kenntnisse durch den Verkehr mit gelehrten Männern zu erweitern. Er besucht in Hamburg die hervorragendsten Geistlichen, in Marburg den Professor Wolf, der von Friedrich Wilhelm I. aus Halle vertrieben, in Marburg aber bald wieder angestellt worden war. Was Wolf dem schleswigschen Pastor mitteilt, ist für die Charakteristik des viel angefeindeten Philosophen nicht ohne Wert. Auch über andere, jetzt vergessene, damals aber viel genannte Persönlichkeiten, so über den wunderlichen Gelehrten und Alchymisten Dippel, bringt der Reisebericht einige neue Angaben.

Neben seinem Seelsorgerberuf beschäftigten Petrejus auch historische Studien: er verfaßte eine Kirchengeschichte der Landschaften Eiderstedt, Evershop und Utholm; ein von Marcus Detlef Voß († als Pastor in Garding 1815) verfaßter Auszug ist verarbeitet in F. Feddersens Schrift: Nachrichten von den Propsten und Predigern in Eiderstedt, Altona 1853. In der Kieler Universitätsbibliothek, Mss. S H 209 und 210, findet sich seine eigenhändige Bearbeitung dieser Kirchengeschichte und die Geschichte der Landpröpste, letztere in einer ersten (210) und einer neu redigierten Form (209). Außerdem sind handschriftlich von ihm erhalten: 1) »Nachrichten von den beyden cimbrischen Inseln Föhr und Silt« (ebendas. Mss. S H. 229). 2) »Oratio de viris Frisiae borealis illustribus, habita Flensburgi 1713 die 17. m. Junii«, seine Abschiedsrede bei der Entlassung aus der Flensburger Schule, interessant, weil man die Leistung eines damaligen Abiturienten im Lateinischen daraus ersieht; das Thema ist seinem Lehrer J. Moller, dem Verfasser der *Cimbria literata*, zu verdanken (ebend. Mss. 204). 3) »Historische Nachricht und Alterthümer von Tundern sowohl in civilibus als ecclesiasticis«, Gamle Kong. Saml., Königl. Bibliothek zu Kopenhagen, 2910 in 4^o 1).

¹⁾ Dasselbst auch in mehreren Abschriften und Auszügen, vgl. WITT, Quellen usw., S. 67. Abschnitte finden sich auch in Kiel, Universitätsbibliothek Mss. S H. 240 A und B. Vgl. diese Schriften, Bd. 2, S. 513, Anm.

4) »Historische Nachricht von des pastoris J. G. Cuntii in Tönnigen Leben, Schriften, Streitigkeiten«, Mss. S.H. 171 in Kiel.

Die Selbstbiographie findet sich im Kieler Mss. 209, nach dem ich sie hier mittheile. Die Darstellung ist für jene Zeit erfreulich. Der Geistliche mußte sich aus Rücksicht auf seine Zuhörer verständlich ausdrücken und von der elenden Verwelschung fernhalten, die damals in deutschen Schriften wucherte. Es ist anzuerkennen, daß Petrejus auch in seiner Lebensbeschreibung von den Fremdwörtern keinen übermäßigen Gebrauch macht. Im Stil ist außer der großen Länge mancher Sätze die fast regelmäßige Auslassung des Nominativs »ich« auffallend.

1. Ich bin zu Deegbüll im Böckingharde des Amts Tondern im Jahr 1695 den 2. Februar geboren worden. Mein Vater Peter Christian Petrejus war 25jähriger Pastor am besagten Orte, und mein Großvater Christian Petrejus verwaltete als Pastor zu Uberg bey Tondern das Predigtamt 26 Jahr und starb 1665 im 68. Jahr seines Lebens. Meine Mutter Catharina war eine gebohrne Friedlieb, deren Vater Ernst Friedlieb viele Jahre¹⁾ als Pastor zu Emmelsbüll in Widingharde des Amts Tondern stand, welcher in der Stadt Oldenburg gebohren war und in seinen Voreltern aus Westphalen herstammte. Zur ersten Ehe hatte derselbe Catharinam gebohrne von Aken und zur andern Margaretam als meine Großmutter, deren Vater M. Andreas Umbders anfangs Rector zu Tondern, hernach vieljähriger Pastor zu Buhrkarl im Schlurharde des Amts Tondern gewesen ist²⁾. Meine selige Mutter starb 1707 d. 26. Junii, eben an dem Tage, ja fast in der Stunde, da sie vor 13 Jahr mit meinem seligen Vater war copuliret worden. Hierauf trat derselbige im folgenden Jahre anderweitig in die Ehe mit Laureta, die eine Tochter des berühmten Theologi und Diaconi zu Tondern, Johannis Lundii³⁾, war.

2. Gleichwie meine seel. Mutter in ihrem exemplarischen Wandel mir die beste Vorschrift und Ermunterung zur Gottseeligkeit gab, so

¹⁾ 1665—1693.

²⁾ Geb. zu Tondern 1613, 1646 Rector zu Tondern, 1651—87 Pastor in Burkall.

³⁾ Geb. zu Flensburg 1638, von 1664—1686 Diakonus in Tondern, schrieb ein Werk über die jüdischen Heiligtümer.

ließ es auch der seel. Vater an seinem Fleiß nicht ermangeln, sondern unterrichtete mich in den Grundsätzen des Christenthums wie auch der lateinischen Sprache recht treulich. Im Frühjahr 1709 fahm nach Dagebüll, einer Halbinsel in Böckingharde des Amts Tondern und genoß daselbst 3 Jahre der Information des dasigen Pastoris Laurentii Möllers ¹⁾, eines allerdings grundgelehrten Predigers, wie auch seines Stiefsohns Johannis Ewald, nachherigen Diaconi an der Christkirche zu Rendsburg. Meine Mitschüler waren 1) H. Fedder Feddersen, jeziger Teichgraf im Amte Tondern und Inspector der beiden Albrechts Kööge; 2) H. Momme Melfsen, Rathman und vornehmer Hauptinteressent im alten Christian Albrecht Kooge, und in den beyden letzten Jahren 3) H. Friderich Flor ²⁾, dermaliger Prediger auf der Insel Langeneß im Nordstrande. Ob wir nun gleich die ganze Woche hindurch fast keine freye Stunde hatten, auch den Sonntag nicht ausgenommen, als welcher erbaulichen Übungen gewidmet war, geschah doch alles wegen der guten Einrichtung, Gottesfurcht, Treue und Aufrichtigkeit der Lehrer mit der größten Begierde von den Lernenden, daß mich folglich solcher Zeit nicht ohne Vergnügen erinnere. No. 1712 übergab mich mein Vater der Unterweisung des weitberühmten Rectoris zu Flensburg, Johannes Mölleri ³⁾, der ein Bruder obgedachten Predigers Laurentii Möller war, wie auch der übrigen Schulcollegen, sonderlich des Conrectoris Thomas Clausen ⁴⁾, nachherigen Generalsuperintendenten der Fürstenthümer Schleswig Holstein, unter welchen jener mich ausnehmender Liebe und eines fast vertraulichen Umgangs würdigte, vermittlest dessen Anführung auch eine lateinische Oration *De viris eruditiss Frisiae borealis* ⁵⁾ öffentlich hielt, nicht wissend, daß mir solche Rede über dreizig Jahre darnach zu meinem jezigen Vorhaben und sonst wohl zu statten kommen würde; dieser hingegen ließ es auch an seinem Fleiß und unermüdeten Treue nicht ermangeln. No. 1714 im April

¹⁾ 1699—1727 Pastor in Dagebüll.

²⁾ 1731—70 Pastor auf Langeneß.

³⁾ Er war seit 1701 Rektor, † im Amt 20. Oktober 1725. Verfasser der *Isagoge in historiam Cimbricam* und der *Cimbria literata*, Begründer der Schulbibliothek.

⁴⁾ 1704—1712 Lehrer an der Lateinschule in Flensburg, bis 1722 Hofprediger zn Kopenhagen, 1722—24 Generalsuperintendent. *Zeitschr. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch.*, Bd. 19 (1889), S. 52.

⁵⁾ Siehe vorher S. 66.

reisete nach der Universität Jena, woselbst biß Michaelis 1717 mich aufhielte und die damahligen adjunctos Lehmann und Wucherer, imgleichen die Professores Kus, Danzium¹⁾ und Buddeum hörte, insonderheit aber von den öffentlichen und besondern Vorlesungen des weltberühmten Theologi D. Joh. Franc. Buddei²⁾ großen Nutzen hatte, dessen gründliche Gelehrsamkeit, ordentlicher und ungemein deutlicher Vortrag, große Moderation, ungeheuchelte Gottesfurcht und väterliche Vermahnungen an die studierende Jugend mir noch immer lebendig vor Augen stehen. Nach meiner Zurückkunft von Universitäten hielt mich anderthalb Jahr im Hause meines Vaters auf, informirte meinen Bruder Johan Peter Petrejus³⁾, jezigen Diaconus zu Niebüll im Amte Tondern, und übte mich selbst im predigen.

3. In den Fasten 1719 that eine Reise nach Holland und nahm 4 Wochen vor Ostern zu Amsterdam an, woselbst mich beinahe 6 Wochen aufhielte und sodann meine Reise nach dem Holländischen Brabant fortsetzte. Der Weg gieng in den gewöhnlichen Schuyten über Gouda und Rotterdam, an welchem letzteren Orte insonderheit den Prediger Zachariam Decium sprach, der damahls den ersten Theil seiner sogenannten Fragbybel herausgegeben hatte. Wie nun ein Liebhaber der Holländischen Sprache war, solches Werck mir auch erbaulich und nützlich vorkam, kaufte selbiges und sieng wirklich an, einige Bogen davon ins teutsche zu übersetzen, womit meine Nebenstunden bei dem Stillliegen auf der Reise, sonderlich auf dem Schiffe, zubrachte; wie mich aber nach der Zeit besser besann und genauer umsah, war Decii Werck in der That selbst nichts anders als eine Holländische Übersetzung des in einigen Theilen bestehenden Langhansischen deutschen Bibelwerks⁴⁾, hatte also Ursache, bey Zeiten mich meines Vorhabens gereuen zu lassen und von demselbigen abzustehen. Zu Rotterdam lag eben das Paqueth Both fertig, nach London in Engelland abzugehen, auf welches mich zu begeben nicht übele Lust hatte, doch die Unwissenheit der Engelländischen Sprache und andere

¹⁾ Joh. Andr. Danz, geb. 1654 zu Sundhausen bei Gotha, von 1680 bis 1725 Professor in Jena, Orientalist.

²⁾ Geb. 1667 in Anklam, Professor der Philosophie in Jena, † in Gotha 1729.

³⁾ Geb. 1710, 1737—52 in Niebüll, bis 1768 in Stedesand.

⁴⁾ Langhans, geb. 1660, war Konsistorialrat in Königsberg, † 1727. Gemeint ist hier wohl sein 7 Bände starkes Werk: Biblische Hausandachten.

Umstände unterbrachen meine Begierde; also ward die Reise von Rotterdam in der sogenannten Thoor Schuyte nach der Festung Bergen op Zoom angetreten, woselbst bey dem Herrn Generalmajor von Priselwitz eine Condition zu erhalten hoffte, woraus aber doch nichts geworden ist. Inmittelst hatte Gelegenheit, zu Bergen op Zoom für den Lutherischen Domine oder Prediger Saß am Sontage Jubilate eine Predigt zu halten, nach deren Endigung wir des Nachmittags den Bürgermeister der Stadt, Herrn Rupertus, der zugleich Doctor Medic. war und in starker Praxi stand, besuchten. Bey dem Abend Eßen sieng die Madame Rupertus, welche Evangelisch Lutherischer Religion war (denn ihr Ehemann pflichtete den Lehrsätzen der Reformirten Kirche bey), von meiner gehaltenen Predigt zu reden an und sagte endlich kurz und gut: Well, mijn Heere, jy moet na Breda! Ich erschraß darüber und wußte anfangs nicht, was diese Worte bedeuten solten, Domine Saß aber antwortete bald, ich wäre dort unbekandt und hätte keine Recommendation, wodurch ich etwa zu dem dortigen vacirenden Diaconat gelangen könnte. Allein die Madame Rupertus ließ es an nichts ermangeln, gab mir die nachdrücklichsten Empfehlungsbriefe an ihren in Breda wohnenden Vater und Sohn mit, die bei solcher Vacance viel zu sagen hatten, bat sich ihren sich zu Hause aufhaltenden Sohn, der ein Studiosus Medicinae war, von ihrem Ehemann zu meinem Reisegefährten aus und ließ übrigens an allen zu solcher Reise Nöthigem nichts fehlen, so daß eine leibliche Mutter ihrem Sohn nicht größere Liebe beweisen könnte als diese Dame mir unbekandter und unverdienter weise genießen ließ, so daß niemahls ohne dankbahrliche Erinnerung an dieses Haus gedencken könne, habe auch nach der Zeit von Deetzbüll aus an den Herrn D. Rupertus geschrieben und Antwort von demselben wieder erhalten.

4. Wir traten also unsere Reise am Mittwochen nach dem Sontage Jubilate an und erreichten in zweyen Tagen die Festung Breda glücklich, woselbst auch meines Reisegefährten und Recommendationsbriefes halber wohl angenommen ward; als mich aber bey dem Domine Fischer, einem betagten Manne, meldete, schien demselben meine Ankunft, vermuthlich weil er die Einkünfte von beyden Diensten bisher allein gehoben hatte, nicht sonderlich angenehm zu seyn; dem ungeachtet hielte am Sontage Cantate meine Probepredigt zu Breda, daß also an drey nach einander folgenden Sontagen, nemlich Misericordias Domini, Jubilate und Cantate des 1719. Jahres zu Amster-

dam, Bergen op Zoom und Breda geprediget habe. Nach gehaltenen Predigt zu Breda ward von zweyen Vorstehern der Evangelischen Gemeine daselbst, unter welchen einer Postdirector war und Gerber hieß, auf ein Gartenhaus genöthiget, und sie thaten mir kund, daß sie mit meiner Predigt zufrieden wären; ehe sie sich aber wegen der zu ertheilenden Vocation näher einlassen könnten, müßten sie vorgängig die nöthigen Attestate, wo ich studiret und mich nach der Zeit aufgehalten, sich ausbitten, indeßem könnte bey ihnen die ordentlichen Sonntagspredigten verrichten, und der Subsistenz halber sollte es mir, biß nähere Nachricht eingegangen, nicht fehlen, welches meines Ermessens alles gesagt war, was man von ehrlichen Leuten verlangen konnte; schienen also meine Umstände zu Breda nach Wunsch von statten zu gehen. Aber eben in der Stunde, da diese Unterredung also gepflogen ward, erhielt über Amsterdam aus dem Schlegwigischen sowohl von meinem Mutterbruder, Hrn. Ernst Friedlieb, Kauf- und Handelsmann zu Flensburg, als auch meinem seel. Vater Briefe, in welchen meine Zurückkunft aus angelegentlichen und sich favorable zeigenden Umständen gar sehr preßiret ward, welches mein Gemüth in ziemliche Verwirrung setzte, inmaßen schon zu Breda biß weiter mich einigermaßen engagiret hatte, wozu kam, daß der Inhalt solcher Briefe mit meiner von dem seel. Vater selbst entworfenen Reise nach Holland und Engelland gar nicht übereinstimmte; doch der Mensch denkt, Gott lenkt. Ich überließ mich der Führung Gottes und faßte kurz und gut den Entschluß, dem Inhalt solcher Briefe in Bewerkstelligung meiner Zurückkehr nach dem Schlegwigischen nachzukommen, that folglich solches den Vorstehern der Evangelischen Gemeine kund, beurlaubte mich von denselben sowohl als meinem Reisegefährten und trat nach dem Aufenthalt einiger Tage die Retour nach Hause an.

5. Die Reise ging über Dordrecht, Rotterdam, Delft, Haag und Leiden nach Amsterdam, in welchen Städten das vornehmste besahe und sonderlich im Haag darin glücklich war, daß daselbst einen Studiosum Medicinae Mr. Schumann, den in Jena gekandt hatte, in der deutschen Apotheke auszuforschen Gelegenheit hatte, der mich allenthalben herum führte, alles zeigte und meiner Curiosität ein Gnüge zu thun sich emßig bewies. Gestalt durch seine Anführung den Spanischen, Französischen, Englischen und andere Ambassadeurs in ihrem kostbaren Aufzug, unter welchen der Spanische Abgesandte

Beretti Lundi sich von lauter Mohren bedienen ließ und der Französische Conte de Morville eine sonderbahre Figur machte, sehen und bewundern konnte. Gleich denn auch dieser mein Anführer Mittel fand, mich in die Kammer (oder Zimmer), wo die Generalstaaten ihre Vergaderung¹⁾ hielten, zu führen, die aber nur schlecht und gar nicht magnific aussahe; der dabey sich befindliche Audientz Saal aber war desto prächtiger. In Amsterdam hielte mich einige Wochen auf und hatte daselbst gleiches Glück, wie ins Gravenhaag, indem den mir in Jena bekandt gewesen Studiosum Schmidt, einen Sohn des berühmten Abts Schmidts in Helmstedt vorfand, der mir alle Liebe und Freundschaft bewieß, und nachdem hiernächst einige bey Amsterdam herumliegende Orter, sonderlich das reiche Dorf Saardam, bei welchem sich einige 100 Mühlen allerley Gattung befinden, besehen hatte, mußte auf Fortsetzung meiner Reise bedacht seyn, welche im Anfang des Monaths Junii von Amsterdam zu Schif angetreten ward.

6. Das Wetter war in den ersten 2 Tagen sehr still und angenehm, auf solche Stille aber folgte ein ganz entseßlicher Sturm, der fast 8 Tage anhielte und uns in die größte Noth brachte, biß wir endlich mit Mühe, Angst und Arbeit bey Heiligland anlegten und uns auf solcher Insel etwas wieder erhohleten, daselbst aber alles mit Collnischen Gewicht bezahlen mußten. Von Heiligland gieng die Schiffarth ferner nach Hoyer bey Tondern, und wie ich bey den meinigen ankam, war mein geliebter Vater tages vorher, nemlich d. 13. Junii, seelig verstorben.

7. Sogleich nach diesem Sterbefall hatte sich die Gemeine des Dienstes halber durch eine fast von allen Eingeseßenen zu Deetzbüll unterschriebene allerunterthänigste Supplic an die damals regierende Königl. Mayest. in Denemarck Fried. IV. meinetwegen Mühe gegeben, wodurch sie die Sache recht gut und flüglich angefangen zu haben vermeynte, in der That aber dieselbige sehr schwer und fast impracticable machte, angesehen sich die Eingeseßenen durch diese Bittschrift an den König eines Theiles bloß gaben, andern Theiles aber wohl wußten, daß die Wahlen im Amte Tondern nach damahliger Verfassung des dortigen Kirchen Zustandes und erhaltenen Privilegiis mußten heibehalten werden, hinfolglich es schwer war, daß der Sohn seinem Vater im Amt, falls die Wahl sollte aufrecht erhalten werden,

¹⁾ Holl., = Versammlung.

nachfolgen konnte. Allein aller Schwierigkeit ungeachtet, die sich auch sogar im hohen Königl. Conseil dieses kleinen Dienstes halber sollen geäußert haben, gieng die Wahl 1719 am 19. Sontage nach Trinitatis vor sich, zu welcher die beyden Candidaten Lorenzen und Buchert mit mir gezogen wurden, da es dann eben nicht zu bewundern war, wenn man die vorhergegangenen Umstände betrachtet, daß die Stimmen alle auf mich fielen. Ich hatte also Ursache, auf die besonderen Spuhren Göttlicher Vorsorge über mich unwürdigen genaue Acht zu haben und mich dadurch zu wahrer Verehrung des göttlichen Namens und rechter Dankbarkeit bringen zu lassen. Wie die Wahlpredigt beregter maßen am 19. trinitat. von mir gehalten ward, war so krank und elend, daß kaum auf die Füße stehen und die Predigt halten konnte. Ja nach Endigung derselben wäre beynahe in dem entsetzlichen Husten ersticket, wozu kam, daß bald nach der Introduction 1720 d. 6. Jan. in eine tödtliche Krankheit fiel, aus welcher Gott doch gnädig zur Genesung geholfen und mich bißher erhalten hat, daß ich dieses 1745 im 51. Jahr meines Alters frisch und gesund schreiben kann.

8. Ich kam also ziemlich jung ins Predigamt, da ich das 25. Jahr noch nicht völlig erreicht hatte, führete jedoch daßelbige nach meiner Erkendniß und gesuchter Handleitung, wo ich sie nur finden konnte. Maßen mir insonderheit des berühmten Theologi D. Joh. Gerhards¹⁾ Schriften, weil sie mir sehr gründlich und dabey deutlich vorkamen, bekandt machte, auch aus denselben guten Nutzen hatte. Meine Predigten richtete mehrentheils practisch ein und trieb die Moral beständig, besaß mich auch so zu reden, wie mir selbst ums Herz war, erkandte aber mit der Zeit, daß die nöthigsten Glaubenslehren in ihrem Vortrag mit beygefügter exegetischer Erklärung der Schrift von gleicher Nothwendigkeit mit der Moral sei, ob es mir gleich anfangs fremd und fast schwer ankam, auf die Exegese mich zu appliciren. Damit anbey das Wort Gottes in meiner Gemeinde desto reichlicher wohnen mögte, trug Sorgfalt, daß gnugsahme Exemplarien von der Hällischen Bibel und sonderlich Neuen Testaments in derselben ausgeheilet wurden, und die Hausarmen bekamen gleichfals durch meine bey vorgesehener Gelegenheit geschehene Vorstellung einigen Zuwachs an Capitalien und ihnen

¹⁾ 1616—37 Professor der Theologie in Jena. Sein Hauptwerk die *Loci communes theologici*, Jena 1610—22.

daraus zufließenden Zinsen, wie wohl bei diesem wenigen lange nicht gethan, was ich gesollt und gekunt, sondern meinem Gott viel schuldig geblieben bin. Verheyrahtet habe mich 1723 d. 12. Januar mit Margareta Dorothea, des seel. Herrn Joh. Caspar Schwarz, Kaufmans und Kloster Vorstehers zu Flenzburg, ältesten Tochter. Als aber 1728 eine hitzige Kranckheit zu Deezbüll grazierte und ich einem in solcher Kranckheit darniederliegenden Mann und dessen Ehefrau die Sacra zu reichen gefodert ward, überfiel mich selbst, eben wie die Einsegnung verrichtete, der Parorysmus, so daß dieses Werk kaum vollenden konte und krank nach Hause kam. Ich gelangte zwar wieder zur Gesundheit, aber die beyden Eheleute starben nicht nur in der grazierenden Seuche und wurden an einem Tage begraben, sondern auch meine Ehefrau mußte in derselben nach einer 5tägigen schweren Kranckheit am Sontage Judica ihre Augen schließen und hinterließ nur eine Tochter Anna Catharina, die an den Herrn Johannes Mayntzhusen, Kauf und Handelsmann in Garding, verheirathet geworden, an welche Gott ferner in Gnaden gedencken wolle. Hierauf trat 1729 um Michaelis in eine anderweitige Eheverbindung mit Catharina Ambders, vieljährigen Pastoris zu Buhrkarl¹⁾ im Schlußharde des Amts Tondern jüngsten Tochter, aus welcher Ehe 5 Kinder, als 3 Töchter und 2 Söhne, noch im Leben sind, deren Vater und Versorger der Herr sein wolle.

9. Nachdem also der Gemeinde zu Deezbüll 14 Jahr als Prediger vorgestanden, gefiel es Gott, mich von dannen wegzuziehen, indem d. 15. May 1734 die allergnädigste Ordre erhielt, den Königlich Dänischen in Keyserliche Dienste gehenden Auxiliar Truppen am Rhein als Feldprobst zu folgen, in welcher zugleich die Königl. besondere Gnade enthalten war, daß die Einkünfte des Pastoraths zu Deezbüll nach wie vor erheben und den Dienst selbst durch einen benachbahrten Prediger, welchem dazu Vollmacht geben würde, verwalten lassen konte. Mit welcher Vocation es folgende Bewandtniß hatte. No. 1734 den 13. Januar empfing ein Schreiben aus Rendsburg von meiner Frauen Vetter Andreas Ambders, in welchem er mich Nahmens des Herrn Generalsuperintendenten Conradi²⁾ son-

¹⁾ Christian Ambders, 1686—1725 Pastor in Burkall.

²⁾ Johann Georg Conradi, geb. zu Riga 1679, von 1729 bis 1747 Generalsuperintendent für Schleswig und Holstein; vergl. Zeitschr. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch., Bd. 19 (1889), S. 53.

dirte, ob etwa geneigt wäre, als Feldprobst mit den Königlich Dänischen Hülfsvölkern an den Rhein¹⁾ zu gehen, angesehen der H. General Superintendens zwey im Amte stehende Prediger zu solcher Präpositur in Vorschlag zu bringen beordert wäre. Mich setzte dieser Brief nach seinem unvermutheten Einhalt in keine geringe Alteration, trug daher Gott die Sache vor und wolte nach meinem Begriff auch unter andern durch das Betragen meiner Ehefrauen den ersten göttlichen Winck in dieser Sache erwarten, welche, da ihr die Sache ganz gelassen vorstellte, damit zufrieden war, wenn mich die Wahl zu solcher Function treffen würde. Darauf stellte in meinem Antwortschreiben an den Herrn Generalsuperintendenten vor, daß mir zwar die Verlassung meiner Familie und andere Umstände bedenklich schienen, demungeachtet aber überließe mich gänglich der allergnädigsten Disposition und Verfügung des Königes unter der Hoffnung, daß Gott, wenn er mich rufte, auch Vermögen zu Führung eines so wichtigen und beschwerlichen Amtes geben würde. Und in solcher Gestalt blieben die Sachen ein ganzes vierthel Jahr und biß auf die Stunde stehen, da obgedachte allerhöchste Ordre an mich einlief, ohne das von mir das allergeringste in dieser Sache weiter wäre tentiret worden, obgleich von dem damahligen Probst in Tondern Herrn Joh. Herm. Schrader²⁾ meiner Vocation wegen vieles habe leiden müssen, welches man aber Leuten, die aus vorgefaßten Meynungen und Auftreten handeln, zu gut halten muß. Unterdeßen war meines Orts darauf bedacht, dem dänischen Corp, welches vor meiner Abreise bereits die Elbe passiret war, bald möglichst zu folgen, welches auch von mir innerhalb 7 Tage ins werck gerichtet ward. Bey dem Abschiede aber war gleichwohl meine Ehefrau lange so großmüthig nicht, als sie mir bisher geschienen, und ich selbst stieg nicht ohne Bangigkeit und Schwermut auf den Wagen, aber das half nunmehr nichts, die einmahl gefaßte Resolution mußte nun in Gottes Nahmen vollföhret werden.

10. Die Reise ging demnach d. 22. May 1734 über Hollingstedt und Rendsburg nach Altona und ferner über die Elbe nach Hannover, woselbst wir d. 29. May als an einem Sonabend an-

¹⁾ Im polnischen Erbfolgekriege; die Franzosen und Österreicher standen sich am Rhein gegenüber. Auch das deutsche Reich beteiligte sich an dem von beiden Seiten sehr träge geführten Kriege.

²⁾ Geb. 1684 in Hamburg, 1722 Pastor in Oldesloe, 1728—37 in Tondern.

fahmen. In Hannover hatte mich kaum eine Stunde aufgehalten, als der H. Pastor Pflügge an einer der Hauptkirchen daselbst mich ersuchen ließ, ihm an dem morgenden Tage, da sein College abwesend, mit Austheilung des H. Abendmahls zu assistieren, welches auch, ob mir gleich die Zeit sehr kostbar war, geschahe. Nach verrichteten Gottesdienst setzte die Reise nach Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg fort, woselbst unsern General Stab, hinfolglich den Commandanten en chef über die dänischen Hülfsvölker, Bernh. Joachim von Moerner, antraf, welcher mir sogleich viele Gnade bewies und seine Tafel unter andern beständig offerirte, welche auch bey ihm, so lange er das Commando geführt, gehabt und behalten. Zu Stadthagen hätte sehr gerne den bekandten Theologum und Geographum D. Hauber¹⁾, der daselbst viele Liebe zu haben schiene, gesprochen, aber die Zeit war zu kurz, ich mußte dem Stab folgen und überdieses auf meine am Himmelfarthstage zu haltende Antritts Predigt auch präpariren. Als der Marsch d. 16. Jun. durch Marburg gieng, nahm mir die Freyheit, bey dem weltberühmten Philosophen und dermaligen Regierungsrath Christ. Wolff²⁾ mich melden zu lassen, der mich bey dem ersten Eintritt mit diesen merkwürdigen Worten anredete: Mein lieber H. Feldprobst! Sie reisen jetzt bey ihrem aufgetragenen wichtigen Amte nach der Armee und sind bey solchen Umständen des göttlichen Schutzes und Beystandes hochbenöthiget. Verlassen sie sich lediglich auf Gott und seine weise Führung und erwählen sie ja nicht ihre eigene Wege. Ich habe das alles mit meinem eigenen Exempel erfahren. Man hat mir zu Halle allerley Falstricke gelegt und Intriguen gespielt; anfangs konte mich nicht darin finden, ich handelte wie ein natürlicher Mensch, defendirte mich nach Möglichkeit, antwortete starck, wenn ich angegriffen ward, aber ich bedachte mich eines bessern, verließ meine eigene erwehlte Wege, warf alles auf Gott und hielt ihm still. Und wie wohl habe ich gethan! Jetzt lebe vergnügt in Marburg, sehe mit Freuden den Zuwachs der Universität und genieße der Gnade meines Königs. Man

¹⁾ Eberhard David Hauber, geb. 1695 in Württemberg, 1725 Superintendent in Stadthagen, 1746—65 Pastor der deutschen St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen.

²⁾ Der bekannte Mathematiker und Philosoph, 1723 von Friedrich Wilhelm I. aus Halle verwiesen, dann Professor in Marburg, bis Friedrich II. ihn zurückrief.

hat mich wieder nach Halle verlanget, aber ich bleibe viel lieber in meinem Marburg. Das waren die Worte dieses christlichen Philosophi, die ich nach aller Möglichkeit genau observirte. Er erzählte ferner mancherley Dinge und einige specialia von dem Ende des berühmigten Dippels¹⁾. Dieser befand sich auf dem Schloß Wittgenstein mit dem Grafen selbigen Namens in Chymieis zu laboriren, verfiel aber daselbst in eine Krankheit, welche sich am Charfreitage des 1734. Jahres sehr vermehrte, so daß man ihn am ersten Oftertage auf dem Bette todt fand, sehr geschwollen am Gesicht und ganzen Leibe. Man sahe seine Hauß Apotheke geöffnet vors Bette stehen, und wie man den Körper secirte, fand man im Magen viel Antimonium. Entweder hat er, sagte Herr Wolff, einen Fehlgriff gethan oder sich selbst das Leben genommen; sehen sie doch die Gerichte Gottes über diesen Menschen! Wir fahmen hernach auf die Harmoniam praestabilitam, die er mir auf Verlangen dahin erklärte, daß der Leib ohne Zuthun der Seelen per organa mechanica vor sich agiren könne, welches er mit dem Gleichniß von einem Uhrwerck erläuterte, dabey aber ausdrücklich protestirte, daß er, Herr Wolff, nimmer diese Meynung geheget, sondern sie wäre bloß von dem Hrn. Leibnitz als ein problema aufgeworfen worden, in welcher Meynung jedoch eben nichts Böses enthalten wäre. Dieser kluge und schlaue Mann konte sonst sehr wohl reden, sein port war ansehnlich und die Kleidung propre; von dem H. D. L.²⁾ in Halle aber erzehlete er mancherley Dinge, die nicht alzu wohl lauteten und von mir gar wohl in der Feder können gelassen werden. Nachdem etwa 2 $\frac{1}{2}$ Stunde mit dem Herrn Regierungsrath Wolff mich unterredet hatte, gieng der Marsch durch Gießen, woselbst d. 18. Junii bey dem berühmten Gottesgelehrten und Superintendenten daselbst J. J. Rambach³⁾ ansprach, der aber wenig redete, sich auch auf einen mir neulich vorgekommenen und ihm proponirten casum dubium nicht auslassen wolte. Erzehlete jedoch einige Particularia von dem be-

¹⁾ Johann Konrad Dippel, Pietist und Aufklärer, Theolog, Mediziner und Chemiker, aber auch Alchymist voller Verschrobenheiten, führte ein abenteuerndes Leben, auch in Altona und in Schweden; vgl. z. B. Ztschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. 16, S. 320, und HAUCKS Realencykl. IV, S. 703 ff., 1898; bedeutendste Monographie von BENDER, Bonn 1882.

²⁾ Gemeint ist der Pietist Dr. Joachim Lange.

³⁾ Geb. 1693 in Halle, 1731–35 Professor der Theologie in Gießen.

kandten Commandanten zu Philipsburg, Wütgenau¹⁾, und rühmete dessen wahre Frömmigkeit gar sehr. Es hätte nämlich gedachter Commandant Baron von Wütgenau, wie er noch in Casßelschen Diensten gestanden, von seinen Cammeraden, die ihn nur spottweise den Hauptmann von Capernaum genandt, viel Ungemach und Beschimpfung erdulden müßen, nicht aus einer natürlichen Jagdhaffigkeit, maßen es ihm niemahls an Herz gefehlet, sondern aus Liebe zu seinem Heylande; jezt aber hätte er in der Belagerung Philippsburgs Gelegenheit, seine Klugheit und Tapferkeit ausnehmender weise zu zeigen. Übrigens war Herr Rambach, der die besondere Gottesfurcht einiger Grenadiers zu Potsdam gleichfalls sehr rühmete, ungemein höflich und nöthigte mich auch zum eßen, welche Höflichkeit aber wegen Mangel der Zeit nicht annehmen konnte. Wir fahmen hierauf den 21. Juni zu Bornheim vor Franckfurt am Mayn an, woselbst der Herr Senior D. Chr. von Münden, mein besonderer Gönner und beständiger Correspondent am Rhein, nebst dem Königlich Dänischen Legationsprediger zu Wien, Hrn. Möllenhoff, und einigen andern mir die Ehre ihres Besuchs gaben, bei welchen wiederum zum Theil meine Gegenvisite ablegte. Bey dem erfolgten Aufbruch aus dieser Gegend nach Heidelberg passierten wir die so genandte Bergstraße, welche ungefehr bey Darmstadt anfängt, sich jenseit Heidelberg erstrecket, 8 bis 10 Meilen lang ist und wegen der überaus angenehmen Gegend schwerlich ihres gleichen in Deutschland hat. Wenn man von Franckfurth oder Darmstadt aus reiset, hat man zur linken Hand ein beständiges hohes, aus vielen an einander hangenden Bergen bestehendes Gebirge, das überall mit Bäumen und insonderheit Weinbergen, in welchen auch Aprikosen-, Pfirsich-, Maulbeer-, Castanien- und andere Bäume wachsen, besetzt ist, welches zur Frühlingszeit, da wir diese Straße gleichfalls passiret, einen ungemein schönen prospect giebet. Die Landstraße an sich ist breit, schön, und etwas sandigt, auch auf beyden Seiten mit einigen 1000 Welschenuß und Kirschen Bäumen besetzt, die eben nicht gar weit von einander entfernt stehen. Bisweilen findet man auf dem ebenen Lande auch Creuzalleen. Auf der rechten Hand siehet man ein ebenes sehr fruchtbares leimigtes Land, in welches allerley Korn als: Roggen,

¹⁾ Reichsfreiherr v. W., geb. 1674 zu Bielau in Schlesien, kaiserlicher Generalfeldzeugmeister, † 1736; er verteidigte 1734 Philippsburg acht Wochen lang gegen Übermacht.

Gersten, Haber, Weizen, Erbsen, Bohnen, Hanf, Linsen, Rapsaat, Welschkorn, Toback, Mahnsamen gesäet wird. Etwas weiter hinunter zur Rechten fließen verschiedene Ströme und Arme vom Neckar und andere Flüße, so daß diese Gegend von einem geruhigen Gemüthe nicht ohne sonderbahre Ergehung und Vergnügung kan betrachtet werden. Zu Heidelberg habe mit dem Hrn. Kirchenraht und Professor Miege¹⁾ Bekandtschaft und sonderlich mit dem Hrn. Professor Joh. Hinr. Hottinger²⁾, einem großen Freunde des bekandten Predigers in der Schweiz, Samuel Lucius³⁾, einen erbaulichen Umgang, bey dem Hrn. Bürgermeister Heerdegen aber mein beständiges Quartier gehabt. Nachdem wir auf dem Schloße zu Heidelberg das vornehmste und insonderheit das große Weinsäß, welches nach Schleswig-Holsteinischer und zwar Flensburger Maaße mehrentheils 1000 cannen Wein fassen kan, betrachtet, gieng der Marsch über Wiesloch zur Hauptarmee, bey welcher wir d. 2. Julii als am Tage der Heimsuchung Mariä ankamen.

11. Was bey der Belagerung der Festung Philipsburg vorgegangen, ist in gedruckten Nachrichten bereits überflüssig zu lesen⁴⁾ (Siehe unter andern hievon das gedruckte Diarium eines Stabs-officiers zu Philipsburg in der Kern Chronick bey d. Jahr 1734, wie auch daselbst andere Nachrichten von dieser Belagerung), daher wir uns desto weniger dabey aufhalten dürfen. Der dänische General Staab cantonirte zu Neudorff, eine halbe Meile von Philipsburg, wo es aber, weil die Franzosen daselbst vorher hausgehalten hatten, erbärmlich aus[sah], maßen alles, was nur fortzubringen gewesen, entweder geraubet oder sonst zernichtet war, daher mußten in den leer gelassenen und von uns wieder bezogenen Häusern die Pferdedecken statt der Thüren und abgehauenes Gesträuch aus dem Walde statt der Fenster dienen. Doch hielten wir es so besser als unter Gezelten bey den Regimentern zu campiren. Wenn man sich des abends niederlegte, hörte man, da die Regimenter aus der Armee bey uns herum lagen, einen beständigen Lermen. Bald hörte

¹⁾ Reformierter Theologe, geb. 1668, † 1740 in Heidelberg.

²⁾ Seit 1725 Professor in Heidelberg.

³⁾ Stammte aus Sorau in der Lausitz.

⁴⁾ Die von v. Wütgenau verteidigte Festung hielt sich tapfer, mußte aber am 18. Juli übergeben werden; doch durfte die Besatzung mit allen Ehren abziehen. Französischer Oberbefehlshaber war Marquis d'Asfeld.

man Waldhörner und Hautbois intoniren, wenn sich die Officiere lustig machten. Bald entstand ein lermen, lauffen und abscheuliches fluchen unter den Soldaten; bald rief man entseßlich und wohl 1000 mahl Wer da! wer da! Bald canonirten die Franzosen recht grausam auf Philipsburg, und ich konte jeden Abend viele Canonen Schüsse auf dem unter mir oft sich bewegenden Bette zählen, biß endlich darüber einschlief. Summa: wer nicht hart schlief, konte leicht gewecket werden, und wer nicht schlafen konte, dem durffte die Zeit nicht langwierig fallen. Nachdem Philipsburg capituliret hatte, gieng der Marsch nach Bruchsal, woselbst das Kayserliche Haupt Quartier war, ich folglich Gelegenheit hatte, den großen Helden Prinz Eugenium von Savoyen, den König von Preußen und dessen Krohnprinzen¹⁾, die Herzöge von Württemberg, den Prinzen von Oranien, den Fürst von Anhalt Dessau und dessen Prinzen nebst vielen andern Fürsten und Grafen zu sehen. Nachdem man aber in sichere Erfahrung gebracht, daß die Franzosen sich stark nach Maynz hinauf zögen, um vielleicht gegen solche Stadt etwas zu tentiren, rückte die sämmtliche Keyserliche Armee biß gegen Maynz hinauf, die Bewegung des Feindes zu observiren. Die Franzosen aber hatten damahls nur 40000 Mann nach Maynz detachiret und das Groß ihrer Armee stand 8 biß 10 Stunden wirklich noch zurück, so daß solches wenigstens 3 Märsche vor uns hatte, denn die ganze Keyserliche Armee stand effective bei Maynz. Wäre nun der Marschall d'Alsfeld mit dem Groß seiner Armee auf Heidelberg, woselbst nur 6000 Mann lagen, loßgegangen, so hätte er nicht nur diese Stadt occupiren, sondern auch den Paß bey Heidelberg besetzen, ganz Francken und Württenberger Land in Contribution setzen, den Odenwald und andere Orter mehr einnehmen, auch sonst große Progreßen machen können. Aber das geschah nicht, daher auch kein Wunder gewesen, daß man die Conduite des Marquis d'Alsfeld zu Paris eben nicht mit alzu günstigen Augen angesehen. Denn unsere Generals waren in keiner geringen Sorge und Verlegenheit, als die ganze Keyserliche Armee nach Maynz ging. Den 1. October dieses 1734. Jahrs ward der Geburthstag Ihrer Römisch Keyserlichen Mayst. Carl des VI. mit aller ersinnlichen Magnificenz zu Heidelberg celebriret. Um 9 Uhr Vormittags versamleten sich alle Trom-

¹⁾ Also Friedrich Wilhelm I. und Friedrich (den Großen).

peter und Pauker von der ganzen Reichsarmee zu Heidelberg, welche sich in zwey Linien auf dem Markt vor der Heiligen Geist Kirche daselbst, mit Noten Büchern in der einen Hand, zu Pferde rangirten und auf einmahl dergestalt zu intoniren anfiengen, daß einem die Haut schauern mußte und die Erde fast erbebete. Wie sie zu einigen mahlen angeordnet hatten, kam der Prinz Eugene, von vielen hohen Generalspersonen und Offiziers, deren Kleider von Gold und Silber glänzten, begleitet, stieg vor der Kirchen aus und hörte in derselben nebst andern Generalspersonen die Messe. Sobald er aber angefahren kam, intonirten die Trompeter dergestalt, daß einem Hören und Sehen vergehen möchte, und als der Prinz wieder wegfuhr, ward solches Intoniren wiederholt, ohne daß bei diesem entsetzlichen Gethöse kaum ein einziges Pferd sich regte oder rührte. Worauf im Hauptquartier auf das herrlichste tractirt ward. Des Abends ward aus einigen und 70 Canonen drey Mahl gefeuert und aus der sämtlichen Musqueterie und Carabiners Salve gegeben, welches Lauffeuer aus den Linien zwar gut war, doch nicht so schön und accurat war, als der Franzosen Victoriaschießen wegen der Schlacht in Italien vor Philippsburg, welches alle Officiers bekennen mußten. Darauf ward diese Herrlichkeit mit einem prächtigen Ball beschloßen. So viel thut man eines sterblichen Menschen halber. Hierauf wurden die Winter Quartiere frühzeitig und noch im Monath October bezogen, da denn der dänische Generalstaab sein Quartier zu Herborn, einer kleinen Reformirten Universität¹⁾, bekam, woselbst meines Ort Umgang und Freundschaft mit den beyden Doctoribus und Professoribus Theologiä Schram und Clausen, unter welchen letzterer allerdings besondere Fata gehabt, gepflogen habe.

12. Kaum waren die Winterquartiere regulirt worden, so mußte d. 11. Dec. 1734 aus eindringlichen Ursachen eine Reise nach dem Herzogthum Schleswig, die meinigen zu besuchen, über Marburg, Cassel, Göttingen, Hannover, Zelle, Haarbürg und Hamburg antreten. Unterwegens ward zu Nordheim von einem vornehmen und gelehrten Mann, der mir doch unbekant geblieben, des Hrn. Pastoris Magni Crusii²⁾ zu Rendsburg halber sehr sondiret und mir insonderheit von dem Freunde das dubium gemacht, ob der Herr

¹⁾ 1654 errichtet, 1817 in ein theologisches Seminar umgewandelt.

²⁾ Magnus Kruse, Professor in Göttingen.

Cruse, da er schon einige Zeit im Amte als Prediger gestanden, die völlige Fertigkeit, in der lateinischen Sprache zu reden und zu disputieren, noch besitzen mögte. Ich antwortete, so viel ich konnte und so gut ich den Hrn. Cruse kannte, beschrieb ihn auch nach seinen guten Wissenschaften und Eigenschaften weitläufig, und mögte vielleicht, wie die Umstände schienen, zu seiner Beförderung zur Theologischen Profession in Göttingen etwas zufälliger Weise beigetragen haben. Zu Hamburg sprach bei einigen Gelehrten und diesmal sonderlich bey den Herrn Brocks¹⁾ und Fabricio an. Unter welchen jener unstreitig einer der höflichsten und artigsten Männer gewesen, die auf meinen Reisen zu sprechen die Ehre gehabt, dieser hingegen, der die Liebe selbst war, führte mich allenthalben durch seinen herrlichen, in verschiedenen Zimmern rangirten Büchervorrath, zeigte mir auf mein freundliches Ansuchen einen großen tomum von Einigs Reichsarchiv²⁾, und wie die Rede von Jo. Molleri *Cimbria Literata*³⁾ vorfiel, rühmete er zwar den Autorem und sein Werk sehr, bedauerte aber, daß sich derselbige mit Anführung so vieler überflüssiger Lobsprüche der von ihm recensirten Gelehrten aufgehalten hätte, wodurch das Werk ohne Noth und sonderlichen Nutzen ein so vastum corpus geworden wäre, welches, meiner geringen Einsicht, ein sehr vernünftiges Urtheil war. Unterdeß mußte auf Vollendung der Reise bedacht seyn, kam auch eben mit Ausgang des Jahres im Christian-Albrechtskooge bey den Meinigen glücklich an, die ich gesund und wohl vorfand, das nöthigste besorgte, am II. Epiphan. eine Predigt zu Deetzbüll hielt, verschiedene actus ministeriales selbst verrichtete, und sodann auf meine Rückreise nach Herborn, da nur auf 3 Monathe Erlaubniß hatte, bedacht war. Also gieng die Reise über Flensburg, woselbst mein geliebter Mutter Bruder Ernst Friedlieb mir anlag, seinen Sohn gleiches Namens bey solcher Gelegenheit nach der Universität Jena zu bringen, welches ihm in vielerley Betrachtung, ob gleich einen Umweg von 50 Meilen machen mußte, nicht abschlagen konnte. Wir giengen darauf über Rendsburg nach Ham-

¹⁾ Der Dichter Barthold Heinrich Brockes, geb. 1680, † 1747, verfaßte: »Irdisches Vergnügen in Gott«, 9 Teile 1724—48, und übersetzte französische und englische Dichtungen.

²⁾ Ein Werk von 20 Bänden, erschienen in Leipzig 1710—22, Fol.

³⁾ Das große, 3 Folianten umfassende Werk Mollers über die Schriftsteller Schleswig-Holsteins.

burg und besuchten daselbst unter andern Predigern auch den Hrn. Pastor Neumeister¹⁾, der uns zum Mittagessen behielte und herrlich bewirthete. Er war recht guter Humeur und hatte viel mit den Reformirten zu thun, von welchen er mancherley Historien und unter andern auch diese erzehlete. Es wäre nemlich ein reformirter Kaufmann vor einigen Jahren nach Hamburg gekommen und von einem Rathsverwandten daselbst mit einem Glas extra schönen, alten Rheinwein tractirt worden. Der frembde Kaufman rühmete den Wein sehr und sagte unter andern, ob er gleich aus der Gegend wäre, da der Rheinwein wüchse, könnte er doch einem ihn in der Pfalz besuchenden Gaste mit einem solchen Glas Wein nicht aufwarten, worauf der Hamburgische Kaufman erwiderte: wir Lutheraner haben das Est, ihr Herrn Reformirten aber nur das Significat. Doch gab er auch den Protestanten überhaupt ihr sonstiges gebührendes Lob, wohin gehörte, daß der muntre Herr Neumeister unter andern auch erzehlete, welcher gestalt vor einigen Jahren auf den Römischen Keyser eine Medaille wäre geschlagen worden, auf welcher der Keyser auf dem Throne sitzend präsentirt ward. Rings um den Thron herum waren die Wapen der sämmtlichen Protestanten als Engelland, Holland, Dänemark, Schweden, Brandenburg u. s. geprägt mit dem Beywort: Protestantes. Am Piedestahl des Thrones hingegen stand eben dieses Wort, nur so getheilet Pro te stantes. Wir beurlaubten uns von unserm so angenehmen Wirth, dem das Bischöfliche Praedicat „Gastfrey“ mit höchstem Recht gebühret und in dessen Hause mehrmahlen ausnehmende Güte genoßen, besahen die übrigen Merkwürdigkeiten in Hamburg und setzten die Reise über Haarbürg, Braunschweig, Blandenburg, Stolberg²⁾, Merseburg und Naumburg nach Jena fort, woselbst wir d. 25. April³⁾ gesund und wohl ankamen. Ich besuchte unter den Professoribus sonderlich den Hrn. Wucherer⁴⁾ und Walch, unter welchen der Herr Kirchenrath Walch wegen der neu angelegten Universität zu Göttingen und desfalls zu befürchtenden Abnahme der Academie in Jena besorgt war,

¹⁾ Erdmann Neumeister, geb. 1671 zu Uechtitz bei Weißenfels, 1715 Pastor prim. in Hamburg, † 1756, ein heftiger Gegner der Reformirten und Bekämpfer der Union der beiden evangelischen Konfessionen.

²⁾ Also quer durch den Ostharz.

³⁾ Irrtum, wohl Schreibfehler; es muß der 25. Februar sein.

⁴⁾ Joh. Friedr. Wucherer, Physiker, Philosoph, Theologe in Jena.

dem aber zur antwort ertheilte: weil die Stadt und Festung mit einer starken Garnison versehen wäre, der Ort auch kostbar und keine Fische hätte, so würde noch die Frage sein, ob die Universität zu Göttingen der Dauer nach in so großes Aufnehmen kommen könnte. Sonst genoß von einigen Studenten in Jena, sonderlich meiner Frauen Bruder Nic. Ber. Umbders, der den jungen Herrn von Holstein als Hofmeister führte, viele Höflichkeit. Je näher aber der Frühling herannahete, je mehr mußte darauf denken, zu rechter Zeit an Ort und Stelle zu sein. Da also mein bisheriger Reisegefährte seine Sachen zu Jena eingerichtet hatte, begleitete mich derselbe nebst einigen andern Freunden bis nach Weimar, woselbst wir Abschied nahmen, und ich vollführte meine Reise über Erfurth, Gotha, Eisenach, Hirschfeld¹⁾ und Ahlsfeld nach Herborn, woselbst accurat den 11. Martii eintraf, nachdem eine Reise von 172 deutschen Meilen im härtesten Winter zurückgelegt hatte.

13. Die Ruhe, welcher nach solchen Beschwerlichkeiten auf der Reise genießen konnte, währte nicht lange, denn unser General erhielt einen Courier von dem Herzoge Carl Alexander zu Württemberg als commandirenden General, je eher je lieber aus den Winterquartieren aufzubrechen, welches auch d. 11. Aprilis geschahe, und der Marsch ging über Wehlar und ferner längst der Bergstraße hinauf nach der Stadt Ladeburg, woselbst wir einige Tage still lagen, und ich that d. 5. May eine Tour nach Mannheim, woselbst die Gnade hatte, Seiner Churfürstl. Durchl. Carolo Philippo die Hand zu küssen und mit ihm zu reden. Er fragte nach verschiedenen Dingen, das dänische Corps betreffend, und beschloß endlich lächelnd die Rede mit diesen Worten: „In der heurigen Campagne wird es so blutig eben nicht hergehen“, welches auch richtig eingetroffen. Der Churfürst war ein Herr von 74 Jahren, aber dabey sehr munter, trug ein roth bordirtes Kleid und über dasselbe den Hupertus Orden²⁾. Man führte mich zu gleicher Zeit allenthalben im Schloß herum und zeigte mir desselben Kostbarkeiten, wie denn auch Gelegenheit hatte, die Stadt Mannheim allenthalben zu besehen, welche sehr regulair gebauet ist, schöne Thore und ziemliche Häuser hat, daß sie für eine sehr kleine Stadt passieren kan; diejenigen aber, welche dafür halten, daß

¹⁾ = Hersfeld.

²⁾ Den jetzt in Bayern noch bestehenden Hubertus Orden.

Manheim die schönste Stadt in Deutschland sey, treiben die Sache zweifels ohne zu hoch, denn dasjenige, was Manheim schön macht, bestehet darin, daß alles daselbst sehr regulair angeleget ist, die Häuser aber sind weder groß noch sonderlich prächtig. D. 21. May ging der Aufbruch nach Schwellingen, einem Flecken zwischen Manheim und Heidelberg, woselbst der Churfürst in der Pfalz ein Lust-Schloß und Garten hat, und es gefiel uns auch daselbst so wohl, daß wir den ganzen Sommer, da im Felde nichts sonderlichs vorfiel, an solchem Orte cantonirten. Und meines Ortes hatte desto bequemere Gelegenheit, den schönen churfürstlichen Garten, wie auch den Raiger Wald, bey welchem die so genandte Raiger Baiz pflegt gehalten zu werden, oft zu besuchen oder entweder nach Heidelberg oder Manheim eine kleine Reise zu thun. Den Lutherischen Prediger zu Schwellingen, Schaffer, besuchte dann und wann, und verschaffte ihm auch auf seine und der Vorsteher eingelegtes Memorial zu Abhelfung der schweren Schulden, womit ihre Kirche gedrückt ward, so wohl bey dem General Staab als Regimentern eine erkleckliche Collecte, zu welcher mancher Officier 5, 6 bis 10 Rthlr. freywillig beytrug; solches ist auch andern Kirchen und Gemeinen in der Pfalz zu mehrmahlen wiederfahren, und freue mich, meines Orts, Gott zum Preyß, inniglich, daß den armen und bedrängten Evangelisch Lutherischen Kirchen, denen fast alle Einkünfte waren entzogen worden, auf solche Weise einigermaßen aufzuhelfen Gelegenheit gehabt habe. Im August Monath sollte zu Schwellingen Kriegs Consistorium gehalten werden, bey welcher Gelegenheit mit dem Major B. vom Graf Holsteinischen Regiment, der von dem General Amthor dem Consistorio mit beyzuwohnen war beordert worden, des Präsidii halber einigen Disput bekam. Der Major berief sich auf seine Ordre, in welcher es hieß: er sollte nebst dem Feldprobsten das Präsidium führen, ich aber bezog mich auf die klaren Worten in den Kriegsartikeln Cap. V, artic. 24, und hoffte, daß der General Moerner mich dabey schützen würde. Der Major machte zwar allerhand Bewegung, mußte aber sich doch bequemen und, mir das Präsidium laßend, im Consistorio mit sitzen. Auf den Nachmittag aber fand man gleichwohl Mittel, ihn von fernern Sitzen im Consistorio zu dispensiren, und ich hielt mit den übrigen Assessoribus, als einem Rittmeister, einem Capitain, 2 Feldpredigern und dem Auditeur vom Leibregiment Dragoner das Kriegs Consistorium. Nicht nur dieser Sache, sondern

auch andrer Umstände wegen, da nicht sogleich thun wollen, was dieser oder jener von mir verlangte, habe mancherley Verdrießlichkeiten gehabt, woran mich jedoch ebenso wenig als an die härteste Nachreden, die unverschuldeter weise erdulden müssen, gekehret, bin vielmehr bey meinen einmahl gefaßten Maßregeln, so viel möglich in der Stille für mich zu leben, beständig geblieben. Denn man mag bey dem Militair Etat entweder eingezogen leben oder auch alles mit machen, so ist doch immer etwas zu sagen und zu tadeln: ich halte aber den ersten Weg für den sichersten und seeligsten. Mittlerweile waren die Rußischen Truppen bey der Keyserlichen Armee angekommen, die Prinz Eugenius sofort in Augenschein nahm, und da auch einige Keyserliche, Hannöversische und andere Auxiliartruppen in Bewegung waren, die Franzosen an der Mosel zu observiren, folgten wir ihnen bald nach und brachen d. 22. Sept. von Schweßingen auf durch Ladeburg, vorbey Meynß und so weiter biß ans Kloster Eberhard Clausen, unweit welcher Gegend zwischen dem General Graf von Seckendorf und den Franzosen d. 20. October 1735 eine Action vorfiel, die doch in der That so blutig nicht war und überdieses in verschiedenen öffentlich gedruckten Nachrichten genugsam beschrieben worden. Das schlimmste dabey war, daß die Lebensmittel theuer zu werden anfangen, maßen man für 1 Pfd. Thee (schlechter Sorte) 4 rthlr., für 1 Pfd. Zucker (grober Sorte) 60 Gr., für 1 Pfd. schlechten Toback 60 Creutz. zahlen mußte. Doch das wehrte nicht lange; denn wir sahen uns bald nach den Winterquartieren um, die uns auch Ausgang Novembr. zu Cölln assigniret worden.

14. Daselbst hatte mein logis bey dem Stadthauptmann Schmidts im Hirsch in der Ehrenstraße, und weil man dafür hält, daß zu Cölln eben so viele Kirchen seyn sollen als Tage im Jahr, welches zu erforschen meinen Wirth, der in Cölln geböhren und erzogen, folglich guten Bescheid von Stadtsachen geben konnte, bei müßigen Stunden [gebeten], mir doch die sämtlichen Kirchen und Capellen in der Stadt zu specificiren, deren er aber nur 93 nahmhafft machen konnte, welches von 365 oder 364 oder 367, wie andere wollen, weit entfernt ist. Zu Cölln besahe ferner das beschriene Grab der so genandten Heiligen drey Könige, welches sich im Dohm daselbst in einer besondern Capelle befindet. Außen vor dem Grabe herum, sonderlich von fornen zu, betrachtet man ein von schwarzem Marmor aufge-

führtes, mit Messingen Trailles, Bildhauerarbeit und anderen Ornamentis gezieres Mausoleum, auf dessen Stufen, so oft ich in den Dohm gekommen, beständig Leute auf den Knien liegend und ihre Andacht also haltend vorgefunden habe. Oben darüber hängt eine von Prinz Eugenio den Türken abgenommene und dahin geschenkte Fahne. Inwendig, wo 3 Lampen beständig brennen, siehet man einen großen Sarg von erhabener Arbeit, mit schwarzen Sammet überzogen und mit güldenen Sternchen gezieret, in welchen die Leichnam der Heiligen 3 Könige ruhen sollen. Die Todten Köpfe dieser 3 Heiligen zeigt man alle Freytage, derselben Körper aber werden selber auch nur vornehmen Standespersonen gewiesen; am Piedestahl vorbesagten Monumenti liest man folgende Verse:

Corpora sanctorum recubant hinc ¹⁾ terna Magorum,
Ex his sublatum nihil est alibive locatum.

Doch diese Stadt hat noch mehrere Reliquien und Raritäten. Man zeigte mir in der St. Ursula-Kirche das Haupt der Heiligen Ursulae, welche mit ihren 11000 Jungfrauen zur Zeit des Hunnenkrieges nach Cöln gekommen und daselbst von dem Attila, der die Stadt eingenommen, abscheulicher Weise gemartert und nebst gedachten Jungfrauen erbärmlich massacrirt worden. Zu welchem Andencken man unzehlige in guter Ordnung rangirte Gebeine von den 11000 Jungfrauen zeigt, wo nur nicht diese ganze Fabel auf eine unrecht verstandene Inscription, wie irgendwo gelesen, XI M. V., welches nicht undecim millia virginum, sondern undecim martyres virgines heißen soll, ankommt, womit die ganze Erzählung über den Haufen liegt. Man zeigte mir weiter zwey Dörner von der Crone unsers Heylandes, ein in silber eingefasstes Stück Holz von dem Creutz Christi, wie auch einen von den 6 steinernen Waßerkrügen auf der Hochzeit zu Cana und andere Reliquien, womit den Leser aber nicht aufhalten will.

15. Wir hatten kaum das neue Jahr angetreten, so hieß es gleich d. 1. Januar 1736 Marsch! Denn unsere Winterquartier konten nicht länger zu Cöln seyn, wir mußten nun nach Eüttig fort, woselbst wir auch d. 17. Januar arrivirten. Man pflegt die Stadt Eüttig, welche Hamburg an Größe weit übertrifft, sprichwortsweise eine Hölle der Frauen, welche viele Arbeit verrichten müssen, ein Segfeuer der

¹⁾ So falsch für hic.

Männer, weil die Weiber daselbst die Hosen haben, und ein Paradies der Pfaffen, welches insonderheit wahr ist, zu nennen. Es ist sonst zu Lüttig wegen der Sprache mit den Leuten übel umzugehen, denn der gemeine Mann redet verdorben Französisch und eben so gut Holländisch, wenige aber Deutsch. Das Latein, welches von denjenigen, die etwas wollen gelernt haben, geredet wird, ist auch unverständlich, denn 3. E. *qui quae quem quam quo qua* sprechen sie aus *qi gae gem gam go qa*¹⁾, daher ich weder mit den Jesuiten oder Mönchen in den Klöstern fortkommen können noch sie mit mir, doch hilft man sich am besten mit der Französischen Sprache durch. Die jungen Grafen von Berlo sagten eins zu den Messieurs von Scholten: *eamüs ambulatüm*, da der Buchstab *u* wie sonst durchgehends wie *ü* mit einer wunderlichen prolongation ausgesprochen wird; sie wolten sagen *eamus ambulatum*, laßt uns spazieren gehen. Beweiset also so wohl Lüttig als viele andere Orter und Länder in der Welt das Gegentheil des Satzes zur Gnüge, man könne mit der lateinischen Sprache durch die ganze Welt kommen, wenigstens gehet solches im reden nicht wohl an. Bessere Vergnügung hatten wir am 18. April bey dem Herrn Baron von Crassier, einem curiösen Mann und großen Antiquario. Derselbige zeigte uns in der andern Etage seines nach der neuesten Architectur schön erbaueten Hauses eine zwar nicht sehr große, aber auserlesene Bibliothek, in welcher die besten Editiones von den Patribus, Grävii und Gronovii opera und andere herrliche Werke, mehrentheils in folio und zur Antiquität und Historie gehörig, imgleichen seine Mssta. in auserlesener Anzahl und unter denselben die Evangelia der 4 Evangelisten, welche Ao. 800 post C. N. mit Mönchen Schrift, die er perfect laß, geschrieben waren, nebst verschiedenen Breviariis und Gebeth Büchern mit kostbaren Zügen und güldenen initial Buchstaben, welches magnific aussahe. Er führete uns ferner in sein Münz Cabinet, welches mit vielen güldenen, silbernen und aus Erz bestehenden Medailles angefüllet war und in welchem man güldene Münzen von Alexandro Magno, unterschiedliche Stücke von Nerone und andern Römischen Keysern erblickte, welche zum Theil originalia zu sein schienen. Man mußte

¹⁾ Es mag hierbei erinnert sein an die kam-kam-Prügelei in Paris, als die quamquam sprechenden Anhänger der Humanisten und die kamkam-Scholastiker den Streit über die Aussprache des *qu* mit den Fäusten entscheiden wollten.

weiter bewundern seine vorgezeigte kostbare Edelsteine, als Onyx, Hyacinth, Smaragd, Jaspis, Rubinen und andere Steine, unter welchen sich sonderlich ein großer Onyx befand, worauf ein ganzes Triumvirat wunderköstlich gegraben war. Ja man mußte fast erstaunen über die andern Sachen, so er uns zu zeigen die Mühe nahm, über eine wundersame Schlangen Krohne, welche, so bald sie in rein Wasser geworfen ward, selbiges alsbald kochend und prudelnd machte, über einen Donnerstein, welchen er sogar nach der Academie zu Paris gesandt hatte, und obgleich die Sorbonne von keinem Donnerstein etwas wissen wollte, hat sie doch eine eigene Disputation über denselben halten lassen; er sahe wunderlich aus, recht als wenn viele kleine Steine fest an einander gefleht und zusammen gebunden wären; überer allerhand kostbare Waren und viele raritäten mehr. Welches Münz und Naturalien Kabinet zwar sehenswürdig war, es hatte aber der gute Herr Baron alle seine große Mittel in dasselbige gesteckt und verwandt. Übrigens habe in Lüttig die Ehre gehabt, mit dem Keyserlichen Feldmarschall Lieutenant von Seehr und dessen Gemahlin, einer geborenen Gräfin von Buttler, fast in täglicher Conversation zu stehen, deren ältesten Baron auch in seinem Christenthum so weit brachte, daß er zu Lüttig mit seinen Eltern zum ersten mahl communiciren konnte, welches nur darum hieselbst anführe, weil von Sr. Excellence sowohl als dessen Gemahlin ganz ausnehmende Gnade und Gutthaten genoßen habe.

16. Wir hatten 15 Wochen in Lüttig zugebracht, als endlich d. 2. May mit dem Marsch nach Hause ein Ernst ward. Wie wir bey Düsseldorf über den Rhein giengen, wäre alle meine Bagage um ein Haar verlohren gegangen, denn einer von den Hengsten, welcher den Karren, auf welchen alle meine Sachen gepackt waren, zog, ward dergestalt unbändig, daß er bereits mit der Bagage in den Rhein war, doch der Kerl hielt dermaßen fest an sich, daß endlich das Pferd zwischen den Fahrzeugen stehen blieb und zurück gebracht ward, das Geschirr aber war ruiniret. Von Düsseldorf ging der Marsch ferner durch Westphalen, woselbst wir in der Graffschaft Marck nicht weit von Bochum, dem angegebenen Geburtssort des weltbekannten Graffen von Ostermann ¹⁾, vorbeizogen und die Ruthe immer weiter biß nach

¹⁾ Geb. 1686 zu Bochum, 1704 in russischen Diensten, angesehener russischer Staatsmann, von Elisabeth 1742 verbannt, gestorben 1747 zu Beresow am unteren Ob.

Warendorp, einer ziemlich fortificirten Stadt, von dem Warendorper Leinwandt bekandt, kahmen. Der Ort liegt sonst an der Embs, und da es eben die Zeit war, daß man die Leinen pflegte zu bleichen, war es eine Lust, anzusehen, daß so viele 1000 Stück Leinwand in einem District, der etwa groß als im Schlesswigschen ein Koog von 1000 Demathen zu sein schiene, auf der Bleiche lagen. Die Einwohner halten sonst 3 mahl im Sommer die Bleiche, so daß jede 6 Wochen währet und über 200 000 Rthlr. allemahl importiren soll; sie haben danebst hin und wieder in der Bleiche kleine Häuser, worin diejenigen, so aufs Leinwand acht geben, sich aufhalten. Von Warendorp gings durch Osnabrügg, Diepholtz, Vehrden, Buztehude und weiter über die Elbe nach Ottensen bey Altona. In Hamburg hörte die Pastores Winkler¹⁾, Wolff²⁾, Palm und Neumeister predigen, besahe die Bibliothek bey der St. Johannis Kirche und gedachte aus dem Büchervorrath des Hrn. D. Fabricii einigen Nutzen zu haben; dieser große Mann aber war bereits gestorben. Also prosequirte meine Reise über Ijehoe und Rendsburg nach Hauze, woselbst d. 2. Julii, als am Tage Mariä Heimsuchung, eben wie der Gottesdienst geendiget war, glücklich ankam. Übrigens will den Leser mit Erzählung aller Märsche, Vorfälle und übrigen Merckwürdigkeiten, so sich während der beyden Campagnen am Ober Rheinstrohm, bevorab das dänische Corps betreffend, zugetragen, nicht aufhalten, weil solches in meinem desfalls gehaltenen Reisejournal³⁾ nach der Länge ist angeführet worden, worauf mich auch will bezogen haben.

17. Zu Deetzbüll präparirte man sich auf die Introduction meines Nachfolgers im Amte daselbst, Joh. Reinh. Prätorii⁴⁾, gewesenen Feldpredigers bey dem Scholtischen Infanterie Regiment unter den dänischen Hülfsvölkern am Rhein, welche auch am ersten Sontage nach meiner Ankunft als Dom. VI. p. Trinit. öffentlich vor sich gieng. Weil aber nach der Situation meiner eigenen Umstände nöthig war, eine Reise nach Copenhagen selbst anzutreten, ging dieselbe etwa 6 Wochen vor Michaelis besagten 1736. Jahrs über den kleinen Belt

¹⁾ Joh. Friedr. Winckler, geb. zu Wertheim 1679, † 1738 als Hauptpastor zu St. Nicolai in Hamburg.

²⁾ Joh. Christ. Wolf, Theologe und Orientalist, geb. 1683 in Wernigerode, † als Pastor an der Katharinenkirche in Hamburg.

³⁾ Es scheint verloren zu sein.

⁴⁾ 1736—1755 Pastor in Deetzbüll.

durch Åfens, Odensee, Nyburg, ferner über den großen Belt durch Corsoer und Rothschild vor sich. Wie wir über den großen Belt segelten, entstand anfangs ein harter Sturmwind, ehe wir aber die Seeland'sche Küsten erreicht hatten, ward es dermaßen stille auf der See, daß wir Mühe hatten, das Fehrschiff fort und ans Ufer zu bringen. Ich hatte bey so variablem Wetter meine Gedanken für mich, die der Leser ohne Mühe wird erraten können, die auch richtig, wiewohl nicht zu damahliger Zeit und auf die Art, wie ich solches vermuthete, eingetroffen sind. Zu Copenhagen machte bey den hohen Ministris meine unterthänige Aufwartung, und der bekandte Justizrath Herr Andreas Höyer, meiner Frauen Schwester Mann, erwiese mir viele Höflichkeit. Als aber bey einem gewissen Geistlichen¹⁾ mich meldete, wurden allerhand objectiones gemacht, die ihm aber alle zu seinem anscheinenden Vergnügen beantwortete. Durch dessen Betrieb es auch geschahe, daß die Gnade erhielt, am XIV. Sontage Trinitatis Nachmittags vor der sämtlichen allerhöchsten Herrschaft auf Friedensburg zu predigen. Vor Haltung solcher Predigt hatte der H. Hofmarschall Gramm einen Zutritt bey Ihro Königl. Mayestet zu verschaffen, geneigt versprochen, welcher Gnade jedoch nicht hin theilhaftig geworden. Nach der Predigt gieng gedachter Geistliche seiner Gewohnheit nach zum König, der zu demselben von mir zu sagen die Gnade gehabt: „Wir haben den Mann gehört; der Mann scheint gut zu seyn“, worauf der Geistliche geantwortet: „Ja, aber zu Verwaltung einer Probstey wird doch gar viel erfordert.“ Und da Ihro Königl. Mayestet ferner zu sagen beliebt: „Der Mann scheint doch gut zu seyn, und er verlangt uns zu sprechen“, war die Antwort des Geistlichen: „Ihro Mayestet sind ohne das mit so vielen hohen Geschäften beladen, wil König Selbiger sich mit ihm bemühen?“ Das sind alles Worte, die der Geistliche, der in der That mein Freund nicht war, mir hernach selbst also erzehlet hat, daher selbige eines Theils desto mehr glauben verdienen, andern Theils aber auch aus derselben erhellet, daß der Herr Hofmarschall als ein ehrlicher Cavalier gehandelt und bei Ihro Kön. Mayestet mein allerunterthänigstes Gesuch angebracht. Ich konte also aus allen Umständen leicht errathen, was die Glocke geschlagen

¹⁾ Nach § 18 wurde dessen Sohn Pastor in Hohenwestedt, darnach müßte es ein Pastor Bluhme gewesen sein; am Ende von § 17 kürzt aber Petrejus den Namen ab: H.

hatte, spannete daher mein Retour Seegel auf und ging des Weges, den ich gekommen war, wieder nach Hause. Nur that ich, als mich bei dem Geistlichen beurlaubet, diese Worte mit etwas heftigem Affect zum Beschluß hinzu: „Mein Herr H., ich reise jetzt von hier, so gewiß ich aber glaube, daß ein Gott sey und so gewiß Gott ein wahrer gerechter Gott ist, so gewiß kan und wird er mich nicht verlassen, Sie werden es selbst erfahren.“ Und damit schied ich von ihm.

18. Jedoch was trug sich ferner zu? Gegen den Herbst des 1736. Jahres erhielt ein Schreiben von einem Freunde aus Copenhagen, worin derselbe mir kund that, daß eine Vocation nach Hohenwestede unweit Rendsburg (von welchem Orte der bisherige Pastor Schmid ¹⁾ zur Apenradischen Praepositur war berufen worden) vor mir aufs tapet sey; falls nun solche Vocation mir würde zugesandt werden, sollte ich ja kein Bedenken tragen, selbige mit allerunterthänigstem Dank anzunehmen; es würde ohne Zweifel bald darauf eine Praepositur erfolgen. Und wirklich war die Vocation nach Hohenwestede schon in der deutschen Cantzley auf mich ausgefertigt, ob sie mir gleich niemahls ist zugesandt worden, ich folglich selbige mit meinen Augen nicht gesehen habe. Doch Gott lenkte die Sache wundersam. Es trug sich nemlich zu, daß der damalige Diaconus zu Witzworth, Hr. Nicolaus Niemann ²⁾, der Beerdigung seiner Mutter zu Lindholm in Böckingharde des Amts Tondern im Januar 1737 beywohnete, welcher mir unter andern Veränderungen im Eyderstedtschen erzählte, daß der bisherige Pastor primarius zu Garding M. Georg Barthold Meyer ³⁾ vor einigen Tagen den Weg aller Welt gegangen und man mit seiner Beerdigung beschäftigt wäre. Mich machte dieses aufmerksam und ich glaubte den Worten meines Referenten, ließ auch von stund an ein allerunterthänigstes Memorial des Pastorats zu Garding halber nach Copenhagen abgehen, ob mir gleich wegen vorerwehnter Umstände und der bereits ausgefertigten Vocation nach Hohenwestede menschlichem Vermuthen nach keinen glücklichen Fortgang in meinem Gesuch versprechen konnte. Mittlerweile hatte ein gewisser Freund in Garding an den im vorigen Spcho oft gedachten Geistlichen von der Vacantz in Garding Nachricht er-

¹⁾ 1731—37 Pastor in Hohenwestedt, † 1762 als Propst in Apenrade.

²⁾ 1729—44 Diakon in Witzwort.

³⁾ Geb. zu Hamburg 1670, 1720—37 Pastor in Garding.

theilet, der sich auch bei Ihro Königl. Mayestet das Pastorath zu Garding vor einem seiner Söhne ausbath und erhielt. Aber siehe! Da immittelst ein anderer Freund gedachtem Geistlichen die ungesunde Luft in Eyderstedt und andere Umstände des Pastorats in Garding nachdrücklich mogte vorgestellet haben, und meine Supplik auch eingekommen war, ward die Sache mit kurzem anders gemacht, der Sohn des erwehnten Geistlichen kam nach Hohenwettede und ich erhielt das Pastorat zu Garding, zu welcher meine Vocation schon d. 4. Febr. ausgefertigt war, von welcher schon d. 12. Febr. und also noch einen Tag vor der Beerdigung des seel. Senioris M. Meyers in Garding sichere Nachricht hatte. Musste also nach göttlicher Sendung der gute Geistliche wieder sein wißen zu meiner künftigen Beförderung behülflich seyn.

19. Weil aber wegen des Gnaden Jahrs zu Garding dorthin zu eilen keine Ursache hatte, verzögerte sich meine Abreise nach Eyderstedt bis in den October 1737 und meine öffentliche Einführung geschach daselbst in der Kirchen d. 27. October als Dom. XIX p. Trinitatis, und wie eben nach der Cantzel gehen wolte, sagte mir der seel. Probst Gentzel leise ins Ohr, ob ich wohl wüßte, daß der Consistorialrath und Probst Schrader¹⁾ in Tondern gestorben wäre, welches bey mir eine besondere Impression machte. Bald nach meinem Eintritt ins Predigamt zu Garding fand bey einigen Predigern in der Nachbarschafft, weiß selbst nicht sonderlich, warum? viele Liebe und Gewogenheit, und wie Anno 1738 meinen Caland hielte, lernet die meisten Prediger des hiesigen Ministerii kennen, die mir auch guten Theils immer gewogener wurden. Damit auch die Zeit mit meinem Herrn Collegen Oweno Ouzen²⁾ vergnügt passieren mögte, fahmen wir alle Woche Montags und Donnerstags zusammen, giengen die Theologie, Polemic und Hermeneutic durch und übten uns zugleich, da wir latein redeten, in solcher Sprache, welches wir länger als 3 Jahr fortsetzten, bis endlich, da meine Arbeit häufiger ward, solche Zusammenkunft ziemlich unterbrochen worden und wenigstens nicht so oft und in solcher Ordnung hat geschehen können. Meine Nebenbemühung war, nach einem zu historischen Sachen natür-

¹⁾ Vgl. S. 75.

²⁾ Geb. zu Aventoft 1697, 1726—51 Diakonus, dann bis 1757 Pastor in Garding.

lich großen Triebe verschiedenes Behuef einer Eyderstedtschen Kirchenhistorie zu samlen, machte dazu einen Anfang mit drey biß vier geschriebenen Bogen, aus welchen dieses werck¹⁾ erwachsen ist.

20. Anno 1742 d. 12. April, nachdem vorher in selbigem Jahr von einem vornehmen Geiſtlichen, nemlich dem Herrn G. S. G. J. C.²⁾, zum Prediger an der Trinitatiskirche zu London in Engeland war vorgeschlagen worden, gefiel es Gott, den Pastorem primar. zu St. Peter und bißherigen Probsten der Landschaft Eyderstedt, Everschup und Utholm Hrn. Bernhard Christian Genzel durch einen seeligen Tod aus der Zeit in die Ewigkeit zu fodern und durch solchen Todesfall die Praepositur der Landschaft Eyderstedt vacant zu machen, zu deren Wiederbesetzung sich die sämtliche Eyderstedtsche Geiſtlichkeit in der Kirche zu Tönning versamlete und processionsweise über den Markt in die Hamburger Herberge gieng, woselbst die Wahl auf gewöhnliche weise im Nahmen Gottes vorgenommen ward. Die Personen, welche von den 4 Denominatoribus zur Wahl gesetzt worden, waren Herr M. Joh. Philip Motschmann³⁾, Pastor zu Witzworth, Herr Broder Bendigen⁴⁾, Pastor zu Cathrinheerd, und meine wenige Person, da es sich dann nach göttlicher Direction fügte, daß die majora bey solcher Wahl auf mich fiele, maßen Herr Bendigen 2, H. M. Motschmann 9 und ich 14 Stimmen hatte. Und also hatte nunmehr dasjenige durch eine freye Wahl, weshalb mich wohl an andern Orten, obgleich vergebens gemeldet hatte, folglich meine Abschiedsworte an den vornehmen Geiſtlichen zu Copenhagen in ihre Erfüllung traten. Meine erste Bemühung war also nach gehaltener Wahl, die Sache wegen der Vacantz zu London gänzlich abzuschreiben, worauf ferner die Königliche allergnädigste Confirmation solcher d. 1. May 1742 vorgenommenen Wahl einige Wochen darauf erfolgte. Doch was geschahe bald nach der Wahl? Sieben Tage nach derselbigen, nämlich d. 8. May, starb Herr Bendigen, Pastor zu Cathrinheerd, in der besten Blüthe seiner Jahre, und 5 Monate später, nemlich d. 2. October 1742, verließ gleichfals der H. Mag. Motschmann zu Witzworth das Zeitliche, war also die auf mich gefallene Wahl wenigstens darum der Landschaft Eyderstedt vortheilhaft, weil

¹⁾ Vgl. die Einleitung.

²⁾ d. i. Generalsuperintendent Georg Johann Conradi.

³⁾ Aus Sachsen-Coburg, 1724 Diakonus, 1728 Pastor, † 1742.

⁴⁾ Aus Husum, 1728—42 in Catharinenheerd.

sie die Confirmation der Vocation, ingleichen die Mahlzeit, fuhren etc. bezahlt, folglich die gedoppelten Kosten, im Fall einer von den beyden mit zur Wahl gestellten beyden Candidaten wäre erwählt worden, nunmehr überhoben war. Wer kan aber die gottliche Weisheit in ihren so wunderbahren Führungen mit gebührender Dancksagung genugsam preisen und erheben?

21. Die Kleinigkeiten, welche habe drucken lassen, bestehen in folgenden Stücken:

- 1) Gedend Sprüche auf die Sonn- und Festtags Evangelien, so zu Glensburg 1727 in 8^o gedruckt worden.
- 2) Gedanken von Temperamenten. Glensburg 1733 in 4^o.
- 3) Eine Predigt vom Vertrauen auf Gott, welche zu Hamburg in 4^o zweimahl gedruckt worden und mit Fleiß von mir ausgearbeitet worden.
- 4) Einige Piecen, so in den gelehrten Tage Büchern einrücken lassen, als: ¹⁾ — — — — —
 Ingleichen einige Carmina, worunter eins in Nordfriescher Sprache auf den Geburtstag jetzt regierender Königl. Majestet 1732 d. 30. Nov. gedruckt worden, welches wir dem Leser bey dem Beschluß dieses Capittels und da es so oft von mir verlangt, in den Beyl. Nr. CXXXIV ²⁾ für die Lange weile beyfügen wollen.

¹⁾ Lücke in der Handschrift, von Petrejus nicht ausgefüllt.

²⁾ Nicht in den Beilagen der Handschrift S. H. 210 erhalten, auch nicht in der Abschrift zu Garding (Propsteiarchiv).

Miszellen.

Einige Bemerkungen zu Melchior Hofmanns „Dialogus“.

Von Vikar GEORG FAUST in Czernowitz (Bukowina).

Von jeher ist man gewohnt, gestützt auf die Autorität Bugenhagens, den Dialogus als eine von Melchior Hofmann verfaßte Schrift anzusehen und ihm unter den Quellen für das Leben Hofmanns bis 1529 die erste Stelle einzuräumen. Selbst der neueste gründliche Bearbeiter Hofmanns, ZUR LINDEN (Melchior Hofmann, ein Prophet der Wiedertäufer, Haarlem 1885), erkennt zwar an, daß der Dialogus »polemische Färbung« trägt, fährt aber fort: »aber auch hier (im Dialogus) kommen keine offenbaren Unwahrheiten vor« (a. a. O., S. 134).

Der Dialogus erschien Ende Juni 1529 anonym in Straßburg unter dem Titel: D Jalogus unn gründliche berichtigung gehaltener disputation im land zu Holsten vnderm Künig von Dennemarck vom hochwirdigen Sacrament oder Nachtmahl des Herren. In gegenwertigkeit Kü. Ma. Sun Hertzog Kersten sampt Kü. Räten, vilen vom adel, vnd großer versamlung der Priesterschafft. — Yetzt kürzlich geschehen den andern Donderstag nach Ostern im jar Christi, als man zalt MDXXIX. Getruckt zu Straßburg am Holtzmarck durch Balthasar Beck. — (Abgedruckt in STROBEL, Beiträge zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts, II. Band, 2. Stück, 1787, S. 501—522, wonach zitiert wird.) — Eine zweite, ebenfalls anonyme Ausgabe erschien gleichzeitig, zeigt aber keinen Druckort; aus orthographischen Eigentümlichkeiten (Gaist, Einigkait usw.) läßt sich schließen, daß sie in Bayern gedruckt ist; und da Bugenhagen diese Ausgabe aus Augsburg zugesandt erhielt (vgl. Acta N. VIII b) liegt am nächsten, anzunehmen, daß sie auch in Augsburg gedruckt ist. Ein Exemplar dieser Ausgabe befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen.

Nach einer längeren Einleitung, die wertvolle Beiträge zur Lebensgeschichte Hofmanns liefert, berichtet die Schrift in Dialogform (zwischen Ehrhardt und Hypolitus) ausführlich über das am Donnerstag nach Quasimodogeniti 1529 in Flensburg stattgehabte Religionsgespräch, demzufolge Hofmann und seine wenigen Anhänger aus Schleswig-Holstein vertrieben

wurden. Die häufig wörtlichen Anklänge an die von Bugenhagen auf Grund des von sechs vereidigten Notaren aufgenommenen amtlichen Protokolls herausgegebenen Acta der Disputation zu Flensburg, die Sache des hochwirdigen Sacraments betreffend, im 1529. Jar, des Donnerstags nach Quasimodogeniti geschehen, Wittenberg 1529 (ebenfalls in Kopenhagen befindlich) lassen auf den Bericht eines Augenzeugen schließen. Da Bugenhagen Melchior Hofmann für den Verfasser des Dialogus erklärt, sind bisher nie Zweifel an dieser Angabe laut geworden. Liest man aber den Dialogus im Zusammenhang mit andern Schriften Hofmanns, besonders jenen Streitschriften gegen Amsdorf, Schuldorp und Weidensee, die dem Flensburger Religionsgespräch vorangehen, durch, so fällt der im Dialogus durchweg herrschende überaus ruhige Ton auf. Selbst ZUR LINDEN, der sonst Hofmann in jeder Weise gerecht zu werden sucht, kann nicht umhin, den in jenem »wutschnaubenden Pamphlet« (S. 124) gegen Amsdorf »alle Grenzen des Anstandes und der Sitte« (S. 121) überschreitenden Ton zu rügen. In gleicher Weise war Hofmann gegen Schuldorp und Weidensee vorgegangen. War Hofmann bis zum Flensburger Religionsgespräch immer noch zur Versöhnung bereit gewesen, so war er während des Religionsgesprächs in eine »maßlos gesteigerte Erbitterung« (S. 143) hineingeraten, die einem »furchtbaren Haß« (S. 202) Platz machte. Und das Produkt dieses Hasses, unter dem frischen Eindruck erlittener Unbill niedergeschrieben, sollte bei einem so leidenschaftlichen Stürmer wie Hofmann die ruhigste aller seiner Schriften, sollte der Dialogus sein? Das erscheint undenkbar!

Ein weiteres Moment kommt hinzu. Wir wissen, daß Hofmann in seiner Jugend nur den dürftigen Unterricht empfangen hatte, den die Zunft damals einem jungen Handwerker erteilen ließ. Eine theologische Bildung hat der Kürschner nie erlangt, hat auch bei seiner tiefen Verachtung aller Wissenschaft nie Verlangen danach getragen. Nun scheint mir der Stil des Dialogus einen humanistisch gebildeten Verfasser vorauszusetzen. Ebendahin deuten Ausdrücke wie: Hypolitus (wechselnd mit Ypolitus), Nigramanticus (STROBEL, S. 513), Exposition (S. 513), Fundament (S. 514, 517), Argument (S. 516), Autorität (S. 530). Weiter ist in höchstem Grade auffällig, daß D. Reventlow, der sich kaum an der Disputation beteiligt hatte, mit so offenbarem Hasse genannt wird: »Zum letzten kam noch einer, Doctor reventlaw, ein medicus und Astromist vnd nigramanticus« (STROBEL, S. 513), so daß Bugenhagen sich veranlaßt fühlt, ihn dagegen in Schutz zu nehmen: »Dem Doctor Reventlowen aber geschieht, inn den Straßburgischen Actis, mit lester worten, vnrecht.« (Acta.) Wieviel näher hätte es gelegen, Schuldorp, der gleich hinter D. Reventlow genannt wird und mit dem Hofmann kurz zuvor eine persönliche Fehde gehabt hatte, in irgend einer Weise zu verunglimpfen. Von einem Zusammenstoß zwischen Hofmann und D. Reventlow in früherer Zeit ist nichts bekannt.

Aus den angeführten Gründen glaube ich schließen zu dürfen, daß der Dialogus in der Form, wie er uns vorliegt, nicht aus Hofmanns Feder stammt.

Aufschluß gewährt uns ein bei CORNELIUS, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, II, S. 292, und auch bei ZUR LINDEN (S. 163, Anm. 1) abgedruckter anonymen Brief aus Amsterdam an Bucer vom 9. Juni 1529. Vorauszuschicken ist, daß Hofman vergeblich versucht hatte, Carlstadt, mit dessen theologischem Standpunkte er sich in vielen Punkten eins wußte (ZUR LINDEN, S. 88, 90, 134, 139, Anm. 1) Zutritt zum Flensburger Religionsgespräch zu verschaffen. Nach seiner Vertreibung aus Schleswig-Holstein war er mit Carlstadt zusammen nach Ostfriesland gegangen. Der eben zitierte Brief sagt nun: »... Carolstadius et Melchior adversus disputationem et Pomerani argumenta librum edunt et prelo committent.« Wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, ist die erwähnte disputatio das Flensburger Religionsgespräch. Da wir von keiner sonstigen, von Hofmann und Carlstadt gemeinsam verfaßten Schrift wissen, scheint mir, daß wir im Dialogus jenen adversus disputationem et Pomerani argumenta librum vor uns haben. Somit stellt sich der Dialogus als eine gegen Bugenhagen gerichtete, äußerst fein gearbeitete Tendenzschrift dar, deren Stoff bis ins Einzelne Hofmann geliefert hat, die aber in der Form, wie sie uns vorliegt, Carlstadt zum Verfasser hat. — Freilich findet die oben zitierte auffällige Stelle über D. Reventlow damit noch keine Erklärung, denn von irgend welchen Beziehungen zwischen Carlstadt und Reventlow ist nichts bekannt. Möglich wäre, daß ein alter Zwist zu Grunde läge; denn Reventlow hat 1509 in Wittenberg studiert, als Carlstadt dort Diakonus war (Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. XV, S. 338).

Jedenfalls ist in der Benutzung des Dialogus Vorsicht geboten. Selbst von offenbaren Unwahrheiten hält sich der Dialogus nicht frei, wie überhaupt Bugenhagen den Dialogus für eitel Lügen erklärt: »Doch laß die Sacramentschender liegen«, die sich ja vorgenommen haben zu lügen, die Leute zu verführen. Zwei Tatsachen möchte ich zum Beweis herausheben. Der Dialogus sagt (STROBEL, S. 508): »Man wollte aber in gemein niemandt ins reffental [wo das Religionsgespräch stattfand] lassen, allein die vom Adel, vnd die gelerten vnd Priester, die Leyen . . . müßten herausbleiben.« Bugenhagen äußert sich dazu folgendermaßen (Acta M 7 b): »Dazu leuget er, das man die leyen nicht wollte . . . einlassen, stund doch der eine auff dem andern, das niemand konnte mehr einkommen vnd alle thuren stunden offen.« Der Dialogus behauptet (STROBEL, S. 570), der König, der Herzog, die Räte, der Adel hätten jede Verantwortung für das Urteil, das doch in des Königs Namen gesprochen wurde, abgelehnt und Bugenhagen und seinem Anhang auf die Seele gelegt, es am jüngsten Tage zu verantworten — eine Behauptung, die, wenn Bugenhagen sie in den »Acta« nicht energisch zurückgewiesen hätte, sich von selbst widerlegt. — Wie trotzdem ZUR LINDEN behaupten kann, es kämen »keine offenbaren Unwahrheiten« (S. 134) vor, erscheint unbegreiflich.

Die Plöner Schloßkapelle.

Von Bürgermeister KINDER in Plön.

Von den zahlreichen fürstlichen Burgen und Schlössern der Herzogtümer Schleswig-Holstein haben sich nicht sehr viele bis auf unsere Zeit erhalten. Eine große Anzahl ist fast spurlos verschwunden. Abgebrochen sind die Paschburg zu Itzehoe, das Segeberger, Pinneberger, Tönninger Schloß, die Tielenburg, die Duborg zu Flensburg, die Hansburg zu Hadersleben, das Schloß zu Tondern, das Rendsburger, Rethwischer, Ahrensböcker und Reinfelder Schloß. Von dem Husumer und dem Norburger Schloß giebt es noch Überbleibsel, das Reinbeker ist in ein Hotel umgewandelt.

Unter den erhaltenen, dem Kieler, Sonderburger, Augustenburger, Glücksburger, Gottorfer und Plöner, gehört letzteres zu den ältesten, wenn wir auf die erste Anlage zurückgehen, zu den jüngsten aber, wenn wir den letzten Bau in Betracht ziehen.

Wohl jedes jener alten Schlösser enthielt eine dem Gottesdienst geweihte Kapelle. Die Gewohnheit der Fürsten und Herrscher, besondere Geistliche für ihre Häuser anzustellen, stammte aus dem frühen Mittelalter, als die Geistlichen nicht nur Beichtväter, sondern auch Berater in weltlichen Angelegenheiten waren.

»Die Plöner Schloßkapelle,« schrieb Professor HAUPT 1888¹⁾, »vergleicht man mit der Gottorfer, doch schwerlich mit Recht«. In der Tat war da auch wenig zu vergleichen. Die Erbauung der Plöner Kapelle fällt über ein Menschenalter später als die der Gottorfer, in die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Der Kunstgeschmack des sechzehnten Jahrhunderts hatte sich wesentlich geändert. Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön, der den Schloßbau im Jahre 1636 vollendete, neigte mit vielen anderen protestantischen Fürsten zur Lehre des Calvin und begünstigte in kirchlichen Dingen Einfachheit und Schlichtheit. Die im östlichen Flügel des neuen Plöner Schlosses von ihm errichtete Kapelle wurde deshalb nach unseren Begriffen und im Vergleich mit den Bauwerken der Renaissance im höchsten Grade dürftig ausgestattet. Der Altar sollte nur an den Gekreuzigten erinnern, nichts weiter als den Tisch des Herrn vorstellen. Er erhielt keinen Aufbau, keinen Schrein mit Bildern, sondern als alleinigen Schmuck das Kruzifix.

Denselben schlichten Charakter des Kircheninnern bemerken wir bei den Bauten, welche sein Sohn Herzog Johann Adolf aufführen ließ. Beide Kirchen der Stadt Plön, die Altstädter sowohl als auch die Neustädter, wiesen nur einfache Altartische und wenig ausschmückendes Beiwerk auf.

Aus der offenkundigen Hinneigung zu der schlichten Nüchternheit der reformierten Kirche ist es auch erklärlich, daß Herzog Joachim Ernst

¹⁾ Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, 2. Bd., S. 158.

bei dem Abbruch der alten Burgkapelle nicht an die Erhaltung des vorhandenen Kirchenschmuckes gedacht hat. Von dem ganzen Inventar ist nur eine Glocke, welche jetzt im Schloßthurm hängt, in den Neubau hinübergenommen worden. Sie trägt die Inschrift: »Anno Dni. 1384 frater Johannes me fecit.«

Und doch müssen wir annehmen, daß die Kapelle reich ausgestattet gewesen ist. Die Schauenburgischen Grafen, von welchen einige jahrelang, Adolf VII. z. B. von 1359 bis 1390, auf der Plöner Burg residierten, werden die Kapelle mit allem von der katholischen Kirche begünstigten Bilderschmuck geziert haben.

Wir besitzen leider nur dürftige Nachrichten über die Geschichte der 1173 von der Gräfin Mathilde, der Witwe des Grafen Adolf II. erbauten Burg, aber es wird doch schon in einer Urkunde vom Jahre 1236¹⁾ eines Plöner Kaplans des Grafen Adolf IV. gedacht. Graf Johann vermählte auf der Burg Plön 1341 zwei seiner Töchter, Mechthild mit Nicolaus III., Fürsten von Güstrow, Elisabeth mit Bernhard von Werle. Im Jahre 1362²⁾ fand hier die Eheschließung der Gräfin Elisabeth von Holstein mit dem Könige Hakon von Schweden und Norwegen statt. Eine Urkunde vom Jahre 1385³⁾ erwähnt einen Herrn Johann Parcham, den der Graf Adolf VII. »unseren Pfaffen« nennt, und gedenkt eines Vikars Hinrich, der eine der fünf Wurthe der Burg bewohnte. Die Vikarie in der Burgkapelle muß demnach schon sehr früh gestiftet worden sein. Es ist bekannt, daß am 1. November 1340 bereits Graf Johann der Milde dieser Vikarie zehn Mark Landgrafenschatz aus den Dörfern Petersdorp, Hermalsdorp, Moymersdorp, Gammmentorp, Donestorp und Verne schenkte⁴⁾. Am 31. Mai 1351 übergab der Bischof Bartram von Lübeck der Vikarie das Dorf und den Hof Pehmen. Im Jahre 1383 war ein Kaplan Roderich Krantz Inhaber der Vikarie, welcher 1386 der Pfarrer zu Landkirchen auf Fehmarn Eler Bonstorf eine Wurth schenkte, die bei der alten Mühle im Westen des jetzigen Schloßgartens lag. Die Schenkung wurde von dem Grafen Adolf VII. bestätigt. Das Pfandregister des Königs Christian I. meldet, daß im Jahre 1490⁵⁾ der Schreiber des Königs, der Vikar Johannes Kordes die Burgvikarie besaß und daß zur Unterhaltung derselben damals noch das Dorf Pehmen mit fünf Lansten beisteuerte.

Der Name der Vikarie ist unbekannt, und es fehlt an allen Anhaltspunkten, um eine Vermutung aufzustellen und zu begründen. Der Vikariendienst wird sicherlich bis zum Durchbruche der Kirchenreformation (1543) andauert haben. Einen Kapellan hielt sich noch die Königin Sophia, Witwe des Königs Friedrich I., welcher die Plöner Burg von 1562 bis 1568

¹⁾ Urkundenbuch zur Chronik der Stadt Plön, S. 64.

²⁾ CHRISTIANI, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Bd. 3, S. 235.

³⁾ Urkundenbuch zur Chronik der Stadt Plön, S. 74.

⁴⁾ LEVERKUS, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck.

⁵⁾ Registrum Christiani I.

als Witwensitz diene. Nach ihrem Tode blieb die Kapelle bis zum Abbruche verwaist.

Der Neubau wurde der Überlieferung nach von einem italienischen¹⁾ Baumeister ausgeführt. Die Bauakten der Jahre 1633 bis 1636 sind mir nicht zugänglich, befinden sich vermutlich, wenn sie überhaupt noch existieren, im Königlichen Geheimen Archiv zu Kopenhagen. Aus ihnen würden wir auch die Frage beantworten können, ob, wie es den Anschein hat, die Kapelle ursprünglich einstöckig war. Gewölbekappen in der Außenmauer deuten nämlich darauf hin, daß der Kapelleneingang sich anfangs am obersten Schloßhofe befand. Auf solche Weise glich der östliche Schloßflügel mit seinen Türeingängen genau dem westlichen und der Zugang zur Kapelle hatte den Vorzug großer Bequemlichkeit für die Schloßbewohner.

Wenn dies richtig ist, so hat spätestens der baufreudige Herzog Johann Adolf das Gewölbe, welches den Fußboden der Kapelle trug, wegbrechen, die nach dem Schloßhof führende Tür vermauern und den Kapelleneingang nach dem mittelsten Schloßplatz, wo er sich jetzt befindet, verlegen lassen. Eine Tür mag schon früher dort gewesen sein, sie führte dann aber direkt in die Grabgewölbe. Unter den Fußbodenplatten der so nach unten hin erweiterten Kapelle wurde auf des Herzogs Johann Adolf ausdrücklichen Befehl dessen Leichnam 1704 beerdigt.

Mit dem Einzuge des Herzogs Joachim Ernst, der bis 1636 in Ahrensböck residiert hatte, in das neue Schloß traf auch dessen Hofprediger Christian Hinrich Petri in Plön ein und weihte die Kapelle für den Gottesdienst ein. Von der Zeit an haben die Herzöge Joachim Ernst (bis 1671), Johann Adolf (bis 1704), Joachim Friedrich (bis 1722), Friedrich Karl (bis 1761) in derselben ihre Andacht verrichtet, und in der Kapellengruft die sterblichen Überreste ihrer Familienangehörigen beisetzen lassen. Als Hofprediger haben während jener 125 Jahre von der Kapellenkanzel zu den Andächtigen gesprochen: Christian Hinrich Petri bis 1661²⁾, Christian Hoffmann bis 1679, Joachim Schmidt bis 1729 und Peter Hansen bis 1760. Nach dem Tode des Herzogs Friedrich Karl wurde kein Hofprediger mehr angestellt. Weil jedoch die Herzogliche Witwe Christina Armgard noch bis 1778 im Schlosse wohnte, blieb die Kapelle einstweilen im Gebrauch. Den Gottesdienst leiteten die Prediger der Alt- und Neustadt Plön. Nach einer Aufzeichnung überreichte am 2. Januar 1766 der Assessor Lehmann 14 Mark und 1 Schilling aus dem Schloßklingbeutel, der 95 Mark enthielt, dem Pastor der Neustadt, Callisen. Seit 1780 begann der innere Verfall der Kapelle. Im Jahre 1789³⁾ wurde das silberne Altargeräth mit einem Gesamtgewicht von 345 Lot in der Königlichen Amtsstube durch den Amtmann von Hennings öffentlich verkauft, nämlich

¹⁾ Neue Landesbeschreibung durch CASPARUM DANCKWERTH, S. 232.

²⁾ Kurtzgefaßte zuverlässige Nachricht von den Holst. - Plönschen Landen von PETRUS HANSEN, S. 38.

³⁾ Plöner Kirchenarchiv.

- 1 silberne vergoldete Kanne, 101 Lot schwer,
- 1 kleine silberne Kanne, $61\frac{1}{4}$ Lot schwer,
- 1 vergoldeter silberner Kelch, $43\frac{3}{4}$ Lot schwer,
- 1 kleiner silberner Kelch, $72\frac{3}{8}$ Lot schwer,
- 1 Oblatenteller, $11\frac{3}{4}$ Lot schwer,
- 1 kleiner Oblatenteller, $10\frac{1}{8}$ Lot schwer,
- 1 Oblatenschachtel, 12 Lot schwer,
- 1 Taufbecken, $72\frac{3}{8}$ Loth schwer,
- 1 Klingbeutel.

Während des Aufenthaltes des Herzogs von Holstein-Oldenburg und des Königs Christian VIII. scheint der Raum garnicht beachtet worden zu sein. Er war zur Rumpelkammer geworden, in welcher der Fischereipächter Netze und anderes Fischereigerät aufbewahrte.

Erst zu der Zeit, als das Plöner Schloß für die Kadettenanstalt bestimmt wurde, im Jahre 1867¹⁾, kam auch die Kapelle wieder zu Ehren. Sie ward für den Gottesdienst der Kadetten eingerichtet. Die in der preußischen Verwaltung herrschende Sparsamkeit erlaubte jedoch nur eine sehr einfache Ausstattung. Als einziger Schmuck diente ein großes Ölbild, welches das heilige Abendmahl darstellte und die Wand hinter dem Altartische bedeckte. Später kamen noch einige farbige Glasfenster hinzu.

In solchem Zustande verblieb die Andachtsstätte, bis im Jahre 1896 die Kaiserin Auguste Viktoria ihre beiden ältesten Söhne nach Plön in das Prinzenhaus einführte und ihre landesmütterliche Fürsorge der vernachlässigten Kapelle zuwandte. Unter dem Protektorat der Kaiserin wurde sie nach den Entwürfen des Geheimen Baurats Möckel in Doberan gründlich restauriert und kunstvoll ausgebaut.

Die Arbeit kam im Sommer 1897 zur Ausführung. Die Fensteröffnungen in den Außenmauern wurden, um mehr Licht einströmen zu lassen, nach unten hin verlängert und mit Glasgemälden aus der Glasmalanstalt von Didden & Busch in Berlin geschlossen. Jedes der vier Fenster an der Ostwand zeigt jetzt drei Apostelfiguren und das Fenster über der Eingangstür das Bild Johannes des Täufers. Die Westseite erhielt eine auf schön gezeichneter Holzsäule ruhende Empore mit Sitzplätzen für den Orgelchor und einer ganz besonders zierlich aufgebauten Orgel. Eine Tür führt von der Empore unmittelbar in die Räume des östlichen Schloßflügels. Unter der Empore, zu welcher eine Schnecken- und Treppen hinaufleitet, wurden Sitzplätze für die Kapellenbesucher, die Sakristei, und vor dieser der Kaiserliche Stuhl hergerichtet. Die Vorderwand dieses Stuhles ist mit dem in Eichenholz geschnitzten Allianzwappen der Kaiserin geziert.

Den Altar verlegte man von der Ostseite an die Nordwand des Raumes, der Eingangstür gegenüber, und schmückte ihn mit einem prächtig geschnitzten Altarschrein. Die Mitte nimmt der gekreuzigte Christus ein, mehr

¹⁾ H. EGGERS, Schloß und Stadt Ploen.

stehend segnend als hängend. Zur Rechten stehen in Nischen Melchisedek mit Brod und Wein und Abel mit dem Opferlamm, zur Linken Isaak mit dem Opferreisigbündel und Aaron als Hoherpriester, Vorbilder der Opferung Christi. Die Vorderseite des Altartisches schmückt das farbige Opferlamm mit der Siegesfahne, in Stein gehauen.

Vor dem Altare an der Ostseite, dem Kaiserstuhl gegenüber, erhielt die Kanzel ihren Platz. Sie ist mit den in Holz geschnitzten Figuren der Evangelisten geziert.

Alle diese Holzschnitzereien, auch die Füllungen an der Emporebrüstung waren von dem Bildhauer Kasch in Doberan geliefert.

Den Eingang zur Kapellengruft, der Grabstätte der Plöner Herzöge, umschließt ein Sandsteinportal mit Giebelkrönung. Auf der Spitze des Giebels steht eine Sanduhr, an den beiden Seiten liegen Totenschädel. Das Giebelfeld wird durch das von einem Wappenengel überragte Wappen der Kaiserin mit den Löwen Schlesiens, dem Nesselblatt Holsteins und den Balken Oldenburgs ausgefüllt. Die Tür ist aus negiertem Eisenblech angefertigt.

Links von dem Portal ist die Nordwand von einer Öffnung durchbrochen, welche die angewärmte Luft aus der im Nebenraume angebrachten Heizanlage einströmen läßt.

Das auf einem starken viereckigen Mauerpfeiler ruhende Kreuzgewölbe und die Wände wurden durch den Maler Kutschmann ausgemalt. Engelsköpfe, Spruchbänder, Laub- und andere Bildwerke bieten sich dem Auge zu stimmungsvoller Beschaulichkeit dar. Elektrische Beleuchtungskörper, die an dem Gewölbe angebracht sind, erhellen nach dem Schwinden des Tageslichtes jeden Winkel. Auch in dem Gruftgewölbe ist für elektrische Beleuchtung gesorgt.

Draußen über der Eingangstür der Kapelle haben die Offiziere, Lehrer, Beamten und Kadetten eine von dem Doberaner Kupferschmied Stenslof in Kupfer getriebene Tafel anbringen lassen mit der Inschrift: »Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat.«

Schon am 12. November 1897 war die Kapelle für den Gebrauch fertig. Die Einweihungsfeier fand, nachdem Ihre Majestät die Kaiserin am vorhergehenden Tage von Berlin gekommen war, in Gegenwart der hohen Frau, des Kronprinzen Wilhelm und des Prinzen Eitel Friedrich in der erhebensten Weise statt. Generalsuperintendent D. Dryander hielt die Weiherede unter Zugrundelegung des von der Kaiserin selbst gewählten Spruches: »Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.« —

Mit der Erneuerung der Schloßkapelle ist der Geschichte der kleinen Stadt Plön ein schönes Blatt hinzugefügt worden, welches den kommenden Geschlechtern noch erzählen wird von der Huld und frommen Kunstsinnigkeit der deutschen Kaiserin aus dem schleswig-holsteinischen Fürstenhause.

Bürgermeister und Rat zu Lütjenburg

bezeugen, daß Jakob Mestemaker, Parochus daselbst, der Vikarie am Altar an der Süderseite zunächst der Sakristei ein Kapital von 30 Mark Lüb. nebst der Rente davon im Betrage von jährlich 2 Mark überlassen habe. (1493, den 27. August.)

Mitgeteilt von Pastor WITT in Preetz.

Wii Borgermestere v. Raetmane der Stad Lutkenborgh Bekennen v. betugen openbar in v. myt dessem breue vor Alßweme, dat de erlike man, her Jacob Mestemaker, nv tor tijd vnße kerkher, v. hefft myt gudem vrigen willen vor vns vorlaten v. vorleth gegenwardigen in v. myt krafft desses breues dem erliken manne hern Marquard molre, vicarieße in der kerken Lutkenborgh vorscr., v. synen nakomelingen dortich Lübesche mark penninge houetstoles v. Twe mark ewige jarlike renthe, dede scholen tobehoren to des erbenomeden hern marquardes molres vicarie, der he nv tor tijd eyne besitter is v. de Selige her Nicolaus Rost vor em de leste besitter was der sullften vicarie to dem Altare in der zuder ziiden negest der geruekamer in der kerken to lutkenborgh vorscr. belegen, welker dortich mark houetstoles vorscr. v. Twe mark ewige jarlike rente dem vorgenom. her Jacob Mestemaker toegescreuen weren in vnßer Stad boke v. nv dem erben. Her Marquard Molre v. synen nakomelingen, dersuluen vicarie vicarießen, in vnßer Stad bok vorscr. hebben toegescreuen laten in desser nascreuen wise: Alße jnterste Hans smid Teyn lubesche mark penninge houetstoles in v. vtthe synen Twen drompt zaet ackers v. synem hoppenhaue, belegen in dem elreholte, dat ene drompt zaet ackers belegen by dem Rugenberge, v. dat ander drompt zaet ackers belegen by dem budendijke, Eluen schillinge v. Soeß penninge jarlike ewige rente. Jtem Clawes hermens, vnße borger, viiffmark houetstoles v. Sostehalue schillinge jarlike ewige rente in v. vtthe synem Eyn drompt zaet ackers, belegen by dem wege na der Neddermolen negest Hinrich Ringsteden acker. Jtem in v. vtthe Hans Meckelenborges Hoppenhaue voffteyn mark houetstoles v. Ene mark ewiger jarlike renthe, den nv hebben vnße borgere Clawes meckelenborgh v. Tymmeke grummer. V. hebben alle desse vorscreuen, Hans Smid, Clawes Hermens, Clawes Mekelenborgh v. Tymmeke grummer, vor vns gewillekoret v. gelouet, dat eyne islick fruntliken alsodan vorscreuen rente wol to dancke betalen wil v. schal alle jar in den achte dagen der hilgen drier koninge dem vorben. her Marquard Molre v. synen nakomelingen, vicarießen der suluen vicarie, sunder alle argh in guden truwen stede v. vast wol to holdende. Jodoch desuluen vorben. vnße borger v. ere eruen hebben myt erben. hern Marquardo v. allen synen nakomelingen de gnade v. willen beholden, dat ze de suluen Twe mark jarlike rente mogen wedder kopen, wen en dat beqweme is, myt den vorscr. houetsumme, alsoe Dortich mark, eyne islick syn andeel, alsoe vorscr. is, in den achtedagen der hilgen dryerkoninge, So verne ze En eyne half jar touorn de losinge witliken voorkundiget hebben,

denne to betalende de vorscr. houetsummen myt gudem zuluerghele lube-
scher munte myt der bedageden renthe, bynnen lutkenborgh wol to dancke
tobetalende vnvortogert. Des to groterer bekantnisse v. witlicheit v. be-
waringe hebben wij Borgermestere v. Raetmane der Stad Lutkenborgh vorscr.
vnßer Stad Jngesegele vmme vnßer vorkenomede borgere vlitiger bede willen
hengen laten nedden an dessen breff, de gegeuen v. screuen is na godes bord
verteynhundert jar dar na in dem dre vndenegentigsten jare am dinxesdage
negest Bartholomey des hilgen Apostels.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

Siebente Generalversammlung

des Vereins für schlesw.-holstein. Kirchengeschichte
in der großen Aula der Universität Kiel
am Donnerstag, den 2. Juli 1903, nachmittags 4 Uhr.

Die Versammlung wurde diesmal wieder in der nunmehr erweiterten großen Aula gehalten. Anwesend waren der Vorstand, ausgenommen Pastor Rolfs, sowie eine große Zahl von Vereinsmitgliedern. Die ausgelegte Präsenzliste enthält 62 Namen.

Der Vorsitzende Professor von Schubert dankte zunächst für den zahlreichen Besuch und machte sodann einige geschäftliche Mitteilungen:

Die Mitgliederzahl hat sich seit Ende 1902 durch Zugang von 18 und Abgang von 11 Mitgliedern von 417 auf 424 erhöht (jetzt bei Herausgabe dieses Heftes sind es 449). Hervorzuheben ist, daß Ihre Majestät die Kaiserin allergnädigst geruht hat, ein vom Vorsitzenden überreichtes Exemplar der Vereinsschriften entgegenzunehmen und mit einem höheren Jahresbeitrage dem Vereine beizutreten. — Was die Veröffentlichungen des Vereins angeht, so sind im verflossenen Jahre zwei kleinere Hefte herausgegeben sowie ein Register für den damit abgeschlossenen zweiten Band der »Beiträge und Mitteilungen«. Auch wird das bereits 1902 erschienene zweite Heft der größeren Publikationen, nämlich RENDTORFF, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts (Mitgliedspreis 1,50 Mk., sonst 5 Mk.) dringend der Beachtung empfohlen, da das Buch z. B. noch lange nicht genug in die Hand der Lehrer gekommen ist. Im nächsten Jahre beabsichtigt der Verein, ein großes Heft, die Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein von Pastor EMIL HANSEN in Altona-Ottensen, erscheinen zu lassen. Der erste Bogen befindet sich bereits im Druck und soll der Gesamtsynode vorgelegt werden, um womöglich die Bewilligung eines Jahresbeitrages zu erreichen¹⁾.

¹⁾ Eine solche ist im Betrage von je 500 Mk. für drei Jahre höchst dankenswerter Weise bewilligt.

Die Schriften des Vereins sind vielfach in auswärtigen Zeitschriften besprochen, und unsere Bestrebungen, unsere Organisation usw. haben in anderen Staaten oder Provinzen mehrfach, z. B. in Hessen, in der Mark Brandenburg, in der Provinz Sachsen, Beachtung und teilweise Nachfolge gefunden. Mit einigen auswärtigen oder ausländischen Vereinen sind Austauschverhältnisse eingeleitet, z. B. mit »Det Jydske historisk-topografiske Selskab« in Kopenhagen, der »Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte« in Göttingen und »Svenska Kyrkohistoriska Förening«, bezw. der Kgl. Universitätsbibliothek in Upsala. Auch von Siebenbürgen sind Schriften gesandt.

Die Rechnung ergibt bei einer Einnahme von 1525 Mk. und einer Ausgabe von 1912 Mk. ein Defizit von 387 Mk. Verkauft wurden im Berichtsjahre 144 Hefte, darunter 80 Exemplare von RENDTORFFS Schulordnungen. Ebenfalls sind von Pastor WITTS unentbehrlichem Buche (Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, 1899, Heft 1 der größeren Publikationen, Preis 1,50 Mk. für Mitglieder) noch Exemplare vorrätig. — Zum Schlusse berührt der Vorsitzende die Frage betreffend Sammlung eines kirchlichen Urkundenwerkes. Zu diesem Zwecke ist erforderlich, daß der im Lande in den einzelnen Propsteien vorhandene Urkundenbestand festgestellt und zunächst eine Übersicht über die bisher allerdings nicht geordneten Propsteiarchive gewonnen wird. Doch hat von allen Propsteivertretern bis jetzt nur Pastor Piening-Bosau eine Übersicht über die Archive seines Bezirkes geliefert. Der Vorstand wird demnächst ein Rundschreiben an die Propsteivertreter ausgeben lassen mit näherer Anweisung über das anzuwendende Verfahren. — Bei der Besprechung des Reports stellt Oberbibliothekar Dr. Wetzel zur Erwägung, ob es sich nicht empfehle, daß der Verein ähnlich wie die Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte die eingetauschten Schriften der Universitätsbibliothek übergebe. Jedoch meinen Professor v. Schubert und Pastor Michelsen für jetzt auf das Anerbieten der unseren Bestrebungen freundlich gegenüberstehenden Bibliotheksverwaltung noch nicht eingehen zu dürfen. Ferner warf Pastor emer. Lieboldt-Hamburg die Frage auf, wie sich das Verhältnis des zukünftigen kirchlichen Urkundenwerkes zu dem Inhalt unserer älteren Urkundenwerke im einzelnen gestalten solle. Der Vorsitzende wies desbezüglich hin auf das zu erlassende Rundschreiben. —

Professor Dr. Kauffmann hielt sodann einen außerordentlich inhaltreichen Vortrag über »Religiöse Volkskunde«. In der sich anschließenden kurzen Besprechung wurde es mit besonderer Dankbarkeit begrüßt, daß mit diesem Vortrag und gerade von dieser Seite aus das wichtige Gebiet von unserem Verein zum ersten Male in Angriff genommen würde, und es wurde zu fruchtbarer Weiterarbeit lebhaft aufgefordert. Bei dieser Gelegenheit kam auch der im Interesse der Volkskunde bedeutsame Plan eines plattdeutschen Wörterbuches zur Sprache. Dr. Mensing und Professor Kauffmann gaben einige Erläuterungen. Auf den von mehreren Seiten ausge-

sprochenen Wunsch wurde der Abdruck der Anweisung für die Mitarbeiter in Aussicht gestellt¹⁾.

Nach einer noch auf den Gegenstand des Vortrages bezüglichen Bemerkung Pastor Lieboldts wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen. M.

Anweisung zur Mitarbeit am Schleswig-Holsteinischen Wörterbuch.

Zentralstelle: Dr. MENSING-Kiel.

I. Anweisung zur Sammeltätigkeit.

a. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die volkstümlichen Bestandteile der plattdeutschen Sprache sind mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln. Planmäßig ist alles aufzuzeichnen: nicht bloß Hauptwörter, Eigenschaftswörter und Tätigkeitswörter, sondern auch mit besonderer Aufmerksamkeit Formwörter, d. h. Pronomina (er, ihr, wer), Zahlen, Partikeln (nun, freilich, gerade), Konjunktionen (als, wie), Interjektionen. Die Aufmerksamkeit darf nicht vorwiegend auf seltene Wörter, auf Kuriosa und Raritäten gerichtet werden. Sichtung und Auswahl des Sprachstoffes muß der Zentralstelle und dem wissenschaftlichen Bearbeiter in Kiel überlassen werden.

§ 2. Alle im Volksmund üblichen Wörter und Redensarten sind zu verzeichnen. Es sind zu berücksichtigen: 1. Wörter und Wendungen, die nur noch im Munde der Leute vorhanden sind und der hochdeutschen Schriftsprache fehlen; 2. Wörter und Wendungen, die im Plattdeutschen und zugleich auch im Hochdeutschen üblich sind, aber sei es nach der Form, sei es nach der Bedeutung Abweichungen aufweisen; 3. Wörter und Wendungen, die im Plattdeutschen und Hochdeutschen gleichlauten.

§ 3. Wünschenswert ist, daß nicht vereinzelte Wörter, sondern je auf besonderem Zettel ganze Sätze oder Sätzchen aufgeschrieben werden, damit man von einem bemerkenswerten plattdeutschen Wort sein Vorkommen und zugleich seine Verwendung und Geltung in der gesprochenen Rede kennen lerne und über den plattdeutschen Satzbau Aufschluß erhalte.

§ 4. Es darf nichts zugesetzt oder weggelassen werden. Die Aufzeichnungen müssen streng den echten Wortlaut haben, der ihnen in der platt-

¹⁾ Auf diesen hier folgenden Abdruck macht der Vorstand dringend aufmerksam. Das Sammeln des plattdeutschen Sprachstoffes ist eine Aufgabe, die sich aufs engste mit den Bestrebungen unseres Vereins berührt, da das Plattdeutsche noch heute in dem größten Teile unseres Landes Volkssprache ist und bekanntlich einst auch unsere Kirchensprache war. Im Interesse der Sache bitten wir deshalb alle Vereinsmitglieder, namentlich auch die Pastoren, die in und mit dem Volke leben und sich dabei höherer Bildung und akademisch-philologischer Schulung erfreuen, dem bedeutsamen Unternehmen hilfreiche Dienste leisten zu wollen.

deutschen Umgangssprache eigentümlich ist. Verschönernde oder beschönigende Zusätze sind zu vermeiden, auch Derbheiten und Rohheiten dürfen nicht abgeschwächt oder gar übergangen werden. Wahrheit muß die Richtschnur bleiben, wenn wir ein unverfälschtes Bild schleswig-holsteinischer Sprechweise gewinnen wollen.

B. Das Verfahren im einzelnen.

§ 5. Die Sammlungen für das Wörterbuch erstrecken sich: 1. auf die gedruckte oder geschriebene Literatur, 2. auf die lebendige plattdeutsche Volkssprache.

1. Gedruckte und geschriebene Literatur.

§ 6. Als Quellen liegen vor: Urkunden (auch deutsche Namen und Ausdrücke in lateinisch geschriebenen Urkunden); Rechtsbücher (lateinisch und plattdeutsch); Chroniken; handschriftlich erhaltene Aufzeichnungen jeder Art (z. B. sprachliche Sammlungen); ältere und neuere Drucke, namentlich neuere plattdeutsche Literatur und Wörterbücher; Inschriften an Häusern, auf Grabsteinen, Glocken und Geräten. Das Hauptaugenmerk bei den älteren geschriebenen oder gedruckten Texten ist auf die Idiotismen, d. h. auf dasjenige zu richten, was ihnen den Charakter schleswig-holsteinischer Sprachdenkmäler gibt. Die schriftsprachlichen Elemente der mittelniederdeutschen und frühniederdeutschen Texte brauchen nicht erschöpfend exzerpiert zu werden. Über einzelnen Wörtern darf auch hier der syntaktische Zusammenhang nicht außer acht gelassen werden.

2. Lebendige Volkssprache.

§ 7. Es werden gesammelt und aufgezeichnet: a. zusammenhängende Stücke, b. einzelne Wörter, Wendungen und Redensarten.

a. Sammlung zusammenhängender Stücke.

§ 8. Erwünscht und notwendig sind Aufzeichnungen plattdeutscher Erzählungen (Döntjes), Märchen, Sagen, Schwänke, Schnurren, Anekdoten, Witze, Sprichwörter, Gebete, abergläubischer Formeln, Wetterregeln, Volkslieder (womöglich mit Melodien), Kinderlieder (mit Melodien), Lieder, beim Spiel oder bei der Arbeit gesungen (mit Melodien), Abzählreime, Volksreime, Rätsel u. ähnl.

§ 9. Die Aufmerksamkeit ist dem zusammenhängenden Wortschatz der Volksspiele (Bosseln, Kegeln, Kartenspielen usw.) und der Kinderspiele ebenso zuzuwenden, wie den plattdeutschen Ausdrucksformen für die verschiedenen Gebiete menschlicher Arbeit (in Haus und Hof, Wald und Feld) und menschlicher Geselligkeit (essen und trinken, tanzen und singen usw.).

§ 10. Reich an den mannigfachsten Beziehungen ist das Naturleben gestaltet. Das Leben der Tiere ist im plattdeutschen Wortschatz auf Grund scharfer Beobachtung vielgestaltig vertreten und sollte entsprechend in den Sammlungen berücksichtigt werden.

§ 11. Das Leben der Menschen von der Wiege bis zum Grabe und darüber hinaus spiegelt sich im Wortschatz und kann in zusammenhängender Aufzeichnung registriert werden.

§ 12. Die geheimnisvollen Beziehungen des Menschen zu Gott und Teufel, Himmel und Hölle, Gespenstern und Hexen, Unterirdischen und Kobolden, Zwergen und Riesen usw. spielen in der Volkssprache eine wichtige Rolle und sind in möglichst erschöpfenden sprachlichen Sammlungen zu vereinigen.

b. Sammlung einzelner Wörter, Wendungen und Redensarten.

§ 13. Wir lenken die Aufmerksamkeit insonderheit auf grammatische Erscheinungen, wie Flexion (der Hauptwörter, Eigenschaftswörter, Zeitwörter, Fürwörter, Tätigkeitswörter) und Wortbildung, Fremdwörter (volksetymologische Umdeutung) und Lehnwörter (aus dem Lateinischen, Französischen, Englischen, Holländischen, Friesischen, Dänischen) auf die syntaktische Wortfügung.

§ 14. Dankbar entgegengenommen werden vollständige Listen der an einem einzelnen Ort üblichen Personennamen (Vollformen und Kurzformen, Spott- und Necknamen), Lokalnamen (Ortsnamen, Flurnamen, Waldnamen; Namen für Flüsse, Bäche, Quellen, Seen; für Weide, Wiese und Hügel usw.), Gehöft- und Straßennamen.

§ 15. Wir bitten um vollständige Listen der plattdeutschen Namen der Tiere (Vögel, Fische, Insekten usw.), der Bäume und Pflanzen, der Steine und Metalle.

§ 16. Die Sprache einzelner Berufe unterscheidet sich von der Alltagssprache, daher Mitteilungen über die Sprache der Seeleute (Schiffer und Fischer), der Jäger, Hirten, Förster, Soldaten, Handwerksburschen willkommen sind. Das fahrende Volk (Zigeuner und Landstreicher, Diebe und Gauner) hat seinen eigenen Wortschatz, der noch nicht genügend bekannt ist.

§ 17. Alles, was zum Betrieb des Ackerbaus und der Viehzucht, des Weidwerks und des Handwerks, des Handels und Verkehrs dient, muß in echt plattdeutschen Bezeichnungen gesammelt werden (z. B. Namen der Werkzeuge und Geräte); auch die Geschäftspraxis (Gebräuche bei Kauf und Verkauf), die Gepflogenheiten bei Deich- und Wasserbauten, Zunftbräuche usw. verdienen Berücksichtigung.

§ 18. Das bürgerliche Leben an Werktag und Feiertag mit seinen Festbräuchen (zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten usw.) und das ländliche Leben (mit Feldbestellung, Aussaat, Ernte, bis in die letzten Reste des Bauernkalenders, der Volksmedizin (Namen der Krankheiten und Arzneimittel), des Aberglaubens und des Zauberwesens hinein soll durch Aufzeichnung der einzelnen sprachlichen Ausdrücke umschrieben werden.

§ 19. Man frage sich und halte Umfrage nach plattdeutschen Bezeichnungen, die üblich sind im Verkehr der Menschen (Grüße, Scheltwörter, Verwünschungen, Flüche), bei Geburt und Taufe, für Kind und Kindesleben, Lebensalter, Reifen der Geschlechter, Liebesverkehr, Verwandtschaft und Freundschaft, Gastlichkeit und Geselligkeit, Brautstand und Heirat, Ehe und Kameradschaft, Altern und Sterben. Oder um ein anderes Beispiel herauszugreifen: man sammle aus eigenem oder fremdem Sprachschatz die Bezeichnungen für Speisen und Getränke, für Gebackenes und Gebratenes, für Küchengerät und Hausrat, für Wohnung und Ausstattung, für Bauart und

Tracht (nach Stoffen und Farben; Musterzeichnungen erwünscht); man verfolge die festlichen Veranstaltungen im Kreislauf des Jahres, man schildere die tägliche Arbeit in der Werkstatt oder im Garten (mit Angabe der Namen für Blumen, Gemüse und Kräuter), man verzeichne die Benennungen der einzelnen Gliedmaßen und Körperteile bei Menschen und Tieren usw.

§ 20. Jeder Sammler mag sich ein besonderes Gebiet wählen. **Jeder, auch der kleinste, Beitrag, ist willkommen.** Bemerkt sei endlich noch, daß es uns auch um die **örtliche Verbreitung** der einzelnen Spracherscheinungen zu tun ist; es braucht also niemand zu fürchten, überflüssige Arbeit zu tun, wenn er bekannte und allgemein übliche Wortverbindungen und Redensarten verzeichnet.

II. Anweisung zum Ausfüllen der Zettel.

Die Zettel sind nur auf der Vorderseite zu beschreiben.

Für die Orthographie ist nur die eine Regel maßgebend: Schreib, **was** du sprichst und hörst; schreib, **wie** du sprichst.

Frei bleibt der durch die wagerechte Linie abgetrennte obere Teil des Zettels. Die durch die senkrechte Linie abgetrennte linke Seite des Zettels (außer dem oberen Rande) ist für die Angabe des Fundortes bestimmt. Bei Mitteilungen aus gedruckter oder geschriebener Literatur ist hier also Name des Verfassers, Titel des Buches, Vers-, Kapitel- oder Seitenzahl anzugeben in einer Weise, die ein bequemes Auffinden der Stelle ermöglicht. Bei dem aus mündlicher Überlieferung geschöpften Sprachgut ist daselbst zu verzeichnen:

1. an welchem Orte die mitgeteilte Spracherscheinung beobachtet ist,
 2. ob sie dort allgemein üblich ist (Zusatz: allg.), nur selten vorkommt (Zusatz: selt.), im Absterben begriffen ist (Zusatz: abst.).
- Bei seltenen Erscheinungen ist womöglich der Gewährsmann kurz zu kennzeichnen (Stand, ob Mann oder Frau, alt oder jung, eingesessen oder zugewandert).

Das Hauptfeld des Zettels ist für den Wortlaut der Mitteilung bestimmt. Kurze Erklärungen seltener oder eigenartig gebrauchter Wörter können unter dem Text hinzugefügt werden. Die Zettel dürfen bei der Einsendung nicht gebrochen werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird dringend gebeten, für jede Mitteilung (Wort, Satz, Sprichwort, Reim usw.) einen besonderen Zettel zu verwenden, also nicht verschiedene Dinge auf demselben Zettel zu vereinigen.

Die zusammenhängenden Mitteilungen von plattdeutschen Erzählungen, Märchen und überhaupt aller längeren Texte, die sich auf einem Zettel nicht unterbringen lassen, bitten wir auf lose Quartblätter zu schreiben, die nur auf einer Seite beschrieben werden dürfen.

Es wird dringend gebeten, alle Mitteilungen in klarer und deutlicher Handschrift zu machen.

Jede nähere Auskunft wird von der Zentralstelle (Dr. Mensing, Kiel, Lornsenstraße 52a) gern erteilt; von ihr können auch Zettel und Anweisungen in beliebiger Menge unentgeltlich bezogen werden.

Berichtigung.

S. 36, A. ^{1*}, S. 49, A. ^{2*} und S. 52, A. ^{1*} muß es statt C(orp. jur. civ.), bezw. C(orporis) heißen: C(od. Justin.), bezw. C(odicis).

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). III. Band, 2. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Dr. FRIEDRICH BANGERT, Das Oldesloer Kerkswarenbock, S. 113. — Beiträge zur Sektengeschichte und Geschichte der Toleranz im 17. Jahrhundert: I. LIEBOLDT, Antoinette Bourignon in Schleswig-Holstein 1671—1676, S. 193; II. Dr. H. v. SCHUBERT, Aktenstücke zum Aufenthalt Labadies und der Labadisten in Altona, S. 203. — PETERSEN, Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll, ein Predigerbild aus Nordfriesland, S. 228.

Miszellen: Dr. FRIEDRICH BANGERT, Zum ältesten Oldesloer Kirchenbuch, S. 266. — M. LENSCH, Die Einführung des Klingbeutels im Amte Tondern, S. 267.

Kiel 1904.

Kommissionsverlag von ROBERT CORDES.

Schiller

Vertrag für die Schenkung der
Kirchengemeinde

Die Kirchgemeinde von
St. Marien in Preetz

1884

Die Kirchgemeinde von St. Marien in Preetz hat beschlossen, die
Kirche zu verkaufen und den Erlös für die
Einkauf eines Grundstückes zu verwenden.
Der Erlös wird für die
Einkauf eines Grundstückes verwendet.
Der Erlös wird für die
Einkauf eines Grundstückes verwendet.

Das Oldesloer Kerkswarenbock.

Herausgegeben von

DR. FRIEDRICH BANGERT.

Einleitung.

Das zweitälteste Oldesloer Kirchenbuch, ein Protokollbuch der Kirchengeschworenen, ist ein Pergamentband von 44 Blättern von $19\frac{1}{2}$ cm Länge und $13\frac{1}{2}$ cm Breite, die in 4 Heften von 12, 9, 12 und 11 Blättern in einen nach Art einer Briefftasche geschnittenen Pergamentumschlag eingheftet sind. Das erste und das dritte Heft besteht aus 6 Doppelblättern; im zweiten Heft, das ursprünglich mindestens aus 5 Doppelblättern bestanden haben muß, ist das zehnte und im vierten, das aus 6 Doppelblättern bestanden haben wird, das fünfte Blatt vor Eintragung der jetzigen Seitenzählung entfernt worden. Die über den vorderen Deckel fallende Klappe ist mit Löchern zum Durchziehen einer Schnur versehen, mit der das Buch zugeschnürt werden konnte. Auf dem Rücken trägt es einen aufgeklebten Papierzettel mit den Ziffern III I und hat außerdem oben auf dem ersten Blatte die Bezeichnung Vol. I. Die 88 Seiten des Buches sind numeriert, und zwar so, daß die Zählung auf der beschriebenen Innenseite des Vorderdeckels beginnt. Da die Seiten 9 und 10 beim Zählen überschlagen sind, steigt die Zählung nur bis 87. Leer geblieben sind die Seiten 3, 9, 10, 38, 39 und 82, sowie die Innenseite des hinteren Deckels. Alle anderen sind beschrieben. Ich behalte die Zählung des Manuskripts bei und bezeichne die beiden nicht numerierten Seiten als 9a und 10a. Die Seiten sind nicht liniert; auf einigen sind die beiden Ränder durch Linien abgeteilt, die aber nicht immer beachtet werden. Die Anzahl der Zeilen auf einer Seite ist sehr verschieden. Die Schrift ist bald groß, bald

klein, bald gedrängt, bald weitläufig, bald kalligraphisch, bald ungeschickt, je nach der Individualität des Schreibenden.

Im allgemeinen ist die Reihenfolge der Eintragungen chronologisch, doch sind öfter anfänglich leer gelassene Stellen durch spätere Eintragungen ausgefüllt. Das Buch enthält Nachrichten aus der Zeit von 1459 bis 1631; die Eintragungen sind aber, wie aus der Jahreszahl auf der Außenseite des Vorderdeckels zu schließen ist, nicht vor dem Jahre 1482 begonnen. Wer in dem Buche Nachrichten über das innere kirchliche Leben sucht, speziell über die große Umwälzung auf kirchlichem Gebiete, welche in die Zeit fällt, die das Buch umfaßt, der wird enttäuscht. Von den ersten beiden Seiten abgesehen, betreffen die Eintragungen nur das Kirchenvermögen, sind aber doch häufig wertvoll nicht nur für die Geschichte des Kirchspiels Oldesloe, sondern auch für die weitere Kirchen- und Kulturgeschichte.

Ein Teil der Eintragungen ist schon früher veröffentlicht worden, nämlich Seite 1 und 2 und Auszüge aus den Seiten 4, 22, 43, 47, 52, 53 und 57 von THEODOR MOMMSEN im zweiten Bande der Nordalbingischen Studien, S. 271—276, und das Kleinodienverzeichnis vom Jahre 1489, S. 12 ff., von mir im Programm des Oldesloer Realprogymnasiums von 1890.

In dem folgenden Abdrucke des Textes ist die chronologische Reihenfolge der Eintragungen möglichst gewahrt. Zusammengehöriges, das sich an mehreren Stellen verstreut findet, ist zusammengestellt. Nachträglich Hinzugefügtes ist in runde Klammern, Durchstrichenenes in eckige gesetzt. — Die Ziffern am Rande bezeichnen Seite und Zeile des Manuskripts.

**Anno dominj m^o cccc^o lxxxii jar dar
.... der kerkswaren bock to Odeslo.**

**[I. Bemerkenswerte
Todesfälle.]**

S. 1
1

Anno dominj xiiij^e jar dar na jn deme neghedemfoftigesteme jar vppe sunte barberen dagh starff de Hocheborn furste vnde Here Hern Alff, hertighe to Sleßwick, to Holsten, Stormaren vnde Schouwenborch greue. god gnade eme.

- Anno dominj M^o cccc^o lxxxj jar don starff de dorchlugteste Here S. 1
5
vnde furste Hern Cristiern, to dennemarken, Sweden vnde
norwegen koningh, to Sleßwick, Holsten, Stormeren vnde
to ditmerschen Herthoge, to Oldenborch vnde delmenhorst
greue. god gnade en allen.
- Anno dominj xiiij^e lxxvj jar vpp der x dusent ridder auent don 10
starff Her Ono van bockwolde, de desser kerken odeslo hadde
lange tijd kerkhere gewesen vnde wol regerede. gnade god em.
- Anno dominj xiiij^e lxxxv jar vpp sunte Jurgens dagh starff
marqward horstman, de desser kerken odeslo was eyn gud
kerksworn.
- Anno dominj xiiij^e lxxvij jar vpp vnser leuen frouwen dach 15
erer entfeninghe don schelde eyn grod schipp van lubeke
myd veleme volke alß ij^e vnde xl mynschen, de alle bleuen
myd schepe vnde aller tobehoringhe, vnde nemant dar van
gereddet ward. god de vorbarme syk dar ouer.
- Anno dominj dusenth Vyffhunderth ¹⁾ vnd S. 2
1
tweunde ¹⁾ dorthych do waß hennrich
Schade vnd phfflyppes kucke kerck-
Swaren tho Oldenslow, vnde henrick
Schaden Seyn husffruuw Starff deß 5
Sulffthighen yares deß myddeweckenß
na marien kereghanck Item 1532.
- Der goed genedych Sy.

[III. Rentenverzeichniss von 1483.]

- Anno dominj dusent veerhundert jar dar S. 4
1
na jn deme dreevnde achtigesteme jar des
donredages vor sunte andreas daghe sind
de kerksworen samptliken des godes husß
sunte peters vnde pawels gewesen vor deme
rade Alße by namen Hasse knoke, marqwart 5
horstman, Hans tiges vnde michael kordes
vnde hebben samptliken desse nascreuen
rente des godeshusßes sunte peters vnde
pawels bescreuen laten, de den behoren to 10
den tijden deme godeshusß.

¹⁾ Das u ist mit einem Haken, das n mit zwei Strichen versehen.

S. 4

12 Tom ersten bouen deme groten more acker iij β,
den buwet peter meyneken. (Nunc herman schulte)

Item de acker aff desse sijden deme vülenbome¹⁾

15 iij β.

Item to blomendorppe jn clawes heynen erue belegen,
dat drudde erue van deme vorweghe na der
besten, mit der tobehoringhe des ackers j
mre.

20 Item eyn kolhoff vor deme bestendore by deme gilde-
kampe, heft nv cord lubbeke, gift vj β (nu yochym molre)

(nunc
tewes
egger-
des)

Item dar negest harde vor deme bestendore by
deme weghe eyn hoppenhoff [vii β.] (iii β Hasse knake)

Item eyn hoff by der potterye de andere vii β.

25 Item de orthoff twischen beyden weggen, de
ene wech na sunte Jurgen vnde de ander wech
na deme hamborger dore, iij β. den heft tymmeke
westfall. (Nunc Johan Horneman)

S. 5

1 Item de hoff negest deme sultebaghe bauen deme borch-
grauen iij β. heft valdicke. (Nunc [peter sumer] hynryck Rafenstorp)

Item de hoff dar negest iij β, den heft wentboger. (Nunc hanß buwman)

Item noch eyn hoff jn der suluen syden bouen deme borch-

5 grauen iij β, den buwet nv batke vicke. (Nunc gorges trotze)

Item jn deme groten hoppenhoue, dar de acker vpp schut,
den hans tymmen buwet, ij β. (Nunc kerkhof)

Item achter sprenghorn hoüe¹⁾ vnde husße, de demme
by deme herweghe na poltze, vi β. (sprinckhorn.)

10 Item jn den hounen by der twiten na sunte Jurgen
vppe der vorderen hand iij β.

Item eyn hoff vppe der vorderen hant buten deme
hamborger dore na wolkenwe teghen deme
olden ronnebome went an den gosebach vj β. (veldeck?)

15 [Item noch eyn kolhoff by deme borchgrauen iij β.] heft valdick.

[Item jn hinrick pasenowen erue j m¹⁾.]

[Item jn Jurgen scheneberges husße negest deme
ordhusße xxiiij β ewich.]

Item vppe der borch jn der stede, dar her Nicolaus

20 geismer wonet, v β.

¹⁾ Das Zeichen ü wird zuweilen für vokalisches sowohl wie für konsonantisches u gebraucht ohne ersichtlichen Grund.

- Item jn deme acker bouen deme sijkbake ix β . (nunc herman raue.) S. 5
21
- Item jn deme acker bouen deme holke ix β . (Nunc rademaker.)
- Item jn clawes sedelers erue, dar he nv ane
wonet, xxviiij β , ewich to win vnde ablaten.
(Dyth hebben oldelynges de swaren Tonnyes Sedeler 25
gelaten to eyn m fl . Nu Clawes Seram.)
- Item de acker bij der sijkwisch vnde geit na S. 6
1
der trauen vnde noch j bleck, de geit vppe
dat vulssoll mit ij wischbleken, xj β . dat
buwat eggerd engelken. (Nunc johan blanke.)
- Item de acker vppe deme bokenkamppe jn drien 5
stukken vij β . den buwet hans walstorpp. (Nunc hans buwman.)
- [Item jn philippes bugerdes stede tegen deme
markede xxiiij β .]
- Item de acker, de licht twissen den muren vnde
den roden by deme blomendorpper wege, 1 m fl . (ij nunc.) 10
- Item de scroderskampp, de licht twischen den (de lutke scrodercamp)
roden vnde deme hoghen uelde jn de wol-
kenwer secede, j m fl . buwet hermen wagner. (Nunc hitfelt.)
- [Item jn laurens hildebrandes erue, vppe de enen
syden clawes zedeler vnde anderen siden abelcke 15
michaelsdon, ij m fl . jarlike rente vppe sunte
michael dagh.]
- [Item jn heningh baggen erue vnde husse, dar he
nv wont, vppe de enen siden eggerd engelcke
vndeanderen siden des hilgen gestes husse, viij β . (Nunc de kamske.) 20
bauen de rente de br . . . is sune, vnde desse
viij β rente scholen to wine den kranken luden.
desß rente mach heningh losen myt v m fl
houetstol vnde der plichtigen vppe alle sunte johan
baptiste dach, de rente vnde losinghe.] 25
- [Item hinrik kron to tralouw vj β rente vppe S. 7
1
pasch vnde mach losen vpp alle paschen myt
v m fl houetstol vnde der plichtigen rente, dar het
vor lauet peter kloken vnde vatke kloken.]
- [Item make glindeman to Rumpnighe is schuldich 5
jnt jar lxxxij viij β rente vppe sunte michael

S. 7

- 7 dagh. de mach he vthlosen myd v m^q houetstol
vnde der plichtigen rente vppe alle sunte michael
dach. dar hebben vor louet mid sameder hant kersten
10 tiges, hinrik mass vnde hans voeke.]

Item jn kuldervosß kampe by deme blomendorper
weghe by der bultwisch vnde wendet by deme
vülenbome j m^q jarlik.

Item jn deme scrodors kampe ij m^q jarlik (de grote).

- 15 Item ij stucke ackers by deme poggenserer weghe
gift vj β.

Item v stucke ackers bouen deme groten hellebrocke.
by der apeler ligget iiij stucke, vnde dat vofte stucke
licht vppe desse siden des baghes na odeslo. buwet

- 20 peter meyneken. gift samtliken des jars iiij β. (Nunc hans gaden.)

Item jn hinrik herders stede vor deme hamborger
dore vj β. (Nunc Claus syuerd.)

Item de wantschersche v β acker hur. licht by deme
poggenserer weghe. (Nunc marcus reders.)

S. 8

1

De hure van deme bokenkamppe.

Tom ersten hildebrant van hervorde xiiij β acker hur.

Item hinrik pasenow viij β hure.

Item [clawes molre] viij witte acker hur. (nv heft beneke.)

- 5 Item heyneman kolre xvj witte acker hur.

Item noch hildebrant iij β van acker.

Item beneke de sagher [v β] vij β ock acker hur.

Item hans knappehan vj β acker hur.

Item gotke molre ij stucke ackers iiij β.

- 10 Item eggerd engelken x β acker hur.

Item hans walstorpp viij β acker hur.

[sint . . m^q . . β]

Item ij kolhoue by sunte Jurgens stighe vor deme
hamborger dore vi β. buwet talke de becker.

- 15 Item hans klint j kolhoff vi β.

[Item jn deme hoppenhoue den kerkheren ij β.]

[Item acker bouen deme sijke ix β.]

[Item acker by deme holke ix β.]

Item de woste hoff twischen stenueldes kappelle vnde hans boltzen holthüde viij β.	S. 8 19 20
Item de negeste accerker ¹⁾ aff dysse syde deme tegelhaue gyfft viij β. hefft hinryck korte. [wyl de vordt vtgeuen kumpt]	S. 37 1
Item de antkule, dede schuth vppe den heymers beke, hefft hans Goede. gyfft yarlykes viij ₧. (Eggerth goede.)	5
Item de berech bauen der antkule buweth junge hans Sprynckorn. gyfft yar- lykes viij β. (nu mychel Barchstede alle jar dar van 1 m₧.)	10
Item in deme husße vnde erue, dat nv hans swisel heft, viij β ewighe rente, belegen bij lange clawes vpp der enen sijden vnde de anderen siden dat negeste husß den fleschschranken. (Nu Thomas vther mereke.)	S. 9a 1
[Item hinrick kolre is schuldich x m₧. dar ghift he vore j m₧. borgen laurens van heruorde vnde vnde gorges both vnde heyneman kolre.]	5
[Item heytmán to blomendorppe iij m₧. dar schal he vor geuen vj β jarlike rente vpp sunte michael anno dominij lxxxv (to borgen hans valendik. win to den kranken.)]	10
[Item so hebbe we swaren dan vp rente hans knapaphan x m₧ vp sunte mychel lxxxvj. Dar het vor lauēt hinrik lowe vnde hennyngh lowe vnde vp alle sunte mychel j m₧.]	15
Item so hebbe wy swaren dan hinrik koler xv m₧, vnde Dar schal he vor geuen vp passchen j m₧ lxxxvij. Dar het vor lauēt heine- man koler vnde hans klint vnde hinrik schade vnde marqwarrt Dalhoff. (Dyth gelth hefft Hans kerchoff yn synem huse,	20

¹⁾ Die verschriebene Silbe eer ist nach Anfügung der richtigen Schreibung ker nicht getilgt worden.

- S. 9a
22 Dath Eggerdt koler wandages
plach tho horen.)
- S. 10a
1 Item j kolhoff buthen deme hamborger dore teghen
deme olden ronnebam. den buwet nv detleff wokendorpp
vnde schal en hebben de tijd sines leuendes sunder rente.
na sineme dode gehord de sulue hoff sunte peter vnde
5 pawel qwit vnde vrig, so dat screuen is jn dat
stad bock. (de hoff gift vß to hure. Nunc heileke meigers)
[Anno dominj xiiij^e vnde xcix jar des mandages
vor sunte nicolaus witlik is deme rade to odeslo,
dat de kerksworn alße herder herborch vnde hans
10 wessel hebben eendrachtigen gedan philippus buger
den hoppen hoff vor deme bestendore vppe de (luchteren)
[vorderen] hand na deme hilgen graue, dar he alle
jar schal vor geuen vjß vnde bruken des de
tijd sines leuendes. na syneme leuende so schal
15 de sulue hoff wedder qwijt komen tom
godeshuße, wes he dar vpp gebuwet heft.]

[III. Kleinodienverzeichnis von 1489.]

- S. 12
1 Na godesbord xiiij^e lxxxix jar Ame dage
sunte blasius des hilgen mertelers hebben de
kerkswaren der kerken sunte peters vnde sunte pawels
to Odeslo alße hans tiges, Titke kronke, make
5 ascheberch vnde hermen danghmers desse nascreuen
clenodia vnde tobehoringhe der suluen kerken
bescreuen laten van stucken to stucken, so nascreuen is.
Tome ersten sind dar ij grote vorgulde kelke vnde
ij, de klener sind, vnde j luttik kelk, all vorguldet.
10 Item j schon sulueren marien bilde myt ener
munstrancien.
Item j sulueren crüce [myd anghehanghen ij lutteken
cruen vnde andereme suluere, xvj stücke anghehangen.]
Item j grot monstrancien myd veleme hilgedome.
15 Item j sulueren monstrancie myd sunte blasius hilgedome.
Item j klen holten cruce vorguldet myt hilgedom.

- [Item j klen holten marien bilde vorguldet.] S. 12
17
- Item j ewangelien vnde pistelen bock myd sulueren
beslagen vp der enen siden. Dar to twe siden
kussen, dat j brün vnde dat andere gron. 20
- Item ij sulueren angnus dei, dar men pese mede gift.
- Item j grot vorguldet span to der besten cappen.
- (myt ix sulueren spangen vnde vij knepen.)
- (Item j vorgult angnus dei gaff her detleff van bockw) S. 11
1
- [Item der krallen snore vpp deme sulueren marien
bilde Iß samt myt den ringen vnd sulueren
stene iij ferndell vnnd anderhallff Loeth.
- (Dree) Der ringe synt twe, suluert vnd vorguldeth
vnnd eyynn vorguldt Jorgen vnnd v sulueren 5
steyne.
- Item der krallen snore by der besten mantell
synt Insampt eyn punt myn anderhalff loeth,
dar by yß j vorguldt rinck.
- Item dat agnus dej myt der keden vp deme 10
sulueren bilde wucht myt deme ander agnus
dei, dar to ok is eyn sulueren kede to hope, eyn
ferndell vnd j loeth.
- Item eyn krallen snor dar syn inne ij gulden
rynge vnnd iiij sulueren vorguldet, welker to 15
hope wucht xiiij lot vnde j quentin.
- Item noch eyn agnus dei vorguldet myt ener keden,
welker wucht vj loet.]
- Item j klen vorguld spann vnde j kopperen vorgul- S. 13
det spann. (Noch j klein vorguldet spann midt sunte
katrinen bilde.) 1
- Item j rot damaschen dock myt klenen vorgulden
doppken to festdagen dat marien bilde mede
to dregende. 5
- Item j siden cruce myt golde dor stikket, dat men
henget vppe de garwete.
- [Item j rot damasken mantel vnser leuen vrouwen.
dar sint vppe xxij grote vorsuluerde spangen

S. 13

- 10 vnnd lvij klene vnde noch ander klene doppen
dar by.
Item noch j rot fluweles mantel vnser leuen frouwen.
dar sint vpp viij bindeken myt spangen to deme
ende al vth vnde vth. Ok sint dar vp vij
15 perlede knope vnde j grote schone vorgulde bretze.]

Item j klen mantel deme kinde. dar sint vppe
xx klene spangen.
Item iij krallen snor. in deme eyne hanget j
sulueren anthonies cruce vnde j vorguldet knop.

20

Item ij ageten vofftich.
Item vnser leuen frouwen kronen. dar sint vppe
[vij stücke suluers.]

Item des Kindes krone. dar sint vppe v grote
spangen vnde x luttike.

25

Item j siden vorgulde dwelen.

Item noch j olde vorgulde dwele.

[(Item noch j grot krallen snor myd xvij stige krallen
vnde vij krallen. Item ij bransten fottich
vnde ij suluer stücke.)]

S. 14

1

[Item ij witte sidene dwelen.]

Item j corporale voder, siden, mit eneme crucifixo,
Johannes vnde marien, vmme her myt sulueren
doppen.

5

Item v corporalen in der holtene laden.

Item ij tennen wynflaschen, jewelke van eneme haluen
stoueken.

Item noch j klene wynflaschen, dar me mede to den
kranken geit.

10

Item ij tennen appollen vppe dat hoge altare.

Item [xii] (vj) appollen luttik vnde grot, so dannich so se sint
(vnde iij olde.)

Item [iiij] (vj) hant dwelen. (iiij)

[Item noch j dopede dwelen.]

Item j missingen luchter myt dren pipen.

15

Item ij bede brede. vppe deme ene is sunte peter vnde
pawel, vppe deme anderen vnse leue vrouwe.

Item iij missale to deme hogen altare.

Item j fluweles ornate rot myt aller to behoringe	S. 14
vnde ij rocke mit aller to behoringe van fluwele.	18
Item j ornate halff vorguldet vnde halff vorsuluert	20
myt ij rocken ok myt aller to behoringe.	
Item noch j ornate siden gron myt twen kor rocken	
myt aller to behoringe. Islik j schilt gel vnde	
swart vpp deme rugge.	
Item j vorguldede kappe myt eneme schilde. dar	25
hanget nedder to j vorguldet knop van vij marek.	
Item j siden kappen myt eneme schilde. dar hanget	S. 15
nedder to j knop besticket myt parlen.	1
Item j olt sondages kappe.	
Item iij kinder kappen, brün vnde rot, de ene gron.	
Item noch j kinder kappen van lonwande sette werck	5
vnde is wit.	
Item noch iij olde kinder kappen, so gud also se sint.	
Item j wit siden ornate vnde is vorguldet myt aller	
to behoringe.	
Item j swart vorguldet settet ornate myt aller	10
to behoringe.	
[Item j gron siden ornate myt siner to behoringe	
vnde ij kor rocke blaw sunder to behoringe.]	
Item j siden stucke apostolicum myt syner to behoringe.	
Item j siden dominical myt siner to behoringe.	15
[Item j siden gron ferial myt syner to behoringe.]	
Item iij kaselen settewerck.	
Item j gron ornate myt eneme cruce to vnser leuen	
vrouwen altar [myt to behoringe.]	
Item ij witte vasten caselen.	20
Item j rot siden stucke vnder gheüodert swart	
myt to behoringe.	
Item j rot stucke ardesk vnder gheüodert myt	
kogeler myt siner to behoringe.	
[Item j rode casele, de pilatus heet.]	25
Item j vormaleden vôt, dar me dat sacrament vppe	S. 16
settet.	1
Item sette werck, dat me vmme dat graff henget.	

- S. 16
 4 Item j ordinarium ghekedet in de garwe kamer.
 5 Item j prefacien bock.
 Item j missingen hantvat sunder stulpen.
 Item j missingen ketel, dar me vth wiget.
 Item j tennen qwarter, dar me water mede halet.
 Item j plancken win kanne.
 10 Item j tennen wigeketel in de garwekamer.
 Item ij wirek vate.
 Item j votiüal vnde j alter sten, dar me mede vppe
 de dorper rijth.
 Item j vürschapen.
 15 Item j gaten arne. de vot is holt vnde vorsuluert.
 Item noch j holten arne vorguldet.
 Item ij blaw siden vorgulde vanen myt ij vorguldenen
 stangen vnde ij vorguldenen crucen.
 Item noch ij blawe vorgulde kogelers vanen
 20 myt ij stangen vnde ij crucen.
 Item noch ij rode vanen myt staken vnde crucen.
 Item noch ij olde vanen myt staken vnde crucen.
 Item ij luchter myt sulueren staken, dar me mede
 vor deme sacramente geit.
- S. 17
 1 Item ij schone luchter myt louerken vnde spangen
 by deme hogen altar.
 Item ij grote luchte, de me drecht vor deme sacra-
 mente.
 5 Item ij klene luchter bome, dede Jüngen holden.
 Item ij sidene kussen, dar de patronen vppe stan.
 Item ij klokken, dar me mede vor deme sacramente
 geit.
 Item j schone viaticum, dar me mede in de stat geit,
 10 myt deme sacramente. dar is ynne ene vorsul-
 uerde busse vnde j vorsuluert lepel vnde
 j schouwer, dar me deme kranken mede
 gift de absolüciën.
 Item j gron siden dock myt spangen tome sacramente.
 15 Item j schon sulueren kersevat myt iij eren bussen
 bynnen.

Item j margen bilde myt sünthe peter vnde pawels hoüeden vppe deme hogen altar.	S. 17 17
Item baüen dat hoge altar j cruce myt ij engelen vnde j bilde, dat me hefft to der hemmeluart.	20
Item j olt ordinarius ghekatonert vppe dat hoge altar.	
Item iiij grote missingen luchter vppe dat hoge altar.	
Item j breth, dar dat cruce dat paschefest inne steyt.	25
Item j schone vorgulde monstrancie, dar dat sacra- mente in steit, In deme vormalden bome.	S. 18 1
Item ij antipendia, dat j siden, dat ander settewereck.	
Item ij listeken to deme hogen altar.	
Item j laken vppe dat hoge altar besettet myt siden.	5
Item noch j doppel laken myt sprancken.	
Item noch ij laken vppe dat hoge altar myt blawen tweren dorch ghetogen.	
Item j gele dwele vppe dat polmete, dar me de epistelen list.	10
Item j witte beneghet dwele myt siden vnde dar ene witte vnder dwelen, dar me dat ewan- gelium list.	
Item ij olde altar laken.	
Item iiij ollich cruce. vppe den ij sint corpora.	15
Item j dwelen vppe der ministranten stol myt ij kussen.	
Item ij laken, dar steit ynne de passien, de me henget in dat kor in de stolte der prester.	
Item ij antipendia rot vor dat hoge altar.	20
Item vor de taphelen j rot laken. dar steit ynne de flagellacie.	
Item j schon vastelaken myt kogeler vmme beset.	
Item j wit laken in der vasten vor de tafelen.	
Item j wit antipendium myt eneme roden cruce in der vasten vor dat hoge altar myt der listeke.	S. 19 1

- S. 19
 4 Item j vorgulde krone myt eneme becken, dar
 5 de lampe ynne hanget in deme kore.
 Item in der suder siden ij matutinalia ghekedet.
 Item j salter vnde j historie van sunte annen.
 Item in der suder siden j grot herlick graduale.
 Item dar suluest cathenert j diürnal myt noten
 10 vnde j vigilie bock.
 Item in der norder siden cathenert j matutinal
 sunder noten.
 Item in der suluen siden j nige salter cathenert,
 vnde ok j vigilie vnde j historien van sunte annen.
 15 Item ok j matutinal cathenert sunder noten.
 Item j antiphonarium.
 Item in de norder siden iij salter luttick vnde
 grot.
 Item iij olde gradualia.
 20 Item in der cappelen, dar de scholemester steit,
 j antiphonarium vnde j salter vnde j gra-
 dual vnde j historien de sancta anna vnde j
 cancional, dar stan ynne cantica canticorum
 vnde ander suuerlick dinck.
 25 Item j historien de visitacione.
 (Item j schon vorghuldet dok.
 Item j schon wit dunele myt nyen gulden doppeken.
 Item noch eyn nye salter setwerk.
 Item j langhe dunele gaff philippes.)
- S. 20
 1 Item Na godesbord xiiij^e jar vnde xc so sind ge-
 thuget vnde gegeuen vj sulueren klokken [to
 den besten blawen zidenen vanen vnde hanget
 dar jnne] vnde kosten iij m^l vnde j ^ß vnde heft
 5 gegeuen de vrome mann Titke kronken,
 kerksworn, van sinen egheliken guderen
 jn de ere godes vnde sunte peters vnde pawels
 anno xej.
 Item noch j blawe vanne to samende myd den iij klokken vorscreuen
 10 heft gekoft vnde steit xvj lubesche m^l vnde wol mere
 vnde is van vromen luden gegeuen jn de ere godes

S. 20
12

vnde sunte peters vnde pawels, vnde der klokken sind
 xv jn summen. Hir to dessen klennad is gewesen de
 vrome (vnde noch iiij klokken)

man titke kronken, de desß heft gemaken laten, eyn
 besteller mede van deme sinen vnde anderen vramen luden. 15

Item noch ij bindeken myd spangen tom ende al vth.

Item en blanck barnstenen voflich (vnde noch
 j bernstenen voflich.)

Anno dominj xv^e jar des donredages, so it
 was sunte philippes vnde jacobs auent, 20

so hebben de kerksworen alße herder
 herborch vnde hans wessel wegghen laten
 ij krallenfochtige myd der bresen, de dar
 jnne hanghet, vpp deme sulueren marien
 bilde vnde noch iij krallenfoftigen, de 25

horet vppe dat marien bilde vpp deme
 hogen altare. desse v krallensnore myd
 der breßen wegghen tosamende ij punt myn
 iiij lot vnde myn j qwentin.

S. 21
1

Item so is noch j agnüs dej mit ener sulueren keden
 vppe dat sulue marien bilde des hoghen altaris. dat
 gaff hilleke viskers to binstauen.

Item so heft noch ghegeüen Taleke stadorps
 vmme erer szelen salicheit willen j vorguldet 5
 sunte Jürgen bilde vppe dat marien bilde des
 hogen altaris.

Item j nige mantell midt vor ghuldenen dopken,
 dar yn twe schilde, vpp vnnßer leuen fruwen
 bild. tho den schilden dar hebben de swaren 10
 dat suluer tho ghedhann vnnd hans pawisk,
 de schilde tho makende.

Item noch j rode floweles mantel midt xxxix
 groten spanghenn vndt anderen valen vor-
 ghulden dopkenn. 15

Item noch ij nyge schone ornate. Eynn swarth
 dammask, vnnd j brun kommelosk midt aller
 tho behoringe vnnd j stickket alter laken.
 Dath hefft sampt de hesstke gheuen.

S. 21
20

Item j witte mantel mide golde doch ghewracht
midt j roden kruce In der vasten vpp dat
margen bilde.

S. 42
1

Anno domini xv^e vnde j jar

[Item j voftich geuen vppe dat marien bilde by
der schole in de klüs vnde wicht vij lot wol
ghewegen In krallen, jn barnestenen vnde sulueren
5 stenen. by namen der sulueren stenen sint xx
vnde schal dar ewich to blyuen.

Item vp dat sulueren marien bilde j
agnus dei vnnd j vor ghuldet Jurgen.

Noch j seon krallen snor. Noch j
10 krallen snor, dar vmme hanghende j
vor ghuldet michell midt iiij sulueren stenen.]

[IV. Stiftung einer ewigen Lampe.]

S. 22
1

Na godesbord xiiij^e jar dar na jn deme veer vnde
foftigesteme jar don starff zelighe hern Symon stenborch,
vicarius geweset jn der domkerken to lubeke, vnde be-
ghiftighede vnde vor eeghende jn godes ere vnde siner
5 zele salicheit jn de kerken to Odeslo sunte peters vnde
pawels na vthwisinghe sines testamentes, dat bij deme
rade to odeslo is jn eren hemeliken sarsten, desse nascreuen
rente jarlik, de behoren scholen to der lampen jn deme
kore vor dat hilge sacramente to werdicheit, dat
10 god almechtig de vromen lude to odeslo myt eren
husßen vnde guderen beware vor de greselikheit des
vüres, nod vnde schaden; vnde de suluen rente to der
lampen scholen de rad to odeslo myt bestellinghe der
kerksworen dar sulues vorvorderen, dat de vthgemanet werde,
15 vnde dar aff kopen tran; vnde denne, wes dar ouer blift
van den renten, dar scholen de kerksworen rekenscopp
aff don deme rade vnde nicht deme kerspele, vnde
dat schal sijk so vorvorderen sunder jemandes
bijsprake, de se geistlik ofte warlik, vnde de sulue
20 lampe schal bernen dach vnde nacht to allen tiden,

- vnde de se bewaret, deme schal me bergeld mogeliken
geuen vor sin flitighe tosenth vnde bewaringhe,
vnde de vorgulde krone myd deme beckenne vnde
touwen, de dar hanget jn deme kore, de is betald
van zelighen hern symions erbenomet nalaten guderen. vnde 25
desß sind de rente vnde sind all gescreuen jn dat bock
des rades myt eren houetsummen vnde de rente vthtokomende.
- Tome ersten jn hermen molres husße, vnde dar he
nv wonet, vppe de enen kord Lubbeken vnde
anderen siden hans kronken husß, dar nv in 30
wonet clawes rodewold, ij m[℥] rente to betalende S. 23
jn den veer hilgen daghen to winachten all jar (myd xxx m[℥] 1
vthlosen.)
- Item jn arnd amendoppes, des seroders, erue vnde husße,
vpp de enen sijden hermen gotken vnde anderen sijden 5
hans kronken husße, dat wannere marqward
clote zeliger dechnisse behorde, ij m[℥] jarlike (nu dalhoff)
rente to betalende jn den winachten all jar. (mach wedder
vthkopen myt xxx lub. m[℥] vnde der rente.)
- Item jn marqward zedelers husße vnde erue, dar he 10
nv wonet, vppe de enen sijden hans tiges vnde
anderen sijden marqward houweschilde, ene m[℥]
rente jarlikes to sunte michael dage to betalende. (mach
myd xv m[℥] houetsumme vth losen.)
- [Item in arnd bunsers acker genommet de lutke vnde grote 15
radekampp to samende viij[℔] jarlike rente to betalende
to sunte michael, so screuen is in der stad bok to odeslo. desß
viij[℔] mach he wedder vthkopen myd viij m[℥] houetsumme
vnde der jarliken nastander rente.]
- [Item mit peter koualen j m[℥], vpp pinxten viij[℔] 20
to betalende, wedder vthlosen myt xv m[℥]
vnde der nastanden rente, eyn j jar de losinghe vnde
de anderen viij[℔] vpp sunte michael dage to betalende.
(nu Barsman. Nu Clawes Hythfelth.)]
- Desser vorscreuen stucke vnde gifte bekenne jek Otto 25
stenborch hartigesson alße eyn testamentaries
des zelighen hern symons, dat alle dingh, so nascreuen

- S. 23
28 is, bestellet vnde geuen is jn zeligen hern symons testament, so to bliuende jn alle vij m^l jarlike
30 rente to der vorsproken lampen, vnde nicht bijlecht werde to nenen tijden vmme godeswillen, vnde
S. 24
1 van dessen vorscreuen renten so jarlikes gehalten werde vnde dar bij don, alsße hern symons milderdechnisse grote bewildent begheringhe is gewesen an syneme leuende to der ere godes. desß is gescreuen van hern otten erbenomet
5 myt siner eeghenen hantscrifft Anno dominj dusent veerhundert jar dar na jn deme xc jare des frigidages na alle godeshilgen daghe.

- Item Anno dominj [xciiij jar des donredages vor sunte symon vnde juden dagh hebben her otte vnde her
10 symon genomet stenborch, vicarieße der kerken to odeslo, ouer antwordet den kerksworn to odeslo alß marqward hauwe schilde, herder herborch, hermen dagmers vnde hans boyer desse vorscreuen rente, de zelighe her Symon stenborch vor-
15 gegeuen vnde vor eghent heft to der lampe jn der kerken, so vorscreuen is.

[Item dar tho vpp de suluen tijd geweset vpp bedagede rente alße myt kampelschen iiij . . dar is eyn sulueren kede vore.

- 20 Item marqward zedeler iij m^l jarlike rente. (so screuen)

Item myt arnd bunser viij ^ß rente acker (hur.)]

- Item is heyneman kolre schuldich j m^l rente mede to der lampen, deme koster iiij ^ß, deme kerkheren vj ^ß vor dechnisse vor hern symon vnde sinen broder hartich
25 stenborch, samptliken van deme predicstoll, vnde v ^ß to don lichter des hilgen lichaams broderscopp. gescreuen is klar jn der stad bock to Odeslo vnde . . m^l to twen tijden to betalende.

- (Item dyt ys yn hynryck Colers huse, welcker nu
30 hefft Marcus bars, de snider, welcker krech hynryck Colers nagelaten wedewen.)

[V. Ausleihung von Kapitalien und Landverpachtung 1497—1502.]

Anno dominj |xcvij jar komet deme godeshusß:

S. 26
1

[Item hebben de kerksworen gedan hinrik schaden v lub. m[℥]
vpp rente, de to betalende myt [v]j¹⁾ m[℥] vppe alle sunte petersdaghe
jn der vasten. borghen cord lubeke vnde hinrik kloke.]

[Item hinrik gatsike v m[℥] houetsumme, de to betalende myd vj m[℥] 5
vpp sunte petersdag jn kathedra. borgen eggerd kolre, make
johans, hermen nyeman, peter nyeman myt sameder hand.]

[Item tymmeke stenueld to poggensee v m[℥] houetsumme, viij [℔] rente.
borghen hermen kock, hinrik rughe, tymmeke molre, henneke
gibeld, elre mulhagen myt sameder hand.] 10

[Item anno dominj |xcvij jar vpp des hilgen cruces dagh vor
michael hebben de sworn gedan kersten tiges to rumpning
v m[℥] houetsumme, to betalende ouert jar vpp des hilgen
cruces dagh myt vj m[℥]. borgen den sandkamp achte jar,
wik islik jar vor j m[℥] peninge. oft gid kersten erbij- 15
nome van desseme ertrike neme, de den sin gud antastet,
de schal hyr to antworten. desß heft kersten myd
siner husfrauwen bekenet, so uorscreuen is.]

[Anno dominj |xcvii jn de vasten hebben wy kerksworen
gedan hans vosse to zewenstorpp xiiij m[℥] houetsumme,
de wedder to betalende vpp sunte petersdagh negestkomende
jn der vasten myt xiiij m[℥] vnde j m[℥] rente. dar
hebben vor gelouet myd samederhand Eggerd eggerdes, 5
hermen millere, hans pentzen, michael voss, heyne
schacht, jacob koll.]

[Anno dominj |xcvii hebben wij gedan hinrik kolre
den sandkampp, des he bruken schal vnde wil ix
jar vmme vnder ertschen, dar he aff geuen schal j m[℥] 10
wol to dancke alle jare myd sinen eruen vppe
al sunte michael dagh de rente to betalende.]

[Anno domini xcix vp sunte joannis dach hebbe wy

¹⁾ Das v ist wieder ausgestrichen, das j durch einen Querstrich halbiert, und zwar mit der Tinte der ersten Eintragung, nicht mit der der Tilgungsstriche. Die wohl irrümlich geschriebene Zahl 6 scheint also zu $\frac{1}{2}$ korrigiert zu sein.

S. 25

14 swaren gedan marten mustine viff m^{fl}. van des
 15 erues wegen tame seuelde, dat gaff zeelge her-
 men kordes sunte peter vnde pawel. dar hefft vor
 gelauet tymmeke stoffers vnde kurth hekedes,
 hyrick seuer mid samender hand. viij ^ß rente
 jarlikes.]

20 Item hebben wy swaren gedan tymmeken stenuelde jnt jar
 xcjx v m^{fl} vp rente vp sunte johannis baptisten
 dach. lauer kurth heket, hans stalle, bartolt las
 vnde hinrick boysenborch mid samender hand.
 viij ^ß rente.

S. 26

19 [Item hebben wy kerkensworen gedan hans kolre xv m^{fl},
 20 dar vor j m^{fl} to renthe, de viij m^{fl} tor lampen, de
 anderen viij m^{fl} tor karken. borgen heyneman kolre,
 hinrik kloke vnd hinrik schade myt samenderhant, myt hans kolre
 vpp de passchen to geuen de renthe. Anno xv^e vnde j.]

S. 27

1 [Anno domini xv^e vnde j hebben wy karkenswaren
 ghedan Gerken ryken xv m^{fl} dar vor j m^{fl}
 renthe.]

[Item noch Gerken ryken ghedan xv m^{fl} dar

5 vor j m^{fl} renthe to samende beyde part vp
 passchen bedaget. hyr vor to pande alle syn
 gudt bewechlich vnde vnbewechlich.]

(hinr.
Jap-
pen)

[Anno domini xv^e vnde ij jar vppe de passchen hebben
 wy karckenswaren ghedan hinrick jappen xxx m^{fl}.

10 dar vor ij m^{fl} renthe vppe passchen an huße vnde arue,
 vnde hort to der lampen vor deme sakramente.]

[Item deme suluen hinrick Jappen ghedan xv m^{fl}. dar
 vor j m^{fl} renthe vppe passchen. dar vor to pande
 hus vnde hoff vnde alle sin gudt bewechlich vnde vnbe-
 15 wechlich, vnde hort sunte peter vnde paül.]

(mar-
ten
bille)

[Item gedan marten bullen xv m^{fl}. loüer Reyneke
 hartman, marqwardt forman, hans wytte, hinrick
 hartiges, louers alle myt samer hant. vpp passchen
 j m^{fl} to renthe.]

[VI. Neudeckung der Kirche 1524.]

S. 87

1

Anno xxiiij jn deme somere warth de

Rechte grote kerecke to odeslo ouere
vnde ouere gedecket vnde bestegen
vnde de lutken torneken vorbetert.

S. 87
2

[VII. Rentenkäufe, Hausverkäufe und
Grundverpachtung 1529 u. 1530.]

[Anno domini m d xxjx hebben geloßet de beyden
broder gnant Drewes vnd arnd bunßer
hebben geloßet den acker gnant de lutken
vnd groten radekampp myt viij m[℥] lub. vnd
ij m[℥] renthe, welke der kerke to odeslo dar
inne hadde. de suluygen x m[℥] heft genhamen
vpp renthe¹⁾, dar vor schall he vor gheuen jar-
lickes x ^ß vpp paschen. vor renthe vnnd
houetstoll hebben gelauet hans rademaker vnd
vnd jochim meyger myt ßameder hanth.
de loßinge j jar to vorne to kundigen.
de swaren hans koler, hinrick schade, hans
danckwerdes vnd heyne vedder.]

S. 28
1

In dem suluygen jar hebbe de swaren
vorkoft j hus jn dem hagen also einem
gnant Clawes²⁾ vor xxiiij³⁾ m[℥]
lub. hyr vpp betalt ij m[℥]. to betalen, so
huskopes recht js.

15

[Item dat hus dar by heft gekoft hans waker
vor xvij m[℥]. to betalen ij m[℥], vnnd
de xv m[℥] will he vor renthen.]

20

[Item Clawes grymme heft ghekoft van
den suluygen Swaren jdt hus belegen
by den vlesckschranken jn der langen
straten vor lv m[℥] lub. jarlickes
to betalen v m[℥], so lange de houet-
stoll js vornoghet. des he nicht
betalet, schall he vorth jarlickes vor-

S. 29
1

5

¹⁾ Die Person ist nicht genannt, s. jedoch die Wiederholung und Verbesserung dieser nachlässigen Eintragung S. 29, Z. 15 ff.

²⁾ Die Lücke ist nicht ausgefüllt.

³⁾ Mit blasserer Tinte korrigiert. Vorher stand da die Zahl xxv.

S. 29

8

renthen, vnd jdt suluyge hus js
gesettet vor j panth. dar he den
dach joannis vorsumede, so moghen
de Swaren denne thor tydt dat
suluyge hus antasten, vnd alles
dar vpp gegheuen schall blyuen by dem
gades huße.]

15

[Anno domini m d xxjx hebben de Swaren
der kerken to odeslo alße hans koler
vnd hinrick Schade [ghedan hebben]
ghedan vpp renthe hinrick kloken
x m^{fl} lub. vnd synt de x m^{fl}, de
waren jn dem radekampe. vor houetstoll
vnd renthe hebben gelaet hans rade-
maker vnd jachim meyger myt ßameder
handt. de renthe vpp paschen, de losynge
j jar to uoren, dem des nicht beleuet.
de renthe jarlickes js x ß.]

25

S. 30

1

[Anno domini m d xxjx hebben de suluen
Swaren alße hans koler vnd hinrick
schaden ghedan hinrick krechtyneck
xv m^{fl} lub. houetstoll. dar vor schall
he jarlickes gheuen j m^{fl} renthe vpp
paschen. vor renthe vnd houetstoll hebben
gelaet heyne berchstede vnd hinrick kloke
myt ßameder handt.]

5

10

[In dem suluygen jar hebben de
suluygen Swaren ghedan iij m^{fl}
houetstoll oelde Clawes tyges to rümplynge.
vor houetstoll vnd renthe heft gelaet
Carsten moller to odeslo vor dem
besten dore. Vor de iij m^{fl} schall
he jarlickes gheuen iij ß Renthe
vpp pynxten.]

15

S. 31

1

[Anno domini m d xxx hebben de
Swaren der kerken to Odeslo
vorkoft j hus jn dem hagen

- j. gnant peter Snüfer, belegen S. 31
 by des aelüenghers hus, vor xvij 4
 m~~l~~, alße iij m~~l~~ rede to betalen. 5
 de xv m~~l~~ schall he jarlickes
 vorrenthen vpp pynxten j m~~l~~
 vnd heft eme dat suluyge hus
 gesettet vor j panth. de swaren 10
 synt gewest hinrick schade vnd
 jochim moller.]
- Anno domini m d xxjx hebben de
 Swaren alße hans koler vnd hinrick
 Schade ghedan Jochim Moller 15
 den grashoff belegen vor dem
 besten dore by Clawes goden
 hoppenhaüe bauen der besten. dar
 vor schall he gheuen iiij ~~ß~~ vpp pynxten.
- [Anno domini m d xxjx hebben de Swaren S. 32
 to Odeslo alße hans koler, hinrick Schade 1
 xv m~~l~~ houetstoll hans snüfer vp renthe.
 dar schall he jarlickes vor gheuen j m~~l~~
 renthe vpp paschen. vor renthe vnd houetstoll 5
 hebben gelauet heyneman koler vnd jasper
 wordynchußen, vor renthe vnd houetstoll myt
 ßameder handt.]
- [Anno domini m d xxjx hebben de Swaren 10
 to Odeslo myt ßament dem Carspell
 auer j gedraghen vnd hebben peter
 dalhoff gelaten xx m~~l~~ vpp j m~~l~~.
 So heft he by syck xl m~~l~~ lub. dar
 vor schall he gheuen ij m~~l~~ vpp paschen.
 dar vor heft he en gesettet hus vnd 15
 hoff vnd synt de xlv m~~l~~, de hinrick
 jappe hadde. de v m~~l~~ gaff he rede vth.]
 (Desse xl m~~l~~ hefft Elsebe blancken,
 peter dalhaues dochter, vthgeloset
 mit ij m~~l~~ rente des mandages 20
 na quasimodo geniti anno lix.

S. 32

22

de Wy swaren vort wedder hebben
hans hasenlunden frowen tho

25

lubeck vor blyg gegeuen, dat thom
klocktorne quam.)

[VIII. Kaufgeschäfte von 1536.]

S. 33

1

[Anno dominj xv^e xxxvj mandages

na trium regum hefft vns

swaren hans buwman vnd

Tewes eggens de ersame

5

hans wynbrugge vor deme

sittenden stole des rades der

kercken verlaten xv m[℔]

..... de de jn deme

lutken huße sint, dat michel

10

(nu
hans
Eddel-
ke)

kruse hefft, licht vor der

wedeme porten gegen hermen

schulten ouer. Noch xv m[℔]

houetstols ock memoriengelt,

dat jn deme huse js tuschen

15

hans buwman vnd clawes

Martens, welckere xv m[℔]

de hardersche dar yn genamen.

besittet nhu tor tydt clawes

S. 34

1

[harders.] (martens)¹) vor de suluigen xxx

m[℔] alle jar vp winachten

ij m[℔] rente. vnd hebben

de gunst, den houetstol mit

5

der rente vth to losende, de losinge

j jar to kundigende, so jdt

clar jm stadtboke schreuen

steit.]

Item dosuluest vorlete wy swaren

10

bauengeschreuen Marcus kuleman

dat huß tuschen rauens orthuse

¹) martens ist über das ausgestrichene Wort harders geschrieben.

vnd nygen huse, 60 jdt js	S. 34
belegen tegen der stauen strate,	12
vor xxx m $\frac{1}{2}$ houetstols, dar van	
he jarlykes der karcken schal geuen	15
ij m $\frac{1}{2}$ rente vp martinj. hefft de	
gunst beholden, de rente vnd houetstol	
to losende, de losinge j jar touorne	
vorkundinge, so jdt oek klar jm stadt	
boke steit. (nu hans witte.	
Nun Jochim Stoll. Nun hans goldbek.	20
	nu wedder harmen kisten- maker.)

[IX. Hausverkauf 1539.]

S. 35
1Anno domini m v^e xxxjx(hinryck
blünke)

[hebbe wy süaren also tewes eggerdes
vnde hans widenbrügge vor-
kofft dat hüs negest den velsschran-
gen des mandages na reminissere
vor xlvij marek lub. do süluest hefft
he dar vp vttegeüen x m $\frac{1}{2}$. do süluest
hefft he sick vor wylkoret, dat leste ghelt
vp den negetkumptygen martini vt to
geüen. wo deme so nycht schüt, dat
he dar vp vt geuen hefft vnde an deme
husse deit, schal he der kerke tom besten
dan hebben. dar vp hebwy den wynkop
gedrücken. to merer tügenisse vnde war-
heyte hebbe wy süaren dar tüe sarten vp
maken laten. de eyne hefft he by syck, vnde
de ander ys by vns in der büsse.]

5

10

15

[X. Versetzung und Wiedereinlösung von
Kirchensilber. 1539 und 1540.]S. 43
1Anno domini xv^e xxxix sondages vor

laurentij hebben de swaren tewes
eggers, hans widenbrugge, hans
borges vnd hinrick wilkens mit
vulborde des rades tho Oldeslo dat
volck des kerspels vp deme kerekhoff

5

S. 43

7

getouet, ehn vorgegeuen, jn deme
jdt kerspel vneinich were, wolden
eindrehtigen nicht thom gebuwete geuen,
10 wolde de nott erforderen, scholde
men de kereke mit gebuwete forderen
vnd buwen, sint noch etlike
clenodie der kercken, der mochte me
etlike vthsetten, dar mit dat godes-
15 huß mochte vorbetert werden.

15

Des sint desse hußlude marquart
benne vnd hinrick wagener alß
achteßlude mit den hußluden jn
de acht gewyset, de nha ohrer
20 besprake jngebracht, wyle jdt
S. 44 1 [kerspel noch so vnenich were, scholden
de swaren mechtich der clenodie
vth thosettende, gelt dar vp thonemende,
vnd dat de deme kerspel vnentferent
5 syn mochten, vnd wedder tholosende.
Hyrup hebben wy bauengeschrewen
swaren gesettet der Erbarn vor
Margarete Heesten tho redewisch vor
j^c marck ein sulueren marien-
10 bilde, einen kelek vnde vyff patenen
verguldet. de j^c marck sint all
vthgelecht thom dacksteine.]

S. 36

1

Anno domini xv^e xlo donredages nha
reminiscere was jdt kerspel vmme sake
thosamende, manck welcken gereppet wart
van deme suluer, dat der Erbarn duchtigen
5 vor Margarete Heesten pandes gesettet wart.
dar de erbare henneke van anefelde vmme
deme kerspel vor gaff, dat de lude, de
ehm deme kerckheren tho wreuel vpgeholden,
de scholden dat pandt wedder losen, dar
10 jdt kerspel vmme jn de acht gewiset. hefft
timme Nygeman jngebracht, de kerckhere
hedde deme kerspel gedenet, hennekens

synen lüden so wol also den anderen kespel- S. 36
 luden, dat sie deme kerekheren nene schult 13
 geuen konen, vnd dat kespel hefft dat 15
 bewilliget, dat me dat suluer ein deel
 scholde vorsetten, darumme konde
 me nicht billich by de lude kamen, de
 den kerekheren scholen hebben vpgehouden.
 dar js des kespels gelt van deme suluer 20
 by etliken luden. dat gelt scholen de
 swaren jn mahnen; dar mit scholen
 sie dat vthgesettete guds jnlosen.

[Desse suluen elenodie synth wedder S. 44
 yn geloseth vnde hebben der erbaren 13
 frouwen bauen gescreuen er gelth wed- 15
 der vmme gegeuen.]

[XI. Anleihe. 1540.]

[Witlick is dem rade deme rade to odeslo] S. 45
 1
 [Anno domini 1540 hebben de geswaren
 genometlyken Tewes Eggerdes, hans
 wydenbrugge, hans borges vnde hynryck
 wylckens genamen vp rente lx m^l lub. van 5
 Jachym moller. Dar van se yarlykes scholen
 geuen vp martini iij rente, So lange se
 den houetstol nycht konen losen, vnde ys dath
 gelth, dath tho Suncte Jurgens huse hort den
 armen.] 10

[XII. Ablösung der Ansprüche Joachims von Buchwald auf Teile des Pfarr- hofes. 1542.]

[Anno domini 1542 hebben de geswarenen
 genometlyken Tewes eggerdes, Hans grote,
 barberer, Hans borges vnde Clawes roggenguck
 myt wethen vnde wyllen des rades vnde des
 gansen caspels (nachdem dar vele twystynge 15
 was des elenen huses vp der wedeme vnde
 ock der schune, welcker selygge her hennynck

- S. 45
18 van bockwolden gebuewen laten hadde)¹⁾ affgekoft
dem erbaren Jachym van bockwolden vor xxv m^l,
20 welcker xxv m^l se yarlykes vppe pynxten
scholen vorrenten vor xxiiij^l lub., So lange se
den houethstol nycht konen losen, also beyde Certen,
welcker eyn hefft Jachym van bockwolden vnde de
ander ys by den kerckswaren, wol synt vthwysende.]

[XIII. Neudeckung der Kirche. 1542.]

- S. 46
1 [Anno domini M^o xliij. wytlyek sy eynem
yderen, dath wy geswaren (: genometlykenn
Tewes eggerdes, Hans grote, barberer, Hans
borges vnde Clawes Roggenbuck :) ¹⁾ bekennen,
5 dath wy hebben entfangen van Eggerdt Godynck
to lubek xv m^l houetstols, welcker gelth was
yn dem klenen huse belegen vp der kerckbrugge
bynnen Oldeslo. welcker hus he hefft gekoft
van hermen weydecamp, vnde dath suluyghe
10 gelth hefft de vorbenomede Eggerdt Godynck
forth ouer leuereth den deckeren der kerckenn
also Jost van Stade vnde Jachym Crummelynde.]
- S. 87
5 Anno 1542 ys de perrekercke tho Oldeslo
nye gedecketh vnde hebben den deckeren gegeuen
by der egen kost tho arbeyden lxxv m^l, ij tunnen bers,
ij schepel roggen vnde ij kese.

[XIV. Übertragung einer Schuld- forderung. 1542 und 1544.]

- S. 47
1 Anno domini 1542, des ersten Sondages
na Trinitatis, js de Erbar vor
Margarete brocktorpes tho tralo
by vns geswaren mit namen
5 Tewes eggens, Mester hans groten
jrschenen, vnd hefft mit wetende
des Erbar Jachim brocktorp,
ohres sonen, hyr der kespel kerken

¹⁾ Die runden Klammern stehen im Text.

mith gudem willen gegeuen vnde	S. 47
vpgedragen lx m ^l houetstols mith	9
etliker vorseten rente, de jn	10
Heyneman kolers huß, boden vnd	
stede sint gedan, dat wy Swaren	
vnd vnse nhakomelinge dat suluige	
tho der kereken beste bruken scholen,	15
wor tho des bedarff deit. dar de	
vorbenomede vor Margarete edder	
ohre eruen den houetbreff vp	
by sick hebben. des sint hyr ahn	
vnd ouer gewest thor tuchnisse	20
Jachim Moller vnd Jachim kram-	
ber, borgere tho oldeslo. —	
kort dar nha js de Erbar Jochim	
brocktorp, vor Margareten sone,	
mith vns vorbenomeden Swaren	25
tho heyneman koler jn syn huß	
gegan vnd hefft vns vor sick	
vnde syne eruen vullenkamen	
verlatinge gedan, den houetstol mit	S. 48
der vorseten rente, vnd heyneman	1
koler angesecht, dat hie dar tho	
dencken schal, vnd werden des	
mith vns swaren eins vmme de	5
vorseten rente, wo nicht, so scholen	
wy swaren van ehm den houetstol	
mith der rente verforderen.	
Anno 1544 nha selige heyneman	
kolers dode, alse valentyn koler,	10
syn sone, mit syner steffmoder huß,	
acker vnd guder deelde, hefft valentyn	
de schult vp sick genamen vnd	
mith den vorbenomeden Swaren	
eins geworden, dat hie den Swaren	15
vor de vorseten rente xxv m ^l	
lub. geuen vnd betalen wil, des	
wil hie ehn v m ^l vp Jacobi negest	

S. 48

19

20

kamende rede geuen. Vnd wil de
xx m^l mith j m^l jarlikes vorrenten.

Also dat de kercke jn synem huse,
baden vnd der liggenden grunt
lxxx m^l houetstols beholdet, dar

25

S. 49

1

hie jarlikes den Swaren iiij m^l
rente vor geuen schal vp Michaeli, (Nu by Bartoldes
moller)
so lange der houetstol mit der

nastanden rente nicht vthgeloset
js. begeue jdt sick ock, dat valentyn
koler jn godt verstorue edder dat

5

huß tho nichte queme, ßo willen
vnd scholen syne eruen den swaren
vth der grunt des huses vnd synen
nagelaten guderen vor alle schulde
ersten dessen houetstol vnd rente

10

ahne alle rechtgant gelden vnd
betalen. Jodoch hefft de gemelte
valentyn koler de gunst beholden,
dat hie de xx m^l tho twe tyde
losen mach, de loßinge ein ferndel
jars thouoren thokundigen. by
dessem vorbeschreuen handel hebben
mith ahn vnd ouer

15

gewest thor tuchnisse desse borger:
Heyne berchstede, Berent kreftinck
vnd Thomas sedeler. Is geschen
des anderen Sondages nha paschen,
anno, also bauengeschreuen.

20

S. 46

13

[Anno domini 1545 hefft Hans
Susewege van vns Swaren Tewes
eggers vnd Mester hans groten
ein huß jn deme hagen belegen
angenamen, dat wandages Cordt
walstorp tho horde, also dat de
Swaren xiiij m^l lub. darin
beholden, de hie alle jar mith

15

20

j m^l lub. schal vorrenten, so lange de
houetstol nicht vthgeloset js. Noch
sint dar iiij m^l houetstol jn dem
kolhaue, jodoch mach hie de xiiij
m^l wedder vthlosen, de losinge
den Swaren j jar thouorn kundt
tho donde, vor de iiij m^l js de
kolhaues hure iiij β .] [(Dyt ys betalt.)]
(Heyne berchstede hefft dyt betalt.)

S. 46
21

25

[XVI. Verhandlung über ver- sessene Renten. 1549.]

Anno xlix des Sondages nha der hilligen
drekoninge hebben de swaren Tewes
eggens, Hans borges, Hans grote vnd
Clawes roggenbuck samptlick gehandelt
mit Henninck becker etliker vorseten
rente haluen alse xiiij m^l lubisch, also
dat Henninck sick hefft bewilliget, jarlikes
de xiiij marek mit xiiij β vp der hilligen
drekonige dach thovorrenten, so lange
de houetstol mit der bedageden rente
nicht hefft vthgeloset, Dar vor Henninck
vor ein vnderpant gesettet huß vnd hoff
mit synen redesten guderen. In tuchnisse
bartelt buxtehuden vnd Hans kerckhoff.
wen Henninck dit vthlosen kan, dat
schal Henninck den swaren ein halff
Jar thouorn anseggen.
(nu syn son hinrick)

S. 50
1

5

10

15

[XVII. Hausverkäufe. 1549, 1557, 1551.]

Anno xlix hebben de vorbenomeden
swaren Hinrick krefftinck dat huß
jn der langen strate verlaten tuschen
Hartich dibber vnd den fleschschranken,
dar de swaren vor xij m^l houetstols
xij β rente vp [michaeli] (osteren) tho borende

20

S. 50
25

hebben, welckere xij^β nhu Hinrick
lowe giff, dat jm Stadtboke so
geschreuen steit, so lange de xij m^k
nicht vthgeloset sint.

S. 51
1

Anno lvij, alse Hans stekemest Clawes
hitfelt zelige Jacob barßmans huß,
dat thouorn Hans krancke gekofft
hadde, vor deme sittenden Rade verlaten
hefft, do behelden de swaren xxiiij
marck Houetstols jn deme suluigen
huse, de jarlikes vp paschen mit xxiiij^β
tho vorrenten, so lange de Houetstol
mit der bedageden rente nicht vthge-
loset js, alse dat klar jm Stadt-
boke geschreuen steit.

5

10

15

20

25

Anno lj, des dingestdages jn den Osteren,
hebben de vorbenomeden swaren Hans
diderickes dat huß jm hagen verkofft,
dat peter snüfer wandages hadde,
dar beholden de Swaren jarlikes
vor xx m^k houetstols, jn j m^k vp
paschen tho vorrentende, so lange de
houetstol mit der bedageden rente nicht
vthgeloset js, de losinge schal den
swaren ein halff jar thouorn ahn
gesecht werden. (Dusse xx merck hefft
hans dyrycks jn synn hus genamen
vor dem besten dor. gyfft vp passchen
rente eyne merck. — nu martten pael.)

**[XVIII. Kirchspielsbeschlüsse über eine Kirchen-
steuer, den Verkauf des Marienbildes und
den Abbruch der Kapellen zum heiligen
Grabe und zum heiligen Geiste zur Erlan-
gung von Mitteln für den Bau der Kirche
und des Glockenturmes. 1554.]**

S. 52
1

Anno liiij ahn dage Catherine hebben de
swaren Hans grote, Hinrick krefftinck,

clawes roggenuck vnd Jochim berchman	S. 52 3
de Erbaru Junckern des kespels mit sampt den, so hyr thom kespel gehören, tosamende	5
gefordert, vme sick tobeprekende des buwetes haluen der kercken vnd kloekentornes.	
dar Jegenwardich sint gewest de Erbaru vnd Erentvesten Clawes wensyn, der	
ko. Mat. amptman tho Segeberge, Breida	10
rantzow, Jochim brocktorp vnd der anderen Junckeren vulmechtiger. Dar deme kespel dorch den Erbaru Brede rantzow js	
vogedragen de nott des kercken buwetes.	
Dar de Erbaru Junckeren mit den kespel- luden sint eins geworden, dat vornemlich	15
de Junckeren mit eren luden truweliken bijstant dar tho don willen, dar mit sodan buwete mach angefangen werden, vnd dat	
ein Jeder dat bewilligede kercken schat also	20
j m ^z dar tho geuen schal, de dat noch schuldich sint. Wider also de swaren sick beclaget hebben, dat sie vme marien bilde, dat	
vme dat gebuwe der wedeme tho lubeck js vtgesetzt, vele schriuendes gehat hebben,	25
dat bilde wedder tho losende, dar de	S. 53 1
Erbaru Junckeren vnd ein Ersame radt mit sampt den gemeinen kespelluden vp gesluten vnd Ingegan hebben, dat	
dat bilde schal wedder Ingelaset werden vnd dat sulue tho verkopende, dat de	5
kercke der groten rente mach entsettet werden vnd dat me dat ouerige mede thom buwete mach tho hulpe nhemen.	
Ock darbenefen, dat de verfallene Capellen thom hilligen graue vnd dem	10
hilligen geiste de swaren dael nhemen schalen laten, vnd wat me dar van bekamen kan, dat thom buwete tho hulpe nhemen.	

**[XIX. Verkauf der Heiligengeist-
kapelle 1555.]**

S. 53
15

20

25

Anno lv ahm dage Stephani hebben de
vorbenomeden swaren mit wetende des
Ersamen rades vnd jn ehrer gegenwardicheit
des hilligen geistes Capelle marquart
smalfelt verkofft vor v m^{fl}, vnd dat hie
vor sick vnd syne eruen de stede wedder
bebuwen mach, dar van schal hie der
kercken jarlikes vp osteren vor vj m^{fl}
houetstols vj ^ß tho rente geuen, de de
kercke jn der stede beholden; kan hie
den houetstol vthlosen, dat schal hie den
swaren j jar thouorn anseggē.

**[XX. Verkauf eines Hauses und
einer Hausstelle 1555.]**

S. 54
1

5

10

Anno lv ahm Sondage misericordia
domini hebben de vorbenomeden swaren
dat verfallen huß negest pogwischen
huß bij deme kerckhaue, welcker de Erbar
Jochim brocktorp der kercken gegeuen
hefft, Markes kock mit einer huß-
stede by deme hamborger dare negest
hinrick krefftinck vor xvijj m^{fl} verkofft.
dar vor jarlikes xvijj ^ß vp paschen
tho geuende, van deme huse vnd huß-
stede, so lange de houetstol mit der
bedageden rente nicht vthgeloset js.
de losinge schal den swaren Ein halff
jar thouorn angesecht werden.

**[XXI. Erlangung von Begräbnissen in
der Kirche durch Darleihung
von Geld zum Bau des Glocken-
turmes. 1555.]**

15

Anno lv, alse de klockentorn tho
buwende was angefangen, do gaff

Hans schacht tho blomendorp	S. 54
tho deme gebuwete 1 m ^q lub. [gegeuen]	17
vnd vorbescheiden, dat hie, syne	
frowe vnd ere kinder ohre be-	20
greffnisse hebben mogen jn der	
kercken, dat ehn de vorbenomeden	
swaren vor sick vnd ere nhako-	
melinge hebben thogesecht.	
(Dyth bauen geschreuen als de 50 m ^q hefft	25
de Erbar Juncker Hans rantzouw seligen	
Hans schacht wedder erlecht vnd Hans	
dat gelt Entfangen jn synem leuende.)	

[XXII. Schenkung von Geld zum Bau des Glockenturmes. 1555.]

Anno lv hebben de vorbenomeden	S. 55
swaren xx m ^q van michil dancker	1
entfangen, de de Erbar duchtige vor	
Margrete brocktorpes ock deme	
buwete des klokkentornes gegeuen	5
hefft.	

[XXIII. Anleihen für den Kirchen- bau. 1556.]

[Bekennen wy Burgermeister vndt Radt tho	S. 40
Oldeslo mit sampt den kerckswaren der kespel-	1
kercken darsuluest, dat wij mit eindrechtigen,	
wolberaden mode wetende vor vns vnd	
vNSE nakomelinge deme Ersamen vnd vorsich-	5
tigen Mester detleff goeden, Radtman tho	
oldeslo, vnd synen eruen gelaet hebben vor	
j ^c marck lubisch, de hie deme kespel vorge-	
streckt hefft tho behoff des klokkentorn-	
gebuwetes, welckere de kerckswaren Mester	10
Hans grote, Clawes roggengbuck vnde	
Jachim berchman ahn gudem, ganckbaren,	
redem gelde tho vuller noge van deme	
gemelten Mester detleff vpgeboret vnd	

S. 40
15

entfangen hebben. Dar vor sie ehm van des
kespels wegen jarlikes vj m^{fl} lub. tho
rente geuen scholen vp Bartholomei, so
lange de houetstol mit der plichtigen bedageden
rente nicht gantz vnd gar wedder gegulden
vnd betalt js. wen dat gelt wedderumme
vth schal, so schal de eine deme anderen dat ein
halff jar thouorn kundt don, dar mit de
houetstol vnuorsweket bliue. des tho grotter
orkundt vnd mehrer tuchnisse des gelauens
hebbe wy Burgermeister vnd Radt bauengemelt
vnser Stadt jngesegel benefest des kespels segel
wetende hengen laten benedden dessen breff,
de gegeuen vnd geschreuen js ahm dage bartho-
lomei anno 56.]

20

25

30

(Dit bekenne jek Detleff guedinck myt myner
egen hant, dat jek den hofftstol myt der
rente entfangen.)

S. 41
1

[Anno lvj vp Michaeli hebben de
vorbenomeden swaren ock j^e m^{fl}
van deme Erbarn bartelmewes
van anefelde vmme des buwetés der
kercken vp rente vpgeboret, dar vor
vj¹⁾ m^{fl} jarlikes tho rente tho geuende
vp Michaeli, dar ein Ersame
radt mith vor gelauet hebben
ludt des vorsegelden breues deme
Erbarn bartelmewes van anefelde
darup gegeuen.]

5

10

[XXIV. Erwerb von Begräbnissen in der Kirche durch Schenkung von Geld zum Kirchenbau. 1557.]

S. 55
7

[Anno lvij hebbe wy vorbenomeden
swaren xx m^{fl} vpgeboret vnd

¹⁾ Durch Auskratzen des j ist nachträglich die Zahl vj in v ver-
wandelt.

entfangen van Elsebe blancken, de	S. 55
sie der kereken thom buwete gegeuen	9
hefft, vmme dat ohre moder	10
jn der kercke ohre begreffnisse hefft,	
dat ohre vader peter dalhoff hyr	
nha ock syne begreffnisse dar	
hebben schal, Ock hefft de	15
gemelte Elsebe blancken noch j	
daler gegeuen vor ere kindt,	
dat dat ock jn der kereken licht	
begrauen, welckere gelt alle	
entrichtet js.]	20

**[XXV. Erwerb von Begräbnissen in der
Kirche durch Schenkung von Geld
zum Bau der Schule. 1558.]**

Anno lvijj hebbe wy vorbenomeden	S. 56
Swaren xv m ^{fl} vpgeboret vnd	1
entfangen van Hans karel, de	
hie jn Gades eere vnd thom buwete	
der Schole gegeuen hefft, vnd mith	5
vns kerckswaren gehandelt, dat	
Hans karel jn thokomenden tyden	
vnd katryne, syne frowe, wen	
de de almechtige van hyr eschende	
wert vnd vorsteruen, dat de	10
beide ohre begreffnisse jn vnser	
kercken hebben mogen. Dat	
wij swaren vor vns vnd vnse	
nhakomelinge deme gemelten	
Hans karel hebben thogesecht,	15
vmme dat also hie allewege	
gerne deme Gadeshuse thostuckinge	
vnd syne giffte willich dar	
tho gegeuen hefft. Js geschen	
ahm donredage nha der Gebort	20
Marie, anno also bauengeschreuen.	

S. 57
1

Anno lviii ahm pingestdage hefft
 Mester detleff goede vns kerckswaren
 gelent x m^{fl}, de thom buwete der
 scholen sint wedder vthgegeuen. desse
 5 x m^{fl} hefft mester detleff der kercken
 gegeuen, dar vor hie syne begreffnisse
 hebben schal jn der kercken schal.
 dat wy Swaren ehm vor vns vnd
 vnse nhakomelinge hebben nhagegeuen.

**[XXVI. Schenkung der Schuhmachergesellen
 zum Glockenguss. 1560.]**

10
 15
 20
 S. 58
 1

Anno lx(iiiij)¹⁾, alse jdt kespel tho Oldeslo
 de klokke geten leten, hebben de
 kumpane der Schomaker mit wetende
 der meistere des amptes darsuluest
 vth der bussen tho der klokken tho
 15 getende gegeuen x m^{fl} lub. vnd
 hebben mit den Swaren des
 kespels vor sick beholden, dat ein
 kumpan, de de steruet, desser
 giffte haluen frig ludent hebben
 schal jn allen nhakamenden tyden.
 Dosuluest weren bijsitter Hinrick
 reder vnd Thomes went, de
 meisterknapen weren Jurgen van
 mollen vnd peter van Stettyn,
 5 de Swaren weren mester Hans
 grote, Thomes mekelnboch, Clawes
 roggenbuck vnd Jochim berchman.
 dar weren ock thor tuchnisse ahn
 vnd ouer philippus koke vnd
 10 Jochim rubeno, alse dith gelt
 den Swaren gelefert wart.

¹⁾ Die iiij sind nachträglicher Zusatz.

[XXVII. Absetzung und Neuwahl von Kirchengeschworenen. 1561.]

[Anno 1561 den 30 Jannuarius jnn	S. 58
Bywissennde bartelmes van Anne-	12
ffeldt, baltzer pentze, Ein erssa-	
men Radde vnde de burvogdde	15
sint afgessettet Hans grotte vnde	
klass Rogenbuck. sint twe nie	
gekarrenn: vallentin lichten Han	
vnd karsten stender, vnde do blef	
dat kaspel schuldich dem erbar-	20
ren bartelmes van Annefelde	
twe ^c marck Lubisch vnde denn	
armen to sunt Jorgen alle Jar iij ʒ rente	
vnd ander pluck schult inn lutke	
mester Hans Register.]	25

[XXVIII. Rentenverzeichnis von 1561.]

Anno 1561 den 30 Januarius letten	S. 59
de vorgemeltten afgessettenn	1
kerckgeswarrenn den nien kerck-	
geswarrenn jarlicks wedder to	
entpfangen der kercken sunte petter	5
vnde paul to oldeslo bedreppent	
Erstlicken op pascken:	
Tewes eggerdes ein Hoppenhof	
vor dem besten dorre, dar he nu	
vp gebut heft, vj ʒ.	10
(nix) Eggert eggerdes kolhaffes hur iij ʒ.	
Titke kleibecke j kolhaf vp der	
sulten, welcker marquart schelle	
plaß to hebben, ij ʒ.	
Tomes mein vt sinem husse ix ʒ.	15
Jochem mollers husse, nu bartel	
Redder j ʒ vnde iiij ʒ kolhaf hur.	
Elsse ofte Jost vam holtte kol-	
haffes hur jn der sulten twitte iiij ʒ.	

- S. 59
20 (Tim roggenbuck van dem hofte
vp dem kerckhoffe iiij β .)
- S. 60
1 Herman luninck j kolhaf dar
neggest gift iij β .
Henninck becker j kolhaf, welcker
plach gorges trosse to hebben, iij β .
- 5 Hans grotte barber den hof dar
neffen bi dem forwegge iiij β .
arndt buman ein kolhaf an
dem stigge na sunt Jorgen de
helfte iij β .
- 10 Hans widenbrugge Renthe vt sin-
nem klennen husse jn der lange
stratte j $\mathcal{L}$.
Claß hitfeldt vt hans kranc-
ken husse ij marck L.
- 15 Titke kleibecke kolhaffes hurre
achter sinem husse ij β .
petter Rellinck vt sinem husse j $\mathcal{L}$.
Hans dirricks vtem husse j $\mathcal{L}$.
De stuckse vt orrem husse j $\mathcal{L}$
- 20 (nix) vnde kolhaffes hurre iiij β .
S. 61
1 Marx kock am hamborger dor
vt sinnem husse xvij β .
Claß schram vt sinnem husse j $\mathcal{L}$.
marx smallefelt vt deme husse vj β .
- 5 (Herman toniges vam hofte vp dem
kerckhoffe vj β .)

12. 4. 6.

op Michaellys beddaget:

- Eggert eggerdes vt der koppel
10 bi dem polsser wegge vj β .
Tewes eggerdes vnde Jurgen
becker vt der koppel negest
der sultte viij β .
Herman schultte ackerhur iij β .
- 15 Heinrick bot ackerhur viij β .
Eggert godde ackerhur viij β .

Detlef godde ackerhur iiij β.	S. 61 17
Hans witte sinem Husse ij ℥.	S. 62
Herman klaß ackerhur ix β.	1
Hans widdenbruge ackerhur iij β.	
Hans benne ackerhur vj β. (Bastian korlhar, nu adam.)	
Herman luninck ackerhur xv β.	
Arndt buman vnde tewes	5
koffal van dem wisseblecke am	
hamborger dor v β.	
Herman moller van der wisch vj β. (hefft nu Martten strick.)	
Hinrick Wagener ackerhur viij β.	
Lambert kreftinck vnde Jur-	10
gen brumerhof ackerhur viij β.	
lambert kreftinck van den	
lutken schrodderskamp j ℥.	
Jochem blancke ackerhur ix β.	
Hans kerekhof vt dem husse j ℥.	15
Hinrick lou vt dem husse xij β.	S. 63
Steffenn moller vnde bernt	1
Lange acker hur xij β. (nu besitter hans van kampe, hinrick	
Tomes betke vt dem husse viij β. [otte.)	
Claß Redder ackerhur iij β.	
Allexander kauwert vt dem husse vj β.	5
Hinrrych Lannpe js	
vor Ackerhur v β.	
noch ackerhur iij β.	
Hans von reen ackerhur ix β.	
klaß bogerer ackerhur vj β.	10
Vallentin koller Rentte iiij ℥.	
Jost vam holtte ackerhur viij β.	
Hein berekstedde ackerhur viij β.	
Laurentz gerdes van dem	
grotten schrodderskamp ij ℥.	15
[Herman schultte ackerhur iij β] (Jst niet, den jdt js hir vor	S. 64
Heinrick becker op der Heilligen [vermelt.)	1
Dre konninek xiiij β.	
Vallentin lichten Han vt dem	
husse am kerekhaffe bi pauwisch	
Anno 64 dagget, alle jar xij β.	5

S. 64
6

Noch heft ein Erbar Radt der

kercken offer geffenn, dat vortiden

des heilligen lichams broderschap

plech to borrenn, Als jn morriz

10

rantzouen husse belegen an dem kerck-

haffe vp der luchterren hant, so men

na dem kerchoffe hennop geit, vnd

selligge Jochem swin de Rentte dar

mit jn bekoft heft, do he jdt van den

15

louen kofte. ij ʒ jarlichs.

Noch jn hinrick kollers husse, welcker

nu tomes de Repsleger koft heft, vj ʒ.

Noch jnn Hinrick kreftincks husse

beleggenn vor dem hamborger

20

dor vj ʒ.

[XXIX. Bau der Pfarr- scheune. 1561.]

S. 65
1

Anno 1561 wart beslottenn vnde

verwilligget op dem karekhoffe

van den Erbarrenn Junckeren vnd

Ein Erbarrenn Rade vnd des gantzen

5

kaspellude, dat men Her Jochem (Schutte),

karekher, de weddenn schune to

Buen, vnde sol ein jdder borger

vnde husman iiij ʒ to lagge dar

to geffenn.

10

Anno 1561 wart verwilliget

vnde gekonssentert van dem ga-

ntzenn kaspel, de wille de Erbar

bartelmeß van annefeldt sin gelt

wolde wedder hebbenn vnd dat

15

men mit der to lagge tor schune niet

to kammen kunde to buwen, man

solde ij^e marck op Rentte ander

weggenn op nemenn.

S. 66
1

Op sulcke Hir vorgemeltte verwilli-

gung hebbenn de kerekgeswarrenn

benefpens Eim Erbarren Radde	S. 66 3
op Rentte genomen van den erssa- men kereckgeswarrenn to seggebarg- ge den armen to behorrende ij ^c marc, de wi kereckgeswarren alle jar vam hundert v $\frac{1}{2}$ op michellis verrenten schollenn, bet dat ment wedder jn lossenn mach.	5 10
Vann solcken ij ^c marck heft men strax j ^c marck dem Erbarrenn vnd Errentfestenn bartelmes von Annefeldt betalt vnde ge- geffenn. de Ander hundert $\frac{1}{2}$ heft Vallentin lichten Hann to nottorft der schune vnd ander nottorft der kereken entpfangenn.	15
(Anno 1600 synt disse 200 $\frac{1}{2}$ van den swaren vtlost worden.) De j ^c marck heft Vallentin lichten Han, do he jm 63 jar Re- kenschap dedde, berreckent jn siner Reckeninge.	20

[XXX. Umguss einer Glocke. 1564.]

Anno 1564 jar jm febber warr- enn de Erbarrenn vnd Erent- festen Junckeren jn hermann klaß hus versamelt mit dem Erwirdiggenn Her apt tom Reinefeldt vnde der breischen vogt to der Rewisch, vnd war- ren aldar van Junckerren als bartelmes van annefelt vnnd baltzer pensse sampt alhir der borgemester kock vnd der kaspel bur vogde vnd hebbenn aldar eindrechtig beslattenn, dat men de klokke Na Lubick schicken	S. 67 1 5 10
---	-------------------------------

S. 67
15

scholde vnde aldar wedder ver-
gettenn Lattenn vnde solde
ein jdder borgger vnde hus-
man ein j daller to lagge
darto geffenn vnde woldenn
de Junckers ock or gotwillickeit
darto geffenn.

S. 68
1

Anno 1564 den 10 Aprillis hebbe
Ick Valten lichten Hann vnde
Lorrenz gerrez van weggen
vnde vt befehl des gantzen kaspel
mattis bonick, kloekengetter, de
klocke jn der wagge geleffert,
vnde heft gewaggenn xvj schippunt
iiij lispunt, vnde wi sin aldar met
mester mats over En gekamenn,
dat wi em schollenn geffen van
jdder schippunt to vergettenn xvij
℥ Lubisch, vnde sollen em ent-
pfallen oppe jder x schippunt j schippunt,
vnnde wat de klockenn warden
mer weggenn, Alsse wi em ge-
leffert hebben, sollen wi em vort
schippunt geffen iiij stige ℥.
(So hebben wi wedder Entpfang-
gen van mattis bonninck ij
klockenn. de enne heft gewagen
vij schippunt min j lispunt,
de ander, de grotte, x schippunt
vnde viij lispunt. suma, dat
gerreckent js, dat dem kloeken-
getter van vnß sal na kumen
met den twen pannen: iiij^c
xxxvj ℥ ix ℥ iiij ^{os}, welckes em
Erlick betalt js.)

20
S. 69
1

5

S. 70
1

[Anno 1565 jar hebben de Erbaren
vnde Erenfesten Juncker neffens eim Erbaren

Radde vnde gemen to oldeslo be-	S. 70
slatten vnde bewilliget, de wille	3
dat kaspel ton achter waß vnde	5
nicht kunden de beidden klokken	
lossen, de man hadden getten latten,	
men solde iij ^e ʒ van dem Herren	
apt Jochimus, apt Tom Reine-	
felde, op nemen op rentte, welckes	10
ock geschenn js, vnde dat kaspel	
sal alle jar op purificacioni marie	
de Rentte vt geffen vam hondert	
vj ʒ, vnde sal de erste Rentte vt	
gegeffen warden vp obgemeltenn	15
Dach Anno 66. Vnde solcken gelt	
stat to den onmendigen vollers	
kinder tom stenvelde. Des heft sick	
Ein Erbar Radt dusser stat darvor	
verschreffenn. so js Eim erbarren	20
Rade wedder de beidden klokken	
tom vnderpande geset.]	

[XXXI. Neuverpachtung von Kirchen- grundstücken. 1566.]

Anno 66 den ersten Adventt heft	S. 71
Herman mollers fru de wischof	1
marten strick overgeven. dar van	
sal marten de olde hur alsse vj ʒ	
jarlicks op michelj geven. js geschen	5
jn bi wessen tomes mei, herman	
luninck sunder argelist.	
Anno 1566 so hebbe Jek Vallentin	
lichten Han Angenomen den	
grottenn vnde klennen schrodders-	10
kamp, de wille henneke Redder	
vnde tewes koller den grottenn	
schrodders kamp hebbenn op gesecht.	
Vnde Jek Vallentin lichten Han	
gelove den hirna komende kerek-	15

S. 71
16

20

swarrenn Alle jar de hur van
to gevenn, wat de Ander hur
vor jarlicks dar vor gegeffenn
hebben, jdt sy, dat Jek den sei
oft nicht en sei, sol glickwol
alle jar de hur vt kammenn.

[XXXII. Abdankung und Neuwahl von Kirchengeschworenen. 1574.]

S. 72
1

5

Anno 1574 am dage der hilgenn
Dreuoldicheit hebbenn de vorigenn
kerckswarenn valentyn lichtenhan,
laurens gerdes dem Caspel Rekenschop
gedan vnd hebbenn affgedancketh. syn
wedder gekaren vor swaren Euerth
Rassche, Hans schroder, Lukes prus, Clawes
berchman. hebben van wegen des
Caspels entfangen an gelde xvij m[℥] xij ^β.

[XXXIII. Zweite Schenkung der Schuh- machergesellen. 1574.]

S. 69
9

10

15

20

25

Anno 1574, domen allerley nottrofft
der kerkenn buwde, hebben de kum-
panen der schomakers dar tho gegeuen (also x m[℥] lubs)
myt weten der meisters des ampts,
Alse denn kerckswaren myt namen
Mester Euerth Rassche vnde hans
schroder, Luxs prusse, Clawes berchmann,
dede domals neffen den werdigenn
vnde gelerdenn pastoren hir tho oldeslo
Her Johannes Hoier van wegen des
kaspels hebben den obgemelten kumpanen
gelaueth vnd tho gesecht, dat se orhe
stolte yn der kerkenn vordan beholden
schollen, dar se jnne stan. tho orkunth der
warheit vnd vaster holdynge hebben
de swaren des caspels er segel vnder
ohren breff gedruckketh. datum also bauen.

des schollen obgemelten kumpanen odder knecht
jarlykes dath lycht vor ohrem stholte holdenn.

S. 69
26

**[XXXIV. Kirchspielsbeschluss über
eine Kirchensteuer. 1575.]**

Anno 1575 am dage letare ys beslatten
vnd bewilligeth vp dem kereckhaue
van den Erbaren Junckren vnd eyn
Erbar Radt ock de gantzen caspel-
lude, dat men scholde noch thom buwte
der kerkenn geuen van dem huse
1 fl , van der boede viij fl , van der
houe j fl , de kotener viij fl , eyn yder
nach seynen vormoege, vnde schal vth
vp pingsten de helffte, vp Johanni
de andren helffte.

S. 72
10

15

20

[XXXV. Rentenablösung. 1575.]

Anno 1575 am dage vinculi petri
hebbe wy swarenn Euerth Rasseche,
Hans schroder, lukes prus, Clawes
berchmann vthgeloseth xxx fl lub.
vorsetenn rente, welker den armen
tho sunte Jurgen tho gehorych, vnde
blyfft nu noch vofftych merck
jarlikes tho vor renten myt iij fl .

S. 42
12

15

[XXXVI. Rentenkauf. 1574.]

Anno 75 vp michaeli hebbe wy Swarenn
der kerkenn tho Oldeslo Euerth Rasseche,
Hans Schroder, Lukes prusse, Clawes berchman
gedan vp rente Bastiann kaltsmith xx fl
lubs houetstols jarlikes tho vor rentenn
myt xx fl , dar vor he vns gesetteth
hefft tho eynem vnderpande hus vnd hoff.
ock wy Swarenn jn dath hus de erste vor-
pandyngge vor allen schulden sodanen
gelt vorvth gan schal vnd ys jn dath
stadthbock geschreuen. hefft de gunst, de

S. 73
1

5

10

S. 73
12 houetstol myth der rente vth tho losen, de losinge, dem
des nycht engeleueth, eyne dem andrenn
eyn j jar tho vorne vptho seggen. de
15 rente ys bedageth jarlikes vp mychaeli.

[XXXVII. Landverpachtung. 1577.]

Anno 77 vp ostren hebben syck
vordragenn de borgemeister
heyn berchstede vnd peter blanke
vmme den bokenn kamp, dat heyn
20 berchstede jarlikes schal geuenn
iiij β vnd peter blanke ock
jarlikes iiij β ackker hur den kerkenn.

[XXXVIII. Zuweisung einer Rente. 1578.]

S. 87
9 Anno 1578 vp Johannes paptisti
10 hefft de Erbar Juncker Eynwolth
Heste jnn dem huse vor dem bestenn dor
gelegen, dar ynne wanth hermen
vedder, bestediget jarlikes der kerkenn
vp Johanni (paptisti) we bauen x β rente,
15 de se waren der kerkenn vpthogeuen.
hir van hefft de pastor her johann
Hoier de houetsertenn.
(nu besitter des huses abraham klerke.
nu besitter asmus pauels, nunmehr besitter
20 Magnus Strugk.
Nun Mer besittet es Jochim Commendor,
schuster.)

[XXXIX. Kauf eines Begräbnisses in der Kirche. 1578.]

S. 74
1 Anno 78 denn 16. December hebbe wy
swarenn Euerth Rassche, hans Schroder
vann Hinrick gerkenn vor seyne begreff-
nyssse jnn der kerkenn Entfangen als xij merck
5 lubssch ane geuer.

**[XL. Stiftung von Wachs durch
die Hökergilde. 1580.]**

Anno 1580 jnn dem vastelauenth synn de	S. 74
hoker tho samende gewesth jnn laurens	6
gerdes huse, vorwilligeth sampt olderlude	
vnd alle hokers jarlikes vp ostrenn iiij	
punth was tho geuen vp dat hoge altar, vnd	10
de swarenn vann der hoker olderlude tho	
vor vordrenn vnd licht dar vann maken latenn.	

**[XLI. Kauf von Begräbnissen in der
Kirche. 1580, 1583, 1584, 1600.]**

Anno 1580 vp pingsten hebbe wy swarenn	
Euerth Rassche, Hans schroder vann Bernth	
turow vor seyne begreffnys jnn der kerkenn	15
Entfangen als xij merk lubsh.	
Anno 1584 xiiij dage na vastelauenth	S. 75
ys seliger Detleff goedenn jnn goth entslapen.	1
denn goth gnedich sy. so hefft synn sone hermen vns	
kerckswarenn Euerth Rassche, hans schroder	
jn bywesende des herenn Borgemeister her	5
heynn Berchstede x merk lubs. vornogeth	
vann wegen synes seligen vaders begreff-	
nys jnn der kerkenn vnd synen Eruenn.	
Anno 1583 vor winachten ys peter snuuer	
seliger gestoruen vnd yn gotz Ehr geuen	10
vor sick vnd syne vruwenn begreffnisse	
yn der kerkenn 20 fl lub. dusse 20 fl	
houetstol hefft mouritz bucstehude yn syn	
hus genamen. dar beholdenn de swarenn	
jarlikes, vp michaeli anno 84 de erste rente	15
angande, als 20 β rente. borge gewordenn	
hans bucstehude, kersten kleibeke myth	
samder hanth, gelaueth vns swarenn	
Euerth Rassche, hans schroder. hefft de	
gunsth, houetstol myth der rente vthtolosen,	20
Den des nycht geleuveth, eyn dem andrenn	
eynn halff jar tho vorne vpthoseggenn.	

S. 77

1 Anno 1600 js de erbar Hinrick Louwe
 by vns swaren gekamen vnd eyne be-
 greffenys jn der karken begerth vnd js (synen eruen)
 oock myth vns swaren enes geworden
 5 myth weten vnd willen des H. pastoren
 Her Johan Hoeier vnd H. borgermeister
 Bortoldes Moller vnd Jochim karekhof,
 Timme bouwerth, vnd js em vth gewiseth
 worden vor der smede stolte. Dar vor
 10 he heft geuen to gottes ehre der karken
 to oldeslo jn redem ganck baren gelde
 erlecht also Dortich ½ Lub. Desuluen
 30 ½ synth gekamen vnd gelecht to der
 nyggen Dape, so do mals js vor genamen
 15 to bouwen. Dath solches js geschen, hebbe
 wi to orkunt vnse namen hir jn gesettet.
 (van dissen 30 ½ synt 20 ½ to bekreffting
 der stede gerekenth, de ander 10 ½ syn dar
 vor geuen, dat de stede js geopent worden.)

[XLII. Schenkung. 1605.]

S. 78

1 [Anno 1605 den 29. Augusti hebb ick Hans
 Schlüter, borger binnen Oldeschlo, dem Erbaren
 Rade thogesecht, der Kercken thom besten tho geuende
 ein hundert m½ Lub. houetstoell, de ick edder
 5 myne Eruen jarlickes willen vorrenten mit Soes
 m½ Lub. renthe vnd den Kerekswaren behandig
 vp vorbenomeden dach den 29. Augusti, vnnd
 wen myne edder myner Eruen gelegenheit wert
 syn, wen de loßkundinge ein halff jar tho
 10 uorn gescheen is, will wi de mach hebben, den
 houetstoell vht tho losende, vnd mach vordan
 sodan gelt der Kerckenn thom bestenn belecht
 werden, wor idt de gelegenheit wert syn.
 Vnnd wert dit gelt der Kercken gegeben
 15 van wegen mynes Kindes vnheils.

Hans Sluter min Egen handt.]

Anno 608 den 18. Aprilis hefft Hanß

Schlüter dieße 100 ʒ erlecht, vnd	S. 78
sein Otte Rehehagen dießuluigen	18
witten auf Renthe gedaen, Wor für	20
Otte hoter sein hauß mit grundt vnd	
Boddem thom vnderpande indt Stadtbuich	
will vor schrieuen laten.	

**[XLIII. Kauf von Begräbnissen in
der Kirche. 1616—1625.]**

Anno 1616 denn 20. Aprilis hefft de	S. 80
Edler Ehrenuester Dettleff Brocktorp	1
mit vnnß Timme Bowert, Jurgen Ger-	
kennß alse Jtziger Zeit vorordnete	
kerkgeschwoeren gehandelt vmb eine	5
stede in der kerken achter dem Fresen-	
borger stoldte der Sueder affsiedenn, da ehr	
dan seineß broeder bastert soen bestedigen	
laten. daruor der kerken entrichtet	
Zehen mʒ lubisch.	10
Anno 1616 hefft Sweder Moller mit Tymme Bowert	
vnd Jurgen Gerkens alß Juratj der Karken gehandelt	
vmb eine begreffnußstette achter der doepe ihn	
der Karken, dar vor vnnß Karckschwaren entrichtet,	
weill ehr sich beschweret vmb etzliche wellstucke holtes,	15
so he tho der wedem gedhaen, iß ihme de begreffnuße	
gelaeten vor dortich marck lubisch.	
Anno 1595 hefft Heyn Wiedenbrugge sine begreff-	S. 79
nuße vor der doepe ihn der Karken ahn H. Johen Vischer	1
vorpandet vor vyff vnd twintich mʒ, weill aber ge-	
dachter Wiedenbrugge vorstorben, hebben sine Negste	
Agnaten alse Dirich v. Campen vnde Dirich Buxtehude	5
solche begreffnuße ahn H. Jochen Vischer vnd sine	
erben eigendoemblich vorkofft, also daß	
sihe zu die obgemeldten viff vnd twintich mʒ noch	
empfangen 20 mʒ Lubischk vnd der Karken	
viff mʒ lubischk. Tuehn derowegen solche be-	
greffnuße ahn H. Jochen Vischers erben vor	10
alle ahn vnd thosproeke hafften vnd hir mit	

S. 79
 13 eigendoehmblich vp draegen. vrkuntt hebbe
 ick Jurgen Gerkens dieses zur Nachrichtung
 15 hierin vortekent. Geschehen ihn Oldenschloe
 den 21. Xbris Anno 1621.

S. 81
 1 Anno 1625 den 1. May hefft Jochim
 berchstede eine begreffenisse jn
 der kerchen achter die aneuelde
 vnd brochdorpen stole gekofft
 5 vor 40 fl von 2 liche bredt,
 welches och mine rechnung
 och vth wiset. Schweder Moller mpp.
 Pauwel Wetzel Mpp.

[XLIV. Kauf von Kirchenständen. 1609—1631.]

S. 84
 1 Anno 609 den 24. December
 heft syck myth den karek swaren Junge
 Hans wolgemot voreniget van wegen
 synes faders stolte, dar he den standt heft
 5 jngehat; so gift he der karken wedder vm tom
 jntridt enen haluen daler. nha synem dode
 mogen syne eruen myth den swaren wedder
 vm to handeln hebben.

S. 85
 1 Anno 609 hebbe wy karekswaren eine
 stede jn der karken jngedan, nemlich
 olde Hans bockholt, belegen, de marks
 swarthe heft jn gehat tith synes leuens.
 5 dar vor giff he einen Daler. na synem
 dode scholen syne eruen ener de stede
 wedder to geneten hebben; auer de sulue,
 de de stede gebuken wil, schal de sulue
 to der tith der swaren eren willen
 10 maken der karken tom besten.

S. 84
 11 Anno 1613 den 6. Aprilis sint Peter Oltzeborch
 vnd Hinrich Stoffers vor die kerekschwaren
 erschehenen wegen ihreß standes in der
 kercken, dat sihe saligen Bartholdt Mullern,

- Borgermeistern, ider $2\frac{1}{4}$ Thaler darfor
thogesteldt, so tho der tydt ahn der Nyen doepe
mit vorlegt, welcheß den karekschwaren
bewust, darfor sihe tho Leue tydt den
standt thogeneten. Nach ehren doede hebben
ihre erben sich mit den kerekschwaren
vp idt Nye der kerken thom besten tho
vogleichen. S. 84
15
- Anno 1616 denn 8. Aprilis iß Heer Heyn
Berchstede vor vnß Timme Bouert vnd Jurgen
Gerkens alß vorordnete kerkgeschwaren
erschehen vnd mit vnß gehandelt vmb den
kleinen ordt hinder dem Pieler ahn siner
frowen stoldte gelegen, so he nun in einen
stoldte gelecht, welcher ordt vor diesem
Bartelmeus Jacobsen ein gehabtt, welcher
stede wy vorgedachten Heyn Berchstede erff-
lich auffgedraegen vnd vorkofft der
Karken thom besten vor dre m^{fl} lubsch,
die wy von ehm empfangen, thuen ehme
der bezahlung hirmit genuchsamb Qwytieren. S. 83
1
- Anno 1617 den 14. Januarij iß Cattrina, Rotkert
Kuntzen eheliche haußfrowe, vor vnß Kerkgeschworen
alse Timme Bowert vnd Jurgen Gerkens ersche-
nen vnd vnß eine stede, dar sihe die Tydt ehreß
leuendes ihn der Kerken eine klappe geruehlich
anschlagen vnd gebrueken muchte, die ihre Moder
schwester Tachle Haruen ihn ihrem Leuende beseten,
Dieselbe klappe nach ihrem doede ihre kinder
geniesen muegen, doch daß sihe der Karken thom
besten die stede wedderumb by den kerkschwoeren
frymaeken sollen, daruor sihe geuen ein ^{fl} Lubsch. S. 85
11
- Anno 1617 den 23. Martij iß Michell kordeß, der
by Peter oltzborch vor ein Knecht gedenet, vor
die Kerckschwaren erschehenen vnd vmb eine
stede ahn die Stoldte, dar die Sueluer lude staen,
frygemaket, so lange he vor sine persone die S. 86
1

- S. 86
6 gebrueken mach, dar for gegeuen eine fl lubsch;
na ihme hefft ein ander vp idt Nye darumb tho
handelen der Kerken thom besten.
- S. 83
14 Anno 1617. Nach absterbent Heinrich Stoffers hefft
15 Berendt Lesow wegen sines standes sich mit den Kark-
schwaren wiederumb vorgleichen, Zeit seines lebens
der Karke darvor entrichtet 4 fl 2 ß . Nach seinem
doede hebben sine erben sich mit den Karkschwaeren
vp idt Nye tho vorgleichen.
- S. 86
9 Anno 1620 hefft der Ersamer Jochen Engelke, remer,
10 mit mir Jurgen Gerkens gehandelt, daß ehr
eine Klappe ahn der doepe ihn der karken angeschlaegen,
so ehr Zeit seines Lebens zu besitzen. darauer
hebben seine erben mit den schwaren wedder
umb vor anderen darvmb sich zu vergleichen.
- 15 Gleichfalls hefft Hinrich Hollmann der karken affvordienet
vor eine stede ahn der doepe, die ehm de Karckschwaren
Tydt sines leuens ergunstiget, dar vor entrichtet 3 fl .
Nach sinem doede hebben sine erben darvmb vp jdt Nye
tho vorgleichen.
- S. 79
17 Anno 1622 hefft Christoffer Bartels mit die Karckschwaeren
gehandelt vmb ein stede achter ihm Torn der Karken, dar he ein
Klein stoldte setten laeten, so ihme Erfflich vorkofft
20 vor Soß m fl Lubeschk.
Anno 631 hebben S. Christoffer Bartelß
sine beiden sohnß duße obgelmelte
stolte wider umb Bekrefftiget alse 3 m fl .
- S. 83
20 Anno 1623 Nach toetlichen Hintridt Peter oltzebores hefft Hans
Braesche der Karken vor den Kirchenstandt wiederumb entrichtet
veer m fl 2 ß lubischK, vnd hefft Hans Koeler, weill ehr froembt,
an seine stette denselben zuschreiben laßen. Nach Hanß
Braeschen toette hebben seine erben mit den Kark-
schwaren sich wiederumb zu uorgleichen.
- 25
S. 76
1 [Anno 631 hefft Jochim Haueman
mit Lafrentz Tegeler vor gelickenet
vmb en Manß stolt, dat Jochim

Haueman dar Tidt sineß leuent	S. 76
in gahn schall. Na sinem dotlichen	4
affganck schall de Standt wedder	5
umb an Lafrentz Tegler vnd	
sinen eruen wedderum vorvallen	
sin. daruor hefft Jochim Haueman	
der Karken gegeuen 2 m fl .	10
Noch hefft Lafrentz Tegeler	
Bekrefftiget 2 frouwenß Stolt,	
daruor gegeben 3 m fl .]	
Dit Bauen geschreuen iß wedder ropen	
vnd hebben sick vor dragen, dat	15
Lafrentz Tegeler beholt den Manß	
standt vnd ehn Frouwen standt,	
vnd Jochim haueman ock ehn frouwen	
standt, semptlich ein jeder sinen standt	
Erblich eigen.	20

Bemerkungen.

Die Überschrift steht auf der Vorderseite des Deckels. Die Wiederholung von »jar« nach »anno« zeigt, daß sie von einem ungelehrten Schreiber stammt, dem anno domini nur eine Formel ohne Inhalt war. Bis zum Jahre 1500 ist diese Wiederholung auch innerhalb des Buches die Regel. Im Anfange der zweiten Zeile, wo vor »der« noch der Rest eines Buchstabens sichtbar ist, könnte etwa »begint« oder »heft an« gestanden haben; aber das Pergament ist dort auf einer Erhöhung so blank geschabt und in den Vertiefungen zu beiden Seiten so geschwärzt, daß ein Wort nicht mehr zu lesen ist.

I.

Eintragungen bemerkenswerter Todesfälle wie die, welche sich auf den beiden ersten Seiten des Kirchenbuchs finden, könnten die ersten Anfänge von Beurkundungen sein, die schließlich zur Führung vollständiger Zivilstandsregister durch die Kirchen geführt haben.

S. 1, 2. Sunte Barberen dagh ist der 4. Dezember. Die Datierung nach Heiligkeitagen herrscht vor und scheint volkstümlicher gewesen zu sein als die Datierung nach Monatstagen, die in dem Buche erst von 1561 an hin und wieder angewandt wird.

3. Auffallend ist Hern als Nominativ hier und Zeile 6. Das n ist aber an beiden Stellen deutlich ausgeschrieben, so daß sich die Form nicht bezweifeln läßt. Damit identisch ist wohl das erstarrte Eren als Titel von Geistlichen.
- 3 u. 4. Der Titel hertighe bezieht sich nur auf Sleßwick, greue aber auf Holsten, Stormaren und Schouwenborch.
6. Wie in vielen Mundarten die Lautverbindung er zu a wird, z. B. Vater, Mutter zu Vata, Mutta, so ist in Skandinavien umgekehrt das a in dem Eigennamen Christian wohl mit volksetymologischer Anlehnung an das Wort stjærna, stjærne = Stern in er verwandelt worden. Die einheimische Form des Namens Christian war Kersten (S. 7, Z. 9) und Carsten (S. 30, Z. 13).
- 7 u. 8. Die unverfälschten mittelniederdeutschen Namensformen Holsten, Stormeren und Dithmerschen mit e in den unbetonten Silben geben sich deutlich als Dative des Plurals der Völkernamen Holste, Stormer und Ditmerscher (ein Ditmerscher, der Ditmersche, die Ditmerschen, d. i. die Leute Ditmars) zu erkennen. Das Festhalten des alten a in den Namen Stormarn und Dithmarschen und die Beibehaltung oder Wiedereinführung des Nebentones auf der zweiten Silbe aller drei Namen haben bewirkt, daß die Namen als Composita empfunden werden und daß Holsten sogar in Holstein verhochdeutsch ist. Während aber über die Etymologie von Holstein heute kein Zweifel mehr zu bestehen scheint, wird die Bedeutung der vermeintlichen Kompositionsglieder von Stormarn und Dithmarschen immer noch erörtert. Die obigen Formen machen die Herkunft dieser Namen klar. Stürmer sind die Bewohner des Gaus Sturmaria auch für ADAM VON BREMEN, der II, 15 von ihnen sagt: Sturmarii dicuntur, eo quod seditionibus ea gens frequens agitur. Er erklärt ihren Namen also aus ihrem angeblich stürmischen Charakter. Es ist aber sehr wohl möglich, daß Sturmarii einen andern Ursprung hat. Nach der Fortführung der nordalbingischen Sachsen siedelte Karl der Große südlich von der Bille und nördlich von der Norderbeste Abodriten an, zwischen Bille und Norderbeste aber höchstwahrscheinlich Sachsen, die schon früher ihren Frieden mit den Franken gemacht hatten (Vergl. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1904, S. 27). Diese Sachsen mögen nun aus der Umgegend von Verden, dem Gau Sturmi, der wahrscheinlich mit dem Lande Stürmen und dem Sturmland des Gudrunliedes identisch ist, gekommen sein. Dann hießen sie also Stürmer, Sturmarii, weil sie aus Stürmen, der Heimat der Sturmi, kamen, wie die Chattuarii ihren Namen davon hatten, daß sie aus dem Lande der Chatti, die Bajuarii den ihrigen davon, daß sie aus der ehemaligen Heimat der Boji ausgewandert waren. Welches aber auch die ursprüngliche Bedeutung des Namens Sturmarii gewesen sein mag, jedenfalls hätte der Name des Landes in ungestörter Entwicklung zu Stormern werden und wie Bayern betont werden müssen. Das Land Dithmarschen

hieß früher Ditmars Gau (Thiatmars gaho), und danach wurden seine Bewohner als Ditmarsgauer (Thiatmarsgoi) bezeichnet. Der Gau wurde also nach einem Ditmar genannt, vielleicht dem Grafen, der dort eingesetzt wurde, als Karl der Große das übrige nordalbingische Sachsen dem Grafen Egbert übertrug. Wie nun S. 67, Z. 6 unseres Kirchenbuches die Bewohner von Rethwisch die Breischen, d. i. die Leute des Breida Rantzau, genannt werden, so hießen die Bewohner von Ditmars Gau auch die Ditmarschen und danach ebenso das Land selbst, und diese Bezeichnung hat die frühere ganz verdrängt. Der Name ist also eine ähnliche Bildung wie Lotharingen und Sigmaringen, nur daß statt der Endung ing die Ableitungssilbe isch verwandt ist, mit der auch die Namen der Dörfer Othmarschen und Hademarschen in Holstein von Otnar und Hadumar und der Dörfer Arensch und Berensch bei Cuxhaven von Arent und Berent abgeleitet worden sind. Ableitungen mit isch aber sind als Ortsnamen insofern unbequemer als solche mit ing, weil die dem Adjektiv lothringisch entsprechende Ableitung wieder mit isch gebildet werden muß. Das richtige, aber unschöne ditmarschisch ist dann mit Differenzierung der beiden sch in dithmarsisch verwandelt worden, was die Verdunkelung des Namens begünstigt hat.

10. Unter der x dusent ridder auent ist wahrscheinlich nicht der Abend des Tages decem milium militum (22. Juni) zu verstehen, sondern die Vigilia dieses Festes, also der 21. Juni.
11. Über Ono von Buchwald vgl. meine Ausgabe des ältesten Oldesloer Kirchenbuches (O. K. I) im 1. Heft des 2. Bandes der 2. Reihe dieser Sammlung, S. 34 und 74.
13. Sunte Jurgens dagh = Georgii, 23. April.
- 15 f. Unser leven frouwen dach erer entfeninghe = Conceptio Marie, 8. Dezember. — schelde = scheiterte, zerschellte.
- S. 2, 4. Oldenslow, älteste Form in Oldesloer Schriften mit l in der ersten Silbe des Stadtnamens. Oldeslo statt Odeslo findet sich zuerst in einem Mandat König Friedrichs I. vom Jahre 1526 (O. K. I, S. 79). Die Form Oldenslow zeigt neben der Einschlebung eines l auch die eines n mit Anlehnung an Namen wie Oldenburg und Anhängung eines w mit Anlehnung an slavische Namen wie Grabow, Nutzikow, jetzt Grabau und Nütschau. In Lübecker Urkunden wird Oldenslo später zu Altenschlo verhochdeutsch. Einfluß des Hochdeutschen zeigt sich in dieser Eintragung an den Formen hennrich, Seyn und kerchganck.
7. Marien kerchganck = Purificatio Marie, 2. Februar. — Die Jahreszahl in arabischen Ziffern steht hier noch vereinzelt. Allgemein werden arabische Ziffern in den Eintragungen von 1540—1549 und in denen nach 1561 angewandt.

II.

Die Rentenverzeichnisse des ältesten Oldesloer Kirchenbuches aus dem

14. und 15. Jahrhundert (O. K. I, S. 21 f. und 27—34) sind Verzeichnisse von

Renten, die dem Kirchhern für Memorien vermacht wurden, das darin enthaltene Verzeichnis vom Jahre 1620 (S. 40) nur eine Aufzählung der Pastorats-einkünfte aus Pachtgeldern. Das Rentenverzeichnis des Kerkswarenbocks von 1483 aber scheint alle der Kirche zukommenden Renten zusammenzufassen. Einige werden ausdrücklich als Pachtgeld (acker hur), andere als Zinsen für ausgeliehene Kapitalien bezeichnet, eine als Sühne. Bei den meisten jedoch wird die Herkunft nicht angegeben. Diese mögen von Vermächtnissen herühren. Solche Renten wurden, wie aus einer unten erwähnten Stiftungs-urkunde hervorgeht, teils den Priestern, teils den Kirchengeschworenen vermacht. In unserm Verzeichnisse wird aber nur bei einer Rente (S. 8, Z. 16) angegeben, daß sie den »Kerkheren« zukomme, öfter dagegen ihre Bestimmung zu gewissen sächlichen Ausgaben erwähnt: to win vnde ablaten S. 5, Z. 14, to win den kranken luden S. 6, Z. 22, to win den kranken S. 9a, Z. 11.

S. 4, 3. Sunte andreas dach ist der 30. November. Da das Jahr 1483 den Sonntagsbuchstaben E hat, war dieser Tag ein Sonntag. Die Verhandlung vor dem Rate fand also Donnerstag, den 27. November 1483, statt.

5. Da die Kirche in einer Urkunde von 1396 (U.-S. II, 445) ecclesia parochialis sancti Petri genannt wird und die Stadt Oldesloe den heiligen Petrus im Wappen führt, so ist anzunehmen, daß ursprünglich Petrus allein als Patron der Kirche galt. — Vor deme rade erscheinen die Kirchengeschworenen, um das Verzeichnis in das Stadtbuch eintragen zu lassen, das auch dat bock des rades genannt wird. Die meisten Protokolle unseres Buches scheinen Berichte über Eintragungen in das Stadtbuch zu sein.

7. Tiges = Matthias; Kordes, Genitiv von Kord, Konrad.

12. Das große Moor des Zehntregisters von 1420 (O. K. I, S. 38, Z. 33) liegt vor dem Bestetore. Hier aber scheint das dort Sygers mor genannte Moor an der Blumendorfer Straße gemeint zu sein, da an beiden Stellen gleich darauf ein Acker bei dem vulen bome erwähnt wird. Vgl. O. K. I, S. 35, Z. 15 ff. Der Faulbaum, nach dem jene Flur bezeichnet wurde, scheint an der Blumendorfer Scheide gestanden zu haben.

13. buwen = 1. bauen, bestellen; 2. bewohnen.

16. Diese Rente ist vielleicht identisch mit dem Vermächtnis von 1 Mark Rente in Blumendorpe in hereditate poppen pro memoria Johannis seacht et uxoris sue. O. K. I, S. 22, Z. 6 ff. Von einem andern Vermächtnisse in Blumendorf gibt uns eine Pergamenturkunde des Kirchenarchivs von 1481 Kenntnis. Nach ihr vermacht der Knappe Bertram Stake der Oldesloer Kirche, und zwar Priestern und Kirchengeschworenen zu gleichen Teilen, drei Hufen in Blumendorf, die jährlich 9 Mark Rente (tynshure vnde denstgeld) einbrachten, zum Gedächtnis seines Vaters Hern Herding Staken und seiner Mutter Vorn Ghisken Staken. Inhaber der Hufen waren damals Hinrik Heitmann, Gotke Heynen und Bernd Reimers. Als Zeugen werden in der Urkunde genannt die adligen Herren Clawes Kule und Lüder Heest und die Oldesloer Vikare Otto Stenborch, Symon Sten-

- borch und Nikolaus Klüver. Da sich Bertram Stake für die Zeit seines Lebens die Nutznießung vorbehält, war im Jahre 1483 die Schenkung noch nicht perfekt geworden.
20. Der Gildekamp diene wahrscheinlich als Festplatz für die Gildefeste.
22. Tewes = Matthäus.
23. Hasse Knake, dem man den Hopfengarten für 4 ß Rente überlassen hat, während er früher 8 ß einbrachte, war wohl der oben Z. 6 genannte Kirchengeschworene Hasse Knoke.
25. Ort = Ecke. Der Eckgarten könnte das Grundstück sein, auf dem jetzt die Präparandenanstalt steht.
- S. 5, 1. Sulte = Saline. Bach und bak, Genitiv baghes = Rücken, gewölbte Rundung, engl. back, hd. Backe, dän. bakke. Der Sultebak kann nicht der heutige Sülzberg im Südosten des Salinengrundstückes gewesen sein, sondern nur der ehemalige Burgberg im Nordwesten desselben, auf dem das Pfarrhaus der jetzigen Südgemeinde steht. Der ehemalige Burggraben ist in den Gärten vor und hinter dem Pfarrhause noch deutlich zu erkennen.
3. Mit Wentbogger vergleiche man den Familiennamen Wentbrughe O. K. I, S. 34, Z. 21, und S. 74, Z. 35.
5. Batke, älter Badico, ist als Vorname verschwunden, lebt aber noch in zahlreichen Formen (Badje, Bathje, Baetcke, Bätge etc.) als Familienname. Vicke, älter Vicko, hat hier als Familienname jetzt die Form Vick. Gorges aus Gregorius. Trotze, Trosse (S. 60, Z. 4) bedeutet Tau, Tauwerk; doch ist der Familienname wohl eher mit trotz, trotz, Trotz in Verbindung zu bringen.
8. Zu Sprenhorn vgl. O. K. I, S. 85, Z. 35 ff. Hinter dem Grundstück Springhorn am Pölitzer Wege liegen jetzt zwei Kirchengrundstücke, eine Pastorenkoppel und eine Kaplanskoppel.
10. Die Gärten an der Twiete nach St. Jürgen scheinen die späteren Schulgärten an der jetzigen großen Salinenstraße gewesen zu sein.
14. Der olde ronnebom war ohne Zweifel ein Schlagbaum in dem Singel, das früher das Oldesloer Stadtfeld von der Beste bei St. Jürgen bis zur Trave durchzog. Andere Schlagbäume muß diese Sperrvorrichtung am Glinder Wege und am Blumendorfer Wege gehabt haben. Vergl. meinen Aufsatz »Spuren der Franken am nordalbingischen Limes Saxoniae« in der Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1904, S. 35 f. Der gosebach ist der heutige Gänsekamp. Der nachgetragene Name am Ende der Zeile ist unleserlich.
15. Valdick ist wohl identisch mit Hans Valendik S. 9a, Z. 10.
16. Ein Dorf Pasenow liegt bei Woldegk in Mecklenburg-Strelitz.
19. Herr Nicolaus Geismer, der auf der Stelle wohnte, wo jetzt das Pfarrhaus der Südgemeinde steht, war ohne Zweifel ein Geistlicher. Der Familienname weist auf die Herkunft aus einem der Orte hin, die den Namen Geismar tragen.
- 21 ff. Sijkbak, Sijkwisch, Holk, Vulssol und Bokenkamp liegen vor dem Lübecker Tore.

23. Sedeler = Sattler.
24. Ablaten = Hostien.
25. Tonnyes = Antonius.
- S. 6, 6. Hans Walstorp ist vielleicht identisch mit Henneke Walstorppe, einem ehemaligen Besitzer von Schulenburg. Vergl. den Willebref vppe Schulendorppe im kerspel to Odeslo, dat de duchtige Henneke Walstorppe Gerdt van Lenten verkoffte, borger to Lubeke (vom 1. Sept. 1472). U.-S. IV, 354. Die Gutsbesitzer der Umgegend zogen öfter nach Abgabe ihrer Güter nach Oldesloe. Einige hatten hier eigene Häuser und Höfe. Vergl. O. K. I, S. 86, Z. 8 ff., und Kerkswarenbock, S. 54, Z. 3, 64, Z. 9 u. 9, und Anm. zu S. 21, Z. 11, u. S. 47, Z. 7.
7. Bugerd vielleicht = Bograt (FÖRSTEMANN I², 344).
- 9 f. Die Mauern von Oldesloe sind bis auf die letzte Spur verschwunden. Es ist zweifelhaft, ob hier die Stadtmauern oder die Mauern von Sankt-Jürgen gemeint sind. An Rodungen bei Sankt-Jürgen erinnert noch die Brottenkoppel zwischen dem Glinder Wege und der Straße nach Blumendorf. In dem Zehntenverzeichnis von 1420 hieß sie Radekamp. Vgl. O. K. I, S. 77, Z. 13 ff.
- 11 ff. Dieser Scroderskamp heißt jetzt Bargkoppel. Das hoghe veld ist der jetzige hohe Kamp, ein ehemaliger fränkischer Wallberg. Vgl. Spuren der Franken etc., S. 36 f.
13. Ein Dorf Hittfeld liegt bei Harburg.
18. Bagge, ahd. Bago, zu bagan streiten.
21. Das fünfte Wort ist wegradiert, doch sind die Buchstaben br noch deutlich zu erkennen. Wahrscheinlich hat da broke, Geldstrafe, gestanden.
24. hovetstol = Kapital. Sunte johan baptiste dach = 24. Juni.
- S. 7, 1. Der Familienname Kron und sein Diminutivum Kroneke bedeuten Kranich. Sie kommen in der Gegend noch häufig vor in den Formen Krohn und Kröhnke.
2. Pasch, Plur. paschen, bildet im Kerkswarenbock die einzige Bezeichnung des Osterfestes, kommt jetzt hier aber nur noch in der Zusammensetzung Pascheier vor.
4. laven, loven = geloben, bürgen. — Vatke, älter Fadiko, jetzt als Familienname Vathje.
5. Es ist zweifelhaft, ob der ältere Name von Rümpel Rumping oder Rumpnig zu lesen ist. Der slavische Name des Nachbardorfes Barkhorst, Birznig, läßt auf Rumpnig schließen, woraus sich auch die späteren Formen Rumpeling, Rümpelen und Rümpel besser herleiten lassen als aus Rumping.
9. mit sameder hant = gemeinsam.
10. Vocke, ahd. P. N. Fucco.
11. Kuldervosß kamp heißt in dem Zehntregister von 1420 kuldervosses lant, O. K. I., S. 35, Z. 17.
15. Bemerkenswert ist in dem Worte poggenserer hier und Z. 24 die Tilgung des Hiatus durch Einschlebung eines r.

18. Apeler entstanden aus apelder, Ahorn, Alhorn, Acer campestre.
 21. Herder, jetzt hier Harder, aus Hardhere.
 22. Syuerd aus Sigefrid.
 23. Wantschersche, zusammengezogen aus Wantscherersche. Wantscherer = Tuchscheerer.
- S. 8, 1. Schon S. 6, Z. 5, wird ein acker vppe dem bokenkamppe jn drien stucken angeführt. Da S. 8 noch 10 Stücke aufgezählt werden, muß der ganze Bökenkamp in 13 Parzellen verpachtet gewesen sein.
2. van hervorde, aus Herford in Westfalen.
 4. witte, Silberscheidemünzen von $\frac{1}{4}$ f.
 5. Der Familienname Kolre, Koler ist hier zu Kähler geworden.
 7. de sagher. Familiennamen, die nach niederländischer Weise den bestimmten Artikel haben, sind hier selten. Sie lassen sich gewöhnlich von dem entsprechenden Appellativum mit Artikel nicht unterscheiden. Als Familiennamen sind sie nur kenntlich in Verbindung mit weiblichen Personennamen wie unten Z. 14 Talke de Becker, oder wenn feststeht, daß der Namensinhaber einen andern Beruf hatte als den durch den Namen bezeichneten. Der Familienname Sager kommt hier noch vor.
 12. Die Summe ist dick durchstrichen. Sie muß 4 Mark und 2 Schillinge betragen haben.
 - 16—18. Die hier genannten Renten scheinen irrtümliche Wiederholungen der Eintragungen von S. 5, Z. 6 f., 21 u. 22, zu sein und sind darum wohl wieder ausgestrichen.
 - 19 f. Die Örtlichkeit muß unterhalb der Stadt in der Nähe der Trave gelegen haben. Nach Eintragungen in das Lübecker Niederstadtbuch über Holzkäufe von 1441 (U.-B. d. St. Lübeck VIII, 51) war die Wenthude der Holzladeplatz der Lübecker (de hude to Odeslo vp desser zijt der stat Odeslo). Hans Boltze war ein in Oldesloe begüterter Lübecker Bürger. Vergl. U.-S. IV, 313 und 318. Der Name Stenueldes Kappelle war wohl eine andere Bezeichnung für die in der Nähe gelegene Kapelle zum heiligen Grabe. Vielleicht war ein Stenveld der damalige Inhaber, Rector capellae.
- S. 37, 2. »Up den Tegelhof« heißt nach der Gemeindekarte eine Koppel am rechten Traveufer in der Nähe der Sehmsdorfer Scheide. Der Acker auf dieser Seite derselben heißt jetzt Rellings Kamp.
6. Heymersbek muß der Bach zwischen Rellings Kamp und der Entenkule sein, der aus den Wiesen Düvelsdiek und Lübsch Wisch zur Trave fließt.
 10. Barchstede, nach dem Kirchdorfe Bergstedt im Kreise Stormarn.
- S. 9, 1. Swisel, nach dem Dorfe Schwissel im Kreise Segeberg.
4. Die Fleschschranken waren öffentliche Fleischverkaufsräume in der Langenstraße am Markte. Vgl. S. 29, Z. 3, und S. 50, Z. 22. Uther mercke = Aus der Mark.
 - 8 ff. 6 Schilling Rente für 3 Mark Kapital, also $12\frac{1}{2}\%$ Zinsen, ist auch für die damalige Zeit ein ungewöhnlich hoher Zinsfuß. Üblich waren

10 %. Unten Z. 16 ff. ist sogar die Hergabe eines Kapitals zu $6\frac{2}{3}\%$ verzeichnet.

14. Lowe, jetzt Lau.

22 f. wandages = ehemals; plach = pflegte.

S. 10a, 6. Das hier und an anderen Stellen des Kerkswarenbocks genannte Oldesloer Stadtbuch ist leider nicht mehr vorhanden.

8. Sunte Nicolaus = 6. Dezember.

10. Wessel, ursprünglich Koseform von Werner. Philippus Buger ist wohl identisch mit dem S. 6, Z. 7, genannten Philipptes Bugerd.

12. Die Kapelle zum heiligen Grabe wurde gestiftet im Jahre 1427 von den beiden Oldesloer Priestern Dietrich Schermbeke und Johannes Stubbe. Stubbe wurde als erster Rektor der Kapelle von dem Bischof Johannes Schele bestätigt. Das Patronatsrecht sollte von dem Oldesloer Kirchherrn und dem ersten Bürgermeister von Oldesloe das eine Mal und von dem Hausvogt des Bischofs von Lübeck in Eutin das andere Mal abwechselnd ausgeübt werden. Da aber die Einkünfte der Kapelle bald geschmälert wurden und die Kapelle selbst dem Verfall entgegenging, so verzichtete im Jahre 1451 Bischof Arnold von Lübeck für seinen Hausvogt auf das Patronatsrecht und übertrug dasselbe ausschließlich dem Kirchherrn und dem ersten Bürgermeister von Oldesloe. LÜNIG, Spic. eccl. II, S. 423—425 und S. 467—468.

III.

S. 12, 2. Sunte Blasius = 3. Februar.

4. Titke, älter Thiedico, jetzt als Familienname Tietge.

9. Die Schenkung eines kleinen vergoldeten Kelches durch den Lübecker Bürger Symon Odeslo berichtet das älteste Oldesloer Kirchenbuch. O. K. I, S. 32, Z. 32 ff.

11. Monstranzen hießen ursprünglich nur die kostbaren Behälter, welche zur Aufbewahrung und Zurschaustellung von Reliquien dienten, nach Einführung des Fronleichnamfestes auch diejenigen, in welchen der Leib des Herrn den Andächtigen gezeigt wurde.

14. Hilgedom, hier Reliquie.

21. Pese, von pacem, hier Friedenskuß. Die Geräte waren wahrscheinlich Kußtäfelchen mit dem Bilde des Gotteslammes, welche vor der Kommunion während des Absingens des »O Lamm Gottes« den Gläubigen zum Kusse dargereicht wurden.

22. Span = Spange. Cappe = Mantel, Oberkleid der Geistlichkeit, ursprünglich ein Schutzmantel (pluviale), später ein kostbares Festgewand.

24. Das letzte Wort ist nicht mehr deutlich zu lesen; die letzten Buchstaben sind ganz abgegriffen. Doch hieß es höchstwahrscheinlich bockwolde. Nach dem Aussterben der Wigersroder Linie der Herren von Tralau finden wir die Buchwald im Besitze der Rethwischer Güter. Ein Detlef van Bockwold verkaufte im Jahre 1499 das Dorf Sehms-

dorf an Lüder Heest, der vorher schon Rethwisch mit dem übrigen Zubehör erworben hatte. Vergl. Archiv XV, 300. Auch hatte der Oldesloer Kirchherr Henning von Buchwald (vergl. O. K. I, 80), der im Jahre 1485 noch Vikar zu Travemünde war, einen Bruder namens Detlef. Ein dritter Detlef von Buchwald war damals Besitzer von Borstel (U.-S. III 96 u. 101; Archiv XXV, 269).

S. 11, 1. Ich schiebe S. 11, welche S. 12 gegenübersteht, erst nach S. 12 ein, weil sie offenbar erst nachträglich geschrieben ist. — Krallen = Krallen.

2. Ferndell = $\frac{1}{4}$ Pfund.

S. 13, 3. Damaschen = Damasten.

4. Doppken = Beschlagknöpfe.

7. Garwete = Kleidung, hier Meßgewand.

12. Fluwel = Sammet.

15. Perlede = mit Perlen verziert. Bretze = Brosche.

19. Die Form des Antoniuskreuzes nähert sich einem T.

30. Ageten = bernsteinen, nicht mit achaten zu verwechseln. — Vofftich, Gebetschnur mit 50 kleinen Perlen und 5 großen, der sog. kleine Rosenkranz. Ein »Fünzig« zerfiel in 5 »Gesetze«. Auf je 10 kleine Perlen, Marienkügelchen, folgte eine große sog. Paternosterkugel. Man ließ die Perlen durch die Finger gehen und betete bei den kleinen Perlen je ein Ave Maria, bei den großen ein Vater unser.

25. Dwele = Tuch, eigentlich Handtuch. In solche kostbaren Tücher wurden Kelch und Brotteller eingehüllt, während sie der Meßpriester zum Altare trug.

28. Bransten = Bernstein.

S. 14, 2. Corporale = Tuch, welches zum Bedecken des heiligen Leibes auf dem Altare dient. Es war kirchliche Vorschrift, daß die Corporalien weder aus Seide, noch aus doppelter Leinwand bestehen sollten. MÜLLER-MOTHES, arch. Wörterbuch I, 295. (Mitgeteilt von Herrn Dr. Crull in Wismar.) Corporale-voder = bursa corporalis, Corporale-Futeral. Diese Behälter, Taschen aus Seide oder taschenartige, mit Seide oder Sammet bezogene und kostbar ausgenähte und bestickte Kästchen, pflegte das Mittelalter sehr schön auszustatten. (Mitteilung des Herrn Geistlichen Rats Dr. Friedrich Schneider in Mainz.)

7. Stoveken, Flüssigkeitsmaß von etwas mehr als $3\frac{1}{2}$ Liter.

10. Appolle, lat. ampulla, Kanne. Diese Kannen wurden stets paarweise auf einer Schüssel stehend gebraucht. Die eine enthielt den Wein, die andere das zur Ausspülung des Kelches erforderliche Wasser.

11. So dannich = so beschaffen.

13. Dopede = Taufe.

14. Pipe, hier Tülle, Lichthalter.

15. Bedebrede = Almosenschaufeln. Diejenige mit den gemalten Figuren der Apostel Petrus und Paulus ist noch vorhanden, das einzige Gerät dieser Art in Schleswig-Holstein. Professor Haupt nahm früher an,

daß sie der Kirche gleichaltrig sei, also aus dem 18. Jahrhundert stamme, hält jetzt aber ihre Herkunft aus dem Mittelalter für wahrscheinlich. Über das Gerät orientiert ein Aufsatz von CRULL in der *Düsseldorfer Zeitschrift für christliche Kunst* 1889, S. 394.

17. Missale = Meßbuch.

23. Islik = jeder.

S. 15, 4. In Bezug auf die Kinderkappen teilte mir Herr Geistlicher Rat Dr. Schneider in Mainz vor 14 Jahren mit, daß es im Mittelalter Brauch gewesen sei, auch Knaben in liturgische Gewänder zu kleiden, aber nicht in priesterliche, also nicht in die Casula, sondern in den Chormantel, pluviale oder cappa, und die Dalmatica, die Tunicella der Leviten. Es sei in demselben Sinne geschehen, wie man die Engel als ministri Dei auch in liturgische Gewänder, Alba, Stola, Cappa, kleidete. Der Brauch habe sich vielfach bis ins 18. Jahrhundert erhalten.

5. Louwand = Leinwand. Im Text ist n statt u verdruckt. Settewerck = Stoff mit aufgedrucktem Muster. Bei kinderkappen van louwande settewerck war der Aufdruck höchstwahrscheinlich farbig, kostbarere sammetartige Stoffe aber wurden mit heißen Modeln zu damascierender Wirkung bedruckt oder durch Schablonenaufdruck mit Gold belegt. Das Z. 10 genannte swart vorguldet settet ornate war ohne Zweifel ein Brokatornat mit goldenem Muster, und von ähnlichem Stoff waren höchstwahrscheinlich auch die Z. 17 erwähnten Kaselen von Settewerk. Die Aufklärung hierüber verdanke ich Herrn Oberpfarrer Wernicke in Loburg und Herrn Geistlichen Rat Dr. Schneider in Mainz.

14 ff. Apostolica waren solche Gewänder, welche an Aposteltagen und ihnen im Rang gleichstehenden Festen zu benutzen waren, dominicalia die für Sonntage und diesen gleichgeordnete Festtage, ferialia die für die Wochentage des Kirchenjahres und die entsprechend rangierenden Heiligenfeste bestimmten. Die Farbe dieser Ornate betreffend bestanden keine allgemein gültigen Verordnungen und Gebräuche. Wohl war die grüne Farbe in Deutschland bei den festis minoribus von Bekennern, also Heiligen, die nicht Blutzengen waren, gebräuchlich, diente also den minder ausgezeichneten Gelegenheiten, aber nicht ohne Ausnahme. In den Mainzer Consuetudines ecclesiae cathedralis ist ein ornatus viridis sicut in diebus apostolorum genannt, während für Aposteltage in der Regel rote Gewänder gebraucht wurden, und andererseits ist dort auch ein ornatus rubeus dominicalis erwähnt. (Nach brieflicher Mitteilung des Herrn Geistl. Rats Dr. Schneider.)

17. Kasele = casula, das ärmellose Gewand, welches der Priester bei der Meßfeier trägt.

23. Ardesk (= artesisch), hier dünnes, wollenes Gewebe, wie es in Arras in Artois fabriziert wurde.

24. Kogeler = blaue Leinwand.

25. Wahrscheinlich wurde dieses rote Gewand bei einem Passionsspiele von demjenigen Geistlichen getragen, welcher den Pilatus darstellte.

- S. 16, 3. Die Anbringung des heiligen Grabes in den Kirchen hatte offenbar ihren Ursprung in den Passionsspielen. In den drei letzten Tagen der Charwoche wurde das Grab schwarz verhängt.
- 4 f. Das in der Sakristei (garwekamer = Gewandkammer, lat. *vestiarum*) angekettete *ordinarium* war ein Buch, das die Ordnung des Gottesdienstes enthielt, das *prefacien-bock* ein Buch mit Gebeten, die von dem Geistlichen am Altar gesungen wurden.
6. Ein messingenes Waschgefäß ohne Deckel.
7. Wigen = weihen, einsegnen.
- 8 f. Qwarter und plancken waren lübische Flüssigkeitsmaße. Ein Stöveken (genau 3,63752 Liter) hatte 4 Qwarter (0,90938 Liter) und 8 Plank (0,45469 Liter).
11. Weihrauchgefäße.
12. Das votival war offenbar ein Requisit, das bei auswärtigen, *ex voto* gestifteten Messen gebraucht wurde; welcher Art es aber war, ist zweifelhaft. Vielleicht war es ein liturgisches Formular, in dem die *missae votivae* enthalten waren. Über den Altarstein, mit dem man auf die Dörfer ritt, sind wir besser unterrichtet. Da ein geweihter Altar für die Spendung des Abendmahls als unerläßlich galt, waren zur Verabreichung des Viaticums an Kranke und Sterbende und überhaupt zur Feier der Messe an Orten, wo sich kein konsekrierter Altar befand, tragbare Altäre nötig. Sie bestanden gewöhnlich aus einem kleinen, in Holz oder Metall gefaßten Steine, auf welchem nur Raum für die Hostie und einen kleinen Kelch war. Vgl. OTTE, Handbuch der christlichen Kunst-Archäologie I², S. 147 ff. Zu Pferde besuchten die Oldesloer Geistlichen die Außengemeinden noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch. In den Kirchenrechnungen jener Zeit bilden Ausgaben für Sättel und Riemenzeug stehende Posten. Vom Jahre 1605 an treten Ausgaben für einen Prediger- oder Kirchspielwagen an ihre Stelle.
14. Feuerschaff, Wärmpfanne.
- 15 f. In Metallguß oder in Schnitzwerk ausgeführte Adler mit ausgebreiteten Flügeln dienten als Lesepulte oder als Träger von Lesepulten. Vergl. OTTE, a. a. O., S. 301. Der eine der beiden Adler stand auf der Südseite, der andere auf der Nordseite des Chores. Vergl. Anmerkung zu S. 18, Z. 9 ff.
18. Bei den Prozessionsfahnen war das Fahnentuch nicht an der Fahnenstange selbst, sondern an einem Querstabe befestigt.
- S. 17, 1. Loverken = kleine Blätter, Laubwerk.
6. Wahrscheinlich waren die Bilder der Kirchenpatrone Petrus und Paulus auf die Kissen gestickt.
9. Viaticum, Wegzehrung, hier ein Kasten mit den zur Darreichung des Abendmahls nötigen Dingen.
12. Schouwer = Becher.
15. Kersemvat, ein Gefäß für das heilige Salböl, das Chrisma.

21. Ordinarius ist wohl verschrieben für *ordinarium*; ghekatonert = gekettet.
- S. 18, 37 f. Antependia = Altarbehänge, *stolae altaris*. Sie bildeten mit der listeke, einer breiten, verzierten Borte (Leiste), welche die Stirnlinie des Altars abschloß, den quasi priesterlich-liturgischen Schmuck des Altars. Antependia und listeken waren oft mit Bildstickereien verziert. Die Borte konnte mit den *Stolae altaris* verbunden sein (vergl. S. 19, Z. 1 f.), kam aber auch getrennt vor und konnte dann mit verschiedenfarbigen Antependien verbunden werden. (Nach brieflicher Mitteilung des Herrn Geistl. Rats Dr. Schneider.)
6. Doppet = mit »Döppken« besetzt. Vergl. S. 13, Z. 4. Sprancken = Muster im Zeuge.
- 9 ff. Polmete = Pult. Sein Platz war auf der Südseite des Chores, die danach die Epistelseite hieß. Auf der anderen Seite, der Evangelien-seite, stand das Evangelienpult.
15. Ollich-cruce = Ölkreuze, kreuzförmige Ölgefäße, die für die Krankenprovision gebraucht werden, in Mainz nach Mitteilung des Herrn Geistl. Rats Dr. Schneider noch heute in Gebrauch. Aus Lüneburg ist ein solches Ölkreuz in der Zeitschrift für christl. Kunst X, Nr. 17, veröffentlicht worden.
19. Stolte = Gestühl.
21. Taphele = Altartafel, Altarbild.
23. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es üblich, den Anbruch des vorösterlichen Fastens durch Aufhängung eines Vorhanges aus weißer, grauer oder violetter Leinwand mit oft kunstvollen, Szenen aus der Leidensgeschichte Christi und dergleichen darstellenden Stickereien oder Malereien zwischen Hochaltar und Chor anzukündigen (*Velum quadragesimale*, im Volksmunde: Fasten- oder Hungertuch, *Drop de faim*). KURTZ, Kirchengeschichte 107, 3.
- S. 19, 6. Matutinalia, Bücher, die bei der Frühmesse gebraucht wurden.
7. Salter = Psalter. — Der Kultus der heiligen Anna, der Mutter der Maria, kam erst in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation recht in Aufnahme. Hier in Oldesloe muß ihr eine ganz besondere Verehrung gewidmet worden sein, da das Inventar allein drei Lebensbeschreibungen der heiligen Anna als im Besitze der Kirche befindlich erwähnt.
8. Graduale hieß das Buch, welches die Gesänge enthielt, die bei der Messe nach dem Vorlesen der Epistel zwischen dem Gloria und dem Credo gesungen wurden, während der Priester auf den Stufen des Altars stand.
9. Diurnal, Buch mit den für die einzelnen Tageszeiten vorgeschriebenen Gebeten. Vigilie-bock, Buch mit den Gebeten für die Abend- und Nachtandachten.
16. Buch mit Wechselgesängen.
28. Dieser neue Psalter war höchstwahrscheinlich gedruckt, während die übrigen Bücher wohl sämtlich noch geschrieben waren.

S. 20, 20. Am 30. April 1500.

23. Brese, dasselbe wie brette (S. 13, Z. 15) und breße (S. 20, Z. 28) = Brosche.

S. 21, 11. Höchstwahrscheinlich Hans Pogwisch, der damalige Besitzer von Fresenburg. Vergl. Archiv XX, 460. Er hatte auch Haus und Hof in Oldesloe, wie aus einer im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrten Urkunde vom 22. März 1533 hervorgeht, in der sich der Rat von Oldesloe mit Johann, Clawes, Benedictus und Christoffer Pogwisch, seligen Hans Pogwisch Söhnen, über die Abgaben von dessen hinterlassenem Haus und Hof in Oldesloe verträgt. Vergl. auch S. 64, 4.

17. Kommelock war vielleicht Camelot, ein aus Kamel- oder Ziegenhaar und Seide gewebter Stoff. Ein Ausgabeposten vom Jahre 1602 im Kirchenregister II lautet: Vor j Kamlotten Mißgewant van Ny vmb gemaket mit j Krutz vnd j Altarlaken daruor thosamen 3 $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$.

19. Die Hesstke soll höchstwahrscheinlich Frau von Heest auf Rethwisch sein, die Gemahlin jenes Ritters von Heest, der im Jahre 1500 in der Schlacht bei Hemmingstedt nebst seinen vier Söhnen von den Dithmarschen erschlagen wurde. Die Spende an die Kirche dürfte die Witwe infolge dieser schmerzlichen Verluste gemacht haben. Es muß auffallen, daß der Dame nicht, wie sonst üblich, der Titel Vor mit dem Taufnamen gegeben ist. Auf die Weise, wie es hier geschehen ist, wurden gewöhnlich nur nichtadelige Frauen bezeichnet, z. B. de kamske (S. 6, Z. 20), de wantschersche (S. 7, Z. 23).

20. Dorchghewracht = durchwirkt.

Von den in dem Inventar aufgezählten Wertgegenständen besitzt die Kirche gegenwärtig nur noch das oben erwähnte Bedebrett und einen silbernen Kelch mit der Aufschrift *ave maria gracia pla*, außerdem vielleicht noch in dem Pergamentumschlage eines im Jahre 1610 angelegten Kirchenbuches einen kümmerlichen Rest ihrer alten Bücherschätze. Dieser Umschlag nämlich ist ein Teil eines Blattes in Großfolio, das einem der erwähnten Meßbücher angehört haben kann. Er enthält auf beiden Seiten Gesänge mit Noten und Gebete in lateinischer Sprache, untermischt mit Anweisungen für den Priester. Eine Spalte beginnt z. B. mit den unter Noten stehenden Worten: *Misericordias domini in eternum cantabo*. Dann folgt in roter Tinte die Bemerkung *oracio*, dann in schwarzer ein Gebet: *Deus qui nos animali fide vinctis . . . tui atque pontificis sollempnitate letificas, concede propicius, ut etc.*, dann wieder in rot die Weisung: *Eodem die oracio usw.* Ähnlich wie dieses Blatt werden auch die anderen Blätter der kostbaren Pergamentbücher verwandt sein. Ihre silbernen Beschläge wurden, wie der größte Teil des übrigen Kirchensilbers, nach der Einführung der Reformation zu Gelde gemacht. Einige Verhandlungen über den Verkauf von Kirchensilber lernen wir aus späteren Protokollen der Kirchengeschworenen kennen.

IV.

- S. 22, 2. Über die Familie Stenborg vergl. O. K. I, S. 74, Z. 22 ff.
7. Sarste = charte, Urkunde. S. 35, Z. 15, wird das Wort richtiger sarte geschrieben, S. 45, Z. 22, certe.
19. Warlik = werltlik, weltlich.
24. Tosenth = Zusehen, Überwachung.
- S. 23, 4. Amen = Bauchseite des Schweines. Amendop bedeutet also etwa Bauchwarze. Scroder = Schneider.
6. Wannere = einst.
16. Außer dem Radekamp am Glinder Wege, der jetzt Brottenkoppel genannt wird, hat die Oldesloer Feldmark noch eine Koppel, die Radekamp heißt, am Rümpeler Wege.
20. Koval ist ein slavischer Name und bedeutet Schmied.
- S. 24, 3. Bewident, wohl gleich bewillent, beliebend.
- 9 f. Beide Vikare werden auch in der in der Anmerkung zu S. 4, Z. 16, erwähnten Urkunde des hiesigen Kirchenarchivs genannt. Otto Stenborg war im Jahre 1454 Vikar an der Kapelle zum heiligen Grabe, wie aus einer im Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrten Urkunde vom 22. Juli 1454 hervorgeht, in der Marquard Cloet und Cord Melse, Bürgermeister, und der ganze Rat zu Oldesloe dem ehrlichen Priester und Vicarius zum heiligen Grabe Otto Stenborghe Hartigessone gönnen, frei zu bepflanzen, bezäunen und befestigen vor seinem neuen Hause bei dem Kirchhof St. Peter und Paul vom Steinweg desselben Kirchhofes bis an sein Haus, und daß er und nach ihm alle Besitzer dieses Hauses und Hofes frei von allen Abgaben und Lasten sein sollen.
13. Oben S. 12, Z. 5, wird statt dagmers danghmers geschrieben. Dagomar und Thanemar gehen also hier in einander über. Die peinliche Genauigkeit der jetzigen Namensschreibung kannte die alte Zeit nicht.
25. Dechnisse van deme prediestoll waren die besondere Art von Memorialen, die in den lateinischen Texten des älteren Kirchenbuches memoriae de ambone genannt werden.
26. Als nach Einführung der Reformation die Heilige-Leichnams-Brüderschaft aufgelöst worden war, wurden ihre Renten vom Rate der Kirche übergeben. Vergl. unten S. 64, Z. 6 ff.

V.

- S. 26, 3. Der Zinsfuß scheint derselbe zu sein wie Z. 8, nämlich $\frac{1}{2}$ Mark oder 8 Schillinge für 5 Mark Kapital, also 10 %. Sunte petersdach jn der vasten ist identisch mit sunte petersdag jn kathedra Z. 6. Er fällt auf den 22. Februar.
5. Die Summe scheint wie Z. 13 f. nur auf ein Jahr geliehen zu sein zu 20 %.
10. Gibeld, aus Giboald, als Familienname jetzt Giebel. Elre aus Athalhere, Mulhagen nach dem Dorfe Mollhagen bei Eichede.

11. Des hilgen cruces dagh vor michael = Exaltatio sanctae crucis, 14. September.
14. Er gibt also den Sandkamp als Unterpfand und verpachtet ihn für acht Jahre an die Kirche für jährlich 1 Mark. Nach S. 25, Z. 6 ff. verpachtete ihn dann die Kirche im nächsten Jahre wieder für 1 Mark, aber merkwürdigerweise auf 9 Jahre.
15. Wik = welk, welch; oft gid = wenn etwa. Kersten Tiges scheint sich das Recht vorbehalten zu haben, auch während der Verpachtung Sand von dem Sandkampe zu entnehmen.
- S. 25, 6. Hans Pentzen war wahrscheinlich ein Mitglied der adeligen Familie Pentze. Ein Hans Pentz war 1530 Besitzer von Nütschau. SCHRÖDER und BIERNATZKI, Topographie II, 228. Vergl. auch O. K. I, S. 86. Auch die im Kirchspiel angesessene Familie Schacht gehörte früher, wenigstens teilweise, dem Adel an.
10. Umme underertschen, »wegen (des) Unterirdischen«, soll wohl heißen: nicht zum Bebauen, sondern nur zur Sandabfuhr.
14. Ortschaften namens Mustin liegen bei Ratzeburg und bei Sternberg in Mecklenburg-Schwerin.
17. Stoffers, Genitiv von Stoffer, Christopher; Hekedes, Genitiv von Heket, Hecht, jetzt Heecks geschrieben.
18. Seuer = Käfer. Die Verwandlung von k in ts und s ist friesisch.
22. Kurth Heket ist ohne Zweifel identisch mit Kurth Hekedes, Z. 17. Die Familiennamen traten zu den Männernamen häufig im Genitiv, zu den Frauennamen meistens. Eine feste Regel ist nicht zu beobachten. Später erstarrten die Genitive. Stalle, älter Stallo, Las = Lachs.
23. Boysenborch, von der Stadt Boizenburg.
- S. 26, 19 ff. Die Rechnung stimmt nicht; denn 2mal 8 ist 16. Die Zahlen sind aber deutlich geschrieben.

VI.

Die Kirchspielskirche heißt die rechte große Kirche, weil es in Oldesloe noch drei andere Kirchen gab, in denen Gottesdienst gehalten wurde, nämlich die Sankt-Jürgens-Kapelle, die Heiligen-Geist-Kapelle und die Kapelle zum heiligen Grabe. Aus der Erwähnung der kleinen Türmchen kann geschlossen werden, daß der Stil der damaligen Kirche gotisch war, daß also die alte Vicelinskirche schon 1524 nicht mehr vorhanden oder wenigstens nicht mehr in ihrem ursprünglichen Stil vorhanden war.

VII.

Zwischen den Jahren 1502 und 1529 müssen die Protokolle in ein anderes Buch eingetragen sein, wenn während dieser Zeit von den Kirchengeschworenen überhaupt ordentliche Eintragungen gemacht worden sind. In das Stadtbuch scheinen solche Abmachungen alle eingetragen worden zu sein. Die Lücke ist um so mehr zu bedauern, als in sie gerade die Einführung der Reformation fällt.

- S. 28, 1. Loßen, losen = lösen, redimere.
 2. Drewes aus Andreas.
 15. Hagen, jetzt Hagenstraße.
 S. 29, 5. So lange hat hier den Sinn »so lange bis«.
 6. Vornoghen = Genüge leisten, befriedigen, zahlen, entrichten.
 S. 31, 4 f. Snüfer = Schnauber. Aeluengher = Aalfänger.
 13. Aus dem Umstande, daß die drei folgenden Eintragungen über Geschäfte aus dem Jahre 1529 hinter der Eintragung eines Geschäftes aus dem Jahre 1530 stehen, während alle gleichzeitig von derselben Hand geschrieben zu sein scheinen, geht hervor, daß die Eintragungen erst geraume Zeit nach dem Abschluß der Geschäfte erfolgt sind.
 S. 32, 7. Ein Dorf Würdinghausen liegt im Kreise Olpe in Westfalen. Westfälische Ortsnamen sind besonders unter den alten Lübecker Familiennamen zahlreich vertreten.
 12. Zu so niedrigem Zinsfuße wurde damals das Geld an andere nicht gegeben. Peter Dalhoff scheint ein einflußreiches Mitglied der damaligen Stadt- oder Kirchenvertretung gewesen zu sein. Das geht auch daraus hervor, daß er im Jahre 1531 die Abrechnung über die Gottesbuden, die damalige Oldesloer Armenanstalt, entgegennahm. Vergl. Oldesloer Programm von 1889, S. 10.
 23. Die Familie stammte wohl aus Haselünne bei Meppen.
 24 f. Nach dem Brande von 1537 mußte die Kirche neu gebaut werden. Der Turm wurde erst längere Zeit nach Vollendung des Kirchenschiffes begonnen.

VIII.

- S. 33, 4. Der Familienname Wynbrugge wird S. 35, Z. 3, Widenbrugge geschrieben und scheint auf Herkunft der Familie aus Wiedenbrück in Westfalen hinzudeuten; er könnte aber auch aus Wentbrughe (O. K. I, S. 34, Z. 19 f.) entstellt sein.
 11. Der Pfarrhof (wedeme, Wittum, lat. dos) hat einen Zugang von der Besttorstraße, dem noch heute ein von einer Familie Schulze bewohntes Haus gegenüberliegt. Durch eine Pforte ist der Zugang nicht mehr geschlossen.
 13. Der Name Stavenstraße ist in Oldesloe außer Gebrauch gekommen und vergessen. Höchstwahrscheinlich hieß so die sich an der Trave hinziehende Straße des Heiligengeistviertels, dessen Gassen heute keine Sondernamen haben. Zur Anlage von Badestuben (stoven oder staven), den Erholungslokalen des Mittelalters, war diese Straße vorzüglich geeignet.

Die bisherigen Eintragungen zeigen die Kirche in guten finanziellen Verhältnissen. Nun ändert sich plötzlich die Sachlage. Die Ursache wird im Kerkswarenbock selbst nicht angegeben. Wir erfahren sie aber aus LAPPENBERGS Hamburgischen Chroniken, wo es S. 130 heißt: »Anno (15)37 im Pinxten, do brande de kerke afto Oldeslo vam wedder.«

Da es damals eine Feuerversicherung noch nicht gab, mußte nun das Kirchspiel die Kosten des Neubaus aus eigenen Mitteln bestreiten. Dadurch wurde das Vermögen der Kirche zum großen Teil aufgezehrt und die Auflage von Steuern nötig, die noch jetzt bestehen.

IX.

S. 35, 6. Der Name des Käufers ist am Rande nachgetragen.

8. Sick vorwylkoren = sich verpflichten.

X.

S. 43, 4. Borges von Liborius.

5. Vulbort = Vollmacht.

7. Toven, trans. = anhalten. Vorgeven = vortragen.

18 f. Acht, hier Beratung, achteßlude, hier Leiter der Beratung und Urteilsfinder.

S. 44, 8. Vor, Abkürzung von vrowe, Titel adeliger Frauen.

10. Patene = Oblatenteller, zugleich Kelchdeckel.

12. Dackstein, Dachziegel. Der Neubau kam also schon im Jahre 1539 unter Dach.

S. 36, 3. Reppen = rühren, hier mit Worten wieder berühren, wieder auf-rühren.

6. Anefeld, die hier übliche Schreibung für Ahlefeld. Henneke van Anefelde war Besitzer von Fresenburg.

8. Wreuel, Frevel, hier Rechtsverletzung. Vpholden, anhalten, anstiften.

14. nene, aus ne ene, keine.

XI.

S. 45, 9. Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, daß die Sankt-Jürgens-Stiftung im Jahre 1540 ein Armenhaus war.

XII.

S. 45, 13. Eine Familie Roggenbuck erwähnt das O. K. I, S. 34, Z. 1 ff., in Neritz.

17 ff. Schon der Kirchherr Hermann Dusekop hatte einmal in Gemeinschaft mit einem Priester der Heiligengeiststiftung auf eigene Kosten den Wirtschaftshof hinter dem Pfarrhause von Grund auf neu erbauen lassen. Vergl. O. K. I, S. 33, Z. 3 ff., und S. 73, Z. 38 ff. Ein noch heftigerer Streit als der mit Joachim von Buchwald über das Besitzrecht an Gebäuden des Pfarrhofes entstand mit einem anderen Verwandten des letzten katholischen Kirchherrn von Oldesloe über das Anrecht an den Gütern von Sankt-Jürgen. Markwart von Buchwald nämlich, der Besitzer von Borstel, hatte zu Zeiten des Kirchherrn Henning von Buchwald die Sankt-Jürgens-Güter in Verwaltung bekommen und gedachte sie nun als Lehen seiner Familie zu erhalten. Die Stadt Oldesloe mußte deshalb mit seinen Nachfolgern Jasper und Claus von Buchwald einen langwierigen Prozeß führen, der erst im Jahre 1614 entschieden wurde. Vergl. Dr. M.

SCHULTZE, Plattdeutsche Übersetzungen alter lateinischer Dokumente des St. Jürgens-Hospitals zu Oldesloe. Oldesloer Programm von 1878, S. 3 und 4.

XIII.

S. 46, 2. Yder = jeder.

7. Die kerckbrugge ist wahrscheinlich die Bestebrücke am ehemaligen Besttore.
12. Ein Dorf Krummlinde liegt bei Lüben in Schlesien. Der Familienname Crummelynde aber könnte auch unabhängig von dem Ortsnamen als Hausname entstanden sein.

XIV.

- S. 47, 3. Margarete Brockdorf war die Witwe des Claus Brockdorf, ehemaligen Besitzers von Tralau. Die Schreibung Tralo ohne w oder u ist die ursprüngliche. Vergl. Spuren der Franken etc., S. 42 f.
5. Der Titel Mester ist bisher andern Handwerkern nicht gegeben. Vielleicht wurde Hans Grote als Barbier etwas höher eingeschätzt, da auch in den vorhergehenden Eintragungen sein Beruf stets hervorgehoben wird, der anderer Bürger aber nicht.
7. In einer Urkunde des Kgl. Staatsarchivs zu Schleswig vom 12. Dezember 1569 entscheiden der Statthalter Heinrich Ranzau, Johannes' Sohn, und Erasmus Kirstein, jur. utr. Dr., einen Streit der Stadt Oldesloe mit Jochim Brockdorf zu Tralau, Claus seligen Sohn, wegen der Pflichten und Rechte der Brockdorfschen Häuser und Besitzungen in der Stadt. Auch besitzt das hiesige Kirchenarchiv eine Original-Pergamenturkunde vom Jahre 1573, in der sich Yochijm Brocktorpp, erffgeseten to tralouw, zur jährlichen Zahlung von 5 Mark, und zwar 3 Mark an den damaligen Kirchherrn Yohan Hoyer und 2 Mark an den Kaplan Nyelaij Claij (in der Urkunde so im Dativ, heißt sonst Nicolaus Nicolai), verpflichtet. Die Urkunde ist versehen mit den eigenhändigen Unterschriften und den Siegeln von Jochim Brocktorp und seiner Frau Katryne Brocktorpp, geborenen Rantzau. Unterschrift und Siegel von Joachims Schwager Hans Rantszouwen, seligen Henneken Boene van Hogenuelde, die nach dem Text der Urkunde auch angebracht werden sollten, fehlen; doch ist ein drittes Siegelband vorhanden. Das Siegel Joachims von Brockdorf zeigt einen geflügelten Fisch, das seiner Gemahlin Katharina den weiß und rot geteilten Schild der Rantzau.
12. Bode (S. 48, Z. 22) bade = Bude, kleines Haus, hier wohl Nebenhaus. Häuser und Buden wurden in Oldesloe bis ins vorige Jahrhundert rechtlich unterschieden. Häuser hießen ursprünglich nur die Wohnstätten der in der Stadtflur eine Hufe besitzenden Vollbürger.
- S. 48, 1. Verlatinge, Eigentumsübertragung.
19. Rede, hier bar.
- S. 49, 5. Queme, Prät. conj. von komen, kommen.

10. Rechtgant, Rechtsuchen vor Gericht, Prozeß (eigentlich »nach Recht Gehen«).

XVII.

- S. 51, 1. Der Familienname Stekemest (= Stechmesser) kommt in der Form Steckmest noch vor, daneben aber auch entstellt zu Steckmeister.

XVIII.

- S. 52, 10 f. Breida Rantzow war Besitzer von Rethwisch. Das hiesige Kirchenarchiv besitzt eine Original-Pergamenturkunde aus dem Jahre 1563, worin de Erbar veledogentsame Katherine Rantzow, seligen Breida Rantzowen nhagelaten wedewe, tho Redtwische erffgeseten, der Kirche die Zinsen eines Kapitals von 200 Mark, das sie dem Oldesloer Bürger Pawel Schacht dargeliehen hat, im Betrage von 10 Mark vermacht. An der Urkunde ist das Siegel der Katharina Rantzau noch erhalten. Es zeigt einen halben Hirsch, das Wappen der Familie Heest.
- S. 53, 10 f. Was aus den Ländereien der Heiligen-Geist-Stiftung und den Renten der Kapelle zum heiligen Grabe geworden ist, finde ich nirgends verzeichnet. Wahrscheinlich ist das ganze Vermögen beider Stiftungen, soweit es noch vorhanden war, damals zum Bau der Kirche aufgebraucht worden. Das Grundstück der Kapelle zum heiligen Grabe ist nach späteren Kirchenrechnungen als ein Garten der Kaplanei im Besitz der Kirche.

XIX.

- S. 53, 21. Smalfelt, von dem Dorfe Schmalfeld im Kreise Segeberg.

XX.

- S. 54, 3 f. Am Kirchhofe hatten mehrere adelige Gutsbesitzer der Umgegend ihre Häuser. Vgl. S. 64, Z. 10.
8. Ein Hinrick Krechtynek kam S. 30, Z. 3. Die Familiennamen Krefting und Krechting sind wahrscheinlich identisch.

XXI.

- S. 54, 17. Die Familie Schacht war schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Blumendorf ansässig oder wenigstens begütert. Vgl. O. K. I, S. 22, Z. 6 ff.
25. Aus dem Zusatz scheint hervorzugehen, daß sich eine Partei dem Kauf von Begräbnissen in der Kirche widersetzt.
26. Hans Rantzau, vielleicht identisch mit dem in der Anmerkung zu S. 47, Z. 7, erwähnten Schwager Joachim Brockdorfs.

XXIII.

- S. 40, 6. Detleff Goeden schreibt seinen Familiennamen selbst S. 40, Z. 30, Guedinck.

- S. 41, 3. Bartholomäus von Ahlefeld, der Sohn Hennekes von Ahlefeld (S. 36, Z. 6), war Besitzer von Fresenburg. Er gewährte den aus Holland vertriebenen Mennoniten eine Freistätte. Menno Simonis selbst starb im Jahre 1561 in dem ehemaligen Dorfe Wöstefeld bei Schadehorn im Gute Fresenburg.

XXV.

- S. 56, 9. Eschen = heischen, abfordern.
 17. Thostuckinge könnte etwa Zuschuß oder Ausstattung bedeuten. Das Wort berührt sich mit tostuttinge, Unterstützung.

XXVI.

- S. 57, 12. Kumpane = Gesellen.
 S. 58, 10. Dörfer namens Rubenow liegen in Pommern bei Wolgast und bei Anklam.

Bestätigt wird das durch diese Stiftung erworbene Anrecht der Schuhmachergesellen auf freies Sterbegeläut in einer Urkunde der hiesigen Schuhmacherinnung vom Jahre 1627, veröffentlicht von Dr. MARTIN SCHULTZE im Oldesloer Programm von 1881, S. 7.

XXVII.

- S. 58, 14. Balthasar Pentze war Besitzer von Nütschau.
 16. Der Grund der Absetzung wird nicht mitgeteilt, lag wahrscheinlich aber in schlechter Buchführung und Vermögensverwaltung.
 18. Schon die Schreibung des Familiennamens Lichtenhahn (lichten Han) deutet an, daß er als Imperativ »Licht den Hahn!« verstanden wurde. Der Name war sehr passend für den Inhaber, da dieser, wie aus den Angaben der Kirchenrechnungsbücher über Lieferung von Wein hervorgeht, Wirt im Ratskeller war. Vielleicht hatte die Familie schon Generationen hindurch dort gesessen und von ihrer Berufstätigkeit den Namen erhalten. In den letzten Jahren seines Lebens wird Lichtenhahn in den Notizen über die Bezahlung des Kirchenweins auch »olle Han« genannt, und später findet sich nur noch der Familienname Han. Valentin Lichtenhahn, von dem die Eintragungen von 1564 bis 1574 geschrieben sind, schrieb eine sehr schöne Handschrift. Daher wurde er nach den Kirchenregistern stets mit der Schreibung der Briefe an die Junker und andere auswärtigen Herren beauftragt.
 24. Pluckschult, kleine Schuld, wie pluckgelt, Kleingeld, pluckinge, Kleinhandel, Hökereie. — Lutke Mester Hans. Es ist scherzhaft, daß derselbe Mann, der, als er noch im Amte war, Hans Grote, barberer, oder Mester Hans Grote titulierte wurde, nach seiner Absetzung lutke Mester Hans genannt wird.

XXVIII.

Die neuen Kirchengeschworenen schaffen nun zunächst Ordnung, indem sie ein neues Rentenverzeichnis aufstellen. Das vom Jahre 1483 war durch zahlreiche Änderungen und Nachträge unübersichtlich geworden.

- S. 59, 14. Plaß ist wohl verschrieben für plach, pflegte.
- S. 60, 1. Lunink bedeutet Sperling.
19. De Stuckse, Frau Stuck. Stuckse steht offenbar für Stuckske, wie S. 21, Z. 19, Hesstke für Hesstske. Die Konsonantenhäufung wird gemildert durch Auslassung des sich wiederholenden Konsonanten.
- S. 61, 4. Wenn Marx Smallefelt identisch ist mit dem S. 59, Z. 18 f. erwähnten Marquart Smalfelt, ist der Vorname Marx nicht als eine Abkürzung von Markus, sondern als Koseform von Markwart anzusehen und gehört dann also in die Reihe der Ableitungen mit s oder z wie Hinz, Kunz, Götz, Fritz. Als Koseform von Markwart gilt auch Make.
- S. 62, 6. Wissebleck = Wiesenfleck, Wiesenstück.
- S. 63, 9. Hans von Reen heißt wohl nach seiner Herkunft aus der Stadt Rehna zwischen Gadebusch und Schönberg.
- S. 64, 9. Moritz Rantzau war Besitzer von Klinken. SCHRÖDER und BIERNATZKI, Topographie II, 40. Das Haus am Kirchhofe besitzt noch 1595 seine Witwe Barbara. Reg. I. Borren = gebühren.
13. Ein Joachim Swin fiel nach DANCKWERTHS Landesbeschreibung, S. 21, im Jahre 1535 in der Schlacht auf dem Ochsenberge in Fünen. Der Sievert Swyn, welcher um 1543 Klinken besaß (Topogr., a. a. O.), war vermutlich sein Sohn. Dann hätte Moritz Rantzau mit Klinken zugleich das den Swinen in Oldesloe gehörige Haus erworben.
17. Ob Tomes de Repsleger ein Seiler war oder den Familiennamen de Repsleger führte, läßt sich nicht unterscheiden.

XXX.

- S. 67, 1. Die Abkürzung Febber für Februar habe ich sonst hier nicht getroffen. Sie scheint angewandt zu sein, um die Wiederholung der Silbe war zu vermeiden.
5. Das Kloster Reinfeld, das schon im Jahre 1550 einen evangelischen Prediger angestellt hatte, besaß ein Haus in Oldesloe. Daraus erklärt es sich, daß der Abt von Reinfeld in Oldesloer Kirchenangelegenheiten mitzuberaten hatte. S. MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte III, S. 150.
6. Breida Rantzau selbst, nach dem die Rethwischer die Breischen, d. i. die Bredischen, genannt werden, war schon verstorben. Vgl. Anmerkung zu S. 52, Z. 10. Seine Witwe Katharina schickt darum ihren Vogt zur Vertretung von Rethwisch.
- S. 68, 13. Das Schippunt (= 135,71824 kg) wurde eingeteilt in 20 Lispunt, d. i. livisch Punt, zu 14 Pfd.
- S. 70, 5. Ton achter = im Rückstande.
9. Joachim Smalejohann wurde zum Abt von Reinfeld gewählt am 9. Dezember 1560 und starb am 3. März 1567.

XXXII.

Mit dem Jahre 1574 beginnt die Reihe der erhaltenen Kirchenrechnungsbücher, anfänglich Register genannt. Erwähnt werden solche Re-

gister auch schon früher, z. B. S. 58, Z. 25. Von den früheren aber ist keins auf uns gekommen. Das im Jahre 1574 angelegte Register wird bis zum Jahre 1584 von Ewert Rasche geführt und reicht bis zum Jahre 1597. Es beginnt mit folgender Eintragung:

Ihn der Ehre gotz des almechtigenn vange yck Euerth Rassehe dyth Register ann vann wegenn der kerkenn tho oldeslo Bedreffende. Anno 74 am dage der hilgenn Dreuoldichheit, do de rekenschop geschach vann denn vorigenn Swarenn valentyn lichtenhann, laurens gerdes jnn korth oldenborch huse, synn wedder gekarenn Euerth Rassehe, Hans Schroder, Lukes prusse, Clawes Berchmann Inbywesende de Erbarenn Junckerenn Baltzer pentze, Jochim Brocktorp, keye, Benedictus von aluelde, gebroder, Einhwolt Heste, Hans Rantzouw, Dirick Brüggemann, amptschriuer, sampth andrenn vogden, Borgemester, Rath dusser stath, der Erwerdige Here Johann Hoier, pastor. Dar yck Euerth Rassehe dath mal ann gelde Entf. xvij l. xij f.

XXXIII.

Das war nicht die letzte Schenkung der Schuhmachergesellen an die Kirche. Nach den von Dr. MARTIN SCHULTZE veröffentlichten Innungsakten (Oldesloer Programm von 1881) schenkten sie 1587 einen Reichstaler zu der Orgel, 1624 zehn Mark lübisch zur Renovierung der Orgel, 1634 zwei Taler zu dem neuen Altar, 1648 zwölf Mark zur Reparierung des Kirchengebäudes und 1655 neun Mark zur Reparierung der Orgel.

XXXIV.

S. 72, 16 f. Boede = Bude, Hove = Hufe. Das Verhältnis zwischen Hufner und Kätner auf dem Lande ist dasselbe wie zwischen Hauseigentümer und Budenbesitzer in der Stadt.

XXXVI.

Durch die zu Lätare des Jahres 1575 beschlossene Steuer ist die Kirche nun wieder in die Lage versetzt, Kapitalien auszuleihen wie vor dem Brande von 1537.

XXXVIII.

S. 87, 10. Eynwolt Heste war Besitzer von Rethwisch. Nach dem Tode Breida Rantzaus, dessen Gemahlin Katharina eine Geborene von Heest war, ist also Rethwisch wieder in den Besitz der Familie von Heest zurückgegangen. Eynwolt, älter Aginalt, span. Aguinaldo.

21. Der Name der Familie, die noch in Oldesloe ansässig ist, lautet jetzt Comdühr. Im Hochdeutschen ist das Wort bekanntlich zu Komthur geworden.

XL.

Die Oldesloer Hökergilde besteht noch heute. Es gehören ihr auch viele Leute an, die keine Kleinkrämer sind.

XLI.

S. 74, 15. Turow ist eine Gemeinde in Böhmen bei Hohenmauth.

S. 77, 14. Dape, hier wohl Taufkapelle.

XLII.

- S. 78, 10. Mach für Macht. Im heutigen Ortsdialekt fällt t nach ch immer aus.
19 ff. Zu beachten ist das Auftreten der hochdeutschen Formen sein, hauß,
buich.

XLIII.

- S. 80, 2. Detlef von Brockdorf verwaltete für die Witwe Anna von Ahlefeld die Güter Fresenburg und Schulenburg, damals noch Schulendorf geheißen. Das Kirchenregister Nr. III enthält vom Jahre 1618 folgende Eintragung: »Der Edler vnnnd Ehrnuester Dettleff Brocktorff, saligen Friederich soen, so etzliche Jaehr nach saligen Keyen vnd Benedictus v. Alefeldtes Toede mit der Wyttwen Anna v. Alefeldt die guedere Alse Fresenborch vnd Schulendorff vorwaltet vnde vorgestanden, hefft vth Christlichen Herten dieser Karken vnd zur Ehre deß lieben Gotteß zur stedigen gedechtenuß vorehret vnd gegeben, so die Karkschwaren zu voller genuege empfangen, 300 Daler ahn Dubbelschilling, Jeder Daler tho 2 m $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$; thuet die Somma — — 750 $\frac{1}{2}$.«
8. Aus dem Jahre 1616 wird im Register III unter den Einnahmen für Sterbegeläut verzeichnet: »Dettleff Brocktorp vor sines Broder bastert soen 3 puls = 1 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$.« Unmittelbar darüber steht: »F. Anna v. Alefeldt Ihrer Meyerschen thom schulendorff 2 pulß luden laten 1 $\frac{1}{2}$ «, und auf derselben Seite noch; »H. Nicolaus Stuer, graeue aus schweden, iß geludet 5 pulß = 2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$.« Bei dem Tode von legitimen Mitgliedern der adeligen Familien des Kirchspiels wurde ein großer Aufwand mit Sterbegeläut getrieben. So lautet z. B. eine Eintragung von 1613: »Dorothea Brocktorpes geludet 26 Pulß a 8 $\frac{1}{2}$, thuet 13 $\frac{1}{2}$ «, eine von 1618: »Jasper Pentz, geludet 41 pulß«, eine von 1620: »Der Edler vnnnd Ehrnuester Benedictus v. Bockwolt sinem Kinde luden laeten 24 Pulß a 8 $\frac{1}{2}$, thuet 12 $\frac{1}{2}$ «, und eine solche von 1621: »Jumffer Sophya v. Alefeldt iß geludet worden 29 Puls = 14 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$.«
11. Sweder, seltener Vorname, älter Svindheri, Svither. FÖRSTEMANN I², S. 1384.
- S. 79, 2. Jochen, verschrieben für Jochen. Welchen Beruf Herr Jochen Vischer gehabt hat, geht aus den Akten nicht hervor. Als er im Jahre 1621 starb, wurden 13 Puls für ihn geläutet. Im Jahre 1623 wird im Register III ein Capellan Herr Daniel Vischer angeführt.
- S. 81, 5. 2 liche bredt, zwei Leichen breit.

XLIV.

- S. 84, 11. Oltzeborch, nach Ulzburg bei Kaltenkirchen.
- S. 83, 2. Lesow, jetzt Lessau. Lessau heißt ein Dorf in der Nähe von Bayreuth.

Vom Jahre 1574 an sind die Nachrichten der **Kirchenregister** wichtiger und vollständiger als die des Kerkwarenböcks, das zuletzt offenbar vernachlässigt ist. Es mögen sich deshalb hier einige Mitteilungen über sie anschließen. Von 1574 bis zu der Zeit, aus der die letzten Eintragungen des Kerkwarenböcks stammen, sind drei Registerbände voll geschrieben. Der erste Band reicht von 1574 bis 1597, der zweite von 1598 bis 1609 und der dritte von 1610 bis 1628. Es sind Papierhandschriften in Pergamentumschlag. Der Umschlag des ersten ist unbeschrieben, der des zweiten ist ein sehr interessantes Stück einer Lübecker Steuerrolle, vermutlich aus dem 15. Jahrhundert, Teile der Johannisstraße, Papenstraße, Hundestraße und Glockengießerstraße umfassend, und der des dritten das oben erwähnte Blatt eines mittelalterlichen Meßbuches. Die Register enthalten von jedem Jahre die Aufzählung der Einnahmen an Pachtgeldern und Zinsen, aus Steuern (Bede und Klockenschott) und aus den Gebühren für Sterbegeläut, sowie etwaiger Schenkungen und eine genaue Spezifizierung der Ausgaben. Damit gewähren sie uns einen ziemlich tiefen Einblick in die damaligen Verhältnisse des Kirchspiels und liefern auch manche Nachricht von allgemeinem Interesse. Kulturgeschichtlich interessant sind z. B. die Eintragungen der Almosen, die Leuten gegeben wurden, welche Gaben heischend das Land durchzogen. So heißt es z. B. 1574: Item eynen pastoren, welker schaden dorch waters not, vth beuel des borgemeisters geuen iiij f. 1579: Item j studenten geuen ij f. 1588: Gegeuen eynem Predyger, de vordrefen was, 6 f. Noch eynem vordrefen Predyger gegeuen 4 f. 1590: Eynem prediger, de vordreuen was, 2 f. 1597: Eynem predyger, so denstlos war, gegeuen 8 f. 1599: Einem armen Pastoren, so in Ungarn vonn Turcken gefangen gewesen, 4 f. Den affgebrannenden Luden vom Falckenwolde 4 f. 1600: Einen armen Gefangenen uht Turkien 2 f. 1601: Eines affgebrannenden Pastoren fruwen von Juterbuck 3 f. 1604: 4 Studenten, de im Kohn vff Pfingsten den gadesdenst mit gepleget, geuen 4 f. 1611: Eynem Kriegeßman, so de benen affgeschaeten, geuen 2 f. 1615: Den Abgebrannten Leuthen van Lutkenborch 8 f. 1616: Einer armen Pastorinnen van Huesen auf Ihr F. G. Vorschrift 4 f. Den abgebrannten Leuthen zu Hohenwestede auff des Herrn Obristen schreibens vorehret 1 fl. 8 f. Eynen vortrieben schoellmeister wegen der karken vorehret 4 f. 1617: Den abgebrannten Leuten von Gehrstorff vth den Stiffet bremen vorehret 2 fl. Einem vertriebenen Pastor aus Heßen 8 f. 1618: Den Abgebrannten von Tangermünde 8 f. Zwei armen Leuten aus dem Nordstrant 8 f. Den Abgebrannten von Dornburgk 1 fl. 1619: Einem vortrieben schoelmeister van Meintz 6 f. 1626: einen Greekischen Studenten 12 f. Eine affgebrante frauwe van Nienborch gegeben 1 fl. einen armen Scholmeister 6 f. Einen vordreuen von Adell auß Bemen 1 fl.

Über die damalige Briefbestellung orientieren Eintragungen wie: Blenkeruelth vor eynen breff an die Herren van Lübeck viij f. 1 breff na dem Hagen ij f. 1 breff na der klinken ij f. Cristoffer dem snider vor 1 breff na der redwisch ij f. Clawes Schelen vor eynen breff an Pawel Rantzouw ij f. (1574). Einen baden, de na Lux na Nerß ging, 2 f. (1602). Einen Baeden

nach dem Orgelmaker na Barkow gesendet 15 β (1613). Einen Baeden nach Haderßleben geloenet mit ein schreibent ahn den Hern Obristen 2 $\frac{1}{2}$ 1 β . Baedeloehn nach dem Kiell 1 $\frac{1}{2}$ 2 β .

Bei dem schlechten Zustande der Landwege wurden Wasserläufe zur Frachtbeförderung benutzt, die jetzt längst nicht mehr mit Böten befahren werden, hier bei Oldesloe nicht nur die Trave und die Beste, sondern auch die Barnitz und ihre Nebenbäche. Aus der Glindhorst zwischen Oldesloe und Rethwisch, die damals noch ein Wald war, wurden zu kirchlichen Bauten Bäume und aus der Hamelauschen Ziegelei in Rethwisch Ziegelsteine auf dem Wasserwege bis zum Fuße des Kirchbergs befördert, wie aus verschiedenen Eintragungen der Register hervorgeht.

Wir erfahren auch durch die Kirchenregister von Mord und Totschlag und Hinrichtung, von Pestzeiten und von dem Tode von Fürsten, die durch mehrtägiges Trauergeläut geehrt wurden.

Für die Personenkunde des Kirchspiels bilden die Verzeichnisse der Einnahmen für Sterbegeläut eine wertvolle Quelle, für die Siedelungskunde desselben die Verzeichnisse der Erträge von Bede und Glockenschoß. Auch orientieren uns die Register über die in dem Kirchspiel betriebene Industrie.

Die Einwohner des Kirchspiels zerfallen in Junker, Hausleute (Huslücke) und Bürger, die Hausleute wieder in Hufner (Hövenner), Kätner (Kötener) und Insten. Zuweilen ist die Zahl der in jedem Dorfe kontribuierenden Hufner, Kätner und Insten angegeben. Außer Oldesloe gehören zum Kirchspiel folgende Wohnorte: Tralau, Nütschau, Vinzier, Wolkenwehe, Glinde, Blumendorf, Neritz, Höltenklinken, Rümpel, Rohlfshagen, Pölitze, Barkhorst, Schmachthagen (Smachthave), Schwienköben (Swienschave), Schulenburg (Schulendorf), Rethwischhof (Rethwischer Hof, früher Lutteken Redewisch), Rethwischdorf (Groten Redewisch, Wirsrade (früher Wichardesrode), Mels-torp (früher Elerstorp), Benekenroeth, Frauenholz, Benstaven, Meddewade, Sehmsdorf, Poggensee, Fresenburg, Wökenitz, Waell, Schadehorn, Wöstenfelde, Havighorst, Seefeld, Wakendorf, Schlamersdorf und Sühlen, außerdem die Saline (Sülte) und die Kupfermühle (die spätere Papierfabrik) bei Oldesloe, eine Papiermühle und eine Schmelzhütte bei Rethwisch und eine Schmelzhütte (Messingmühle) bei Klinken. Die gesperrt gedruckten sind als Wohnorte verschwunden. Dagegen sind von den heutigen zum Kirchspiel gehörigen Wohnorten in den drei ersten Registern nicht angeführt Krummbek, Hohenholz, Rethwischboden, Treuholz, Altenweide, Tralauerholz und Steensrade.

Von den Gewerben der Bürger sind einige Zweige sehr spezialisiert. An Handwerkern z. B., welche Metalle verarbeiten, werden genannt Schmelzer (smolter), Kannengießer (kannegeter, kannemaker), Drahtzieher (dratener), Schmiede, Kleinschmiede, Nagelschmiede, Hammerschmiede, Stangenschmiede, Schwertfeger, Kupferschmiede, Kesselmacher, Goldschmiede und Uhrmacher (seyermaker), von Holzarbeitern nicht nur Säger, Zimmerleute, Wagner, Stellmacher (rademaker), Tischler (snitker) und Böttcher (hoddiker), sondern auch Bandspleißer (bentspliter), Büttenmacher (butkemaker) und Theriaktonnenmacher (dryakeltunnenmaker).

Über die kirchlichen Gebäude werden wir eingehend orientiert, da die Ausgaben für Neubauten, Umbauten und Reparaturen bis auf die kleinsten Posten notiert sind. Die Kirche selbst hat Schwibbogen (zwigbagen), und ihre Fenster sind mit großen Wappen geschmückt. Junker, Bürger und Hausleute haben gesonderte Stände, aber auch die Junkerfrauen sind von ihren Männern getrennt (1574: dat stholte, dar der Juncker vruwen stan). Im Jahre 1578 wird der Kirche ein Leichenhaus (likhus) angebaut, und es werden dann Begräbnisstellen in dem Leichenhause wie in der Kirche verkauft. Zu den kirchlichen Gebäuden gehört nicht nur die »Wedeme« mit Scheune und Backhaus und die »Cappellanie«, sondern auch die Schule. Alle Ausgaben für das Schulgebäude werden von der Kirche bestritten, sogar eine Bettstelle wird für den Lehrer auf Kosten der Kirche angeschafft. In der Schule befinden sich Dörnsen (heizbare Zimmer) und Kammern. Die große Dörnse wird im Jahre 1576 mit einem Erker, einer »Utlucht«, versehen. Der Lehrer wird von der Kirche angestellt (1619: Einen Nyen schoelmeister angenamen) und unter Umständen auch wieder abgesetzt (1611: vp Unterredung wegen deß Schoelmeisters die Hern mit den Predigers verzehrt 1 fl . 1612: Dem Schollmeister Ludolpho vor ein verndell Jaehr besoldung deß Seyers, da ehr affgedancket 3 fl . 1613: Ludolphum vmb sein Elendiß ansuchent vorehret wegen der Kerken 8 fl). An Besoldung bezieht er von der Kirche nur eine Vergütung für das Stellen der Uhr, anfänglich 3 fl , dann 6 fl und schließlich 12 fl jährlich. Die Lehrer werden gewöhnlich nur bei ihren Vornamen genannt: Johannes, Lafrens, Ahndres, Baltzar, Ludolphus, Philippus, doch erfährt man gelegentlich auch einmal den Familiennamen. Einer z. B. führt den Familiennamen Sachtelebent, einen passenden Namen für einen Mann, der so überaus bescheiden auftreten mußte. Und doch waren die Lehrer häufig studierte Leute, Andreas z. B. war Theologe, der später Pastor wurde (1594: Ahndres dem Scholemester gegeuen, dho he hyr wech quam, synem predyamppte to hulpe 6 fl 3 fl).

Es war beabsichtigt, der Herausgabe der beiden ältesten Oldesloer Kirchenbücher eine Zusammenstellung der wichtigsten Daten der Geschichte des Kirchspiels Oldesloe bis zum Ende der Zeit, welche die Bücher umfassen, hinzuzufügen. Es stellt sich aber heraus, daß dieselbe jetzt noch sehr lückenhaft sein würde und die Antwort auf viele sich aufdrängenden Fragen schuldig bleiben müßte, während Hoffnung vorhanden ist, die Geschichte von Oldesloe nach Untersuchung seiner alten Befestigungen und nach Durchforschung des Stadtarchivs, die durch dessen in Aussicht genommene Neuordnung erleichtert werden wird, auf breiterer Grundlage aufzubauen. Es scheint mir deshalb empfehlenswert, mit dem Aufbau einstweilen noch zu warten.

Beiträge zur Sektengeschichte und Geschichte der Toleranz im 17. Jahrhundert.

I.

Antoinette Bourignon in Schleswig-Holstein 1671 bis 1676.

Von Pastor LIEBOLDT in Hamburg.

Nach den von ANTONIUS VON DER LINDE veranstalteten genauen und umfassenden Forschungen¹⁾, welche durch Professor KAWERAU in den Göttinger gelehrten Anzeigen (Nr. 25, 1895, S. 159) eine so scharfsinnige und eingehende Besprechung fanden, und nach dem von dem letztgenannten Theologen für die HAUCKsche theologische Enzyklopädie über die Antoinette Bourignon verfaßten Artikel (Bd. 3, S. 344—49) ist die Annahme wohl gerechtfertigt, daß die Untersuchungen über Charakter und Wirkksamkeit dieses »Schwarmgeistes« und der von demselben ausgehenden Bewegung zu einem endgültigen Resultat gelangt sind, welches allerdings im Gegensatz zu mancher früheren Anschauung steht. Doch scheint uns die Äußerung eines SPENER über die Bourignon in einem seiner Briefe immer noch von einer nicht ganz zu unterschätzenden Bedeutung (Epist. ad amic. 1677. Tom. III. Consilior. theologic.): Nonnulla valde displicent, imprimis, quae ipsa de se et de morte Christi refert, bilem movere — interim quoque tam eximia in illis, quae apud paucos legisse memini, quae non nego profundius in pectus meum penetrasse, quam ut audeam in ipsam ferre sententiam — Stet et cadat suo Domino! . . .²⁾

¹⁾ Antoinette Bourignon, das Licht der Welt, von ANTONIUS VON DER LINDE, mit bildlichen Reproduktionen. Leiden, E. J. Brill, 1895.

²⁾ Allerdings hat auch derselbe SPENER gewichtige Bedenken über Antoinette Bourignon in »judicia tria de illa« in den hierauf bezüglichen Schriften 1686—1703 mitreden lassen.

Jedenfalls ist Antoinette Bourignon den auf dem religiösen Gebiete merkwürdigsten Persönlichkeiten des 17. Jahrhunderts beizuzählen, und ihr Aufenthalt in Schleswig-Holstein wird auch in der Zukunft weder von der Kirchen- noch von der Literaturgeschichte ganz mit Stillschweigen übergangen werden können. — Wenn wir nun in den folgenden Blättern es unternehmen, die Aufmerksamkeit der Leser für sie in Anspruch zu nehmen, so geschieht dies vornehmlich aus Veranlassung zweier im Reichsarchiv zu Kopenhagen entdeckten, die Bourignonsche Angelegenheit betreffenden königlichen Befehle vom Jahre 1674.

Obgleich über die »Mutter« und »Prophetin« Antoinette Bourignon bereits soviel geschrieben und gestritten worden ist¹⁾, soll eine kurze Aufzählung der hauptsächlichsten Daten hier ihre Stelle finden. — Die 1616 am 13. Januar zu Ryssel (Lille) geborene Antoinette Bourignon, das dritte von vier Kindern des Kaufmanns Johann Bourignon und der Margaretha Bequart, kam nach manchen gar wunderbaren Erlebnissen endlich auf den Gedanken, in Nordstrand, welches zum großen Teile ihrem Freunde und »ersten Sohne« Christian Bartholomäus de Cort gehörte, das gelobte Land zu erblicken, in welchem das Reich Gottes zur wahren Gestalt gebracht werden könnte. Nach dem am 12. November 1669 erfolgten Tode jenes ehemaligen Superiors der Oratorianer in Mecheln ergab sich, daß er seinen Landbesitz an Antoinette Bourignon testamentarisch vermacht hatte, und sie säumte nicht, sobald nur die Umstände es erlaub-

¹⁾ Die Literatur, zu welcher Antoinette Bourignon und die von ihr hervorgerufene Bewegung Veranlassung bot, findet sich unter dem Titel: zur biographischen Legende in dem oft von uns angezogenen Werk von A. v. D. LINDE, S. 261—65. Ihre Werke wurden zum größten Teil in 19 Bänden durch P. POIRET, ihren getreuesten und begeistertsten Anhänger, herausgegeben; sie finden sich angeführt in MOLLERS *Cimbria literata* II, S. 408. Im Übrigen vergleiche man A. v. D. LINDE, S. 286—93, woselbst sich eine chronologische Ordnung ihrer zahllosen Briefe findet. Für uns kommt hauptsächlich in Betracht: 1. MOLLERS *Cimbria literata* II, Antonia Bourignon de la Porte; 2. G. H. BURCHARDI, *Prolegomena* — Christliche Anmerkungen etc., Schleswig 1674 (auf der Hamburger Stadtbibliothek befindet sich eine sehr schöne Ausgabe, vermutlich ein Dedikationswerk); J. M. KRAFFT, *Husumsche Kirchenhistorie*, Das zwiefache Jubel-Gedächtniß, Hamburg 1723, S. 507—63.

ten, von Enkhuyzen aus die Seereise nach Schleswig anzutreten, um sich in den Besitz ihres freilich sehr umstrittenen Erbes zu setzen. Vier ihrer Anhänger, die sich gleich anderen schriftlich zur Innehaltung gewisser Gemeinschaftsregeln verpflichtet hatten, Jan Tiellens, Volkert van den Velde, Frederik Franken, Ewald de Lindt, und eine Frau, Anna de Vos¹⁾ begleiteten sie. Vorher hatte sie eine Gottesstimme zu vernehmen geglaubt, die ihr zurief: »Amsterdam zum Leiden, Nordstrand zur Freuden!« Am 13. Juni erfolgte die Ankunft in Tönning. Ihre Absicht ging nun dahin, nach dem Aufenthalt von einigen Wochen hierselbst ihr geliebtes Nordstrand erreichen zu können; indes ihr drohte, wie sie meinte, auf Weg und Steg Todesgefahr, und so ging die Reise mit einiger Unterbrechung zunächst nach der Stadt Schleswig, wo man am 12. August anlangte²⁾. In der Nähe des Gottorfer Schlosses wurde anfänglich ein Haus³⁾ gemietet; hernach eins, das im Lollfuß lag, gekauft und gemeinsam bewohnt.

Im Anfang des Jahres 1672 kamen drei Freunde von Hamburg zu Antoinette, von denen der eine sich ihrer Gemeinde anschloß und nach Nordstrand reiste, wo er auch bis an sein Lebensende blieb. Aus Veranlassung des zwischen Frankreich und Holland ausgebrochenen Krieges trafen dann zwanzig Mennoniten aus Westfriesland bei ihr ein und, weil sie meinte, daß der Auftrag Gottes dahin gehe, sie nicht wieder fortzuschicken, mietete sie für diese ein Haus in Husum. Leider entsprachen diese Gäste nicht ihren Erwartungen. Die Meisten wurden dann nach Nordstrand geschickt, andere trennten sich von ihr und wurden ihr feindlich gesinnt. — Mittlerweile war ihr Gesuch um Schutz in betreff ihrer Erbrechte auf Nordstrand beim Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorf abschlägig beschieden und 1672 der Konkurs über De Corts Hinterlassenschaft verhängt.

Im August 1672 war Antoinette Bourignon selbst nach Husum gezogen, wo aber auch ihres Bleibens nicht lange sein

¹⁾ A. v. D. LINDE, Antoinette Bourignon, S. 77.

²⁾ Kirkehist. Saml., 4. R., Bd. 2: Antoinette Bourignon og hendes ophold i Sønderjylland, S. 407.

³⁾ A. v. D. LINDE, a. a. O., S. 78. Der obere Stock des Wirtshauses: »Das Land der Verheißung« (het beloofde land) diente der Gesellschaft zur Wohnung.

konnte; denn wenn sie auch in der Lage war, hier eine Buchdruckerei auf eigene Kosten anzulegen, so regte sich doch allmählich inner- und außerhalb des Landes ein immer stärker werdender Widerspruch gegen ihre Lehren und ihr die Gemüter allerorten verwirrendes Treiben, wonach sie die »Mutter der wahren Kinder Gottes« sein wollte und aus der Polemik gegen die rechtlich bestehenden Religionsgemeinschaften gleichsam ein Geschäft machte. Hier war es übrigens, wo jener Johann Conrad Hase mit seiner Mutter Marie, geb. Tielemann, sich bei ihr einfand. Ursprünglich ein Mitglied der reformierten Gemeinde in Altona, hatte er sich durch Lesen der Bourignonschen Schriften zu dieser Schwärmerin hingezogen gefühlt und in einem am Quäkerberg an der Palmaille belegenen Hause öfters andere Anhänger aus dieser Stadt und dem benachbarten Hamburg um sich versammelt. Hierüber in Streit mit einem gewissen Berckendal¹⁾ geraten, sah er sich bald von seiner Gemeinde ausgestoßen. Der genannte Widersacher aber — oder mußte dieser einem anderen Autoren nur den Namen leihen? — richtete verschiedene Streitschriften gegen Antoinette Bourignon, die ihrerseits nicht unterließ, nach ihrer Weise die Angriffe abzuweisen und ihre Gegner der größten Gottlosigkeit zu beschuldigen.

Andere Feindschaft, die ihr in Holland und in England entstand, kann man übergehen; aber in der Stadt und im Schleswigschen überhaupt verschlimmerte sich nach des sehr zur Milde neigenden Generalsuperintendenten Reinboths Tode ihr Verhältnis zur Landeskirche immer mehr. Die Opposition fand bei dem Nachfolger Reinboths, Sebastian Niemann, ein willigeres Ohr, und der Herzog Christian Albrecht wurde von den Husumer Pastoren dringend aufgefordert, gegen sie und ihre Anhänger einzuschreiten. Eine Bittschrift ihrerseits um Mitteilung des Inhalts der gegen sie erhobenen Klagen blieb unbeantwortet, so daß sie es für geraten hielt, in der Mitte des Monats Dezember 1673 sich von Husum fort nach Flensburg zu begeben. Sie wurde auf

¹⁾ Berckendall, seines Zeichens ein Messerschmied, war »Krankentröster« in der reformierten Gemeinde (Kirkehist. Saml., IV. R., II), aber nicht, wie MOLTESEN anzunehmen scheint (S. 409) Pastor, wenn er berichtet: Af den grund nægtede præsten ved den reformerte menighed i Altona, Berckendal, ham nadveren . . .

dieser Reise nur von Jelle Aedes, einem früheren Schiffer aus Harlingen, welcher hernach in Antoinettens Buchdruckerei angestellt worden war, und von Maria Hase begleitet. Anfangs wohnte sie im Hause eines ihrer dortigen Anhänger, Nicolaus Henning, dann aber sah sie sich, besonders auf Betreiben der Schwiegermutter ihres Gastfreundes, gezwungen, anderwärts ein Unterkommen zu suchen. Das anfänglich mit Glück von ihr behauptete Inkognito konnte nicht lange bewahrt bleiben.

Als nun die von den Flensburger Predigern unter Beihilfe des Stadtvogtes ins Werk gesetzten Nachforschungen ihr allzu bedenklich erschienen, wagte sie es wieder, nach ihrer Weise sich an Gott fragend zu wenden, und glaubte die Antwort zu vernehmen: »Reise fort von hier, man sucht dich!« Demgemäß kehrte sie schon am 3. Januar 1674 nach Husum zurück. Die Verfolgung richtete sich dann gegen die mit einem Teil des Bourignonschen Reisegepäckes und der von Antoinette Bourignon verfaßten Schriften zurückgebliebenen Maria Hase¹⁾. Dem Könige Christian V. wurde in der Folge von allen diesen Vorgängen Nachricht gegeben, aber nicht nur seitens der Geistlichkeit und des Rates von Flensburg, sondern auch seitens Antoinette Bourignon, die sich in einer langen Beschwerdeschrift über das Verfahren, wie es in der dem Königlichen Anteile zugehörigen Stadt gegen sie eingeschlagen war, bitter beklagte. In diesen Zusammenhang fallen die beiden unten mitgeteilten Schreiben. — Zunächst nun mußte Conrad Hase es büßen, ihre Sache vertreten zu haben. Dieser war von ihr mit einem Briefe, der in starken Ausdrücken gegen das ihr zugefügte Unrecht protestierte und Rückgabe des ihr widerrechtlich entzogenen Eigentums forderte, an den Magistrat in Flensburg abgesandt worden. Er wurde mit Gefängnis und Landesverweisung bestraft. Erst nach fünf Monaten wurde ihm die Freiheit wiedergeschenkt; indes hatte die »Mutter« die Gerichtskosten zu tragen. Sie hielt sich während dieser Zeit noch in Husum auf; aber auch hier erschien am 11. Februar 1674 eine obrigkeitliche Person, der herzogliche Fiskal Dr. J. Kirchmann jun., und konfiszierte ihre Druckerei samt allen Büchern

¹⁾ Bei MOLTESEN, am angeführten Ort, findet sich eine eingehende Schilderung der verschiedenen Untersuchungen.

und dem ganzen Papiervorrat. Auf fortgesetztes Andrängen nämlich hatte Christian Albrecht endlich den Befehl erlassen, sie nach Tönning ins Gefängnis abzuführen; allein der mit ihrer Verhaftung beauftragte Generalmajor v. d. Wyk verweigerte aus Gewissensbedenken die Ausführung und wurde zeitweilig ein Anhänger ihrer Partei, der Art, daß sie ihn samt seiner Gemahlin in Anspruch nehmen durfte, für sie bei seinem Gebieter, dem Herzog von Gottorf, einzutreten, ja daß sie, als sie im folgenden Winter sich zur Flucht von Husum nach Schleswig entschlossen hatte, sich bei ihm eine Zeitlang verborgen gehalten haben soll.

Indeß weder dieser einflußreiche Militär noch die Gunst des sonst als allmächtig am Hofe geltenden Ministers C. A. von Kielmannsegge vermochte Antoinette Bourignon auf die Dauer zu schützen oder ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen.

Ein auf Verlangen Christian Albrechts von seiner Universität zu Kiel eingeholtes Gutachten sprach gegen sie; auch der berühmte holländische Gelehrte Swammerdam, der mit ihr längere Zeit befreundet war, konnte so wenig in Schleswig wie späterhin in Kopenhagen eine günstige Wendung in der gegen sie herrschenden Abneigung hervorrufen. Allerdings blieb sie, besonders, nachdem sie am 11. März 1675 ihr Glaubensbekenntnis¹⁾ bei der Regierung eingereicht hatte, in ihrem Privatleben vorläufig unbehelligt, aber, obgleich ihr am 8. März noch erlaubt worden war, die nordstrandischen Quoten der französischen Partizipanten zu kaufen, gelangte sie doch nicht in den Besitz der de Cortschen Erbschaft, noch vermochte sie ihre Gemeinde, wie es doch ihr Wunsch war, durch den Übertritt bedeutender Persönlichkeiten zu erweitern.

Die aus fünf Artikeln bestehende Konfession konnte auch freilich von den strengsten Orthodoxen jenes Zeitalters nicht angefochten werden; aber die sonst in ihren zahlreichen Schriften enthaltenen Lehren und Gebote hatten überall einen so starken Sturm erregt, daß auch BOLTEN²⁾ nicht anders kann, als folgendermaßen über Antoinette Bourignon zu urteilen: »Über die Drei-

¹⁾ Vgl. A. v. D. LINDE, S. 81, 266 und 67. Mit Recht kann von dieser Konfession gesagt werden, daß sie merkwürdiger ist durch das, was sie verschweigt, als was sie aussagt.

²⁾ Histor. kirchl. Nachr. von Altona II, Anm. 45, 63.

einigkeit dachte sie sabellianisch, von Adam glaubte sie, daß er vor dem Fall einen geistlichen Leib gehabt hätte und sich bei demselben ohne Gattin fortgepflanzt haben würde, sein Fall aber durch die Fortpflanzungsbegierde erfolgt wäre, worauf ihm Gott zur Verhinderung der Sünde die Eva gegeben hätte, daher sie auch noch die Enthaltsamkeit sehr empfahl. Sie behauptete unmitttelbare Offenbarungen und wollte für eine Prophetin und geistliche Mutter der Gläubigen gelten.« — Diese Zusammenfassung der Bourignonschen Irrtümer ist sehr leidenschaftslos und vorurteilsfrei, was nicht immer von den zahlreichen Gegenschriften eines Burchardus in Schleswig, Ouw in Flensburg und anderen Opponenten in gleichem Maße behauptet werden kann.

Indes äußere Ereignisse traten im nächsten Jahre (1676) ein, welche dem Aufenthalte der »Gernprophetin«¹⁾ ein schleuniges Ende bereiten sollten: das war der Ausbruch des schwedisch-dänischen Krieges. Wenn auch die Herzogin Friederike Amalie, die Schwester des Königs Christian V., vorläufig noch in Schleswig blieb, so sah sich Christian Albrecht doch genötigt, mit der Kanzlei und dem größten Teile des Hofstaates nach Hamburg zu entfliehen, und so mochte auch die »flandrische Jungfrau«, die aber im wesentlichen sich als Französin fühlte, mithin zu den Feinden Dänemarks gehörte²⁾, sich auch nicht mehr sicher in Schleswig fühlen. Kurz entschlossen verkaufte sie das im Lollfuß belegene Haus und verlegte ihr Domizil Anfang März 1676 ebenfalls nach Hamburg.

Freilich auch in Hamburg konnte sie sich nicht auf die Dauer von mancherlei Anklagen wegen sträflicher Eigenmächtigkeiten freihalten. Gott soll ihr auf ihr Fragen und Klagen geantwortet haben: »Je n'ai rien de meilleur à donner à mes amis!« Doch dies und die schließlich am 26. Juni 1677 bewirkte Flucht aus Hamburg nach Lütetzbürg³⁾ in Ostfriesland gehört nicht

¹⁾ So nannte sie SAMUEL POMARIUS, Superintendent zu Lübeck 1674 bis 1683, mit Vorliebe. In MELCHIOR KRAFFTS Husumer Kirchenhistorie, Das zwiefache Jubelgedächtnis usw., Hamburg 1723, ist eine Zusammenstellung der gegen Antoinette Bourignon seitens der Pastoren in Schleswig vorgebrachten Beschuldigungen zu finden.

²⁾ Denn Schweden war Frankreichs, Dänemark Hollands und Deutschlands Verbündeter.

³⁾ Unweit Norden an der Nordwestspitze von Ostfriesland gelegen.

mehr in den Rahmen unserer Darstellung. Der Abrundung halber nur scheint es geboten, hinzuzufügen, daß dieses Wandelgestirn — oder Irrlicht? — am 30. Oktober 1680 zu Franecker von dieser Erde Abschied nahm, »um sich zu ihrer großen Sonne zu begeben, nach welcher sie so lange geseufzt hatte« — wie ihr Biograph P. POIRET meldet¹⁾.

Wie verschiedenartig aber sind doch die Ansichten, welche über diese »flandrische Jungfrau« bei Mitwelt und Nachwelt veröffentlicht worden sind! Wenn dann der neueste und — wie wir bekennen müssen — gelehrteste Forscher der Bourignon-Literatur sich veranlaßt fühlt, Antoinette geradezu als einen »Fluch« ihrer Zeitgenossen hinstellt, so scheint dies Urteil doch übertrieben. Sollten denn die Stimmen der erleuchteten Männer ihrer Zeit, Theologen wie Philosophen, so gar für nichts zu achten sein?! Von SPENERS Meinung ist im Anfang dieser Schilderung die Rede gewesen; CHRIST. THOMASIIUS aber sagte von ihr: »Firmiter persuasus sum, fuisse Bourignoniam Virginem piissimam et ejus cor habitaculum Spiritus Sancti . . .«²⁾

Man hat es KAWERAU ganz besonders zu danken, daß von ihm, unseres Wissens zuerst, eines Umstandes gedacht worden ist, der vor allem der Berücksichtigung würdig erscheint³⁾, das ist der Geisteszustand, in welchen die Schwärmerin — mit oder ohne Verschulden, bleibt dahingestellt — allmählich hineingeraten war. Ist denn das so gar verwunderlich, daß eine Frauensperson,

¹⁾ A. V. D. LINDE, S. 235.

²⁾ THOMASIIUS in Diss. ad Pireti libros de Eruditione, § 29, p. 34 und 35. — Alle Achtung vor den umfassenden und mit der genauesten Akribie betriebenen Studien des jüngsten unter den Biographen der Antoinette Bourignon, Herrn ANTONIUS VON DER LINDE, aber das möge uns niemand verübeln: jemand, der ohne viel Federlesens zu machen, schreiben kann (S. 253): »Wie immer siegte auch hier die legale und legitime Schurkerei«, der unverfroren (S. 255) von »germanischem Gewinsel« zu reden wagt, der freimütig »eine leichtfertige Sudelei« (S. 264) als »echtes Pastorenfutter« hinstellt und die Stelle heiliger Schrift Hebr. 11, 1: Es ist aber der Glaube usw. zum beißenden Spott verwendet, der kann uns unmöglich jenen Autoritäten gegenüber als ein vorurteilsfreier Zensor gelten, so sehr auch sein immenser Fleiß ungeteilte Bewunderung hervorruft.

³⁾ Am Schluß der Rezension des v. D. LINDESchen Buches in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1895, S. 159.

zumal von französischem Blut und südlicher Glut¹⁾, bei einem derartigen Wechsel der äußeren Verhältnisse, bald angebetet, bald verstoßen, bald bewundert, bald verachtet, des normalen Denkens unfähig wurde? Trotzdem — oder gerade deswegen — mochte sie sich immerhin für heilig und für unfehlbar halten! Zu einer Ehrenrettung liegt allerdings nach keiner Seite irgend welcher Grund vor.

Nach zwei Seiten hin fallen aber infolge dieser Bewegung und Erregung der Gemüter Streiflichter auf den kulturellen und politischen Zustand Schleswig-Holsteins in der damaligen Zeit, die wir nicht ganz unbeachtet lassen möchten. Antoinette Bourignon pflegte die Beschuldigung, daß sie für die Armen kein Herz besitze, dadurch von sich abzuwälzen, daß sie behauptete, es seien hierzulande keine Armen, und die, welche sich so stellten, schienen ihr nur allzu deutlich durch ihr ganzes Verhalten zu beweisen, daß sie in keinem andern als in dem von ihnen erwähnten Zustande zu existieren vermöchten. Wenn nun namentlich die Prediger Husums solche Worte nicht als volle Wahrheit gelten ließen, sondern als eine leere Ausrede markierten, so könnte nach unserem Erachten der Fall doch wohl denkbar sein, daß das öffentliche Wesen sich hier der Armen in einer ganz anderen, zweckmäßigeren Weise angenommen hat, als dies bei ihr daheim der Fall war, oder daß überhaupt die Bevölkerung im allgemeinen sich eines gewissen Wohlstandes zu erfreuen hatte. Zweitens aber ist zu konstatieren, daß seitens der obrigkeitlichen Gewalten, wenn man den Zustand der Justiz des damaligen Jahrhunderts in Betracht zieht, mit einer verhältnismäßig großen Milde, wie sie sonst anderswo nicht vorkam, gegen Antoinette Bourignon verfahren worden ist. Für diese Behauptung könnte noch manches angeführt werden; man erkennt aber die Wahrheit des Gesagten auch aus den nachfolgenden königlichen Reskripten, die bislang nicht veröffentlicht worden sind; denn keineswegs hat man das erste als identisch mit dem zu betrachten, welches v. D. LINDE als am 27. April von Glückstadt aus erlassen (S. 191 seines Werkes) angeführt hat. Das zweite Schreiben zeigt deut-

¹⁾ Der Vater war italienischer, die Mutter anscheinend französischer Abkunft.

lich, daß die Supplikation der Bourignon bei Hofe nicht ohne Eindruck geblieben war. Kurze Zeit darauf ließ man den Hase denn auch in der Tat frei (s. ob.)

Rigsarkivet i København.

Inländisch Register 1674—75.

fol. 29 f.

1.

An statthalter¹⁾, cantzler und rähte betr. Anthoinette Bourignons ihr irrige lehre.

Copenhagen den 21. febr. 1674.

Christian der fünffte etc. Waß unß so wohl bürgermeister und rath alß daß consistorium unserer stadt flenßburg wegen Anthoinette Bourignon ihrer verdamblichen lehre undt höchstschädlichen schriften, so sie in ihrer daselbst gehabten herberge vorgefunden, auch eines von ihrem adhaerenten Johann Conrad Hase übergebrachten anzüglichen schreibens, und deßelben verarrestirung halber allerunterthanigst vortragen laßen und gebehten, gibt der anschluß mit mehrerm. Ist demnach unßer allergnädigster wille und befehl, daß ihr diese sache unter eüch reiflich erweget, undt gedachten magistrat zu flensburg wie derselbe mit besagter Anthoinette Bourignon schriften vndt verarrestirten adhaerenten zuverfahren fürdersambst anweist, auch mit unsers freündlichen lieben vettern und schwagern herzoghs Christian Albrechten zu Schließwig, Holstein &c. hierauß communiciret, dieselbe vernehmet, ob nicht zu beßerer verhütung vndt vorfommung solcher

¹⁾ Friedrich Graf von Ahlefeldt, geb. zu Seegaard bei Apenrade 1623, Vizestatthalter seit 9. Januar 1660 und nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Grafen L. v. Rantzaу, 14. November 1663, Statthalter im Königlichen Antheil, Amtmann in Steinburg usw. usw., Großkanzler im Königreich Dänemark seit 1676, starb 1686. Ihm folgte sein Schwager Graf Detlef von Rantzaу als Statthalter. Vgl. CHRISTIANI, Geschichte des Herzogthums Schleswig-Holstein IV, S. 233; MÖLLER, Nachrichten von den Geschlechtern d. v. Ahlefeldt; BOBÉ-SLAEGTEN-AHLEFELDT, Historie I, S. 7—47.

²⁾ Hier wird wohl der 1555 von den drei damals in Schleswig-Holstein regierenden Herren erlassene Befehl in betreff der Wiedertäufer und Sakramentierer gemeint sein. Vgl. SCHOLZ, Entwurf einer Kirchengeschichte d. Herzogth. Holstein, S. 294, woselbst auf LACKMANN, Schl.-Holst. Hist. I, S. 458, MUHL, Ref. Rel. in Cimbr., p. 152, verwiesen wird. MICHELSEN, Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte III, S. 306, bemerkt nur vom Jahre 1552

schädlichen irrthümern daß ao. 1555 den 1. aug. publicirtes edict²⁾ zu renoviren undt in den fürstenthümern zu publiciren. Wornach etc.

fol. 69 f.

2.

An statthalter, cantzler undt rähte Anthoniette Bourignon vndt ihre adhaerenten auch ihre schrifften betr.

Copenhagen den 17. april 1674.

Christian der fünffte etc. Euch wirdt annoch erinnerlich sein, waß wir euch vnlangst den 21. febr. dieses jahrs wegen der von Anthoniette Bourignon gefundenen schrifften vndt ihres zu Flenßburg verarrestirten adhaerenten Johann Conradt Hasen allergnädigst anbefohlen. Wan nun besagte Anthoniette bey uns so wohl wegen extradirung ihrer schrifften als befreung ihres adhaerenten zum offtern allerdemütigste ansuchung gethaen, undt wir nicht wißen, waß ihr auf unsere allergnädigste ordre hierin allerunterthänigst verfüget, soselbsten ist unser allergnädigster wille und befehl, daß ihr deßfals mit ewer allerunterthänigsten relation sambt angehengtem gutachten fürterlichst allergehorsambst einkommet.

II.

Aktenstücke zum Aufenthalt Labadies und der Labadisten in Altona.

Von Professor v. SCHUBERT in Kiel.

Vom »Aufenthalt des Jean de Labadie in Altona 1672—74« war schon einmal in diesen Blättern die Rede (Beiträge und Mitteilungen, I. Bd., 5. Heft, S. 117—124). In einer späteren Bemerkung (ebenda S. 163) wurde mitgeteilt, daß unterdes noch weiteres handschriftliche Material gefunden sei und darauf zurückgekommen werde. Das soll hiermit geschehen. Der Verfasser jenes Aufsatzes, Herr Pastor J. LIEBOLDT, hat dies Material, das (nicht in Kopenhagen, sondern) im Schleswiger Staatsarchiv unter

folgendes: »Es erschien am 1. Januar und am 29. September d. J. von den drei Herzögen und von König Christian III. eine besondere Verordnung gegen die Wiedertäufer« — scheint aber einen Erlaß ähnlicher Art von 1555 nicht zu kennen.

der Signatur A. XVII Nr. 1690^a sich findet, dankenswerter Weise abgeschrieben und mir zur Verfügung gestellt. Indem ich dasselbe nach erneutem sorgfältigem Vergleich mit den Originalen hiermit veröffentliche, verweise ich für den allgemeinen Rahmen, die Lebensschicksale Labadies, die Grundzüge seiner Lehre, die Altonaer Episode auf jene frühere Abhandlung und die dort angeführte Literatur. Die Publikation dieser acht Schriftstücke im Wortlaut rechtfertigt sich nicht nur, weil sie die dort gemachten Angaben über das Ende des merkwürdigen Mannes und das Schicksal der Seinen in wünschenswerter Weise ergänzen, teilweise auch korrigieren, sondern auch weil sie sehr charakteristische Zeugnisse des damaligen Kulturzustandes und von erheblicher Bedeutung für die Geschichte des Toleranzgedankens sind. —

Das vor Hamburgs Toren entstehende Altona hatte schon unter Schauenburgischer Herrschaft (bis 1640) wie Gewerbe- so Religionsfreiheit erhalten und sich Reformierten, Mennoniten und Katholiken geöffnet¹⁾. Nun war es königlich geworden, ohne übrigens dadurch unter des streng orthodoxen Generalsuperintendenten Stephan Klotz Aufsicht zu kommen. Zwar besaß auch der königliche Anteil seit 1621 in Glückstadt schon eine religiöse Freistadt; als damals Christian IV. Hamburg in Glückstadt eine Rivalin geben wollte, gestattete er portugiesischen und holländischen Mennoniten hier den Aufenthalt. Aber es fragte sich nun doch, ob man auch in das Erbe der Schauenburger in Altona eintreten wollte, zumal als dies, 1650 von Ottensen getrennt, seine eigene Kirche und, 1664 zur Stadt erhoben, 1665 sogar sein eigenes Konsistorium erhalten hatte. In der Tat geschah es auch nur in der Form, wie wir den folgenden Äußerungen der Geistlichkeit entnehmen können, daß alle die »fremden privilegierten Religionsverwandten«, »alle sich hie befindliche Sectarii« dem Konsistorium »subject« waren, der Inspection des Pastoris loci unterstellt, und demgemäß »auch der Kirche zu Altona gleich denen Eingepfarrten praestanda praestieren« mußten²⁾. Und nun

¹⁾ Vergl. namentlich die Hefte 6 und 7 des Sammelwerks »Altona unter Schauenburgischer Herrschaft« von P. PIPER, Die Reformierten und Mennoniten Altonas, und R. EHRENBURG, Die Jesuitenmission in Altona, 1893.

²⁾ Davon sagt allerdings das Privilegium Christians IV. vom 29. Mai 1641 (z. B. bei BOLTEN, Hist. Kirchennachr. von Altona I, S. 201, A. 128)

kam eine kleine, überall verjagte, übel beleumdete, kommunistische Religionsgemeinschaft, die in keine der bisherigen Kategorien paßte, aus den Reformierten hervorgegangen war, mit den Wiedertäufern Verwandtschaft hatte und von einem ehemaligen Jesuitenschüler herrührte, sich von allen, auch den Reformierten, fern hielt, dabei aber fest auf die Schrift berief und wie die erste Christengemeinde leben wollte, der leibhaftige pietistische Subjektivismus und Separatismus, verpflanzt in das nordische kernlutherische Land! Doch ein merkwürdiger Moment in der geistigen Geschichte unseres Landes! Wie man sich in den einzelnen kirchlichen und staatlichen Instanzen dazu stellte, kann nicht ohne Bedeutung sein für die Aufnahme der vor der Tür stehenden großen pietistischen Bewegung überhaupt. Darüber geben uns die folgenden Schriftstücke Aufklärung.

Sie umfassen die Zeit von August 1673 bis November 1674 und verteilen sich in richtiger Anordnung — in Schleswig ist sie nicht ganz richtig getroffen — in drei Gruppen, auf drei verschiedene Momente. Die ersten drei (in Schleswig 1, 3 und 4) gehören zusammen in den Spätsommer und Herbst 1673, in die Zeit noch vor Labadies Tode. Nr. 1 zeigt die Anklage der Altonenser Kirchendiener vom 13. August 1673, sofort gerichtet an die höchste Stelle, den König, der seit 1665, der Einführung des »Königsgesetzes«, vollkommen absolut regierte. Das war damals Christian V. (1670—99), Friedrichs III. Sohn. Dies ist also der von LIEBOLDT, a. a. O., S. 122, vermißte Beweis für das schroffe Vorgehen der Altonenser Geistlichkeit, von dem die Schürmann in ihrer Eukleria II, S. 4 ff., mithin ganz korrekt berichtet hat. Ihre Mitteilungen ergänzen die Angaben unseres Schreibens aufs beste. Die Kirchensteuer zum Unterhalt der beiden Geistlichen wurde von allen Einwohnern Altonas, sogar den Juden, um Weihnachten herum eingefordert: Yvon hatte darauf libere et fortiter geantwortet, daß, wenn ihnen ein bürgerlicher Zoll aufgelegt würde, sie sofort völlig bereit seien, von einer anderen Auflage aber seien sie durch Christi Tod und Auferstehung befreit. Dabei machte er aus seiner eigentlichen Meinung kein

nichts; aber freilich war das vor Errichtung des eigenen lutherischen Konsistoriums, vor das später jedenfalls nach BOLTEN, S. 206, A. 134, auch die Ehe- und anderen Gerichtssachen der Reformierten kamen.

Hehl: es zieme sich nicht, zum Zwecke des eigenen Unterhalts Widerwilligen mit gesetzlichem Zwange Geld abzunötigen, das heiße Göttliches mit Irdischem kaufen; wahre Schafe würden ihren Hirten das Nötige nicht vorenthalten und wahre Nachfolger der Apostel so nicht handeln. Vollends ginge sie, die nicht einmal zu ihrer Herde gehörten und nichts Geistliches mit Irdischem zu bezahlen hätten, die Sache gar nichts an. In der Tat stellte sich der Bürgermeister Eiffler¹⁾, der, wie wir aus dem Schreiben sehen, sich auch durch Überlassung seines Grundstücks den Labadisten gefällig erwiesen hatte, auf ihre Seite: auf ihre Erkundigungen hin erhielten sie von ihm die Antwort, daß sie dies Negotium in der Tat nichts angehe. Darob der Pastor Arnold Schepler²⁾ so zornig geworden sein soll, daß er geäußert habe: er werde sich für die erlittene Unbill rächen, so lange ein Tropfen Blut in seinen Adern flösse, und Weihnachten werde nicht wiederkommen, ohne daß sie aus der Stadt sich entfernt hätten. Der Gönner, auf dessen Gunst beim König und Kanzler gestützt er nach der Schürmann so zuversichtlich habe auftreten können, ist gewiß der Präsident des neugebildeten Konsistoriums, Rud. Roland (1664—80, † 1689 als glückstädtischer Regierungsrat). Man sieht, die Einwanderung der Labadisten hatte einen vollkommenen kleinen Krieg unter den Spitzen der neuen Stadt hervorgerufen³⁾.

¹⁾ Der erste Bürgermeister von Altona, Ant. Goldbach, zuvor Amtsvorsteher von Ottensen (BOLTEN, a. a. O., I, S. 49), war also schon nicht mehr im Amte.

²⁾ Über diesen s. BOLTEN I, S. 48, 54 ff. Er war geboren 1599 zu Nienburg in der Grafschaft Hoya, 1623 Feldprediger, 1624 Pastor adj. in Ottensen, 1626 wirkl. Pastor ebendort; 1650 wurde er der erste Pastor in Altona, war also 1672 bereits im hohen Alter von 73 Jahren. Schon 1661 hatte er einen Diakonus erhalten, den unten genannten Joh. Frisch, seit 1671 seinen (mitunterzeichnenden) Schwiegersohn Georg Richertz oder Richardi zum Adjunkten. Dieser letztere, 1644 geboren, wurde 1681 nach Scheplers Tode sein Nachfolger (—1717). Auch die Unterbeamten, Organist und Oberküster, wurden direkt vom König ernannt, s. BOLTEN, S. 54.

³⁾ Auch sonst fehlte es nicht an Gegensätzen und Reibungen zwischen Bürgermeister und Präsident. Um 1670 wollte Eiffler die Altonaer Schule zu einem vierklassigen Gymnasium weiterentwickeln; Roland aber weiß ihn in seinem Gegenbericht über dies Projekt nur zu verspotten (Schlesw. Arch. A. XVII, 1665; PIPER, a. a. O., S. 83.)

Der König sandte darauf in der Tat ein Mandat an Präsidant, Bürgermeister und Rat von Altona, das die Sekte noch vor Weihnachten aus der Stadt zu entfernen befahl, datiert vom 13. September 1673, vorgelesen im Rat am 22. September und darauf den Labadisten durch zwei Kommissäre mitgeteilt (abgedruckt LIEBOLDT, a. a. O., S. 122). Dies ist das Mandat, das nach der Schürmann (a. a. O., S. 6) nono circiter post mense, nämlich nach dem Zusammenstoß um Weihnachten 1672, an sie gelangte. Der König inkriminierte besonders, daß sie öffentliche Zusammenkünfte hielten und durch eine eigene Druckerei ihre Schriften verbreiteten, also Propaganda trieben. Daran hielten sich Labadie und die Seinen in dem sehr geschickten, orthographisch und stilistisch weit über dem der Altonenser Kirchendiener stehenden Schreiben an den König vom 21. Oktober 1673 (Nr. 2, in Schleswig Nr. 3). Unter Hinweis auf ihre, aller Welt zur Prüfung vorgelegte echt christliche Lehre und ihren stillen, arbeitsamen und »evangelischen« Wandel und unter kluger Betonung, daß nur das Gerücht von der Toleranz des Königs sie nach Altona geführt habe, stellen sie energisch in Abrede, daß sie öffentliche Zusammenkünfte abgehalten hätten. Nicht ebenso ehrlich berühren sie die Buchdruckerei nur im Zusammenhange mit ihrer stillen Erwerbstätigkeit, die zu keines Übervorteilung dienen solle¹⁾. Sollte der König an seinem Willen festhalten, so möge er wenigstens erstens den Winter vorübergehen lassen aus Rücksicht auf die vielen Alten und Schwachen in ihrer Mitte und zweitens aussprechen, daß sie nicht um der Beschuldigungen willen weichen müßten. Für deren Grundlosigkeit waren sie in der Lage, sich nicht nur auf die allgemeine Stimmung in Altona, die ihnen durchaus günstig sei, zu berufen, sondern auf das Zeugnis des Grafen Güldenlöwe, der mit ihnen umgegangen sei und eine Supplikation von ihnen an den König mitgenommen

¹⁾ Diese Buchdruckerei, die offenbar besonderen Anstoß erregte und natürlich das Hauptmittel war, ihre Anschauungen zu »disseminieren«, wurde von Cornelius van der Meulen gehalten, also einem Holländer. In ihr ist auch der 1. Teil der Eukleria der A. M. v. Schürmann 1673 gedruckt. Der 2., 1685 in Amsterdam bei Jacob van de Velde gedruckte ist ganz ähnlich nach Format und Lettern. In der Hamburger Stadtbibliothek sind beide Teile in einem Bande vereinigt, vorn ein Bild der Schürmann.

habe. In diesem hohen Gönner ist der sehr einflußreiche Halbbruder des Königs selbst, Ulrik Frederik Gyldenløve, zu erkennen, seit 1673 Statthalter und kommandierender General von Norwegen. Er war November 1672 in einer diplomatischen Mission an den Gottorper Hof und nach Hamburg geschickt worden ¹⁾, und bei dieser Gelegenheit hatte sich die so wertvolle Beziehung gewiß angesponnen, die den Labadisten einen unmittelbaren Zugang zu dem Throne eröffnete. Man begreift, daß den Labadisten bei solcher Gönnerschaft die Opposition des Pastors, die sich zur gleichen Weihnachtszeit 1672 erhob, keinen allzu tiefen Eindruck machte. Die Supplikation aber, von der hier die Rede ist, haben wir gewiß in dem französischen Stück Nr. 3 (in Schleswig Nr. 4) ²⁾ zu erkennen. Da es somit schon Ende 1672 geschrieben sein wird, würde es zeitlich an den Anfang der ganzen Serie gehören. Es orientiert offenbar erstmalig den König im allgemeinen über die Vereinigung und betont ihren absolut friedfertigen Charakter. In dem Anerbieten einer fixen Jahressteuer und der Bitte, von der Pflicht der Einquartierung und überhaupt von jeder anderen Auflage »exempt« zu bleiben, klingt die damals auftauchende Kirchensteuerfrage schon durch. Vergleicht man den Wortlaut des obigen Schreibens der Altonenser Kirchendiener damit (besonders die Stelle: »daß sie sich vernehmen lassen . . . von allen oneribus civ. et eccl. exemt zu sein und . . . sich sonderbahrer, von Ewr. k. Maj. aber nie concedierter Praerogativen zu bedienen«), so hat es fast den Anschein, als ob Graf Gyldenløve ihnen gewisse Zusicherungen gegeben habe oder die Labadisten sich wenigstens darauf berufen haben ³⁾. Die weitere

¹⁾ S. BRICKA, Dansk Biografisk Lexikon, Bd. 6, 1892, S. 350—60, spez. 353. Er war ein unehelicher Sohn Friedrichs III. mit Margarete Pape, die dann mit dem Amtsvorsteher von Segeberg verheiratet wurde. Wie seine Mutter eine Holsteinerin war, so war auch er deutsch erzogen. Er führte seit 1671 den auch hier gebrauchten Titel: Seine hohe Exzellenz.

²⁾ Die mangelhafte französische Orthographie in diesem wie in den späteren Stücken überrascht einigermaßen. Ich habe sie genau wiedergegeben, nur das u im Anlaut in v verwandelt und j statt des i in Worten wie *suiet* der leichteren Lektüre wegen eingesetzt.

³⁾ Aus der Eukleria II, S. 6, geht auch hervor, daß ihnen damals von sechs verschiedenen Seiten Asyl angeboten wurde. *Verum hoc tantum erat ad fidei nostrae corroboracionem!* — Über eine noch frühere, ebenfalls freund-

Bitte um eine Beerdigungsstätte für »ihre Toten« hat wohl dazu verführt, das undatierte Schriftstück in den späteren Zusammenhang zu versetzen.

Denn in der Tat wurde die Frage der Bestattung sehr bald akut, und zwar durch den Tod des Sektenhauptes Labadie selbst. Diesem Moment gehört die zweite Gruppe, die Stücke 4—6 (in Schleswig 2, 5 und 6) umfassend, an. Am 13. Februar 1674, seinem 63. Geburtstage, war Labadie entschlafen. Schon daraus, daß wir die kleine Religionsgenossenschaft immer noch, trotz des königlichen Mandats vom September, in Altona finden, sehen wir, daß ihre Eingabe vom Oktober und ihre Berufung auf des Königs Bruder nicht vergebens gewesen war. Das neue Schreiben der Altonenser Kirchenbedienten, das undatiert ist, aber Mitte Februar fallen muß, berichtet denn auch, daß die Labadisten trotzig »es darauf ankommen lassen wollten«, trägt dann aber der veränderten Situation insofern Rechnung, als es sich um die Beerdigung der Labadieschen Leiche bemüht. Bei allem Wortreichtum eng und ängstlich klingt sonst auch dies Schreiben wieder, wenn man auch die Verlegenheit der Männer begreifen mag, die sich in der Tat einer schwierigen Frage gegenüber sahen. Eigentlich gehörte die Leiche auf den Friedhof der Reformierten, auf dem auch Katholiken und Mennoniten Aufnahme fanden — »allerhand Sectarii«; wie die Reformierten den Nährboden für das ganze Sektenwesen bildeten, so gehörten sie in den Augen der Lutheraner selbst noch halb und halb dazu. Wir wissen, daß 1675 der Führer der »Dompelaars«, die sich wieder von der Kirche der flämingschen »Dooptesindten« losgesagt hatten, Christian Hohburg, auf dem reformierten Friedhof beerdigt wurde¹⁾. Dennoch war das Verhältnis gerade zwischen den Reformierten und den Labadisten, die sich von jenen als der »Synagoge des Teufels« gelöst, so gespannt, daß die Sache ihre Schwierigkeit hatte, obgleich nach

liche Berührung mit dem Hofe spricht die Schürmann, Eukleria II, S. 7: Ein Hamburger Jude, der in Altona wohnte, hatte sie beim Geldwechseln gleich nach der Ankunft schmähslich betrogen. Sie wandten sich an den Hof und erhielten ihr Recht. »Accedebat illustrium quorundam amicorum, quibus jam dudum Ultrajecti nota fueram, causae nostrae commendatio.«

¹⁾ BOLTEN I, S. 287.

Stück 5 die Schürmann den Präsidenten Roland (dem also auch die Sorge dafür oblag!) gebeten hatte, die Reformierten darum zu ersuchen. Die lutherischen Geistlichen aber trugen Bedenken, den Körper aufzunehmen, weil sie — wie sie wenigstens vorgaben — die üble Nachrede des neidischen Hamburg¹⁾ und anderer lutherischer Kirchenregierungen und die Schadenfreude der Reformierten fürchteten. Der König solle entscheiden, was zu tun. So gingen die Tage darüber hin, ohne daß die Leiche in die Erde kam. Schon mischte sich die alte Gönnerin, die Pfalzgräfin Elisabeth, Äbtissin von Herford, die nur gezwungen die Labadisten nach Altona hatte ziehen lassen, hinein und verwandte sich diplomatisch dafür. Auf diplomatischem Wege ist die Sache auch erledigt worden. Der Schreiber von Nr. 5, C. Sand, ist vermutlich der Vertreter des dänischen Gesandten (*le résident*) in Hamburg, an den sich auch die Pfalzgräfin gewandt hatte. Wir erfahren, daß Präsident Roland den reformierten Kirchhof nicht ohne spezielle königliche Ordre hergeben will. Der Gesandte ersucht am 20. Februar für den Fall, daß der König eine solche verweigere, ihm die Erlaubnis zu verschaffen, daß der Leichnam an irgend einem anderen Platz beerdigt werden dürfe. Der Adressat ist unbekannt, und der Name seines Sekretärs, Sterpin, vermag mir auch keine Spur zu geben.

Zu gleicher Zeit (verlesen 24. Februar) richteten, offenbar im Einverständnis damit, die beiden labadistischen Pastoren Yvon und Dulignon und A. M. v. Schürmann²⁾, die die Führung der verwaisten Gemeinde übernommen hatten, auch ihrerseits die Bitte an den König mit der bestimmteren Angabe, daß ihnen erlaubt sei, den teuren Leichnam auf ihrem Grundstück zu bestatten. Das war um so gewagter, als sie annehmen mußten, daß das Mandat des Königs vom September nicht aufgehoben, nur seine Ausführung verschoben sei, wie die Schürmann uns verrät (Eukl. II, S. 27). Die *media legitima*, die sie

¹⁾ Daß dies doch nicht nur Ausrede war, kann man z. B. aus den bei BOLTEN I, S. 198, A. 124, erwähnten Tatsachen schließen, wenschon sie dem Anfang des Jahrhunderts angehören.

²⁾ Charakteristischer Weise unterzeichnet jetzt die Schürmann mit ihrer feinen Hand die Schreiben immer mit, während vorher es nur die Geistlichen taten, aber links von ihnen.

dabei anwandten, führte diese auf Gottes Eingebung zurück. Aus ihrer Darstellung wissen wir dann auch, daß der König gegen aller Erwartung ihre Bitte gewährte. Darauf gestützt, kaufte die Gemeinde für einen billigen Preis eine ihrem Hause benachbarte Grabstätte und barg dort »ihre kostbare Leiche wie einen Schatz, der bei der Auferstehung der Toten offenbar werden sollte« (ebenda S. 28).

Seitdem entwickelten sich die Verhältnisse der Gemeinschaft nach außen und innen immer günstiger. Von dem beglückenden christlichen Liebesleben gibt die Schürmann im 2. Kapitel ihres 2. Teils eine schwärmerisch-begeisterte Schilderung: aus der Heimat kam noch immer Zuzug, wie die vornehme Sarah Moot aus dem Haag (S. 34); die Gemeinde stieg in der allgemeinen Gunst der Bevölkerung, so daß die Umtriebe des Johannes von Rothe nichts verschlugen, eines chiliastischen Schwärmers aus Amsterdam, also eines Landsmannes, der, von den Labadisten zurückgewiesen, durch Flugblätter Altona und Umgegend gegen sie aufwiegelte und den Präsidenten, ja sogar den König zu ihrer Verjagung aufforderte ¹⁾; aus der Ferne verfolgte nicht nur die Pfalzgräfin Elisabeth ihr Geschick mit dauernder Teilnahme, noch immer in Korrespondenz mindestens mit der Schürmann (S. 30), auch in Kopenhagen hatten hohe Gönner ihr Wohl fortwährend im Auge.

Es war darum wenig aussichtsreich, wenn die Altonenser Geistlichen abermals die Abgabe von ihr einzutreiben suchten ²⁾. Auf ihre Beschwerde beim Präsidenten erfuhren die Labadisten zu ihrer Überraschung, daß der Magistrat die drei Häuser mit einer billigen Steuersumme belegt habe, damit niemand etwas weiteres von ihnen fordern könne. Das hatte man ihnen verschwiegen. Während diese Sache noch spielte, von der wir nur durch die Schürmann (S. 41) etwas wissen, wurde ihnen durch einen vir quidam nobilis aus Kopenhagen brieflich der dringende Rat gegeben, einen von den Brüdern, am liebsten Herrn Hermann Strauch, als persönlichen Vertreter an den Hof zu senden, das ernstliche Begehren der Gemeinde nach größerer Freiheit kund-

¹⁾ Über ihn s. BOLTEN II, S. 66 ff., und Eukleria II, S. 28 ff.

²⁾ Eukleria, S. 41.

zugeben und überhaupt Hof und Gemeinde näher zusammenzuführen: derselbe werde bei persönlicher Anwesenheit alles vom König und der Königin durchsetzen können. Diese interessante Mitteilung der Schürmann (S. 41 f.) erhält nun durch die dritte Gruppe unserer Aktenstücke, die beiden letzten französischen Nummern 7 und 8, eine vorzügliche Bestätigung und Ergänzung. Das wieder sehr geschickt abgefaßte Schreiben Nr. 7, das auch besseres Französisch und volle Vertrautheit mit den Formen zeigt, ist von Strauch an den damals allmächtigen Reichskanzler Peder Schumacher, Grafen v. Griffenfeld, gerichtet, den Schöpfer des Königsgesetzes und damit des dänischen Absolutismus, Christians rechte Hand¹⁾. Der Anfang unseres Schreibens zeigt, daß er bereits sein Wohlwollen bewiesen hatte, indem er eine Klageschrift der Gemeinde dem König übermittelt und der Schürmann eine freundliche Antwort hatte zuteil werden lassen: woraus zu schließen, daß die Labadisten als ersten Fühler eine Klage gegen die schon einmal vom Hofe zurückgewiesenen Altonenser Geistlichen eingereicht hatten. Durch die Aufnahme ermutigt, nahmen sie sich den Mut, ihre Freiheiten nun ganz grundsätzlich zu betreiben und zu fordern 1) freien Aufenthalt in Altona in Gleichstellung mit allen anderen dänischen Untertanen, 2) freie Ausübung des Gewerbes für jedermann, einschließlich der Druckerei, 3) Erwerb des eigenen Kirchhofs durch Kauf oder langdauernde Miete. — Das Schreiben der Labadistenhäupter, der drei Pastoren Yvon, Dulignon und Robin und der Schürmann, an den König (Nr. 8), das in duplo erhalten ist, mag der Eingabe beigelegt gewesen sein. Beide kamen am 11. November 1674 im Kabinet zur Verlesung. Die Angaben der beiden Akten und der Eukleria schließen wieder trefflich zusammen. Dunkel bleibt dabei nur, wer der geheime Gönner, der nobilis quidam vir, ist, den die Schürmann als den klugen Ratgeber kennt: da dieser Mann ebenso genau mit der Stimmung am Hofe, speziell beim Königspaare, wie mit der Lage und den einzelnen Personen der Labadistengemeinde (er bezeichnet Strauch selbst als den geeignetsten) vertraut sein muß, wird man gewiß am ehesten wieder an den

¹⁾ Vergl. über ihn JØRGENSEN, Peder Schumacher, 2 Teile, Kopenhagen 1893 f., und BRICKA, Dansk Biografisk Lexikon 15, S. 371—88, 1901. Er war von Vaters Seite deutscher Abkunft, seit Juli 1674 Reichskanzler.

Grafen Gyldenløve denken, der, wie wir wissen, gerade damals (September 1674) den Hof zu Kopenhagen wieder besucht hatte, nur für kurze Zeit, da ihn Griffenfelds Eifersucht rasch wieder nach Norwegen vertrieb. An Griffenfeld selbst zu denken, geht nicht wohl an. Beide, Gyldenløve und Griffenfeld, waren keine Freunde. Der erstere ist es gewesen, der mit den schleswig-holsteinischen Herzögen von Augustenburg und Plön schon 1676 den Sturz des letzteren herbeiführte. In diesem Augenblick aber und in dieser Affäre zogen die beiden Männer an einem Strang. Gyldenløve wird genau gewußt haben, daß Griffenfeld wie das Königspaar für die Labadisten zu gewinnen war, und Griffenfeld mochte Gründe haben, sich Gyldenløve in dieser Nebensache, die diesem doch Herzenssache sein mochte, gefällig zu erweisen.

Auch wenn wir es aus dem Schlußwort der Schürmann »quod quidem ab aula regia haud difficulter obtinuimus« nicht bestimmt wüßten, würden wir annehmen können, daß sich der König auch der neuen Bitte nicht versagte. Die Labadisten hatten offenbar die Absicht längeren Verweilens. Erst der Ausbruch des Krieges zwischen Dänemark und Schweden 1675 vertrieb sie nach Wievert in Friesland¹⁾. Als sie gingen, gaben ihnen die Altonenser Bürger das Zeugnis, daß es ihnen gelungen sei, ihre Feinde in Freunde zu verkehren, und rühmend erwähnt die Schürmann, daß ihnen die Nachbarn, als durch einen Essenbrand ihr größtes Haus in höchste Gefahr geriet, löschen geholfen, als gälte es ihre eigene Habe, da doch bei den weiten Zwischenräumen zwischen den Häusern in diesem Teile der Stadt gar keine Gefahr für sie gewesen sei²⁾. So wohl und sicher und frei hatte man sich gefühlt an dem Ort, wo ihnen Gott so besonders gnädig gewesen und ihnen das Wohlwollen mächtiger und ehrbarer Bürger in Hamburg und anderswo erweckt habe, daß man sich auch nur allmählich von dieser Segensstätte zu lösen vermochte. Erst als der Kriegslärm größer wurde, ging die Mehrzahl, die zunächst unter Pastor Dulignon dageblieben, auch nach Friesland, nur wenige zur Bewachung der Häuser und Habe zurücklassend; als es aber wieder ruhiger wurde, kehrten sogleich

¹⁾ Nicht erst 1678, wie LIEBOLDT, S. 124, sagt. Aber die Lösung erfolgte nur allmählich, s. unten.

²⁾ Eukleria, S. 44.

viele zurück. Man wartete, bis die *arma et incendia belli* Altonas Nähe erreichten; dann floh man über Hamburg nach Westen. Als die letzten schieden, flossen die Tränen auch bei den Altonensern — nach dem Zeugnis der Schürmann¹⁾.

So ist diese Episode ein Denkmal für die Toleranz der dänischen Regierung gewesen: die Zeit des »aufgeklärten Despotismus« kündigt sich an, der den rechtlich begründeten, aber engen Standpunkt der niederen Instanzen wohlthätig korrigiert. Fragen wir nach den Motiven, so wird man nicht fehl gehen, wenn man neben den religiösen Gründen, die bei einem Gyldenløve wohl in Frage gekommen sein mögen, einmal auf den wirtschaftlichen Nutzen hinweist, den die Regierung von der arbeitsamen holländischen Kolonie hatte oder erwarten mochte, sodann aber auf das persönliche Ansehen, das die gelehrte »Jungfrau von Utrecht«, die »holländische Minerva«, bei allen Gebildeten der Zeit, zu denen speziell auch Griffenfeld gehörte, in der Internationale der Wissenschaft genoß²⁾. Vielleicht wird auch in Betracht kommen, daß die Königin eine Tochter des Landgrafen Wilhelm V. von Hessen, also reformiert, und eine fromme Frau war. Wie dem aber auch sei, auf keinen Fall ist den kommenden Bewegungen, die auf Erweichung des Konfessionalismus gingen, durch diese labadistische Episode auf schleswig-holsteinischem Boden ein Hindernis bereitet oder auch nur ein ungünstiges Vorurteil erweckt worden. 1679 zog A. H. Francke als Student von Lübeck an die jüngst gegründete Kieler Universität, um im Hause Kortholts, des ersten Kirchenhistorikers dieser Hochschule, für drei Jahre Aufenthalt zu nehmen und manche Anregung im Sinne einer innigeren Frömmigkeit zu empfangen. Unter Christians V. Sohn, Friedrich IV., ist der hallische Pietismus am dänischen Hofe eingezogen und damit der Missionsgedanke, der dann den Grafen Zinzendorf und seine Brüder wenig später in diese nördlichen Lande lockte. Die Labadistenkolonie in Altona ist doch wie ein Vorspiel zu der Brüderkolonie Pilgerruh im nahen Oldesloe; auch die »Auserwählten« der Labadistengemeinde wußten sich stets auf der Pilgerschaft — die peregrinatio ist ein Hauptbegriff für die Schürmann —, und

¹⁾ Eukleria, S. 46 f.

²⁾ Dazu siehe auch oben S. 208, A. 3.

es dünkt mich bei aller Wunderlichkeit dieser pilgernden Heiligen ein feiner Ruhm für unser Land zu sein, daß es ihnen eine Stätte der Rast bereitete.

1.

Aller-Durchlächtigster Großmächtigster Erbfönig,
Allernädigster Herr!

Ew. Königl. Majest. müßen wir kraft anbefohlenen Amtes Alleranterthänigst andienen (sic!), waßmaßen vorm Jahr alhie bey uns angekommen ein Mann, Nahmens Jean de Labadie, auß Frankreich bürtig und von Römisch-Catholischen Eltern gebohren, der auch selbst in seiner Jugend Jesuiter-Ordens gewesen, Nachgehendß aber, davon unterschiedlich discurriret wird, von Ihnen ab und zu dehnen Reformirten getreten, bey welchen er auch etliche Jahr nacheinander zu Montauban etc. eines Predigers Stelle vertreten. Endlich ist er von dannen, man will sagen, wegen unterschiedlicher Neuerungen, cassiert, gen Middelburg in Zeeland gekommen, der reformirt-französischen Gemeine daselbst vorzustehen. Alß man aber zeitig abgemerket, daß er eines unruhigen, Eigensüchtigen Geistes were, der sich keinem Synodo oder Censura Ecclesiastica unterwerfen wollen, die reformirte Gemeinden ohn Unterscheid hart und greülich calumnyrte, Einß und Anders, das nach einem gefährlichen Schismate aussahe, Ihm unternahme, hat er in dehnen Vereinigten Niederlanden, da sonst fast alle Secten toleriret worden, keine Station gefunden, Besondern mit seinem Anhang sich reteriren müßen und nach Herford in Westphalen, nunmehr bey 200 starck, sich begeben. Einige Zeit hernach ist er durch ein Kayßerlich Cammer-Edict von Speyer auß auch von dannen relegiret und also 20 biß 30 etwa starck alhie angelanget. Bald darauf, weil sich seine zerstreüete Complices allgemach wieder eingefunden, hat er ein größeres Haus und nebenan noch ein anderes geheüret, allemahl unter dem Praetext, er wüßte nicht, wie lange er bliebe, sondern wartete nur darauf, daß die Vereinigte Niederlande, dehren Unfall er seiner vermeinten Verfolgung imputirte, gleich auch daß die Statt Herford von den Münsterschen überzogen, wieder in geruhigen Standt möchten geseßet werden, da doch uns nicht unwissend sein könnte, daß Ihnen dorthin der Wiederkehr ganz und gar verßperret. Am verwichenen Ostern haben sie

auf des Bürgermeisters Eyfflers Felde das größte Haus und in derselben Gegend 4 à 5 Wohnungen gemietet, aus welchen sie täglich Morgens und Abends nach dem grössern sich verfügen und daselbst Ihren Gesängen und Exercitiis, welche gemelter Labadie und dessen Collegien Pierre d'Ivon und Pierre du Lignon in französischer und holländischer Sprache halten, beywohnen. Nicht allein aber haben diese vermeßene Neülinge Ihnen unternommen, ohne Ew. Königl. M. Consens Ihre Zusammenkünfte alhie berührtermassen zu halten, sondern auch dem von Ew. Königl. M. allergnädigst privilegirten Buchdrucker zu scheinbahren Nachtheil eine Eigene Druckerey aufzurichten, nicht allein Ihre eigenen Scripta, sondern auch dem Verlaut nach, alleß was man ihnen bringen würde, wann nur nicht wieder sie were, darauf zu drucken, gestaltdt dan Ihr Drucker seinen Nahmen fornen am titul zu setzen sich erkühnet.

Wan dan, Aller Gnäd. Erbkönig und hErr, Ihre Schismatischen Neuerungen allenthalben hiedurch disseminiret werden und zum öffentlichen Ärgerniß gereichen, auch diese gute Statt desfalls hin und wieder tradueiret wird; Als haben wir unserm Gewissen und Pflicht gemäß Ew. Königl. M. solches allerunterthänigst Antragen sollen, dabei aber auch gehorßamst remonstriren, 1) daß, obgleich sie sich in doctrinalibus zum Consens mit der reformirten Kirchen und derselben libris Symbolicis, auch decretis Synodicis bekennen, sie sich dennoch von aller Communion mit Ihnen separiren, vor eine Synagoge des Teufels sie ausrufen und in specie wider Ihre selbst eigene Lehre, auch der reformirten Kirchen allgemeinen Praxi, die auß Ihrem Mittel gebohrne Kinder ungetauft liegen lassen, daß man also eigentlich nicht weiß, was man von Ihnen machen solle.

2) Daß sie sich vernehmen lassen, unter keiner, bevorab Consistorialinspection zu stehen, von allen oneribus civilibus et Ecclesiasticis exempt zu seyn und so vor anderen frembden hie von Ew. Kgl. M. außdrücklich privilegirten Religionsverwandten sich sonderbahrer, von Ew. Königl. M. aber nie concedirter Praerogativen zu bedienen, da doch von Anfang her alle hie sich befindliche Sectarii dem Consistorio und in specie des Pastoris loci inspection im Nahmen und von wegen Ew. Königl. M. subject gewesen, sich allemahl auf beschehne Intimation sistiren, auch der Kirchen und deren Bedienten, gleich dehen Eingepfarrten praestanda praestiren müssen.

Alß gelanget an Ew. Königl. Majest. unser allerdemütigstes Gesuch, Dieselbe geruhen alß Supremus Episcopus und mildreichester Landesherr, uns in hohen Königlichen Gnaden zu erhören, daß wir dieser aller Orten bißher vertriebenen und auf sich selbst vieltaltenden Neulinge mögen loß werden; oder auch da Ew. Königl. M. sie noch eine Weile toleriren sollten, daß Ihnen gewisse Gränzen, Niemand weiter an sich zu ziehen, gesetzt, die Druckerey und divulgirung Ihrer Schriften verbothen, Sie auch ferner zum Gehorßahm Ew. Kögl. M. alhie verordneten Consistorii möchten angewiesen werden, und diesem nach unverweigerlich unserer Kirchen und deren Bedienten entrichten, waß alle frembde religions verwandte bißher so willig alß schuldig gethan haben. Wir getrösten uns Allergnäd. Erhörung, wünschen Ew. Königl. M. von oben herab eine glückselhige Regierung und zu unser Aller Wohlweßen lange, gesegnete und gesunde Jahre und ersterben

Ew. Königl. Majest. Allerunterthänigst Pflicht- und Gebets
schuldigste Diener.

Arnold Schepler, Past. et Senior.

Georg Riekert, Adjunctus Pastor.

Johann: Frische, Diac.

Johann Thode, Organ:

Johannes Chistianus John, Custos eccl.

Aufschrift: Allerunterthänigste Bittschrift der Kirchenbedienten zu Altona.
Jean de Labadie und seinen Anhang betreffend.

Verlesen den 13. Aug. 1673.

Zu Anfang links ein 8ß-Stempel, zeigt das von einer Königskrone bedeckte Wappenschild Schleswig-Holsteins, bestehend in 2 Löwen rechts vom Schildhalter gesehen und einem Nesselblatt (in üblicher Form); links daneben: Nr. 12.

2.

Durchleuchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Es ist uns am vergangenen 22. dieses Monats Sept. ein gnädigster Befehl von Ew. Königl. Majest. zugekommen, welchen wir auch mit unterthänigstem respect angenommen und demselben mit schuldigstem Gehorsam nachleben werden. Weilen wir aber gesehen, daß das Fundament dieses gnädigsten Mandats von etlichen Meinungen

herfließe, mit welchen von uns und unserm Leben und Wandel Ew. Königl. Majest. zu milde (sic!) mögen unterthänigst berichtet seyn, und die vornehmlich sind: daß wir wegen gefährlicher Irrthümer in der Religion von anderen Örtern verjaget worden, uns in Altona niedergesetzt, daselbst öffentliche Zusammenkünfte hielten, eine Buchdruckerey mit uns hätten, wo wir unsere Bücher drucken ließen und dadurch unsere ärgerliche Neuerungen außstreueten; diesem nach bitten wir unterthänigst, daß Ew. Königl. Majest. gnädigst geruhen wollen, vor derselben hierauf mit Wahrheit und Gewissen zu sagen und zu antworten, daß wir weder wegen Irrthümer in der Religion (welche uns niemals jemand bewiesen noch durch Gottes Gnade beweisen wird), noch wegen unser geführtes Leben verjaget oder vertrieben worden. Es ligen der ganzen Welt vor Augen in unterschiedlichen Sprachen unsere Evangelische Meinungen und Lehre, und weilen sie von der göttlichen Schrift keinen Fußbreit abtreten, daher vor Irrthümer nicht zu halten. Unser Leben aber, gleichwie wir es allezeit stille, einsam, friedlich, gottselig und Evangelisch geführet, können wir mit vielen Zeugnissen darthun, berufen uns aber auf unsere Freunde und Feinde, auch auf die ganze Stadt Altona, daß wir also und auf gesagte Christliche manier und ohn Aergerniß gelebet. Daß wir uns auch in Altona niedergelassen, ist Ursach gewesen, daß uns glaubwürdig hinterbracht worden, daß Ew. Königl. Majest. genanter Stadt allerley Leute, ja auch Juden selbst alda zu wohnen und dero Religion zu treiben, allergnädigst zugelassen, so haben wir gedacht, daß wir gegen die hohen Königl. Privilegia nicht sündigen würden, wenn wir alhier auch wohneten und keinem Menschen zur Beschwerung uns aufhielten und ehrlich ernehreten, inmassen bei uns sind und uns nachgekommen Leute, die da arbeiten, ihre ehrliche Handthierungen haben, sich davon redlich ernehren und unterhalten und keinem Menschen noch Unrecht, Vervortheilungen und Überlast thun, welches auch von der Buchdruckerey zu verstehen, die wir haben und daselbst drucken lassen. Oeffentliche Zusammenkünfte aber haben wir in Altona niemals gehalten; denn wir dazu keine Gelegenheit haben und nur in einem Hause wohnen, da wir ohne jemandes Angelegenheit private Andacht unter uns verrichten können. Wie nun dieses alles der ganzen Stadt kündig ist, also ist es auch Sr. Hohen Excellenz dem Herren und Grafen Güldenlöw selber bekant, welcher, da Er uns die Ehre that, mit uns umzugehen,

nahm an Ew. Königl. Maj. Er von uns dazumal eine unterthänigste Supplication mitte, in welcher wir uns als treue Unterthanen in Ew. Königl. Maj. Protection ergaben, wie wir auch zu allen Zeiten und noch thun: In welcher Zuversicht, wie wir uns Ew. Königl. Majest. alweg empfehlen, so ist schließlich unsere unterthänigste Bitte, Ew. Königl. Majest. gnädigst geruhen wollen zu erklären, ob Sie nochmalen dero Königl. Mandat, bevorab in Ansehen der Zeit zu ratificiren gnädigst gemeinet: denn wie in dem kältesten Winter zu reisen eine große Angelegenheit ist, also ist es vor alte und schwache Leute, derer bey uns viel sind, eine höchste Beschwerung. Jedoch sind wir zufrieden mit alle dem, was Ew. Königl. Majest. uns gnädigst befehlen werden, wie beschwerlich es uns auch immer fallen möchte. Allein bitten wir Ew. Königl. Majest. unterthänigst, daß, so wir ja von hier wegziehen müssen, Sie gnädigst aussprechen möchten, daß wir keiner derer Beschuldigungen wegen, so man uns ohne Grund beygelegt, von hinnen abreisen. Wir bitten Gott um Ew. Königl. Majest. Regierung, daß solche, zu seines grossen Nahmens Ehr, auch Ew. Königl. Majest. Königl. Höhen Wolergehen allezeit und immer gedeihen wolle; die wir in Treu und Gehorsam verbleiben Ew. Königl. Majest.

treuunterthänigste Diener

Johannes DeLabadie Pastor.

Petrus Yuon Pastor.

Petrus Du Lignon Pastor.

Aufschrift: Pour sa Majesté.

Verlesen den 21. Oktober Ao. 1673.

Die Namen sind hier wie in allen anderen Urkunden eigenhändig daruntergeschrieben. Die Urkunde ist in duplum vorhanden. Sie ist äußerst sauber von einer vorzüglichen Schreiberhand gefertigt und zeigt eine weit bessere deutsche Orthographie als die Schreiben der Altonaer Kirchenbedienten.

3.

La Congregation des Persones à presant recueillies à Althona, dont Jean De Labadie, Pierre Yvon, Pierre Dulignon et Gaspar Robin sont maintenant Pasteurs, represante humblemant à Votre Majesté, que Dieu luy ayant donné le desir et la grace de se retirer des ambaras et des coruptions ordinaires du Monde, pour vivre en pieté, en retraite et en sanctification come les vrais

Fideles ont fait autresfois et sur tout les Premier Chretiens: et qu'après avoir eprouvé cete sorte de vie en toute sorte de paix et de liberté en Westphalie, elle s'étoit retirée à cause des guerres dans sa ville d'Althona, et y ayant resté dans la même état pendant sept ou huit mois, ne donant à qui que ce soit sujet de plainte et à plusieurs au contraire occasion de s'en louer hautement; elle étoit bien ancline¹⁾ à rester plus long tams dans cete vile, où dans queque (sic!) autre lieu de Vótre Majesté, pourvu qu'elle peut continuer à jouir de la bonté que Vótre Majesté, et ceux qui la represantent luy ont temoigné jusques à present. Et pour cet effet come elle desire de n'avoir rien à démeler avec les autres Religions ou personnes Ecclesiastiques, elle souhoite-roit de n'avoir doresnavant, come elle n'a eu par le passé, qu'un juste raport aux Puissances Politiques que Dieu a establies dans les lieux ou elle sera, come elle est ancline de vivre à leur égard en toute Fidelité, honeur et deferance: et que, s'il est necessaire, elle est même volontiers portée à payer annuelement selon ses petits pouvoirs, queque chose de fixe, si vótre Majesté le trouve bon, pour pouvoir estre examté par ce moyen de toute sorte de Tributs et autres Impositions: Elle croid avoir sujet de panser, qu'elle sera favorisée de sa bienveillance, protégée de son Autorité et conservée dans la liberté sainte et spirituelle, dont elle jouit; afin qu'elle puisse randre à Dieu ce qu'elle luy doit, en consacrant toute sa vie, son tams, ses actions et ses amlois à sa gloire; ansuite s'acquiter vers les Homes de ce dont elle reconoit selon Dieu leur etre redevable: et anfin au regard d'elle même et des siens, s'édifier, s'instruire et se regler en toutes choses selon que l'escriture saint le prescrit et que ses Declarations solamnelles le temoignent. Elle a même la juste confiance, que Vótre Majesté aura la bonté de la faire examter aux occasions, d'effectifs logemans de gens de guerre, et d'agreer que dans le lieu, ou elle sera, elle puisse anterrer tranquillement ses morts, en une Place, que la dite Congregation apropieroit dans sa demeure à cet usage: aussi bien qu'instruire les vivans, selon la pureté de l'Évangile et la pratique des anciens Saints; afinque par ce moyen elle puisse tousjours jouir dans son particulier et

¹⁾ = incliné.

son privé des biens et des avantages d'une petite Asssemblée Ecclesiastique, et n'avoir aucune occasion de conteste ou de differant avec qui que ce soit au monde. Ce que Vótre Majesté luy temoignant par queque ecrit, qui luy puisse servir d'une preuve de sa bonté et de l'affection, quelle porte à ceux, qui ne cherchent qu'a craindre et aimer Dieu de tout leur coeur et à edifier le Prochain come les vrais Chretiens l'ont fait autresfois, elle luy donnera sujet de continuer à prier pour sa prosperité spirituele et tamporele et a benir Dieu de l'amour, qu'il luy temoignera en cete rancontre, en inclinant favorablemant le coeur de Vótre Majesté vers elle et vers son bien.

Jean De Labadie, Pasteur.

Pierre Yuon, Pasteur.

Pierre Dulignon, Pasteur.

Jaspar Robyn, Pasteur.

Ohne Aufschrift, ohne Datum und ohne Stempel.

4.

Aller-Durchlächtigster Groß Mächtigster Erb König!

Aller-Gnädigster Herr!

Erw. Kögl. M. sagen wir, annoch unterthänigsten Danck, daß dieselbe uns auff unsere demüthigste Bitte in hohen Königlichen Gnaden erhören und den weit und breit bekandten Jean de Labadie samt seinen Anhange sich dieser Stadt und Erw. Kögl. M. ganzen Gebiets zu entäusern wollen anbefehlen lassen. Gleich wie nun diese die erste Bitte gewesen, so wir unserer Kirchen halber an Erw. Königl. M. gethan, alß werden wir durch derselben Gewehrung zu der erfreulichen Hoffnung ungezweifelt veranlaßt, Erw. K. M. werden auch hinfünftig über unsere Kirche und dero selben getreue Bediente die hohe Königl. Schutz- und Gnadenhandt halten, damit dieses Ortß unter so vielen Secten einreisenden Aergernissen möge desto besser gesteuert und die Evangelisch-Lutherische Gemeine ferner gebauet werden. Alß aber der zum Abzuge der Labadisten von Erw. K. M. allergnäd. praefigirte terminus von Weyhenachten her verstrichen und aber wir nicht vernehmen, daß sie sich bishere dazu angeschicket, sondern vielmehr verlauten lassen, es darauf ankommen zu lassen, haben wir der Nothwendigkeit erachtet, solches Erw. K. M. Allerunterthänigst zu

hinterbringen. Immittelst, scheinet es, habe Gott ein Anderß vorgehabt, indehm er das Häupt dieses von hinen entbothenen Hauffens, nemlich Jean de Labadie, von dieser Welt abgefodert. Weil wir nun nicht wißen können, waß sie mit seinem Begräbniß intendiren, oder, wo sie ihn beerdigt haben wollen, müßen wir hierunter auch in etwas vigiliren. Wir bescheiden voraus, quod terra sit Domini, wir auch wieder einen entseelten Cörper einigen Haß sehen zu laßen nicht gemeinet, wollen aber und zwar Allerunterthänigst und demüthigst Supplicando andienen, wie das wir diesesorts gar kein praejudicatum haben, daß Einziger Autor oder Caput Schismatis entweder in unsern Kirchen oder auff dem Kirchhofe wäre begraben worden, und zwar übel Nachrede zu vermeiden, nicht allein bey der auff uns in solchen Fällen scharff sehenden Statt Hamburg, besondern auch weil wir sonst unterschiedener HErrn Landt in der Nähe haben, woselbst von dieser sonst Gott Lob florirenden Stadt wiedrige impressiones möchten genommen werden. Es ist sonst der reformirte Kirchhoff hiez zu deputiret, daß, Juden außgenommen, auff demselben allerhandt Sectarii, Wiedertäufer, Römisch-Catholische etc. begraben werden. Ob nun zwar die sogenannte Labadisten etwa difficultiren möchten, die Reformirten würden entweder den Cörper nicht annehmen wollen, oder es dürffte auch nachgehendß von freyler Handt einige insolentiae daran verübet werden: So ist es zwar an dehm, daß die Reformirte längst höchstermaßen graviret haben, wie Ihre Gemeinen hin und wieder von diesem Labadie und den seinigen auffß Bitterste calumnyret und als eine Synagoge des Teufels ausgeschrien seyn, weil er aber in seinen Schrifften quoad dogmatica sich beständigst zum Consens mit der reformirten Kirchen bekant hat, können sie sich propter Schisma et hinc inde effusas calumnias den todten Cörper anzunehmen nicht sperren, so wenig sie sich der Römisch-Catholischen und Wiedertäufer wegern, die doch auch feinde Ihrer Kirchen sind und in ipsis fundamentalibus dissentiren. Ob aber der Labadisten Gewißen von den Reformirten auch selbst an den dürrn und lebloßen Knochen gleich nichts gutes praesieniren magh, wollen wir doch solche crudelität dehnen Reformirten keineswegs zugetrauen, stellen aber Ew. K. M. allergehorsamst anheimb, ob posito, daß sich die Reformirte wegern sollten, die doch fast alle auß Hamburg heraußkommen und bloß allergnädigst privilegiret sind, Ihren Gottesdienst hie zu halten, wir als Ew. König. M.

Glaubensverwandte und getreue Unterthanen denselben Körper annehmen sollten, und ob nicht desfalls unter dehnem Reformirten einige uns verkleinerliche gloriation, bei unsern selbsteigenen Glaubensgenossen aber Nachrede entstehen möchte. Wir submittiren uns in tiefester Demuth so willig als schuldig Ew. Königl. M. Juribus Episcopalibus und was Ew. Königl. M. krasst deren hierinnen allergnädigst verordnen, beziehen uns auch auff unsern treüverbundenen Gehorsam, den wir lebenslang Ew. Königl. M. auch unverrückt leisten werden, flehen aber dieselben Allerunterthänigst an, über unser Kirchen und derselben getreue Bediente in solchen und anderen Fällen die hohe Königliche Gnadenhandt zu halten, damit unserentheils neydischen Nachbahren materia calumniandi auch hierunter möge benommen werden und bey Ew. Königl. M. allergnädigsten Befehles cum effectu verbliebe, daß diese sogenandt Labadisten sich dieses Orts künfftig äußern, damit wir nicht hinferner, wie bisher geschehen, desfalls hin und wieder traduciret werden. Als wir nun verhoffen, in Höhen Königl. Gnaden ferner angesehen zu werden, und daß Ew. Königl. M. allergnäd. resolution dem H. Praesidenten Roland tanquam Praesidi Consistorii et Ecclesiae Patrono, dessen gute Administration und Befoderung wir gegen Ew. Königl. M. zu rühmen Uhrsach haben, werde forderlichst zugesand werden,

Wollen wier Ew. Königl. M. auff lange gesegnete Jahre eine fried- und glückselige Regierung zu dero unsterblichen Ruhm bey der Nachwelt gewünschet und dero beharrlichen hohen Königl. Gnade uns nochmahls demüthigst ergeben haben, als die wir ersterben

Ew. Königl. M. Allerunterthänigste Gebets- und
Pflichtschuldige Diener.

Arnold Schepler, Past. et Sen.

Georgius Riekert, Adj. Pastor.

meo et

Johannis Frischii Diaconi

absentis nomine

Johann Thode, organ.

Johann Christian John, C. Eccl.

Aufschrift: Allerunterthänigste Bittschrift der Kirchenbedienten zu Altona,
Jean de Labadie und seinen Anhang betreffend.

Datierung fehlt.

5.

Hambourg, le 10. Febr. 7³/₄.

Monsieur.

Ayant cacheté la lettre à Votre Secrétaire M^r. Sterpin j'ay reçu ordre de mon maître de vous recommander de sa part l'affaire de feu M^r. La Badie touchant sa sepulture: car Madame Schurman l'a prie de luy procurer par vostre moyen un ordre du Roy au President d'Altona pour son enterrement dans une petite place du Cimetiere des Reformés, ce que le dit President refuse de permettre sans permission du Roy son maître: ou en cas que cela ne puisse estre obtenu, M^r. le Resident vous supplie de luy procurer au moins une permission pour enterrer le corps dans quelque autre place, où bon leur semblera. Madame la Princesse Elisabet¹⁾ a le mesme prié de M^r. le Resident, qui vous presente ses tres obeïssants services, et moy n'ayant rien d'avantage à vous mander, hors mis ce qu'est contenu dans la lettre de M^r. Sterpin, je finis en haste estant Monsieur

Votre tres humble & tres obeïssant serviteur

C. Sand.

Zu Anfang ein 8 $\frac{3}{4}$ -Stempel, daneben Nr. 12. Auf der Rückseite:
M^r. Sand Febr. 10. 7³/₄.

6.

Sire.

La Compagnie des Personnes, dont Jean de La Badie a esté cy devant Pasteur, esperant que les Informations, qu'elle a données à V. Majesté, touchant l'innocence de sa Conduite, aura incliné son coeur en sa faveur, elle s'adresse en toute humilité à la Clemance de V. Maj. pour la supplier, que puisqu'elle est obligée de disposer du Corps de cet Homme de Dieu qui s'en est allé à luy. Elle veuille avoir la Bonté de luy permettre de prendre queque petite portion de terre de sa demeure pour y ensevelir tant ce Corps, que ceus que Dieu pourra reduire encore à cet estat du milieu d'elle, en cas qu'il porte V. Maj. à luy accorder de rester dans ses Terres dans la Liberté Chrétienne, dont elle a jouy jusques icy. Cela l'engagera plus singulierement

¹⁾ Pfalzgräfin Elisabeth von Herford.

à prier la Bonté Divine de vouloir espandre abondamment sur la
Personne et le Regne de V. Majesté ses plus grandes & ses plus
veritables Benedictions

Pierre Yuon, Pasteur.

Pierre Dulignon, Pasteur.

Anne Marie de Schurman.

Zu Anfang ein 8 $\frac{1}{2}$ - Stempel, daneben Nr. 12. Die Aufschrift fehlt.
Auf der Rückseite findet sich die Notiz:

Verlesen d. 24. febr. 1674.

7.

Monseigneur.

Le grand sentiment, que j'ai de la Bonté de V^{tre} Excell^{ce},
qu'il luy a . . . meme de temoigner deja vers notre Compagnie
en daignant de recevoir la Requ[ete?] humble à S. Maj^{té}, que j'ai
portée de sa part, et de m'honorer d'une reponse benigne tou-
chant Mad^{lle} A. M. de Schurman comme aussi je n'ai pas man-
qué de la [luy?] escrire, me fait espérer, que V^{tre} Excell^{ce} me
pardonnera, qu'à meme tems, que je l'en remercie tres humble-
ment, je prenne l'humble liberté de luy dire que voyent tous les
jours les grandes affaires de V^{tre} Excell^{ce}, je souhaiterois de tout
mon Coeur de pouvoir ne l'incommoder point de mes demandes.
Neamoin (sic!) comme celles de notre Compagnie à S. Maj^{té} ne
sont que peu et ne consistent qu'en trois choses fort petites en
egard à Sa Majesté, quoique tres grandes en raport à elle, dont
l'une generale est, qu'elle pût demeurer librement à Altona sous
le bon plaisir de S. [Majesté] et y jouir comme ses autres sujets
de sa Protection Royale; l'autre qu'en . . . de cela elle eut la li-
berté de faire exercer à chacun d'elle le metier, qu'il sau[. . .]
son entretien temporel aussi bien qu'en particulier d'imprimer elle
meme ses pr[opres?] livres pour son Edification spirituelle, afin de
n'estre pas obligée de le faire f[aire] ailleurs avecques de tres
grandes depenses; et la derniere que S. Maj^{té} luy ottroyant
selon sa grande Clemence la liberté de demeure, il Luy plût d'y
joindre celle de pouvoir prendre le Cimetiere, que S. Maj^{té} luy
a déjà favorablement accordé prés du lieu, qu'elle choisiroit pour
une habitation fixe, soit par un achat soit par un long louage: c'est

pourquoi, Monseigneur, mon humble demande à V^{tre} Excell^{ce} est, si sur cela je puis avoir le bien d'estre rejoui d'un Rescript Royal de la part de Sa Majesté et d'en entendre la Resolution de celle de V^{tre} Excell^{ce}. Et c'est ceque nous demandons tres humblement de la Clemence de Sa Majesté et l'en attendons par l'interposition de la Recommendation de V^{tre} Excellence comme l'en supplie en toute humilité singulierement

Monseigneur

De V^{tre} Excellence

le tres humble, tres obeissant et
tres obligé serviteur.

Hermann St[rauch]

au nom de tout [classemble?]

Aufschrift: Pour Son Excell^{ce} Monseigneur le Comte de Griffenfeld
Grand Chancelier de Dannemarc. Memoire.

Verlesen d. 11. Novemb. 1674.

Ein halber Foliobogen, die Schrift eng, aber noch besser wie bei der Mehrzahl der anderen Schriftstücke, und dadurch ausgezeichnet, daß hier der Accent circonflex, der sich sonst nirgends findet, einige Male zur Anwendung gebracht ist. Leider ist das Manuskript an der freien Seite schadhafft.

8.

Sire.

La Compagnie des Persones, qui a maintenant pour ses Pasteurs Pierre Yvon, Pierre Dulignon et Gaspar Robyn prenant avec sujet une grande, mais humble confiance en la Bonté de Vostre Majesté, qui a agréé jusques icy Sa libre demeure dans sa vile d'Altona, s'adresse derechef à Elle dans le sentimant de la juste reconnoissance qu'elle a de toutes ses faveurs, pour la supplier humblement de luy vouloir temoigner, qu'Elle trouve bon que les Persones qui la composent s'établissent dedans ce lieu, selon la liberté, qui en est donnée à tous ceus, qui viennent s'y habiter sous le bon plaisir de Vostre Majesté et come cette Compagnie est obligée de s'entretenir tamplellement par son petit travail manuel, et qu'en particulier il y en a divers entrelle qui se sont occupés à l'Imprimerie, qu'elle a eu pour ses particuliers ouvrages tant en Hollande que dans les Terres de

l'Empire: elle espere, que Vostre Majesté ne luy refusera pas le moyen de faire exercer librement à ceus qui la forment, les metiers qu'ils ont professé ailleurs, et singulierement celuy de l'Imprimerie puisque n'estant que particulier il ne sera au detrimant de qui que ce soit, et ne servira qu'à contanter le desir de diverses bones Ames, lesquelles en divers lieux paroissent estre edifiées des Ecrits pieus, qui sortent de cette Congregation. Si par l'interinément¹⁾ favorable, qu'elle espere obtenir de ses demandes elle void (sic!), qu'elle peut choisir un lieu un peu fixe pour sa demeure; elle supplie tres humblement Vostre Majesté de trouver bon qu'elle prene a meme tams pour sa plus grande comodité et liberté dans le lieu de son habitation la place qu'elle luy a deja favorablement accordée pour l'enterrement de ses morts. Tous ces Effets de Bonté, qu'elle attend de Vostre Majesté l'obligeront encore plus particulierement à prier Dieu souverainement Bon, qu'il épande sur sa Personne et sur sa Conduite Royale les graces de son Saint Esprit, qui luy sont necessaires pour administrer toutes choses à sa Divine Gloire. C'est ce qu'asseurent

De Vostre Majesté

et la tres humble, tres obeïssante

et tres obligée Servante

Anne Marie de Schurman.

Les tres humbles, tres obeyssans

et tres obligés Serviteurs

Pierre Yuon Pasteur.

Pierre Dulignon Pasteur.

Gaspar Robyn Pasteur.

Auf der Rückseite befindet sich keine Adresse, aber ein schleswig-holsteinischer 4 β -Stempel und die Bemerkung:

Verlesen d. 11. November 1674.

Das Stück ist ebenfalls in duplum vorhanden.

¹⁾ = l'entérinement, das Gutheißen.

Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll.

Ein Predigerbild aus Nordfriesland
von
Pastor PETERSEN in Emmelsbüll.

Aus dem Leben eines Mannes zu hören, der vor 200 Jahren gelebt und, wenn er auch nicht auf die Zeitereignisse bestimmend einwirkte, doch seinen Platz zum Segen von Mit- und Nachwelt wohl ausfüllte, das darf auch für weitere Kreise ein Interesse haben. Darum will ich von Matthias Henck, der von 1693 bis 1727 Pastor in Emmelsbüll war, erzählen; es sind von seiner Hand allerlei Aufzeichnungen erhalten geblieben, die in sein Wirken und Leben einen genaueren Blick gestatten. Mich interessiert er schon darum, weil er einer meiner Vorgänger im Amte gewesen ist. Ich glaube auch, daß der Segen einer Arbeit, die ein Mann wie er geleistet hat, noch bis in unsere Tage hinein nachwirkt, wenn diese Wirkung sich auch nicht mehr nachweisen läßt; deshalb sehe ich immer dankbar zurück auf das, was meine Vorgänger gewirkt haben. Doch kann ich nicht leugnen, daß ich auch wünschte, so wie jener es damals vermochte, dank der ungebrochenen kirchlichen Macht und Sitte, meinem Wort in allen Stücken Geltung zu verschaffen. Wenn ich die damalige Zeit mir vergegenwärtige, so fällt mir mehr als je auf, daß unser Amt ein anderes geworden ist; aber es bringt doch noch immer dasselbe Evangelium voll Trostes und Kraft. — Vieles von dem, was Henck geschrieben hat, ist leider verloren gegangen: ich bedaure besonders, daß sein Kommunikantenregister, worin er nach eigener Angabe über die einzelnen Gemeindeglieder und ihren Wandel genau Buch geführt hat, nicht mehr da ist. Aber es ist im hie-

sigen Pastoratarchiv vorhanden das »Emmelsbüller Kirchenbuch«¹⁾, worin er auf 83 Folioseiten über sein Amt und seine Amtsführung Mitteilung macht; dann das »Arm gelderbuch«, worin über die eingegangenen Klingbeutelgelder und deren Verwendung berichtet ist; weiter ein von ihm angelegtes »Ständebuch«, worin die einzelnen Kirchenstände und deren Besitzer angegeben sind, und schließlich das von ihm geführte Taufregister, dieses freilich nur in losen Blättern und nicht mehr vollständig. Hieraus ist das Folgende entnommen.

1. Wie Henck Pastor in Emmelsbüll wurde.

Davon erzählt er selber recht ausführlich, und seine Erzählung zeigt, daß es damals fast noch wunderlicher bei der Besetzung eines Pastorats zugehen konnte als heutigentags: Am 18. Juni des Jahres 1693 war der Pastor Ernst Friedlieb mit dem Tode abgegangen. Unter seinen Kindern, aus denen man gern einen Nachfolger gehabt hätte, war niemand, der es hätte sein können. Da wandten sich die Augen aller Gemeindeglieder auf den Kandidaten der Theologie Matthias Henck aus Gnöja in Mecklenburg, der bei dem damaligen Landrat und Amtmann Benedict von Ahlefeld auf Tondernschloß Hauslehrer war. Der verstorbene Pastor Friedlieb hatte selber auf seinem Totenbett auf ihn hingewiesen. Bereits am 25. Juni, als am 2. Sonntag nach Trinitatis, machten sich drei Abgesandte des hiesigen Kirchspiels auf den Weg nach Tondern, dem Kandidaten Henck das Pastorat zu Emmelsbüll anzutragen. Sie trafen ihn im Hause der Frau Bürgermeister Preuß, wohin er sich mit seinem Schüler, dem jungen Ahlefeld, begeben hatte, und »beriefen ihn im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit zu ihrem zukünftigen Pastor in Vollmacht der ganzen Emmelsbüller Gemeinde«. »Wie mir hierbei zu Mute ward, das ist dem grundgütigen Gott und jenen Männern bekannt,« schreibt Henck.

¹⁾ Dies Emmelsbüller Kirchenbuch, das auch »Archivum der Kirche zu Emmelsbüll« betitelt ist, eine im Jahre 1703 angelegte Chronik, ist bereits in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. R. II. Bd., 3. H., S. 409, erwähnt, wo Pastor E. MICHELSEN in Klanxbüll von der Taufe und Konfirmation einer Mennonitin in Emmelsbüll aus dem Jahre 1696 berichtet.

Es war für ihn, der gar keine persönlichen Beziehungen zu den Angehörigen der hiesigen Gemeinde hatte, eine freudige Überraschung. Aber die Emmelsbüller waren doch gar zu eigenmächtig und schnell vorgegangen und sollten das auch bald erfahren: sie hatten von keiner kirchlichen Behörde sich Vorschläge machen lassen, überhaupt sich mit niemandem vorher in Verbindung gesetzt; sie bestimmten einfach den zu ihrem Pastor, der ihnen genehm schien. Man wird annehmen dürfen, daß der Kandidat Henck ihnen nicht gänzlich unbekannt geblieben war: bei gelegentlichen Besuchen in Tondern mochten sie ihn gesehen und auch allerlei von ihm gehört haben; vielleicht glaubten sie auch, bei diesem jungen fremden Manne die Erfüllung eigener Wünsche eher erreichen zu können als bei einem andern Herrn.

Der Propst und der Amtmann in Tondern, die damals das Recht der Präsentation hier hatten, hatten auch gefragt sein wollen. Sie hatten für die vakante Predigerstelle einen gewissen Rektor Christoph Bluhme in Tondern in Aussicht genommen und ließen diesen auch schon am Sonntag darauf, als am 3. n. Trin., in der Kirche zu Emmelsbüll seine Präsentationspredigt halten. Aber die Gemeinde beharrte bei ihrem ersten Beschluß und erklärte, sie wolle den Rektor Bluhme nicht zu ihrem Pastor haben, sondern den Kandidaten Henck. Es ward hin und her verhandelt, aber alle Vorstellungen, die den Leuten gemacht wurden, halfen nicht. Als einmal der Amtmann von den Sechsmännern die Vollmacht der Gemeinde zu sehen begehrte, zeigten sie sie ihm. »Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit stat wir all vor ein und ein vor all,« hieß es darin. Schließlich sagte der Amtmann, der allein mit ihnen verhandeln mußte, weil der Propst Bernhard Kenckel todeskrank darniederlag, wenn man durchaus Henck zum Pastor haben wolle, so möge man nach Gottorp zu Hofe gehen und da sein Glück versuchen. Das geschieht, und Herzog Christian Albrecht dekretiert auf das Gesuch der Gemeinde: der Kandidat Matthias Henck soll zusammen mit einem andern Kandidaten der Theologie, welcher nicht Rektor Bluhme sein darf, der Gemeinde Emmelsbüll zur freien Wahl präsentiert werden. Darauf hält Henck am 13. Sonntag n. Trin., am 10. September 1693, hier in der Kirche seine Probepredigt und 14 Tage später, am 15. Sonntag n. Trinitatis, ein gewisser Gottfred Strahl-

born. Und Henck wird einstimmig von der ganzen Gemeinde gewählt.

Das ließ sich auch bei dem zähen Charakter der Friesen, die auch damals schon von einem einmal gefaßten Entschlusse kaum abzubringen waren, erwarten. Nur dann hätten sie sich willig einen andern Mann gefallen lassen, wenn er ihnen aufge nötigt worden wäre. Und da begreift man eigentlich nicht, warum nicht Amtmann und Propst, wenn sie doch das Recht der Präsentation hatten und immer altem Brauch gemäß nur einen Kandidaten präsentierten, einfach bei ihrem Entschlusse blieben, was um so mehr zulässig erscheint, als Rektor Bluhme »ein feiner, gelehrter Mann« war und niemand etwas gegen seine Person einzuwenden haben konnte. Noch weniger versteht man, daß der Fürst dem Willen der Emmelsbüller nachgab und Amtmann und Propst fallen ließ. Aber genug — die Emmelsbüller setzten ihren Willen durch.

Am 28. September erschienen die Sechsmänner in Tondern, um Henck die Bestallung zu überreichen, die die Gemeinde selbst nach eigenem Befinden hatte aufsetzen lassen. Aber der Amtmann, dem sie sie vorher zur Unterschrift vorlegten — der Propst war inzwischen verstorben —, verwarf sie, weil er das Recht der Präsentation nicht vergeben wollte, und ließ durch seinen Sekretär Wolf eine andere aufsetzen, die er mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versah und auch von den Sechsmännern unterschreiben ließ. Diese neue Urkunde wurde dann Henck sofort übergeben.

Damit war scheinbar die Wahlangelegenheit erledigt. Aber sie hatte noch ein kleines Nachspiel. Als nämlich am letztgenannten Tage die Sechsmänner mit Henck allein waren, lagen sie ihm an, daß er sich mit Wort und Unterschrift verpflichte, der Gemeinde nichts neues aufzubürden, noch etwas neues in der Gemeinde aufzubringen, die öffentliche Verlobung, die sponsalia publica, abzuschaffen, für eine Beerdigung nicht mehr als 3 fl zu nehmen, gegen das Entgelt von zwei eisernen Pferden, die man ihm umsonst zu geben versprach, sich bei allen Amtshandlungen selbst zu befördern u. a. m. Man war erst nachträglich darauf verfallen, solches Ansinnen an Henck zu stellen; vielleicht hatte das entgegenkommende, freundliche Wesen Hencks dazu

Mut gemacht. Die öffentliche Verlobung abzuschaffen, war nun an sich schon unmöglich, da sie überall in den Kirchen durch fürstliche Bestimmung eingeführt war. Aber man war auch mit seinem Anliegen an den unrechten Mann gekommen: Henck erkannte, daß solche Reservierung wider den Respekt eines redlichen und gewissenhaften Predigers liefe«, und lehnte das Anmuten mit freundlichen, aber bestimmten Worten ab. Auch der Amtmann, dem er von der Sache Mitteilung machte, verbot bei harter Strafe den Sechsmännern, solche Verschreibung jemals wieder von ihrem Pastor zu fordern.

Am 27. Oktober 1693 wurde Henck von dem Generalsuperintendenten Herrmann Sandhagen in Gegenwart des Kirchenrats und Hofpredigers Johann Conrad Kiefer und der Dompastoren in der Domkirche zu Schleswig ordiniert, nachdem er vorher von den beiden ersten geprüft worden war und auf die Konkordienformel den Amtseid geleistet hatte. Und obwohl das Gnadenjahr, welches die Erben des verstorbenen Pastors genossen, noch lange nicht abgelaufen war, zog er schon zwei Monate später, durch die Wünsche der Gemeinde bewogen, hier in das Pastorat ein. Am 14. Dezember als an einem Donnerstag fand in Gegenwart der ganzen Gemeinde seine feierliche Einführung in der Kirche zu Emmelsbüll durch den Propsten Peter Zittschar, den Nachfolger des inzwischen verstorbenen Propsten Kenkel, statt. Es war keine schöne Verheißung, die ihm für sein künftiges Wirken in der Gemeinde ward, daß am Morgen dieses Tages die sämtlichen Sechsmänner zu ihm ins Pastorat kamen und ihn wieder zur Unterschreibung jenes Reverses zu bringen suchten. Der Propst, welcher davon erfuhr, wurde sehr entrüstet und gab, indem er Henck bei Strafe des Konsistoriums verbot, ihnen irgend etwas jemals zu verschreiben, auch diesen seinen Unwillen wohl zu verstehen. Wenn ihr Pastor wider Verhoffen nicht recht tun sollte, könnten sie klagbar werden, sagte er. — Doch versuchte man später nochmals die Verschreibung zu erlangen, indem man unter der Hand dem Pastor große Anerbietungen machte. Da er aber fest blieb, ließ man ihn zuletzt in Ruhe. — Henck vergaß aber die unliebsame Verhandlung mit den Sechsmännern am Morgen jenes Tages, als darauf der Propst in der Kirche in beweglicher Rede, die ebenso herzlich wie ernst war, ihm die Pflichten

eines christlichen Predigers vorhielt. »Nicht mit Freuden, sondern mit Tränen habe er sein Amt angetreten,« bekennt Henck. Er selbst predigte über 1. Sam. 3, 6: »Herr, siehe, hier bin ich, du hast mich gerufen«, dies Wort des jungen Samuel auf sich beziehend nicht in Trotz gegen Amtmann und Propst, die, wenn sie ihn auch anfangs nicht hatten zum Pastor in Emmelsbüll ernennen wollen, doch ihm wohlgesinnt waren, sondern in Dankbarkeit gegen die Gemeinde, die ihn gewählt, um deren Gunst er sich aber in keiner unlautern Weise bemüht hatte, und im Vertrauen auf Gott, der die Gedanken der Menschen nach seinem Willen lenkt.

2. Was für eine Gemeinde Henck vorfand.

Mit der Begeisterung der ersten Liebe trat Henck sein Amt an, und die Leute kamen ihm in seinen Wünschen und Bestrebungen überall willig entgegen. Daß er ihnen jene Verschreibung nicht geben wollte, wurde ihm nicht weiter nachgetragen. Zwar zeigten sie sich hernach wie überhaupt so auch ihm gegenüber zuweilen etwas unmanierlich und ungebildet — da man in der Schule wenig lernte, kann man auch kaum anderes erwarten; und da sie von Natur trotzig und aufbrausenden Sinnes waren und Henck auch von dem für Recht Erkannten nicht abließ, so konnten kleine, unliebsame Zwischenfälle nicht immer ausbleiben: als einmal ein Trunkenbold in betrunkenem Zustande aus dem Leben geschieden war, wollte man ordentlich über dem Toten läuten lassen, ohne erst den erforderlichen Bescheid des Amtmannes und Propsten abzuwarten. Drei Männer kamen in das Pastorat, dem Pastor mit Gewalt den Schlüssel zur Kirche zu nehmen. »Da wird es ihnen dermaßen mit dem Besenstiel abgelehret, daß sie davon lassen und nicht deshalb wiederkommen.« »Sic vim vi repellere licet,« fügt Henck, indem er diese kleine Episode berichtet, scherzend hinzu. Aber hierdurch konnte das gute Einvernehmen, das von Anfang an zwischen Pastor und Gemeinde als solcher herrschte, nicht gestört werden.

Henck fand, als er hier einzog, ein leeres Haus vor, und die Einkünfte, die ihm für die Zeit des Gnadenjahres zustanden, reichten für seinen Unterhalt bei weitem nicht aus. Er hatte nach einer mit den Erben des verstorbenen Pastors Friedlieb ge-

troffenen Abmachung vom Tage seines Dienstantritts an bis zum Ablauf des Gnadenjahres alles zu genießen, was an Opfern und Gebühren einging; aber wie wenig das war, ersieht man daraus, daß jenen aus der Kirchenkasse eine Entschädigung von nur 40 fl gezahlt wurde. Henck wird also während des ersten halben Jahres kaum mehr als 40 fl Einnahme gehabt haben. Dazu mußte er auch einige Gebäude und vier Kühe von den Erben seines Vorgängers einlösen: für die Norder- und die Süderscheune und für den Querstall zahlte er ihnen 400 fl Cour. und für die 4 Kühe 48 Reichstaler. Das alles hätte einem Anfänger wohl allerlei Verlegenheiten bereiten können, worüber das verhältnismäßig neue Haus, das Henck bezog ¹⁾, auch kaum hinwegtrösten konnte; aber die Gemeindeglieder halfen ihm in freundlicher Weise aus aller Not heraus. Sie versorgten ihn so reichlich mit Viktualien, daß er nicht den geringsten Mangel zu leiden brauchte. Und die Sechsmänner kamen bald zusammen, um ihm die Unkosten, die er bei der Ordination und Einführung gehabt hatte, zurückzuerstatten.

Dies spricht gewiß auch für den kirchlichen Sinn der Gemeinde. Ganz unkirchliche Gemeinden wird es damals kaum gegeben haben. Bezeichnend aber für die Kirchlichkeit dieser Gemeinde ist, daß Henck wohl Klagen führt über allerlei sittliche Schäden, namentlich über Trunksucht und Unzucht, die manche im Banne hielten, aber nirgends den Mangel kirchlichen Sinnes beklagt. In dieser Hinsicht konnte er auch zufrieden sein: wenn am Sonntag vormittag die Gemeinde dem Gottesdienst, der kaum

¹⁾ Das alte Kirchenbuch, in dem 1643 von dem Pastor Christianus Petrejus in Emmelsbüll die Abmachungen betr. den Verkauf des zum Pastorat gehörigen sog. Toftumer Bohlslandes niedergeschrieben worden waren, war verbrannt. Der Nachfolger des Petrejus und Vorgänger Hencks, Ernst Friedlieb, der 1665 hier Pastor geworden war, hat noch jenes Kirchenbuch in Händen gehabt. Denn er will auf Erfordern mit einem Eide bekräftigen, daß die von ihm gemachte Wiedergabe jener Abmachungen mit der Niederschrift in dem verbrannten Kirchenbuch wörtlich übereinstimme. So berichtet Henck nach einer damals noch erhaltenen schriftlichen Nachricht des Pastors E. Friedlieb vom Jahre 1678. Wenn die Kirchenbücher aufgebrannt waren, so wird auch das Pastorat durch Feuer zerstört worden sein. Darum konnte das Haus, in welches Henck hier einzog, höchstens 28 Jahre gestanden haben.

unter zwei Stunden dauerte, beigewohnt hatte, so versammelten sich die Leute doch wieder den ganzen Sommer hindurch um 2 Uhr nachmittags in der Kirche, um der Erklärung von zwei Kapiteln des Alten Testaments und einem Kapitel des Neuen Testaments und darnach einer Katechese beizuwohnen. Im Winter konnte nicht bloß in der Fastenzeit, sondern schon von Michaelis an jeden Mittwoch die übliche Katechismuspredigt gehalten werden. In der Katechese wurden hernach mit den Jungen auch die Alten zur Rede und Antwort herangezogen. Daß jemand sich von Beichte und heiligem Abendmahl über die Zeit hinaus fernhielt, kam kaum vor.

Das sittlich-religiöse Leben einer Gemeinde ist immer durch die äußeren, wirtschaftlichen Verhältnisse mitbestimmt. Diese waren damals hier nicht ungünstig. Zwar wird keine große Wohlhabenheit oder gar Reichtum in der Gemeinde vorhanden gewesen sein. Dazu war alles zu billig: für eine Kuh nur zwölf Reichstaler, wie oben erwähnt — das waren doch niedrige Preise! Und das Land war dementsprechend auch wohlfeil genug: im Jahre 1643, fünfzig Jahre vor dem Amtsantritt Hencks, zu dessen Zeiten die Preise sich kaum wesentlich verändert haben werden, waren mit fürstlicher Genehmigung 18 Dem. 164 Rut. Pastoratland, die sog. Bohlsländereien, für zusammen 1704 fl an verschiedene Eingesessene veräußert worden, d. i. für ca. 90 fl das Demat. Das war geschehen, weil der Pastor nicht recht vermocht hatte, von diesem Lande die ihm zufallenden Deichsabgaben und Lasten zu zahlen. Es zahlten die Käufer nun aber nicht jene Kaufsumme selber aus, sondern verpflichteten sich statt dessen, für sich und ihre Erben in alle Zukunft die jährliche Rente dem Pastor zu geben, und zwar für jede fl 1 sch , d. i. $6\frac{1}{4}\%$. Dies zeigt jedenfalls, daß das Geld in jenen Zeiten im allgemeinen nicht reichlich gewesen ist. Demgemäß konnten auch die Arbeitslöhne hier keine sehr hohen sein, und für die, die von ihrer Hände Arbeit sich ernähren mußten, deren es nicht wenige gab, mochte es schwer genug sein, ihren Unterhalt zu gewinnen, wenn einmal Krankheit und Not in ihre Häuser trat.

Doch war man hier nicht schlechter gestellt als anderswo: auf den fruchtbaren Weiden grasten die Kühe, die Milch und Butter lieferten, und wer keine Kuh melken konnte, der konnte

wenigstens sein Schaf melken; auf dem Ackerland wuchs besonders die Gerste, von der man den beliebten Gerstenbrei gewann, und der Hafer; und die nahe Nordsee wie auch manches Binnenwasser lieferte für geringe Mühe den Fisch. Es ist mit Beziehung auf diese Gegend geschehen, wenn Henck in dem von ihm bereits benutzten, noch erhaltenen Kirchen-Buch des Olearius in der Litanei für: »Gott möge die Früchte auf dem Lande und Bäumen geben und sie bewahren« verbessert hat: »Gott möge die Früchte und das Vieh auf dem Lande und die Fische im Wasser segnen und bewahren«. Zwar ging den Bauern von den Erträgnissen des fruchtbaren Landes durch die notwendige Unterhaltung des Außendeichs, welcher damals noch nicht so fest und breit gebaut war wie später, wieder manches ab; aber eben jene gab den Arbeitern den ganzen Sommer hindurch Arbeit und Verdienst. Der bei starken Herbst- und Winterstürmen durch die Meeresfluten entstandene Schaden mußte durch Auffüllung mit neuer Erde und Bestickung mit Stroh wieder ausgebessert werden. Damit war bis in den Herbst hinein zu tun. Solange aber die Leute mit den Deichsarbeiten beschäftigt waren, durfte Henck noch nicht an die Mittwochspredigten denken. Er tadelt es auch nicht, wenn er in Bezug auf diese berichten muß: »bis die Deiche wieder im völligen Stande gebracht, eher kommen keine Leute zur Kirche.«

Sonst aber kamen sie gern und fleißig: schon daß sie fast allein von den Erzeugnissen des eignen Bodens lebten, die sie sich nicht geben konnten, wie sie wollten, und auch fürchten mußten, daß wieder einmal die Meeresflut den Deich durchbrechen möchte, mußte sie lehren, nach Gott zu fragen und auf sein Wort zu hören. Die Kirche war auch der einzige Ort, wo sie von andern Dingen erfuhren, als die sie gewöhnlich bewegten, und für eine Weile über das Alltagsleben hinausgehoben wurden.

Ich setze zum Schluß ein Urteil Hencks hierher, das er im Jahre 1703 niedergeschrieben hat: »Ich habe bis Dato,« sagt er, »in der Gemeinde viele wackere christliche Leute gefunden, die ihrem Prediger viel Gutes thun, aber auch daneben viele gottlose, liederliche Saufbrüder und Hurenböcke, die durch ein solches sündliches Leben das Ihrige hindurchgebracht, experientia teste.

De Herr Herr bekehre sie, geb ihnen ein ander Hertz und Sinn, damit ihre Seele vom ewigen Tode errettet werde. Amen.«

3. Henck in der Kirche.

Die Haupttätigkeit Hencks war am Sonntag in der Kirche. Mit einem Vaterunser, das er vor dem Altar betete, fing er den Gottesdienst an. Darauf ward »Komm', heil'ger Geist, Herre Gott« oder ein anderes Lied gesungen, und nach Schriftverlesung, Gebet und abermaligem Gesang ging er auf die Kanzel. Die Predigt selbst durfte nach fürstlicher Verordnung nicht länger als $\frac{3}{4}$ Stunden währen. Nach der Predigt wurden die Fürbitten getan und wieder das Vaterunser gebetet.

Es sind keine Predigten von Henck uns hinterlassen; aber man kann nach dem, was er sonst getan und geschrieben hat, sich gut vorstellen, wie er gepredigt haben muß: in einfacher, aber kräftig-derber Weise, seine Gedanken mitteilend, wie sie ihm gerade kamen, unbekümmert um ihre folgerichtige Entwicklung, hat er seinen Zuhörern sowohl Gnade Gottes und ewiges Leben wie Gericht Gottes und ewigen Tod vorgehalten, indem er nicht nur zeigte, daß die Gnade groß ist für die, die Gott fürchten, sondern das Gericht ebenso groß für die, die ihn hassen. — Er hatte es immer auf die Besserung der Zuhörer abgesehen. Weil diese sein herzliches Anliegen war, darum versammelte er auch den ganzen Sommer hindurch von Ostern bis Michaelis am Sonntag nachmittage die Leute in der Kirche, »Gott zu Ehren, der Gemeinde zu ihrer Seelen Erbauung und die Gottlosen von den Krügen abzuhalten,« wie er sagt. Nach der Predigt ging er in den Kirchensteig, über das Evangelium, worüber er gepredigt hatte, und über einen Katechismustext zu katechisieren. Darnach fand, wenn Abendmahlsgäste da waren, die Feier des heil. Abendmahls statt. Schließlich wurde wieder ein Vaterunser gebetet, und damit war der Gottesdienst zu Ende.

Von den Katechisationen im Kirchensteig muß aber noch etwas mehr gesagt werden. Henck verwendete auf sie ganz besonderen Fleiß, wie er denn der Ansicht war, daß durch die Katechisation sich noch mehr erreichen lasse als durch die Predigt. Er katechisierte nicht nur des Sonntags nach der Predigt, sondern auch im Winter an den Mittwochen und hielt Sonabends

vor der Beichte ein Examen ab, und zwar legte er bei allen diesen Unterredungen hauptsächlich den Katechismus zu grunde. Er zog aber von Anfang an nicht bloß die Kinder, sondern auch die Erwachsenen hierzu heran, und als 1709 durch die Landesobrigkeit für beide Herzogtümer diese Unterredungen mit Jungen und Alten wie auch am Sonnabend das Examen der Konfiteanten geboten wurde, da hatte Henck dies alles schon längst hier eingeführt. Er schreibt aber selbst über die Katechese: »Das examen catecheticum hab ich mir von anfang meines angetretenen Dienstes allhier alß ein summum necessarium höchst angelegen seyn, will auch einen jeden meiner Hr. Successoren umb des Herrn Christi undt ihrer selbst eigenen sowoll alß der anvertrauten Seelen Seligkeit halber aus hertzens grundt ersuchet haben, im Katechismus fleißig fortzufahren und beständig darinnen zu continuieren, damit der angefangene Bau im Herrn möge ferner vollführet, des Herrn Jesu Reich durch Gs. seggen vermehret, hingegen des Satans Reich je mehr und mehr mächtig und kräftiglich zerstöret werden. Wie und in was für einen stande ich die Gemeine allhier vorgefunden, solches weiß ich und der grundtgütige Gott. Was ferner das Ampt eines getreuen und redlichen Dieners Christi mit sich führt, solches habe auch Gottlob und Dank erfahren. Bis hierher hat mich der Herr geholfen. Er wirdt mich auß gnaden biß an mein Seliges Ende auch durch Christum überwinden helfen. Amen.«

Den Alten kam es zuerst höchst wunderlich vor, daß sie sich in ihren alten Tagen noch sollten examinieren lassen. Bald aber bekamen sie ein besseres Verständnis für die Sache, fanden die Katechese doch gut und heilsam und ersuchten selbst Pastor Henck, eine Katechismuserklärung für sie zu schreiben und drucken zu lassen. Henck machte sich an die Arbeit, gab seinen Katechismus Propst Kiefer¹⁾ in Tondern zur Durchsicht und ließ darauf das Buch im Jahre 1699 in Schleswig drucken. Jedes Haus in der Gemeinde erhielt in gutem Einband ein Exemplar. Die Unkosten wurden von der Gemeinde bestritten. Leider scheint später auch diese schriftstellerische Arbeit Hencks wieder verloren gegangen zu sein.

¹⁾ Kirchenrat und Propst Johann Conrad Kiefer, von Schleswig nach Tondern versetzt, war der Nachfolger Propst Zittschars.

Solchen Fleiß auf die kirchlichen Katechisationen zu wenden, war Henck auch durch den schlechten Zustand der Schule nahegelegt. Dieser war nicht nur durch mangelhafte Ausbildung des Lehrers verursacht, sondern ebenso sehr und vielleicht noch mehr durch mangelhaften Besuch der Kinder. Schulzwang herrschte damals bekanntlich noch nicht. Manche Kinder lernten darum gar nichts oder doch recht wenig. Die Dürftigkeit der Resultate erhellt aus dem, was Henck über die Kirchspielsschule berichtet: »Der Küster muß,« sagt er, »sowoll winter alß sommer undt also jahr aus jahr ein schule halten, Er mag so viel oder so wenige schüler haben wie Er wolle; die schule wirdt alle morgen mitt einem morgen gesange angefangen, und mit einem andern gesange geschlossen. Darauf müssen die Kinder Beten, schöne geistreiche gebete, sprüche und den Katechismus. Darnach allemahlen ein Capittel aus der Bibel Lesen, worauf examiniert wirdt, was der inhalt davon sey, hernach buchstabieret, und ferner die außlegung des Katechismus gelernet, des nachmittags müssen die Kinder schreiben und rechnen, so da soweit gekommen, die übrigen lesen, und lernen ferner ihren Katechismus. Alle 4tel jahr müßen die Knaben eine probe schreiben, so dem Pastori zugesandt wirdt zu revidieren und zu numerieren.«

Das sind gewiß bescheidene Anforderungen, die an die Schule gestellt wurden. Kein Wunder, wenn nachher im Kirchensteig Kleine und Große nicht recht antworten konnten. Die Großen, und unter ihnen namentlich die Frauen, blieben zuerst fast alle Antworten schuldig. Sie wären in ihrer Jugend nicht so unterrichtet worden, sagten sie, und die, deren Eltern arm gewesen waren, fügten hinzu, sie hätten überhaupt nicht recht die Schule besuchen können. Solche Unwissenheit ging Henck zu Herzen, und er sann auf Mittel und Wege, wie den Armen in der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden möchte, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken. Da fiel ihm ein, den Klingbeutel in der Kirche einzuführen. Er trug die Sache den Sechsmännern des Kirchspiels vor, und ihnen gefiel der Ratschlag wohl: alle Sonn- und Festtage sollte fortan der Klingbeutel in der Kirche zum besten der Kirchspielsarmen und deren Kinder herumgetragen werden, damit so das nötige Schulgeld zusammengebracht werde. Der Klingbeutel wurde eingeführt und ging am 3. September 1699

zum erstenmal in der Emmelsbüller Kirche herum. Über die Einführung und den Zweck des Klingbeutels befindet sich aber in dem sog. Armen-Buch eine Aufzeichnung Hencks, die nicht ohne Interesse ist und deshalb hier mitgeteilt werden soll:

„Es hatt der HochEdle, Veste und wollgelahrter H. Christian Bahr, Dero zu Schleswig-Holstein Regierenden Hochfürstl. Durchl. Hochbetrauter H. Landschreiber in Tundern, am vergangenen XIII. Sontag nach Trinitat. d. 3. September dieses zu Ende laufenden seculi als des 1699sten Jahres unsern Hauß Armen zum Besten einen Klingbeutel in der Kirchen, Undt der Edle, Großachtbare undt wollführnehme H. Leve Melfsen, Erbgesessen in Toftum undt auf dem Mittel Kleinen Koogsdeich undt in Christian Albrechten Kooge Anno 1711 d. 4ten August einen Arm-Block in unserer Kirchen Gott zu ehren u. unsern Armen zum Besten verehret und zu seinem andenden setzen lassen. Wan aber unsere Nachkommen wissen wollen, wozu solch colligiertes Armgeldt anzuwenden sey, so ist zu wissen, daß solche nebenst den andern sowoll im Christian Albrechts als Friderichs Koge jährlich auf oder gleich nach Martini verfallenden Armgeldern umb weynachten soll außgetheilet werden unter die rechte Haus Armen des Kirchspiels Emmelsbüll, die den Ruhm haben, daß sie Gott fürchten, Christlich leben, undt mitt Ihrem gehebt dem ganzen Kirchspiel können nützlich seyn, dabey auch eingezogen sich halten, daß sie mitt öffentlichen Betteln der Gemeine nicht beschwerlich seyn. Undt weil an Auferziehung der Armen-Kinder soviel gelegen, daß durch fleißige information Sie mitt der Zeit auß der Armut in nahrung können gesetzt werden u. daß die Eltern Sie bei Zeiten und fleißig zu der ordinairn Schulen halten, so soll fürnemlich auf solche Arme-Kinder mitt reflectiret werden. Auch damitt hierunter kein Unterschleif geschehe, sollen solche Arme-Kinder wöchentlich am Sonnabend vor der Beichte nebenst dem Küster für dem Altar zu erscheinen gehalten seyn, und ihre Nahmen von dem gegenwärtigen Prediger anschreiben lassen, daß Sie die woche über in der schulen gewesen, und etwas nütliches gelernt haben. Es werden aber alle Armen-Vorsteher, die nach uns kommen werden an diesem orte herzlich und umb unsers Herrn Jesu willen, der die fleißigste aufficht auf seine Arme hatt, treulichst vermahnet und gewarnet, daß Sie in Auftheilung solcher gelder keine reflexion machen auß gunst, gabe, freundschaft, Dienstleistung oder einig ander weltlich Ding, sondern bloß und allein auf die rechte obbeschriebene Armen und Lebendigen glieder des Herrn Jesu, so Lieb sie vor sich, den Ihrigen, und ihrer eignen familie wollen abgewandt haben den rechtmäßigen fluch Gottes, da der Herr wird solcher untrenlichen übeln auftheilungs halber unter Sie wegen obgedachten Armgeldes senden Unfall, Unrath, undt Unglück in allem, daß Sie für die Hand nehmen, daß Sie thun, biß sie vertilget werden in dem ganzen Kirchspiel Emmelsbüll, und bald untergehen umb Ihres bösen wesens willen, daß Sie diese erste Lößliche Stiftung solcher Arm-Collect verlassen und verkehret haben. — Hingegen wünschen wir von dem Allwissenden, Allmächtigen Barmherzigen Gott nicht allein dem Ersten Stifter

undt allen denjenigen frommen Christen, die auß mittleydenden Herzen des Sontags und sonst zu diesem Armen-Collect williglich und mildiglich contribuieren, Sondern auch allen und jeden Armen-Vorsteher, die ins künftig redlich und unparteylich mit Auftheilung solcher Gelder vorge-schriebener maßen werden umgehen, den unaussprechlichen Segen, so Gott über diejenigen gesprochen, welche sich des Dürftigen von Herzen annehmen: Der Herr wolle Sie erretten zur bösen Zeit, der Herr wolle Sie bewahren und Beym Leben erhalten und ihnen laßen wollgehen auf Erden, und nicht geben in ihrer Feinde willen, der Herr wolle Sie erquickten auf ihrem Sieg-Bette und Ihnen helfen von aller Ihrer Krankheit. Amen. Amen. Amen.

Bey Auftheilung dieses Armgeldes sollen allemahlen gegenwärtig seyn der H. Pastor, die sämptlichen 6-Männer und Kirchgeschworne des Kirchspiels Emmelsbüll, und gleich allerseits eigenhändig von Ihnen in diesem Buch unterzeichnet werden, wan ehr es außgetheilet worden, und wer davon bekommen. Eß soll aber diese Stiftung, fluch und wunsch, gelesen werden allemahlen, ehe daß Armgeld außgetheilet wird.“

Der Klingbeutel ward aber an ebendem Tage hier eingeführt, da in der erneuerten Kirche der neugebaute Altar durch den Propsten Joh. Conr. Kiefer feierlich dem Gebrauch übergeben wurde. Darum sei hiervon zunächst erzählt.

4. Von der Restauration der Kirche.

Die Kirche war, als Henck hierher kam, inwendig in einem recht schlechten Zustande. Neben dem alten, aus Gothländischem Marmor gefertigten Taufstein war freilich die im Jahre 1625 gearbeitete, treffliche Schnitzereien aufweisende Kanzel eine schöne Zierde des Gotteshauses. Aber das schlechte Gestühl und der verfallene Altar stachen hiergegen doch zu sehr ab. Der »sehr schlechte Altar rührte noch aus dem Papsttum her«, und von den Stühlen war ein großer Teil völlig unbrauchbar. Da war die Erneuerung der Kirche für Henck ein Herzensanliegen, und es gelang ihm, im Jahre 1698 die Gemeinde zur Ausführung dieses Werkes zu bewegen. Die beiden Kirchgeschworenen Ibbe Brodersen auf Süder-Gotteskoogsdeich und Jens Hansen in Toftum leiteten die Arbeit. Das Gestühl wurde vollständig erneuert. Um aber mehr Platz zu gewinnen, wurde jeder Stuhl um zwei Daumen an den vorderen näher herangerückt und zugleich der auf der Süderseite befindliche große Beichtstuhl abgebrochen und auf die Norderseite neben den Altar ein neuer Beichtstuhl hingebaut. Dies machte einen Raum frei für 21 neue Stände und jenes für

39 neue Stände, welche 60 Stände dann auf Geheiß des Propsten Kiefer in öffentlicher Versteigerung verkauft wurden und der Kirche 710 fl 14 ß einbrachten.

Anstelle des alten Altars wurde ebenso ein neuer gebaut: der Bildhauer Peter Petersen in Tondern arbeitete reichlich zwei Monate daran. Am 18. Juli 1698 fing er mit der Arbeit an und war am 25. September desselben Jahres fertig. Für seine Arbeit erhielt er 240 fl . Im Mai des folgenden Jahres kam dann der Maler Detlef Sönnichsen aus Tondern mit seinem Gesellen heraus und machte für die Summe von 270 fl die Malerarbeiten. Ihre Beköstigung erhielten Meister und Gesell bei dem Pastor, welcher dafür von der Gemeinde mit 72 fl 12 ß entschädigt ward. An besonderen Unkosten, die Maler und Bildhauer gehabt hatten, kamen noch 38 fl hinzu, so daß der ganze Altar 620 fl 12 ß kostete.

Da die Erneuerung des Gestühls 280 fl 11 ß 6 ö kostete, kam also die ganze Restauration der Kirche auf 901 fl 7 ß 6 ö , welche Unkosten durch den Erlös aus den verkauften Kirchenständen, der, wie angegeben, 710 fl 14 ß betrug, durch die Hergebe von 100 fl »Zinsgelder« und einen Zuschuß der Gemeinde von ca. 90 fl gedeckt wurden.

Die Kirche war, ohne daß die Gemeinde als solche dadurch wesentlich belastet worden war, wieder in einen würdigen Zustand gebracht worden. Es war wohl nötig, daß man den Raum soviel als möglich auszunutzen suchte, denn es waren auch jetzt nach der Vermehrung der Bänke im ganzen nur 366 Sitzplätze vorhanden. Es wird auf Wunsch der Gemeinde durch Geheiß des Propsten ausdrücklich festgestellt, wem die einzelnen Plätze nach früherem Recht oder durch gegenwärtigen Ankauf zu eigen gehörten: der Besitzer mußte seinen Namen auf den betreffenden Stand schreiben lassen, und ein »Ständelsbuch« wurde eingerichtet, worin die einzelnen Stände nach ihrer Nummer und dem Namen des Eigentümers aufgeführt wurden. Man wollte dadurch aller Unordnung und Uneinigkeit vorbeugen.

Ein besonderer Schmuck des Gotteshauses war aber auch der neue Altar in seiner Vollendung: er zeigte in der Mitte ein größeres, wahrscheinlich die Kreuzigung des Herrn darstellendes Bild und oberhalb und unterhalb desselben je ein kleineres Bild.

Die Holzarbeiten waren schönes Schnitzwerk, das dem Meister alle Ehre machte: neben reichem Blumenschmuck die vier Evangelisten und oben an der Spitze Christus mit der Siegesfahne ¹⁾. — Der Altar mußte erst recht gefallen, als nun 1699 der Deichvogt und Ratmann Nis Ipsen auf Niedorf in Rodenäs, ein geborener Emmelsbüller, »Gott zu Ehren und ihm und den Seinigen zum beständigen Angedenken« außer einer silbernen Oblatenschachtel eine scharlachrote, mit goldenen Fransen gezierte Altardecke und Anna Margaretha Andersen, die Tochter des Deichvogts und Ratmanns Andreas Ricklefsen, ein weißes, mit breiter Spitze besetztes »Unterlaken« der Kirche auf den Altar stifteten. Am 3. September 1699, als am 13. Sonntag n. Trin., wurde der neue Altar dann durch den Propsten Johann Conrad Kiefer in der restaurierten Kirche feierlich eingeweiht und seinem Gebrauch übergeben. Er hatte dabei seiner Predigt das Wort 1. Mos. 22, 14: »Und Abraham hieß die Stätte: „Der Herr siehet“, daher man heutigen Tags sagt: auf dem Berge, da der Herr siehet«, zugrunde gelegt und wird davon gesprochen haben, daß ein schöner Altar und überhaupt eine schöne Kirche zu schätzen seien, weil die

¹⁾ Es ist der in seinen Schnitzarbeiten noch jetzt vorhandene Altar. Da jene aber sehr reich und schön sind, erscheint mir fraglich, ob der Bildhauer Petersen in den reichlich zwei Monaten solches Werk hat fertig bringen können; ich möchte annehmen, daß er bei dem Bau des »neuen« Altars einzelne Stücke des alten mitverwendet hat. — Welches die Bilder gewesen sind, die der Maler Sönnichsen lieferte, wissen wir nicht mehr bestimmt. Im Jahre 1901 sind uns von Carl Ludw. Jessen in Deetzbüll zwei neue schöne Bilder, ein größeres, die Himmelfahrt Jesu, und ein kleineres, die Geburt Jesu, auf Leinwand gemalt worden und zieren jetzt unsern Altar. Wo diese jetzt sitzen, saßen früher zwei andere, recht wertlose Bilder, von denen das größere die Kreuzigung Jesu darstellte; sie hängen noch an der Nordermauer unserer Kirche. Das dritte kleine Altarbild, das man vordem sah, das hl. Abendmahl darstellend, sitzt im Altar unter dem Spruch Matth. 11, 28: »Kommet her . . .«, den man jetzt dort liest. Diese alten Bilder sind aber auf altem Eichenholz gemalt; im Jahre 1815 ermöglichte eine Schenkung des Landmannes Jens Christiansen auf Wrewelsbüll im Betrage von 100 R^{d} Cour. dem Pastor Zoega in Emmelsbüll den damals »sehr verfallenen Altar ausbessern zu lassen.« Diese »Ausbesserung« ist, wie Professor Haupt geurteilt hat, eben weil man altes Eichenholz dazu benutzte, höchstwahrscheinlich nur eine Übermalung früherer Bilder. Da würden wir denn unter den alten Altarbildern die im Jahre 1699 von Detlef Sönnichsen in Tondern gemalten Bilder haben.

würdige Ausstattung dieses Hauses dazu dienen wird, uns den Aufenthalt darin lieb zu machen, daß aber die Gnadenmittel des Worts und Sakraments, die darin verwaltet werden, immer die Hauptsache bleiben, weil der Herr lebendig gegenwärtig ist für alle, die sich ihm im Glauben nahen; daher wir fleißig zu ihm kommen sollen. Und die Gemeinde freute sich ihres Gotteshauses.

Nicht so zu allgemeiner Zufriedenheit fiel später die neue Glocke aus: Als am 14. September 1704 morgens um 8 Uhr der Küster Jiß Jenßen die Betglocke »stoßen« wollte, sprang sie entzwei, und man mußte sie umgießen lassen. Sie aus dem Turm herunterzubringen, muß man einen Zimmermeister von Tondern kommen lassen, da man sich selbst damit keinen Rat weiß. Man liest auf ihr die Namen des ersten lutherischen Predigers in Emmelsbüll Nicolai Petri und der beiden Kirchgeschworenen Jens Jassen in Toftum und Peter Fedder Ingwersen in Emmelsbülldorf und die Jahreszahl 15 . . Die beiden letzten Ziffern fehlen in der Angabe Hencks. Auf Südwesthörn zu Schiff gebracht, wird sie darauf nach Husum befördert, um von dem Glockengießer Johan Asmussen am 12. November 1704 in Gegenwart zweier vom Kirchspiel übersandter Männer umgegossen zu werden. Dem Meister war aufgegeben worden, folgende vom Amtmann und Propst bestimmte Inschrift auf der neuen Glocke anzubringen:

»Gloria in Excelsis Deo.

Anno 1704. d. 12. Novembr.

Principe Carolo Friderico.

Administratore Christiano Augusto.

Praefecto Tund: Johan Ludw. de Princier L. Baro de Königstein.

Praeposito Tunder: Samuele Reimaro.

Pastore Matthia Henck, Gnoja-Mecklenburgico.

Juratis: Dücke Momßen auff dem Osterdeich,

Rickleiff Claußen auff Ebbüll.«

Als die Glocke aber zurückkommt, hat der Glockengießer zum Ärger aller bis auf die Jahreszahl die ganze Inschrift weggelassen und auch noch statt Anno 1704 Anno 1074 gesetzt. Aber auch die Glocke selbst gefiel nicht recht: »Die raisonnance war nicht nach verlangen anfangs außgeschlagen«, und der Meister

mußte sich wegen seiner Arbeit bei dem Amtmann und Propst verantworten. Das Kirchspiel aber kürzt ihm bei der Bezahlung der auf 500 fl lautenden Rechnung 30 fl , so daß er mit 470 fl zufrieden sein muß. Doch genügte die Glocke ihren Diensten, und man gewöhnte sich bald an ihren Klang.

5. Henck im Beichtstuhl.

Am Sonnabend morgen ging man zur Beichte, wenn man am Sonntag darauf zum heiligen Abendmahl gehen wollte. Da wurde dann zuerst die Prüfung, das sog. examen catecheticum, gehalten, in dem die Konfitemten nach dem, was sie aus dem Katechismus wußten, gefragt wurden; darauf wurde eine kurze Ansprache an sie betreffend die Zurüstung zum heil. Abendmahl gehalten. Dann trat der Pastor in den Beichtstuhl; die Konfitemten folgten ihm und wurden »nach einander auf ihre gethane Beicht in der Furcht des Herrn absolviert«. Ein oder mehrere Ältere werden im Namen der andern ihre Sünden laut bekannt haben. Das hatte den Vorzug, daß die Einzelnen mehr zur Selbstbesinnung angehalten wurden, als geschieht, wenn sie sich das Sündenbekenntnis lediglich mit einem Ja aneignen. Es liegt solches altes Sündenbekenntnis, wie es wahrscheinlich von den Beichtkindern Hencks bereits gesprochen worden ist, noch vor; es lautet:

„Würdiger, lieber Herr, Ich bitte euch, ihr wollet meine beichte hören, mir die vergebung der Sünden sprechen, umb Gottes willen.

Ich armer sündiger Mensch, bekenne und beklage für Gott, und euch an der stat Gottes, daß ich nicht allein in sünden empfangen und geboren bin, sondern daß ich auch die 10 Gebote Gottes, meines Herrn, mannigfaltig übertreten, und mich beides gegen Gott und meinen Nächsten oft versündiget, und habe damit Gottes Zorn und strafe leider wol verdienet; aber alle meine sünden sind mir von Herzen leid! Komme derhalben in der Zeit der gnaden, und begehre von euch als einem Diener Jesu Christi, Ihr wollet mich von allen meinen sünden lössprechen, und mir zur stärkung meines schwachen glaubens das hochwürdige Sakrament vorreichen, neml. den wahren leib und das wahre blut meines Herrn und Heilandes Jesu Christi. Ich will mit Gottes hülfe mein leben gerne bessern!“

Nach solchem Bekenntnis erhielten die Beichtkinder die Absolution und wurden zum hl. Abendmahl zugelassen. Wer aber grober Sünden sich schuldig gemacht hatte, der blieb, bis er öffentlich Buße getan und Besserung gelobt hatte, vom hl. Abendmahl ausgeschlossen.

6. Wie damals Kirchenzucht geübt wurde.

Es war eine strenge Kirchenzucht vorhanden. Kirchliche Verordnungen und altes Herkommen hatten sie näher geregelt. In besonders anstößigen Fällen wird immer erst vom Amtmann und Propst in Tondern der Bescheid, nach dem zu verfahren sei, eingeholt. Namentlich geschieht dies, wenn jemand durch Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht hat oder wenn ein Trunkenbold, wie das zu Hencks Zeiten wiederholt vorkam, in der Trunkenheit verunglückt und abscheidet. Da wird dann etwa verfügt: daß nachdem »die Leiche auf den Kirchhof gebracht, anstatt der Sterbelieder ein Bußgesang gesungen werde wie: »Erbarm' dich meiner, o Herre Gott«, daß vom Pastor nicht, wie üblich, die drei Schaufeln Erde auf den Sarg geworfen werden sollen, und während man nach Zuwerfung des Grabes aus Mitleid gegen die armen Hinterbliebenen wohl ein wenig läuten möge, daß doch keine Personalien verlesen werden dürfen und in der Predigt alles dem Gericht Gottes überlassen werden solle.« — Hat jemand aber durch eine grobe Übertretung des sechsten oder siebenten oder eines anderen Gebotes öffentliches Ärgernis erregt, der muß in der Kirche in Gegenwart der Gemeinde »Buße sitzen«. Nach der Predigt wird ein Bußgesang gesungen, und der Pastor wendet sich mit besonderem Wort an den Sünder, der vor ihm auf der Bußbank sitzt, und erteilt ihm die Vergebung, so daß er sich wieder als ein rechtes Glied der Gemeinde ansehen darf. Am meisten fand hier die öffentliche Kirchenbuße statt infolge Vergehens gegen das sechste Gebot. Henck schreibt darüber:

„Mit denen Praevaricatoribus contra sextum praeceptum ist es allemahlen alhie also gehalten, daß Sie des Sontags in öffentlicher Gemeine nach der Predigt, und nicht in der Wochen-Predigten, seyndt absolviret worden. Wan Eine junge Ehefrau allzu frühe, wie ich dergleichen Exempel alhie viel erlebet, in Wochen kömpt, so müssen Mann und Weib öffentliche Buße sitzen, Geschichts aber, daß Sie 6 biß 28 Wochen hingehet und alsdann niederkömpt, wirdt Sie in favorem matrimonii mit der öffentlich Kirchenbuße übersehen, vi Constitutionis Serenissimi, als welche partum Sept. . . . für legitimum erkläret. Von einem jeden, der die öffentliche Buße sitzen muß, hat der Pastor 3 fl pro absolutione publica. Der Praepositus Tunderensis fodert desfalls auch von einer jeden persohn 3 fl .“

Solche Kirchenzucht hatte natürlich für die, an denen sie geübt wurde, immer etwas Peinliches, so daß man sich nur un-

gern dem, was über einen verhängt wurde, unterwarf. Ja, zuweilen mußte man, wenn von oben her einfach befohlen wurde, wie zu verfahren sei, in solchen Anordnungen eine gewisse ungerechte Härte sehen, und ganz besonders mußte jene Bestimmung, wonach eine Übertretung des sechsten Gebots nicht gesühnt zu werden brauchte, wenn nur 26 bis 28 Wochen von der Hochzeit bis zur Niederkunft der Ehefrau verstrichen seien, zum Widerspruch reizen. Daher konnte es nicht ausbleiben, daß der Pastor gerade in diesem Stück mehrfach in eine schwierige und mißliche Lage versetzt wurde.

Henck aber, obwohl nicht ohne Milde in seinem Urteil, fragte immer zunächst darnach, was zur Förderung des Reiches Gottes diene, und blieb in dem, was er nach Gottes Wort und seinem Gewissen für recht erkannt hatte, den einzelnen gegenüber fest und entschieden. Nichts konnte ihn bewegen, von kirchlicher Sitte und Bestimmung abzugehen. Er hat ausführlich eine Reihe von Fällen mitgeteilt, in denen Kirchengzucht zu üben notwendig war. Zwei besonders charakteristische mögen hier wiedererzählt werden:

1. Es handelte sich um die Sühnung eines Diebstahls. Die Ehefrau eines gewissen Jappe Petersen auf Südergotteskoogdeich, Magdalene Jappens, eine Hebamme, war zu nächtlicher Zeit in das Haus ihrer Nachbarin eingebrochen und hatte dort 22 Rtlr. gestohlen. Als die Tat ruchbar ward, verließ sie aus Furcht vor Strafe mit ihrem Mann und ihrer Tochter die Gemeinde und blieben über ein Jahr weg. Darnach aber kehrten sie in der Hoffnung, daß die Sache hier vergessen sein würde, alle drei wieder zurück. Auf Betreiben des Deichvogts und der Sechsmänner wird nun von Henck an den Amtmann in Tondern Anzeige erstattet, worauf alsbald die Frau durch den Fußknecht in die »Pforte« abgeholt und zugleich vom Pastor und den Sechsmännern näherer Bericht gefordert wird. Weil dieser aber nicht sofort eingeht, da der Pastor gerade verreist ist, wird jene wieder aus dem Gewahrsam entlassen. Sie geht zu Propst Kiefer und ersucht ihn in einer Bittschrift, worin sie ihren Diebstahl zugibt und beklagt, anordnen zu wollen, daß sie wieder als ein wahres Glied in die Gemeinde aufgenommen werde. Der Propst willfahrt ihrer Bitte unter der Bedingung, daß sie, wozu sie sich

auch bereit erklärt, vorher Buße sitze. Sie kommt zum Pastor und gesteht auch ihm gegenüber in Gegenwart anderer ihre Sünde. Ein Tag wird festgesetzt, an dem sie vor ihm erscheinen solle, bevor sie zur öffentlichen Buße schreitet. Da aber leugnet sie, den Diebstahl jemals begangen zu haben; sie wolle gern zum hl. Abendmahl gehen, aber sie wolle nicht vorher Buße tun. Henck berichtet darüber an die Behörde, worauf den beiden Lehnsvögten Sibbern Carstens auf Bombüll und Atje Boßen auf Diedersbüll der Befehl zugeht, die Sache noch einmal zu untersuchen und die vorhandenen Zeugen unter Eid zu vernehmen. Nachdem dies geschehen ist, erhält die Frau das Armenrecht: in dem Herrn de Bähr in Tondern wird ihr ein Anwalt gegeben, der die ganze Angelegenheit so hingehen läßt. Jene aber wird nicht zum hl. Abendmahl zugelassen. Da geht sie zuletzt nach Gottorp und verklagt Henck bei der Kanzlei. Hier wird aber, als man von Henck, welcher selbst nach Schleswig gereist war, die Ursache des bisherigen Ausschlusses erfahren hatte, erklärt, die Magdalene Jappens solle »ihre Unschuld beweisen, daß sie nicht gestohlen hätte, alsdann solle wegen Zulassung zum hl. Abendmahl erkannt werden, was Rechtsens wäre«. Da sie nun ihre Unschuld nicht darzutun vermochte, schwieg sie einstweilen ganz still.

Ihr Mann wie auch die Tochter waren bei dem Diebstahl selbst nicht beteiligt gewesen, noch hatten sie auch vorher irgendwelche Kenntnis von dem Vorhaben der Mutter gehabt; aber hernach hielten sie doch mit ihr: jener kommt, da seine Frau nichts auszurichten vermag, mehrfach ins Pastorat und versucht, den Pastor zu bestechen, ja, macht sich sogar hinter die Pastorin; er wird aber immer »mit harten Worten abgewiesen«. Weil seine Frau nicht am Abendmahl teilnehmen durfte, wollte er auch nicht daran teilnehmen, und ihre Tochter durfte auch nicht kommen. Henck ermahnte ihn fleißig, das Sakrament nicht zu verachten; aber fünf Jahre lang blieben sie miteinander weg. Da wird er sterbenskrank und läßt den Pastor rufen. Er widerspricht auch nicht, als dieser, welcher zwei Männer des Orts als Zeugen mitgenommen hat, ihn aus dem Worte Gottes wegen seines verstockten und unbußfertigen Sinnes straft, sondern bekennt und beklagt seine Sünden, Gott um Vergebung bittend, und verspricht auch, wenn er genesen würde, sich der Obrigkeit stellen und die

Strafe, die ihm zuerkannt werden würde, willig auf sich nehmen zu wollen. Darauf wird ihm das hl. Abendmahl gereicht, und bereits in der folgenden Nacht verschied er. — Henck schreibt sofort an den Propsten, und dieser antwortet, weil der Verstorbene vor seinem Tode auf sein besonderes Verlangen das hl. Abendmahl genossen habe, so solle man ihn mit den üblichen Zeremonien beerdigen; doch solle der Pastor über einen Bußtext reden, und auch nur Bußgesänge sollten gesungen werden. Henck sprach über Sirach 18, 22: »Spare deine Buße nicht, bis du krank wirst...«, dabei redete er besonders der nachlebenden Ehefrau »ernstlich und freundlich zu, ihre Buße so nicht ferner aufzuschieben.«

Der Tod des Mannes bleibt nicht ohne Eindruck auf Magdalena Jappens: auf Hencks Begehren kommt sie ins Pastorat, bekennt ihre Schuld und verspricht an einem bestimmten Sonntage Buße sitzen zu wollen. Der Sonntag kommt, die Predigt ist gehalten, und der Bußgesang wird gesungen: »Erbarm' dich meiner, o Herre Gott«; — da wendet sich der Pastor auf dem Altar um, und — niemand sitzt auf der Bußbank. Die Frau ist aus der Kirche weggeblieben. Darauf erscheint sie wieder bei Henck und bittet von neuem, er möge sie doch ohne die öffentliche Buße zum hl. Abendmahl zulassen. Er läßt sie aber hart an, besonders auch, weil sie nicht in der Kirche gewesen war, und hält ihr ihre Sünden mit allem Ernst vor, so daß sie ihr Widerstreben aufgibt und erklärt, am nächsten Sonntage wirklich Buße sitzen zu wollen. Und da kam sie, saß Buße, wobei auch die Tochter auf Befehl des Propsten gegenwärtig war, und empfing darauf das hl. Abendmahl. »Dem Grundtgütigen Gott sey für seine große gnade und Barmhertzigkeit Lob und Dank gesagt,« schreibt Henck, »Er vollend' daß in dieser der Hoffnung nach bekehrten Sünderin angefangene gute werck durch sein Heil. Geist biß auff die Zukunft Jesu Christi, daß Sie möge hinführo gottseliger leben, und endlich seelig sterben. Amen.« Und er fügt hinzu: »Waß diese obermeldete Magdalena Jappens an die 5 jahr für allerhandt Kummer und Hertzeleidt mir in meinem Ampte gebracht, solches ist dem lieben Gott und mir am besten bewußt. Ich hab Ihr alles von Hertzen vergeben, der liebe Gott wolle Ihr solches auch vergeben und niemehr zurechnen umb des Herrn Jesu, unßers einigen Mittlers, willen. Amen.«

Wir sehen hier, wie es für einen großen Schimpf angesehen wurde, so öffentlich Buße sitzen zu müssen, so daß man alles tat, dem zu entgehen. Das mußte die Folge haben, daß grobe Sünden möglichst gemieden wurden, aber, wenn einmal begangen, auch wie dort, wenn es anging, wieder geleugnet wurden. Aber da die Kirche es war, die solche Zucht an ihren Gliedern übte, so mußte das dazu dienen, ihr Ansehen zu vermehren. Sie erklärte an bestimmten Beispielen, bei denen vielfach eine Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit nicht eintreten konnte, was von Gottes wegen Unrecht sei und bestraft werden müsse. Die eigentliche Strafe aber für die Begehung schwerer Sünden ist der Ausschuß von der Teilnahme an dem Gnadenmittel des Sakraments und der Gemeinde der Gläubigen. Mit der Kirchenbuße wird nur gefordert, daß der Betreffende angesichts der Gemeinde, gegen die er gesündigt hat und von der er wieder aufgenommen zu werden begehrt, seine Sünde bekennt, und wie er öffentlich Ärgernis gegeben hat, auch öffentlich kund gibt, daß er seinen Sinn geändert hat. Das ist gewiß an sich in der Ordnung und nach Gottes Wort. Aber etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn die Gemeinde nicht eine Gemeinde von wirklich Gläubigen ist und in manchen Gliedern dem Ideal wenig entspricht. Das ist auch damals so gewesen. Da gewinnt das Bußesitzen für den Betreffenden etwas Entehrendes: in der Kirche ist mancher, der von Hochmut und Schadenfreude erfüllt ist, dem jener darum gar nichts abzubitten hat, und es ist mancher da, der nur durch Zufall oder menschliche Vergünstigung — man denke an die Übertretungen des sechsten Gebots — der öffentlichen Buße entgangen ist. Durch solche Erkenntnis mußte der Sinn des Büßenden aber mehr verhärtet als gebessert werden. — Wie auch menschliche Meinungen und Einfälle, trotzdem Pastor und Behörde das beste wollten, zuweilen bei Ausübung der Kirchenzucht eine Rolle spielten, zeigt ein anderes Beispiel.

2. Es handelte sich um die Beerdigung einer Selbstmörderin im Jahre 1720. Die Witwe Dorothea Mommens in Toftum findet man ertrunken in dem Wasser eines Teiches in der Nähe ihres Hauses liegen. Sie war immer eine »fromme, stille und christliche« Person gewesen; in den letzten Jahren war sie aber von solcher Schwermut befallen, daß weder die Bemühungen ihrer Angehörigen, noch

auch der Zuspruch des Pastors sie aufzurichten vermochten. Zeitweilig von einem Bruder und einer verwitweten Schwester auf Gotteskoogsdeich aufgenommen, wird sie auf besonderes Verlangen wieder nach ihrem Hause in Toftum zurückgebracht, wo sie mit einer andern Schwester, die auch etwas an Trübsinn litt, zusammenwohnt. Sie benimmt sich ruhig und ordentlich. Als eines Abends die Schwester klagt, daß es ihr garnicht recht wohl gehe, tröstet sie: »Der Höchste hätte ihr so vielfach aus ihrer leiblichen Not herausgeholfen; Er werde sie auch weiter nicht verlassen.« Und als jene sich nun zur Ruhe niederlegt, begibt auch sie sich zu Bett. Darnach aber, sobald sie merkt, daß die Schwester fest schläft, steht sie wieder auf, zieht die Kleider an, bindet ein Tuch um den Kopf und geht leise mit bloßen Füßen aus dem Hause. Als jene aufwacht, ist sie allein. Sie ruft und sucht, und die sie sucht, liegt tot im Wasser.

Henck berichtet an Propst Reimarus in Tondern, welcher, gerade im Begriff, auf eine Visitation zu reisen, den vorläufigen Bescheid erteilt, mit Genehmigung des Königlichen Landschreibers Clasen solle die Verstorbene aus dem Wasser gezogen und in einen schlichten, unangestrichenen Sarg gelegt werden; wegen der weiteren Maßnahmen habe er an den Kanzleirat Meley in Flensburg geschrieben, wegen des Beispiels aber könne jene mit keiner christlichen Zeremonie beerdigt werden. Die Verwandten bitten Henck inständig, daß er doch nochmals für sie an den Propsten sich wende und bäte, zu erlauben, daß die Leiche nur eine halbe Stunde möge beläutet werden. Henck bittet; aber der Propst schlägt es ab. Jene begeben sich selbst nach Tondern, beim Propsten und Landschreiber ihre Bitte vorzubringen. Hier ist aber inzwischen die Antwort des Kanzleirats Meley in Flensburg eingetroffen, welche lautet: »Die ertrunkene Frau soll des Abends in der Stille an dem Rande des Kirchhofes sonder alle Ceremonie begraben werden.« Der Landschreiber, der für seine Person wohl ein christliches Begräbnis zugestanden hätte, will und kann sich nun auch nicht weiter in die Sache mischen, und der Propst erklärt und gibt solchen Bescheid an Henck mit zurück, »daß er's allerdings auch bei dem bewenden lasse, was die weltliche Obrigkeit tue, und nichts mehr dazu sagen werde«. Nun versuchen die Angehörigen ein letztes: sie lassen sich von einem Advokaten in

Tondern eine Bittschrift aufsetzen und begeben sich damit noch einmal an den Kanzleirat Meley in Flensburg und — jetzt erlaubt er, »daß die ertrunkene Dorothea Mommens christlichem Gebrauch nach zur Erde möge bestätigt werden«, was dann auch geschieht.

»Dieses war,« schreibt Henck, »bei diesem leyder erfolgten casu tragico zu bedenken, daß man die art Ihres Todes nicht wußte, wie Sie umbs Leben gekommen. Ob Sie mit vorsatz und instinctu Diaboli, welches woll vermuthlich geschehen, sich ins waßer gestürzt, und also sich selber umbs Leben gebracht, oder ob Sie ex improviso, da Sie eine gantz entkräftete persohn gewesen, die zugleich dem sicheren Bericht nach an einer art von Anfall soll laborirt haben, in den Teich oder Feding mag gefallen seyn. Dem Allwissenden Gott ist alles am besten bekannt, demselben und seinem Richterstuhl übergebe ich Sie hiemitt, und bitte von Hertzens grundt, Er leite und führe doch einen jeden in meiner geliebten Gemeine mitt seinem heil. Geist alle Zeit auff ebener Bahn, bewahre uns allerseits für den Satan und für dessen trug und list in gnaden, nehme auch seinen heil. Geist nicht von uns, sondern sein freudiger Geist erhalte uns biß an unßer seelig Ende im wahren Glauben auff Christi, unßers einigen Mittlers, Todt und Blut beständig. Amen.«

Also erst wird von Propst und weltlicher Obrigkeit das ehrliche Begräbnis hartnäckig verweigert und schließlich von dieser doch gegen den Willen des Propsten gestattet. Das mußte für den Propsten und auch im Grunde für den Pastor, auf dessen Bericht hin jener seinen Bescheid gegeben hatte, höchst unangenehm sein. Henck war zwar von herzlichem Mitleid gegen die Hinterbliebenen erfüllt, aber er gibt doch wohl zu verstehen, daß es mehr nach seinem Sinne gewesen wäre, wenn die Verstorbene kein christliches Begräbnis erhalten hätte. Es galt eben die Regel, daß Selbstmörder ohne alle kirchliche Zeremonie beerdigt werden mußten — »propter exemplum«, wie der Propst in seinem Bescheid schrieb. Es war wahrscheinlich, daß Dorothea Mommens sich selbst das Leben genommen hatte: da mußte denn den Leuten gesagt werden, eine wie schwere Sünde der Selbstmord sei. Weil aber Propst und Pastor daran allein dachten und darum gern einen Fall wie den andern behandelten, ließen sie keine Ent-

schuldigungen gelten. Henck nahm nicht daran Anstoß, daß jene noch kurz vor ihrem Tode Bibelworte im Munde geführt und dadurch die Schwester getäuscht hatte. Es war das immerhin merkwürdig genug; aber Henck denkt nicht im entferntesten daran, ihr das als Heuchelei und Gottlosigkeit auszulegen, sondern findet es, weil sie immer viel mit Gottes Wort sich beschäftigt hat und bis zuletzt eine fromme Person gewesen ist, verständlich. Aber da fällt ihm nun auch nicht ein, obgleich er ihre unüberwindliche Schwermut wohl gekannt hat, für ihre letzte Tat die Verantwortung von ihr zu nehmen. Weil man durchaus am Prinzip festhält, wird man im Einzelfall zuweilen hart und ungerecht. —

Es war überhaupt bei der damaligen Kirchengzucht, die im großen und ganzen gewiß der Gemeinde und den einzelnen zum Segen gereichte, doch ein Übelstand, daß sie ausschließlich durch die Behörde, vornehmlich durch den Pastor und den Propsten, ausgeübt wurde. Aber wenn die Gemeinde, wie es an und für sich billig ist und der Schrift entspricht, ein Wort dabei mitzureden gehabt hätte, hätte sie doch kaum so gehandhabt werden können, wie sie gehandhabt wurde. Sie recht auszuüben, dazu wird immer nötig sein, daß der Geist Christi in der Gemeinde lebendig ist, mehr als es meistens der Fall ist und auch damals der Fall war.

Von den mancherlei Mühen, die sein Amt mit sich brachte, suchte Henck Ruhe und Erholung in seiner Familie und im Umgang mit andern, besonders mit Amtsbrüdern.

7. Einiges über Hencks Familie und seinen Verkehr mit andern.

Henck verheiratete sich bald nach seinem Amtsantritt. Seine Frau hieß Adelheid Anna und war, wie ich vermute, eine Tochter des früheren Hofpredigers und späteren Propsten in Tondern Johannes Conrad Kiefer. Wir finden nämlich diesen wie auch die Pröpstin wiederholt bei den Taufen der Kinder Hencks unter den Gevattern; auch hielt sich ein Herr Kiefer, »welcher sehr schwach war«, einige Zeit hier im Pastorat zu seiner Erholung auf. Aber bei den Eintragungen im Taufregister wird jene immer nur »Adelheid Anna Hencken« genannt. — Henck sagt von seiner Frau sehr wenig; nur ganz gelegentlich erwähnt er sie:

dort, wo er erzählt, daß jener Jappe Petersen auch die Pastorin zu bestechen versucht habe, um mit ihrer Hilfe für seine Frau, die Magdalene Jappens, die Zulassung zum heiligen Abendmahl zu erreichen; und dann, wo er von dem sog. Cassel- oder Kinderzeug und der Brautkrone und dem Brautschmuck spricht, welche Gegenstände die Pastorin altem Brauch gemäß bereit hielt und bei Taufen resp. Trauungen gegen eine bestimmte Gebühr auszuleihen pflegte. Daß er ihrer so wenig gedenkt, ist zum Teil in der ganzen Art damaliger Amtsführung begründet. Sie bewegte sich vollständig in festen Normen und Bahnen, und namentlich kannte man eine den einzelnen in ihren geistigen und leiblichen Nöten nachgehende kirchliche Tätigkeit, wie wir sie kennen, noch nicht. Daher blieb für die Hilfe der Pastorin wenig Raum. Es war von ihrer Tätigkeit nichts besonderes zu berichten, weil sie nichts getan hatte, noch auch hatte tun können, was dem Amte unmittelbar zugute kam. Aber daß er von ihr so wenig mitteilt, wird mehr noch in einem andern seinen Grund haben: Henck war eine sehr selbständige, entschlossene Persönlichkeit, rasch im Handeln und an dem, was er für recht hielt, unbedingt festhaltend. Ihm gegenüber mußte die Frau zurücktreten, besonders wenn sie eine ruhige, sanfte Natur war — und das war die Pastorin offenbar. Das wenige, das über sie berichtet ist, genügt, sich von ihr und Hencks häuslichem Leben ein Bild zu machen. Die erste Bemerkung zwar sagt nicht allzu viel, denn daß man sich auch hinter die Pastorin machte, damit sie ihren Mann zugunsten jener Magdalene Jappens beeinflusse, geschah doch eben nur, weil man nichts unversucht lassen wollte. Immerhin werden wir daraus entnehmen dürfen, daß Henck mit seiner Frau in herzlichem Einvernehmen lebte, und daß man in der Gemeinde nicht sah, daß die beiden jemals verschiedene Wege gingen. Ihre herzliche Zuneigung zueinander erhellt aber besonders aus der zweiten Bemerkung. Da, wo Henck von dem Casselzeug und der Brautkrone spricht, sagt er: »Meiner lieben Frau haben es Meine liebe Kirchspielkinder niemahlen geweigert, sowoll von Ihr das Casselzeug zu heuern, alß auch Ihr dasselbe gern und willig zu bezahlen. Undt,« fährt er fort, offenbar im Hinblick auf seine eigene Frau, »je vernünfftiger undt verständiger sich die Fr. Pastorin in der Gemeine bey einem jedweden Zuhörer aufführet, je mehr und mehr

Liebe hatt Sie von der Gemeine zu genießen, Insonderheit, dafern Sie sich der Verschwiegenheit höchst befleißiget, daß Sie ihrem Gemahl nicht alsobaldt alles vorträgt, was in der Gemeine vorgefallen, sondern alles mit verstande unterdrücket, quod hic bene observandum.« Wir sehen hier, wie sie, ihres Mannes Vorzüge wie auch seine Schwächen wohl kennend, ihm allezeit mit Freundlichkeit und Sanftmut begegnet, und wenn sie in Sachen böser Gerüchte bei seinem etwas heftigen Wesen eine Übereilung seinerseits fürchten muß, sobald er davon erfährt, auch ihm gegenüber eine Weile oder ganz zu schweigen vermag. Im allgemeinen offen und redselig, ist es ihre Klugheit, die sie zuweilen schweigen läßt. Ihr Mann muß sie darum nur um so mehr schätzen. — Mit den Nachbarinnen und andern unterhält sie freundschaftlichen Verkehr, und man teilt ihr eigene und fremde Angelegenheiten vertrauensvoll mit. Sie ist überall gern gesehen und wird auch, wie das Taufregister ausweist, mehrfach zur Gevatterin gebeten. — Aber die Gemeindeglieder können ihr doch nur solches Vertrauen und solche Liebe entgegenbringen, weil sie auch in der Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten andern mit gutem Vorbild vorangeht. Sie ist eine liebevolle Mutter und treffliche Hausfrau: sie hatte im Verlauf ihrer Ehe acht Kinder, nämlich zwei Söhne und sechs Töchter, ihrem Manne geschenkt, von denen das älteste bald wieder verstarb. Der Pflege und Erziehung dieser Kinder, wobei der Mann ihr, soweit es möglich ist, zur Seite steht, gibt sie sich mit Liebe hin. Als sie größer geworden, hielten sie sich zur Unterstützung in der Erziehung auch einen Hauslehrer. So hören wir aus dem Jahre 1709, daß Mons. Anthonius, theologiae studiosus, Informator der Kinder Hencks war. An ihnen scheinen die Eltern auch später Freude erlebt zu haben: ein Sohn, Matthias Friedrich, studierte Theologie; eine Tochter, Anna Christina, wurde mit dem Landmann Ebe Lützen hier in Toftum verheiratet; eine andere Tochter, Catharine Elisabeth, scheint nach Hadersleben an einen gewissen Bruhn sich verheiratet zu haben; eine dritte, Magdalene Marie, wurde die Ehefrau des Nachfolgers von Henck hier im Amte, des Pastors Nicolaus Fabricius. —

Die zahlreiche Familie machte Sparsamkeit im Haushalt und Einschränkung der Bedürfnisse notwendig, zumal die Einkünfte des Pastorats keine besonders großen waren. Die Berechnung,

die der Nachfolger Hencks aufgestellt hat, durch den jene auf zusammen 1368 fl festgesetzt worden sind, wird auch für Hencks Zeit stimmen. Henck selbst sorgte, daß alles, was dem Pastor an Gebühren und Abgaben zukam, auch richtig einging. Gleich bei Antritt seines Dienstes ließ er festsetzen, was nach altem Brauch und Herkommen von den einzelnen jährlich oder in besonderer Veranlassung zu zahlen sei, und scheute sich dabei auch nicht, in zweifelhaften Fällen gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Das war nicht nur seine Ordnungs- und Gerechtigkeitsliebe, die ihn solches tun ließ, sondern er sah auch ein, daß er es brauchen konnte. Darauf deutet eine Notiz, die er einmal bei Angabe der Leichengebühren gibt, wo es heißt: »undt wirdt daselbe geldt saur und schwer genug verdient«. — Aber wenn sie auch sich einzuschränken genötigt waren, so lebten sie doch nicht in ärmlichen und drückenden Verhältnissen; ich möchte annehmen, daß die Pastorin ihrem Manne ein kleines Vermögen mit in die Ehe gebracht hat und daß dieses im Verlauf ihrer Ehe unangestastet geblieben, ja da die Kinder größer geworden waren, sich noch ein wenig gemehrt hat. Denn Henck sagt, offenbar auch in Beziehung auf sich selbst, als im Jahre 1713 der König von Dänemark das Herzogtum Schleswig in Besitz genommen und überall eine starke Kontribution hatte ausschreiben lassen: »Da nahmen die rechten troublen zeiten bey unß Predigern auch im Ampte Tundern Ihren rechten anfang, Eß mußte ein jeglicher Prediger in dem Ampte Tundern seine außstehende Capitalia auff sein Gewißen bey die Amptstube in Tundern bey H^{Er}. Justice Raht Meley angeben, die Original-Obligationes produciren, worauff das productum geschrieben, und daß 1ste Jahr darauf 1 pro centum, daß andere Jahr aber 2 pro centum geben, wobey es bis dato (da Ich dieses schreibe) noch geblieben.«

So war es ihnen denn möglich, ihr Haus jeglicher Gastfreundschaft offen zu halten. Sie pflegten Verkehr mit den angesehenen Familien des Orts und der Nachbarschaft. Der Landschreiber Christian Bahr in Tondern, der Lehnsvogt Leve Melfsen auf Toftum, die Pröpste Kiefer und nachher Reimarus mit ihren Angehörigen und andere waren hier oft und gern gesehene Gäste. Auch die Frau Amtmann Marie Elisabeth v. Ahlefeld, in deren Hause Henck früher Hauslehrer gewesen war, verfehlte nicht, im

Emmelsbüller Pastorat gelegentlich einzusehen. Wir begegnen diesen mehrfach bei den Kindtaufen, bei denen sie Henck und seiner Gattin den Freundschaftsdienst erwiesen, daß sie eine Patenstelle vertraten. Niemals aber fehlten bei solcher Gelegenheit die benachbarten Pastoren der Wiedingharde mit ihren Frauen. Das Kind wurde da regelmäßig von dem Beichtvater Hencks, welches zuerst Pastor P. Petersen in Klanxbüll und später Pastor Grauer in Horsbüll war, getauft. Die Frau Pastorin Margaretha Frantzke in Neukirchen war wiederholt Gevatterin. Mit den benachbarten Pastoren pflegten sie besonders freundschaftlichen Umgang, und immer, wenn sie bei solchen feierlichen Anlässen oder gelegentlichem Besuch mit ihnen zusammenkamen, war das für Henck und seine Frau große Freude und herzliche Erquickung.

Aber dieser rege Verkehr mit andern war nicht gerade geeignet, der Pastorin die manchmal wohl notwendige körperliche Schonung zu bringen. Sie war nicht bloß durch die Fürsorge für die zahlreiche Familie, sondern auch durch die Arbeit, welche die eigene Landwirtschaft mit sich brachte, ohnehin genug in Anspruch genommen. Henck bewirtschaftete das Pastoratland selber. Wenigstens deutet er nirgends an, daß er etwas vermietet gehabt habe; vielmehr heißt es einmal von den 114 Demat 172 $\frac{1}{4}$ Ruten, die zum Dienste gehörten: »Schatt und Deich hält die Emmelsbüllsche Gemeine von Uralten Zeiten beständig, undt besitzt der Pastor zu Emmelsbüll solches Landt gantz frey, so gar daß er nicht das allergeringste davon gibt, es mag auch nahmen haben, wie es wolle. Alles, alles thut die Gemeine zu Emmelsbüll, undt hatt Er für nichts anderes zu sorgen, alß daß solches Landt rechtschaffen möge bebauet und zu rechter Zeit wollbegüdet werden, undt wan das nicht von Ihm redlich geschieht, so kan Er keinen Haber oder Gerste darauf bauen, alß welches Korn nur allhie im Lande kan gesäet werden. Begraben hab ich selbiges Landt selbst thun laßen müßen, ob es von anfang stets also gewesen, hab ich nicht erforschen können. Hecken vor die Fennen muß der Pastor Ihm selbst auch halten und machen laßen.« Die notwendigen Spanndienste hat er wahrscheinlich durch andere tun lassen, denn Pferde scheint er sich nicht gehalten zu haben. Die zwei »eisernen« Pferde, die die Gemeinde ihm gleich zu Anfang

seines Dienstes anbot, damit er sich überallhin selbst befördere, wollte er nicht haben. Doch hatte er vier eiserne Kühe und natürlich auch etwas Jungvieh und einige Schafe, die gefüttert und gepaßt werden mußten. Für solche Arbeiten mußte er sich Knecht und Magd halten, und für ihn selbst blieb dabei auch noch manches zu tun und in Obacht zu nehmen. Das mochte für ihn eine angenehme Beschäftigung und zugleich körperliche und geistige Erholung sein; aber für die Pastorin wurden doch durch diese Landwirtschaft die ohnedies schon reichlich auf ihr ruhenden Lasten nur noch vermehrt. Sie mußte früh aufstehen und zusehen, daß die Kühe zur rechten Zeit gemolken wurden und der Knecht an seine Arbeit kam; sie mußte darauf achten, daß die Milch entrahmt und Butter und Käse gemacht würde. Henck denkt an die Mühe, die seiner Frau geworden ist, wenn er einmal die vier eisernen Kühe eine »schreckliche Bürde« nennt. Es war für die Pastorin gewiß sehr angenehm und bei dem großen Haushalt auch nur vorteilhaft, alles Notwendigste selbst zu haben und nur aus dem Keller heraufholen zu dürfen; aber es mochte für sie doch der Arbeit manchmal fast zuviel werden.

Sie war keine sehr kräftige Frau; die vielen Kinder werden sie auch mitgenommen haben. Zu Zeiten scheint sie von besonderer Krankheit heimgesucht gewesen zu sein: im Jahre 1706 grüßt Henck in einem Schreiben an Propst Reimarus von seiner »schwachen Frau«. Aber doch war es ihm vergönnt, sie ungefähr dreißig Jahre bei sich zu behalten; 1722 macht er noch mit ihr und den beiden jüngsten Töchtern eine Reise nach Hadersleben. Bald darnach aber ist sie verstorben. Henck mußte es sehen, daß sie vor ihm dahinging, die der Trost und die Freude seines Lebens gewesen war. Er hatte zwar hinfort seine Kinder und Kindeskinde; aber jetzt erst mußte er erkennen, was die bescheidene und fleißige Frau ihm gewesen war, da sie nicht mehr hier war. Aber besonders wird er sie vermißt haben, als er nun selber von allerlei Leibesschwachheit befallen wurde. In der letzten Zeit seines Lebens war er genötigt, sich mehrfach bei Amtshandlungen von seinen Amtsbrüdern vertreten zu lassen.

Hencks Interesse und Tätigkeit hat sich immer hauptsächlich den nächstliegenden Aufgaben, die Haus und Amt ihm stellten, zugewandt. Bei dem regen Verkehr aber, den er mit seinen

Amtsbrüdern und andern unterhielt, ist es natürlich, daß er auch bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten und Zeitereignissen nicht gleichgültig blieb. So möge denn zuletzt noch hiervon geredet werden.

8. Von Hencks Beteiligung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten und Fragen.

Es stand die Verbesserung des im Jahre 1665 herausgegebenen hier gebräuchlichen »Schleswigischen und Holsteinischen Kirchen-Buches« zur Frage. Da wurden im Jahre 1713 durch Propst Reimarus in Tondern die sämtlichen Pastoren der Horsbüllharde aufgefordert, in einer Zusammenkunft gemeinsam über die Erfordernisse eines Kirchenbuches zu beraten und ihm darnach die Ergebnisse ihrer Beratung mitzuteilen. Man kam im Aven-tofter Pastorat zusammen und machte, wie Henck mitteilt, bezüglich des alten Kirchenbuches folgende Ausstellungen: 1. Weil das Gesangbuch, das sich in demselben befinde, nicht vollständig sei und zudem auch viele lateinische Gesänge und die missa cum praefationibus latinis enthalte, die hier nicht mehr im Gebrauche seien, so müsse es bei der Neuausgabe entweder ganz weggelassen oder um ein Beträchtliches vermehrt werden; 2. In den adhortationibus ante usum S. Coenae sei eine deutlichere Ordnung zu wünschen; 3. die »Sontäglichen Collekten« müßten vermehrt werden, namentlich bei den Festzeiten, »da doch bey jedem Festtage vor undt nach der predigt Billig zwei derselben sollten gesungen werden«; für besondere Fälle, wie Pest, Krieg, Teuerung, fehlten sie ganz; auch müßten sie immer mit einem Hinweis auf das Verdienst unseres Herrn Jesu Christi oder mit Anrufung der heil. Dreieinigkeit schließen, und die vota acclanatoria, die zu einem jeden Feste gehören, müßten mit beigefügt werden; 4. in den meisten alten Kirchenbüchern befände sich ein störender Druckfehler im Text des Evangeliums vom Sonntag Sexagesimae und des Evangeliums vom 10. Sonntag nach Trinitatis; 5. das »Gebetbuch« anlangend, so seien manche Gebete darin enthalten, die »nicht zum ministerio gehörten«; manche dagegen, die man bei besonderen Fällen wünschen möchte, fehlten, so auch »eine Danksagung nach gehaltener Predigt für den Prediger«; 6. vom »Extrakt der Kirchenordnung« aber wird gesagt, daß darin auch die Fürstl. constitutiones de confirmandis Catechumenis und andere

höheren Orts vorgeschriebene Einrichtungen namentlich um der jungen, eben erst ins Amt tretenden Prediger willen, die noch nicht recht Bescheid wüßten, angegeben werden müßten. Auch müsse man sehen können, wie die Desponsationes¹⁾ rite zu geschehen hätten, und der Beichtstuhl zu verwalten sei, damit überall eine gute Gleichförmigkeit der Beichthandlung hergestellt würde. Für die Nottaufe sei die Mitteilung einer ausführlichen Form notwendig. Und schließlich werden Anweisungen für wünschenswert gehalten, nach denen »der gantze Gottesdienst überall in allen Punkten und Ceremonien alß die Tauffe, Beicht, Abendmahl, Verlöbniß, Copulationes und Begräbniß in genere bey allen Predigten gleichförmig soll anfangen und celebrirt werden«.

Dies Ergebnis ihrer Beratung war wesentlich mit die Arbeit Hencks. Obwohl er nicht der älteste unter den sieben Pastoren war, wird er denn auch von den andern dazu ausgewählt, ihr Gutachten nach seinen Ausstellungen und Wünschen näher darzulegen und im Namen aller an Propst Reimarus einzusenden.

Eine viel ernstere Frage aber war für Henck und manche andere mehr die Frage ihres Verhältnisses zur Obrigkeit und des allgemeinen Kirchengebets, die auch im Jahre 1713 an sie herantrat. Es war die Zeit, da die Festung Tönning, in welche

¹⁾ Die öffentlichen Verlobungen geschahen hier damals in folgender Weise: Es traten gewöhnlich an einem Sonntage, unmittelbar vor dem Schlußsegen, Braut und Bräutigam, jeder mit zwei Zeugen an den Altar. Darauf sprach der Pastor: »Es erscheint am heutigen Tage N. N. an hießigem heil. ort, ist des Christlichen Vorhabens bis auff fernere Priesterliche Copulation sich mitt der gegenwärtigen Ehrsahmen N. N. alhie vor dem Angesicht des allerheil. Gottes öffentlich verloben zu laßen, so frage Ich nun Euch Braut und Bräutigam

1. Ob Ihr auch einander mitt naher Blutds Freundschaftt oder Schwiegerschaftt verwandt seidt, worauf Sie beyderseits respondiren.
2. Ob Ihr Euch auch sonsten vorhero mitt jemandt anders heimlich verlobet? Rs.
3. Ob dieße Verlobung mit Consens der Eurigen geschehn? Rs.
4. Ob Ihr 4 gezeugen dießes alles auff erfordern allemahlen verantworten könnet und wollet, daß sich alles in der That so verhalte, was gegenwärtige Verlobende alhie für dem allerheiligsten angesicht Gs. auff mein geschehenes Befragen, außgesagt. worauff die 4 Testes antworten müßen.

Hierauff geben Braut und Bräutigam sich einander die Hände undt Pastor setzet hiezu diese Formul: Der Gott Abrahams, Isaacs undt Jacobs helffe euch Beyderseits ferner zusammen und gebe zu eurem ferneren Vorhaben seinen Himlischen und Zeitl. segn. Amen.«

der schwedische General Steenbock mit seiner Armee aufgenommen worden war, von den Dänen und Russen belagert wurde, da der Herzogliche Administrator Christian August mit seinen Räten von Gottorp weg aus dem Lande geflohen war und der König von Dänemark das Herzogtum für seinen Besitz erklärt und überall starke Contributionen, wovon auch die Pastoren nicht verschont blieben, ausgeschrieben hatte. Da wird durch den Königl. Generalsuperintendenten Dassovius in Rendsburg den Pastoren ein neues, künftig jeden Sonntag von der Kanzel zu verlesendes Kirchengebet übersandt, worin nicht mehr des Herzogs und rechtmäßigen Herrn, sondern des Königs von Dänemark vor Gott fürbittend gedacht wurde, und zugleich wurde denjenigen Strafe angedroht, die das neue Gebet nicht sprachen. Dem Überbringer sind 12 β zu zahlen. Das Schreiben des Generalsuperintendenten, welches den Befehl des Königs enthielt, traf hier am 25. März jenes Jahres ein. Bereits am folgenden Tage, am 26. März 1713, welches gerade der Sonntag Laetare war, versammeln sich auf Aufforderung des Propsten Reimarus mit diesem zwanzig Pastoren der Propstei, unter welchen auch Henck, in der Kirche zu Klixbüll und verabreden sich und geloben »sub fide silentii et taciturnitatis mitt außgerekter Hand vor Gottes heil. Angesicht: 1. daß sie durch obgedachte Präsentation des Patents und Königl. Gebehts sich von ihrem dem Fürstl. Hause Gottorp geleisteten schweren Eyde nicht sogleich wollten detourniren lassen, Sondern 2. dem HERN. Generalsuperintendenten Dassovio gebührende Theologische Remonstration thun, undt solchen Brieff mit Beylegung der von ihnen geleisteten Eyde durch den HERN. Propsten in Tundern, Pastoren von Hostrup etc. unterschreiben lassen. Undt da indeßen ihnen ferner von Ihro Königl. Majestät dießes nochmahlen zugemuhtet werden solte, Extrema ie. Zwang gewärtig, auff den Fall sich ferner zu versamlen und Berahtschlagen: ob man Deputatos an Ihro Königl. Majestät und Serenissimum zu versenden hätte. Alles aber auff Kosten des ministerii.« Sechs andere Pastoren der Propstei, die bei der Versammlung nicht anwesend waren, denen dieser Beschluß mitgeteilt wird, senden wenige Tage darauf ihre schriftliche Zustimmung ein.

Aber am 6. Januar 1714 erscheint hier wieder der Bote des Generalsuperintendenten Dassovius und überreicht ein

»neues gedrucktes Königl. Gebeht«, das nach Befehl des Königs »sub poena suspensionis post Concionem auff der Kantzel zu verlesen« sei. Für die Überbringung dieses Befehls ist dem Boten wieder 12 β aus der Kirchenkasse zu zahlen. —

Die Aufregung unter den Pastoren wird größer. Obwohl Henck und andere glauben, daß die rechtmäßige Obrigkeit zurückkehren werde, fängt die Sache doch an, manchem von ihnen bedenklich zu erscheinen. Propst Reimarus wendet sich durch zwei Prediger der Schlucksharde an Justizrat Meley in Flensburg, ohne hier viel Rats und Trost zu bekommen. Es verlautet sogar, daß drei Pastoren gegen ihr gegebenes Versprechen das gedruckte Königl. Gebet von der Kanzel verlesen hätten. Henck, obwohl auch von der allgemeinen Unruhe ergriffen, bedauert dies schmerzlich: »Ob Sie es dermahleins salva conscientia für Ihren rechtmäßigen Landesherrn verantworten können, mögen sie erwarten«, sagt er.

Darauf setzt der Propst auf den 5. Februar 1714 eine neue Versammlung der Pastoren seiner Propstei im Pastorat zu Rodenäs an, indem er die einzelnen auffordert, entweder selbst hier zu erscheinen oder sich durch einen Amtsbruder vertreten zu lassen. Es waren außer jenem vierzehn Pastoren versammelt. Diese beschlossen und erklärten: »Demnach abermahl im Monath Januarius Ao. 1714 ein Neues Kirchen-Gebet von dem Königl. Gen. Superint. HEn. Theodoro Dassovio aus Rendsburg uns ist insinuiert worden, und darüber heutig dato im angestellten Kongreß unßere Gewißen beschwerlich befunden, selbiges ohne etwas vorher zu leyden, anzunehmen; So ist zur nachfrage kommen: Ob man nicht an den König von Dänemark suppliciren solle, daß wir bey dem einmahl in diesem Ampte Tundern ergriffenen Mittwochs Gebeht möchten bleiben. — So ist endlich nach reiffer Berahtschlagung gut befunden, vors erste noch still zu sitzen, und das kleine Mittwochens-Gebeht nach alß vor zu gebrauchen. Würde denn in Uns gedrungen, das eingesandte Gebeht zu verlesen, wäre es noch Zeit nach der Umbstände der sachen, so sich alßdenn finden, bey Ihro Königl. Majestät supplicando einzukommen. Wobey verabredet, daß die auß den Harden hiezu deputiert gewesen Prediger dießes Ihren Confratribus kund thun, einem jeden aber die Freyheit laßen sollen, ob Sie dießem Ministerial-

beschluß sich conformiren wollen. Die außscheiden, sollen hinkünftig nicht mehr befraget werden.«

Man suchte sich also zu helfen, so gut man konnte. Weil man um seines dem Herzog geleisteten Eides willen nicht für den König beten konnte und wollte und auch nicht für den Herzog beten durfte, so sprach man das bisher übliche und nicht verbotene Mittwochs-Gebet, in dem nur ganz allgemein der »gnädigsten Obrigkeit« gedacht wurde, auch des Sonntags auf der Kanzel. Damit glaubte man, auch seinem Eide Genüge zu tun.

Aber der Königl. Regierung kann diese Umgehung ihres Befehls nicht verborgen bleiben. Am 12. Februar 1714 trifft wieder der Bote des Königl. Generalsuperintendenten ein und überreicht eine neue Verfügung mit dem dritten Formular des Kirchengebets. Und hiernach wird allen Predigern im Herzogtum Schleswig vom König gestattet, daß sie fortan immer das kleine Mittwochs-Gebet in der Kirche gebrauchen; nur seien statt der Worte »Gnädigste Obrigkeit« die Worte: »Hohe Landes-Obrigkeit« zu setzen. Dem Überbringer dieser Verordnung müssen wieder 12 ρ aus der Kirchenkasse gezahlt werden. Henck aber, wie auch den anderen Pastoren, die dem Königl. Befehl bisher nicht pünktlich nachgekommen sind, werden 10 Rtlr. Brüche wegen Ungehorsams zudiktirt.

Immerhin zeugte diese Verfügung des Königs von Nachsicht und Güte. Propst Reimarus schrieb denn auch am 9. März 1714 an die Pastoren seiner Propstei, daß er zwar niemandem etwas vorschreiben wolle, aber doch meine, daß man wohl der letzten Königl. Verordnung nachkommen und sich die kleine Veränderung im Kirchengebet gefallen lassen könne, zumal da die Schleswiger solches getan, Se. Majestät auch gegen alle Hoffnung sie sehr langmütig behandelten, und es gefährlich sei, um eines Wortes willen collisiones inter Fratres et turbas zu erregen. — Man atmete auf, da man die Angelegenheit zu einem einigermaßen erwünschten Ende gebracht und sich von der Gewissensnot erlöst sah und — hoffte sehnsüchtig auf bessere Zeiten, wenn der rechtmäßige Landesherr wiederkommen werde. »Biß hierher«, schreibt Henck, »halff uns der Herr Herr bey aller unserer Trübseligkeit, undt hatten wir noch allemahlen einen freudigen muht in Gott, Er würde dieße schwere trübsel Zeiten nach seinem

heil. willen noch wieder Enden, undt Uns unßere Rechtmäßige Landes Obrigkeit wieder geben.« — Ihre Hoffnung war vergebens. »Alß aber,« sagt er, »die schöne undt einzige Vestung Tönning nach außgestandener 3 viertel Jährig harter und schwerer bloqvade endlich per accord an Ihre Königl Majestät von Dänemark sich leider ergeben mußte, weil Sie darinnen nicht die geringste Lebens Mitteln mehr gehabt , da fiel uns leyder allen unßere Muht undt bißhero gehabte Hoffnung, denn es war nunmehr das Fürstenthum Schleswig völlig in des Königs Gewalt, und erwarteten wir uns dahero hinführo weiter nicht viel Gutes, wie auch leyder erfolgete.«

Henck hat bei dieser ganzen Bewegung keine eigentlich führende Rolle gespielt. Hier in der Propstei wie auch anderswo war es der Propst ¹⁾, der diese übernahm. Mit dem Propsten waren aber die Pastoren alle in dem treuen Festhalten an dem angestammten Herzog und Herrn sich einig. Aber wir sehen bei einem von ihnen, welcher vollen Anteil an der Bewegung nahm, in welche innere Nöte und Unruhe sie dadurch versetzt wurden. Das war ein Kummer, der das Lebensglück Hencks, der damals noch seine Frau bei sich hatte, trübte. Als sie hernach mit ihrem Tode von ihm gegangen war, da waren wohl wieder ruhigere Verhältnisse eingetreten; aber unter dem neuen Regiment sah er immer sehnsüchtig zurück nach dem alten, und das diente sicherlich mit dazu, daß in seinen letzten Lebensjahren, wo er auch von leiblicher Schwachheit heimgesucht war, die frühere geistige Freudigkeit und Kraft bei ihm abzunehmen anfang. Er blieb treu und hingebend in seinem Beruf, indem er weiterzuführen

¹⁾ Propst D. Koch in Apenrade holte für sich und die Pastoren seiner Propstei von den Universitäten Halle, Jena und Helmstedt Gutachten darüber ein, wie sie in der Angelegenheit des Kirchengebets sich zu verhalten hätten. Henck hat diese, ihm von einem Freunde übersandten, ausführlichen drei Gutachten dem Wortlaut nach seiner Chronik eingefügt. Sie füllen hier allein 21 Seiten aus und sollen später ganz oder im Auszuge mitgeteilt werden. Weil die beiden von Helmstedt und Jena — bei dem von Halle ist in der Abschrift Hencks das Datum weggelassen — aber erst im 10. resp. 28. März 1714 ausgefertigt und somit alle noch einige Zeit später in seine Hände gekommen sind, so können sie auf die Entschlüsse Hencks in jener Frage keinen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben. Aber aus dem, daß er sie abschrieb, erkennt man, daß die Sache auch nach ihrer Erledigung noch immer seine Seele bewegte.

und auszubauen suchte, was er angefangen hatte; aber er dachte nicht mehr daran, neue Wege zur Förderung des Reiches Gottes in der Gemeinde und bei den Einzelnen einzuschlagen, wie er es vordem getan hatte. Von seiner Tätigkeit während der letzten sechs Jahre seines Lebens erfahren wir auch nichts mehr als was die Eintragungen im Taufregister und Armenbuch etwa ergeben.

Am 31. August 1727 rief ihn Gott von dieser Welt ab. —

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, auf Grund der von Henck selbst hinterlassenen Schriften ein ungefähres Bild von ihm und seinem Leben zu zeichnen. Da seine Schriften alle in chronikartiger Weise geschrieben sind und meistens ohne viel Reflexion nur einfache Notizen und nackte Mitteilungen enthalten, so meine ich auch, daß jenes Bild mit der Wirklichkeit übereinstimmen wird. Hier in der Gemeinde sind für alle erkennbare Spuren von ihm und seiner Wirksamkeit nicht mehr vorhanden. Niemand weiß von Matthias Henck irgend etwas zu sagen. Die Kirche, in der er gepredigt hat, steht auch nicht mehr; sie ist im Jahre 1768 abgebrochen und hat einer andern, um ein Viertel größeren Kirche Platz machen müssen. Dennoch sind Spuren vorhanden, die den, der von ihm aus seinen Schriften weiß, an ihn erinnern und eine Bestätigung seiner Mitteilungen geben: es ist aus der alten Kirche herübergenommen und noch da die schöne Kanzel, auf der er gepredigt hat, der Taufstein, an dem er die Kinder getauft hat und der zu seiner Zeit gebaute und in seinem trefflichen Schnitzwerk erhalten gebliebene Altar, an dem er das heil. Sakrament ausgeteilt hat. Ebenso ist unser Klingbeutel eine Erinnerung an Henck, von dem er damals eingeführt wurde; auf seinen messingenen Reifen liest man die Jahreszahl 1693 und den Namen seines Stifters Christian Bahr. Und die silberne Oblatendose, die 1698 der Deichvogt und Ratmann Nis Ipsen in Rodenäs schenkte, wie auch die Geräte für Krankenkommunion, die 1711 von Momeke Sunnichsen auf Hoddebüldeich der Kirche verehrt wurden, sind noch im Gebrauch. Aber was man nicht mehr sieht — der Segen, der von Pastor Matthias Henck auf seine Zeitgenossen und die Nachlebenden von ihm hier in der Gemeinde Emmelsbüll ausgegangen ist, wird auch nicht ganz verloren gegangen sein.

Miszellen.

Zum ältesten Oldesloer Kirchenbuch.

Von Dr. FR. BANGERT.

Möge es mir erlaubt sein, einige Berichtigungen und Nachträge zu meiner Veröffentlichung des ältesten Oldesloer Kirchenbuches zu geben, die ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Geheimen Archivrats Dr. Grotefend in Schwerin verdanke.

Auf S. 4 muß der zweite Vers unter der Estomihi-Regel gelesen werden: Si cadit in lucem domini, celebrabis ibidem. Unter lux domini ist der Sonntag zu verstehen. Vergl. GROTEFEND, Zeitrechnung I, 115.

Zu S. 5. Siciri (12. Januar) ist entstellt aus Satiri, dem Namen eines achäischen Märtyrers des Jahres 267 (Zeitr. II, 2, 165).

Zu S. 6. Der am 19. Februar erwähnte Sabinus, der auch in anderen Kalendern fälschlich als Sabinus angeführt wird, heißt Gabinus. Er war aber nicht episcopus, sondern nur presbyter. Der unter dem 23. Februar genannte Serenus heißt sonst Sirenus. (Zeitr. II, 2, 170, bei Sirenati).

Zu S. 8. Cresippi conf. (7. April) heißt sonst Egesippi oder Hegesippi (Zeitr. II, 2, 114).

Zu S. 12. Versatij conf. (16. August) ist Arsatij conf. Er ist nach den Acta sanctorum 358 in Nicomedia in Bithynien gestorben und ein anderer als der Zeitrechnung II, 2, 66 angegebene Bischof von Mailand.

Zu S. 14. Placidi mr. (5. Oktober) wird als Benediktinerheiliger genannt (Zeitr. II, 2, 154). S. 54, Z. 12, ist irrtümlich angegeben »sonst nirgends«.

Zu S. 16. Cyrionis mr. (22. Dezember) ist Ischyronis mr., ein ägyptischer Heiliger aus der Diocletianischen Zeit.

Zu S. 20, Z. 24. Die Stelle wird im Original gelautet haben: Que quidem statuta nos ex certis rationabilibus causis . . . innovavimus. In unserm Manuskript aber steht deutlich exerceatis.

S. 22, Z. 20, ist das j am Rande durch einen Querstrich halbiert, um $\frac{1}{2}$ last zu bezeichnen.

S. 22, Z. 21, ist vixerit statt viverit zu lesen.

S. 25, Z. 10. perpetuis statt prepetuis.

S. 25, Z. 33. Zwischen decima und septima ist das Komma zu streichen.

S. 29, Z. 2, ist statt prope wohl richtiger proprie, d. i. »auf deutsch«, zu lesen.

Die Einführung des Klingbeutels im Amte Tondern.

Von Pastor M. LENSCH, Neu-Galmsbüll.

An manchen Orten unseres Landes schafft man jetzt den Klingbeutel als nicht mehr zeitgemäß ab. Im allgemeinen hält man jedoch an dieser altüberkommenen Weise kirchlicher Armenpflege fest. Dieselbe ist nun aber keineswegs so alt, wie vielleicht mancher denkt. Erst vor 200 Jahren wurde der Klingbeutel in unserm Lande eingeführt. Die nachstehend abgedruckten Akten zeigen, aus welchem Grunde und in welcher Weise das im Amte Tondern geschah.

Der Vorgänger des Klingbeutels war ja der Armenblock; jener dicke, ausgehöhlte Eichenbalken, der gegen Diebsgefahr tief in die Erde eingelassen, mit schweren Eisenschienen beschlagen und mit 2 großen Vorhängeschlössern versehen, noch heute in vielen Kirchen zu finden ist. So wie er dasteht, stammt er meist noch aus katholischer Zeit. Derselbe hat aber von Anfang an wohl nicht der Armenpflege, sondern als Opferstock der Erhaltung des Kirchengebäudes und den Bedürfnissen des Gottesdienstes gedient. Die katholische Armenfürsorge bestand in der Großziehung der Bettelei und des Almosengebens.

Von Anfang an hat die evangelische Kirche die Bettelei zu bekämpfen gesucht durch geordnete Armenpflege. Im vorletzten Heft unserer Schriften hat Pastor ROLFS mitgeteilt, wie im Jahre 1635 die Armenordnung von Heide die wilde Bettelei ersetzen wollte durch einen gemeinsamen sonntäglichen Bittgang aller Armen unter Leitung des Bettelvogtes, dessen Ertrag dann unter die Armen verteilt werden sollte.

Die Einführung des Klingbeutels ist eine weitere Stufe in diesen Bestrebungen. Auch sie will ein Ersatz der wilden Bettelei sein und mit ihrer Unterdrückung Hand in Hand gehen. Sie stammt aus der Zeit, in der der ältere Pietismus und die ihm gleichzeitige Orthodoxie das Evangelium als praktische Frömmigkeit ins Volksleben hineintrugen. Im Amte Tondern gebührt das Hauptverdienst dem Propsten Samuel Reimarus, der durch wiederholte Rundschreiben und Anfragen bei den Pastoren seiner Propstei die Sache immer wieder in Anregung gebracht hat.

Das erste mitgeteilte Aktenstück ist die Antwort auf ein solches Rundschreiben seitens des Deetzbüller Pastors Peter Christian Petrejus¹⁾. Es zeigt uns, daß es 1709 in Deetzbüll noch keinen Klingbeutel gab, und beleuchtet die vorhandenen Notstände. Dasselbe stammt aus dem Südtondernschen Propsteiarchiv.

Hoch Edler und hochgelahrter Ober Consistorial und Kirchen Rath,
hochbetrauter H. Präposite, hochzuehrender Gönner.

Auf dero neuliches Schreiben, wegen der Armen und deren verpflegung, habe mich allbereit besprochen mit den ältesten und verständigsten

¹⁾ Stammt aus Uberg, in Deetzbüll 1694—1719. Vater des Chronisten Petrus Petrejus.

unserer Gemeine, worauf unser einfältiges videt vermittelst dieses gehorsambst eingefand wirt. Es bleibet dieses zur fundamental-Regell: Eine jede Gemeine soll ihre eigenen armen unterhalten; dahin gehet die hochfürstliche Constitution de ao. 1698 d. 28. Jun.

Nun haben wir in unserer Gemeine zweyerley armen: frembde u. außerkirchspiels-armen, darnach eigene u. einheimische armen; waß die frembden außerkirchspiels-armen betrifft, würde es wohl mit denselben undt ihrer bogheit ein ende haben, wen sie nicht beherberget würden; it. wenn die, so solche leute zur herberge einnehmen, mit geltstrafe oder sonsten angesehen würden, it. wen der eine so wenig als der andere, nachbahr bey nachbahr, solchen frembden u. außerkirchspiels-bettlern keine almosen gebe.

Waß unsere eigenen u. einheimische armen betrifft, sint solche auch von zweyerley Gattung. Etliche sint rechte undt wahre armen, die wegen Schwachheit u. alter ihr brot nicht selber verdienen können u. doch dabey from sint, u. eingezogen leben, die wollen u. können wir selber genugfahm unterhalten, obgleich der Modus hierzu itzo im augenblick nicht kan determiniret werden, vielleicht kan es geschehen, daß man einen kling-beuttl in der kirchen zulege, oder daß sie ostiatim colligiren, oder auf eine andere weise, wie es sich am füglichsten schicken will; Etliche unter unsere eigene u. einheimischen bettlern sint so geartet, ob sie gleich iung, gesund u. stark sint, so betteln sie, mögen die hant nicht daran streifen, laßen die kinder auch mit dem bettel-stock lauffen, die doch wohl einem Man dienen künnten, geschiet es, daß sie in diensten hin gethan werden, u. man siehet sie sauer an, so nehmen die unartigen Eltern die kinder auf ihr ungegründetes u. nichtiges klagen auß den diensten zu hauß, darauf gehet das Tagdieben u. betteln wieder an, u. wirt diesem u. ienem große beschwerniß verursacht. Solche kinder werden weder zur Schule noch zur Kirchen gehalten, man bietet es ihnen an, Sie mögen vor das armen gelt in die schule gehen, doch geschiet es entweder garnicht oder ganz unfleißig, wen sie hernach zur lehre kommen u. sollen ad S. Coenam admittiret werden, so sint es halbe heiden, von solchen Eltern undt kindern meinen wir, daß ihnen das betteln mußte verboten werden, u. sie dagegen mit Zwang u. Schärffe zur arbeit solten angewiesen werden. Ich als ihr Seelforger thue gnugsam bey ihnen mit worten, waß ich kan, so ich mit dem ganzen kirchspiel bezeugen kan, allein die bloßen worte könnens nicht aufrichten, es muß Obrigkeitlicher Zwang da zu kommen. Endlich deucht unß, es mag den die vorhabende sache mit den armen veranstaltet werden, wie sie will, daß ein oder zwey in den kirchspiels solten committiret werden, welche die aufficht darüber führen müssen. Daß ist unsere schlächte einfalt von dieser sache, den defect wollen Ew. Hoch Ehrw. suppliren mit ihrem höchst vernünftigen iudicio, warumb bittet nebst empfehlung Göttl. obhut.

Deetzbüll, d. 25. Jan.

Ao. 1705.

Meines hochbetrauten Praepositi
dienstschuldigster

Peter Christian Petrejus.

Inzwischen war an andern Orten der Propstei der Klingbeutel bereits auf Initiative der Pastoren eingeführt worden. Pastor PETERSEN berichtet in diesem Heft, wie es in Emmelsbüll geschah. In Dagebüll hat es Pastor Laurentius Moller¹⁾ bereits im Jahre 1699 — gleich nach seinem Dienst-antritt — getan. Er wird also diese Sitte anderswo lieb gewonnen haben. In dem in diesem Jahre angelegten Klingbeutelrechnungsbuche berichtet er darüber:

¹⁾ 1699—1727 in D., stammte aus Flensburg, heiratete die Witwe seines Vorgängers Laurentius Ewald, war ein gelehrter Mann, Lehrer des Chronisten Petrejus.

J. N. J.

Anno 1699 hat auf mein begehren und zureden die chriſtliche gemeine auf Dagebüll konſentiret, daß der lieben armuth zum beſten inskünftige der klingbeutel mögte umgetragen werden. Womit dann Dom. 7 p. Trin. ſelbigen jahrs der anfang gemacht worden. Gott erwecke gutthätige hertzen und willige geber u. ſey denen auch ſelbſt großer lohn! Amen.

Bereits im erſten halben Jahre war der Ertrag 50 Mk., in den folgenden Jahren 83 Mk., 93 Mk., 102 Mk., 103 Mk. — das ſind bei dem (gegen heute etwa dreifachen) Wert, den das Geld damals hatte, für die kleine, nur gegen 300 Seelen zählende Gemeinde große Summen.

Unterſtützt ſind aus dieſen Erträgen: 1. die Hausarmen, denen Summen von 3 bis 10 Mk. gegeben wurden; 2. die Schulkinder der armen Leute, für die Schulgeld und Schulbücher bezahlt wurden; 3. »frembde armen«, die entweder fürſtlicher Concession oder des Propſten und anderer benachbahrten prediger Interceſſion gehabt.

Es ſind das z. T. ſehr intereſſante Poſten.

Mehrfach finden ſich Gaben, um gefangene Seeleute »aus der Türkiſchen Sklaverey zu löſen« — eine Schifferfrau aus der Nachbargemeinde Galmsbüll erhielt zu dieſem Zweck 50 Mk. Auch Schiffbrüchige aus Norwegen, Bremen, Fehmarn werden unterſtützt; ein Soldat, dem das Bein im polniſchen Treffen (Clisſow) entzweigeschoſſen, und andere invalide Soldaten; »ain verwundeter und gebrechlicher Offizier«, Kranke aller Art, »einer, der die ſchwere Noth hatte«, »einer, der vom Krebs gefreſſen«, »einer, der ſeines Verſtandes nicht mächtig«, Blinde und Stumme — jeder erhält eine Gabe. Beſonders hoch ſind die Summen, die als Arztlohn für Kranke der eigenen und der Nachbargemeinden ausgegeben werden. Einmal ſind es »30 Mk., ſage dreißig Mk.«; davon hat der Wundarzt aber 6 Mk. wieder zurückgegeben. Abgebrannte aus Lügumkloſter, Dithmarſchen, Meyn, Wellsbüll, Medelby, ja aus Bergen in Norwegen ſind genannt, ferner die abgebrannten Städte Roſenheim bei Darmſtadt, Leiden, Wildberg im Odenwald, Schafſtedt bei Halle, Pentvil bei Darmſtadt, Calbe und andere »frembde arme u. abgebrannte Städte«. 1713 wird für Altona zweimal und einmal für Parchim, »ſo von den Moskowitzern abgebrannt« geſammelt. Auch vertriebene Einwohner melden ſich, namentlich Prediger und Predigerwitwen aus Liefland, Stromberg, aus der Pfalz, Jülich, Schleſien, Ladenburg, Frauenſtein, vom Oberrhein. Auch für Kirchbauten wird geſammelt: für die abgebrannte Kirche zu Neukirchen in Dithmarſchen 1704, für Bergenhuſen und Groß-Flintbek 1712, für Oland 1709 oſtiatim, für Carlskron in Schweden, für die ruinierten Kirchen der Graſchaft Leiningen, für die lutheriſche Kirche in Manheim, in Wilderfang bei Groningen, in Hungeren. — Für alle möglichen Zwecke alſo, die wir jetzt vielleicht unter Innere Miſſion und Guſtav Adolf-Arbeit zählen würden, hat damals der Klingbeutel aufkommen müſſen.

Ähnlich wie in Dagebüll wird man es in den anderen Gemeinden gehalten haben, wo der Klingbeutel durch die Paſtoren eingeführt wurde. Im Jahre 1719 aber ward dann durch den Propſten Reimarſus eine Klingbeutelordnung erlaſſen, durch die dasjenige, was biſher Sache der Einzelgemeinden

und eine freie Tätigkeit der Pastoren gewesen war, zu einer öffentlichen Angelegenheit der Kirche erhoben wurde.

Ich gebe dieselbe, wie ich sie in das eben genannte Dagebüller Klingbeutelrechnungsbuch eingetragen finde.

Demenach der Klingbeutel als die allerälteste und freyeste Ahrt unter den Christen Allmojen zu samlen nun fast in dem ganzen Nympe Tundern introduciert und nichts mehr daran als eine gute Ordnung als die Seele aller Dinge, die bestehen sollen, fehlet; so wird's denn hiemit und Kraft dieses in allen Gemeinden diese egale Verordnung gemacht und eingeführet: daß

I. Der Küster aller Ohrtten alle Sonntage oder auch, wie einige Gemeinden schon beliebt haben, ein Kirchgeschwor oder einer der Männer¹⁾ alternierend mit dem Klingbeutel umgehen und das Allmojen samlen soll.

II. Wenn der Gottesdienst völlig geschlossen, soll alle mahl ein Jurat an den Altar zum H. Pastor auftreten oder der Pastor in Abwesenheit der Juraten einen der Männer aufrufen, in dessen Gegenwart das Geld gezehlet und sogleich in ein dazu gemachtes und in der Kirchen verwahrlich beyzulegendes Buch registrirt werden.

III. Soll das gesamlte entweder allemahl von dem H. Pastor zu Hause genommen und wie sein eigenes und liebstes Gut verwahrt; oder auch in dem dazu in der Kirche gesetzten Armenblock gesteckt werden; welches letztere aber gefährlich und zum Einbruch und Diebstählen in der Kirchen Anlaß geben kan, wie die Tundersche Stadt- und die Lecker-Kirche, auch vielleicht andre leyder erfahren.

IV. Soll der H. Pastor jeden Ohrts dahin sehen, daß vor allem und zuerst alle arme Kinder seiner Gemeine von diesem Gelde zur Schulen gehalten, mit Schulgeld, Büchern und andern unumbgänglichen Nothwendigkeiten der guten und recht Christlichen Erziehung versorget werden mögen, damit die arme Eltern und die Kinder selbst hinfüro und an dem Tage des großen Welt-gerichts sich nicht beschweren mögen noch können, daß es ihnen aus Mangel Zeitlicher Mittel an Erkenntnis und Christ-tugendhafter Erziehung gefehlet, daher denn solches nicht allein jährlich von der Cantzel den armen Eltern anzudeuten, sondern so dieselben selbst säumig seyn möchten, von dem Pastoren fleißig ausgeforschet werden müssen. Von solcher Ausgabe aber, die der Herr Pastor zusehst als vor dem Angesicht Gottes mit gebührender Furcht zu administriren hat, soll er

V. bey der Kirchspiels Rechnung jährlich die Rechnung den Juraten und Männern auflegen, da dann nach Balancierung der im Klingbeutel eingekommenen und also schon distribuirten Gelder das übrige mit Gutfinden der Juraten und Männer an Wahrhafte Christliche fromme Armen vertheilet, und so allsdann noch etwas überschieset, derselbe Rest der Kirchen heimgefallen seyn soll²⁾ und damit auch

VI. alle Mißhelligkeiten, so unter Menschen bekantter Schwachheit nach entstehen können, vollkommen vorgebeugert werde, so soll nicht allein diese Verordnung voran in diesem Klingbeutel-Buche eingezeichnet, sondern auch die völlige Administration der gesamlten Gelder bey jährlicher Visitation dem p. t. Probstn dargelegt werden, da denn auch alle Mißhelligkeiten und was sonst angebracht werden möchte, Christ- und Rechts- billigt alsofort abgethan werden muß. Gott aber segne dies Werk, damit die gute Absicht auf seine Ehre und der Seelen Heyl dadurch mit vielem Segen erreicht werden möge; Amen.

Tondern, d. 30. Januarii
Anno 1719.

S. Reimarus.

¹⁾ Gemeint sind die »Sechs Männer«, die weitere Gemeindevertretung.

²⁾ Auch in Dagebüll wollte man in einem Jahre eine Altardecke vom Klingbeutelgeld anschaffen. Sie ward dann aber von andrer Seite geschenkt.

Eine weitere Stufe der Entwicklung des Armenwesens bezeichnen dann zwei Aktenstücke aus dem Jahre 1736, die ich gleichfalls aus dem Dagebüller Kirchenbuch hierhersetze. Es mochte sich gezeigt haben, daß die im Klingbeutel gesammelten Summen zu einer geordneten Armenpflege doch nicht ausreichten. Schon von 1709 an finden sich neben den Klingbeutelgeldern jährlich etliche Tonnen Korn verzeichnet, die von den Hofbesitzern zur Verteilung unter die Armen gegeben waren, auch größere Summen, z. T. von auswärtigen Wohltätern zu demselben Zweck. Die Neuordnung von 1736 beruht auf einer Königl. Verordnung, welche offenbar sowohl auf eine geordnete Registerführung über die Kirchspielsarmen, wie auch auf eine einheitliche Verwaltung derjenigen Quellen, aus welchen den Armen Hilfe zufließ, hindrängte. Diese Anregung ist aber, wie man sieht, von dem Pastor Andreas Ewald¹⁾ dem Stiefsohn des Laurentius Moller von Herzen aufgenommen worden. Die beiden Aktenstücke lauten.

J. N. J.

Nachdem Ihr Königl. Majest. allergnädigste Verordnung wegen gänzlicher Einstellung des Bettelns und der damit verknüpften Verpflegung der wahren Almosen würdigen Armen de dato Friedensburg d. 7. Sept. 1736 ahier endlich angekommen, und bald darauf nemlich Dom. 25 und Dom. 26 p. Trin. von der Cantzel publiciret worden (an welchem letzteren Sonntage auch eine Armenpredigt gehalten und aus dem Evangelio die wichtigste Bewegungssachen zur Gutthätigkeit gegen die Armen ausgesucht und an die Gewissen gelegt worden), sind darauf die Hausarmen erinnert und vermahnet worden, daß sie sich melden sollten, damit ein ordentliches Armen Register könnte gemacht werden. Als aber keine sich angaben, unerachtet gesagt worden, daß sie sich ihrer Armuth nicht schämen sollten und daß man ihre Namen wie vorhin nach Vertheilung des Armengeldes geschehen, von der Cantzel nicht herlesen, sondern lieber verschweigen wolte, ist am folgenden Sonntag als Dom. 1. Adv. nochmahls der Anmeldung wegen Erinnerung geschehen, da denn sich einige gemeldet und nachstehendes Register gemacht worden.

Es folgt ein Register der Dagebüller Hausarmen, in dem dann von späterer Hand Änderungen und Hinzufügungen gemacht sind.

J. N. J.

Wegen der Armenkasse ist bey der Ao. 1736 Dom. 3. Adv. gehaltenen Kirchspielsrechnung, von dem Pastore, Juraten und 6 Männern der Gemeinde auf Dagebüll verabredet und beschlossen worden, daß nach Inhalt der allergnädigsten Verordnung in dieselbe folgende Pöste einfließen sollen.

1. Die Kling-Beutel-Gelder, welche wie vorhin an den Sonntagen und nun auch bei Copulationen und Leichpredigten in der Kirche gesamlet und in den Armen-block geworfen und verwahret werden, von welchen Geldern doch auch wie vormals die armen Kinder sollen zur Schule gehalten und mit den nöthigen Büchern versehen werden.

2. Das bey den Contracten gewöhnliche sogenannte Gottes-Geld und was sonst in den verschlossenen Armen Büchsen der Krüger gesamlet worden, von welchen sie die Schlüssel einem Juraten sollen einhändigen und durch denselben ihre Armenbüchsen öffnen lassen, der das darinnen vorgefundene Geld annotire und zu den Klingbeutelsgeldern bringen soll,

¹⁾ 1727—1741.

daß selbiges zugleich ausgetheilet werden könne. Wie dann auch der Jurat den einen Schlüssel vom Armenblock zu sich nimmt, der andere aber bleibt im Pastorat Hause verwahrt.

3. Das Armengeld, so bey den Schiffen ist und sonst etwa von Seefahrenden bey glücklich geendigten Reisen möchte gegeben werden, item was etwa bey dem angelegten Hafen hinfüro für die Armen könnte gesamlet werden.

4. Das Geld, welches in der Hauptsammlung für die Armen zusammengebracht ward. Die Sammlung verrichtet Rathmann Pay Peterßen nebst einem Hauswirth, Juraten oder Sechs-Mann, den er zu sich nimmt, und soll 2 mahl im Jahr, als einmahl im frühjahr und dann auch im Herbst um Michaeli, angestellet werden, nachdem er vorher von der Kanzel abgekündigt worden, da denn beliebt worden, daß noch in diesem Jahr und gleich nach dem Fest sonderlich dem armen Lorentz Dethleffen zu gut eine Samlung geschehen solle.

Die hier neu angeordnete Haussammlung hat dann in der Tat zweimal jährlich stattgefunden; bis zum Jahre 1742 hat der genannte Rathmann dieselbe persönlich eingesammelt. Die Erträge waren jedesmal 70—80 Mk., ohne daß die Erträge des Klingbeutels deswegen geringer wurden. Daneben wurden bei dieser Haussammlung Eßwaren und Korn gegeben. Im Jahre 1740 z. B.: $3\frac{1}{2}$ Tonnen Gerste, 1 Tonne Bohnen, $\frac{1}{2}$ Tonne Erbsen, $\frac{1}{2}$ Tonne Weizen, 1 Schipp Maltz, $\frac{1}{2}$ Schipp Salz, 20 Körbe Torf, 1 Pfd. Wolle, 1 Pfd. Butter.

Die Sammelbüchsen in den Wirtshäusern und auf den Schiffen scheinen dagegen ältere Einrichtungen zu sein, die jetzt nur mit unter die einheitliche Verwaltung genommen wurden.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). III. Band, 3. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Dr. ADELBERT MATTHAEI, Über die frühmittelalterliche Baukunst in Schleswig-Holstein, S. 273. — F. WITT, Auszüge aus dem ältesten Lütjenburger Kirchenrechnungsbuch von 1463 ff., S. 286. — Dr. R. HANSEN, Die Gewissensnot der Geistlichkeit im herzoglichen Teile Schlesiens 1684 f., S. 300. — PETERSEN, Gutachten der Universitäten Halle, Helmstedt und Jena in der Frage des Kirchengebets aus dem Jahre 1714, S. 319. — F. WITT, Selbstbiographie des fürstlichen General-superintendenten D. Gustav Christoph Hosmann, S. 336. — SCHRÖDER, Aus der kirchlichen Chronik Helgolands, S. 348. — CHR. HARMS, Blätter der Erinnerung an Claus Harms, S. 365. — Eine Betstunde aus der Zeit der höchsten Not (1850) von Pastor SIEMONSEN-Husby, S. 384.

Miszellen: D. H. v. SCHUBERT, Zu Martin Bucers Gutachten über den hamburgischen Kapitelstreit, S. 394. — HELENE HÖHNK, Jens Brostrup, Erzbischof in Lund, S. 397.

Nachrichten aus dem Vereinsleben: Bericht über die achte General-versammlung S. 399.

Kiel 1905.

Kommissionsverlag von ROBERT CORDES.

Über die frühmittelalterliche Baukunst in Schleswig-Holstein.

Vortrag, gehalten auf der 33. Jahresversammlung des Hansischen
Geschichtsvereins in der Aula der Universität Kiel am 24. Mai 1904

VON

Prof. Dr. ADELBERT MATTHAEI ¹⁾

(jetzt Danzig, früher Kiel).

Schleswig-Holstein galt und gilt noch für ein Land, das kunstgeschichtlich nicht bedeutsam ist, das allenfalls im Schlepptau anderer etwas geleistet hat, das aber nicht als eine Stelle anzusehen ist, aus der die Forschung wesentliche Aufschlüsse gewinnen könnte. Ich habe zwar selbst nachgewiesen, daß die ältere Holzplastik des Landes bis ins 16. Jahrhundert hinein mehr Beachtung verdient, als ihr bisher geschenkt wurde, und ich hoffe, daß auch andere mit mir in dem Meister des Neukirchener Altars einen Künstler erkennen werden, der unter denen genannt zu werden verdient, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Natur künstlerisch eroberten. Aber ich bin von vornherein nicht darüber im Zweifel gewesen, daß der Wert der Arbeit mehr in der Bereicherung des Materials, das schon des Vergleichs halber wichtig ist, liegt als etwa in der Aufdeckung bisher unbekannter treibender Kräfte. Die Anregung zu schöpferischen Taten muß man auf dem Gebiete der bildenden Künste in anderen Stämmen suchen. Unter dem Prisma der Kunstforschung gesehen, war

¹⁾ Die Schriftleitung freut sich besonders, dem Verein diesen Abschiedsgruß seines verehrten Mitgliedes bringen zu dürfen. Sie kann es nicht, ohne ihr herzlichstes Bedauern über sein Scheiden auszusprechen und der Überzeugung Ausdruck zu geben, daß sein anregendes Wirken und das starke Interesse, das Herr Geheimrat Matthaei gerade der kirchlichen Kunst entgegenbrachte, in unserer Mitte unvergessen bleiben wird.

Schleswig-Holstein bisher im Vergleich zu Schwaben, Franken, Westfalen oder gar den Rheinlanden ein ziemlich indifferenter Fleck. Es bedarf aber nur einer kleinen Wendung des Prismas, und der Fleck erscheint auf einmal in lebhafteren, interessanteren Farben, die zu einer Analyse herausfordern.

Eine solche Wendung scheint mir nunmehr eingetreten zu sein, und ich möchte Ihnen zeigen, daß es einige Probleme gibt, an deren Lösung auch Schleswig-Holstein beteiligt ist, und für welche die Mitarbeit derjenigen Historiker erwünscht und notwendig ist, in deren Studium die Anwohner des baltischen Meeres eine besondere Rolle spielen. —

Ich fasse die frühmittelalterliche Baukunst ins Auge, d. h. die romanische Baukunst mit ihren Vorstufen. Wie steht es mit der Erforschung dieses Baustiles, mit unserer Erkenntnis seines Werdens? —

Als die Forschung nach langen Jahren der Verständnislosigkeit für unsere eigene Kultur im Beginne des 19. Jahrhunderts einsetzte und sich um die deutsche Baukunst des Mittelalters kümmerte, da ist die romanische Epoche zu kurz gekommen. Die Forschung drängte rasch weiter zu den weit zahlreicheren, dem oberflächlichen Blick imponierenderen und seit Goethes und Boisserées Tagen für eigentlich deutsch angesehenen gotischen Bauten. Daß die romanische Baukunst in konstruktiver Hinsicht eine Vorstufe der Gotik war, erkannte man sofort, und auch über die Herkunft und Entstehung dieser Bauten glaubte man schnell im Klaren zu sein. Die Ähnlichkeit der Grundrisse von Gernrode und Hildesheim bis Speyer und Worms mit den antichristlichen Basiliken, der Palastkapelle Karls des Großen in Aachen mit S. Vitale in Ravenna schien so einleuchtend, und auch die Zwischenstufen, wie der Bauriß von St. Gallen und das später gefundene Steinbach waren so deutlich, daß man nicht einen Augenblick glaubte daran zweifeln zu dürfen, daß diese sogenannte romanische Baukunst nichts weiter sei, als in allem Wesentlichen die Weiterentwicklung der vom Süden, von Rom und Byzanz her, übernommenen Typen; der Ausdruck germanischen Empfindens in der antiken Überlieferung. — Man verkannte nicht, daß in diesen romanischen Bauten sich ein gänzlich anderer Raumsinn äußerte, daß an die Stelle der vorherrschenden Längsperspektive

die Gebundenheit und eine Harmonie der Verhältnisse getreten sei, daß die Germanen die *confessio* zur Krypta erweitert, die zweite Apsis und die Türme als organische Bauglieder hinzugefügt und eigentümlich über das Gebäude verteilt hatten und daß auch die Formengebung eine andere geworden sei. Aber alle diese Veränderungen hatten sich doch nur abgespielt an dem festen Gerüst, das von der Antike überliefert war. Das Neue wurde nicht einmal immer als kraftvolle Regung germanischer Eigenart in der Überlieferung anerkannt, sondern zum Teil, wie bei der Gestaltung des neuen, nicht antiken Würfelkapitells, als Folge der Unbeholfenheit und Ungeschicklichkeit hingestellt. — Wohl gab es einzelne Bedenken. RAHN und andere erkannten schon, daß die Ähnlichkeit zwischen der Pfalzkapelle und S. Vitale doch eine mehr äußerliche sei, und daß die Konstruktionsweise in Aachen nichts mit Ravenna zu tun haben könne. Die sonderbaren Ornamentbildungen, der merkwürdige plastische Schmuck, wie er uns z. B. an der Kirche zu Großen Linden in Hessen, in Quedlinburg und in der Krypta zu Freising entgegentritt, wollten sich nicht recht fügen in jene Entwicklungstheorie. Man suchte die Quelle dieser eigenartigen Bildungen bei den Langobarden. Immer blieb der Blick nach dem Süden gerichtet; nie wandte er sich nach dem germanischen Norden.

Daß man diesen Fragen nicht gründlich nachgegangen ist, lag, wie ich glaube, zum Teil daran, daß im Beginn der Forschung Franzosen (Gerville, Ceaumont) die Führung hatten, zum Teil daran, daß die Gotik wichtigere Leistungen zu bieten und interessantere Fragen zu stellen schien. Die Frage, wo sie herkam und wie sie geworden ist, hat in dem abgelaufenen Jahrhundert jahrzehntelang die Forscher in Atem gehalten, und man hat darüber die frühmittelalterliche und romanische Epoche in den Hintergrund treten lassen. Die unerfreulichen Restaurationen des Speyerer Doms und der Wartburg, die man schon in den fünfziger Jahren wagen zu dürfen glaubte, sind Symptome dieser Voreiligkeit, mit der man sich von der frühmittelalterlichen und romanischen Epoche abgewandt hat. —

In den letzten Jahren aber hat sich das geändert; — und das ist die Wendung des Prismas, von der ich sprach. Ich glaube, daß sich heute niemand mehr der Überzeugung verschließen darf,

daß unsere ganze Forschung im 19. Jahrhundert zu stark vom Süden, von Rom und der Antike hypnotisiert worden ist, daß der nordischen, germanischen Altertumskunde in Deutschland nicht das gebührende Interesse gewidmet worden ist, mindestens nicht das gleiche wie den Beziehungen Deutschlands zum Süden. Es ist notwendig, um zu einem vollen Verständnis der mittelalterlichen Baukunst in Deutschland zu kommen, gründlicher, als es bisher geschehen ist, die Frage zu prüfen, wieviel Eigenes die Germanen zur Schöpfung des mittelalterlichen Sakralbaues mitgebracht haben; und die Frage nach der deutschen Eigenart wird am besten beantwortet werden durch das Studium der nordgermanischen Völker, welche anerkanntermaßen zäher und länger an ihrer Eigenart festgehalten haben.

Sind wir aber erst einmal zu dieser Erkenntnis gelangt, so ist klar, daß diese Lande hier, welche die Brücke zwischen Nord- und Südgermanen bilden, an Interesse gewinnen müssen.

Nun hat vor sieben Jahren ein Architekt, auf dem Gebiete der Wissenschaften ein self made man, FRIEDRICH SEESSELBERG, der jetzt Dozent an der Technischen Hochschule in Charlottenburg ist, ein Werk herausgegeben, das diese nordgermanischen Einflüsse auf die deutsche Baukunst ins Auge faßt. In diesem mit ausgezeichneten Aufnahmen geschmückten Werke: Die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker unter besonderer Berücksichtigung der skandinavischen Baukunst in ethnologisch - anthropologischer Begründung (Berlin 1897) stellt Seeßelberg die bisherige Auffassung von frühmittelalterlicher und romanischer Baukunst geradezu auf den Kopf. Während wir bisher der Ansicht waren, daß der vom Süden übernommene basilikale und zentrale Bautypus der Grundstock sei, an dem die Germanen weiter operiert hätten, stellt Seeßelberg die Behauptung auf, daß dieser Romanismus, dieser südliche Einfluß, in Deutschland und Skandinavien schon so gefestigte Verhältnisse urwüchsiger nationaler Kunst in den heidnischen Tempel- und Burgbauten vorand, daß er seinen ändernden Einfluß auf Förmlichkeiten, Oberflächlichkeiten und Unwesentlichkeiten habe beschränken müssen. Die Entwicklung der baulichen Grundform gehe ungehindert auf nationaler Grundlinie weiter. —

Es ist hier nicht der Platz, in eine Kritik dieses Werkes einzutreten. Ich habe dasselbe im Repertorium der Kunstwissenschaft (Bd. XXV, H. 3 von 1902) ausführlich besprochen und dargelegt, daß Seeßelberg seine Behauptungen nicht bewiesen habe, daß seine Forschungsmethode, welche sich unter Verachtung des historischen Materials an »die Motivenzusammenhänge« hält, die schwersten Bedenken erzeuge, und es ist nicht zu rechtfertigen, daß schon so manches davon ungeprüft in die Handbücher und Kompendien übergegangen ist. Aber das hindert mich nicht, anzuerkennen, daß hier Anregungen gebracht werden, die sorgfältigster Erwägung wert sind. Darin weiß ich mich einig mit F. X. KRAUS, der noch kurz vor seinem Tode im Repertorium (Bd. XXI von 1898) schrieb, daß die Publikation Seeßelbergs die größte Beachtung verdiene, und daß man über dieselbe, ohne ein Unrecht zu tun, erst nach eingehendem Studium urteilen können.

Unter diesen Anregungen sind es nun besonders zwei, die ich für wertvoll halte, und auf die ich hier eingehen möchte, weil die frühmittelalterlichen Bauten Schleswig-Holsteins dafür in Betracht kommen.

Seeßelbergs Theorie ist in großen Zügen die folgende: Norwegische, romanische Kirchen aus dem 12. Jahrhundert, wie z. B. die zu Borgund, Hitterdal, Urnes oder die zu Gol (ca. 1150 bis 1160) und Aal (jetzt in Trondhjem) führt Seeßelberg auf den heidnischen Tempelbau und von diesem auf den altgermanischen Wohnhausbau zurück. Dieser besteht bei den Nordgermanen nach den Grabanlagen und sonstigen Quellen aus zwei Räumen, einem Vorraum und einem Hauptraum mit dem Herd, welche durch eine Reiswerkwand, die eine Tür hat, geschieden sind. Aus diesem Bauernhaus ist der germanische heidnische Tempel hervorgegangen. Die vorhandenen Grundrisse nordischer Tempel auf Island in Tyrli, Lundi, Ljorskogum, die Veröffentlichungen des Orbok hins islenzka Fornleifafelgas (Jahrb. isländ. Altertümer) und die Beschreibungen der Edda beweisen die gleiche Teilung in zwei Räume. In dem größeren fand das Opfermahl statt; in dem kleineren, zu dem wohl nur Priester Zutritt hatten, befanden sich der Altar und die Holzbilder von Wodan, Freya und Thor; nur daß der Altarraum nicht durch eine Tür vom Laienraum zugänglich war. Diese

Grundrißform wurde nun, als man zum Christentum übertrat, beibehalten. Der Altarraum wurde kleiner, weil man ja jetzt die Holzbilder herausschaffte, und in die Wand zwischen Altar- und Gemeinderaum wurde eine Tür gelegt. So erklärt sich die kleine Apsisöffnung, auch in den nordischen Steinkirchen. Die im Blocksystem erbauten Holzkirchen erhielten nun zum Schutze der auf der Erde aufliegenden Schwellen der Außenwand des Hauptraumes, wie im norwegischen Bauernhaus, einen niedrigeren Umgang aus Reiserwerk, den sogenannten Skot- oder Svalegang. »In diesem Schwellenschutz ist das ganze Geheimnis altnordischen Bauhandwerkes enthüllt.« Bei stärkerem Zudrang wurden die inneren Bohlen herausgenommen und nur die dachstützenden Pfosten stehen gelassen. So entstanden Seitenschiffe, die, wie bei der Basilika durch säulenartige Stützen und Arkadenbögen vom Hauptschiff getrennt waren. So sei das nordische dreischiffige Kirchengebäude nicht aus dem südlichen Basilikaltypus hervorgegangen, sondern vielmehr diesem nur assimiliert.

Ich gehe auf diesen ganzen Konstruktionsdarwinismus und auf die Zweifelhaftigkeit der Argumente nicht ein. Aber eins befindet sich darunter, das merkwürdig ist, das ist die kleine türartige Apsisöffnung. Sie findet sich nicht bloß in den Holzkirchen, sondern sie ist auch geradezu typisch für den Norden, kommt aber, soviel mir bekannt ist, in dem südlichen Deutschland als typische Erscheinung nicht vor. Sie ist nicht erklärt. Daß der Lettner dazu nicht das Motiv abgeben kann, ist klar; denn der Lettner kommt später. Für sie bietet die Ableitung aus der antikechristlichen Basilika keinen Anhalt. Sie ist also jedenfalls als eine nordgermanische Eigentümlichkeit anzusehen. Und diese Form muß auch in den ältesten Kirchen der nördlichen Teile dieses Landes als die typische angesehen werden.

Zum Beweise dafür verweise ich auf die Feldsteinkirchen zu Olderup im Friesischen, nordöstlich von Husum, in Hjerting im Törningelehn zwischen Ripen und Hadersleben, in Erfde in der Landschaft Stapelholm, in Nübel in Südangeln und auf Alsen.

Ich verzichte darauf, alle die Orte hier aufzuzählen, an denen uns diese Erscheinung sonst noch entgegentritt: in der Haders-

lebener und Flensburger Gegend, in Nord- und Südangeln, in Stapelholm, Friesland und Norderdithmarschen; denn der Aufzählung müßten Untersuchungen über den ursprünglichen Zustand und nachträgliche Erweiterungen beigelegt werden, was hier ausgeschlossen ist.

Genug, die genannten Kirchen dieses Typus gehören zu den ältesten und liegen sämtlich in den nördlichen, friesischen und schleswigschen Landen nördlich der Eider. Für die Bestimmung des Alters dieser Kirchen ist die Frage nach der Einführung des Christentums von Bedeutung.

Wie ist das Christentum hierhergekommen? Wir müssen unterscheiden zwischen Schleswig und Holstein-Wagrien. Hier hat das Christentum vom Süden und Westen her Fuß gefaßt, und zwar erst im 12. Jahrhundert, in den Tagen Vizelins, nachdem die Anpflanzungen aus älterer Zeit 988 und 1066 wieder zerstört worden waren. Im Norden sind die christlichen Gründungen Ansgars (Ripen, Schleswig) auch schon 845 mit der Zerstörung Hamburgs ernstlich bedroht und besonders durch den Dänenkönig Gorm in Heinrichs I. Tagen, wie es heißt, »bis auf den Rest« zerstört worden. Aber schon im Beginn des 11. Jahrhunderts unter Knud dem Großen, der zugleich König von England war, faßte das Christentum hier dauernd Fuß. Die Dänen selbst haben das Christentum definitiv erst von den Engländern angenommen. »Damals,« sagt WAITZ¹⁾, »war der angelsächsische Einfluß in diesen (schleswigschen) Ländern fast stärker als der deutsche. Vom angelsächsischen Reich hielten Sitte und Lebensweise der christlichen abendländischen Völker und die weiteren Einrichtungen der Kirche selbst ihren Einzug in den Norden. Der Verkehr mit der Insel wurde zum Teil auch von der Westseite des jetzigen Schleswig aus geführt. Es kamen Baumeister auf dem Seewege ins Land, um bereits steinerne Kirchen an die Stelle der hölzernen zu setzen.« — Es muß aber in diesem Zusammenhange sehr beachtet werden, daß Beda von der Einführung des Christentums bei den Angelsachsen selbst erzählt, daß sie sich unter größter Schonung der heidnischen Gebräuche voll-

¹⁾ Schleswig-Holsteins Geschichte, 1. Bd., S. 30.

zogen habe, und ausdrücklich die Vorschrift berichtet, I, 30: »Die Götzentempel in diesem Lande sollen keineswegs zerstört werden; nur die Götzenbilder sind zu vertilgen, die heiligen Gebäude mit Weihwasser zu besprengen und Altäre in denselben zu errichten.« Das Christentum ist also in diesen friesisch-schleswigschen Landen wesentlich von Nordgermanen eingeführt worden, und der Grundriß der kleinen Feldsteinkirchen mit der engen Apsisöffnung deckt sich genau mit dem der kleinen skandinavischen Landkirchen, wie z. B. Alstarhoug in Nordland.

Die von mir genannten Kirchen können also sehr wohl auf diese Zeit um 1000 zurückgehen. Es gälte nun, ihr Alter zu untersuchen. Sie sind sämtlich aus rohen, unbehauenen Findlingsblöcken aufgeführt, also aus dem Material, in dem wir uns die ältesten Steinbauten zu denken haben. Sie kommen in den ältesten vorhandenen Verzeichnissen bei LAPPENBERG vor und befinden sich zum Teil an Stellen, die als heidnische Kultstätten gelten, und der Volksmund bringt einige davon direkt mit Ansgar zusammen. Die wenigen Forscher, die sich gelegentlich mit diesen unscheinbaren Bauten beschäftigt haben, wie HELMS, erklärten Bauten wie Olderup und Hjerting für die ältesten oder für »uralt«. — Einen kleinen Anhalt bieten auch die Taufsteine, die in einzelnen Kirchen erhalten sind und die die ältesten Formen aufweisen, die wir kennen. — Aber meine Forschung ist noch nicht weit genug vorgeschritten, daß ich Bestimmteres geben könnte. —

Noch interessanter werden diese Lande, wenn wir die merkwürdigen Rundbauten ins Auge fassen, die sich hier noch finden oder nachweisen lassen.

Lassen Sie mich auch hier wieder die Seeßelbergsche Theorie in aller Kürze vorausschieken: Zentralbauten, wie die Palastkapelle in Aachen und die Doppelkapelle in Drüggelte, machten schon längst Schwierigkeiten, weil sich ihre Konstruktionsweise und Wölbetechnik nicht unmittelbar auf den Süden zurückführen ließ. Und man wird zugeben müssen, daß das grundlegende Werk von DEHIO und v. BEZOLD, dem wir so viel verdanken, Zentralbauten, wie denen auf dem Georgenberge bei Goslar, dem Harlunger Berg bei Brandenburg und Kallundborg auf Seeland, geradezu hilflos gegenübersteht. »Durchaus ungebräuch-

lich,« lautet die Charakteristik, und zur Erklärung wird einfach »byzantinischer Einfluß« vermutet. Die Rundbauten in Skandinavien werden mit einem Satz abgetan, der lautet: »Sie sind sämtlich von untergeordneter Bedeutung.« — Daß hier eine Lücke klafft, fühlt man unmittelbar.

Seeßelberg geht nun kühn so vor:

Die Südgermanen und Südschandinavier gingen früher zum Ackerbau über, wurden früher wohlhabend und mußten sich schützen gegen die nordischen Stämme, die Wikinger. Sie legten also überall Ringwälle an. (In Deutschland sind sie verschwunden, im Norden aber auf Oeland, in Ismanstorp etc. erhalten.) Als nun der Mörtel kam, wurden die Mauern höher, der Durchmesser kleiner, und das Ganze eingewölbt in einer eigentümlichen wulstartigen Wölbetechnik. Die Gewölbe ruhen auf einem Zentralpfeiler oder einer Trommel. Zum Beweise werden die Bauten auf Bornholm angeführt: Nyrlars und Oesterlars. Als man zum Christentum übertrat, wurde dieser Bautypus übernommen, die Trommel in Pfeiler oder Säulen aufgelöst, und so sei selbst ein Bau wie St. Michael in Fulda der heiligen Grabkirche in Jerusalem nur »alliteriert« oder assimiliert. Aus diesen Rundkirchen geht auch die Doppelkapelle hervor. Das unterste Stockwerk war eingewölbt, die oberen dienten als Vorrats- und Waffenkammern. In der Mitte des Gewölbes war eine Öffnung, durch welche das Material nach oben gewunden wurde (Bjarnede auf Seeland). Von oben konnte man am Gottesdienst teilnehmen. Bei Zudrang wurde die Öffnung größer; so entstanden die emporenartigen Galerien, und die Doppelkirche ist fertig.

»Die noch heute in Jütland, Südschweden und auf Bornholm vorhandenen Rundkirchen repräsentieren also einen sehr alten, autonom-germanischen Bautypus, der in prähistorisch-germanischen Burgbauten wurzelt. Auch die in Deutschland vorhandenen Bauten (Karlskapelle in Nymwegen, Aachen, Ottmarsheim, Fulda) gehen auf diesen Typus zurück, nur hat hier eine Alliteration stattgefunden an die heilige Grabkirche in Jerusalem und an die italischen Bauten.«

Wiederum muß ich mich darauf beschränken, auf das Repertorium zu verweisen, wo ich das Anfechtbare dieser Beweisführung dargelegt habe.

Aber auffallen muß der Umstand, daß diese Zentralbauten hier im Norden so zahlreich und in so gleichmäßigem Charakter auftreten in einer Zeit (um das 12. Jahrhundert), in der im Süden die ganze Entwicklung weiter drängt zu Langhausbauten, die zur Gotik führen, und daß diese Bauten sämtlich in Ländern liegen, die ihre heidnisch-germanische Art notorisch länger bewahrt haben, oder in solchen, in welche das Christentum von Norden her eingeführt ist.

Es ist daher sehr wohl möglich, daß diese Zentralbauten des Nordens von Storehedinge, Thorsager bis Bjernede, Oesterlars und Nyrlars im Zusammenhange stehen mit einer eigenen nordgermanischen Baugewohnheit und sich erst allmählich dem christlichen südlichen Typus assimiliert haben. —

Den Schluß auf den Süden mache ich nicht mit. Dazu müßte erst nachgewiesen werden, daß auch in Franken, Sachsen usw. der altgermanische Rundbautypus existiert habe. Der Nachweis ist nicht erbracht.

Unter dieser Beleuchtung gewinnen nun einige Bauten in Schleswig-Holstein an Interesse. Das ist in erster Linie die St. Michaeliskirche in Schleswig und die St. Jürgenkirche in Schlamersdorf, halbwegs zwischen Segeberg und dem Plöner See. Beide sind leider 1870 untergegangen.

Auch HAUPT kann nicht umhin, in diesen Bauten Festungsbauten zu erkennen, deren unterer Teil eine Kirche enthielt, während der obere Teil Waffen- und Verteidigungsraum gewesen ist.

Den Schleswiger Bau setzt Haupt in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. An dem Vorkommen von rheinischem Tuff in den oberen Teilen der Apsis und der Trommel sieht auch er eine Handhabe für die Annahme, daß es sich um die spätere Umwandlung eines alten Verteidigungsbaus zur Kirche handelt.

Und für Schlamersdorf, das ganz aus unbehauenen Feldsteinen errichtet ist und fast genau dem Bau in Bjernede gleicht, wußte er sich schon 1884, als er über die Vizelinskirchen schrieb, in dieser holsteinisch-wagrischen Gegend keine andere Erklärung, als daß der Bau wohl von den Dänen aufgeführt sei in der Zeit,

als Knud Laward einige Jahre vor seinem Tode (1131) in der Segeberger Gegend Fuß faßte.

Jedenfalls ist die Beziehung zu dem Seeländer und Bornholmer Typus zweifellos. Das Alter steht aber keineswegs fest. v. WARNSTEDT und andere haben den Bau auf Karls des Großen Tage zurückführen wollen; und es muß in diesem Zusammenhange doch sehr beachtet werden, daß HEINRICH RANZAU, der im 16. Jahrhundert schrieb und der auf seinen Reisen südliche Zentralbauten sehr wohl kennen gelernt hatte, von Sankt Michael in Schleswig sagt, es sei *forma rotunda uti plerisque in locis antiqua infidelium delubra cernuntur* (wie man an den meisten Stellen die alten Heiligtümer der Heiden sieht). Und auch den Zeitgenossen erschien dieser Bau als *propugnaculum* oder als *vetus delubrum, nunc Michaeli dedicatum — olim templum Martis* (Donars).

Es ist also mindestens die Untersuchung nicht von der Hand zu weisen, ob diese Bauten nicht mit heidnischen, altgermanischen Typen im Zusammenhange stehen. —

Hinzu kommt eine Anzahl weiterer Rundbauten in diesen Landen. Es sind das Rundtürme aus Findlingsstein, die entweder isoliert oder im Zusammenhang mit kleinen Kirchen stehen, die aber nicht gleichzeitig mit diesen Kirchen entstanden sind (wie die Vizelinskirche in Wagrien), die nur einen Zugang vom Kirchengebäude her haben und zum Teil wie Weddingstedt unten einen gewölbten Raum hatten.

Es sind das vornehmlich die Rundtürme, die vorhanden oder nachweisbar sind: in Delve a. d. Eider, Weddingstedt, Albersdorf, Wesselburen (sämtlich in den nördlichen Teilen von Dithmarschen), ferner Süderstapel a. d. Eider in Stapelholm, festungsartig Delve gegenüber gelegen, das alte Campen bei Rendsburg a. d. Eider, Cosel in Schwansen an der Südseite der Schlei und Översee an der Treene.

Also auch diese Bauten liegen sämtlich in den nördlichen bzw. schleswigschen Landesteilen, und sie zeigen einen Typus wie das nordische Hammarlunda.

Haupt hält diese Türme für Packhäuser oder Magazintürme. Wenn er und Oberst BLOM die Wehrhaftigkeit dieser Türme bestreiten, so hängt das damit zusammen, daß sie a priori eine viel

spätere Art der Verteidigungstechnik ins Auge fassen. Das Alter dieser Türme muß aber ganz unbefangen untersucht werden, und es darf nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten, daß es sich um uralte Reste handelt. Wenn z. B. der Turm zu Delve 1563 »als das Grauen der Vorzeit erregend« abgerissen wurde, so hat es sich schwerlich um einen Turm gehandelt, der erst am Ende des Mittelalters errichtet wurde. —

Ausgeschlossen aber ist es, daß ich an dieser Stelle bei knapp bemessener Zeit und ohne Anschauungsmaterial auf den Kleinkram der Forschung eingehe, die mich bei den einzelnen kleinen, zum Teil nur noch in geringen Fundamentresten vorhandenen Feldsteinbauten zu der Vermutung geführt hat, daß es sich hier um Anlagen handelt, die älter sind als die jetzt vorhandenen Kirchen. Ich kann nur das Problem zeigen, nicht lösen, und feststellen, daß diese Rundtürme und Zentralbauten bisher eine ausreichende Erklärung nicht gefunden haben, daß sie in Gegenden liegen, in denen das Christentum nicht vom Süden, sondern vom Norden her dauernd Fuß gefaßt hat, daß es daher sehr wohl möglich ist, daß wir hier die Reste einer bei den Nordgermanen üblichen Bautradition vor uns haben.

Die Einrichtungen der römischen Kirche spielen ja hier im Norden eine ganz andere Rolle als im Süden und Westen. Nicht mit Unrecht sagt SCHÄFER in der Geschichte Dänemarks (S. 138), daß die katholische Zeit sich nur wie eine Episode zwischen der Zeit des altgermanischen Götterglaubens und dem lutherischen Christentum ausnehme. Als das Christentum hier wirklich Fuß faßte, hatte es in Deutschland schon eine lange Entwicklung hinter sich. Die romanische Baukunst hatte dort ihre Blüte erreicht, und je mehr sie sich entwickelt hatte, desto weniger hören wir in Deutschland von Zentralbauten, die in Karls des Großen Tagen noch häufig waren. Das ganze Interesse konzentrierte sich auf den Longitudinalbau. Und gerade in dieser Zeit treten hier im Norden Zentralbauten auf, die, wie bei Schlamersdorf und St. Michael in Schleswig erwiesen ist, im engsten Zusammenhange stehen mit Zentralbauten auf Seeland, Bornholm und sonst in Skandinavien. Da ist es in der Tat berechtigt, die Erklärung dieses Bautypus nicht im Süden, sondern im Norden zu suchen. —

Die Erforschung und sorgfältige Aufnahme dieser kleinen unansehnlichen Kirchen mit den Resten der Steinplastik und Ornamentik, die uns hier und da noch an Taufstein, Tympanon und Bogenfüllung entgegentritt, muß ernstlich in die Hand genommen werden, und sie verspricht allgemein interessante Resultate. Ich möchte es bei dieser Gelegenheit einmal öffentlich aussprechen, daß die Provinzialverwaltung von Schleswig-Holstein nicht umhin können wird, über kurz oder lang eine Neubearbeitung der Bau- und Kunstdenkmäler dieser Provinz zu veranlassen. Es liegt mir sehr fern, dem HAUPTschen Inventarwerk von 1887/89, das zu den ersten seiner Art gehörte, seine Verdienste absprechen zu wollen. Aber daran ist kein Zweifel, daß die Provinz heute damit hinter den übrigen deutschen Landen zurücksteht. Eine Neubearbeitung unter Benutzung der heute zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel und unter Zugrundelegung der fortgeschrittenen Forschung über die germanische Kultur würde den Beweis liefern, wie wichtig die Altertümer dieses Landes sind, das die Brücke zwischen Nord- und Südgermanen bildet.

Auszüge aus dem ältesten Lütjenburger Kirchenrechnungsbuch von 1463 ff.

Mitgeteilt von

Pastor F. Witt in Preetz.

Unter manchen andern interessanten kirchlichen Urkunden bewahrt das Lütjenburger Stadtarchiv auch ein Kirchenrechnungsbuch aus der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dasselbe enthielt ursprünglich 4 Lagen zu 2 (9+10+10+10) Blatt Papier in einem Pergamentumschlag mit rechtem überschlagendem Deckel und Lederriemen. Auf dem Umschlag steht eine unleserliche Aufschrift, darunter von jüngerer Hand de 1460, doch beginnen die Aufzeichnungen erst mit 1463 und enden mit 1506. Von der letzten Lage sind einige Blätter unbeschrieben. Eine später eingehaftete Lage beginnt mit der Rechnung von Ostern 1584 bis Johannis 1585 und enthält noch Aufzeichnungen aus 1614. Das erste und letzte Blatt des Buches trägt den Vermerk: Product. Glückstadii in Cancellaria d. 28. Mart. 1688. Die Handschrift ist im ganzen gut erhalten, nur hat namentlich die erste Lage am unteren Rande durch Feuchtigkeit gelitten, doch ohne Verlust des Textes. Derartige Rechnungsbücher sind gewiß auch an anderen Orten geführt worden, aber nur wenige scheinen erhalten. Die bereits in den Beiträgen und Mitteilungen (Bd. II und III) von Dr. Bangert veröffentlichten ältesten Oldesloer Kirchenbücher sind doch anderer Art, inhaltlich reicher und mannigfaltiger. Nach der Einführung der Reformation sind offenbar an vielen Orten keine ordentlichen Kirchenbücher geführt. Im Gottorfischen Anteil wurde 1608 auf Veranlassung des Herzogs Adolf durch dessen Sekretär Broder Boysen der Versuch gemacht, die Einkünfte der Kirchen und Kirchendiener genau festzustellen. Das

Ergebnis der mühsamen Nachforschungen ist in einem Folioband von 900 Seiten niedergelegt. Aus den Bemerkungen bei den einzelnen Gemeinden ergibt sich, daß die vorhandenen Kirchenregister meistens erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angelegt sind, z. B. St. Michaelis in Schleswig 1585, Haddeby 1567, Hollingstedt 1549, Kropp 1563, Hütten 1599, St. Annen 1560, Weddingstedt 1564, Hemme 1547, Heide 1570, Trittau 1598 usw.

In dat jar vnſres Hern, alſ men ſchreeff duſent veerhundert dre vnde ſöſtich, in den achte daghen des hilghen lichames js geſcheen reſenſchupp¹⁾ van den Sworen Rodehanſe, Clawes gaderſtorpe, Clawes ſteenbeſe vnd Clawes Grelleſen, vnde hebbet vthghe gheuen to buweten vnde to ornaten der kerken bij Clawes ſteenbeſen vnde Clawes grelleſen tijden c mrf. L m. vnde ij punt vnde behelden ouer drehundert mrf., mede ingherekent keyge L mrf, alſ ere ſchriiſt vthwiſet, v. twintich guldene in Redem ghelde v. xxx mrf, v. hebben ſedder der tijd vpgheboret dit naſchreuen.

Int erſte i mrf van ſutelen²⁾ teſtamente.

Item hebben wij entfanghen van der tijd an bette yn nigen iares dach xii mrf van der bede v. van den blocken.

Item xii β van der pannen³⁾.

Jt. van otte wiltberghe iiii mrf.

Jt. van Clawes ſtocken ii β myn wen ix mrf.

Jt. van Clawes Ranzouwen vij mrf.

Jt. van Hertich Hauemann — β.

Jt. van Schreilen vii β.

Item van Hans wedeghen vii β.

Jt. „ olde taſchen xv β.

Jt. xvii β van dren houen yn dem katropell.

Jt. iij β vor de parkenwurt.

Jt. van ffrederiſch ſtocken wegghen xvii β ij witte.

Jt. van keyge Ranzouwen iij mrf vpp L.

Jt. hebbe wij vpgheboret van ffrederiſch ſtocken wegghen x mrf v hebben ſe in des godeshus beſtes gheferet.

Jt. van Her Jonghe xiiij β.

Jt. „ Hans Campen ij mrf.

Jt. volrad schriuer i mrf.

Jt. i punt vor wasghelt.

Ausgabe 1463⁴).

Int erste 1 mrf keygen vrouwen to beghande⁵) in den achte daghen des hilghen lichames.

Item vor v nige glase uinstere to makende v. vor 1 tunne bers, do de lateste refenschopp schach, v. vor dat wedem hus to stoppende to samende kostede id vij mrf.

Jt. in sunte Lambertus auende v mrf vor was.

Jt. in sunte Lucas daghe j mrf vor sale.

Jt. xxy β vor den daksten, den wij dem kerckhern affghelenet hadden.

Jt. iiij β vor ij flockenknepel to hope to schetende.

Jt. de cappelle to sunte Jurgen⁶) hefft ghe kostet mid balen, mit kost v. teringhe iiij β v. ij mrf v. deme tymmermanne to lonende.

Jt. iiij ⚬. v. v β vor den block to beslante to dem hilgen kruxe.

Jt. vor dat makelon, dat fresen vat to makende iij mrf.

Jt. in sunte Lucien daghe iiij mrf vor was.

Jt. vor dat wireck vat v. vor dat wyryck 1 mrf.

Einnahme 1465.

Hiir volghet na, wat vor Testamente gheuen wart in dat godeshus in der Pestilencien⁷).

Int erste iij mrf van metke starcken rockes wegghen.

Jt. schulte v mrf vor bollerschen rock.

Jt. Rodehans xxy β vor j hoyken.

Jt. Hinrick swerkes hussfrouwe i rock vor iiij mrf.

Jt. Hinrick Tymmen hussfrouwe 1 korten hoyken vor xxy β.

Jt. Tymme swerkes dochter 1 rock vor ij mrf.

Jt. Taschen halue rock wart ghe gheuen yn de kerken vor j mrf.

Jt Jürgen swensche 1 hoyken v. 1 rock, de hoyken vor i punt v. den rock vor i mrf.

Jt. van Claves steenbeken i mrf vor brede.

Jt. Rodehans viij β vor 1 ketelhaken.

Jt. Semes (?) i mrf tor tafelen.

Jt. frogghersche i mrf vor i bindefen.

Jt. wuluesche 1 foghel vor xii β.

Jt. Hinr. molres hussfrouwe i fo vor iij mrf myn i β.

Jt. van wedeghesche i mrf vor i hoyken.

- Jt. Hinr. tymmen huffrouwe i tymnen kannen, de is noch vnvorfofft.
- Jt. Grellekeschen rock tor tafelen, vor vi mrf.
- Jt. Molresche i kaghel to der Cappellen vor xii β.
- Jt. Drewes glusingh iiij mrf.
- Jt. Hinr. Rugheberghes wijsff 1 mrf vor i bindfen.
- Jt. Rodehans v mrf to der tafelen.
- Jt. Cl. stenbefe v mrf to der tafelen.
- Jt. Cl. grellke dedit vi mrf tor tafelen.
- Jt. Cl. gaderstorpp dedit v mrf tor tafelen.
- Jt. volrad schroder i punt vor knope.
- Jt. Semes ij mrf vor ij bindefen.
- Jt. jutelschen Maghet dedit i punt vor i bindfen.
- Jt. stutesche xvij β vor i bindefen, item gaff se noch ii β.
- Jt. Hans van berghen dedit i punt vor i bindefen.
- Jt. hartich stoek i mrf vor i bindefen.
- Jt. Nesse gaff i Rynschen gulden vor i bindfen.
- Jt. Michel schap x β vor brede.
- Jt. x β vor i rock.
- Jt. i mrf van her herteghe, de to der tafelen ghegheuen was.

Ausgaben 1465.

- Item viij β vor to makende den balken in vnser leuen vrouwen Cappellen⁸⁾.
- Item xiiij β vor de doden Crütze.
- Jt. de floeken to weghende v. de kost dar vpp viij β.
- Jt. i citacien van Lübek v. grasghelt to hope xij β.
- für 1 Tonne Thran wurde ausgegeben 7 Mark,
- für Wachs im ganzen 25 Mark.

Ausgaben 1466.

- 13 mrf 8 Sch 3 Pf. vor de nigen Monstrancien.
- In deme suluen Jar, als wij reden na Lübek na der monstrancien⁹⁾, vor taerde wij 1 mrf.
- In der wedeme to makende, wat dar behoff was, kostede id in deme jar x β.

Ausgaben 1467.

- In eerste Her Marquard Neuen ij mrf vor syn schriuent in den salter v. vor syn permunt¹⁰⁾.

Jt. Otten steen i mrf vor de blasies bilde¹¹⁾, dar me mede biddet.

Jt. de hofe to bindende in de kerken v. to beslände viij β .

In demselben Jahre wurde ein neues Wedemhaus gebaut.

Jt. da dat hus gheboret¹²⁾ wart, kostede id γ mrf vor kost v. terringhe v. dat olde hus to brekende.

Jt. vor Metten gheue wij ii β vor i rochshelen¹³⁾.

Jt. " " " " γ witte vor fogheler.

Jt. de enghele kosteden vi mrf.

Jt. de Tafeln vpp deme hoghen Altare kostede ii^c mrf¹⁴⁾.

Jt. als de Heren her Dionisius heesten v. her Diderick van veltem¹⁵⁾ weren to luffenborch v. wunden dem karspel aff, noch en vacf huses to dem wedem hus to buwende, dat vacf mit dem gheuele kostede iij mrf.

Clawes Rantjouw tom flampe hefft hundert marf vpp viij mrf.

Ausgaben 1468.

Jt. lete vi schottiligen¹⁶⁾ dat wellffte tom hilgen Cruce, dat vor dinghede wij mit otte molre vpp sine egghen Kost vor v mrf.

Einnahme (Sublevata) 1469.

4 mrf van Clawes grummer van testamentes wegen.

rij β van testamentes wegen.

Jt. iij β vor acker hur van Clawes Reeben.

Anno domini mccccxix⁰, do deden Refenschupp de Sworen to Luffenborgh, bij namen Rodehang, Clawes Rebeen, Clawes steenbeke v. Hartich stof, am nyen jars dage in Gegenwardicheit der duchtigen knapen keye Rantjouwen, hern Scacken son, Clawes Rantjouwen, Hennekenson, vnde der erbarn prester Her jacob mestmafer, do tortijd kerckher v. Her Hartich v. Hern Pawel Rode, vicarieß, v. der Erjamen borgemestere wulff zachchen v. Hans Roste v. anderer vele vramer lude vthe dem karspele. Do hadden se in all entfangen van dem lxiii⁰ Jar wente an dessen dach achtehundert mrf lxxii mrf iij β iij ϕ . Dar mede ingerekent sint de drehundert mrf xxx mrf xx Rinsche gulden, de se touorn hadden in dem vorscreuen lxiii⁰ jar.

Hier hebben se wedder aff vthegeuen in des godeshus nut v. behoff viiffhundert mrf lx mrf xi β iij ϕ , dar se denne mede affgetuget¹⁷⁾ hebben de nyen tafelen vpp dat hoge altar, dede kostede

ij^e mrf v. dat nye wedemhus v. de kerke v. torne mede bestigen laten v. wes dar vordere jarlikes in der kerke behoff to wasse v. anderen velen dingen na vthwisinge der Rekenchupp hyr vorscreuen.

Dat ene gegen dat ander gerekent, so behold dat godeshuß noch touorn drehundert mrf dre v. neghentich mrf xiiij β.

Einnahme 1470.

Int erste i mrf. vor en bindesen.

It. i punt van der pannen.

It. vij mrf vor i frallen vestich¹⁸⁾.

Ausgaben 1470.

It. i mrf seigesche to beghande in den winachten.

It. i mrf to beghande seyeschen in den achtedaghen des hilghen lichames.

It. do wi de Rekenchupp deden, kostede id to samende mit kost v. theringhe to samende ii β ii mrf.

It. kostede dat Rode Laken vppe dem hoghen Altar v. dat witte Laken mit dem roden laken tho varvende v. de monstrencien mid dem nigen glase to makende tho hope vor kost v. the-ringhe iiij mrf.

It. kostede dat kappelane Rochhelen xxiii β.

It. in Palmesondaghe vor beer v. kost, do me de pasche lichte makede, vi β.

It. vth gegheuen ii β v. iiij cß. dem rade vor land hure.

It. dem orghelmaer viij β.

It. xi β des bischoppes baden, do he vns brochte de suspencien.

It. dem kerckheren in alle ghades hilghen daghe vi β.

It. den cappellanen iiij β¹⁹⁾. It. dem foster i β.

It. hebbe wi vthe gheuen xv β vor iij glasevynster vppe de cappellanye.

Einnahme 1471.

It. hebben wi upgeboret vor hude v. vor talch iiij β v. ij mrf.

It. xviij β vor vlesch, dat ouer bleff vppe der wedeme.

It. xx β vor beer, dat dar ouer bleff.

It. dit naschreuen is vthe gheuen vor frud vnde wyn, do vnse gnedighe her van lübeß hiir was v. brachte dat afflate v. vermede²⁰⁾.

Jnt erste i punt kannels viij β.

Jt. Annys confette ²¹⁾ vi β.

Jt. viij stoueken wyne ij mrf. Jt. iij β vor dat vat.

Jt. i Hantsfat vor ij β.

Jt. xij β vor maluiezür ²²⁾ v. vor dat lechchelen ²³⁾. iij ø. to dregende.

Jt. i punt engheuer v β.

Jt. viij punt rißes vii β iiij ø.

Jt. xii β vor iij loth saffraen.

Jt. iij punt roßyn iij β.

Jt. iiij riuefoken ²⁴⁾ ij β.

Jt. ij loth puders viij β.

Jt. iiij loth streuwekrut ²⁵⁾ iiij witte.

Jt. i punt peperfomen v witte.

Jt. i punt pepers v β.

Jt. ii β vor i fese.

Jt. viij β vor bottere. Jt. noch old botter vor iiij β.

Jt. iiij β vor solt.

Jt. dem foke hartich swerke viij β.

Jt. den denstfrouwen iiij β.

Hir volghet na, wat dar vor teret wart vppe der wedeme, do vnse gnedighe her hiir was.

Jnt erste vor dat Schapp, dar dat hilghedoem ynnie steit an erliker bewaringhe, otte stene v mrf.

Jt. dem klenesmede vor isern ghadern, vor slote v. vor isern bolten v. wes dar to hort van iserwerke to dem vorghenanten Schappe iiij mrf iiij β.

Jt. Hans van berghen vor den block, de dar steit vor dem hilghedomete vorgeser., iij mrf.

Jt. katherine bruns 1 Rinschen gulden vor Hamborger ber. Jt. noch viij β vor hamborg. beer.

Jt. Clawes Reebene vor des Bisschoppes peerde vor hauere v. ruchtoder vj mrf vii β.

Jt. vor twe offen to der koste v mrf iiij β.

Jt. vor vj schaep xviij β.

Jt. iij tunne ploner beers ii mrf iiij β.

Jt. Ricwardeschen v β iiij ø.

- It. xxiij β 1 witten vor vij schepel weten.
 It. vi schepel rogghen vor xvij β .
 It. vii tunne luffenborger bers.
 It. xvij β vor i siden wiltbraden.
 It. vor i side speckes i mrf.
 It. xvi β vor honre.
 It. dem focke xxiij β .
 It. Hennefe wulue xxix β vor i tunne hamborg. bers.
 It. xii β vor twelff ghoeſe.
 It. Crusen ix β vor hauere v. Ruchuoder.
 Item her Neuen vii β vor den salter to bindende.
 It. xxiij β dem kerthern vor i Rochchelen.
 It. noch i rochchelen xxi β .
 It. kostede de zeigher²⁶⁾ dem meister to lonende v. tom küle to
 vorende dat olde werck v. wedder to halende mid kost v. mit
 teringhe xvi mrf v. mid touwen v. dem timmermanne.
 It. dem kostere i Rochchelen vor xxiij β .
 It. vor was xxx mrf.

Einnahme 1472.

- It van der pannen ii mrf, in dat jar da war dat pannen isern
 to etliken tiiden en tweiſe.

Ausgabe 1472.

- It. kostede de kosteryghe tho deckende, tho lemende v. tho tyme-
 rende xxiij β .

Anno 1472 Sublevata ad Capellam²⁷⁾.

Die Gelder zu diesem Bau wurden zusammengebracht durch Gaben einzelner, die nicht nur in barem Gelde bestanden, sondern einmal wird erwähnt: ein Pferd, ward verkauft für 3 Mark, ein Schwein, verkauft für 14 Sch. usw.

Aus dem Block wurden genommen x mrf v β und de andere reyſe²⁸⁾ x mrf myn i β .

Außerdem scheint in der Umgegend gesammelt zu sein, denn es wird aufgeführt: van der bede to sunte Claren²⁹⁾ v. tor Eibbrade ii mrf, van der bede to plone i mrf, it. tor Nigenkerken iiii mrf van twen jaren.

Hans Ruste gab 7 mrf van sunte katherinen hofes weghe.

Aufgenommen wurden 100 Mark von den Vikarien van sunte Jafobe to lubeß, 25 Mark von den Vikarien zu Selent.

Ausgaben für den Bau der Kapelle.

Anno 1472 do wart anghehauen de Cappelle to buwende v. kostede als nashreuen is.

Jnt erste do wii auer eenqwemen mid dem murmeister, kostede uns de winfopp vnde dat gadesghelt vi β.

Jtem kostte wii van dem Ghardiane³⁰⁾ iij^m steens vor ix mrf. Außerdem wurden noch 3000 Steine von Hinr. Scheel gekauft, schließlich noch 20 000.

It. von Neustadt 15 Last Kalk, die Last zu 2 Pfund, Summa 38 Mark.

Jt. i^m vlack egghe³¹⁾ ii mrf myn iij β.

Reise nach Lübeck zum Bischof um Orloff, den sie damals nicht bekamen.

Reise nach Segeberg.

It. noch 6 Last Kalk von Neustadt, desgleichen 12 000 Mauersteine.

It. 3 Last Kalk von Kiel.

Jt. gheuen wii dem ersten kalk bofer Ambrosius v. sinen funpanen vi mrf viii mitte.

Jt. Luffschien iij mrf myn ii β vor herberge v. beddeckleder.

It. 30 Mark für Kalk von Segeberg.

It. noch 4 Last Kalk von Neustadt.

It. noch 18 Last Kalk van der Hauem³²⁾.

Jt. i punt vor i waghen, dar nesse mede vth was v. gharze³³⁾.
Zählgeld für die Steine, Meßgeld für den Kalk.

Einnahme 1474.

Des Gotteshauses pannen verheuert an Hans Ruste für 3 Mark von Lichtmeß bis zur nächsten Lichtmeß.

Jt. freghe wii van der buten bede tho samende xij mrf.

Ausgabe 1475.

Jt. v β v. v mrf vor den steen van porege.

Jt. vor den steen van Rendesborch viij β. Jt. viij β vor dat steigherholt³⁴⁾.

Jt. gheuen wii vth viij mrf to sunte katherinen bofe³⁵).

Jt. 24 β vor en antependien.

Jt. ij mrf vor en historien bof.

Die Bäcker gaben 8 Mark in das Gotteshaus, welche an Marquard Rust ausgeliehen wurden.

In demselben Jahre wurde Rechnung gemacht. Bürgermeister: wulff sachchen u. Hans Ruste.

Einnahme 1476.

Jt. vth dem blocke vor dem hilghedomete iiij mrf.

Jt. 3 mrf van hennefe vulue v. hartich ruste van der beede in vreeslande.

Ausgabe 1476.

It. 21 Mark mit Kost und Zehrung für die neuen Fahnen.

Ausgabe 1477.

4 Mark zu der Monstranz dem Kirchherrn.

Jt. dede wii em darto 1 sulueren kesse v. andere brokenen suluer, dar wii em de monstrancien mede vornogheden.

Jt. kostede vnser leuen vrouwen bilde midden in der kercken mid kost vn teringhe iiij β myn den vi mrf.

Einnahme 1478.

Jt. vth deme blocke vnser leuen vrouwen neme wii 4 mrf. v. 2 Sch. vigilia mathei.

Einnahme 1479.

Jt. de bede in deme cruce v. sunte Jurgen block 5 mrf.

Einnahme 1482.

Jt. dedit Cl. Stenbefe ad capellam iij mrf ex pte cl. vanbrof.

Einnahme 1483.

Entfangen 6 Mrf aus zwei Blocken sc. zum heil. Kreuz u. in der Kapelle.

Einnahme 1484.

6 Mark weniger 5 Sch. aus dem Block zum heiligen Kreuz, 4 Mark aus dem Block unserer lieben Frauen.

Einnahme 1488.

Gaben zur Kapelle: Schacke Rantjouw 5 mrf, Cl. Detleff giij mrf.

Ausgabe 1488.

Jt. kostede dat liffhuß iij mrf.

Ausgabe 1490.

Jt. don wii den predestol³⁶⁾ laten maken, dat koste xv mrf v. iij β.

„ Benhuß v. Kalfhuß gedeckt.

„ dat nige missal xxij mrf.

Ausgabe 1493.

Jt. kostede tosamende, do vnse gnedige here, de bisschupp, den kerckhoff wedder wygede etc. 25 mrf.

Jt. dem senntprawest³⁷⁾ 1 punt wasses iij β.

Ausgabe 1495.

Jt. 20 Sch. vor blauen fogeler, dede quam to dem brunen gherffte.

Jt. 2 Sch. vor ziiden.

Ausgabe 1496.

Noch 36 Mark vor funte Blasius bilde.

1500. Bauten an der Kapelle uns. l. Fr.

1501. Dem Sentpraweste 1 tunne bers v. 1 punt wasses.

Die Anwesenheit des Bischofs in Lütjenburg brachte eine Ausgabe von 15 Mark 3 Sch.

Bei der in demselben Jahre abgehaltenen Rechnungsablage werden als Bürgermeister genannt drewes glüsingf und kersten hachghe.

1503. Dem officiali vi β vor de absulucien.

1503 resp. 1504 gab Katharina meinestörp en geruete³⁸⁾ mede der tobehoringhe v. ii suluerne appollen³⁹⁾ to deme hogen altare.

Anmerkungen.

1. Noch Genaueres über die Rechnungsablage s. 1469. Die folgenden Einnahmen kehren fast alle jedes Jahr wieder.
2. sutelen ist Eigennamen: Sutel, vielleicht von dem Dorf gleichen Namens in der Nähe von Oldenburg i. H.
3. Was unter der „pannen“ zu verstehen, ist nicht klar; ob eine Braupfanne oder ein Anteil an einer Saline? Ein solcher war immer ein sehr geschätzter Besitz, wie z. B. das Speculum Abbatis Reinefeldensis zeigt.

4. Es ist die ganze Jahresausgabe mitgeteilt; die regelmäßig wiederkehrenden Posten z. B. für Tran, Wachs, Chrysam usw. sind unter den folgenden Jahren nicht wiederholt.
5. Seelenmessen für Key's (Rantzaus?) Frau.
6. Einmal werden auch Vorsteher an St. Jürgen genannt. Wir haben aber wohl nicht an ein St. Jürgen-Hospital mit eigener Kapelle zu denken, von dem sich sonst keine Spur findet, sondern an eine der Kirche angebaute Kapelle.
7. Vgl. GRAUTOFF, Die lübeck. Chroniken in niederdeutscher Sprache II, 278: „Item in duffeme jare (1464) unde in deme jare hyr bevoeren was en grot unde en gemeyne pestilencie in allen düdejschen landen.“ Sie kam vom Oberrhein herauf nach dem Norden. Die uns etwas befremdlich anmutenden Gaben in dem folgenden Verzeichnis sind so zu verstehen, daß der von dem Erblasser in Ermangelung baren Geldes vermachte Gegenstand zum Besten der Kirche zu dem beigesetzten Preise verkauft wurde (vergl. die Bemerkung: de is noch unvorfofft). Die sehr häufig vorkommenden „bündelen“ sind wohl Kopfputz der Frauen.
8. Die Jungfrau Maria genoß in Lütjenburg besondere Verehrung, wie ich Beiträge und Mitteilungen, Bd. 2, S. 515 f., gezeigt habe.
9. Von der Monstranz ist 1477 noch wieder die Rede.
10. Her Marquard Neve war ohne Zweifel ein Priester, ob an der Lütjenburger Kirche, ist nicht gesagt. Er verstand sich auch auf die Buchbinderei. S. zu 1471 gegen Ende. Salter = Psalter.
11. St. Blasius, einer der 14 Nothelfer der katholischen Kirche, wird am 3. Februar gefeiert. Das erwähnte Bild diente wohl zu Bittgängen. S. auch 1496.
12. Øheboret = gerichtet.
13. Rødhæfen = Chorhemd; foghæfer = blaue Leinwand.
14. Es bestätigt sich also ziemlich genau die Ansetzung MATTHAEIS (Zur Kenntnis der mittelalterlichen Schnitzaltäre Schleswig-Holsteins, S. 121), welcher den Lütjenburger Altar in der Zeit von 1375 bis Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden sein läßt. Das Kirchenrechnungsbuch von 1622 ff. gibt über den Altar noch einige Daten, die hier auch mitgeteilt werden mögen: 1652 wurde der Altar, welcher »sehr abgeschölffert, daß man das, was auf Pappe darauf gemalt gewesen, fast nicht mehr sehen können und solches, wenn es in der Fastenzeit, wie gebräuchlich, zugehan wird, sehr übel anzusehen«, auf Kosten des Bürgermeisters Andreas Glüsing renoviert. 1666 im Brachmonat ließ Claus Walcker, Verwalter auf Panker, »den Altar renovieren und mit Gold, Silber und Farben anlegen, auch darunter eine vermahlete Taffel machen, darauf das letzte Opferlamm und Einsetzung des h. Abendmahles abgebildet, wofür der Maler Johann Kylmann 80 M. Lüb. erhielt«.
15. Abgesandte des Bischofs.
16. Schottlilgen = täfeln.
17. Tugen = zeugen, anschaffen, noch jetzt im Ndd.

18. Krallenweſtich, Korallenfünzig, ein 50 Perlen enthaltender Rosenkranz.
19. Dieser Betrag, der künftig regelmäßig wiederkehrt, stammte wohl aus einem Vermächtnis; doch ist näheres darüber nicht bekannt. Da es später heißt, daß jeder Kapellan 2 Sch. erhielt, so geht daraus hervor, daß an der Lütjenburger Kirche zwei Kapellane angestellt waren, also mit dem »kerkhern« drei Geistliche. Ihre Zahl wurde erheblich vermehrt durch die von Hans Rantzau und seiner Frau im Jahre 1485 gestiftete Marientide, welche von vier Priestern gehalten wurde. Übrigens wird außer dem Hochaltar nur noch ein zweiter in der Kirche selbst erwähnt, nämlich in einer Urkunde vom „Dingesdage negeſt Bartholomei des hilgen Apostels 1493“. In diesem Dokument, welches sich noch im Original im Lütjenburger Stadtarchiv befindet, überläßt der kerkher Jacob Mestmaker, der auch in unserm Kirchenbuche wiederholt erwähnt wird, „dem erlifen Manne hern Marquard molre vicarieſe in der kerken luffenborgh vorſcr. v. synen naſomelingen dortich Eübesche marſ penninge honetſtoles v. twe marſ ewige jarlike renthe, dede ſcholen tobehoren to des erben. hern marquardes molres vicarie, dar he nuw tor tijd eyn beſitter is v. de Selige her Nicolaus Roſt vor em de leste beſitter was der sulſſten vicarie to dem Altare in der zuder ziiden negeſt der garnekamer (Sakristei) in der kerken to luffenborgh vorſcr. belegen.“ Entsprechend der obigen Angabe über die Zahl der Kapellane werden auch in dem Bericht über die Rechnungsablage 1469 zwei Kapellane genannt, Her Hartich und Pawel Rode. Der letztgenannte wurde später Propst des Klosters Preetz, welches Amt er vier Jahre verwaltete. Er wird wiederholt in Registrum Bocholtianum und im Chorbuch der Anna v. Buchwald erwähnt (vergl. JESSIEN, Diplomatarium des Klosters Preetz, S. 386, 394, 398 f. In einer Urkunde vom 21. August 1471 verließ ihm Bischof Albert eine Vikarie in der Kirche zu Schönberg (s. JESSIEN, a. a. O., S. 330: Hern Paulum Roden, ewigen Vicarien der Karspelkercken Lutkenborch). Als Propst erscheint er in der Urkunde CXXXIII (JESSIEN, S. 330) vom 17. Januar 1481. Aus dem Kapellan ist ohne Zweifel nach der Reformation der Diakonus geworden. Kapellan war übrigens noch im 17. Jahrhundert der Amtstitel des zweiten Pastors. In der Vokation des Ertmann Linovius vom Dezember 1635 heißt es: »nicht für einen Pastorn, sondern für unsers Pastorn mitgehülffen und Kappelan«.
20. Auf welchen Abſaß sich das bezieht, ist nicht deutlich; vielleicht hing derselbe mit dem 1472 ff. häufiger erwähnten Bau einer Kapelle zusammen oder auch mit dem »hilghedom« (Reliquien), von dem im weiteren Verlauf dieser Rechnung die Rede ist.
21. confette entspricht etwa unserm »Eingemachten«. Vergl. WEHRMANN, Die älteren Lüb. Zunftrollen, S. 293.
22. Malvasier?
23. Iechſſelen ist Iegel (lat. lagena), Tonne.
24. Rineſſe (Reibkuchen) ist nach LÜBBEN, Mndd. Wörterbuch, vielleicht ein Konfekt.

25. Streuwefrut nach WEHRMANN, a. a. O., S. 293, Anmerkung 107, wahrscheinlich ein Gewürzpulver, abzuleiten vom holländ. struyve = Kuchen.
 26. zeigher oder seiger = Uhr.
 27. Es ist nicht klar, welche Kapelle darunter zu verstehen; früher erwähnt sind die Kapelle unserer lieben Frau (1465) und „to funte Jürgen“ (1463), vielleicht ist die hier erwähnte die Kapelle zum h. Kreuz. Wallfahrt zum h. Kreuz s. Fehmarnsche Urkunden und Regesten (herausgegeben von KOHLMANN 1880), S. 50. Johan Peter, Bürger in Burg, bestimmt (1439, 22. September): *Of schal men ghan to deme hilghen cruce to Lütkenborch unde vort to funte Sernacius, in yeweller stede schal men offeren enen schillingh.*
 28. de andere reise = das zweite Mal.
 29. Sunte Claren ist ohne Zweifel das benachbarte Blekendorf. Die Hamburg.-Holst. Reimchronik über Graf Adolf IV. (LAPPENBERG, Hamb. Chroniken in niedersächsischer Sprache [1861], S. 213, V. 9—12, vergl. S. 224, V. 177 f.) berichtet von ihm, daß er außer der Kirche zu Neukirchen baute

*ene ander ferken to Blefendorpe mit gode,
dar up so sette he grote hude,
dat dede he in der leuen juncfrowen funte Claren ere,
dar he se mede erede unde grotede fere.*
 30. Welches Kloster? Vielleicht in Kiel?
 31. Nach LÜBBEN Ziegelsteine mit einer abgefräseten, abgeplatteten Ecke.
 32. Heiligenhafen.
 33. Der Ausdruck ist mir unverständlich, wenn er nicht mit „garten“ = betteln zusammenhängt, also sich etwa auf die sonst erwähnte Kollekte bezieht.
 34. Zum Bau des Gerüstes.
 35. Sunte katharinen boß, Historien boß? Etwa das vielgebrauchte Speculum histor. des Vincenz?
 36. Predeckstol = Kanzel.
 37. Der bischöfliche Offizial, welcher den sent (Synodus), das geistliche Gericht, hielt und hegte.
 38. Meßgewand.
 39. Ampulle, große Kanne.
-

Die Gewissensnot der Geistlichkeit im herzoglichen Teile Schleswigs 1684 f.

Von

Professor Dr. REIMER HANSEN in Oldesloe.

Das Jahr 1544 ist für Schleswig-Holstein verhängnisvoll gewesen: die Teilung des vom oldenburgischen Herrscherhaus als ein Ganzes übernommenen Gebietes unter die Söhne König Friedrichs I. sollte auf mehr als zwei Jahrhunderte die Gescheicke des Landes bestimmen, nachdem die erste Teilung unter Christians I. Söhne durch die Erhebung des jüngeren auf den Königsthron 1523 glücklich wieder aufgehoben worden war. Was von einsichtigen Personen gleich befürchtet wurde, Zwist zwischen den regierenden Linien und Entfremdung der verschiedenen Landesteile, das haben das 17. und 18. Jahrhundert zum Nachteil des Landes wiederholt eintreten sehen. Auch die Geistlichkeit konnte von den Mißhelligkeiten, welche die Teilung zur Folge hatte, nicht unberührt bleiben. Am schlimmsten wurde es, als die beiden Hauptlinien, die königlich-dänische und die herzoglich-gottorpische, mit einander in offener Fehde lagen und der König versuchte, sich mit Waffengewalt des herzoglichen und des gemeinschaftlichen Anteils des Herzogtums Schleswig zu bemächtigen. Da gab es Gewissensbedenken, die manchem Geistlichen schwere Stunden bereitet haben. Es hat diese Zeit manche Ähnlichkeit mit der unserer Erhebung von 1848 ff., wo die Geistlichkeit ja ebenfalls vor die Frage gestellt wurde: Hast du die Pflicht, dich der Regierung, die die Macht in Händen hat, zu fügen und ihr die verlangte Anerkennung auszusprechen, und ist ein vorher geleisteter Eid als ungültig oder aufgehoben anzusehen oder nicht? trägt der den Homagialeid Verlangende die Verantwortung für

die Rechtmäßigkeit des Eides — eine von manchen Beamten 1863 bei dem Regierungsantritt Christians IX. vertretene Ansicht — oder der, welcher den Eid ableistet?

Es ist von Interesse, das Verhalten der Geistlichkeit um 1684 kennen zu lernen, zumal da noch unbenutztes Material dafür vorliegt.

Ich berichte kurz über die politische Lage.

König Christian V. (1670—1699) besaß den nördlichen Teil von Nord- und den nördlichen von Südschleswig, d. h. die Städte Hadersleben und Flensburg und die Ämter Hadersleben, Törning, Flensburg nebst Bredstedt, und gemeinsam mit der herzoglichen Linie das Bistum Schleswig und die adeligen Güter; den Rest hatte Herzog Christian Albrecht (1659—1694), Tondern, Apenrade, Schleswig, Eckernförde, Husum, die Landschaften und Ämter Tondern, Lügumkloster, Apenrade, Gottorp, Hütten, Mohrkirchen, Stapelholm, Eiderstedt, Husum. So zerfiel Schleswig in 4 Streifen, von denen der 1. (nördlichste) und 3. dem König, der 2. und 4. (südlichste) dem Herzog gehörten. Während des zweiten sogen. Raubkriegs Ludwigs XIV. trat Christian in ein Bündnis mit dem Kaiser Leopold I. und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Schweden und Frankreich und benutzte diese Gelegenheit zu dem Versuche, die Macht des Herzogs zu beschränken. Auf einer Zusammenkunft mit ihm zu Rendsburg ließ er ihn gefangen nehmen und nötigte ihn zum Rendsburger Rezeß, 10. Juli 1675, durch den die Landeshoheit des Herzogs bedeutend beschränkt wurde. Am 19. Dezember 1676 erklärte Christian V. durch ein offenes Mandat den herzoglichen Anteil von Schleswig für ein an Dänemark heimgefallenes Lehn und gebot allen, Prälaten, Ritterschaft, Amtleuten, Geistlichen, Vögten und Einwohnern, etwaigen Befehlen des Herzogs nicht mehr zu gehorchen, sondern alle Abgaben in die königlichen Kassen abzuliefern. Christian Albrecht protestierte am 4. Januar 1677 dagegen und erinnerte Beamte und Untertanen an ihren »ihrer von Gott fürgesetzten Obrigkeit so theuer abgestatteten Eid«, bei dem sie unverrückt verharren sollten. Eine Verteidigung der herzoglichen Beamten und Untertanen auf die neue Regierung war von Christian nicht angeordnet; es wurden aber diejenigen Beamten, die das fürstliche Gegenpatent zur Veröffentlichung ge-

bracht oder dies befördert hatten, zum Teil nach Schleswig und Rendsburg geschleppt und hart behandelt, einige gefangen gehalten, die meisten gegen Revers de se sistendo wieder freigelassen. Der Nymweger Friede führte einen Umschwung herbei: Christian V. mußte sich in den Friedensschlüssen zu Fontainebleau mit Frankreich und zu Lund mit Schweden darin fügen, daß Christian Albrecht in seine früheren landesherrlichen Befugnisse wieder eingesetzt wurde. Aber Christian V. gab seine Pläne nicht auf; im Jahre 1682 schloß er eine Allianz mit Frankreich und begann im Vertrauen darauf die Macht des Herzogs aufs neue zu beschränken. Christian Albrecht, der auf Frankreichs Schutz nun nicht mehr rechnen konnte, zeigte sich anfangs nachgiebig; als aber der König am 22. April 1684 sechzehn Bedingungen vorlegte, in die der Herzog einwilligen sollte, wandte sich dieser an den Kaiser und bat ihn um Schutz gegen die Übergriffe; er wolle lieber als schlichter Edelmann sterben, denn den Fluch der Posteriorität durch Eingehung und Erfüllung solcher Punkte auf sich laden.

Jetzt tat der König den entscheidenden Schritt: er erließ am 30. Mai 1684 ein Patent des Inhalts: er habe sich genötigt gesehen, weil die Sachen nicht länger ohne den gänzlichen Untergang der Fürstentümer in dem verwirrten Zustande bleiben könnten, zu seiner und seines Staates Sicherheit den herzoglichen Anteil an Schleswig einzuziehen¹⁾ und mit dem königlichen wieder zu vereinigen; er gebiete den Prälaten, der Ritterschaft, den sämtlichen Ständen und Eingesessenen des Herzogtums, ihn für ihren alleinigen Souverain zu erkennen bei Strafe königlicher Ungnade und des Verlustes ihrer Habe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Der Herzog antwortete aus Hamburg, wo er sich noch immer aufhielt, am 7. Juni mit einem Gegenpatente, protestierte gegen dies Verfahren des Königs und befahl allen Prälaten, der Ritterschaft, sämtlichen Ständen und Einwohnern bei Verlust ihrer Habe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, daß sie dem unter des Königs Namen publizierten Patente keine Folge leisten, sondern bei ihrem dem Herzoge abgestatteten Eide und Pflichten verbleiben sollten.

¹⁾ »Reunion« wurde dies offiziell benannt nach dem Vorgange Ludwigs XIV.

Schon bald nach der Veröffentlichung des Patents vom 30. Mai begann der König, sich die Einziehung des Landes durch die eidliche Verpflichtung der Ritterschaft, der Beamten usw. zu sichern. Wie das Einzelne verlief bis zum Altonaer Vergleich vom 20. Juni 1689, wo der König sich durch das große Bündnis gegen Ludwig XIV. zur Wiedereinsetzung des Herzogs in alle seine Rechte genötigt sah, gehört mehr der politischen Geschichte an. Hier soll speziell das Verhalten der Geistlichen berührt werden.

Wir sind darüber unterrichtet durch eine Reihe von Streitschriften aus der Zeit von 1675—1688¹⁾. Davon berühren die Eidesnot besonders zwei Schriften: »Bedencken zwener vornehmer Theologorum über die denen Schlewigischen Landständen, Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen angemutete Eidesleistung«, ohne Jahr und Ort, ferner: »Ausführlich in der Theologie und denen Rechten Wohl-begründetes Bedencken über zwo Hauptfragen . . . II) Was von der Eydesleistung, so dero zu Schlewig-Holstein Regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Bedienten und Unterthanen, nach beschehener Occupation daselbst, abgenöthiget, zu halten sey? Auf Gnädigsten (d. h. Herzogl.) Befehl zum Druck gegeben Anno 1685.« Beide Schriften hat Hegewisch benutzt in seiner Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, Teil 4, Kiel 1802, er setzt aber irrthümlich S. 274 die letzte Schrift ins Jahr 1680 und bringt beide in Beziehung zu den Streitigkeiten von 1677. Ungedruckt ist ein Bericht über das Verhalten der Geistlichen in der Propstei Eiderstedt. Diese Propstei nahm eine besonders privilegierte Stellung ein; ihr damaliger Propst, Nicolaus Alardus, Pastor in Tönning und von 1682 bis 1686 bis zu seiner Berufung nach Oldenburg (im Großh.) Propst, hat über die Jahre 1684 und 1685 schriftliche Mitteilungen hinterlassen, die sein späterer Nachfolger, Peter Petrejus, in seiner Geschichte der Präpste Eiderstedts und der Kirchengeschichte der Landschaften Eiderstedt, Evershop und Utholm verarbeitet hat, Mss. der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 209 und 210. Darin findet sich das Gutachten

¹⁾ Sie fehlen in WITTS Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.

eines vierten Theologen, des Hamburgischen Geistlichen Johann Winckler.

Von den zwei »vornehmen Theologen« ist der erste der königliche Generalsuperintendent D. Christian von Stöcken¹⁾, der zweite, der von Stöcken zu widerlegen sucht, ein Anhänger des Herzogs, ist unbekannt; der Generalsuperintendent der gottorpschen Gebiete war kurz vorher gestorben (Sebastian Niemann, † 6. März 1684); ob sein Nachfolger, der 1684 berufen wurde, 1689 aber erst das Amt übernehmen konnte, Caspar Sandhagen, Verfasser ist, läßt sich nicht beweisen²⁾. Das »Ausführlich Bedencken« stammt von Samuel Rachel her, dem Hauptgründer der Universität Kiel, an der er bis 1692 Professor der Rechte war; den Herzog Christian Albrecht begleitete er sowohl 1676 wie 1683 auf der Flucht vor Christian V. nach Hamburg.

Die förmliche eidliche Verpflichtung bereitete natürlich vielen Gewissensnot: beide Fürsten drohten mit Ungnade und der Einziehung von Hab und Gut, einer, wenn der Eid nicht gehalten, der andere, jetzt siegreiche, wenn er nicht ihm geleistet werde. Die Verpflichtung lautete³⁾: »Wir Endesbenannte . . . thun kund hiemit: Nachdemmahlen Ihre Königl. Majest. in Dennemarek, Norwegen etc., Unser allergnädigster König und Herr, kraft dero sub dato Rendsburg, den 30. Maji 1684, ausgelassenen Patents, das Fürstl. vom Hertzog Christian Albrechten, Durchl., zuvor besessene Antheil des Hertzogthums Schleswig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu vereinigen für gut befunden, so geloben und verpflichten wir uns hiemit und krafft dieses, daß wir Ihre Königl. Majest. zu Dennemarek, Norwegen etc. für unsern alleinigen Landes-Herrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero rechtmäßigen Erb-Successoren in der Regierung treu, hold und gewertig sein, und alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsamen Erb-Unterthanen ihrem Sou-

¹⁾ Er starb noch im Laufe desselben Jahres, 4. September 1684. Geboren war er 1633 in Rendsburg, wurde 1656 Pastor in Trittau, 1666 Superintendent zu Eutin, 1677 Pastor und Propst in Rendsburg, 1678 Generalsuperintendent über den königlichen Anteil von Schleswig und Holstein.

²⁾ Ein paar Stellen zeigen Anklänge an RACHELS Schrift; Rachel hat sie benutzt, aber nicht verfaßt, er war überhaupt kein theologus.

³⁾ RACHEL, Bedencken usw., S. 47.

verainen König und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr uns Gott helffe und sein heiliges Wort. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift.«

Als einige Geistliche dem Generalsuperintendenten von Stöcken, der das herzogliche Gebiet bereiste, um die Geistlichen zu verpflichten, ihre Gewissensangst zu erkennen gaben, äußerte er nach Rachels Bericht (S. 45), die Sünde, die daran geschehe, wolle er auf sein Gewissen nehmen. Ein anderer Geistlicher wandte sich am 7. Juli mit einem Schreiben an ihn und wollte von ihm beraten sein, damit er in der letzten Todesstunde deswegen keinen Skrupel finde; er möchte gern aus Gottes Wort darüber informirt sein. Die Antwort von Stöckens ist das »Bedencken« des ersten Theologus. Rachel urteilt darüber, »er führet solche lahme und kahle argumenta an, die nicht einer Bohnen wehrt und so beschaffen seyn, daß er, weil er ein gelehrter Mann und Doctor Theologiae war, dieselbe calumniose und wider Gewissen muß herfür gesucht haben.« Die Hauptpunkte des »Bedenckens« sind folgende: Der dem Landesherrn getane Eid ist zwar eine obtestatio und invocatio nominis divini, cum certo tamen respectu: man ist verpflichtet, auch auf das Landeswohl Rücksicht zu nehmen, für den Herrn Leib und Leben nur dann einzusetzen, wenn dem Herrn damit gedient wird und es nicht unverantwortliche Kühnheit ist, sich aufzuopfern und fürwitzig wider den Stachel zu löcken. Der geleistete Eid sei auf zwei Herren gegangen, auf den Herrn und den Lehnsherrn¹⁾, und werde jetzt auf den einen beschränkt, der zugleich dominus feudi oder supremus dominus gewesen; es sei also nicht so sehr eine Aufhebung des gänzlichen Eides als eine bloße Erklärung, daß er nunmehr dem souverainen Herrn allein verbindlich sein solle. »Fragt die Vorsichtigkeit die gesunde Vernunft, so antwortet ein Heide: cede majori, oder will man lieber die Kirche hierin hören: dem Größern weich, halt dich gering, daß er dich nicht in Unglück bring'; fraget sie einen Weltweisen, der kann nicht anders als sagen: Cedendum tempori, oder wo sie lieber einen Apostel

¹⁾ Der König erhob den Anspruch, Lehnsherr des Herzogs für das Herzogtum Schleswig zu sein. In dem Eide war davon natürlich nichts enthalten gewesen.

reden hört, so saget der: Schicket euch in die Zeit«. Es sei bekannt, daß die, so *jure belli* gewonnen, eo ipso schuldig seien, dem *victori* sich zu submittieren und den Eid nicht zu versagen. Stöcken weist dann hin auf die Bibelstellen Römer 13, 1, Matth. 6, 24, und 1. Petri 2, 17. 18: »wenn man einem tyranno und iniquo possessori den Gehorsames-Eid nicht muß weigern, wie viel mehr ist man schuldig, Ihr Königl. Maj. solchen abzustatten, der dessen so gar nicht kann beschuldigt werden.« Er schließt:

Gib, Herr, Geduld	bey einer so großen Veränderung,
Vergib die Schuld	denen, die dazu Ursach gegeben,
Verleih gehorsame Hertzen	denen, die doch endlich gehorsamb sein müßen.

bitte dabey,

Unserm König und Fürsten Fried und Einigkeit geben.

Amen.

Das Gutachten des zweiten Theologen, dessen Name leider nicht zu ermitteln ist, nimmt auf das von Stöckensche Bedenken Bezug. Ein Geistlicher des Fürstlichen Gebiets hat ihm berichtet, daß viele aus seiner Gemeinde, sowohl Hohe als Niedrige, in nicht geringe Gewissensangst gesetzt seien und er selbst für sich sehr beunruhigt sei. Der Theologus gibt die Antwort, daß man mit gutem Gewissen Ihrer Königl. Majestät nicht gehorsamen könne, weil es mit den Eiden und Pflichten streite, damit sie an Ihre Hoch-Fürstl. Durchlaucht so hoch und fest verbunden wären. Der Eid sei keine Zeremonie, davon man sich nach eigenem Gefallen »um eines anscheinenden geringen interesses oder anderer aufstoßender Begebenheit« frei machen könne. Dazu führt er von biblischen Stellen an: Numeri 30, 3. Hebr. 6, 16. 17. Sacharja 5, 3. 4 (mit Berufung auf den Grundtext). Mal. 3, 5. Prediger 9, 2. Matth. 5, 34 ff. Das Band des Eides könne der König von Dänemark nicht trennen. Im Gewissen könnten die Fragen den ganz gewiß sein, daß sie des Herzogs unstreitige Untertanen seien, dagegen nicht gewiß, ob der König dem Herzog mit Recht das Herzogtum Schleswig entziehen möge; jeder Christ sei verbunden, das Gewisse dem Ungewissen vorzuziehen; daher müßten sie in Ihrer Durchl. Eiden und Pflichten verharren. Wenn sie deswegen zu leiden hätten, so sollten sie sich nicht schämen,

sondern in solchem Fall Gott ehren (1. Petr. 4, 16); er tröstet sie dann mit dem Spruch 1. Cor. 10, 13. Darauf geht der Theologus über zur Widerlegung der v. Stöckenschen »Bedencken«, ohne den Namen zu nennen; der Fragesteller scheint ihm die Antwort Stöckens mitgeteilt zu haben. »Die Örter der Schrifft, so Ew. Wol-Ehrw. bericht nach hingegen solten angeführet werden, sind gewisse, nur gesuchte Feygenblätter, welche die beängsteten Gewissen, wie sie selbst empfinden, nicht bedecken können.« Nach Röm. 13 müßten sie bei dem regierenden Herrn Herzog bleiben, der durch natürliche Succession Erbe der Fürstentümer und also die von Gott verordnete Obrigkeit sei; er führt dazu die Erläuterung des Moralisten Robertus Sanderson an: die potestas (Luther übersetzt: die Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat) sei die *ἐξουσία*, die ordentliche rechtmäßige Gewalt; von einer physischen Macht, einer *δύναμις*, stehe im Text kein *ἔργον*. Auch Matth. 6, 24 komme nicht in Frage, da sie durch den Eid einem Herrn verbunden seien. 1. Petri 2 handle es sich um einen ordentlichen, rechtmäßigen Herrn, Nero oder Claudius. Auch der Heide werde, wenn er seine gesunde Vernunft frage, nicht sagen, daß man den Größeren weichen solle und ein Meineidiger werden, zumal sie selbst aus dem Lichte der Natur große Strafen auf den Meineid gesetzt hätten; die Regel sei nur dann nicht zu mißbilligen, wo wir ohne Verletzung des Gewissens weichen könnten. Daß Epheser 5, 16 mißbraucht werde, als sollte Paulus gelehrt haben, den Mantel fein nach dem Winde zu halten, sei gewiß unverantwortlich; der Grundtext laute: man soll die Zeit auskaufen, und das darumb, dieweil die Zeit böse sey. — Darnach könnten sie auf das bloße Königl. Ausschreiben der ihnen obliegenden Eidesbanden sich mit Gewissensruhe nicht entladen; er zweifle nicht, daß der König, wenn er diese Gewissensnot erkenne, als christlicher und Gott fürchtender Potentat nicht so vielen unschuldigen Seelen einen nagenden Wurm in ihr Gewissen zu setzen verstatte werde.

Die Veröffentlichung der beiden Bedenken zwener vornehmer Theologorum ist natürlich von der Seite der herzoglichen Partei ausgegangen.

Unterdessen waren auf Befehl des Königs überall Commissare hingesandt, um die Fürstlichen Beamten und Untertanen

zu nötigen, den König als alleinigen souverainen Landesherrn anzuerkennen; die Ritterschaft wurde nach Schleswig zitiert und unterschrieb die Eidesformel¹⁾, ebenso die Vertreter der Städte; die Priesterschaft sollte ebenfalls den Eid leisten und sich anheischig machen, für Ihro Königl. Majestät als alleinigen souverainen Landesherrn in der Kirche zu beten und den Herzog aus solchem Kirchengebet auszuschließen. Das flehentliche Ersuchen, sie damit zu verschonen, wurde mit der Drohung beantwortet, daß man ihnen sofort eine große Anzahl Miliz über den Hals führen und sie von Haus und Hof verjagen wolle, wenn sie den Eid verweigerten. Tatsächlich haben im Jahre 1684 und im folgenden Jahre fast sämtliche Prediger den verlangten Homagialeid geleistet; wegen Verweigerung des Eides wurde abgesetzt: Mag. Trogillus Arnkiel, der Verfasser verschiedener Schriften über Cimbrische Heidenbekehrung u. dgl., seit 1672 Pastor und Propst in Apenrade; ein zweiter Fall scheint nicht vorgekommen zu sein; in JENSENS Statistik finde ich wenigstens keinen angeführt.

1685 erschien, wie erwähnt, Samuel Rachels anonyme Schrift »Ausführlich . . . Bedencken«, deren 1. Teil, »ob die gewaltsame Occupirung des Hertzogthums Schleßwig, jure belli oder sonsten, könne justificiret und behauptet werden?« hier unberücksichtigt bleibt. Der 2. Teil, S. 43—70, behandelt die Gültigkeit des erzwungenen Eides. Nach einer kurzen Darlegung des in facto Vorgegangenen erklärt R., was ein Eid und ein Meineid sei, und teilt die Formel des eidlichen Reverses mit. Seine weitere Erörterung hat folgenden Inhalt: Als die Gottorpschen Beamten den Revers unterzeichneten, wußten sie wohl, daß der Eid, den sie dem Könige leisteten, mit dem Eide, den sie vorher dem Herzog geleistet hätten, im Widerspruch stehe, »gantz incompatibel sei«; die vorherige Eidespflicht sei nicht von Gott aufgehoben noch vom Herzog; der Herzog habe durch ausdrückliches Patent die Haltung des ihm geleisteten Eides befohlen, weder expresse noch tacite seinen Consens zur Befreiung von der ihm geleisteten Pflicht gegeben, so daß keiner sagen könne, er

¹⁾ Einzelheiten über die Vorgänge zu Gottorp am 9. Juli 1684 siehe bei J. A. FRIDERICIA, Danmarks Riges Historie 1588—1699, S. 651 ff.

habe per erroneam vel dubiam praesumptionem seinen Eid verlassen; auch durch factis, etwa dadurch, daß er tyrannisch regiert oder selbst seinen Eid gebrochen, habe der Herzog die obligatio subditorum nicht aufgehoben. Daß er seine Untertanen nicht habe schützen können, entschuldige die nicht, die dem König den Eid geleistet hätten, da es dem Herzog an gutem Willen nicht fehle, er aber per vim majorem gehindert werde. Der König habe die Verbindlichkeit des Eides nicht aufheben können, da er nicht die superior potestas besitze und der Herzog ihm nicht als inferior untergeben sei; der abgenötigte Eid sei daher kraftlos und unbündig; der König könne schon als Richter in eigener Person nicht erweisen, daß der Herzog sich der Beneficien des Nordischen Friedens (von 1658) unwürdig gemacht habe, auch als Mitregent die Eidespflicht nicht aufheben noch jure belli vel alio justo titulo, da der Herzog nicht bello, viel weniger jure belli, sondern vi armata entsetzt sei. Die Unterzeichner des Reverses sollten ihr Gewissen ernstlich prüfen, da sie gegen ausdrücklichen Befehl des Herzogs gehandelt hätten; die Geistlichen versündigten sich schwer, wenn sie das Kirchengebet für den Herzog, der sie mit Eid und Pflicht verbunden, unterließen; noch schwerer als die Untertanen hätten sich die Urheber und Ratgeber versündigt; ebenso wenig seien die Königlichen Kommissarien zu entschuldigen, die ihre Ordre mit harter Bedrohung exequieret hätten. Rachel erinnert die Prediger, ob sie den treulos gewordenen Untertanen im Beichtstuhl die Hände auflegen und sie absolvieren könnten, da perjurium ein peccatum mortale, ja eine species peccati in spiritum sanctum sei, ob sie selbst ihr Amt, wie es Gott gefalle, recht täten oder tun könnten, da sie den Eid gebrochen. Sie seien verbunden gewesen, vielmehr mit Hinterlassung ihrer Habseligkeit der Gewalt zu weichen als an ihrem rechtmäßigen Landesherrn ungehorsam oder untreu zu werden. Schließlich rät Rachel, rechtschaffene, ernste Buße zu tun, Gott um Vergebung der Sünde zu bitten, sich an den dem Herzog gegebenen Eid zu halten, damit man nicht auf sich lade, was Paulus Römer 2, 6 sagt.

Zuletzt entschuldigt sich Rachel, daß er (nämlich ein Jurist) solche Ermahnung vorbringe, die man lieber »denenselben, welchen solch Gewissensexamen obliget«, überlassen hätte; es sei hierin großer Mangel verspürt, und ein jedweder Mensch sei jure

naturae und ein Christ dazu aus Christlicher Liebe verbunden. Wem solche Seelen-Cure mißfalle, dem halte er vor: Si quis Medicum rideat optime secantem ac sic opitulantem aegro corporis membro, deinde ei dicat quis te constituit Medicum, quis secare praecepit? Ars, mi bone vir, et morbus tuus. Chrysost., 2. ad Corinth. c. 7, v. 13.

Rachels Erörterungen prallten ab an der rauhen Wirklichkeit, der Widerstand war erlahmt und gebrochen. Seine harte, der starren Theorie entsprechende Verurteilung der unglücklichen Beamten, die in sehr bedenklicher Lage waren, wird kaum allgemeinen Beifall bei Unparteiischen gefunden haben (vgl. unten Wincklers Gutachten).

Am längsten wußten die Eiderstedter Geistlichen die eidliche Verpflichtung zu verzögern, bis spät ins Jahr 1685. Nach der Kirchengeschichte des Peter Petrejus¹⁾, der die von Propst D. Nicolaus Alardus hinterlassenen Aufzeichnungen verarbeitet hat, theile ich den interessanten Verlauf der Sache hier mit.

»Ao. 1684 den 30. May erfolgte von seiten des Königs Christian V. durch ein eigen Patent die vorhin dem Herzog schon angedeutete Reunion des Schleswigschen Herzogthums, wes Endes gewisse Königliche Commissarien solche zu bewerkstelligen und die Unterthanen des Herzogthums sowohl geistlichen als weltlichen Standes in Pflicht zu nehmen beordert wurden.

Hiervon konte so wenig die Landschaft Eyderstedt als andere Örter und Länder besagten Herzogthums befreyet bleiben, empfieng also in Ansehung der Eyderstedtschen Geistlichkeit der damahlige Landesprobst D. Nicolaus Alardus ein Schreiben aus Husum vom 7. Juni 1684, worin ihm angedeutet ward, daß Ihro Königl. Mayestet dero gefaßten Beschluß durch 3 Commissarien, als den Herrn Grafen Detlef von Rantzau, den Etats-Raht H. Meyern und den Vicekantzler Conrad Waßmer ins Werck richten zu lassen allerhöchst entschlossen wären, hätte er also allen Geistlichen und weltlichen Bedienten in Eyderstedt dahin die Anzeige zu thun, daß sie am 10. Junii

¹⁾ S. oben S. 303.

als einem damahligen Dienstage in Tönning erscheinen und, was ermeldte Herren Commissarien Nahmens Ihrer Königl. Mayestet vortragen würden, vernehmen solten. Die Geistlichkeit und andere Bedienten erschienen in der Probstey zu Tönning, und dem Ministerio ward ein Gebeth, solches sönntäglich von der Cantzel zu lesen, in welchem des Herzogs mit keinem Worte gedacht war, überreicht und denen, die solches zu thun sich weigern würden, die Suspension ab officio angedrohet. Zugleich aber musten alle Bedienten von beyderley Ständen durch einen gegebenen Handschlag in Ihro Königl. Mayestet Pflicht zu treten sich verbindlich machen. Der Propst D. Nic. Alardus selbst aber war, des empfangenen Schreibens ungeachtet, nicht zugegen, sondern hatte sich zu absentiren für rahtsam gefunden. Daher ließen die Commissarien ein Handschreiben an denselben zurück, in welchem sie ihm des Königs Willen nochmahls Kund thaten, auch anzeigten, daß er von nun an unter Ihro Königl. Mayestet Statthalter, Regierung und Generalsuperintendenten Inspection alleine stehen und das Kirchengebeth nach dem bezeichneten Formular verrichten solte. Im Fall er aber sich widerspänstig erweisen und dem Exempel der übrigen Priesterschaft nicht folgen würde, hätte derselbe sich gewiß zu versehen, daß er ab officio suspendiret und ernstlich würde gestraft werden.

Da dieses also vorging, erhielt D. Nic. Alardus ein anderweitiges Schreiben unterm 19. Junii 1684 von dem Königlichen Generalsuperintendenten Christian von Stöckken, in welchem dieser jenem zwar ernstlich, aber selbst furchtsam zu verstehen gab, welchergestalt er ein allernädigstes Rescript empfangen hätte des Einhalts, daß ein gewisses, von Hertzog Christian Albrecht ausgelassenes Patent, die von Sr. Königl. Mayestet be-schehene Einziehung und Reunion des gewesenen Schleswischen Antheils betreffend, durch etliche Prediger schon von der Cantzel abgelesen und zu besorgen wäre, daß solches von andern noch weiter geschehen mögte, ungeachtet der bereits von denselben an die Königlichen Herren Commissarien mittelst gegebenen Handschlages an Ihro Königl. Mayestet versprochenen Pflicht und Devotion, mit dem allernädigsten Befehl, desfalls an alle Pröbste und Prediger zu schreiben, dieselbigen vor

Schaden und Ungelegenheit zu warnen und sie der Pflicht, womit sie anitzo Sr. Königl. Mayestet verwandt, zu erinnern; würde also er, der Probst Alardus, und alle übrige Prediger alles Ernstes ermahnet, fals dergleichen Patente bey ihnen eingeliefert würden, solche entweder gar nicht anzunehmen oder doch nicht abzulesen. Da anbey er, der Generalsuperintendent, auch befehliget war, eine Kirchen Visitation so bald möglich in den eingezogenen Kirchen anzustellen, würde sich derselbe solches Entzweckes ehstens auf den Weg machen; da aber die eigentliche Zeit zu Haltung derselben noch nicht genau könnte bestimmt werden, hätte er nur vorgängig solches dem Ministerio ¹⁾ zu ihrer künftigen Verhaltung kund zu thun.

Nicht weniger erfolgte etwa 14 Tage darauf ein ander Schreiben von dem Generalsuperintendenten an Nic. Alardum, in welchem er sich auf das vorige bezog und zugleich bedeutete, daß ihm allergnädigst wäre anbefohlen worden, mit den gewesenen fürstlichen Predigern eine Conferenz zu halten; weil er aber in verschiedener Betrachtung rahtsahm fände, die Herrn Prediger in Eyderstedt, so viel deren in der Nähe in einem Cirkel wohnten, an einem gewissen Orte zusammen zu rufen dergestalt, daß solches in 3 mahlen füglich könnte absolviret werden, als wäre an den Probst sein Ansuchen, ihm eine gute Adresse zu geben, wie und an welchen Oertern solche Conferenz im Eiderstedtschen bequemlichst anzustellen sei.

Der Probst D. Nic. Alardus suchte immittelst diese delicate Sache auf die lange Bank zu spielen und trat zu dem Ende selbst eine Reise nach Rendsburg an, conferirte daselbst mit dem Generalsuperintendenten, erhielt auch so viel, daß die Eyderstedtschen Kirchen in der Visitation und Conferenz die letzten seyn solten, welches aus einem abermahligen Schreiben des Generalsuperintendenten von Stoekken unterm dato Rendsburg d. 12. Jul. 1684 zu ersehen ist.

In solcher Gestalt stunden die Sachen biß d. 16. Aug. 1684, da dem Generalsuperintendenten Zeit und Weile lang ward, er folglich an Alardum schrieb, daß er nunmehr von seinen beschwerlichen Reisen aus den Aemtern Schleswig, Hums, Tondern, Apenrade und Lügumkloster zurückgekommen,

¹⁾ d. h. der Geistlichkeit Eiderstedts.

würde die längst angeordnete Conferenz nun lange genug ausgesetzt gewesen sein, und da die Eyderstedter wohl mit Wahrheit die letzten geworden, würden sie auch nach dem Sprichwort verhoffentlich die besten werden. Unterdessen wäre an keine Exception mehr zu gedenken, sondern nachdem sich das ganze Herzogthum, Prälaten und Ritterschaft nebst der Geistlichkeit accommodiret, auch die Huldigung dazwischen gekommen, danebst die Geistlichkeit an andern Orten zur eydlichen Pflichtleistung sich bequemet, würde man sich auch im Eyderstedtschen darin schicken und zu gleicher Pflichtleistung sich anschicken müssen. Nichts desto weniger ließ der Probst Alardus und das Eyderstedtsche Ministerium den Muth keineswegs sinken, sondern sandten nach vorher zwischen dem Generalsuperintendenten und Probst gepflogener Unterhandlung und Abrede unterm 26. Augusti 1684 einen von allen Gliedern des Ministerii unterschriebenen Revers nach Rendsburg, kraft welcher sie Ihro Königl. Mayestet zu Dänemark Christian V. für ihren souverainen Herrn und Erbkönig erkanten und demselben bey Verlust ihrer Dienste, Haab und Güter treu und hold zu seyn versprachen, worauf aus Schleswig das Recepisse erfolgte. Und damit meynte das Eyderstedtsche Ministerium sich aus der Sache zu helfen, auch dem Willen des Königes und ihrer Pflicht ein Genüge gethan zu haben. Was aber die von dem Generalsuperintendenten von Stökken intimirte Visitation und Conferenz betrifft, so hat derselbe den Befehl seines Königs und Herrn nachzukommen sich in solchen beyden Puncten beflissen, maßen in verschiedenen Kirchenbüchern bey Ablegung der gewöhnlichen Kirchenrechnungen dieses Generalsuperintendenten gedacht und was er auch vor seine Mühwaltung hin und wieder bekommen, angezeichnet wird. Es hat sich aber derselbe eines theils besage des Einhalts seiner vorhin desfalls angezogenen Briefe und Vorsatzes in denselbigen bey solcher Verrichtung sehr zusammen gezogen, anderntheils aber auch bald nach Ablegung solcher Visitation und Conferenz sein Leben nach dem Willen des Herrn deßelbigen d. 4. Sept. 1684 beschließen müssen, ohne daß es mit der Huldigung oder eydlichen Pflichtleistung des Ministerii in Eyderstedt vor seinem Absterben zum Stande gekommen wäre.

Vielmehr blieb die Sache in solcher Situation fast ein ganzes Jahr stehen, biß endlich der König zu Dennemarek Christianus V. ein Rescript an den Etatsraht Thomas Balthasar von Jessen als Staller in Eyderstedt, Kopenhagen den 22. Aug. 1685 ergehen ließ, in welchem ihm anbefohlen ward: Nachdem Ihro Königl. Mayestet dem allerunterthänigsten Gesuch des Präpositi und Priesterschaft der Lande Eyderstedt, Everschup und Utholm des Inhalts, daß, da der König bey der Reunion des fürstlich Schleswigschen Antheils sich in Gnaden erkläret, daß die Landschaft bey allen ihren Privilegien gelaßen werden solte, und solche wirklich allergnädigst confirmiret und aber darunter fürnemlich mit begriffen, daß die Confirmations der Prediger nicht auf Ansuchen der vocirten Personen, sondern der vocirenden Gemeine von der hohen Landesobrigkeit in allewege ertheilet worden, gestalt die sämtlichen Prediger ihre vocationes auf solche Weise von der Gemeine empfangen, auch im vorigen Jahre die Bestätigung derselbigen Nahmens Ihro Königl. Mayestet von dem verstorbenen Generalsuperintendenten erhalten hätten, mögten Hochgnäd. Königl. Mayest. bey dem alten Herkommen es bewenden zu lassen allergnädigst geruhen, in Königlicher Gnade statt gegeben hätte, so wäre solches im Namen Ihro Königl. Mayestet von ihm, dem Staller, der Geistlichkeit anzudeuten. Zugleich aber, weil dieselbigen wegen solcher Bestallung und Bedienung den gewöhnlichen Eyd noch nicht abgelegt, hätte der Staller solchen nach beygehenden Formularen von ihnen unter eines jeden Unterschrift und Pittschaft abzufodern und in der Cantzeley einzuliefern.

Und da war nun wiederum guter Raht theuer, maßen sich in solchem Königlichen Rescript auf der einen Seite Gnade, auf der andern aber Ernst zeigte. Anfangs legte also das Ministerium eine allerunterthänigste demütigste Bitschrift ein, in welcher allerhöchst demselben der allerunterthänigst gehorsamste Danck für die allergnädigste Resolution der Confirmation ihrer Vocationen wegen abgestattet ward; da nun ferner die Glieder des Ministerii schon zuvor wie durch Annehmung des einseitigen königlichen Gebeths als auch durch einen ausgegebenen Revers zu Ihro Kön. Mayestet allerunterthänigstem Gehorsam sich verbunden hätten, auch noch jetzo versprochen,

sich wie allergehorsamsten Unterthanen, Probst, Pastoribus und Diaconis gebührete, zu verhalten, auch fals sie etwas Vorgesetzliches, so wider Ihro Königl. Mayestet hoher Person, dero Etat oder ihrem Amte vornehmen würden, sie dero Königl. Mayestet zu aller selbst hochbeliebigen Strafe und womit sonst eydrüchige könnten angesehen werden, sich allerunterthänigst subjeicirten, so fielen also Ihro Königl. Mayestet sie allerunterthänigst zu Fuß mit diesem allerunterthänigsten Schreiben zufriednen zu sein und in aller Königlichen Gnaden ihnen zuthun zu bleiben, gestalt sie nicht unterlassen würden, Gott Tag und Nacht für Ihro Königl. Mayestät hohe Person, hohes Hauß, Reich und glückliche Regierung flehentlichst anzurufen.

Der Probst Alardus schrieb um gleiche Zeit nach Hamburg und consultirte in dieser wichtigen Sache den berühmten Theologum und Pastorem daselbst Johann Winckler ¹⁾, welcher auch nicht ermangelte, auf die vorgelegte Frage: *Utrum ministri ecclesiae, qui iuramento non tantum principi pulso, sed et ecclesiae suae non emigranti sunt astricti, si ab invasore exigatur homagium, id teneantur praestare an vero emigrare debeant?* zu antworten, daß die Prediger solches homagium nach bewandten und wohlbetrachteten Umständen mit gutem Gewissen prästiren könnten.

Immanuel!

HochEhrwürdiger und Hochgelahrter, sonders

Hochgeehrt- und geliebter Gönner und Bruder in Christo.

Ew. HochEhrw. beliebtes vom 5. Sept. ist mir den 8. dieses spät wohl zu Handen gekommen, und weil sie in Sachen dergleichen Dinge desideriren, welche unmöglich in einem Tage abzuhandeln, so hat die Antwort mit der nächsten Post, wie gern ich auch so bald gedienet, nicht erfolgen mögen. Anlangend aber Ew. HochEhrwürden Begehren, daß ich in der proponirten Sache mit Herrn Senioren D. Reisero, Hrn. Horbio ²⁾ und andern mehr aus unserm Ministerio mich befragen und deren Gutachten erkundigen soll, so habe ich aus gewissen Ursachen solches zu thun nicht fordersam erachtet, bin aber Ew. HochEhrw. vielmehr beyräthig,

¹⁾ Winkler, geb. 1642 in Golzern bei Grimma, 1664 Doctor in Jena, Pastor in Darmstadt, Wertheim, seit 1684 an der Michaeliskirche zu Hamburg, gest. 1705.

²⁾ Pastor an der Nikolaikirche, 1693 als Pietist von mehreren andern Geistlichen wütend angegriffen und mit Gewalt zur Amtsentsagung genötigt, gest. 1695.

daß sie nicht allein ein Schreiben an mich, sondern an uns allen abgehen ließen, damit ein jeglicher zu antworten desto mehr gehalten sey. Mit Hrn. Horbio habe ich desfalls communiciret, welchem aber das herausgegebene letztere theologische Bedencken ¹⁾ starck im Wege liegt, eine categorische Meynung von sich zu geben. Wenn aber Ew. HochEhrw. beliebet, dero Desideria an mich besonders gelangen zu lassen, mir zu Gemüth führende, daß ein Christ dem andern in Seelen- so wohl als Leibes Nöthen, fürnehmlich wenn es gesucht wird, zu succurriren schuldig, so will ich mich meines Amts meiner christlichen Schuldigkeit nicht entziehen, sondern in dieser quaestione vexatissima et periculosissima dennoch nach dem Vermögen, das Gott darreichet, dero christlichem Gewissen mit beyrathen. Vor allem aber contestire vor Gottes Angesicht, daß ich von Herten wünsche, daß Ihro Hochf. Durchlaucht zu Holstein Schleßwig in solchem Etat stünde, daß dero treu gewesene Unterthanen von dergleichen Gewissen-Fragen entmüssiget blieben, oder die Sachen in dem Hertzogthum Schleßwig in solchem Stande sich befänden, daß dero Hochfürstl. Ansinnen in dieser Sache völlige Gnüge zu thun einige Möglichkeit erschiene, oder zum wenigsten Ihro Königl. Mayestet zu Dennemark das neue Homagium zu praestiren so ernstlich nicht an die Gewissen setzten oder mit unterthänigsten Bitten und Flehen dem rigori zu begegnen wäre. Weil aber auf alles Versuchen es dahin gekommen, daß man Ihro Königl. Mayestet wird huldigen oder emigriren müßen, und solchergestalt denen ministris ecclesiae die quaestio abgenöthiget wird, utrum ministri ecclesiae, qui iuramento non tantum principi pulso, sed et ecclesiae non emigranti sunt astricti, si ab invasore exigatur homagium, id teneantur praestare an vero emigrare debeant, so antworte omnibus in timore dei probe consideratis, daß die ministri ecclesiae das erforderete homagium salva conscientia praestiren können, denn

I) es findet sich an einem ministro ecclesiae ein zwiefacher respectus: einer, damit er Gott und seiner Kirchen, der ander, damit er seiner Obrigkeit und summo episcopo verhaftet: dieser erfordert allen Respect, Treu und Gehorsam gegen dieselbe, quia habet potestatem directivam ecclesiae; jener: das Wort Gottes rein und lauter so lange zu predigen, die H. Sacramenta rite zu administriren und für die Seeligkeit der anvertrauten Kirche mit aller Treu und h. exempel zu sorgen, biß entweder eine andere göttliche Vocation oder eine gewaltsahme extrusio sie davon befreyen. Gleich wie es nun unstreitig, daß dieser Respectus, als der Gott, sein Wort und Sacramente und die Seeligkeit der Seelen angehet, dem andern vorgehet, also es auch unstreitig ist, daß jener im Fall der Noth diesem weichen und nachgeben und daher von dem Gewißen nicht erfordern kann, um seinetwillen jenen zu verlassen, in Ansehen, daß es auch alhie dahin gelanget, man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen. Daher zweifel sonders viel gewissenhafte Leviten, die sonst dem Hause David obligat wären, in den 10 Stämmen so lange blieben und unter Jerobeams

¹⁾ Wohl das von Rachel.

Potestät, wider welche das Hauß David protestirte, alle eußerliche Treue so lange leisteten, als sie nicht zur idolatriam genöthiget oder von Jero-beam vertrieben wurden. Also ergab sich die Priesterschaft Nebucadnezar, der Invasor S. terrae war, unangesehen sie dem Hause David mit Hulde zugethan waren. Also die gewißenhaften Juden den Römern, quum fierent invasores, obgleich das Hauß der Maccabäer zuvor das Regiment hatte. Andere viele Exempel anjetzo zu geschweigen, die ex historia ecclesiastica anzuführen wären, die ich auf andere Zeit verspreche.

II. Ist von Ihro Hochf. Durchl. zu Holstein nicht zu vermuthen, daß sie sub praesentibus circumstantiis so rigorse die Vesthaltung praestiti homagii von den Gewissen erheischen können, in Ansehen, daß sie statuirt, daß die Kirchen, Schulen, Wohlstand des Lands und Unterthanen bloß hie allein um dero willen, und sie nicht um jener willen Hertzog wären, it. daß Kirchen und Schulen leer stehen, die Wohlfarth des Landes untergehen, die Unterthanen an den Bettelstab genöthiget, denen Nebenmenschen zur höchsten Beschwerde aufgedrungen, und da man in Evangelischen Kirchen nicht abzusehen hat, wie Leute von einem so großen Fürstentum anderswo nur untergebracht und sustentiret werden könnnten, in eußerste Verderben, auch Seelengefahr gerathen würden. Gleichwie ich nun nicht zweifele, daß sie aus christlichem Gemüthe die Wohlfarth der Kirche, Schulen und des gemeinen Wesens und so vieler Menschen der eigenen in solchem Nothfalle nachzusetzen wissen und daher gerne a rigore remittiren, also haben auch die ministri ecclesiae die Wohlfarth der Kirchen als mehr verbindlich anzusehen, und da die höhere Obligation die geringste widrige aufhebt, so verbindet sie die höhere zu bleiben und das neue Homagium, das das Bleiben unumgänglich erfordert, zu leisten, der bewußten canonum zu geschweigen: cessante termino vel correlato cessat obligatio, cessante persona naturali relata cessat obligatio personalis, cessante relatione vel persona civili cessat obligatio talis, qua talis.

III. Weilen gleichwohl die testimonia stattlicher und gewissenhafter Personen, die Ew. HochEhrw. angeführet und auf Begehren noch mehr anführen könnte, denen Gewissen in dergleichen Fall dergleichen gerathen, deren Gutachten billig zu folgen, biß gegenseitigen Theils das contrarium sattsahm erwiesen, welches ich aber in deren mir Zugekommenen so weit nicht ersehen mögen, daß nicht der pondus rationum mit anderm Theil überschläge, wie ich erböthig bin, fals Ew. HochEhrw. in diesem nicht beruhen solten, mit mehrer Ausführung darzuthun. Dieses ist es, welches bey meinen vielfältigen Geschäften deroselben nicht bergen wollen, Gott hertzinniglich anrufende, daß er die Hertzen der hierunter intereßirenden Großen also regieren wolle, daß aller Gewißen unbeschweret und also beruhiget bleiben, daß sie mit frölichem Hertzen Gott dienen und für jener Wohlfarth täglich bethen können. Valet in Jesu et salvete.

Ew. HochEhrwürden

Hamburg, d. 19. Sept.
Ao. 1685.

zum Gebeth und Dienst
schuldig willigster
Johann Winckler.

Dieses Schreiben konte nun nicht anders als einen tiefen Eindruck in den Gemüthern der Eyderstedtschen Prediger, insonderheit des Probstens D. Alardi selbst haben, und da auf die allerunterthänigst eingelegte Bittschrift an Ihro Königl. Mayest. keine erwünschte Resolution erfolgte, war nicht anders zu thun, als daß der Eyd, wie . . .«

Das folgende Blatt fehlt in Petrejus' Manuskript; zu ergänzen ist etwa: »wie verlangt war, geleistet wurde.« —

Erst durch den Altonaer Vergleich vom 20./30. Juni 1689 wurde der Konflikt beigelegt; eine allgemeine und ewige Amnestie sicherte alle vor etwaigen Verfolgungen wegen des Verhaltens während der Reunionszeit und trug auch sicherlich zur Beruhigung des Gewissens bei.

Gutachten der Universitäten Halle, Helmstedt und Jena

in der Frage des Kirchengebets

aus dem Jahre 1714 nach der Abschrift des Pastors Matthias
Henck in Emmelsbüll (1693—1727)

mitgeteilt von

Pastor PETERSEN ¹⁾.

»Da nahmen die rechten troublen Zeiten bey Unß Predigern auch im Ampte Tundern Ihren rechten anfang,« schreibt Henck in seiner Chronik, wo er der Besitzergreifung des Herzogtums Schleswig durch König Friedrich IV. von Dänemark gedenkt. Es war im Jahre 1713. Die Festung Tönning war dem schwedischen General Steenbock eingeräumt worden. Damit hatte die herzogliche Regierung ihre bisher bewiesene Neutralität gebrochen. Der König von Dänemark erklärte deshalb das Herzogtum für ein feindliches Land, setzte sich in dessen Besitz und zog seine Truppen zur Belagerung Tönning's zusammen, während der herzogliche Administrator Christian August samt seinen Räten und dem jungen Herzog Carl Friedrich von Gottorp fort nach Hamburg floh. Die bösen Zeiten brachen aber an für alle, die in dem Herzog ihren rechtmäßigen Fürsten erkannten: überall im Lande wurden vom Könige starke Kontributionen ausgeschrieben, und auch die Prediger mußten bestimmte Abgaben leisten. Doch

¹⁾ Die folgenden Gutachten, die vom Einsender als Nachtrag zu seiner Lebensskizze des Pastors Henck S. 228 ff. gedacht waren, gewinnen durch den vorstehenden Aufsatz den Charakter einer Ergänzung zu der dort behandelten Frage der »Gewissensnot« unserer Geistlichen in jenen Zeiten politischer Verwirrung. Die Schriftleitung läßt sie deshalb hier unmittelbar dahinter folgen.

größere Nöte waren es, in die diese hineingerieten, als am 13. März jenes Jahres der König durch seinen Generalsuperintendenten Dassovius in Rendsburg ihnen unter Androhung von Strafe im Falle des Ungehorsams anbefahl, daß sie hinfort im Kirchengebet nicht mehr des Herzogs, sondern allein seiner, des Königs, gedenken sollten. Sie konnten und wollten von der Treue gegen ihren Herzog nicht lassen und beteten das vom Könige vorgeschriebene Kirchengebet nicht. Es erging ein zweiter Befehl des Königs, ausgestellt zu Kopenhagen am 9. Dezember 1713, an sie mit einem Schreiben des Generalsuperintendenten Dassovius in Rendsburg vom 20. Dezember 1713, und sie erhielten ein neues Formular eines Kirchengebets, das sie Sonntags nach der Predigt auf der Kanzel verlesen sollten, widrigenfalls sie ihres Amtes entsetzt werden würden. Indem sie aber erwarteten, daß der Herzog bald den Weg in sein Land zurückfinden werde, und dabei ihre Hoffnung besonders auf den Widerstand Tönnings setzten, kamen sie dem Königlichen Gebot nicht nach. Zwar das frühere Kirchengebet, in dem des Herzogs und seiner Regierung namentlich gedacht wurde, beteten sie hier im Amte Tondern und auch wohl anderswo nicht mehr, sondern sprachen auch Sonntags das kleine Mittwochsgebet, worin ganz allgemein für »die gnädigste Obrigkeit« gebetet ward. Sie dachten dabei aber immer an ihren rechtmäßigen Herrn, den Herzog. Im Februar 1714 erschien dann ein neuer Befehl des Königs mit einem Briefe von seinem Generalsuperintendenten und einem dritten Formular des Kirchengebets: nunmehr wurde den Predigern des Herzogtums Schleswig erlaubt unter der Bedingung, daß sie anstatt der Worte: »Gnädigste Obrigkeit« die Worte »Hohe Landes-Obrigkeit« setzten, fortan in der Kirche Sonntags das kleine Mittwochsgebet zu gebrauchen. Und jetzt fügten sie sich.

Bevor noch der letzte Befehl des Königs eingetroffen war, wandte sich Propst Koch in Apenrade mit den Pastoren seiner Propstei um Rat an die juristische Fakultät zu Halle und die theologischen Fakultäten zu Helmstedt und Jena. Die Tatsachen wurden diesen mitgeteilt und sechs Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Als im März jenes Jahres die Gutachten eingingen, war Tönning schon in die Hände der Feinde gefallen und der König von Dänemark unumschränkter Gebieter im Herzogtum. Es war

anders gekommen, als man allgemein gehofft und erwartet hatte, und besonders unter den Pastoren mochten manche sein, die sich durch ihren Treueid immer noch dem früheren Herrscher verbunden fühlten. Da konnten denn die Gutachten, obwohl sie und vielleicht gerade weil sie inhaltlich sehr verschieden ausgefallen waren, zur Klärung und Beruhigung dienen. Was die Klarheit und Bestimmtheit der Aufstellungen anlangt, so gleichen sich darin die Gutachten von Halle und Helmstedt, die in den Aufstellungen selbst einen ganz entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Das Gutachten von Jena, das sehr ausführlich gehalten ist, wird, weil es zwei verschiedenen Gesichtspunkten gerecht zu werden sucht, kaum von einem inneren Widerspruch freizusprechen sein. Weder in diesem Jenensischen noch in dem Halleschen wird aber auch, wie mir scheint, der Eid als das Gelübde unverbrüchlicher Treue recht gewertet; dies geschieht nur in dem Gutachten von Helmstedt, welches ohne Zweifel auch damals der Gesinnung der Pastoren am meisten entsprochen haben wird. M. Henck hat alle drei in seiner Chronik mitgeteilt. Er schreibt:

»Weile nun hier inde das ganze Ministerium Ecclesiast: überall in dem Fürstenthum Schleswig in großer angst u. noht gerieth, so wolte man doch seine gewißen gerathen sehen, dahero ließ H. D. Koch Praepositus Apenradensis mitt seinem Ministerio sich sehr angelegen seyn, Ihr Gewißen zu soulagiren undt holeten von 3en Universitäten, alß Halle, Helmstädt undt Jena Ihr Vide-tur ein, wie Er sich in dießer Betrübten Zeit cum Ministerio suo hac in re verhalten solte. Undt weile mir von einem geliebten Freundt alle 3 Responsa im Vertrauen seynd communiciret worden, so habe Sie M. Hn. Successoribus Zum Besten hierinn inseriren wollen. So also nach einander lauten:

I. Das Responsum Academiae Hallensis.

Alß Uns eine Facti species nebenst 6 Fragen zugeschicket, undt unßere Rechtliche Meinung darüber verlanget worden. Demnach erachten wier Ordinarius, Decanus u. andere Doctores der Juristen Facultät auff dem Königl. Preußischen Halle nach fleißigem Verleß undt erwegung vor Recht.

Ist ein Bißhero Neutrales Landt von unterschiedlichen Troupes Bezogen, und solches, nachdehm einige Völcker in die Vestung gezogen, von einem Potentaten vor feindlich erkläret worden, vor welcher erkläring der Fürst desselben Landes zu seiner sicherheit an einen andern neutralen ort

entwichen, nach solcher Erklärung aber erfolgt, daß, obvoll die Vestung noch nicht eingenommen, dennoch der gedachte Potentat durch seinen Gener: Superintendenten an die Prediger aufschreiben und Befehlen Laßen, daß Sie sich des vorigen Kirchen Gebchts enthalten, dahingegen für dem jetzigen Besitzer des Landes Beten sollen, haben aber die Prediger dieses neue Kirchen-Gebcht nicht eingeführet, sondern Ihr voriges behalten, Baldt darauff aber, da sich die gewesene Tractaten zerschlagen, Befehl empfangen, und zwar sub poena Suspensionis dieße neue Formul in dem öffentl. Kirchen Gebcht zu gebrauchen:

Nimm die Hohe Landes Obrigkeit in deinen Väterlichen Schutz, Bewahre Sie wie deinen Augapfel im Auge. Bedecke Sie mitt deinen Gnaden-Flügeln.

Gleichwoll dabey Unterschiedene Scrupeln Bey ein u. andern dabey vorgefallen, undt dahero gefragt wirdt.

1. Ob die Prediger des sequestrirten oder occupirten Landes von dem theuren Eyde, den Sie dem Landesfürsten geschworen haben, frey u. loß sind, nachdem Ihr Landes-Fürst aus dem Lande gewichen?
2. Ob die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens den Landes-Fürsten Bey solchen Umständen auß dem allgemeinen Kirchen-Gebcht außschließen, dahingegen daß von dem jetzigen Possessore zugeschickte gebrauchen können?
3. Ob die von dem Gener. Superintendenten des vorgedachten Potentaten Beygefügte rationes zulänglich sindt, daß die Prediger des sequestrirten Landes das neue Gebcht mitt gutem Gewißen brauchen mögen?
4. Wan von dem neuen Kirchen Gebcht abgestanden, u. denen Predigern zugelassen werden möchte, das Bishero in denen Wochen Predigten gewöhnliche Kirchen Gebcht mitt dieser Conditionen zu gebrauchen, daß Sie sich des am Sonntag gewöhnlichen, darinnen des Landes Fürsten gedacht wirdt, gantz enthielten, in dem Kirchen-Gebcht auch dießes enderten, nemlich die Rächte u. Amptleute außließen, u. vor den Worten: Gnädigste Obrigkeit, die General Expression brauchten: Hohe Landes Obrigkeit, ob die Prediger Bey gestalter sachen das verordnete Kurtze Gebcht ohne Verletzung des Gewißens Beten können?
5. Wenn der Possessor temporarius Bey fernerer Exercirung der Jurisdiction in Ecclesiasticis durch seinen General-Superintendenten Bußtage aufschreiben laßen wolte, wie die Prediger sich dabey zu verhalten?
6. Wenn über Verhoffen sich die bloquirte Vestung ergeben solte, wie den die Prediger des Bishero sequestrirten oder occupirten Landes sowoll wegen des Gebchts alß auch der Jurisdictionis Ecclesiasticae sich zu verhalten?

Wann wier nun Bey der 1sten u. allen andern Fragen Zufoderst alle rationes Theologicas Bey sette setzen, undt deren Erörterung denen Hn. Theo-

logis überlaßen, so möchte zwar Bey der Ersten eingewandt werden, daß die Unterthanen von dem nexu, damitt Sie an Ihrem Landes-Herrn verbunden, absonderlich aber Prediger, die andern mitt guten Exempeln vorgehen müssen, eigenthätiger Weiße nicht Loß machen können, Zumahlen Sie demselben in Glück u. unglücklichen Zeiten zu allem Gehorsam verbunden, u. daß der Landes Herr zu seiner sicherheit an neutrale örter sich begeben müssen, die Unterthanen Ihre pflicht nicht erlaßen mag, weil Er solches animo derelinquendi nicht gethan, maxime cum necessitate compulsus fuerit. Grot. Lib. II. C. 4. § 6 de jure belli et pacis.

Weile aber dennoch auß der facti specie zu ersehen, daß der frembde Potentat das platte Landt gäntzlich occupiret, undt nachdem Ihm solches nicht resistiren mögen, auch würcklich nicht resistiret, anjetzo jure belli, nachdem Er es vor feindlich erkläret, Besitzt, und die Unterthanen de justitia belli nicht Befugt sindt, u. ob Sie woll Ihrem Landes-Herrn zu aller Treu verbunden, doch diese praesumption Billig zu faßen, daß der Landes-Herr Sie ad interim Ihrer pflicht erlaßen, u. lieber gewolt, daß Sie sich durch gehorsam gegen den Potentaten, der das Land occupiret, conserviren, alß durch unzeitige resistance sich selbst in völligen ruin setzen solten, absonderlich da derselbe selbst sich retiriren müssen, und sein Landt nicht weiter Beschützen mögen, auch keine andere Vermuthung gefaßet werden mag, alß daß der Landes Herr seinen getreuen Unterthanen vor Ihre conservation indeßen zu sorgen, verstaten werde.

Obrecht: Dissertat. de hoste dedito. § 18.

Nam in omnibus fere gentibus quodammodo vox naturae ita personuit, ut subjugari Victoribus mallent, quam bellica omnifaria vastatione deleri. Augustinus de Civitate Dei Lib. 18. Qui n. ab initio in civitates coiverunt jam antea per naturum jus habebant salutem suam quovis modo defendendi, idque ut eo melius possent consequi civitates subierunt, eum finem, ubi civitas ipsis amplius praestare nequit, censentur, soluto vinculo, quo civitates tenebantur ac recepisse jus, suo sibi arbitrio consulendi. Puffendorf de J. N. et G. Lib. VIII. C. 5. § 9.

So erhellet hierauß soviel, daß bey den angeführten Umständen sowoll die Unterthanen alß Prediger, so Lang das Landt von dem frembden Potentaten occupirt u. sequestrirt ist, inzwischen von Ihrer vorigen pflicht Befreyet sindt.

Bey der Andern Frage möchte zwar dießer Zweifel entstehen, daß wann die Prediger die neue Gebehts-Formel annehmen wolten, Sie dadurch öffentlich Kundt thun würden, daß Sie Ihren vorigen Landes-Herrn nicht mehr für Ihren Landes-Herrn erkannten, u. dadurch Ihren Zuhörern ein Böses Exempel geben, hingegen a. den frembden Potentaten, so das Landt occupiret, vor Ihrem Herrn halten würden. Weile aber dennoch der frembde Potentat das Landt für feindlich erkläret, u. jure belli occupiret, also in deßen Besetzung ist, und die jura suprema sowoll in sacris alß profanis exerciret, u. dann auß denenselben das jus praescribendi preces publicas unstreitig herfließet. Hiernechst auß der Decision der vorigen Frage fließet,

daß inzwischen die Unterthanen von Ihrer vorigen pflicht Befreyet, und dem praesenti possessori zu allem Gehorsam verbunden sind, biß Sie von Ihrem Landes-Herrn wiederumb befreyet sindt, im übrigen die Prediger dadurch, daß Sie den Ihnen vorgeschriebenen Befehl exequiren, Ihren Zuhörern kein Böses exempel geben.

So halten wier davor, daß die Prediger die neue Gebehts-Formel zu gebrauchen schuldig seyndt.

Soviel die dritte Frage betrifft: Ob woll die Gebehts-Formul in terminis generalibus eingerichtet, u. also den Landes-Herrn mitt einzuschließen scheint, gleichwoll, wenn die Prediger darunter Ihren vorigen Landes-Herrn verstehen wolten, sich der reservationum mentalium Bedienen, u. einige Heucheley Begehen müsten, so Ihnen nicht woll zuzumuthen; Dieweil a. dennoch die Prediger von denen Streitigkeiten, so zwischen Ihrem Landes-Herrn und dem jetzigen Potentaten, so daß Landt occupiret, zu urtheilen nicht befugt sind, sondern an eine Landes Obrigkeit gebunden sind, welche unterdeß ordentlicher weiß Ihnen vorgesetzt, oder inzwischen in possessione summi imperii ist, undt Sie also durch diese Gebehts-Formul, so sehr gelinde eingerichtet, überhaupt für Ihrer Landes-Obrigkeit beten, und dabey sich keine reservationes mentales Bedienen dürfen, sondern der Göttl. Providence überlaßen müßen, wie sich der Zustand des Landes verendern werde, auch nicht abzu- sehen, wie wann die Prediger die vorgeschriebene Formul gebrauchen, Sie gegen Ihren Landes Herrn Beten, oder sich einiger Heucheley schuldig machen können.

So erachten wier, daß des Gener. Superintendenten angeführte rationes wegen gebrauch der neuen Gebehts-Formul zulänglich seyn.

Wegen der 4ten Frage scheint es zwar, daß denen Predigern hierinnen gefügt werden könne, weil die Verenderungen, deren sie sich Bedienen wollen, gering sind, u. der gantzen sache wenig geben oder nehmen. Weil aber dennoch denen Predigern nicht erlaubt ist, die öffentliche Gebehts-Formul zu ändern, u. solche nach Ihrem gutdünken einzurichten, sondern sich nach der vorgeschriebenen Formul richten müßen, auch kein arbitrium, wie die Titulatur in derßelben zu setzen, Ihnen zukömpt, man auch nicht absieht, wie dadurch die sache gerathen werde, wenn Sie anstaat der Worte Gnädigste Obrigkeit die General Expression der Hohen Landes Obrigkeit gebrauchten, auch Ihnen nicht zu staten kommen mag, daß durch die neue Formul pro Possessore temporario gebehten werde, zumahlen solches Bey gegenwärtigem Zustand nicht unterlaßen werden kann, auch der Apostel Paulus für die Obrigkeit, die Gewalt über uns hatt, zu behten befohlen, denen Unterthanen aber, ob solche Gewalt rechtmäßig sey, Bey solchen Umständen zu Beurtheilen nicht erlaubt ist.

So sind die Prediger die Gebehts-Formul vorgedachter weiß zu ändern nicht befugt, so fern der jetzige Possessor nicht darin consentiren würde.

Die 5te Frage betreffend, ist zwar außer allem Zweifel, daß die außschreibung der Buß-Tage ex jure supremæ potestatis in sacris herfließet,

u. also keinem andern zukommen mag, alß welcher dießes regale rechtmäßig besitzt. R. Stryck in us: mod. ad tit: de feriis § 1. Weilen aber dennoch in vorigem Bereits außgeführt worden, daß auch einem Possessori temporario, der jure belli ein Landt occupiret, u. Besitzt, oder solches sequestriret, das exercitium summae potestatis in sacris inzwischen zustehe, zumahlen dergleichen Exercitium der ordinarius effectus possessionis ist; undt was etwan wider violentam occupationem privatorum die jura disponiren, auff dergleichen jure belli geschehene occupationes nicht gezogen werden mag.

So sindt die Prediger in solchem Fall zu pariren u. die vorgeschriebene Buß-Tage zu halten verbunden.

Worauß denn auch die Decisio der Letzten Frage von selbstn fließet, wobey wier denn auch dießes erinnern, daß wofern etwa ein undt anderer Prediger auß denen uns communicirten rationibus Theologicis sich bey dießem casu dubio einige Scrupulos gemacht, u. wie sich dabey verhalten sollen, gezweifelt, denenßelben unbenommen bleibt, durch submissee vorstellung dießer Dubiorum, die angedrohte straffe zu depreciren, undt zweifeln wier hiebey nicht, es werden sodan dießelben, wan Sie remonstriren, daß Sie nicht auß Widersetzlichkeit u. vorsatz, sondern bona fide ex conscientia dubia et scrupulosa die anbefohlene Gebehts-Formul abzulesen, Bishero sich geweigert, einer erfreulichen resolution sich zu getrösten haben. Von Rechts wegen.

L. S. Ordinarius, Decanus undt andere Doctores
der Juristen Facultät auff der Königl. Preußischen Universität
Halle.

II. Responsum Academiae Helmstadiensis.

Alß Uns Decano, Seniori undt anderen Doctoribus u. Professoribus der Theologischen Facultät zu Helmstädt Eine Facti Species zusamt den angehängten 6 Fragen überschicket, undt dabey unßere Theologische meinung cum rationibus decidendi verlanget worden, so haben Wier nicht ermangelt, dießelbige in der Furcht des Herrn collegialiter zu überlegen undt folgenden schluß zu faßen, nemlich Bey der

1sten Frage. Ob die Prediger des sequestrirten oder occupirten Landes von dem theuren Eyde, den Sie Ihrem Landes-Herrn u. Fürsten geschworen haben, Ihm in Krieg u. Friedens-Zeiten mit Darstreckung Gutes u. Blutes, Leibes undt Lebens huld u. getreu zu verbleiben, frey undt loß sindt, indem daß Ihr Landes-Fürst u. Herr auß dem Lande gewichen ist, Sie nicht so baldt, wie Er woll wolte, schützen kann, u. ein ander Herr daßelbe sequestriret oder occupiret hatt, was das harte Landt anbetrifft: Antworten wier, daß die Prediger des sequestrirten oder occupirten platten Landes von dem theuren Eyde, den Sie Ihrem Landes-Herrn u. Fürsten geschworen haben, noch nicht frey u. loß seyn.

Weile (1) Ihr wollbedächtlich gethaner Eydt Sie nicht nur in Friedens-, sondern auch in Krieger-Zeiten zu den grösten Beschwerlichkeiten darüber außzustehen verbindet nach den klaren worten der vorgeschriebenen Eides-Formul: daß Sie Principi Bey Krieg u. Friedens-Zeiten mitt Darstreckung

Gutes und Blutes, Leibes- u. Lebens huldzt u. getreu seyndt wolten. Da nun Gott verhänget, daß Ihr plattes Land sequestriret oder occupiret, der Landes-Fürst darauf weichen müssen, u. dießer so baldt nicht, wie Er woll gerne wolte, schützen kan, so ist dießer im Eyde außgedrückte Fall zu Kriegeszeiten seine beschworne Treu zu erweisen wirklich gekommen.

Worzu dan (2.) dießes kömpt, daß der Landes-Herr u. Fürst die Prediger weder positive noch permissive weder expresse noch tacite von Ihrem geleisteten Eyd entbunden u. loßgesprochen.

Auch Sie (3) von Keinem andern Herrn annoch in Eyd u. pflicht genommen. Ja (4) Ihnen noch zur Zeit dergleichen, wie wier auß der Spezie Facti schließen, nicht einmahl angemuhtet worden.

Da indessen (5) der Landes-Herr sich auff alle weise bemühet, in sein Landt wiederzukommen, und Sie wieder in seinen schutz zu nehmen, Bey welchen Umständen denn die Prediger von ihrem Eyde noch nicht loß u. frey seyn können.

Auff die andere Frage. Ob die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens den Landes-Fürsten, welcher größerer gewalt hatt weichen müssen, auß dem allgemeinen Gebeht außschließen, u. sich des vorigen Kirchen-Gebehts gänzlich enthalten; dahingegen daß vom jetzigen Possessore zugeschickte gebrauchen können? Sagen Wier, daß die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens den Landes-Fürsten, welcher größerer Gewalt hatt weichen müssen, auß dem allgemeinen Kirchen-Gebeht außzuschließen, sich des vorigen Kirchen-Gebehts gänzlich zu enthalten, u. dahingegen das vom jetzigen Possessore zugeschickte zu gebrauchen nicht vermögen. Allermaßen

(1) durch des Landes Fürsten genöthigte außweichung der Prediger Obligation noch nicht aufgehoben. Sie auch (2) keine andere Gewißens Obligation durch einen neuen Eydt bis dato haben. Dahero Sie (3) Ihrem Bißherigen Landes-Fürsten dießen actum ministerialem nicht versagen können. Wofern Sie nicht (4) in ipso actu einen andern vor Ihren Herrn erkennen. Undt (5) Ihrem Landes Herrn den Dienst aufsagen wollen. In fernerer Betrachtung, daß (6) des Possessoris Verlangen an die Prediger, obiges also zu thun auß der Zahl derjenigen stücken sey, so manifestam impietatem involviren, nemlich die Beleydigung Gottes, den man zum Zeugen in seinem Eyde angerufen, u. die Kränckung des Gewißens, da man etwas wieder Beßer Wißen u. gewißen thun würde. In ansehung deßen wird der Gehorsam in dießem stücke zu suspendiren, u. mitt dem Augustino zu bitten seyn: Ignosce Caesar, prohibet major potestas. Indeßen ist hiebey unßer Raht, daß die Prediger Bey Sr. Durchl. sich unterthänigst meldeten, oder in deren entfernung mitt den hohen Ministris Rücksprach hielten, u. sich vorschreiben ließen, wie man sich in unterschiedlichen Fällen auff das euserste verhalten sollte.

Die dritte Frage. Ob die vom Gen.-Superintendenten Beygefügte Rationes, alß das neue Kirchen-Gebeht wäre in terminis generalibus abgefaßt, alle erbetene sachen wären denen Predigern höchst nöthig, u. gereichten zu des Landes-Wolffahrt, Sie würden auch das erbetene Guht Ihrem Landes

Fürsten u. Herrn von Hertzen wünschen u. gönnen: zulänglich sind, daß die Prediger des sequestrierten Landes das neue Gebeht mitt gutem gewißen brauchen können.

Wirdt also Beantwortet. Daß die von dem Gen. Superintendenten angeführte u. Beygefügte rationes nicht zulänglich seyn, die Prediger zu bereden, das neue Gebeht mitt gutem Gewißen zu gebrauchen, Indehm (1.) das neue Kirchen-Gebeht ex intentione des Gen. Superintendenten auff den gegenwärtigen Besitzer des Landes eingerichtet, u. dadurch der Landes Fürst außgeschlossen wirdt. Da aber gleichwoll dem abwesenden Herrn alles gute soll mitt können angewünscht werden, so wirdt (2) Bey solchen Umständen denen Predigern angemuhet, mit reservationibus im Gebeht zu Gott zu treten, welche (3) vor Gott ein Greuel seyn, alß welcher im Geist u. in der Warheit, nicht in Falschheit will angerufen seyn, undt dahero (4) von allen rechtgesinnten Theologis u. Philosophis, auch andern vernünfftigen Menschen, mitt nachdruck Bißhero verworfen worden: Zumahlen, da Sie (5) auch diejenigen, so sich deren Bedienen, zu Meineidigen u. groben Heuchlern machen. Wolte aber Sr. Durchl. der abwesende HE. u. Landes Fürst auff unterthäniges ansuchen den Predigern ein solches Gebeht vor Ihm u. den jetzigen Possessoreum auff eine Zeit zu verrichten gnädigst erlauben, so hatt die sache alßdan eine andere gestalt gewonnen.

In der 4ten Frage. Wan aber von dem neuen Kirchen-Gebeht möchte abgestanden werden, u. denen Predigern zugelaßen werden, das Bisher in denen Wochen-Predigten gewöhnliche Gebeht mitt dießer condition zu gebrauchen. 1. daß Sie sich des am Sontage gewöhnlichen, darinnen des Landes-Fürsten gedacht wirdt, gänzlich enthielten. 2. In dem Kirchen Gebeht auch dießes enderten, nemlich die Rächte u. Amptleute außschließen, u. für die Worte: Gnädigste Obrigkeit die General expression gebrauchten: Hohe Obrigkeit. Ob die Prediger Bey so gestalter sachen daß verenderte Kirchen-Gebeht ohne Verletzung Ihres Gewißens gebrauchen können? Gehet unßere Meinung dahin, daß die Prediger das auff vorgeschlagene art veränderte Gebeht ohne verletzung Ihres Gewißens nicht beten können. Weile (1.) Kirchen-Gebehte vorschreiben u. ändern ein werck Hoher Obrigkeit ist, in deren Ampte, wenn es gleich ein ander vergönnen wolte, die Prediger ohne Verletzung Ihres gewißens nicht greiffen dürffen.

Wenn aber der Possessor temporarius selbst den dergleichen Veränderung anbefehlet, so ist (2) die wahre intention unter denen generalen terminis sich zu verstehen, u. den Landes-Herrn außzuschließen: Welches, wie oben Bey Erörterung der andern Frage erwehnet, nicht geschehen kan; Oder man will abermahlen (3) die Prediger Bereden, daß Sie dabey doch dem Landes-Fürsten alles Gutes gönnen könnten: So läufft es auff die Bey der 3ten Frage verworfene reservationes mentales auß. Wolte aber der Landes Herr zu solchen veränderungen seinen Hohen Consens geben, so könnten die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens daßelbe Gebeht allerdings Beten.

Bey der fünften Frage. Wenn der Possessor temporarius Bey ferner exercirung der Jurisdiction in Ecclesiasticis durch seinen Gen. Super-

intendenden wolte Buß u. Bettage außschreiben laßen, Wie haben sich die Prediger des sequestrirten Landes zu verhalten, daß Sie ohne Verantwortung u. Verletzung Ihres Gewißens seyn? Ist dießes Unßer Gutachten, daß wenn Buß und Bettage von dem Gen. Superintendenten solten außgeschrieben werden, die Prediger alß ein *Exercitium jurisdictionis in Ecclesiasticis* anzusehen haben, u. ob es gleich eine nöthige und zu dießen Zeiten höchstnötige sache sey, so können Sie doch, so lange Sie noch *sub vinculo juramenti* seyn u. stehen, vor sich dergleichen nicht vornehmen, sondern sind verbunden, solches an den Landes-Fürsten gelangen zu laßen, u. darüber deßen gnädigste meinung u. Wille unterthänigst außzubitten, dabey wäre auch an den Gen. Superintendenten geziemend u. beweglich zu schreiben, u. zu bitten, daß Er alß ein Theologus ihren Zustandt Behertzigen, u. über vermögen in Sie nicht dringen möchte.

In Überlegung der sechsten Frage. Wenn über Verhoffen die bloquirte Festung sich ergeben solte, wie hätten die Prediger des Bisher sequestrirten u. occupirten Landes sowoll wegen des Gebehts alß auch der Jurisdiction in *Ecclesiasticis* sich zu verhalten? Haben Wier befunden, daß zwar der Prediger Obligation weder von der Festungserhaltung noch übergabe, sondern schlechterdings von derer geleisteten Eyde dependire. Jedoch weile dieße Festung Bishero annoch der Fuß der Herschafft des Landes-Fürsten gewesen, so scheint der jetzige Possessor mehr Recht zu haben, seine jurisdiction zu exerciren, u. dürfte dahero denen Predigern nuhnmero näher getreten worden. Bey so gestalter sachen müßen Sie abermahls thun, was möglich, u. mitt Bitten anhalten, daß Ihres Gewißens, so lange biß die vorseynde Tractaten zum schluß kommen möchten, geschonet werde. Wann aber dießes alles nicht helffen will, so werden Sie sich endlich genöthigt finden, dem jetzigen Possessori sich zu submittiren, wie solches Puffendorff auß dem Grotio außgeführt, indem Er *Lib. VI Cap. 8 § 10 de L. N. et Gentium* unter anderm also setzet: *Si legitimus Princeps in talem sit coniectus statum, ut neque ipse, quam debet defensionem, civibus suis praestare queat neque tantae sint civium vires, ut Invasori citra praesens exitium valeant resistere, praesumi Principem expulsum tantisper civibus remisisse obligationem erga se, quoad Fata ipsi viam ad regnum iterum aperiant etc.* Dabey aber wirdt nöthig seyn auch in dießem Fall an den Landes-Fürsten abermahls zu gehen, die dringende noht demßelben vorzustellen, u. zu bitten, Bey dießen schweren Umständen Ihnen dasjenige zu thun zu vergönnen, was Sie zu hintertreiben nicht vermögen, nicht zweifelnd, daß der Landes-Fürst wie auch die *Politici* u. *J. Consulti* urtheilen, Sie gnädigst entschuldiget halten werden.

Daß dieses Responsum dem Heil. Göttl. Worte u. Geistl. Rechten gemäß sey, solches Bezeugen Wier mitt Beygedrucktem Unßerm Facultät Insiegel. So geschehen Helmstädt, d. 10. Martius Anno 1714.

L. S.

Decanus, Senior u. Übrige Doctores u. Professores
auff der Julius Universität daselbst.

III. Responsum Academiae Jenensis.

Unßere freundtwillige Dienste, nechst Anwünschung aller zu Seel u. Leib ersprießlichen Wollfahrt, undt Baldt erfolgten Gewissens Beruhigung zuvor.

Hoch u. WollEhrwürdige, GroßAchtbahre, Hoch u. wollgelahrte, Besonders Günstige Herren u. Freunde!

Der Casus, worüber Ew. Hoch u. WollEhrwürden der H. Praepositus u. sämptliche Ministerium selbiger Praepositor unßer in Gotteswort gegründetes Theologisches Bedencken erfordert, verhält sich nach der Uebersandten Species Facti kürztlich folgender Gestalt: Nachdem ein gewißer Potentat, deßen Feinde auff unbewuste art die Haupt-Festung eines vorhin neutralen Landes eingeräumet worden, und der Fürst u. Herr deßelben zu seiner sicherheit auß dem Lande gewichen, und sich an gränzende neutrale örter Begeben, darauff selbiges Landt vor feindlich erkläret, sich in Ecclesiasticis et Civilibus die Jurisdiction angemahlet, und durch seinen General Superintendenten an die Prediger außschreiben laßen, daß Sie sich des vorigen Kirchen-Gebehts enthalten, dahingegen Ihn in demselben mitt einschließen sollen, sub poena Suspensionis ab officio. Ist denenelben, so lange die Festung noch nicht occupiret, u. Sie Ihres Eydes von dem vorigen Landes-Herrn (nicht entbunden sind¹⁾), bedenklich gefallen, darinn zu consentiren: Weilen zeithero Sie weder mit euserlicher Gewalt darzu gezwungen worden, noch Ihr voriger Herr das Land pro derelicto gehalten, ohngeachtet derßelbe Sie vor jetzo zu schützen nicht vermöchte. Wan aber zu besorgen, daß zumahlen nach occupirung der Festung stärker in dießelben dürffte gedungen werden, und der Possessor temporarius Bey fernerer exercirung der Jurisdiction in Ecclesiasticis durch seinen Gen.: Superintendenten Buß u. Bettage außschreiben möchte; Verlangen dießelbe Besage Ihrer vorgelegten Frage zu wißen; Wie wan über Verhoffen die bloquirte Festung sich ergeben solte, so dan die Prediger deßelben sequestrirten oder vielmehr conquestierten undt occupirten Landes sowoll wegen des Gebehts als auch der Jurisdictionis Ecclesiasticae sich zu verhalten? Damitt Sie weder den Ihrem vorigen Landes-Herrn gethanen Eyd, demselben Bey Krieg u. Friedens-Zeit mitt Darstreckung Gutes u. Bluts Leib und Lebens huld u. getreu zu seyn: Brechen, noch Ihre Gemeinde in Gefahr, Ihrer Priester Beraubet zu werden, setzen mögen.

Nun ist zwar unlängbar, Bezeugen es auch die Göttlichen u. Weltlichen Rechte, daß alle geleistete Eydschwüre heiliglich zu halten, u. in Keinem stück überschritten werden sollen. Wenn jemandt einen Eyd schweret, daß Er seine Seele verbindet, der soll sein wort nicht schwächen, sondern alles thun, wie es zu seinem munde ist außgangen. Num. XXX, 3. Gott selber, der höchste Gesetzgeber, ohngeachtet Er Ens liberrime agens, achtet sich doch verbunden, demjenigen stricte nachzukommen, waß Er den ohnmächtigen Menschen geschworen. Deutr. VII, 8. Jer. XI, 5. Luc. I, 73. undt will den nicht ungestraft laßen, der seinem Eyd nicht nachkömpt. Exod. XX, 7,

¹⁾ Fehlt in der Abschrift.

Levit XIX, 22. Deutr. V, 11, ja selbst ein schneller Zeuge wieder alle Mein Eydige Malach. III, 5. Wenn nun derjenige bleiben soll, der seinem nechsten schwäret und hält Psalm XV. 4. so muß derjenige, der seinen Eydschwur bricht, untergehen, u. kan nicht Bestehen. Auch der Heide Cicero sagt: perjurii poena divina est exitium, humana dedecus. Lib. 11, de leg. cap. IX undt anderswo: Nullum inquit vinculum ad stringendam fidem jurejurando Majores arctius esse voluerunt. Id indicant Leges XII. Tab: indicant sacra, indicant foedera, quibus m. cum hoste devincitur fides, indicant notiones animadversionesque Censorum. Quia nulla de re diligentius, quam de jurejurando judicabant. de Officiis Libr. III, cap. XXXI. Josua undt die Obersten der Gemeine waren von denen Gibeonitern mitt List und Betrug hintergangen worden: Nichts desto minder könnte die gantze Gemeine, welche die geschehene Zusage gern hintertrieben hätte, Sie Ihres Eydes nicht erlassen. Josu. IX, 3 seqq. 18 seqq. Undt alß nach einigen 100 Jahren der König Saul wieder den von seinen Vorfahren gethanen Eyd auß Eyfer für die Kinder Israël einige Gibeoniter (:die doch Amoreer waren:) undt außer solchen, vorhin zum Vertilgen verbannet Gen. XV, 19 seqq. Exod. XXIII, 23. XXXIII, 2. Deutr. VII, 12. Cap. XX, 17) umbracht hätte, empfundt es Gott so hoch, daß Er gantz Israël 3 jahr an einander mitt einer kläglichen Theurung heim-suchte, u. nicht ehe versöhnet wurde, Biß diejenigen, welchen vorhin die Eydliche Zusage geschehen, nachdem 7 vom Königlichen Geblüte entsproßene Herren auff einen Tag an lichten Galgen jämmerlich gehangen wurden, dadurch Besänfftiget worden. 2. Sam. XXI. Facultas n. remittendi juramentum nemini competit, nisi cui praestitum fuit. Vid. Joh. Sam. Stryck de jurament. meletem. VI. cap. 2. § 3 p. 334. Undt obwoll die Jüdischen Gesetze für andern vielen nachdrücklich Fällen, daß Sie nicht nur ihrem Synedrio, sondern auch triumviratui cuilibet Eruditorum in gewissen Fällen Freyheit verstateten, die Obligation des gethanen Eydschwures aufzuheben. Allernaßen auch dießer Begünstigung halber Nebucadnezar daß gantze Synedrium, so vor Ihm in Daphne Antiochiae erschienen, nachdem Sie solche Eydes entbindung dem König Jojackim ertheilet zu haben gestanden, Ihrem Bericht nach soll haben hinrichten laßen. Vid. Praefat. Echa Rabbathi et Vaji Krarabba. Sect. XIX. So gestehet doch der Compiler Institutionum Juris Judaici, so solche unter Antonino Pio in ordnung bracht, quod solutio juramenti non inveniat cui innitatur. Cod. Chagiga c. 1. § 8. Undt der vortreffliche JLTy Maimon, wenn Er ex instituto von auffhebung u. lösung der geleisteten Eydschwüre handeln will, scheuet sich nicht forne an zusetzen: Solutio juramenti nihil prorsus subsidii Scriptura S. invenit, sed quicquid Majores nostri de ea docuerunt, ex mera traditione derivant, explicantes verba Num. XXX, 3 non irritum faciat verbum suum quasi tantum ipsi jurans, levitatis vitandi ergo. Non item alius in Hille schebuoth¹⁾ de juramentis. cap. VI. § 3. e Cod. Chagiga 1. c. it. e tit. Negaim cap. V. D 5. Baldt darauff setzet Er § 3 Nemo unquam hominum se ipsum liberare potest a juramenti vinculo. Undt nach einigen Cautelen spricht Er: Nemini unquam remittunt

¹⁾ In der Abschrift hebräische Schriftzeichen.

juramentum, nisi praesente (:et suo modo annuente:) eo, cui praestiterit, etiamsi hic minorennis adhuc foret. 1. gentilis 1. c. § 7. Wie Abraham von seinem Haußhalter Elieser einen Eydt namm, so sagt auch eben derßelbe die Bedingung, Bey welcher Er seines Eydes halber quit u. Ledig seyn solle. Gen. XXIV, 3 seqq. Unter denen Regulis Juris Judaici ist fast auff allen Blättern zu sehen sche hathir peh sche asar hu hapeh¹⁾. Idem os quod ligat, est illud os, quod solvit. Welches zumahlen Bey dem Homagio staat findet, deßen entbindung Bey Hohen u. Mittleren Herschaften allemahlen derjenige zu verrichten pfl eget, welchem es vorhin geleistet worden. Manifestum est solum Principem subditis suis obsequium remittere posse sagt Laudatus Stryck loco cit. Undt in folgendem Cap. 3 § 3. 6. pag. 343 seqq. führt Er die worte selber an, mitt welchen verschiedene Landt u. Leute von Kayser, Königen, Chur Fürsten u. Fürsten Ihrer pflicht erlaßen, u. an andere ange-
wießen worden.

Wenn nun dergleichen von Ihrer vorigen Landes Obrigkeit nicht geschehen, auch der Possessor temporarius, wie Sie rühmen Resp. 1 ad Object 1 Quaest. 2 Gottlob noch keine Gewalt Sie darzu zu nöthigen sich ereignen laßen, und dahero selbst Blicken läßet, daß Er sothanes occupirtes Landt zu behalten nicht gesonnen, sondern Bey beliebter Unterhandlung wieder an seinen vorigen Besitzer restituiren wolle, Läst sich anderes nicht schließen, alß daß Sie die Prediger ins gesamt in der pflicht u. Eydt, damitt Sie dem vorigen Landes-Herrn verwandt, annoch stehen, und durch deßen Bloße retirade nicht pflicht Loß worden. Zumahlen derßelbe sich in der nachbarschafft aufhält, u. ein Vornehmer Standt des Deutschen Römischen Reichs ist, u. also von dießem der schutz, den Er vor jetzo selbst den Seinigen nicht leisten kan, zu erwarten; Welchen Kayserl. Majestät alß Protektor totius Imperii singulorumque ejus Statuum vermöge ergangener Reichs-Capitulation zu leisten gehalten. Vid. Joh. Sam. Stryck 1. c. Meletem VI. 1. c. § 17 pag. 339.

Wofern aber nach Übergabe des noch einzig haltbahren Orts das ganze Landt conquestiret u. occupiret ist, der Possessor Momentaneus sich Bereits, wie es scheint, huldigen Laßen, sich aller Geist- undt Weltl. Jurisdiction gegebenem Bericht nach, angemaßet, u. dießelbe würcklich exerciret, Kan sich daß Ministerium Ecclesiasticum Keines weges entziehen, vor den Possessorem temporarium zu bitten, u. die von demßelben angesetzte Buß- u. Bettage Befohlene maßen abzuwarten. Denn weile die jura circa Sacra unstreitig von der Superioritate territoriali entspringen, Kan solche Niemand exerciren, alß der in der Posseß der Superiorität würcklich stehet. Ja ex possessione jus ipsum s. titulus praesumitur. Carpz. P. 1. C. XVI def. 23. N. 1. so gar daß auch der Possessor nicht eins gehalten anzuführen, quo titulo Er etwas besitze, sondern wirdt so lange pro legitimo gehalten, Biß deßen Adversarius in petitorio das Gegentheil erweißet. Wie nun solches unter denen Privatis staat findet, so muß es vielmehr Bei Hohen Potentaten gelten. Da omnia per bellum acquisita ipsorum statim accedunt dominis. Lib. V. § 1 ff.

¹⁾ In der Abschrift hebräische Schriftzeichen.

de statu hominum. Libr. LI § 1 ff de A. R. D. Und das in Händen habende sieges-schwerdt suppliren kan, waß dem Juri abgeht. Unterthanen kompt nicht zu, von dem Recht der streitenden zu urtheilen, u. zu determiniren, welchem von Beyden daßelbe gebühre, id quod cum subjectionis Titulo pugnat, schreibet Justus Hen. Böhmer de jure Precum publicar. Cap. III § 12 pag. 55. Allwo er ferner meldet: In casu, ubi de Principatu lis inter personas illustres pendeat, imprimis ad Possessorem respiciendum, qui interim omnia jura territorio connexa recte exercet, donec de jure constiterit. Undt Samuel Puffendorff de jure N. et G. Lib. VIII. § 10. Saepe rem eo redire posse, ut non solum licitum, sed m. debitum sit, parere imperio ejus, qui in qualicunque possessione est: Scilicet ubi legitimus Dominus eo est redactus, ut erga Cives Suos nullum amplius Principis munus exercere possit. Prudentis n. viri est, sibi suisque rebus consulere, et in futurum prospicere, ac praesentem suam conditionem caute cogitare, ne vitam ac fortunas suas temere in periculum conjiciat, quod fieret, si Possessoris iram vana reluctantia in se concitare vellet, nullum in usum Patriae aut ejecti Principis. Alßdan ist ein Unterthan schuldig, Gut u. Blut, Leib u. Leben für seinem Landes-Herrn, dem Er gehuldiget, aufzusetzen, wenn Er entweder denselben selbst, oder Einen andern von Ihm gesetzten Rechtmäßigen anführer hatt, undt mitt seinem Wagen sich u. seinem Vaterland nutzen schafft; Wofern aber der Keines zu hoffen, thut Er besser, wenn er der Fortun weicht, u. sich submittiret; Da zumahlen alle dergleichen Homagia nicht anders können verstanden werden, alß rebus sic stantibus wie Stryckius Saepe laudat. Cap. III. § 3. p. 342 auß Bewehrten Autoribus darthut; Undt nicht kan gelegnet werden, daß der Unterthanen Treu mitt dem schutz ihrer Herschafft dergestalt genau verbunden sey, daß wenn dießer nicht erfolgen kan, jene wenigstens dem euserlichen gehorsahm (nach ¹⁾) auffhören muß, und ad tempus suspendiret wirdt. So würde auch traun hart scheinen, denen Bereits außgesogenen armen Unterthanen auffzuerlegen, einem sothanen Herrn zu folgen, der dieselben wieder die andringende macht der Feinde nicht zu schützen vermöchte, vielmehr wirdt praesumiret, wie Puffendorff am Berührten orte § 10 redet. Quemlibet Principem ea humanitate esse, ut malit cives suos quocunque modo servari; quam etc. ne quidquam fato obluctantem et a viribus destitutum affectum intempestive ostendunt, nullo cum fructu perire. Undt Baldt darauff fährt Er fort. Praesumi Principem expulsum tantisper civibus remisisse obligationem erga se, quoad fata ipsi viam ad regnum iterum aperiant; Et quidem quantum id ad conservationem ipsorum et declinandis periculis necessarium. Undt Böhmer spricht l. c. Si violentiae bellicae cedere debuerunt, excusandi sunt, in quo Dominus Legitimus Territorii consensisse praesumitur, cui curae cordique conservatio suorum subditorum esse debet. Denn das Volek ist nicht wegen des Regenten, sondern der Regent wegen des Volckes. Beym Platone heist es: Salus populi suprema lex esto. Undt mitt dießer Lehre der Moralisten stimmt die Heil. schrift allenthalben überein. Da David,

¹⁾ Fehlt in der Abschrift.

ein von Gott gesalbter u. rechtmäßiger König, von seinem gottlosen Absalon vertrieben, auß der Stadt Jerusalem wiche, wolte er weder den Gethiter Ithai seinet halben in gefahr setzen noch mitt der Bundesladen den Gs. dienst von Jerusalem transferiren. 2. Sam. XV, 19 ff., 25 ff. Paulus befiehet auß noht Unterthan zu seyn. Röm. 13, 5. Damitt Sie nicht durch ihre Halbstarrigkeit eines Mächtigen Potentaten Zorn wieder sich zu ihrem eigenen Untergang reitzen möchten, u. ein geruhig u. stilles Leben führen könnten in aller Gottseeligkeit u. Ehrbarkeit. 1. Tim. 2, 2. Zu welchem Zweck nicht der entwichene Fürst verhelffen kan, sondern der Possessor temporarius, qui actu supereminet. Und für den befiehet Er auch zu bitten, damitt allen unter Ihm Lebenden möge geholffen werden. Also auch an vorhin angeführtem Orte Röm. XIII, 1 will Er, daß jedermann sich unterwerfen soll potestatibus supereminentibus, oder die Superioritatem territorialem exerciren, u. zwar h. e. actu et pro tempore praesenti existentibus, seu qui in possessione sunt, wie gar woll Puffendorff l. c. erinnert. Die von dem Seel. Erasmo Schmidio angehengte Glossa thut das Wort legitima et vera de suo hinzu, welches wieder alle regulas hermeneuticas läufft, alß welche befehlen, weder zu dem vorhandenen Text etwas hinzuzufügen noch von selbem außzulaßen. Undt wan man vermöge Göttl. Worts nur allein der rechtmäßigen u. justo titulo erhobenen Obrigkeit folge leisten solte, würde nicht nur des Untersuchens kein Ende seyn, sondern Christus, der dem Tiberio das Wort redet Matth. XXII, 21 u. sich selbst baldt von Herode, baldt von Pilato, baldt von den Hohen Priestern richten laßen, sampt denen Aposteln nicht ohne schuld seyn, so doch Gottes lästerlich. Denn wer weiß nicht, quibus artibus die Ersten Kayser, unter denen Christus u. die Aposteln gelebt, zur Regierung gekommen? Undt mitt was Hinterlist u. Gewalt Herodes wieder den Klahren Buchstab Deutr. XVII, 15 alß Frembdling sich des Reichs über Israël angemasset (:da dießes Keinen, der nicht auß Ihren Brüdern, dulden solle:) weißet Josephus und Bezeugen die Thränen, welche Agrippas, alß Er erwehnten Text einstens publice laß, häufig vergoß. Cod: Sota c. VII § 8 fol. 41 a. Nichts desto minder Beweisen Christus u. die Aposteln durch ihr eigen exempel, daß auch andere denenelben Gehorsahm u. Treu zu erweisen schuldig, wofern der schluß richtig, welchen unßere Theologi auß den Letzten Worten Jacobi machen, daß nur der Stamm Juda von Gott ersehen, auß welchen rechtmäßige Könige über Israël herrschen solten, Gen: XLIX, 10, welches auch 1. Chronic. XLVIII, 4 zu bekräftigen scheint, muß nohtwendig Saul Kein rechtmäßiger König über Israël gewesen seyn. Darumb auch Gott Beym Hos. VIII, 3 klaget: Sie haben Könige gemacht, aber ohne mich, u. Cap. XIII, 11: Ich gebe dir einen König in meinem Zorn, u. nahm ihn wieder weg in meinem grimm. Nichts desto weniger hielt Gott, nachdem Er einmahl zur Königl. Hoheit gediehen, dergestalt über den Ihm gebührenden gehorsahm, daß Er auch bey unrechtmäßiger Unterdrückung seiner Unterthanen, denenelben nicht mehr verhengete, alß darüber zu seuffzen, so Er doch nicht einst hören wolte. 1. Sam. VIII, 18, undt da Saul Bereits von Gott verworffen war 1. Sam. XV, 23. 26. 28. 29. Cap. XVI, 11, undt

David zum Rechtmäßigen König gesalbet worden 1. Sam. XVI, 12 seqq. hatt doch sowoll dießer selbst, alß das Volck Ihm allen unterthänigen gehorsahm erwiesen, u. ohngeachtet David unbillig von demselben verfolgt worden, u. zu verschiedenen mahlen gelegenheit hatte, Ihn auß dem Wege zu schaffen; Hatt Er doch niemahlen weder selbst in der Höle, da Er von seinen männern darzu verreizet wurde 1. Sam: XXIV, 4 seqq. sich an Ihm vergreifen wollen, Cap. XXVI, 8 seqq., nach dem Abisai, der Ihn mitt seinen eigenen spieß in die Erde stechen wollen, solches zulaßen, sondern Ihm solange Gott Ihm das Erben gelaßen, mitt aller Treu u. gehorsahm begegnet. Worauß zur gnüge erhellet, daß die Heil. Schrifft Unterthanen nicht einräumet, vielweniger anweißet, nur rechtmäßigen Regenten unterthan zu seyn, u. den übrigen den gehorsahm zu versagen, sondern allen, so würcklich annoch in Posseß der Superiorität stehen. David hatte Bey der flucht vor Absolon nur Jerusalem, nicht daß gantze Landt, u. Bloß zu dem Ende, daß Er Zeit u. ort gewinne sich zu opponiren, auff eine Kleine Zeit verlaßen, u. noch vermögen genug, diejenigen, so Ihm anhängen, zu stützen, dahero sein Exempel sich auff gegenwärtigen casum nicht woll appliciren Läst. Daßjenige aber, waß von Nebucadnezar angeführet wirdt, vor welchen zu bitten, der Prophet Jeremias allzudeutlich dem Volck Israël anbefiehet Cap. XXIX, 7. Baruch I, 11 ist umb deßwillen nicht vor impertinent zu halten, weile Israël gantzer 70 jahr in sein und seiner Successorum gewalt untergeben, u. der König selbst mitt gefangen worden. Weile an der Lenge der Zeit wenig gelegen, u. Sie ein gleiches zu thun verpflichtet gewesen, wenn Er auch nur ein jahr oder weniger Sie völlig subjugiret, u. unter seine Botmäßigkeit Bracht hätte, auch in des Königs Abwesen die Hinterbliebenen an einen andern nemlich Gedalia Jer. XL, 5 verwießen waren, so auß Jüdischem Geschlecht einen größeren schein durffte geben, daß Gott wegen des Volcks Sünde Ihn selbst alß Executorem poenae Beruffen, Ihn seinen Knecht nennet Jerem. XXV, 9. Cap. XXVII, 6. Cap. XL, 10. undt die Ruhte seines Zorns. Esa. X, 5. Daher Billig scheine, für deßen Wollfahrt zu bitten, damitt Er den Willen Gottes wieder daß sündige Volck außführen könne; Nachdem auch Jojakim wieder gegebene Treue an Ihm Eydrüchig worden, u. mitt dem Könige in Aegypten colludiret 2. Reg. XXIV, 1. Allein weile wier alle nicht ohne Fehler seyn, u. nicht wißen, waß etwa Gott unßerer sünden halber über Uns beschloßen, Kan uns selbiges Exempel vielmehr dahin anweißen, Gott hertzlich zu bitten, damitt Unsere Conquestirung nicht 70 jahr, sondern nicht eins so viel wochen dauern möge, welches wier allerseits denenelben von Herten gönnen, undt anwünschen.

Sehen aber nicht, wie Sie sich dem ansinnen des zeitigen Possessoris ferner entziehen können, es wäre den sache, daß wenn Sie umb Vergünstigung deßelben, Bey dem vorigen Landes Fürsten unter Vorstellung ihres gegenwärtigen Zustandes unterthänigst angesuchet, u. Keine einwilligung erhielten, entweder bey dem Reichs-Convent in Regensburg oder Augsburg, oder auch woll in der nähe Bey denen zu Braunschweig dießer Controvers halber versamleten Hohen Herren Commissariis sich Rahts erholeten, und

mittler deßen die Vorbitte mit einer Submissen protestation durch dießelbe sich der dem Vorigen Landes-Fürsten geleisteten pflicht nicht zu entziehen vorgeschriebener maßen von grundt des Hertzens und ohne reservatione mentali verrichten, undt den ferneren Erfolg Gott undt Kayserl. Majestät sampt dem Reich in stiller Ruhe überlaßen.

Der Gott des Friedens inspirire allerseits streitigen Partheyen friedfertige Gedancken, undt gebe sothane remedia an Handt, wodurch aller Feindtseeligkeit Verbitterung undt Mißtrauen Einhalt geschehe, und die Gemühter zur Beständigen Liebe und Treu zum Besten allerseits Unterthanen ewig verbunden Bleiben. Welches von Hertzen wünschet undt Bittet

Jena, d. 28. Martius Anno 1714.

L. S. Decanus, Senior u. Übrige Doctores u. Professores
der Theologischen Facultät allhier.

Inscriptio.

Dem Hoch u. WollEhrwürdigem, Großachtbahrem, Hoch u. Wollgelahrtem Herren Christian Gottlieb Koch, Der Heyl. Schrifft Doctori, u. Praeposito, Auch sämptl. Ehrwürdigen Ministerio der Probstey Apenrade, Unßern Günstigen Hrn. u. guten Freunden.

3 Rstt. 6 gg.

Selbstbiographie des fürstlichen Generalsuperintendenten D. Gustav Christoph Hosmann.

Mitgeteilt von
Pastor F. WITT in Preetz.

Vorbemerkung: Nachstehende autobiographische Notizen finden sich in dem im G. S. A. H. befindlichen von Hosmann angelegten Band, in welchen er Nachrichten über die Großfürstlichen und Gemeinschaftlichen Gemeinden, über die Königlichen und Großfürstlichen Generalsuperintendenten usw. eingetragen hat, und zwar S. 485—491. Dazu Stammbäume S. 498 bis 500.

D. Gustav Christoph Hosmann, v. a. 1749 d. 2./13. Martii, davon meine Bestallung zu Moskwa datiret ist. Ich bin geboren zu Zelle d. 16. Maii 1695. Mein Vater ist gewesen M. Sigismundus, Consistorialis und Prediger an der Stadtkirche daselbst; mein väterlicher Groß-Vater M. Sigismundus, der vorhin zu Helmstedt Professor Mathem. und von a. 1666 Superintendens zu Giffhorn gewesen, und a. 1701 d. 8. Julii vormittags um 9 Uhr gestorben, an welchem Tage deßelbigen Jahrs nach Mittag gegen 2 Uhr auch mein Vater verschieden. Meine väterliche Groß-Mutter Margareta ist des berühmten Jc^{ti} Joannis Strauch zu Wittenberg Tochter und Schwester gewesen D. Aegidii Strauch, des Danziger Theologi, und M. Michaelis Strauch, Prof. Mathem. zu Wittenberg. Meine Mutter Dorothea Margareta ist Tochter und Schwester gewesen M. Joannis Valencampff, Pastoris zu Sievershausen, und Annae Luciae, gebohrnen Richterin, aus Harburg, da ihr Vater Franciscus Richter geheimer Secretarius des Herzogs gewesen; ihre Mutter Hedwig gebohrne von der Fecht. M. Joannis Valencampff Vater ist daselbst Bürgermeister gewesen. Von meines Vaters Abkunft siehe p. 498 dieses Buches.

Bis a. 1708 bin ich privatim informiret worden von Hn. Rhode, der hernach Pastor zu Eldingen bey Celle und H. Daniel Balthasar Berning, der Pastor zu Osterholtz im Stifft Bremen geworden. Vom October a. 1708 habe ich im Johanneo zu Hamburg der Information des D. Jo. Alberti Fabricii als Rectoris, und des M. Pauli Georgii Krüsike, Conrectoris, genoßen. Von Ostern a. 1711 habe ich das Gymnasium daselbst frequentiret und fürnemlich die Hn. Professores D. Jo. Albertum Fabricium und Sebastianum Edzardum wie auch Balthasar Mentzerum, Prof. Mathem., gehört und unter Sebastiano Edzardo offtmahls disputiret. A. 1713 gegen Ostern habe ich mich nach Leipzig begeben, da ich denn im October deßelbigen Jahrs des Hn. Lic. Christiani Ludovici Organi Aristot. P. P. und Lectoris Talmud., deßen Vorlesungen ich fleißig besuchet, bey dem ich auch gespeiset und zuletzt logiret, disputationem VI de vestigiis logicae Peripat. in Theologorum scriptis, quantum ad doctrinam de accidente pressis als Respondens defendiret. Daselbst habe ich in Philosophicis fürnemlich die Magistros Mullerum, Richterum und Avenarium, in Theol. aber D. Gottfr. Olearium und D. Christianum Frider. Boernerum fleißig gehört; bei dem Hn. Rath D. Jo. Burchard Menzken ein Collegium litterarium gehalten und des D. Adami Rechenbergii Collegium Disputatorium, das Er mit denen alumnis Electoralibus gehalten, unausgesetzt beigewonet. A. 1715 habe ich mich nach Kiel begeben, daselbst habe ich bey M. Opitio ein Collegium privatissimum Hebr. gehalten; auch Hn. Professor zum Felde gehört und Hn. D. Henr. Muhlium, bis zweene Diaconi, Hr. Burchardus und Hr. Prof. Francke gestorben und Hr. D. Muhlius krank geworden, von welcher Zeit an ich mich daselbst fürnemlich im predigen geübet habe, weil wöchentlich fünf- und zum öftern sechsmahl von studiosis müßen geprediget werden, dazu sehr wenige tüchtig gewesen. A. 1718 im Febr. bin ich von dem Hn. Gerhardo, Abten zu Loccum in Hannover praestitis praestandis in numerum candidatorum Ministerii recipiret. Nachdem ich a. 1719 und 1720 zu Altona von einer Blutstürzung aus der Lunge durch Gottes Gnade curiret worden, bin ich gegen Herbst wieder nach Kiel gereiset; a. 1721 zum Diaconat zu Gettorff d. 7. Septbr. Dom. XIII p. Trin. erwählet; am Dienstage nach Dom. IV p. Trin. d. 23. Septbr. von dem

Hn. Gen.-Super. D. Thomas Clausen zu Schleswig im Dohm ordinirt und d. 12. Oct. dom. XVIII p. Trin. von Hn. Sternhagen, Past. zu Eckernförde, den der Hr. Gen.-Sup. D. Clausen dazu committiret, zu Gettorff introduciret. A. 1722 bin ich ex element. concessione aus der Gemeinschaftl. Cantzlei ohne Wahl, weil ich dazu nicht predigen wollen, am 3. Mai Dom. Cantate nach Woldehorn vociret, und nachdem ich am Johannis-Tage meine Abzugspredigt gehalten, daselbst Dom. VI p. Trin. d. 12. Julii von Hn. Führsen, Pastor am Kloster zu Preetz, den der Hr. Gen.-Sup. D. Muhlius dazu committiret, als Pastor introduciret. A. 1729 habe ich da am Himmelfahrtstage meine Abzugspredigt gehalten, weil ich nach Kiel vocation bekommen zum Diaconat an der S. Nicolai-Kirche, dazu ich am 22. April erwehlet und von dem Hn. Gen.-Sup. D. Muhlio am Mittwoch nach dem Johannis-Tage d. 29. Junii introduciret worden, nachdem ich zu Kiel ein höchstgefährliches hitziges Fieber ausgestanden. A. 1730 haben Ihre Königl. Hoheit Hertzog Carl Friederich am 21. Februar mich zum Professorem Theol. Extraord. gnädigst ernennet und bald hernach bestellet, mit Anwartsung zur ordinariam Professionem; in selbigem Jahre auch, nachdem ich auf höchsten Befehl praestanda dazu praestiret, bin ich in festiuitate Jubilaei Doctor Theologiae¹⁾ geworden promotore Henrico Muhlio. A. 1731 am 4. Decembris haben Höchstdieselben ohne mein Vorwissen mich zum Cabinets-Prediger bey Ihrer Erbprinztz. Hoh. zu Dero information und zugleich zum wirklichen Ober-Consistorial-Assessor bestellet. A. 1733 bin ich Professor Theol. Ordinarius im September und im October a. 1733 Archidiaconus zu St. Nicolai, und im December deßelben Jahres Ober-Consistorial- und Kirchen-Rath geworden. A. 1734 am Erscheinungs-Feste haben Höchstdieselben, ohngeachtet meiner unterthänigsten Renitence, die ich inständigst wiederholet, zum Hofprediger und Pastor der Leib-Grenadier-Garde mich ernennet; und habe ich, um solche Aemter anzutreten, sofort am nächsten Sonntage meine Abzugspredigt in der Stadt-Kirche halten müssen. A. 1739, nachdem I. K. H. am 18. Junii gestorben, ist die Leib-Garde erlaßen worden; ich habe aber das Cabinets-Prediger-Amt, nemlich die Information des Jungen Hertzogs K. H. fortgeführt,

¹⁾ S. S. 342.

bis Höchst-Dieselben a. 1742 d. 12. Januarii nach St. Petersburg abgereiset; und das Hofprediger-Amt bis zum Ende des Januarii 1750, da man dieses nicht ferner nothwendig erachtet hat, weil die Gemeine sehr klein geworden (maßen in denen nächsten Jaren jährlich nicht über 750 und deren weniger zweymahl communicirt), die Nachmittags-Predigten auch cessiren könnten, mithin der Hof-Capellan vermögend wäre, alles zu beschaffen; meine Dienste aber der Academie nöthiger wären. Nach dem Ableben Paulli Frider. Opitii (der a. 1747 den 15. October gestorben) bin ich der zweyte Prof. Theol. Ord. und nachdem D. Mart. Frisius a. 1750 am 15. April gestorben, Prof. Primarius geworden: als dazu im Jahre 1749 per clem. Rescriptum von Moskwa mir Expectance gegeben war. Pro-Rector bin ich vom 5. Octobris a. 1735, 1741, 1747, 1751, 1757 jedesmahl auf ein halbes Jahr geworden, welche Würde auch der selige Gen.-Sup. D. Muhlius 5mahl bekleidet hat.

A. 1726 d. 20. Februarii bin ich in den h. Ehestand getreten mit Jungfr. Hanna, Hrn. Johann Meyers, Kaufmanns und Juraten der S. Michaelis-Kirche zu Hamburg, der a. 1713 gestorben, und Anna Margareta gebohrnen Jenckeln Tochter. Meine a. 1753, da ich dieses schreibe, noch lebende, mit ihr erzeugete Kinder sind: Anna Sophia Friderica, geb. d. 16. Febr. 1737, Carl Peter Ulrich, geb. d. 21. Julii 1741 und Gustav Caspar, geb. d. 5. Julii 1742. Denn meine älteste allerliebste Tochter Margareta Christina, die dem Hrn. D. Struve, Med. Prof. ord. öffentlich verlobet gewesen, hat zu meiner unsäglichen Betrübniß a. 1752 d. 1. August ihr irdisches Leben nach Gottes unerforschlichem Rath und Willen vollenden müßen. Sie war gebohren a. 1732 d. 3. Januarii. Gott, der ihre Seele so bald in sein himmlisches Reich aufnehmen wollen, laße meine übrige Kinder ihm zur Ehre, ihren Nächsten zu nützlichen Diensten und mir zum Vergnügen erwachsen und wohl gerathen.

Meine Schriften, die ich drucken laßen, zu deren Verfertigung von meinen Amts-Geschäften mir wenige Zeit übrig geblieben, sind ausser einigen, vor die ich meinen Nahmen nicht setzen wollen, wie auch etwa 20 Lateinische und deutsche Carmina, nachbenante:

1. Dissertatio exegetica ad Gal. III, 19 s. in Bibl. Lubecensi, Vol. V, p. 46—80.

2. Hypotyposis Chronologiae s. historiam populi Israelitici a morte Isaaci vsque ad captiuitatem Babyl. illustrans: Accedit dissertat. exegetica, qua si qua confirmatiua, praedicationibus vel promissionibus addita, res confirmatas nunquam non praecessisse demonstratur. Hamb. 1727. 8.
3. Predigten über auserlesene Schriftstellen, mehrentheils aus denen Sonn- und Fest-Täglichen Evangeliiis und Episteln; Erster Theil, nebst einem Anhang einiger geistl. Gedichte. Hamburg 1728. 8.
4. Predigten über auserlesene usw. Anderer Theil. Hamb. 1728. 8.
5. Annotationes ad Hypotyposia Chronologiae s., quibus obiectiones soluuntur, et annos Ezechielis obsidione praedictos ab ultimo captiuitatis ad eum quo natus est Christus perstringere demonstratur. Hamburg. 1729. 8.
6. Dissertatio exegetica de resurrectione mortuorum a Christo demonstratur Luc. XI, 37, 38. a. 1729. exstat in Bibl. Lubec., Vol. VIII, p. 640—665.
7. Des heiligen Theophili, sechsten Bischofs zu Antiochia, drey Bücher an Autolyceum, einen gelehrten Heiden, darin der Aberglaube beschämnet und die Christl. Religion beschützt wird. Aus dem Griechischen übersetzt, auch mit einer Vorrede und Anmerkungen vermehret. Hamb. 1729. 8.
8. Dissertatio Theol. inauguralis de variis vel probandi vel impugnandi modis et viribus argumentorum. Kiliae a. 1730. 4.
9. Predigt über den am dritten Tage des zweyten Evangelischen Jubel-Festes gnädigst verordneten Text, aus Apoc. 11, 2. 3. 4. 5. gehalten in der Schloß-Capelle zu Kiel, den 27. Junii 1730. 4.
10. Oratio inauguralis de ea quae Theologum adprime decet animi moderatione; recitata Kiliae prid. Kal. Sept. a. 1730. 4.
11. Prolusio academica, qua illuminatio irrogeniti passiu supernaturalis sed imperfecta adseritur etc. pp. Kiliae Dom. XIX post F. Trinit. a. 1730. 4.
12. Dissertatio Theol. de Baptismo, apostolorum hoc de mysterio sententiam euoluens eiusdemque ad ipsorum vsque excessum historiam perstringens. a. 1732. 4.

13. Principia Theologiae Comparatiuae, positionibus acroamaticis de articulis fidei cum maxime euoluta. Disput. Theol. hab. Kiliae d. 11. Junii a. 1732. 4.
14. Chronologia libror. V. T. obseruationibus exegeticis illustrata. Hamb. (ist aber zu Kiel gedruckt) a. 1734. 4.
15. Des seligen Martini Lutheri kleiner Catechismus und deßen Schrifftmäßige Erleuterung: in denen Hochfürstl. Schleswig-Holst. Kirchen und Schulen, nach Maßgebung der vorgesetzten Verordnung, sowohl zur öffentlichen Catechisation als auch zur Unterrichtung der Jugend überall zu gebrauchen. Kiel a. 1736 in 12^{mo}. Die vorgesetzte Verordnung habe ich auch entworfen.
16. Oratio de summa Dei o. m. libertate; recitata Kiliae d. 5. Oct. a. 1741, cum Pro-Rectoris munus publico solemnique ritu susciperet. 4.
17. Vorbereitungs-Rede, als am Sonntage Exaudi des 1742^{sten} Jahrs wegen der angesetzten Crönung — Elisabeth der Ersten, Kayserin aller Reußen — in der Schloß-Capelle zu Kiel ein Dankgebet verlesen, und das Ambrosianische Loblied solte gesungen werden, nach der Predigt vor dem Altar gehalten. 4.
18. Exercitationum exegeticarum ad SS. Euangelia Fasciculus I. Disp. Theol. hab. d. 3. Sept. a. 1746. 4. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen.
19. Exercit. exeget. etc. Fasciculus II. Disp. Theol. hab. d. 26. Aprilis a. 1749. 4. 11 Bogen.
20. Exercit. exeg. etc. Fasciculus III. Disp. Theol. hab. d. 13. Maii a. 1750. 4. 16 Bogen.
21. Chronologica Jeremiae, Ezechielis, Haggaei, Zachariae, Esrae et Nehemiae variis obseruationibus illustrata. Exercit. Theol. publice examin. Kiliae d. 3. Aprilis a. 1751. 4. 11 Bogen.
22. Tetras obseruationum ad verba quibus Augustanae Confessionis Symbola praemissa sunt primique exordium. Commentatio Historico-Theol. publice examin. Kiliae d. 30. Octobris a. 1751. 4. 6 Bogen.
23. Historia Samuelis, Sauli et Daudis ad annorum rationes digesta variisque obseruationibus illustrata. Exercitatio exegetica publice examin. Kiliae d. 27. Maii a. 1752. 4. 7 $\frac{1}{2}$ Bogen.

24. Disquisitio de aera Seleucidarum et Regum Syriae successionem, qua dubia solvuntur de annis regni Graecorum a scriptore libri primi Maccabaeorum notatis. Accedunt observationes ad 1. Maccab. VI, 37. XII, 7. 19. 20. et Josephi Ant. XII. 4. § 10. XIII. 5. § 8. Kiliae a. 1752. 4. 6 Bogen.
25. Semicenturia observationum sacrorum. Specimen subcisiuorum meletematum d. 27. Oct. a. 1753 examin. 4.
26. Super exoptata augustissima natiuitate Principis Caesareae excelsitatis, Domini Pauli, Magni Ducis totius Russiae etc., exqua primus dies Octobris anni MDCCLIII insignis et luculentus est, elegidion votiuum. Es bestehet aus 22 chronodistichis, deren jegliches die Zahl 1754 ergiebet.
27. Predigt über Psalm 61, v. 6. 7. 8. 9, die am 21. Februarii des 1762. Jahrs, als dem Danktage wegen des Allerd. Großm. F. und Hrn. Herrn Peter des Dritten, Kays. und Selbsth. aller Reußen höchstbeglückten Thron-Besteigung, in der Haupt-Kirche zu Kiel gehalten Gust. Christoph Hosmann. Kiel. 4. 4 Bogen.

1730 am 12. Junii bekam ich höchsten Befehl, im Jubilaeo Doctor zu werden, vorgängig demnach praestanda zeitig dazu zu praestiren.

- „ 15. Junii habe ich zu S. Jürgen gepredigt.
 - „ 17. bin ich a Facult. Theol. examinirt.
 - „ 18. Dom. II p. Trin. habe ich die Frühpredigt in der Stadtkirche gehalten.
 - „ 22. habe ich meine Disputationes pro gradu, moderatore D. Muhlio, gehalten.
 - „ 25. Dom. III p. Trin. habe ich in der Stadtkirche nach Mittag gepredigt.
 - „ 26. wiederum in der Stadtkirche nach Mittag gepredigt.
 - „ 27. habe ich in der Schloß-Capelle die Hauptpredigt gehalten; die ich nach höchstem Befehl sogleich zum Druck gegeben.
 - „ 30. bin ich Doctor geworden.
-

Laurentius Hosmann
Consul Laubanensis.

|

Laurentius Hosmann
Senator Laubanensis
natus 1537, † 1608.

|

Sigismundus Hosmann
Chirurgus, † 1646 Lipsiae.

uxor

- a. Vrsula, Horningii Senatoris Hirschbergensis filia.
b. Ottilia Süssebachia.

ex Vrsula Horningia.

M. Sigismundus Hirschbergae n. a.
1631 d. 16. Maii, ab a. 1658 Prof.
Mathem. Helmst., ab a. 1666 d. 25.
Mart. Superint. Giffhorniensis. † a.
1701 d. 8. Julii.

uxor

Margareta Strauch.

ex Ottilia Süssebachia.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Ottilia, uxor
Matthiae Hoff-
manni J. V. C.
Lauban., quae †
a. 1700 d. 23.
Novb., aet. a. 65. | 2. Anna, uxor To-
biae Vogelii. |
|---|------------------------------------|

-
- | | | |
|-------------------------------|--------------------------------|---|
| 1. Sigis-
mundus
Vogel. | 2. Augus-
tinus Vo-
gel. | 3. Ottilia,
ux. Chris-
tiani Ex-
neri Juris
Practici
Lauban. |
|-------------------------------|--------------------------------|---|
-

M. Sigismundus Hosmann

uxor

Margareta Strauch.

|

M. Sigismundus Hosmann, n. Helmst.

a. 1660 d. 2. Novbr., Consistorialis et

Ecclesiastes Cellensis, † a. 1701 d. 8.

Julii.

uxor

Dorothea Margareta Valencampfia,

† Altonauiae a. 1726 d. 6. Maii.

D. Gustaus Christophorus Hosmann; n. Cellis a. 1695 d. 16.

Maii st. v. qui natalis etiam fuit aui.

vxor

ab a. 1726 d. 20. Febr. Hanna, filia Joannis Meyeri, cuius primarii et Prouisoris iurati aedis Michaelitanae Hamburg., qui † a. 1713, et Anna Margar. natae Jenckeliae, quae † a. 1738 m. Maio.

Anna Christina n. Cellis a. 1697 d. 12. Aug., Ehefrau von a. 1719 H. Christophori Matthiae Hohorst, Königl. Großbrit. Majors.

August Ger. Peter, Kgl. Gr. Br. Lieutenant.

Jo. Frid. Maximilian ist a. 1741 als Großfürstl. Capitaine u. Regim.-Quartiermeister gestorben.

Conrad Wilhelm, Kgl. Gr. Br. Fähnrich.

Carl Gustav ist annoch a. 1755 Unter-Officier und Cadet in Königl. Gr. Br. Diensten.

Margareta Christina, n. Kiliae d. 3. Jan. 1732, desponsa publice Dr. Friderico Christiano Struve, Med. Prof. Ord. Kiliensi, a. 1752 d. 5. Julii, † d. 1. Aug. eiusd. a.

Anna Sophia Friderica, n. Kiliae a. 1737 d. 16. Febr.

Carolus Petrus Ulricus, n. Kiliae a. 1741 d. 21. Julii.

Gustaus Casparus, n. Kiliae a. 1742 d. 5. Julii.

Aegidius Strauch,

domi nobilis, ex Brabantia Ducis Albani saevitia pulsus, quod sacra mutare nollet, cuius primarius et negotiator Wittebergensis,
 † a. 1597 d. 29. Nou.

uxor

Gertrud, filia Arnoldi Plateisen, cuius Witteb., ex filia Ambrosii Hunnii (s. Huhn), Pastoris zu Beyern in inspectione Hertzenbergensi, a Luthero a. 1544 Wittebergae ordinati.

Sibylla Strauch. D. Aegidius Strauch, Superint. Dresden., n. 1583, d. 23. Junii, † 1657 d. 22. Jan.

uxor

Euphrosina, filia Augustini Cranach, Praetoris Witteb., nepotis Lucae Cranachi Pictoris.

Augustinus Strauch, El. Sax. Med. D. et Practicus 1650 Pastor Lipsiensis. 1674 d. 18. Maii aet. 62.

uxor

Dorothea Sophia Lentzin, † 1655 m. Maio.

Joannes Str., M. Samuel Str., ab anno 1650 Pastor Dresd. ad aedem S. Annae. — M. Aegidius Str., Pastor eccl. Germ. Holmiensis et Consist. Regii Ass. circa a. 1684.

M. David Str. et quatuor filiae, de quibus vide Schlegelii Leben der Dresd. Superint. perint.

D. Joannes Str., Consil. Adpell. Director Consist. fac. Jurid. ordinarius Witteberg., n. 1588 d. 26. Junii, † 1639 d. 28. Septbr. in seinem andern Rectorat.

uxor ab a. 1621 d. 29. Maii

Catharina, Michaelis Blume filia.

Margarete Str., con- iux. ab a. 1658 d. 10. Aug. M. Sigismundi Hosmanni. † 1682 d. 13. Decbr.

† 1709 d. 6. Jan.

uxor

ab a. 1669 Anna Margareta Zimmermannia, † 1695.

D. Gustaus Christoph Hosmann. bylla, filia Lucae Cranach, Hered. in Wachstorf.

D. Georgii Godofredi Heberi Jcti. Witteb.

Franciscus Blume, cuius Witteb., † a. 1551 m. Aug.

uxor

Marg. Hembedorffa, quae postea matrimonio se iunxit Mathiae Richtero, Senat. Witteb.

Mauritius Steinmetz, Med. Lic. et Prof. Mathem. Lipsiensis, † 1584 d. 1. Julii.

uxor

Catharina, filia Joannis Rallii, Pharmacopoei Lipsiensis.

Michael Blume, Consul Wittebg., † 1613 d. 18. Januarii.

con- Margareta Steinmetzia, n. Lipsiae 1570 d. 10. Decbr.,
iuges † Wittebergae 1637 mense Septembri.

Catharina	Michael Bl.,	Gregorius Bl.,	Margareta Bl.,	uxor	Joannes Bl.,	Mauritius Bl.,	Magdalena Bl.	Christianus
Blume, vxor	Senator, Ca-	Senator et	1. Zachariae Schü-		J.U.D., natus	Med. Doctor		Bl., cuius aca-
D. Joannis	merarius et	camerarius	reni, Biblioplae		a. 1599 d. 9.	et Prof. Wit-		dem. Witteb.
Strauchii.	tandem Prae-	Witteb.	Lips.		Julii, † 1631	tebg. desig-		
—	tor Witteb.		2. Andreae Baueri,		m. Octobri.	natus.		

immatura morte sublati.

Margareta
Strauch, vxor
M. Sigismundi
Hosmanni

—

M. Sigismundus
Hosmann.

Margar. Schürreria,

prior coniux D. Martini Geieri, Theol.

—
D. Gustaus
Christophorus
Hosmann.

Lips. et tandem
Dresd. Primarii, cuius altera coniux fuit

Christina Elisabeth, filia D. Joa. Bened. Carpovii.

Sibylla Strauch, filia Aegidii, soror D. Aegidii et D. Joannis Strauchiorum, nupta 1) Hieronymo Nymanno (filio M. Hieronymi Nymanni, Archidiaconi Torgensis), Med. D. et Prof. Wittebergensi, † 1596.
2. Tobiae Tandleri, Anat. et Botan. Prof. Witteb., † 1617, aet. 46, d. 3. Aug. Gel. Lex.

Ex Nymanno filios habuit

Hieronymum Nymannum, Philos. et Theol. D. Ecclesiar. misnensium Superint. Gel. Lex.

Gregorium Nymannum, natum Witteb. a. 1594 d. 14. Jan., Med. Dr. et ab a. 1617 successorem vitrici sui Tobiae Tandleri; exemtum d. 28. Octobr. 1638 exacta aet. a. 46. m. 9. d. 4.

vxor

Martha Borschia, filia Aedilis Budissinae ciuitatis.

Hieronymus Nymannus. vid. Gel. Lex. et Buchneri Diss. acad., vol. II, p. 692 ss.

Thomas Valencampf, Consul Harrburgensis.

M. Joannes Valencampf, Pastor Sievershusensis.

vxor

Anna Lucia, filia Francisci Richteri, Consilarii et Secretarii Ducis Harrburgensis et Hedwigae von der Fecht.

Hedewig Elisabet, uxor Gottschalci Toppi Pastoris Jetensis.

Dorothea Margareta Valencampfia, vxor M. Sigismundi Hosmanni.

D. Jo. Conr. Sigism. Toppius, Consil. aul. et Prof. Juris Primar. Helmstadiensis.

Anna Hedwig Toppia, uxor Arnoldi Alberti, J. C. et Procuratoris Hannoueren.

D. Gustauus Christophorus Hosmann.

Aus der kirchlichen Chronik Helgolands.

Von Pastor SCHRÖDER-Helgoland.

Die folgenden Mitteilungen stammen ohne Berücksichtigung der vorhandenen Literatur ausschließlich aus den im Kirchenarchiv befindlichen Schriftstücken.

Diese sind, was auffallen muß, niemals in der friesischen Sprache, die hier noch heute die Volkssprache ist, geschrieben, sondern bis auf die ältesten plattdeutschen Beliebungen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts in hochdeutscher Sprache abgefaßt. Die Verordnungen der englischen Regierung, ordinances, sind selbstredend in englischer Sprache erlassen, obwohl die hochdeutsche auch zur englischen Zeit stets die Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache war.

Für den Namen der Insel gab es in früheren Zeiten noch keine feststehende Schreibweise. Die älteste findet sich vielleicht auf dem alten Kirchensiegel (Bronzestempel). Seine plattdeutsche Umschrift lautet: »Dit is der Hilgelande Segel.« Sonst heißt es Heiligeland, Heiligland, Helgeland und seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Helgoland, englisch Heligoland. Die Einwohner nennen ihre Insel einfach »det Lunn«, sich selbst »Hallunner«.

Die Kirchengemeinde gehörte in alter Zeit zur Propstei Husum und war dem Generalsuperintendenten für Schleswig mit seinem Wohnsitz in Rendsburg bzw. Schleswig unterstellt. Ihre Geistlichen und Juraten standen in Amtssachen unmittelbar unter dem Oberkonsistorium in Gottorf. Nach der Besetzung der Insel durch die Engländer löste sich diese Zugehörigkeit zu Schleswig erst allmählich. Zwölf Jahre später präsentierte der General-

superintendent noch die Kandidaten zur Predigerwahl. Dann scheinen die Beziehungen ganz aufgehört zu haben, obwohl das schleswig-holsteinische Kirchenrecht, soweit es vor 1866 galt, während der ganzen Zeit der englischen Herrschaft in Geltung blieb, abgesehen von einigen Änderungen, die im Laufe der Zeit notwendig wurden und durch Verfügungen Gesetzeskraft erhielten oder auch als Gewohnheitsrecht Gültigkeit erlangten. So wurde 1816 ein Ehegericht eingesetzt, zu dem die beiden Geistlichen und zwei Ratmänner gehörten. Dieses hat auch mehrmals Ehescheidungen vorgenommen. Das Protokoll über seine Verhandlungen reicht nur bis 1840. Wie in den folgenden Jahrzehnten die Eheangelegenheiten geregelt wurden, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Doch ist im Jahre 1872 durch eine Ordinance wieder ein Gerichtshof für Scheidungen und Ehesachen geschaffen worden. Er bestand aus dem Gouverneur, dem jeweiligen ersten Geistlichen und mehreren von der Königin aus den Einwohnern ernannten Beigesessenen. Ein Jurist war nicht unter ihnen, wie denn zur englischen Zeit wohl kaum jemals ein Jurist an der Regierung, bzw. Verwaltung der Insel teilgenommen oder bei Rechtsfragen und richterlichen Entscheidungen mitgesprochen hat. Es heißt allerdings, daß man sich in schwierigen kirchenrechtlichen Fragen bei einem Juristen in Schleswig Rat holte. Ob es wirklich geschehen ist, kann ich nicht sagen. Tatsächlich aber war die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Helgoland zur Zeit der englischen Herrschaft von jeglicher Verbindung mit einer Landeskirche losgelöst. Daran wäre wahrscheinlich auch nichts geändert worden, wenn wirklich der Gedanke zur Ausführung gekommen wäre, auf unserer Insel einen anglikanischen Bischofssitz zu errichten als Zentrale für Nord-europa, wie es Gibraltar für den Süden ist. Über ein »Helgoländer Bistumskomitee« der »Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums« und die ersten Anfänge eines »Helgoländer Bistumsfonds« ist man aber in London nicht hinausgekommen, vielleicht weil der Krieg von 1870 dazwischen kam und von der Zeit an die Überlassung der Insel an Deutschland in England, selbst im Parlament, immer wieder angeregt ward. Erst 1890, nachdem die Insel deutsch geworden war, wurden die alten Beziehungen zur schleswig-holsteinischen Landeskirche wiederhergestellt. In

den ersten beiden Jahren war die Gemeinde dem Konsistorium in Kiel unmittelbar unterstellt; dann aber, als Preußen die Insel übernahm, wurde sie der Propstei Süderdithmarschen zuerteilt und ist damit der schleswig-holsteinischen Landeskirche wieder vollständig angeschlossen.

Die Vertretung der Kirchengemeinde bildete schon zur dänischen Zeit ein Kirchenkollegium. Es bestand aus dem Landvogt, den beiden Geistlichen und zwei Juraten. In weiterem Sinne gehörten auch die vier Diakonen dazu. Der englische Gouverneur ließ sich, als Rechtsnachfolger des Landvogts, in wichtigen Sitzungen, so beim Abschluß der Kirchenrechnung, durch einen Beamten, in der Regel den Landesschatzmeister, vertreten.

Die beiden Juraten wurden abwechselnd das eine Mal von dem Landvogt und den Ratmännern gewählt, das andere Mal von den Geistlichen vorgeschlagen. Im ersteren Falle bedurfte die Wahl der Zustimmung des Visitatoriums, im letzteren ernannte dieses die Juraten. Seit 1765 wurden sie dem Visitatorium nur vorgeschlagen und von diesem ernannt und entlassen. Zur englischen Zeit sollten sie abwechselnd von den Ratmännern oder Predigern gewählt und vom Gericht vereidigt werden. Ihre Vorrechte waren ein besonderer Platz in der Kirche, gänzliche Befreiung von den Bürarbeiten bei Strandungen, und, wenn sie während ihrer Amtszeit starben, freies Begräbnis in der Kirche.

Die vier Diakonen können nur in gewisser Beziehung zum Kirchenkollegium gerechnet werden. Sie wurden von diesem unter Ausschluß der Juraten und unter Hinzuziehung der abgehenden Diakonen auf vier Jahre gewählt. »In schleunigen Notfällen« sollten sie den Juraten zur Seite stehen, dem Abschluß der Kirchenrechnung und der Verteilung der Armengelder als Zeugen beiwohnen und vor allen Dingen Sonntags den Klingbeutel tragen. Dieses tuen sie noch jetzt, ohne jedoch als solche dem Kirchenkollegium noch anzugehören. Durch die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung hat es in seiner alten Zusammensetzung zu bestehen aufgehört; seit 1892 hat die Gemeinde vier Älteste und zwölf Vertreter.

Sie hatte in den ältesten Zeiten nur einen Geistlichen; Karkhear (= Kirchherr) ist in der friesischen Sprache sein Amtstitel. 1734 ward ihr auf ihren Antrag hin, weil der derzeitige

Pastor Schnobel das Pfarramt und daneben das Schulamt nicht mehr verwalten konnte und eine Vertretung durch andere Geistliche unmöglich war, das Recht erteilt, einen zweiten Geistlichen anzustellen. Gleichzeitig erhielt sie das ihr schon früher zugestandene ius patronatus und die Wahlgerechtigkeit aufs neue bestätigt. Im Laufe der Zeit kam jedoch die Abschaffung der zweiten Pfarrstelle wieder ernstlich in Frage. Die Entscheidung überließ man der Gemeinde selbst, die 1803 viritim darüber abzustimmen hatte, ob die Stelle fortan mit einem Theologen oder einem Laien bezw. Lehrer besetzt werden sollte. Mit 186 gegen 44 Stimmen entschied man sich für die Erhaltung der Predigerstelle. Damit war aber diese Frage noch nicht für immer entschieden. Die Anforderungen der Schule an ihren Inhaber wurden nämlich von Jahr zu Jahr größer; auf die Dauer konnten die beiden Ämter nicht vereinigt bleiben. So ist diese Stelle denn, nachdem schon 1864 durch eine Ordinance verfügt worden war, daß sie für einen Theologen und einen Nichttheologen offen sein sollte, seit 1883 ausschließlich mit Lehrern besetzt worden.

Nach dem Kirchen- und Schulregulativ von 1733 sollte bei der Vakanz einer Predigerstelle der Amtmann zwei, der Generalsuperintendent einen Kandidaten vorschlagen, die dann vom König der Gemeinde präsentiert wurden. Einmal haben die Visitatoren des Amtes Husum allein die Kandidaten vorgeschlagen, im Jahre 1819, als die Insel schon englisch war, präsentierte der Generalsuperintendent Adler in Schleswig mit Genehmigung der englischen Regierung noch die Kandidaten zur Wahl. Dann scheinen keine festen Bestimmungen hinsichtlich der Präsentation mehr gegolten zu haben, meistens jedoch hat die Regierung der Kolonie die Sache in die Hand genommen; das letzte Mal (1885) wählten die Mitglieder der verschiedenen offiziellen Komitees aus den Bewerbern diejenigen aus, welche zur Wahl herüberkommen sollten. Die Gemeinde wählte, und der Kolonialminister in London bestätigte die Wahl. Die Gemeinde war verpflichtet, die Kandidaten mit einem Fahrzeuge vom Festlande zu holen. Je nach Wind und Wetter nahmen solche Wahlreisen kürzere oder längere Zeit, oft mehrere Wochen, in Anspruch.

Den angestellten Geistlichen wurde anheimgegeben, sich nach 7 Dienstjahren um eine einträglichere Stelle auf dem Fest-

lande entweder beim Könige unmittelbar oder durch den Generalsuperintendenten zu bewerben. Trotzdem haben einige von diesem Vorrecht keinen Gebrauch gemacht, sondern sind nach einer Amtsdauer von mehr als 30 oder 40 Jahren hier gestorben. Die Rechte und Pflichten beider Geistlichen waren ursprünglich dieselben; jeder durfte jährlich 4 Wochen Urlaub nehmen. In diesem Falle und bei einer Erkrankung mußte ihn der Kollege unentgeltlich vertreten, in anderen Fällen aber nur gegen Überlassung seiner Einkünfte für die Zeit der Vertretung. Sie hatten vierteljährlich abwechselnd entweder den Kirchen- oder den Schuldienst zu verwalten; wer den Schuldienst hatte, mußte im Sommer täglich drei, im Winter zwei Stunden in der Religion unterrichten und am Sonntag nachmittag mit jungen und alten Leuten ein Katechismusexamen halten. Dieser fortwährende Wechsel scheint aber mit der Zeit zu Unzuträglichkeiten geführt zu haben; denn von 1807 an hatte der eine ausschließlich den Kirchendienst, der andere den Schuldienst. Dem letzteren lagen freilich daneben noch einige geistliche Verrichtungen ob. Ihm kam es zu, am Sonntag nachmittag und Freitag vormittag die Kinderlehre abzuhalten, beim Abendmahl, wenn mehr als zehn Kommunikanten da waren, zu assistieren und bei Beerdigungen die Parentation im Hause zu halten. Schließlich fielen auch diese Verpflichtungen fort, als die zweite Predigerstelle ganz in eine Lehrerstelle verwandelt wurde.

Auch das Einkommen beider Stellen war gleich und bestand vornehmlich aus dem Hausgelde und einem Teil des Schulgeldes. Jedes Haus zahlte jährlich 2 fl. . An Schulgeld zahlte jedes Kind für den Unterricht im Lesen 1, im Lesen und Schreiben 2, im Lesen, Schreiben und Rechnen 3 Taler jährlich. Der Geistliche, der das Kirchenamt hatte, kassierte am Anfang seines Quartals das Haus- und Schulgeld ein; das Hausgeld teilten sich die Geistlichen vorweg zu gleichen Teilen. Dann ward in Gegenwart der beiden Lehrer das Schulgeld so verteilt, daß der Schreib- und Rechenmeister 100 Mark Lübsch, der Buchstabier- und Lesemeister 75 Mark Lübsch erhielt. Den Rest erhielten die Geistlichen für ihre Bemühungen im Schulamt. Später nahm man den Geistlichen das Einsammeln des Geldes ab. Infolge eines königlichen Erlasses wurden zwei vom Gericht ernannte Männer an-

gestellt, die an drei Hebetagen das Geld einsammelten und die rückständigen Beträge eintrieben. Den Einwohnern ward zur Pflicht gemacht, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen, widrigenfalls die Hebemänner sie mit militärischer Exekution dazu zwingen konnten. In mehr oder weniger veränderter Form bestand diese Einrichtung bis 1865. Dann kassierte die Kolonialkasse diese Beträge mit den anderen Abgaben ein; die Geistlichen und Lehrer erhielten dafür eine feste Einnahme aus denselben.

Einen beträchtlichen Teil des Einkommens der Geistlichen bildeten außerdem die Abgaben der Fischer, Schiffer und Lotsen bei besonderen Veranlassungen; dagegen waren die Erträge des Pastoratlandes, das überdies durch Abstürze fortwährend kleiner wurde, nur unbedeutend.

Die Geistlichen hatten ex officio das Bürgerrecht auf Helgoland; bei Strandungen erhielten sie daher wie jeder Bürger ihren vollen Anteil an den geborgenen Gütern, ohne bei den Bergungsarbeiten selbst mit tätig sein zu müssen. War eine der Pfarrstellen unbesetzt, so fiel »bei einer Verteilung von Strandgütern über das ganze Land« das Los des fehlenden Predigers dem anderen zu.

Gerichtliche Erbteilungen und Inventierungen nach dem Tode von Predigern, Kirchen- und Schulbedienten waren, soweit Witwen und Kinder beteiligt waren, unentgeltlich, wenn das Einschreiten der Obrigkeit notwendig war. Verlangten aber die Erben die Mitwirkung der Obrigkeit aus freien Stücken, so hatten sie wie alle anderen die schuldigen Gebühren zu erlegen.

Die Predigerwohnungen genügten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht den bescheidensten Ansprüchen; es fehlte den Geistlichen sogar ein »artiges, warmes und geruhiges Studierzimmer«. Bei jedem Pastorat war eine Scheune mit einem Kuhstall und außerdem auf dem Unterland eine Bude für Feuerung und Heu. Gemeinsam benutzten die Geistlichen einen Brunnen mit brakigem Sickerwasser und eine Handmühle zum Mahlen des Korns. Für ihre Kühe und Schafe hatten sie mit allen Bürgern freie Weidegerechtigkeit auf der Bürweide.

Zu den Einnahmen der Kirchenkasse gehörte und gehört zunächst das freiwillige Opfer der Gemeindeglieder auf dem Altar an jedem zweiten Festtage. Es gilt davon zwar nicht mehr,

daß »viele Einwohner bei dieser Gelegenheit rühmlichst ihre Zuneigung gegen die Kirche an den Tag legen«. Sodann waren für Trauungen im Hause oder an einem fremden Orte bestimmte Gebühren an die Kirche zu zahlen. Diese mußten entweder bei dem nächsten Kirchenrechnungsabschluß erlegt oder, wenn man sie schuldig blieb, mit $6\frac{1}{4}\%$ verzinzt werden. Auch alle Brückgelder wegen Störung des Gottesdienstes, Entheiligung des Sabbats, Übertretung der speziellen Landesbeliebungen betreffend Bergung von Strandgütern und den Schutz der freiliegenden, nicht eingefriedigten Äcker und Weiden fielen der Kirche zu. Mit der Sonntagsheiligung nahm man es sehr ernst. Nur in wirklichen Notfällen, z. B. »wenn eine Schaluppe zum Sinken leck geworden war«, durfte von den Handwerkern gearbeitet werden. Einmal wurden für das Einholen der Hummernetze 12 fl , für das Bergen eines Ankers und Taues 100 fl , nochmals für Bergung eines Taues 30 fl , zusammen 142 fl Brüche erlegt.

Die Haupteinkünfte der Kirche bestanden in den Bürlottgeldern. Von Altersher mußte jeder Helgoländer, sobald er ein eigenes Haus bewohnte, sein Bürlott (Bürgerlos, Bürgerrecht) von der Kirche kaufen. Jedem Hause sollte aber nur ein Bürlott gegeben werden, selbst wenn zwei Parteien (Familien) darin wohnten. Wer das Bürlott nicht erwarb, hatte auf die Vorrechte der Bürger, namentlich bei Strandungen, keinen Anspruch. Nur die Geistlichen und Juraten hatten das Bürgerrecht von Amtswegen. Auch Fremde konnten es erwerben, vorausgesetzt, daß sie »recht und schlecht von Vater und Mutter geboren waren und sich selbst mit guten Leuten wohl vertragen konnten.« Wollte jemand in die Bürschaft, so hatte er sich beim Landvogt zu melden, der ihm auf einem Stempelbogen bescheinigte: »Nachdem N. N. ein eigenes Haus gekauft und um ein volles Bürlott geziemende Ansuchung getan, als wird demselben solches konzediert, wenn er zuvörderst erwiesen, daß er die der Kirche kompetierenden iura entrichtet habe.« Diesen Schein unterschrieben auch die beiden Juraten und zwei Quartiersmänner. Dadurch erhielt er den Wert einer förmlichen Obligation. Die dafür fälligen Gebühren waren bei der nächsten Kirchenrechnung zu erlegen. Junge Eheleute, die mit leeren Händen ihren Haushalt angingen, verzinnten sie mit $6\frac{1}{4}\%$. In diesem Falle behielten die Juraten

den Bürlottschein in ihren Händen, bis die Kirche zu ihrem Rechte gekommen war, und die Quartiersmänner durften keinen für sein volles Lott verzeichnen, der nicht vom Geistlichen eine Bescheinigung vorlegte, daß er die volle Gebühr an die Kirche entrichtet habe. Die rückständigen Gebühren hatten bei Konkursen, auch ohne Protokollation, die Priorität vor allen anderen Schuldforderungen. Von 1778 an wurden die Rückstände nach und nach eingetrieben, und das auf diese Weise gewonnene Kapital bei Kommünen sicher belegt. Bewohnte jemand sein Haus sechs Wochen lang nicht, so verlor er sein Bürlott und mußte es wieder kaufen; vermietete er es aber, so sollte er nur ein halbes Lott haben. Geborene Helgoländer, die neue Häuser bauten, hatten für ihr Bürlott 10 fl zu zahlen. War ein Bürger mit seiner Frau gestorben und hatten sie unmündige Kinder hinterlassen, so sollten diese, sobald sie mündig geworden waren und in der Bürschaft zu sein wünschten, gegen den Nachweis, daß ihr Vater bei Lebzeiten die Bürschaft gekauft und bezahlt habe, 5 fl , im anderen Falle aber 10 fl erlegen. Fremden, die eine geborene Helgoländerin heirateten, kostete das Bürlott 15 fl ; eine Zeitlang wurde das Bürlott nicht mehr ausgegeben, dann aber nach einigen Jahrzehnten zugunsten des Turmbaufonds wieder eingeführt und nach dem Turmbau noch einige Jahre beibehalten. In dieser letzten Zeit wurde dem Bräutigam vor der Trauung vom Geistlichen kurz bescheinigt: »N. N. hat sein Bürlott mit 12 Mark eingelöst und dadurch das volle Helgolander Bürgerrecht erworben. Mit der Einführung des Zivilstandsgesetzes (1900) wurde das Bürlott gänzlich abgeschafft, nachdem es seine eigentliche Bedeutung schon längst verloren hatte.

Über die frühere Kirche, die 1609, angeblich, weil die Stelle, wo sie lag, durch Abstürze gefährdet war, weiter ins Land hinein auf dem Platze der jetzigen Kirche erbaut wurde, haben wir wenig Nachrichten. Sie scheint aber in ihrer ganzen Anlage und inneren Einrichtung das Vorbild für diese gewesen zu sein. In der Mitte des 17. Jahrhunderts reichte sie nicht mehr aus, weil die Gemeinde größer wurde; wahrscheinlich aber war sie von Anfang an schon zu klein gebaut, so daß viele während des Gottesdienstes stehen mußten; wenigstens wird verschiedentlich das Recht, einen Platz zu bestehen, erwähnt, und die Plätze in der Kirche

werden hier von Altersher Kirchenstände genannt. Namentlich fehlte es an Frauenständen. Diesem Mangel abzuhelpen, baute man 1652 ein hohes Chor an der Nord-Süd- und Westseite für die Männer. Die bisherigen Mannsstände an den beiden schmalen Seiten unten im Kirchenschiff wurden zu Frauenständen gemacht; nur am Westende behielten die Männer im Mittelschiff ihre Plätze und außerdem noch einige an der Nordseite. Jeder Hauswirt sollte seine freigewordene Stelle seiner Frau überlassen. Wer aber zwei Stände hatte, sollte einen davon an andere abtreten; bei keinem Hause sollte mehr als ein Frauenstand sein. Auf dem Chor oder, wie es hier allgemein heißt, dem Norder- und Süderlektor wurden je drei lange Bänke für die Männer aufgestellt. Hier konnte sich jeder für einen festgesetzten Preis einen Stand erbeigentlich erwerben. Diese eigenartige Verteilung der Männer- und Frauenplätze ist im Jahre 1686 in die gegenwärtige Kirche hinübergenommen; nur bei der Beichte am Mittwoch in der Stillen Woche wird die alte Ordnung vor 1652 jetzt noch beibehalten. Dann sitzen die Frauen nur im breiten Mittelraum, die Männer an den schmalen Seiten. Die alte Kirche hat nur 76 Jahre gestanden. Am 28. Juni 1685 wurde in ihr nach dem Gottesdienst unter dem Vorsitz des Regierungsrats und Inspektors der Insel Georg Schröder aus Glückstadt eine Versammlung aller Gemeindeglieder abgehalten und beschlossen, die Kirche abzurechen und eine neue zu bauen. Mit dem Abbruch begann man sofort. Beim Neubau halfen viele Einwohner freiwillig durch Hinauftragen der Materialien vom Strande zum Bauplatz auf dem Oberland, besonders die Frauen trugen eifrig Steine, Kalk und Bretter hinauf. Dafür hatte man ihnen allen gleiches Anrecht an die Plätze in der neuen Kirche versprochen. Als aber im folgenden Jahre das Gestühl für die Frauen aufgestellt wurde, hieß es plötzlich, alle Plätze müßten zugunsten des Baufonds an die Meistbietenden verkauft werden. Die Erregung darüber legte sich erst, als man sich dahin einigte, daß zunächst soviel Plätze, als Häuser freiwillig beim Bau geholfen hatten, ausgeschieden werden sollten. Diese sollten ohne Unterschied einen Taler kosten und durchs Los unter die freiwilligen Helfer verteilt werden; die übrigen Plätze wurden an die Meistbietenden verkauft. Mit den Mannsständen wurde es später ebenso gemacht. Es durfte aber nur ein

Frauen- und ein Mannsstand bei jedem Hause sein, höchstens konnte noch ein dritter für die Kinder hinzugekauft werden. Alle auf diese Weise erworbenen Kirchenstände wurden erbliches Eigentum der Besitzer. Um für die Zukunft jeden Zweifel über den rechtmäßigen Besitzer auszuschließen, wurde ein Verzeichnis aller Stände angelegt, und die Eigentümer wurden verpflichtet, ihren Stand auf ihren Namen schreiben zu lassen. Auch sollte fernerhin bei jedem Besitzwechsel durch Kauf, Tausch oder Erbschaft der neue Besitzer bei der nächsten Kirchenrechnung den neuen Stand auf seinen Namen umschreiben lassen. Versäumte er dieses, so verfiel sein Stand der Kirche. Er konnte ihn dann zwar gegen eine höhere Gebühr wieder einlösen; geschah aber auch das nicht, so wurde er zugunsten der Kirchenkasse verkauft oder vermietet. Diese alten Bestimmungen gelten im großen und ganzen noch jetzt. Jährlich in der zweiten Hälfte des Januar versammelt sich der Kirchenvorstand mit den Diakonen an drei aufeinander folgenden Nachmittagen im Pastorat; alle im letzten Jahre vorgekommenen Besitzveränderungen von Kirchenständen und seit der Regulierung des Kirchhofs im Jahre 1873 auch von Grabstellen werden von den neuen Eigentümern angemeldet und die betreffenden Stellen auf ihren Namen umgeschrieben.

Der Bau dieser Kirche dauerte volle drei Jahre und war dennoch sehr mangelhaft ausgeführt. Er kostete freilich nur 13 899 fl 15 sch . Davon stammten 8310 fl 10 sch aus der Kirchenkasse des Landes, 300 fl hatten Hamburger Bürger, je 150 fl das dortige Kommerzium und die Admiralität gegeben, 1200 fl waren in einem versiegelten Beutel gefunden worden, 600 fl hatte der König von Dänemark und 820 fl 4 sch hatten die hiesigen Lotsen in zwei Jahren beigetragen. Der Rest war bei Privatpersonen gesammelt und durch Verkauf der alten und übrig gebliebenen Materialien gewonnen worden. Unter den Ausgaben für den Bau finden sich auch solche für Hummern und Schnepfen, die man angesehenen Personen in Segeberg verehrte, um durch ihre Fürsprache den Kalk zu demselben billigen Preise wie die dortigen Bürger beziehen zu können.

Die ganze innere Ausschmückung der Kirche war laut Kontrakt vom 23. Mai 1687 zwischen dem Regierungsrat Georg Schröder als dem Bevollmächtigten der Gemeinde und dem Maler

Andreas Ameling in Glückstadt diesem übertragen. Für 450 fl verpflichtete er sich, nicht nur das ganze Innere zu bemalen, sondern auch die Brüstung der beiden Empore mit Bildern aus dem alten und neuen Testament zu schmücken. Darüber, wie er seinen Verpflichtungen nachzukommen gedachte, erklärt er ausdrücklich: »Weil ich, Andreas Ameling, auf mir genommen habe, diese oben erwähnte Arbeit und was sonst etwa in oben gedachter Kirche zu malen sein möchte, als verpflichtete ich mich, in Kraft dessen bei Ehre, Treu und Glauben auf alles, was einen ehrlichen Maler binden und obligieren kann, alle und jede Tücke nicht obenhin und als von der Hand zu schlagen, sondern sauber, proper und nach Malerkunst zierlichst auszumachen, und ist ausdrücklich beschieden worden, daß ich nicht allein das Öl, sondern auch die anderen dazu gehörigen Farben, alle und jede, von der besten Sorte nehmen und verbrauchen soll.« Er hat sein Versprechen treulich gehalten. Noch jetzt nach mehr als 200 Jahren haben seine Farben kaum etwas von ihrer ursprünglichen Frische verloren.

Um so weniger hat das ganze Gebäude sich gehalten. Schon nach 60 Jahren befand es sich trotz der jährlichen bedeutenden Reparaturen in einem sehr baufälligen, gefährlichen Zustande. Die Sparren des Daches war verfault, die Mauer hatte große Risse und drohte einzustürzen. Wenn nicht ein Unglück geschehen sollte, mußte schleunigst geholfen werden. Die Mittel dazu aber fehlten der Gemeinde. Sie bat daher in einer Immediateingabe an den König um die Genehmigung einer Kollekte im Königreich Dänemark nebst den beiden Herzogtümern und Grafschaften und zugleich darum, er möge der Obrigkeit der ihm erbuntertänigen Stadt Hamburg vorschreiben, den dazu abgesandten Bevollmächtigten der Gemeinde eine Beisteuer zum Kirchenbau zu gewähren. Die Kollekte im Königreich und in den Herzogtümern ergab nur 660 fl , in den Hansestädten aber kollektierte Pastor Ölkers von hier allein nicht weniger als 12 400 fl . Er hatte freilich nicht unterlassen, vorher Hummern und Schnepfen im Wert von 93 fl an einflußreiche Persönlichkeiten zu schenken. Deswegen zog er sich eine ernste Rüge von seinem Vorgesetzten zu, gegen die ihn sein Kollege Dresler in Schutz nehmen und verteidigen mußte. Einige Jahre später schenkte der König freiwillig aus seiner Scha-

tulle 240 Taler zur Reparatur der Kirche und Schule und erlaubte bald darauf wieder eine Kollekte in den Herzogtümern. So ging es von Jahr zu Jahr weiter; immer wieder wurden Reparaturen an der Kirche nötig, und selten reichten die Mittel der Gemeinde hin, sie ausführen zu lassen. Zuletzt (1820) schenkte ihr die englische Regierung 15 000 £ zu diesem Zwecke. Bei dieser Gelegenheit erhielt die Kirche einen neuen Altar und darüber eine neue Kanzel. An wiederholten Schäden namentlich des Kirchendaches, das von den Stürmen sehr zu leiden hatte, fehlte es auch in den folgenden Jahren nicht. Von 1892 an aber konnte die Gemeinde aus eigenen Mitteln alle so gründlich beseitigen, daß sich seitdem keine nennenswerten wieder gezeigt haben.

Bis 1705 begnügte man sich mit einem einfachen Glockenstuhl. Dann wurde für 7440 £ ein Turm gebaut. Auch dieser bereitete der Gemeinde fortwährend viele Sorgen und große Ausgaben. 1838 sah man sich genötigt, ihn vom Baurat Othmar, der damals das Schloß in Braunschweig baute, auf seine Haltbarkeit untersuchen zu lassen. Nach seiner Ansicht hatte der Turm durch die Erschütterung beim Läuten bereits so sehr gelitten, daß er nicht lange mehr stehen könnte. Er schlug daher vor, zunächst das Läuten bei Beginn des Gottesdienstes und bei Beerdigungen ganz zu untersagen und nur ein einmaliges Anschlagen der Glocken nach Art der Engländer zu gestatten. Diese englische Sitte einzelner aufeinander folgender Schläge statt des vollen Trauergeläutes hat sich bei Beerdigungen zum Teil noch erhalten. Trotz dieser Vorsichtsmaßregel war die Gefahr für den Turm noch nicht beseitigt. Die Landesvorsteherschaft erwog daher (1854) in einer zu diesem Zweck berufenen Versammlung, ob man die englische Regierung um Unterstützung bitten sollte, entschloß sich aber, davon abzustehen, weil die Zeitverhältnisse sich nicht dazu eigneten, und lieber vorläufig die notwendigsten Reparaturen auf dem billigsten Wege selbst vorzunehmen. Als schließlich (1878) der Turm abgebrochen wurde, zeigte sich, daß man die Festigkeit des Gemäuers bedeutend unterschätzt hatte. Nun handelte es sich darum, einen Fonds für den Bau eines neuen Turmes anzusammeln. Zunächst bestimmte man dafür die Gebühren der wieder eingeführten Bürlottscheine und die Kollekten am Erntedankfeste. Das Übrige hoffte man mit der Zeit durch

freiwillige Beiträge zu erhalten. Es wären aber sicherlich Jahrzehnte darüber hingegangen, ehe es zum Bau gekommen wäre, wenn nicht Kommerzienrat Rickmers in Bremerhaven, ein geborener Helgoländer, der in jungen Jahren mittellos die Insel verlassen, es dann aber auswärts zu einem bedeutenden Vermögen gebracht hatte, einen neuen Turm geschenkt hätte, der im August 1885 schon eingeweiht werden konnte. —

Unter den geistlichen Amtshandlungen haben die Trauungen Auswärtiger auf Helgoland stets das größte Aufsehen erregt. Mit Recht, denn etwas Ähnliches kannte man in anderen Ländern nicht, England ausgenommen, obwohl die Helgoländer Trauungen ohne Aufgebot mit den diesbezüglichen weitgehenden Dispensationen in England nicht die geringste Gemeinschaft hatten. Mit Unrecht, denn sie ruhten auf dem gesetzlichen Boden des schleswig-holsteinischen Kirchenrechts. Willkürliche, ungesetzliche Handlungen, wie irrthümlicher Weise immer wieder angenommen und behauptet wurde, waren sie also nicht. Dieses Ausnahmegesetz bezüglich der Trauungen hat sich vielmehr in dem von jeder engeren Verbindung mit einem größeren Staatsverbande losgelösten Gemeinwesen historisch und selbständig entwickelt.

Bemerkenswert ist zunächst die Tatsache, daß in früheren Zeiten, und zwar schon von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, verhältnismäßig ebenso viele Helgoländer Brautpaare zur Trauung nach dem Festlande fuhren, wie umgekehrt in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts von dort fremde Brautpaare hierher kamen. Fast in allen Jahrgängen des Trauungsregisters finden wir Helgoländer Brautpaare verzeichnet, die sich nicht in der Heimat trauen ließen. In den fünf Jahren von 1718 bis 1722 wurden im ganzen 89 Paare, davon 40, also fast die Hälfte, wie es im Trauungsregister heißt, »außerhalb des Landes«, »auf'm festen Lande«, »vor Hamburg«, »auf dem Hamburger Berge« und in Hamburg, Altona, Ottensen, Rellingen oder Husum getraut. Ottensen war eine Zeitlang besonders beliebt, während Husum zu allen Zeiten merkwürdig wenig aufgesucht ward, obgleich die Insel gerade mit diesem Ort den regsten Verkehr unterhielt, weil sie sich von dort aus verproviantierte. Was die hiesigen Paare bewogen hat, in so großer Zahl die langwierige, beschwerliche Reise auf den unbequemen Fahrzeugen jener Zeit zu

unternehmen, läßt sich nicht mehr ermitteln. Es müssen aber schwerwiegende Gründe oder unüberwindliche Vorurteile irgendwelcher Art vorgelegen haben. Heimliche Trauungen waren es auch nicht; auf solche war schon früh eine hohe Brüche gesetzt. Vielmehr mußten alle gesetzlichen Vorschriften für eine ordentliche Trauung hier in der Kirche vor der Abreise erfüllt werden. Daher sind derartige Trauungen in das hiesige Kopulationsregister mit dem Vermerk eingetragen: »Einen Trauschein bzw. Kopulationsschein gegeben an den Junggesellen N. N., sich auf'n festen Lande kopulieren zu lassen mit seiner Braut N. N.«

Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts nahm dieser Zug Helgoländer Brautpaare nach dem Festlande plötzlich und auffallend ab. An die Stelle der auswärtigen Trauungen treten nun Hauskopulationen; den Anfang damit machte der damalige Lehrer Höck im November 1800. 1803 wurden von zehn Trauungen schon fünf, 1804 von sechzehn sogar zwölf im Hause, nur zwei in der Kirche und zwei auswärts vollzogen. In den folgenden Jahren ging es zum Vorteil der Kirchenkasse ebenso weiter. In einzelnen Jahren hatte diese aus den Gebühren für die Hauskopulationen eine so große Einnahme, daß damit fast alle laufenden Ausgaben gedeckt werden konnten. Die obrigkeitliche Erlaubnis zur Hauskopulation, den sogenannten Königsbrief, erhielten die Kopulanten vom Landvogt. Sie wurden dadurch nicht nur vom öffentlichen Verlöbnis, von der dreimaligen Proklamation und der Trauung in der Kirche befreit, sondern auch zur Trauung an einem willkürlichen Ort berechtigt. Außerdem mußten sie vor Gericht eine eidliche Versicherung abgeben, »daß sie sich nirgends in eine andere Eheverbindung oder Verbindung eingelassen hätten«. Hierbei war vorausgesetzt, daß wenigstens die Braut eine Helgoländerin war oder sich hier aufhielt; denn die Konzession zur Hauskopulation konnte im vormals fürstlichen Anteil des Herzogtums Schleswig nur von der Amtsstube des Distrikts, wo die Braut sich aufhielt, gelöst werden. Diese Voraussetzung fiel fort, als die Engländer im Jahre 1807 Helgoland besetzten und namentlich der Kontinentalsperre wegen Legionssoldaten und Kaufleute aus aller Herren Länder hier zusammenströmten. Diesen kam das vereinfachte Verfahren der Eheschließung sehr zustatten, zumal da der englische Gouverneur bei seiner größeren Machtvoll-

kommenheit nötigenfalls weitergehende Dispensationen erteilen konnte als der dänische Landvogt. Jetzt konnten alle fehlenden Dokumente, die damals auch schwer zu beschaffen waren, durch eine eidliche Versicherung ersetzt werden. Im allgemeinen scheint man sich aber mit dem Ledigkeitseide begnügt zu haben. Je mehr die Sache bekannt wurde und je bequemer die Schiffsverbindung sich gestaltete, desto mehr wuchs auch die Zahl solcher Paare, die nur um der Trauung willen nach Helgoland kamen. Sie verminderte sich auch nicht, als 1885 von der Regierung die Gesamtgebühren für die beteiligten Beamten und öffentlichen Kassen auf 200 Mark festgesetzt wurden und man sich in der Folge auch nicht mehr mit dem bloßen Ledigkeitseide begnügte, sondern von den Kopulanden ausdrücklich beschwören ließ, daß bei ihnen keines der namentlich genannten materiellen Ehehindernisse, welche im deutschen Reichsgesetz angegeben sind, vorläge. In dieser Weise haben sich die sogenannten Fremdentrauungen aus den Hauskopulationen entwickelt. Die Bedingungen, welche erfüllt werden mußten, waren für beide stets die gleichen. Wie denn auch später, als die Hauskopulationen seltener wurden und man für die Fremdentrauungen besondere Bestimmungen traf, diese letzteren auch auf jene Anwendung fanden. Ein Helgoländer Paar, das ohne Aufgebot im Hause getraut zu werden wünschte, hatte also dieselben Formalitäten zu erfüllen und dieselben Gebühren zu bezahlen, wie ein völlig fremdes Paar, das nur zum Zweck der Trauung hierher kam.

Der Gang solcher Trauungen war naturgemäß sehr einfach, zumal wenn die Verlobten sich rechtzeitig nach den zu erfüllenden Bedingungen erkundigt hatten. Nach ihrer Ankunft suchten sie zunächst den Geistlichen auf, der an der Hand der vorgelegten Dokumente sich davon überzeugte, daß kein kirchliches und materielles Ehehindernis vorhanden sei. Mit einem Antrage desselben, daß sie zur Eidesleistung behufs Erteilung der Dispensation vom Aufgebot zugelassen werden könnten, begaben sie sich zum Gouvernement bzw. Landratsamt und leisteten zur englischen Zeit vor Gericht, zur deutschen Zeit auf dem Landratsamt den vorgeschriebenen Eid, worauf ihnen die Dispensation vom Aufgebot erteilt wurde. Nun konnte die kirchliche Trauung, die damals allein rechtsgültige Form der Eheschließung, voll-

zogen werden. In der Befreiung vom Aufgebot lag der Hauptgrund, warum derartige Trauungen so oft vorkamen. Als Erleichterung kam noch hinzu, daß die Staatsangehörigkeit und der Unterstützungswohnsitz nicht in Frage kamen. Ohne Zweifel war diese Form der Eheschließung für viele, die sich lange im Auslande aufgehalten oder dort ihren ständigen Wohnsitz hatten, eine große Wohltat, aber auch für viele andere, die aus rein persönlichen Gründen eine Trauung am Wohnorte vermeiden wollten. Leider ließ sich, als im Jahre 1900 mit dem Neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, auch das Zivilstandsgesetz hier eingeführt wurde, trotz aller Bemühungen der Gemeinde kein Weg finden, ihr in irgend einer Form das alte Vorrecht, wenn auch in beschränktem Maße, zu erhalten. Denn die Notwendigkeit solcher Trauungen besteht in vielen Fällen auch heute noch fort, und möglich sind sie jetzt nur noch in England.

Wie es in alten Zeiten auf Helgoland bei den Hochzeiten zugeing, zeigt eine Bekanntmachung des Landvogts von Colditz aus dem Jahre 1696, welche zugleich ein bedenkliches Licht auf die Sitten der damaligen Zeit wirft. Es heißt darin: »Erstens sollen Braut und Bräutigam zechzeitig zur Kirche kommen, und zwar unter dem Gesang, und nicht jedermann voll besoffen und mit ungestümem Poltern wie bisher zum großen Ärgernis anderer Leute, sondern fein ehrbar in guter Ordnung ihren Kirchgang halten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Bräutigam für die, welche zu spät kommen und unter der Predigt, einen Taler an die Armen zu zahlen. — Zweitens soll nicht jeder, der Lust hat zu saufen, sich zur Hochzeit einfinden und den jungen Eheleuten große Unkosten verursachen, sondern nur diejenigen, die von Braut und Bräutigam durch ordentliche Hochzeitsbitter als Gäste geladen sind. — Drittens sollen die geladenen Gäste durch 3 Mannspersonen aus ihrer Freundschaft 3 Tage vorher eingeladen werden. Die Namen werden aufgeschrieben und beim Beginn des Zuges in die Kirche verlesen. Wer ungeladen im Hochzeitshause sich einfinden sollte, soll einen Taler Brüche an die Armen zahlen. Auch soll dem Ungeladenen im Hochzeitshause die Tür gehalten werden.« So weit wie die Zeit, in welcher eine solche Bekanntmachung erlassen werden mußte, liegt glücklicherweise auch die Unsitte, welche sie notwendig machte, jetzt hinter uns.

An vielen Orten hatte man in früheren Zeiten eine große Vorliebe für Begräbnisse in der Kirche, so auch hier. Schon in der alten Kirche waren diese bevorzugt, obgleich jedes Grab 20 Taler kostete und nur für die Dauer der Verwesungsfrist den Angehörigen des Verstorbenen verblieb. In der jetzigen Kirche aber wurde bald nach ihrer Fertigstellung geradezu der ganze Untergrund dafür freigegeben. Eine Gebührentaxe setzte je nach der Lage der Gräber vier Preise fest. Vor dem Altar kosteten sie 12, in dem Quergange am Westende der Kirche 10, in den beiden schmalen Seitengängen 8 und unter dem Gestühl 6 Taler. Ungeachtet dieser hohen Gebühren wurden die Gräber mehr als gut war begehrt. Wer irgend die Mittel dazu hatte, ließ sich und die Seinen in der Kirche beerdigen. Wir können uns jetzt keine Vorstellung mehr davon machen, wie man damals die Beerdigungen, namentlich wenn die Gräber unter dem Gestühl lagen, ohne große Störungen des Gottesdienstes vornehmen konnte. Auch ist uns schwer verständlich, wie jemand die Kirche besuchen konnte, wenn kurz vorher ein Familienglied unter seinem Sitz beerdigt war, ganz abgesehen davon, daß man die Leichen nicht immer so tief legen konnte, als notwendig war. Dennoch hat erst 1804 das allzu häufige Beerdigen in der Kirche den Visitatoren Veranlassung gegeben, auf die großen Nachteile desselben für die Kirche und die Kirchenbesucher aufmerksam zu machen, »weil es nicht einmal eigene Grabstätten und Gewölbe gab und die geringe Tiefe des Bodens am wenigsten dazu geeignet war«. Es genügte aber der Hinweis, daß man hoffentlich nicht genötigt sein werde, ernste Maßregeln dagegen zu ergreifen, »da derartige Begräbnisse doch nur zur Befriedigung der Eitelkeit dienten«, um sie ganz zu beseitigen.

Blätter der Erinnerung an Claus Harms.

Mitgeteilt bei Gelegenheit

der 50. Wiederkehr seines Todestages, des 1. Februar 1855,

von

Pastor CHR. HARMS in Heiligenstedten.

I.

Ein Fürgutachten unter den Missheiligkeiten in unserem Lande, gegeben von Pastor Dr. Harms in Kiel.

(Der dritte, letzte Teil einer Erntepredigt am 13. Trin. 1846 über Jer. 5, 24.)

So könnten wir denn ja nach einem solchen Ausfall der diesjährigen Ernte immer noch recht froh in ihrer heutigen Feier sein, wenn nur Eins nicht wäre, welches betrübende Eine auch eben in den Wochen ausgegangen ist über unser Land, als die Sensen und Sicheln ausgegangen sind auf unser Feld zur Ernte. Welches? Ihr wisset's, Lieben, und nehmt mir das Wort vom Munde, doch wollet ihr's gesprochen, ausgesprochen hören. Es ist die Aufregung im Volk, die Bewegung im ganzen Lande, welche schon recht schlimme Erscheinungen zu Wege gebracht hat und wahrlich noch schlimmere fürchten läßt. Hier ist freilich der Ort für politische Verhandlungen nicht, das habe ich mir selber gesagt in meiner Vorbereitung auf diese Predigt, aber die Handlungen, die politischen auch, wenn sie bedrohlich sind, was sie sind, ihrer mehrere, die müssen, mein' ich, mit allen anderen Handlungen der Menschen an das Licht, welches hier brennt, gezogen werden und nach Befund ein Urteil empfangen. Von mir? Wer bin ich? Derjenige Mann bin ich nicht, welcher sagen kann: Da ist das Recht, und da ist das Unrecht, da ist lauter Recht, und da ist lauter Unrecht. So sagen zwar viele und treten mit ihrem Ausspruche vor, der ein Abspruch ist und ein Anspruch

ist, daß man ihnen glauben müsse. Glaub' ihnen, wer will, ich glaube keinem Einzigen, bisher noch nicht, und sage dies frei heraus: unter den Vielen finden sich viele, die selbst keinen entschiedenen, festen Glauben in den Sachen haben, so wenig, wie ich ihn habe. Gemeindeglieder und welche andern unter uns sind, ich kann wohl mit Jeremias' Wort predigen, allein ich bin Jeremias nicht, bin ein Prediger nur und bin kein Prophet, der im Namen Gottes zum Fürsten und zum Volk redet: Fürst, so! Volk, das! Sind etwa unter euch solche? Nach ihrer Meinung von sich vielleicht. Womit ich aber vortrete, das ist, womit ich schon vor kurzem, wisset ihr,orgetreten bin, dabei ich auch bleibe und laß mich davon nicht abtreiben, was immer auch kommen mag. Hört es abermals, das Wort Jesu: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist! und das Wort seines Apostels, 1. Petri 2: Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem König als dem Obersten oder den Hauptleuten als seinen Gesandten! Dies Wort steht bei mir fest, und wenn Jemand, wenn ein ganzes Volk es umstieße — ist eher geschehen —, so stellt dies Wort sich allezeit und baldigerzeit in seiner eigenen Gotteskraft, die ihm inneohnt, wieder auf und wieder oben. Nur Ein Fall ist angenommen, die Sünde. Lasse Gott die Jedermann klar sehen! Wer aber sie nicht siehet und widerstreibet doch, der tut Sünde!

Wir sind in der Erntefeier, ich halte ihre Predigt, predige das Wort der Ernte selbst, der alljährlichen: Vertrauet Gott, er handelt treulich, der diesjährigen: Gott gab genug, seid friedlich! und der diesjährigen noch einmal, zu den bürgerlichen Bewegungen dieser Wochen: Habet es in Frieden! Wir stehen ja heute hier und stehen allerwärts, da heute oder an anderen Sonntagen Erntefest ist, um einen Tisch, welchen Gott, der die Ernte treulich behütet, wiederum für dies Jahr gedeckt hat. Da liegt mein Brot und dein Brot und neben dem Brot noch manches, das auch uns Gott durch die Ernte auf den Tisch gebracht hat, sagt, ob's schicklich sei, daß wir uns dabei zanken, ob's ziemlich sei, daß wir es unter Streit essen? Ich höre zwar sagen, es sei im Lande garkein Streit, nur Eine Stimme. Das ist aber einmal nicht an dem, und wenn es so wäre, kann denn auch nicht ein ganzes Instrument in allen seinen Saiten verstimmt sein, ebenso ein

ganzes Land, Volk und Fürst, beide, verstimmt sein? Und ob die Stimme auch die richtige wäre, ist sie nicht unter Umständen zu dämpfen, zu dämpfen alsdann, wenn zu fürchten steht, daß Leute herankommen, die nicht geladen sind, und wollen mit uns essen, leeren uns den Tisch, fordern mehr, stoßen, wenn sie satt sind, den Tisch um, — ist, wenn das zu befürchten steht, die Stimme des Streits dann nicht zu dämpfen? Darum sagt uns die Ernte dies Jahr: Habet es in Frieden! Ich frage noch einmal, frage: Bei wie vielen, die ihre Stimme erheben und abgeben, ist eine klare, sichere Kenntniss des Rechts? Es sind schwere Sachen, über die gestritten wird, und ich habe alle Ursache, anzunehmen, daß die meisten, die entschieden sprechen, gesprochen haben, bei sich selber schwankend denken, ganz ihrer Sache gewiß nicht sind. Da aber das ist, ein Schwanken ist, da sollte man doch wahrhaftig denjenigen nicht beitreten, welche raten und welche tun, was — ich halte eine Erntepredigt — was die ganze gute Ernte dieses Jahres zunichte machen und eine Not in unser Land bringen kann, schlimmer, als wenn wir Mißwachs gehabt hätten. Die Ernte sagt: Habt meine Gabe in Frieden! Hiermit erläßt sie eine Ermahnung, und der zur Stunde ihr Sprecher ist, ihr Organ in modernem Ausdruck, der setzt hinzu, hier stehend vor Stadt und Land: Stadt, verstärke die Zahl der Unruhigen nicht! Land, dir ist ja das liebe Korn zunächst gewachsen, Land, lasse dich nicht verleiten, daß auch du Unruhe machest! Städte, Flecken und Dörfer des ganzen Landes, wenn man weiter als hier mich höret, ach, zerreiße die Bande der Ordnung nicht! Brecht den Stab des Befehls nicht! Tut das nicht; denn solches macht auch eine gute Sache gar leicht zu einer verlorenen! Wir können aber das Wort: Habet es in Frieden! das wir als eine Ermahnung hören: Haltet Frieden! ebenfalls hören als einen Wunsch, den die Ernte spricht, gleich wie vor und nach einer Mahlzeit ein Wunsch gesprochen wird. Das Wort so genommen, gehen wir zu Gott mit demselbigen und sagen betend:

Du lieber Gott, wir haben der Menschen Herzen nicht in unserer Macht, die eigenen kaum, viel weniger unseres Königs Herz und die Herzen derer, die bisher in Worten sich nur noch wider den König legen und lassen nachkommende Taten fürchten, siehe du darein, rede du darein, der du ja allein der Fürsten und

aller Menschen Herzen gleich Wasserbächen leiten kannst, leite du zum Frieden! Soll die Herde darunter leiden, wenn sich die Hirten streiten? Das gib nicht zu. Was haben diese Schafe getan? hat einmal ein König zu dir gesagt. Sollt' unser König nicht hieran denken, so sei du sein Erinnerer. Was haben die Schafe getan? lehre du alle diejenigen bedenken im Lande, welche durch ihr Reden, durch ihr Schreiben, durch ihr Tun tausend andere nicht um die Sache Wissende zu Taten bringen, daß das Land, welches du unter Segen gesetzt hast, in Sorgen und Not und große Drangsal gesetzt wird. Wend' ab, wehr' ab, daß unser »meerumschlungenes« Land nicht von den Wogen innerer Fehden verschlungen werde. Die blaue Flut unspült es, ach, wend' ab, wehr' ab, daß es irgendwo von vergossenem Blut gerötet werde. Du weißt von uns, daß wir in Sorgen gehen, wir wissen von dir, daß du retten kannst, und dir ist niemals die Sache schon zu weit weg, aus deiner Hand gekommen. Siehe her, höre her, diese ganze Versammlung ruft zu deiner Macht, zu deiner Weisheit, zu deiner Barmherzigkeit, und an anderen Orten stehen andere Beter. Treulich handelnder Gott, wie dich unsere Feier nennt und wie du auch dich selbst hast nennen lassen, Friedensschaffer, sprich es von deinem Himmel herab: Ihr sollt, was euch gegeben ist, in Frieden haben.

Habt ihr alle mitgebetet? Wir wollen uns zu dem nachherigen »Nun danket alle Gott« noch hinüber mit dem altüblichen Betwort beten:

Verleih' uns Frieden gnädiglich,
Herr Gott, zu unsern Zeiten!
Es ist ja doch kein Andrer nicht,
Der für uns könnte streiten,
Denn du, unser Herr Gott, alleine.

Gieb unserm König und aller Obrigkeit Fried' und
gut Regiment, daß wir unter ihnen ein geruhiges und
stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und
Ehrbarkeit. Amen.

II.

Aus Claus Harms' Himmelfahrtspredigt vom Jahre 1849.

Wohlan denn, Lieben, oder darf ich immer noch sagen: »meine Lieben«, wohlan denn, ich halte wieder eine Predigt, ihr höret wieder von mir eine Predigt, ob noch einigemal mehr, ob noch einmal mehr, wir lassen es in der Ungewißheit, dahin wir es stellten in der Abschiedspredigt¹⁾.

Wir haben einen Festtag, den frohen Festtag der Himmelfahrt Christi. Wenn diese Begebenheit uns auch nicht in so vielen reichen Geschichten gegeben ist wie — —, so tritt deswegen die Himmelfahrt Christi gegen die anderen Begebenheiten durchaus nicht zurück. Man ist versucht zu sagen, sie gehe allen anderen vor. Von einer Himmelfahrt eines anderen wissen wir, Eliä, aber sei er denn auch in denselbigen Himmel gefahren, in welchen Christus, so schweigt von ihm das Wort des weiteren, wogegen es von Christus weiter spricht: »Sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten«, nach der heutigen Epistel gesprochen: Dieser Christus, welcher von euch ist aufgenommen gen Himmel, wird kommen, wie ihr ihn gesehen habt, gen Himmel fahren. —

Die Himmelfahrt Christi,

1. welche Lehre diese in die christliche Kirche bringt,
2. mit welchem Trost sie auch in die Häuser dringt,
3. welches Licht sie auf unsere Gräber strahlt,
4. welchen Bogen sie an das trübe öffentliche Leben malt.

1. In der wir sind, von der zuerst. Welche Lehre bringt die Himmelfahrt Christi in die Kirche? Keine neue Lehre, keine besondere. Es ist schon alles gelehrt. Wohl aber eine neue Bestätigung alles bis dahin Gelehrten. Act. 1, 1: von alledem, das Jesus anfang . . . Anfang, hier ist das Ende. Dies Ende aber, das weist ihn als denjenigen, den er sich genennet hatte, als den Sohn Gottes, vom Himmel gekommen, wieder dahingegangen, zurück zu demjenigen, von welchem er ausgegangen. Ich bin vom Vater, Joh. 16. Das ist die Lehre vom Sohne Gottes, die eine christliche Lehre, in welcher alle anderen enthalten sind, befaßt sind. — —

¹⁾ Die Abschiedspredigt war von H. am ersten Ostertage 1849 gehalten worden.

2. Wo findet sich ein so glückliches Haus, da nicht Trost begehrt wird, hierüber und darüber Trost? Seid ihr Gegenwärtigen aus lauter glücklichen Häusern gekommen? Drückt nicht etwas den einen da und den andern dort? Gebt selber im Augenblick Namen und Wort, wie ihr auch tut. Wo soll aber der Trost herkommen? Ihr antwortet: vom Himmel. Allein wer weiß im Himmel von uns? Wen haben wir denn im Himmel, der uns trösten kann und will, und welchen Weg können wir unseren Gedanken weisen, daß sie dahin gelangen? Wir haben einen Freund daselbst, der um uns weiß, der sich unser annimmt, der die Seinen nicht verläßt, der auch, bevor wir bei ihm sein werden, freundlich, gütig und gnädig zu uns herabkommt und bringt, was kein Mensch bringen kann, bringt einen Trost, der von ihm kommt, und wenn er auch über Menschenlippen uns zugesprochen wird.

Christen, es ist ein Geheimnis um die Sache des Trostes, in das hinein nur Erfahrene schauen und reden davon, ob auch nicht verstanden von Unerfahrenen. Aber jedweder Christ hat davon Erfahrung. Das Christwerden ist selber ein erfahrener Trost; denn durch Trübsal wird ein Mensch ein Christ, oder, wie geschrieben steht, durch Trübsal gehen wir in das Reich Gottes ein, durch viel Trübsal (Act. 14). Aller Trost ist ein Blick in eine bessere Zeit und ist eines besseren Zustandes Erwartung. Was ist auf dieser Welt zu erwarten? Hört es, ihr Jüngeren, die ihr noch erst hinein sollt, hört ihr's ebenfalls, die ihr in der Hälfte der Tage steht, hört es von dem, der an ihrem Ende steht: Wem der Glaube fehlt, daß er es in der anderen Welt besser haben werde als in der gegenwärtigen, bei dem ist gar kein rechter Trost anzubringen. Denn wenn ihr Jüngeren auch weiter nichts zu fürchten habt, so wird ja doch das Alter kommen mit seinen Beraubungen, Abbrüchen, Verlüssen mancherlei Art und jedenfalls — der Tod. Wer tröstet uns über unseren Tod? Das tut der, der uns seine himmlische Berufung vorhält und hat uns vorhalten lassen 2. Kor. 4: Unsere Trübsal, die zeitlich und leicht ist, schaffe eine ewige und über alle Maßen wichtige Herrlichkeit. Das ist Christus, der im Himmel ist und der uns bei sich haben will, daß wir seine Herrlichkeit sehen.

3. Es ist der Tod genannt, von Hiob König der Schrecken geheiß. Damit gehen wir unsern Weg weiter und betreten

einen Ort, nun ja, da ich auch vor einigen Tagen etwas hingebraucht habe, das mir lieb war und ist nun nicht mehr bei mir ¹⁾. Der dritte Teil der Predigt sollte sein, welches Licht die Himmelfahrt Christi auf die Gräber strahlt. Nirgends ist der Trost entbehrlich, aber an den Gräbern ist er notwendig. Denn wo sind geblieben, die wir ins Grab legen, wo deren Seele? Christi Himmelfahrt zeigt uns einen allezeit offenen Himmel, dessen Tür sich nicht allein aufgetan hat vor ihm, da er kam, sondern die sich vor jeder Seele auftut, welche ihm nach will, zu sein, wo er ist, gleichwie er hat wollen bei sich haben, zu sehen seine Herrlichkeit, die auf Erden ihm gegeben und sein geworden sind. Hier stehen viele vor dieser Rede, die ein Liebes nach dem Gottesacker gebracht haben, und auf manchem Grabe steht ein Kreuz. Das Kreuz ist ein Zeichen zweimal. Es deutet inbetreff dessen, der darunter liegt als ein Ortsanzeiger, daß der nun auch da sei, wo der Gekreuzigte ist, daß der Tote, den wir so nennen, demselbigen nachgegangen sei, also daß die Trauernenden wissen, wo denn die von ihnen Genommenen geblieben sind. Die andere Bedeutung des Kreuzes: Wir bringen keine Heiligen zu Grabe, die kennt unser Glaube nicht, auch Gottes Wort kennt sie nicht. Gal. 3: Die Schrift hat alles beschlossen unter die Sünde. Aber wer an Christum glaubt, der ist in seine Gnade beschlossen und ist rein von allen Sünden durch das Blut Christi, daran er geglaubt, und ist gestorben in diesem Glauben, der hat eine bereitete Stätte gefunden nicht außerhalb, sondern innerhalb des Vaterhauses, desselbigen Hauses, des Himmels, dahin Jesus gegangen ist. Auch mögen wir wohl noch etwas erwarten mit gutem Grunde selbst für den begrabenen Leib, daß derselbige auch zu seiner Zeit werde hervorgehen, nämlich wenn die Stimme des Sohnes Gottes sich hören läßt, kraft welcher hervorgehen, Joh. 5, alle, die in den Gräbern sind. . . .

4. So gepredigt in dieser Zeit, wie von Christi Himmelfahrt gepredigt werden kann zu jeder Zeit. Indessen wie alle Feste, die wir feiern im vorigen Jahr und in dem jetzt laufenden sich anders zu der Zeit stellen, sei auch mit Christi Himmelfahrt noch ein Weg gegangen in das öffentliche Leben, zu sehen, wie Christi

¹⁾ H.'s Frau Magdalena, geb. Jürgens, war am 24. April gestorben und am 1. Mai begraben.

Himmelfahrt einen Bogen an das trübe öffentliche Leben male. Trübe Zeiten hat es allzeit gegeben, doch wann ist es so trübe gewesen als jetztund? Ich spreche nicht sowohl von der Empfindung der Menschen in unserem Lande als nach der Wahrnehmung der Kundigeren. Was steht denn in unseren Tagen fest? Die Throne wanken. Aber so regiert das Volk, nach der Souveränität, die es sich zuspricht. Doch das ist ja die Turba mobilium, wie ein römischer Dichter die Quiriten nennt, die Menge unbeständiger Stimmgeber. Mag man doch fragen seit einiger Zeit: Wie soll's noch werden? Trüber sieht's freilich in anderen Ländern aus, aber die Herzogtümer sind auch ja bereits von den Wirbeln erfaßt, mehrseitig. Wovon können wir sagen, das stehe doch noch fest? Ist's das Eigentum? Alles Eigentum ist von mehreren ein Gestohlenes geheiß. Sind's die bürgerlichen Gesetze und Richtersprüche? Die Untergebenen sprechen ihren Oberen vor, wie sie sprechen, und den Richtern, wie sie urteilen sollen. Ein Mord und mehr als einer wird eine rühmliche Tat geheiß. Die Ehen, bisher geschlossen vor den Altären, werden vor grünen Tischen vollzogen und solches mehr. Stände dann aber nicht noch die Predigt fest? Ja, wenn der Prediger feststeht. Bedroht sind aber alle Prediger, nicht mehr den Glauben zu predigen nach Gottes Wort, sondern den eben die und die Gemeinde hat, und verlangt seine Predigt nach der Mehrzahl in ihr oder nach der Machtzahl.

Das ist das gegenwärtige öffentliche Leben. Sehen wir es nicht herankommen einem aufziehenden Wetter gleich? Nein, der Christ sieht das Wetter nicht herankommen. Vielmehr wie bei anderen Festen, so ganz vornehmlich am Feste der Himmelfahrt sieht er alles Wetter als ein schon Vorübergegangenes. Er hat einen anderen Standpunkt. Er steht unter der Sonne des Glaubens, die malt auf dem dunklen Grund ihm gegenüber den Bogen des Friedens und des neuen Bundes. Ihr wisset, wo das Wort hergenommen, 1. Mos. 9. Nennen wir so Christi Himmelfahrt und hören Christum, was er einst auf der Erde sprach noch vor seiner Auffahrt, heut' aus seinem Himmel herabsprechen: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden« — und auf Erden, merken wir dieses Wort. Da auch hat er sie.

III.

Claus Harms' Himmelfahrtspredigt vom Jahre 1854(25. Mai ¹⁾ nachmittags).

Also fortan auch ²⁾. Die jetzt eintretende Rede soll keine andere Bahn gehen, als die der Gesang geführt hat, soll nicht ablenken von dem Lobe des großen Mittlers, welcher sich zur Rechten Gottes aufgehoben hat in seiner Himmelfahrt, die unsere heutige frohe Feier ist. Wir wollen einem alten Kirchenlehrer eben nicht nachsprechen, welcher gesagt hat, wie das Haupt der Schmuck des menschlichen Leibes, so sei das Himmelfahrtsfest der Schmuck aller Feste, ihre Vollendung, und zeige die Gnade Gottes in ihrem allerhöchsten Glanz. Dies mag zuviel gesagt heißen, wie denn in den kirchlichen Anordnungen dieses Fest nimmer so hoch gestellt worden ist. Allein wir sind auch weit davon entfernt, dieses Fest in seiner Ehre herabzusetzen. Ja, obenan stehet es unter den Festen, welche auf die Person Christi gehen und Taten bezeichnen, welche von ihm und an ihm geschehen sind. Mögen wir auch die vorhergehenden Sonntage als vorbereitende, einleitende für diesen Tag ansehen! Rechnen wir den Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, noch zum Osterfeste gehörend, darnach die Sonntage Misericordias Domini, die Erbarmung des Herrn, Jubilate, Cantate, Aufforderungen zum Jubel, zum Gesange mit den Evangelien: »Über ein Kleines« und »Ich gehe zum Vater«, dann Rogate, betet, da will Christus in dem Evangelio, daß in seinem Namen gebetet werden solle, in seinem Namen, das ist wohl ein Ausspruch von seiner hohen Würde, und in demselben Evangelio: »Ich bin vom Vater ausgegangen, verlasse die Welt und gehe zum Vater.« Heute denn feiern wir den Tag, da er die Welt verlässet und zum Vater gehet, und lassen das unsere Feier sein, nicht eine bloße Erinnerung, sondern eine Erneuerung, wenn in Kraft jener Begebenheit sich etwas vor uns begibt, in uns begibt, wie wenn das, was jemals geschehen ist, sich wiederholt und sich darstellt, als wären wir dabei. Nicht

¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß diese letzte Himmelfahrtspredigt von Claus Harms an dem letzten Geburtstage gehalten ist, den er hienieden gefeiert hat.

²⁾ Nämlich wie eben gesungen: »Großer Mittler, der zur Rechten Gottes, seines Vaters sitzt...« Ges. 325 des alten schl.-holst. Gesangbuchs.

wahr, Lieben, ihr verstehtet das? Wenn von uns Familientage begangen werden, Trauertage, Freudentage, da wird auch die dazwischenliegende Zeit übergangen und jenes Geschehene erscheint, als geschehe es jetzo.

Welchen Gang lassen wir denn die Predigt nehmen? Die Festepistel ist verlesen worden; sie heißt Epistel, ist aber nach ihrem wahren Inhalt ein wahres Evangelium. Ihr werdet es abermals in euren Häusern lesen und lesen hören nach der Länge des Wortes. Wir wollen aber zum Übergang in die fernere Rede einen Gesang anstimmen, ein Festtag muß reichlich Gesang haben, und zwar denjenigen Gesang, welchen die ganze christliche Kirche einen ihrer ältesten nennen kann, Laiengesang heißen. Ostern wird gesungen »Christ ist erstanden«, heute 317 »Christ fuhr gen Himmel«. Wie es mir denn unzähligemal so gegangen ist, wie es auch wohl andern Predigern ebenso gehet — wenn wir über dem Text sitzen oder lassen uns den vorlesen, der es für den Tag, Sonn- oder Festtag, sein soll, dann löst sich gleichsam ein Wort ab, tritt hervor als mit dem Anspruch: nimm mich, predige mich der Gemeinde, mich insonderheit! so ist mir's geschehen mit dem Wort in der heutigen Festepistel, welches die zwei weißen Männer zu den umstehenden Jüngern sagten: Ihr Männer von Galiläa, was stehet ihr und sehet gen Himmel? Dieser Jesus usw. Lasse sich die Versammlung den vorstellen, drücke ich das Thema so aus:

Wie das Wort in der Epistel: was stehet ihr und sehet gen Himmel? von uns gehört werden wolle?

- 1) Als eine Frage an uns: finden sich auch in unsern Gemeinden, welche heute stehen und gen Himmel sehen?
- 2) Als eine Frage noch einmal: die wirklich auch Christo nachsehen, der gen Himmel fährt?
- 3) Als eine Ermahnung, daß wir nicht heute allein, sondern oft diesen Stand nehmen und sehen gen Himmel.

1) Ob in unsern Gemeinden sich auch finden, ob unter uns hier sich finden, zu welchen jenes Wort gesagt werden kann? Ich denke, ja; denn darnach hat ja der Schöpfer uns auch geschaffen, mit einem aufgerichteten Angesicht ungleich den Kreaturen, von welchen ein heidnischer Mann geschrieben hat, daß die Natur sie vornübergebeugt, er setzt hinzu: und dem Bauche

dienstbar gebildet hat. Wir Menschen stehen anders, und wenn wir allerdings auch auf die Erde und über die Erde hin sehen, so schlagen wir doch die Augen höher, blicken auf zu dem Himmel, wie er über die Erde gespannt ist in seinem schönen Blau usw. Allerdings da tritt der Mensch gerne hinaus, wie wir es nennen, ins Freie, wandelt darin, stehet still, siehet auf, und es wird ihm wohl, ja, manches leibliche Unwohlsein wird hinausgetragen unter den freien Himmel, aber Sachen des Gemütes ebenfalls, Sorgen, Kummer, Verdruß, und wie man solche Sachen nennen mag mit anderen Namen. Und dieser Sinn für die Schöpfung, das Wohlgefallen an der Natur hat zugenommen, hat sich weiter verbreitet unter den Menschen seit eines Jahrhunderts Zeit, ist Wort und Rede geworden, auch Gesang: »Süße, heilige Natur«, selbst in unser Gesangbuch gekommen, 832: »Wenn die erhitzten Lüfte der Abendwind erfrischt«. Ja, das können wir sagen auf die erste Frage: es gibt in unsern Gemeinden, welche wie jene stehen und sehen gen Himmel.

2) Indessen so ist es heute nicht gemeint, sondern ob sich unter uns finden, welche stehen und wirklich Christo nachsehen, gleichwie die Jünger Christo nachsahen. Zu ihnen hatte er geredet — laßt mich seine Worte aussprechen —, die Jünger hatten ihn gefragt, ob er das Reich Israel wieder aufrichten wolle, darauf hatte Christus gesagt: »Es gebühret euch nicht zu wissen Zeit oder Stunde, welche der Vater seiner Macht vorbehalten hat; sondern ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes empfangen, welcher auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein zu Jerusalem und in ganz Judäa und Samaria und bis an das Ende der Erde.« Und da er solches gesagt, ward er aufgehoben zusehends, und eine Wolke nahm ihn auf vor ihren Augen weg. Also ist's gemeinet mit dem Stehen und gen Himmel Sehen, und hierauf gehet unsre heutige Festfrage, ob solche sich finden in unsern Gemeinden und unter uns hier. Die beiden christlichen Feste Himmelfahrt und Pfingsten haben ganz vornehmlich mit der äußeren Schöpfung zu kämpfen, daß das Wohlgefallen der Menschen an ihr zu dieser Zeit nicht überwältige, nicht hinwegnehme, was christliche Betrachtung sein soll an diesen Festen. Die Antwort sei euch überlassen, ob es überall viele seien, die heute stehen und gen Himmel sehen, dahinauf Christus gefahren

ist. Was ich vorhin sagte von den Freuden in der Schöpfung und an ihr, das soll kein Tadel gewesen sein, nur das Vergessen des Christlichen darüber, des Historischen, was sich begeben hat, dies nicht achten, daran nicht denken einmal, zum Gedanken daran unter dem Himmel gar nicht kommen, das will getadelt sein. Es werde nicht heidnisch genennet, aber christlich ist es doch auch nicht zu heißen; sinnlich ist es, ob auch fein; es kann unschuldig sein und rein, doch im christlichen Verstande himmlisch ist es durchaus nicht. Denkt auch an die beiden Testamente, besinnt euch, ob mehr im alten oder im neuen Testamente lobend, rühmend von der Natur gesprochen werde. Ich meine, daß im ganzen neuen Testament so etwas nicht vorkommt. Da lesen wir Römer 8: »Alle Kreatur sehnet und ängstigt sich mit uns nach der Erlösung.« Christo sollen wir nachsehen, wie er zum Vater gehet, vom Ölberge in einer Wolke auffährt, wie er mit dieser Auffahrt sein großes Werk auf der Erde beschließt, so glorreich nach einem prophetischen Gesicht, Daniel 7. Da kommt einer in Gestalt eines Menschensohnes in den Wolken und wird zu dem Alten gebracht, der gibt ihm Gewalt, Ehre und Reich. Das ist Christi Himmelfahrt, nur eins sollte er noch tun, in einem neulichen Evangelio: »Es ist euch gut, daß ich hingehe; denn so ich nicht hingehe, so kommt der Tröster nicht zu euch, so ich aber hingehe, will ich ihn zu euch senden.« Den wollte er senden aus dem Himmel herab, deshalb fährt er zum Himmel hinauf, und wir, die wir unten stehen und hinaufschauen, sind ebenderselbigen Verheißung gewärtig, denn so muß es geschehen mit uns, denn das historische Wissen von Christo, wenn wir auch alles wissen von seiner Empfängnis an bis zu seiner heutigen Himmelfahrt, es hat kein Leben, keine Kraft, hat sozusagen keine Wahrheit, wenn der Geist der Wahrheit nicht auch zu uns kommt, wenn der uns nicht lehret (1. Kor. 12), Jesum einen Herrn heißen. Hier liegt das Geheimnis unserer christlichen Religion. Soviel wie nichts weiß derjenige von ihr, mit keinem Recht kann der sich einen Gläubigen nennen, des Seele nicht von der Kraft des Höchsten überschattet ist. Da sollen wir denn stehen und Christum sehen gen Himmel fahren und denken dabei: Fahre auf zu deinem Gott und zu meinem Gott; ich weiß, was du herabsenden wirst von oben, des bin ich be-

dürftig, und ich bekomme auch meinen Gnadenteil; du mein Heiland hast Großes auf der Erde getan, aber eins muß noch geschehen, dies noch, daß du mir den heiligen Geist sendest. Er wird ihn senden, er hört die Bittenden; bald wird die ganze Christenheit singen: »Nun bitten wir den heiligen Geist« oder im höhern Ton: »Komm', heiliger Geist, Herre Gott«. So heute schon stehen, so Christo nachsehen, solche Bitten hinaufschicken, die an der Schnur unserer Lippen in die Höhe laufen, nach einem Kinderspiel Apostel genennet — da die sich finden, welche das tun, zu denen kehret sich heute der weißen Männer Wort: »Was stehet ihr und sehet gen Himmel?«

3) Das Wort will gehöret sein als eine Ermahnung, daß wir nicht heute allein, sondern oft diesen Stand nehmen und sehen gen Himmel. Alle Jahr einmal, das wäre zu wenig, nein, alle Tage, für unsern Glauben und für unser Glaubensleben wahrlich nicht zu oft. Allein hört sich jenes Wort nicht zugleich als ein Tadel an, daß die Jünger des Herrn nicht stehen bleiben sollten und weilen in ihrem Nachsehen? Freilich, allein die sollten auch seine Zeugen sein zu Jerusalem usw. und sollten sich bereiten im stillen Zusammenhalten auf den großen Pfingstempfang. Lest für euch das Kapitel bis zu Ende. Wir sind ihres Falles nicht und haben ihr Amt nicht, wir dürfen wohl bleiben, dürfen weilen, weggegangen bald wiederkommen und diesen Stand einnehmen, Christo nachsehend. Die Jünger fragten ihn nicht: wo gehest du hin? Wir fragen auch nicht; denn wir wissen es, er ist in den Himmel gegangen, daselbst haben wir ihn denn, unsern Freund, daselbst sitzt er zur Rechten Gottes und regieret auf der Erde, ist fortwährend bei seinen Gläubigen, alle Tage bis an der Welt Ende, wie er versprochen hat zu sein, und vertritt uns (Röm. 8), er spricht wie Jonathan (1. Sam. 14): Steige mir nach! Jonathan so zu seinem Waffengeführten, Jesus so zu uns, wir sind auch seine Waffengeführten. Mein Jesus, ich habe deine Waffen noch immer nicht völlig abgelegt und brauche sie in dieser Stunde in meinem Ermahnen: Tretet oft auf den heutigen Himmelfahrtsstand! Dasselbst hören wir eine Lehre, die die Himmelfahrt in die Kirche bringt, schmecken einen Trost, mit welchem sie in die Häuser dringt, spüren das Licht, das sie über unsre Gräber strahlt, freuen uns des Bogens, den sie an das trübe öffentliche

Leben malt, und was sonst zu Lob und Ruhm der Himmelfahrt gesagt werden kann. Es ist ein Stand, den wir nehmen sollen, im Worte liegt schon das Weilen und das Beharren. Der Himmel aber ist überall, daher ist auch der Stand allerorten zu nehmen. Wenn ich auf meinem Stuhl sitze, an meinem Tisch und richte mein Haupt frommer Gedanken voll in die Höhe, so sehe ich in den Himmel hinein, denn der Himmel, dahin Christus gegangen, ist nicht sowohl das über uns ausgespannte Gewölbe, Eph. 4: Er ist aufgefahren in die Höhe und hat das Gefängnis gefangen geführt und hat den Menschen Gaben gegeben. Daß er aber aufgefahren ist, was ist's, denn daß er zuvor ist hinuntergefahren in die untersten Örter der Erde? Der hinuntergefahren ist, das ist derselbige, der aufgefahren ist über alle Himmel, auf daß er alles erfüllte. . . .

IV.

Claus Harms' letzte Briefe an seinen Sohn, damals Pastor in Neumünster

(seit reichlich Jahresfrist verwitwet).

Kiel, Dezbr. 20. 54.

Du sollst allerdings noch einen Brief haben, lieber Sohn, vor meinem Weihnachtsbriefe, aber es ist mir zu lang vorgekommen, zumal da Du nach Deinem Besuch bei mir schon folgenden Tages geschrieben hast, wenn Du eine ganze Woche lang nichts von mir hörtest.

Ich schreibe Dir dann unter Dank vor Gott mein Wohlbefinden, leibliches und häusliches und geistiges, ja, auch das letzte; obwohl ich mit meiner Predigt noch nicht in Ordnung bin. Stoff die Fülle. Es wird schon gehen. Willst Du etwa auch Gebrauch machen, falls Du Weihnachtsabend zu predigen hast, zur Einleitung etwa, wie die Alten so getan haben, von der alttestam. Stelle Josua 3, 5? Gewiß sehr passend. Ich wünsche Dir gutes Befinden für diese Woche und einen frohen Empfang Deiner lieben Jungen.

tr. V.

Kiel, Dezbr. 22. 54.

Hier, mein lieber Sohn, meinen Weihnachtsbrief, in welchen hinein ich hauchen möchte, was väterliche Liebe zu diesem Feste

für Dich fühlt, denket, betet, dessen nicht wenig ist auch nach Lage der häuslichen Verhältnisse. Zum Aussprechen unter Deinem Dach und vor Deinen beiden Söhnen kommt es nicht, allein es gehet zum Himmel hinauf, und der Weg dahin hat kein anderes Maß, ob von Kiel oder von Neumünster gemessen. Soll es ja auch nicht von meinem Worte kommen, was mein Herz Euch wünscht, daß Ihr dieses Wort höret, mein Gott soll es ja hören, und der Gütige, Gnadenreiche woll' es erhören! Ihr selber, Du und Cl. und G., betet auch ja mit und gedenkt ebenfalls meiner, wie ebenfalls Eurer anderen Abwesenden. Nicht wahr, mein Cl. und mein G., Ihr betet auch mit eigenem Wort, habet am heil. Abend eine Einsamkeit, wenn auch nur eine viertel oder eine halbe Stunde, in welcher Ihr für Eure eigenen Seelen, für Eure leibliche und geistliche, für Eure zeitliche und ewige Wohlfahrt Christum anrufet, etwa mit dem bekannten Gesangeswort: Erscheine, Jesu, mir, zeuch in mein Herz herein! Und tut ihm auch ein Versprechen, Geloben; denn ohne Christum würdet Ihr gefährliche Wege gehen, sogar verderbliche, nein, nein, Ihr keine gefährlichen oder verderblichen!

Wie gehet es denn äußerlich? Und wie weit bist Du mit Deinen Festpredigten? Ich soll ja nur einmal predigen und bin noch lange nicht fertig; es wird schon gehen. Wie steht es in Deiner Nachbarschaft? Hoffentlich besser. Von Oldenburg wissen wir, daß sie daselbst gesund sind. Ottilie grüßt Euch zum Fest und hofft, daß ihre Kuchen wohl schmecken.

tr. V. u. Großv.

(Poststempel 16. 1. 1855.)

Mein lieber Sohn!

Nun ist einmal eine (das war geschrieben, als Pastor Bolten eintrat und einen zweiten Umschlagsbesuch bei mir machte; er ist aber zeitig wieder gegangen — ich soll Dich von ihm grüßen.) Nun ist einmal eine Ruhe eingetreten, und diese soll wahrgenommen werden, damit Du einen Brief bekommst. Gebe ich denn einen Umschlagsbericht. Donnerstag kamen Hülßens¹⁾, blieben bis Sonnabend nachmittag, während der Zeit dieser und jener

¹⁾ Hülß war Kaufmann in Hamburg, die Frau Magdalena, geb. Johannsen, eine Cousine von Harms.

andere. Am Freitag kam die Herzogin nach Kiel, die ich bei Frau Gall besuchte, und der Herzog, welcher mich besuchte¹⁾. Sonnabend Papa Tiedemann²⁾, Graf Joseph kam Sonntag abend, Prediger in diesen Tagen: Bolten, wie schon genannt, Seele, Forchhammer, Hasselmann - Dänischenhagen, Neelsen, Spliedt, Hansen - Barkau; Kosegarten von Christianstal, Schöttel aus Oldenburg und Advokat Reiche. Viel gesprochen mit diesen, mit den Predigern besonders von der Verwirrung, die der Kalender in der Kirche gemacht hat, die Ansetzung eines Sonntags, welchen wir dies Jahr nicht haben. Dieses wird noch öffentlich gerügt werden, wer es denn tut, ich nicht. —

Wird in Neumünster auch der »Postillon« gelesen? In demselben findet sich ein plattdeutsch geschriebener Aufsatz über mich: »De ole Harms«. Habt Ihr das Blatt da nicht, mir sind die betreffenden Nummern geschickt. Ich habe keine Vermutung, wer der Verfasser sei.

Papa Tiedemann ist diesen Nachmittag nach Glückstadt gefahren, den Goldschilling für G. habe ich ihm mitgegeben³⁾.

Du kannst diese Woche nicht kommen? Nächste Woche denn. Allzeit willkommen. Es verläuft die Zeit, der Brief soll durchaus noch weg. Grüße Brandis. Gute Nacht, Gott befohlen. (Aus Amaranth, darin viele schöne Sentenzen stehen, hier eine betreffend die Vorbereitung auf den Sonntag: Die Ordnung ist der Wirtschaft Kern Und gibt die Ehr' dem Tag des Herrn.)

Dein tr. Vater⁴⁾.

V.

Brief von Nielsen, damals Superintendent in Schleswig, an Pastor Harms in Neumünster, betr. Claus Harms' Ausscheiden aus dem Amt.

Mein teuerster Bruder Harms!

Statt meiner selbst doch ein Bote. Es war mir nicht anders möglich. In dem Augenblick, wo ich die Diligence bestellen

¹⁾ Herzog Carl und Herzogin Wilhelmine von Glücksburg.

²⁾ Der Schwiegervater von Harms' Sohn, Obergerichtsadvokat in Glückstadt.

³⁾ H. pflegte seinen Enkeln einen »Goldschilling« zum Geburtstag zu schenken.

⁴⁾ Diese Briefe sind von H., der ja erblindet war, diktiert, die Unterschriften aber sind eigenhändig.

lassen will, kommt ein Hindernis, das ich nicht von der Hand weisen kann und darf. Jetzt muß Du allein der Überbringer des Angeschlossenen sein. Aber sage dem lieben Vater, daß ich es mir eigens so bei der Regierung ausgebeten und bewilligt bekommen hatte, auch mit aus dem Grunde, um der im Reskript ausgesprochenen Anerkennung im Kreise mehrerer mündlich die Erläuterung hinzuzufügen, wovon mein Mund so gern überfließen wollte, weil mein dankbares Herz so voll davon war. In der Schlesw.-Holst. Regierung ist die Sache nicht zu Ende gebracht, ohne daß die Räte die ernsteste Nachfrage gehalten, ob es denn nicht möglich, unter welcher Bedingung es auch sein möchte, Vater wenigstens für das Predigen noch festzuhalten, und erst, als ich sie aus dem an mich gekommenen Privatschreiben überzeugte, daß auch ich keine Einreden weiter machen dürfte, entschloß man sich, den Antrag, so wie er hier bewilligt vorliegt, an die gemeinsame Regierung gelangen zu lassen, und es war uns allen ein wehmütig feierlicher Augenblick, als er im Collegio vorgelesen wurde. Dies hätte ich so gerne persönlich bezeugen, dabei anderes hinzufügen wollen und hätte gewiß die Verantwortung nicht zu scheuen gebraucht, wenn ich als zur Zeit einziges geistliches Mitglied der Regierung im Namen der Schlesw.-Holst. Landeskirche dem Manne einen heißen Dank ausgedrückt hätte, dem so viele, viele Gemeinden dieser Kirche durch Gottes Gnade lebendige Prediger, und so viele Prediger das Kennen und Haben des Lebens verdanken, das mit Christo in Gott verborgen ist. Ein rechter geistiger Funkenschläger ist er ja von je her gewesen, der liebe Mann. Ich barg mir nicht, daß es auch sein Schweres habe, ihm zu sagen, daß seines Amtes Ende, wenn auf seinen Wunsch auch, zu Ostern zu machen, ihm gestattet werde, aber doch freute ich mich darauf, wie wenn ich den dritten, dies Jahr sogar den vierten Weihnachtstag auch noch begehen sollte, und wollte mir für die Predigt ein Gemeinlein zusammengebeten haben an Balemann, dem Kieler und dem Oldenburger (wenigstens habe ich den letzteren zu 12 Uhr beschieden), an Brauer und Pelt und Liebner und Mau und Thomsen und Lüdemann und Wolf und Valentiner und Wittrock und Präsident Schmidt und welche mehr Du mir hättest nennen mögen; und hätte diesen dann den theuren Alten noch einmal so recht zur Hege und Pflege

aufs Herz gelegt mit seinem Vorsabbat und sie als Repräsentanten der Gemeinde ihm, daß er sie weide ganz besonders in der nachher bevorstehenden, ihm immer so besonders werten und mit Geist und Gaben für ihn versehenen Fastenzeit, bis er dann, wenn er noch das Wort ihnen verkündigt, daß Gott von den Toten ausgeführet hat den großen Hirten der Schafe durch das Blut des ewigen Testaments, seinen Hirtenstab niederlegt und aufhört, wie Josua zu streiten, aber nicht, wie Moses zu beten.

Es ist mir in der Tat unbeschreiblich leid, daß ich das alles nicht so, wie ich mir es lieblich ausgemalt hatte, zur Ausführung bringen kann, aber es geht nun einmal nicht, und ich tröste mich denn damit, daß ich nun vielleicht einmal es möglich mache, an einem Sonntag unter der Kieler Kanzel zu sitzen. Tue mir nur zur Liebe, heute noch das Entlassungspatent einzuhändigen, und sei dabei der Dolmetscher dessen, was mir das Innerste erfüllt.

Damit sei Du und Er, um den sich dies ganze Schreiben dreht, dem Herrn befohlen samt Eurem ganzen Hause. Er sei Euch gnädig und segne Euch und mich.

Dein

Nielsen.

Schleswig, am Schluß des Weihnachtsfestes 1848.

VI.

Gedicht von Pastor Siemonsen-Husby zu Claus Harms' Kieler Jubiläum 1841.

Dem teuren Lehrer
ein dankbarer Hörer.

Es liegt auf der Karte gen Norden ein Land,
Ein Ländchen wohl muß ich es nennen,
Das küßt zweien Meeren die schimmernde Hand,
Ist stolz ob den Triften und Tennen.
Es goß der Verwalter im himmlischen Haus
Sein Füllhorn wohl über das Ländchen aus,
Land Holstein — so heißet der Name.

Und in diesem Land, da liegt eine Stadt,
Sich spiegelnd im bläulichen Busen;
Da schart sich die Jugend und schöpft sich satt
An sprudelnder Quelle der Musen,
Man forschet bei nächtlicher Lampe so viel,
Nimmt fleißig zur Hand den geschnittenen Kiel,
Und Kiel heißt die Stadt auch mit Namen.

Und in dieser Stadt eine Kirche sich hebt,
Dem Höchsten zur Ehre geweiht;
Der Turm als ein Fingerzeig himmelan strebt,
Von vierfachen Türmchen umreihet;
Es läuten die Glocken so lieblich und rein
Und laden zur Andacht die Gläubigen ein:
St. Nicolai heißt sie mit Namen.

Und in dieser Kirche da stehet ein Mann,
Mit Geist aus der Höhe gesalbet;
Er preiset den Seelen, den horchenden, an
Das Wort, das stets blühet, nie falbet;
Seit zwanzig fünf Jahren sein Zeugnis so laut
Im Tempel dort hat an dem Tempel gebaut:
Claus Harms ist des Ehrenmanns Name.

Den Mann dieses Namens, ihn hab' ich so lieb,
Wie's Kind seinen Vater wohl ehret:
»O, Vater im Himmel,« so fleh' ich, »o, gib,
Was Heil ihm gewähret und mehret;
Laß rüstig ihn führen das geistliche Schwert,
Bis müde sein Arm in die Scheide es kehrt:
Dann gib ihm den ewigen Frieden!«

Eine Betstunde aus der Zeit der höchsten Not.

Gehalten am Mittwoch, den 11. Dezember 1850, in der Klosterkirche zu Kiel

von

Pastor SIEMONSEN - Husby.

Vorbemerkung: In dem der »Erinnerung an die schleswig-holsteinische Erhebung« gewidmeten Heft 3 des I. Bandes unserer Beiträge und Mitteilungen, S. 137 ff., wurde bereits eine Betstunde desselben vertriebenen schleswigschen Geistlichen vom 9. Januar 1851 abgedruckt. Niemand wird sie ohne lebhafteste Bewegung gelesen haben. Die hier folgende, die sich mit jener zusammen im Nachlaß von Claus Harms vorfand, wurde damals von der Schriftleitung zurückbehalten, um das Heft nicht noch mehr zu beschweren. Nun mag sie hier als Anhang der neuen Harmsiana nachgetragen werden, die uns die erregte Zeit vor 50 und 60 Jahren wieder vorführen und dazu beitragen, den Geist jener bei aller Demütigung doch großen Tage wachzurufen, ohne dessen Kenntniss ein tieferes Erfassen der Geschichte unmöglich ist. Erreicht sie auch die gedrungene Kraft nicht, die Claus Harms bis in das Greisenalter auszeichnete, so tritt doch auch in ihr der glaubensstarke Sinn zutage, der festhielt, wo nichts zu hoffen schien.

Indem wir Weihnachten entgegengehen, gedenken wir unwillkürlich der Kindheit und Jugendzeit, wie wir damals auf das Fest uns freueten und auf die Gaben, die der heil. Christ bescherte. Diese Freude bleibt und verjüngt sich, so lange es blaue Kinderaugen und rote Kinderwangen gibt. Unter den Weihnachtsgaben für Kinder pflegen Bilder nicht zu fehlen; ein Bild oder gar ein Bilderbuch ist ihnen etwas, wonach sie nicht zuletzt die Hand ausstrecken. Ihr Lieben, lasset uns diese kindliche Vorliebe für Bilder auch als Erwachsene bewahren und überall unsere Augen mit uns haben, um mit Lust zu sehen, was zu sehen ist, und in dem Äußeren zugleich das Innere wahrzunehmen und anzuschauen. Sehet, unsere heil. Schrift ist ein

Bilderbuch, das will sagen: die heiligen Geschichten von Anbeginn her, welche die großen Taten Gottes schildern und seine Führungen mit einzelnen Menschen wie mit ganzen Geschlechtern, sind uns in der Schrift so lebendig vorgemalt, daß sie für den, der sie einmal recht angeschaut und liebgewonnen hat, nie dem Blicke des Geistes entschwinden. Das Schönste und Edelste, was menschliche Kunst in Gemäldegalerien aufstellt, woher stammt es? Es ist Abbildung, entlehnt von einem Bilde heiliger Geschichte; die hat und gibt das Original, welches keine Nachbildung je erreicht. Kein Raphael oder Holbein hat so herrliche Bilder gemalt, so zart und so kräftig, so lebhaft und mit nie verbleichenden Farben, als der heilige Geist mit seiner Meisterhand uns in der biblischen Gemäldesammlung darstellt. Daher wie Apostelgeschichte 19, 35 die Stadt Ephesus wegen einer heidnischen Gottheit, deren Dienst dort vorzugsweise war, »eine Pflegerin des himmlischen Bildes« genannt wird, so ist die heilige Schrift von uns als die Pflegerin himmlischer Bilder zu ehren. Lasset uns jetzt der vielen Bilder eines zur Betrachtung erwählen, um dasselbe aus dem biblischen Altertum hinein in die Gegenwart uns vor Augen zu stellen: ich meine die Geschichte von Noah und seiner Bewahrung in der großen Flut, die einst zur Heimsuchung der Menschheit die Erde verderbete. Bei der freien Veranstaltung der Betstunden, die wir hier halten, wird eine freiere Form gestattet sein, und ich darf die sonst übliche Textverlesung unterlassen, zumal die einzelnen Züge jener Geschichte, welche die Betrachtung hervorhebt, nicht grade in Versen, die unmittelbar aufeinander folgen, enthalten sind. Außerdem setzt es sich voraus, daß unter denen, welche Besucher kirchlicher Versammlungen zu sein pflegen, keiner sich finden wird, dem nicht die Geschichte von Noah und seiner Arche erinnerlich, das ist zu wenig, dem sie nicht gegenwärtig wäre. Schauet denn auf und blicket hin, als hinge das Bild dort am nächsten Pfeiler der Kirche!

Es war Noah, bei dessen Geburt der Vater sprach: »Der wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit auf Erden«. Aus dem Kinde ward ein Mann, der es erfuhr, selbst der Tröstung bedürftig zu sein, vornehmlich in der schweren Zeit, die mit der Sündflut hereinbrach. Die Ansage der Dinge, die da kommen

sollten, geschah von Gott, die Angabe des Mittels, wie Noah mit den Seinen bewahrt werden sollte, ebenfalls, und bei seinem Eingang in die Arche heißt es: »Und der Herr schloß hinter ihm zu.« Den Trost nahm Noah mit in die Enge des Raums und die Abgeschiedenheit seiner Lage, den triftigen Trost, daß eine Gotteshand seinen Eingang behüte und ihn sicher da wohnen lasse, wie lange es denn dauern werde. Wo der Mensch zuschließt und es aufs beste getan zu haben meint, da kann keiner für volle Sicherheit eintreten; aber wenn der Herr zuschließt, gewiß; das bricht und berstet nicht, ob auch eine noch so große Gewalt daran rütteln wollte. Dafür ist er ein zu geschickter Verschließer und ein zu treuer Türhüter. Noah hat's erfahren, aber nicht er allein; vielmehr das Wort: »und der Herr schloß hinter ihm zu« ist selbst unverschlossen und tut sich vor uns auf in jeder göttlichen Bewahrung, welche Seelen in Stunden und Tagen der Not erfahren, daß sie von keinem Unfall ereilt und betroffen werden. Als Lot das Städtlein Zoar erreichte und dort geborgen war, während ein Strafgericht die Städte Sodom und Gomorrha in den Abgrund senkte; als David vor Saul fliehend in der Höhle Adullam eine Zuflucht fand, daß er singen konnte Psalm 57: »Gott, unter dem Schatten deiner Flügel habe ich Zuflucht, bis daß das Unglück vorübergehe«; als der Christengemeinde zu Jerusalem, ehe die Römer diese Stadt ganz umlagerten und einschlossen, der Ausweg sich wies, nach Palla zu gelangen, und so das Ungewitter über ihr Haupt hinzog; als Paulus, da man zu Damaskus ihn fangen wollte, mittels hilfreicher Hand in einem Korbe durch die Mauer niedergelassen wurde und der Verfolgung entrann, oder als derselbe Apostel aus dem zerschlagenen Schiffe durch die Wogen des Meeres das Ufer von Melite wohlbehalten erreichte; sehet, er wie jene anderen und jene wie er, sie alle haben durch die augenscheinliche Bewahrung, die sie nicht sich selbst verdanken, das Wort probekaltig befunden: »der Herr schloß hinter ihnen zu, daß weder Not noch Tod auf sie eindringen konnte«. Dieser Spruch ist nachgrade alt geworden, aber nicht lebenssatt; er lebt und webt frisch und fröhlich in der fortwährenden Erfahrung auch unserer Tage. Das wollen wir dem herrlichen Trostwort zu Ehren nicht unerkannt lassen. Als ich in der Nacht, da der Feind in die ländliche

Heimat vordrang, das Haus und die Meinen verließ, aus Besorgnis, unnötigerweise mich der persönlichen Freiheit beraubt zu sehen, nahm ich einen Richtweg durch ein kleines Gehölz. Wie ich mich aber dem Ausgang nähern wollte, merkte ich an mehrfachen vernehmlichen Stimmen, daß die Hölzung schon von zwei Seiten feindlich besetzt sei. Doch blieb mir bei der Umkehr ein Ausweg übers Feld, und, sage ich, der Herr schloß hinter mir zu, daß keine Fährlichkeit von Feindes wegen meinen weiteren Weg hinderte. Die meisten wohl von denen, welche die Heimat zu verlassen sich gedrungen fühlten, ließen ihre Angehörigen dort zurück. Doch sind von den letzteren später nicht wenige freiwillig oder unfreiwillig nachgekommen, zum Teil in später, rauher Jahreszeit und auf stürmischer Seefahrt. Und Leben und Gesundheit ist ihnen bewahrt geblieben; der Herr vergaß nicht, als sie ins Schiff getreten waren, hinter ihnen mit demselben Schlüssel zuzuschließen, welchen seine Hand für Noahs Arche hatte. Ferner, wenngleich die meisten von uns, die wir eine Zeit der Verbannung durchleben, hier im Nachbarlande Verwandte und Bekannte vorfanden und im Voraus wußten, wo wir Einkehr halten konnten, so war dies doch keineswegs mit allen der Fall. Aber es ist gegangen nach dem Wort »als die Unbekannten und doch bekannt«. Auch für die, welche anfänglich nicht wußten, wo ein noch aus, öffnete sich eine Thür zum Eintritt unter ein gastfreies Dach, und sie bekennen, ohne deswegen die Dankbarkeit gegen Menschen zu verletzen: der Herr schloß hinter uns zu, als wir eingingen, so daß wir allda noch weilen als an einer Stätte, wo Güte und Treue uns umschließt. O, lasset uns so in jeder Lage des Lebens sorgsam darauf achten, unser Auge auf Gottes Hand, wie, wo und wann die zu rechter Zeit hinter uns zuschließt, so werden wir für viel mehr zu danken haben, als uns sonst in Gedanken kommt, und über viel weniger zu klagen haben, als sonst geschieht, gemäß dem Reimspruche:

Wenn du Gott wolltest Dank
Für jede Wohltat sagen,
Dir bliebe keine Zeit,
Noch über Weh zu klagen.

Obwohl der Herr selbst die Thür der Arche zugeschlossen hatte, befand sich Noah doch im eigentlichen Sinne des Wortes

in einer schwankenden Lage. Was in unserer Bibel der Kasten heißt, ward ein Schiff, sich hebend und schwebend auf dem weiten, wüsten Gewässer, welches bald das Erdreich bedeckte. »Und das Gewässer nahm überhand und wuchs so sehr auf Erden, daß alle hohe Berge unter dem ganzen Himmel bedeckt wurden. Fünfzehn Ellen hoch ging das Gewässer über die Berge.« Welch eine veränderte Gestalt der Erde! Welcher Wechsel in der Lage des Noah! Berge, die er zuvor himmelan hatte streben sehen, daß ihre Spitzen in die Wolken reichten, waren nun vor seinen Augen verschwunden. Uns geht es nicht anders, wenn wir die Gegenwart gegen die Vergangenheit halten. Berge von stattlicher Ansicht und Aussicht standen vor uns; wir dachten, die seien geborgen vom Fuß bis zum Gipfel. Da kam das Gewässer der Trübsal und wuchs und wuchs, bis es die Höhen unserer Hoffnung bedeckte, und hat sich noch nicht wieder verlieren wollen. Das ist unbestrittenermaßen das Bild der Gegenwart, wie sie uns zunächst umgibt. Sonst freilich, wenn zwei über die Zukunft unseres Landes und unserer Landessache reden, werden die Äußerungen verschieden fallen, je nachdem der eine mehr, der andere weniger Hoffnung hegt hinsichtlich der eigentlichen Entscheidung. Wie es einmal werden wird, darüber läßt sich immerhin streiten, weil die Zukunft vor uns steht wie Moses vor Israel, mit bedecktem Angesicht. Dagegen über Jahre und Tage, die nächst hinter uns liegen, gibt es ein Urteil, in welchem alle sich leicht einigen werden, nämlich, was die Jahre 1848 und 1849 uns hoffen ließen, das hat das Jahr 1850, welches nun bald zu Ende geht, nicht erfüllt. Die schimmernden Höhen ragen nur wenig aus dem Gewässer hervor, welches mit Macht gestiegen, ja, noch immer im Steigen begriffen ist. Ängstlich, wie den Bewohnern der Westküste, wenn sie eine Springflut heranbrechen sehen, wird uns zu Mute, wenn ein Hoffnungsgipfel nach dem andern überflutet wird und verschwindet und alles ringsum ein großes, wogendes Meer wird, auf welchem unsere schwankende Arche als ein kleiner Punkt erscheint. Nicht ohne Grund also erblicken wir in der Geschichte Noahs, wie er bei dem steten Steigen der Flut scheinbar dem Spiel der Wellen preisgegeben war, ein Bild der Lage, in die wir hineingekommen sind, einer Lage, welche wir, weil Wahrheit in irdischen wie in himmlischen

Dingen allemal das Beste ist, nicht anders darstellen mögen, als sie der Wirklichkeit entspricht. Oder versetzen wir uns vom Nassen aufs Trockene, so gleichen wir den beiden Jüngern, die von Jerusalem nach Emmaus gingen, gedrückt in ihrem Wesen und traurig in den Reden, die sie unterwegs miteinander führten. »Wir aber hofften,« lautet ihr gemeinsames gedämpftes Wort; sie stellten das »aber« vor »hofften«, weil sie, was ihnen als Nichterfüllung ihrer Hoffnung galt, vorher angegeben haben. Wir können für uns das »aber« auch ein Glied weiter stellen und sprechen: »Wir hofften, aber« — das weitere, was zum Satze gehört, brauche ich nicht zu sagen.

Doch darf diese unsere Stimmung darüber, daß es rings um uns so mißlich aussieht, in eine förmliche Klagestimme ausarten? Das sei ferne. Darüber hilft uns die heilige Geschichte hinweg, wenn wir an ihr einen Halt nehmen. Wir wissen nicht, ob Noahs Arche ein Steuer gehabt hat; aber wir halten das Steuer fest, welches die Geschichte von der Arche hat und uns darbietet. Was Noah in der Arche aufrecht hielt, war seine Glaubensgeduld, jenes Warten und Harren, worin gegen ihn als einen Meister wir uns nur als Lehrlinge vorkommen können. Eine Wartezeit für ihn war es, während das Gewässer wuchs, eine Wartezeit, während es allmählich abnahm. Und endlich, nachdem die Arche auf ein Gebirge, den Ararat, sich niedergelassen hatte und auch die Spitzen anderer Berge hervorsahen, harrte er 40 Tage, bis er das Fenster aufthat, und danach heißt es wiederholt: »er harrte noch andere Tage«. Wahrlich, da muß man mit Offenb., Cap. 13, ausrufen: »Hier ist Geduld und Glaube der Heiligen«, und Noah muß, um in der Weise früherer Erbauungsbücher zu reden, ein Herr von der Wartburg heißen. An dieser gläubigen Geduld oder diesem geduldigen Glauben dürfen auch wir nicht ganz arm erfunden werden, um durch die schwere Zeit wohl hindurchzukommen. Hast du warten lernen, sagt ein Sprichwort, so kannst du Königin von Schweden werden. Und ähnlich rühmt Paul Gerhard in dem Liede 437 des alten Gesangbuchs:

Geduld macht große Freude,
 Bringt uns des Himmels Thron,
 Ein schönes Halsgeschmeide,
 Dem Haupt ein' edle Kron'
 Und königlichen Hut.

Das Leid, wenn es getragen wird, wie es nach Gottes Willen getragen werden soll, hat nicht nur den Segen eines guten Schlusses, wenn es endlich mit Freude gekrönt wird, sondern es hat schon gleich und während es anhält, seine heilsame Wirkung, das ist die Übung in der Tugend der Geduld. Die lernt sich nicht in den guten Tagen, auf frühlingsheiterer Fahrt, und das ist noch kein Beweis, daß jemand darin einen guten Anfang und Fortgang gemacht habe, wenn er von der Geduld als einer schätzbaren Eigenschaft viel Schönes und Gutes und Wahres zu sagen weiß. Vielmehr wenn die Jahre kommen, von denen wir sagen: »sie gefallen uns nicht«, und Gott uns in die Leidensschule — Kreuzschule nennen Christen sie gern — hineinführt und hineindrängt und da uns eine Weile sitzen läßt, die uns wohl lang dünkt, aber von ihm weislich abgemessen ist, dann und erst dann fängt der praktische Versuch an, wie viel man von der Geduld hat und wie viel mehr davon man sich noch aneignen müsse, ja, dann tut der Herr, der die Ermahnung gegeben hat: »Fasset eure Seelen mit Geduld!« zu der menschlichen Bemühung selbst das Beste und arbeitet an uns als ein Juwelier, indem er den Edelstein der Seele mit dem lauterer Golde der Geduld einfaßt, dann glänzt sie wie Himmelschein. Das ist der eine Segen der Leidensheimsuchung, und der andere ist, daß sie endlich Fried' und Freude bringt, die doppelt süß schmecken nach den vorangegangenen bitteren Tagen.

Ist dafür nicht Noah mit dem, was er erlebte, ein herrliches Vorbild aller Nachlebenden? Das hohe Gewässer senkte sich, sein Herz und Haupt hob sich. Er tut das Fenster auf und schaut zum erstenmal wieder den freien, offenen Himmel; er läßt von den Vögeln in der Arche anfangs einen Raben ausfliegen, darnach zu dreien Malen eine Taube. Die flog das erste Mal bald zu der Arche zurück, das andere Mal aber kam sie zur Abendzeit wieder, und siehe, ein Ölblatt hatte sie abgebrochen und trug's in ihrem Munde. Der Rabe brachte nichts, drum, was kümmert er uns? Laß ihn fahren, den schwarzen Raben! Aber wie im Hohenliede Kap. 6 steht: »Eine ist meine Taube«, so soll diese eine Taube heute für uns die werthe Noahstaube sein, die, wenn der Wartetag sich gegen Abend neigt, uns das Ölblatt bringt als Zeichen und Zeugnis des Friedens. Weil die Sache,

um deretwillen wir dulden und ausharren, eine gute Sache ist, d. h. eine solche Sache, zu der ein ehrlicher Mensch sich mit freiem, freudigem Gewissen bekennen darf, so hoffen wir auch, daß die weiße Taube nicht ausbleiben wird mit dem grünen Ölblatt des Friedens, und zwar nicht eines solchen Friedens, der uns in Zweifel ließe, ob der Friede besser sei als der Krieg oder der Krieg besser als der Friede, sondern eines solchen Friedens, der eine Zufriedenheit der Gemüter zu bewirken geeignet sein mag. Dieser harrende Ausblick läßt uns sprechen:

Angenehme Taube,
 Die der Väter Glaube
 Längst gesehen hat,
 Lasse dich hernieder,
 Hier sind Christi Glieder,
 Hier ist Gottes Stadt.
 Zeig' uns hier
 Das Ölblatt für
 Als ein höchst erwünschtes Zeichen,
 Daß die Fluten weichen.

Da redete Gott mit Noah und sprach: »Gehe aus dem Kasten«. Und er ging aus. Sein Ausgang war ein Freudengang und Feiertag, und demgemäß auch das erste, was er vornahm, eine feierliche Handlung: er baute dem Herrn einen Altar. Und wie Noah auf Erden baute, baute der Herr am Himmel, indem er den Bogen des Bundes in die Wolken setzte. Daß Er droben herrlicher baute als ein Mensch, des wundern wir uns nicht. Aber achten wir ja Noahs Bau, wie sich gebühret, mochte derselbe auch einfach von Stein oder von Erdrasen gemacht sein. Denn es war ein Altar, dem Höchsten zur Ehre geweiht und zum Dienste des Opfers bestimmt. Siehe, hier ist mehr als sonstiges Bauwerk, mehr als die Pyramiden in Ägypten, als der Koloß von Rhodus, als die Mauern Babylons. Schau hier den Bau dessen, welcher der zweite Stammvater der Welt ist, als ein Wunder der alten Welt an. Noahs Altar konnte dem Material nach, woraus er errichtet war, nicht für eine Ewigkeit bestimmt sein, dient uns aber zum ewigen Vorbilde, was wir tun sollen, wenn uns ähnlich Heil und Rettung widerfährt, wie ihm damals. Hilft Gott uns dazu — und Er allein kann dazu verhelfen —,

daß unser Leid sich in Freude verkehrt und unsere Klage in einen Reigen verwandelt wird, läßt er für uns früher oder später die Stunde der Erlösung schlagen, der entgegenzuhalten wir nicht ablassen, bindet und eint er wieder, was nun durch die eiserne Hand des Krieges zertrennt ist, und verbindet er dann und heilt die Wunden, die dem Vaterlande geschlagen sind, läßt er uns eine Wiederbringung der Dinge erleben, die niemand als einen schwärmerischen Artikel verwerfen darf, oder, nach dem teuren Bild unserer Betrachtung, kommt die langersehnte Taube mit dem grünen Brieflein im Munde als ein Gottesbote zu uns, zu unseres Herzens Trost und Wonne, dann stehe Noah, der Altarerbauer, vor uns, mahnend wie ein Wink, zu dem es keines lauten Wortes bedarf, und sein Altar mit dem Opfer stehn vor uns, als wäre daran der spätere Schriftspruch zu lesen: »Opfere Gott Dank und bezahle dem Höchsten deine Gelübde«. Ja, könnten wir einst als die vom Druck Befreiten, als die Wiedergebrachten und Wiedervereinten, als die mit Frieden Gesegneten, könnten wir da vergessen und versäumen, was Christenschuldigkeit ist, und uns als Glieder des neuen Bundes von dem Manne des alten Testaments so beschämen lassen, daß die Errettung aus der Trübsal so wenig einen tiefen und bleibenden Eindruck wirkte, dann müßte die Hand, die den Altar zu bauen unterließe, am Leibe verdorren, und die Zunge, die kein Wort des Dankes opferte, müßte uns am Gaumen kleben, daß sie gar kein Wort mehr aussprechen könnte. Davor behüte uns der Herr, der Noahs Opfer wohlgefällig annahm und mit fernerer Verheißung lohnte, und das Gedächtnis des ehrwürdigen sechshundertjährigen Altvaters, der den Ararat zu einem Tempel weihte durch den Dankaltar, den er dort erbaute, treibe uns an, die Stunde, wann der Herr es wohl mit uns macht, und die Stätte, wo wir dann uns finden, zu heiligen durch die Erfüllung der Pflicht, die als freien Dank des Herzens ein Psalm so angibt: »Ich will den Namen Gottes loben mit einem Liede und will ihn hoch ehren mit Dank.«

O Gott, der du von uns dies Dankgebet verdienen willst, höre und erhöhe denn auch unser Bittgebet, wozu wir in Gemeinschaft Herzen und Hände erheben. Was du uns auferlegst zu tragen, verleihe uns dazu die ausharrende Geduld und hebe selbst das schwerste Ende der Last mit deinem starken Arm. Sind es

längst gesegnete Lande, die du uns als irdisches Vaterland beschieden hast, o, laß auch stets aufs neue deine Fußtapfen, die von Segen triefen, darin offenbar werden. Segne uns mit Frieden als einem Engelgruß und einer Himmelsbotschaft, mit dem äußeren Frieden, der ein Abbild sei des inneren Friedens, welcher auf deinem Bunde durch Jesum Christum beruht ungebrochen in Ewigkeit. Schütz' und schirme uns wider Unrecht, wo es uns kränken und beugen will, und halte über uns den Schild deiner Gerechtigkeit, daß wir darunter gesichert bestehen. Erfülle unsere Oberen mit deiner Weisheit und leite sie nach deinem Rat, daß sie des ihnen gewordenen Amtes, wie schwer es auch wird, mit Ehren warten mögen. Unseren streitenden Brüdern zeuch du voran, wenn sie ins Feld ziehen. Dein Name sei ihr Panier, Herr Zebaoth, du Gott der Heerscharen, damit es ihnen vorschwebe, daß du es bist, der Sieg verleiht, und sie getrost ihr Leben wagen, überzeugt, daß ohne deinen Willen kein Haar von ihrem Haupte fallen werde. Den Verwundeten und Kranken laß das Lager ihres Leidens nicht zu hart werden und den Gefangenen die Tage ihrer Gebundenheit nicht zu lange dauern. Den Sterbenden gib einen seligen Abschied und den Nachbleibenden den Trost der Ergebung, daß der Tod der Ihrigen vor dir als ein Opfer gelte, auch auf einem Altar dargebracht. Wo durch den Krieg die Kirche verödet ist, da baue du eine Kapelle im Kämmerlein, daß durch den heiligen Geist als den innerlichen Prediger die Seelen erinnert werden, das Wort, welches sie zuvor empfangen haben, als eine gute Beilage zu bewahren, die zerstreuten Glieder der Familie sammle du wieder am heimatlichen Herde, und so lange wir noch getrennt von einander sind, jene dort, wir hier, erhalte uns des eingedenk, daß du, getreuer Gott, überall bist, fern und nah, dort und hier, bei denen, die dich von Herzen suchen und lieb haben. Bereite dir aus dem Munde unserer Kinder einen Ruhm und laß uns allewege als deine lieben Kinder vor dir ein- und ausgehen im Glauben an den Namen deines eingeborenen Sohnes, durch den wir einen Zugang haben, in alter Freudigkeit zu rufen und zu beten: Vater unser . . .

Miszellen.

Zu Martin Bucers Gutachten über den Hamburgischen Kapitelstreit

(S. 1 ff.)

Von Prof. v. SCHUBERT, Kiel.

Herr Dr. J. Bernays, Archivar am Straßburger Stadtarchiv, hat mir freundlicherweise Kenntnis von einem Schriftstück gegeben, das, ebenso wie das in diesem Bande S. 19 ff. mitgeteilte Material aus dem Straßburger Thomasarchiv stammend und jetzt im Stadtarchiv aufbewahrt, sich im 5. sog. Wenckerschen Bande (Var. ecclesiastica V) als Nr. 83 findet und eine kleine, freilich schwer deutbare Ergänzung zu den beiden a. a. O. veröffentlichten großen Stücken bildet. Das nur eine Seite füllende Schriftstück trägt auf der Rückseite zwei Aufschriften, von denen die erste von derselben Hand wie der Text herrührt: Capi. relationis in causa Hamburgens. Über die andere unten. — Der Text selbst lautet nach der Abschrift des Herrn Dr. Bernays wie folgt.

Ca. Rela.

Von *N* ein libell empfangen mit bevelch etc.; was mein bedenken, sonderlich aber, ob daz *N* mitzutheiln.

Inhalt libelli.

Hamburgisch artikulirte recht und gerechtigkeit, libertet und freiheit.

Erkennen Holstein für irn landsfürsten, doch nit anders dan nach irer exemption.

Carolus Magnus und sein son Lodovicus den stift gebaut.

Als sie zu evangelischer erkantnis komen, reformation furgenommen.

Die pfaffen darüber ausgedretten; daz alles landtfurst geschehen lassen, sich der pfaffen nit beladen.

Ein rath den stift sampt deren guter zu handen zogen.

Pfaffen erlangen an der camer restitutionem cum executorialibus.

Daruf sie sich der Augs. confes. anhengig gemacht.

Deffen Holstein alles zufrieden bis jungst, als der jungst bruder des erz-
bisch. zu Bremen und Hamb. coadiutor worden, nimpt er sich der pfaffen an etc.

Bucerus in suo consilio schleußt dahin, daß de iure canonico etc.
die verwaltung der kirchen niemant anders zustand dan dem senat etc.; haben
auch nit on recht gethon.

Judex camera
non credit.

Meo iuditio.

1. Den predicanten sei nit zu wilfaren, quia factum alienum, damit sie
nichts zu thun haben.

Item non caret misterio, daß sie daruf tringen.

2. Alia ratio, daß man nit ursach geb, in cancellis zu exemplificirn.

Gratum enim esset consilium, si omnia bona ecclesiastica conscientia
salva fisco applicari possent.

Cum tempore mutantur consilia, cuius maxime habenda est ratio.

Unten am Rande: Si Bucerus hic esset, forsan aliter sentiret.

Zuerst wird also ganz kurz, aber im wesentlichen treffend der Inhalt
des hamburgischen Anschreibens und des Bucerschen Gutachtens mitgeteilt.
Von den beiden Randglossen, die derselben Hand entstammen, bezeichnet die
erste »Hic Rhodus« als den springenden Punkt mit Recht die tatsächlich
vom hamburgischen Rat vorgenommene Reformation. Zu der Verteidigung
dieses Schrittes durch Bucer bemerkt der Schreiber, daß es »der Kammer-
richter nicht glaube«, und weist damit auf Speyer. Das eigene Urteil im
zweiten Teil gibt drei rationes, die offenbar in einem Bucer entgegengesetzten
Sinne gemeint sind, ja, die eigentlich als ein Urteil über Bucers Urteil ge-
deutet werden müssen. Denn da in der Anfrage der Hamburger es sich gar
nicht um Forderungen von »predicanten« handelt, so kann sich der erste
Punkt nur gegen Bucer und seine Leute richten: ihrem Urteil sei nicht zu
folgen, da es sie nichts angehe. Mir scheint daraus ein Jurist zu sprechen,
der jenen Einmischung in eine Rechtsfrage (factum alienum, vgl. den ersten
Satz des Bucerschen Gutachtens) vorwirft, mit der hämischen Andeutung,
daß sie freilich gute Gründe hätten, so zu handeln. Daran schließt sich
innerlich der zweite Gegengrund: Folge man dem Hamburger Rate, bzw.
Bucer, so gebe man damit den Praedikanten ein übles Material zur Ver-
wertung auf der Kanzel, wieder mit einem ironischen Zusatz: es wäre freilich
ein angenehmer Ratschlag, wenn alle Kirchengüter mit gutem Gewissen vom
Staat eingezogen werden könnten. Den letzten Satz endlich, der einen dritten
Grund enthält, verstehe ich als eine Andeutung, daß auch Bucersche consilia
ihre Zeit haben, wozu die Randglosse vortrefflich paßt: vielleicht würde Bucer
(jetzt schon) anderer Meinung sein, wenn er hier wäre. Das Letzte deutet
auf einen Ort außerhalb Straßburgs und würde guten Sinn haben, wenn man

an Speyer dächte. Das Ganze läßt sich also wohl als ein Gutachten eines Rechtskonsulenten verstehen, der sich am Speyerer Kammergericht aufhält, der reformatorischen Richtung nicht eben zugetan ist und die Polemik Bucers gegen die Jurisconsulti (s. am Schluß des Gutachtens ob. S. 63 f.) mit gleicher Münze gegen die »Praedicanten« erwidert. Durch welche Namen die beiden *N* im Anfangssatz zu ersetzen sind, muß dahingestellt bleiben.

Daß Bucer sein »Bedenken« außer an Jakob Sturm auch an den Straßburger Advokaten Dr. Ludwig Grempp geschickt hat, wissen wir (ob. S. 14, A. 1). Doch kann Grempp nicht der Autor sein; er schrieb anders (wie Dr. Bernays mir mitteilt), war gerade damals mit Bucer zusammen in Straßburg, wie aus der S. 14 angeführten Stelle hervorgeht, und stand auch innerlich anders. Nach Dr. Bernays' Meinung könnte der damalige Straßburger Redner vor dem Großen Rat und spätere Syndikus Jakob Hermann¹⁾, dessen Hand die Schrift sehr ähnelt, sich das Stück des unbekannten Verfassers abgeschrieben haben. Dadurch könnte sich das Vorkommen des Speyerer Gutachtens in Straßburg erklären.

Wenige Jahre nach seiner Entstehung, die man in natürlicher Weise doch nur unmittelbar hinter die Abfassung des Bucerschen Responsums, also 1545, setzen kann, ist dann aus irgend welchem Grunde diesem Stücke späteres Aktenmaterial beigelegt worden, worauf die zweite oben schon erwähnte Aufschrift von anderer Hand auf der Rückseite deutet: *M Gurtler von Nürnberg. Geschenfte handwerk.* Diese Aufschrift kann uns kein Datum für die Abfassung auch unseres Schriftstückes an die Hand geben. Denn wenn auch die Frage der »geschenkten Handwerke«, d. h. der Organisation der Handwerksgesellen²⁾ und ihrer Aufhebung bereits 1548 und 1551 überall und gerade in Nürnberg, 1553 speziell die der dortigen Gürtler, eine Rolle spielte³⁾, so ist doch sicher mit dieser Aufschrift auf einem Straßburger Aktenstück auf den Streithandel gedeutet, der sich 1563 eben zwischen Nürnberg und Straßburg um des Gürtlerhandwerks willen abspielte⁴⁾. Damals aber war Bucer tot und der Hamburger Kapitelstreit zu Ende. Aus den Nürnberger Akten⁵⁾ erfahren wir, daß Straßburger Gürtlergesellen in Speyer sich in Arbeit eingelassen hatten, Straßburg aber mit Speyer korrespondierte, der Speyerer Rat solle diese gefänglich einziehen. Hier haben wir Nürnberg, Straßburg und Speyer beisammen. Damals mag das ganz anders geartete Speyer-Straßburgsche Stück zu diesem Material gestoßen sein.

¹⁾ Vgl. über ihn FICKER u. WINCKELMANN, Straßburger Handschriftenproben I, Tafel 33.

²⁾ S. darüber namentlich B. SCHÖNLANK, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Leipzig 1894. S. 51 ff.

³⁾ SCHÖNLANK, S. 89 f.

⁴⁾ SCHÖNLANK, S. 93.

⁵⁾ Bei SCHÖNLANK, S. 94 f.

Jens Brostrup, Erzbischof in Lund.

Von HELENE HÖHNK, Wandsbek.

In der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte, nach hinterlassenen Handschriften von H. N. A. JENSEN überarbeitet und herausgegeben von A. L. J. Michelsen, Bd. 2, Kiel 1874, S. 16, heißt es: »Zum Schlusse soll nicht unerwähnt bleiben, daß ein Mitglied des schleswig-holsteinischen Ritterstandes 1472 auf den erzbischöflichen Sitz von Lund gelangte durch die Wahl des dortigen Kapitels. Es ist Johann von Brockdorff: PONTOPPIDAN, Annal. VI, pag. 393, der auch den Brockdorffischen Familienpapieren nicht unbekannt ist, als Erzbischof Johannes III. tituliert. Er war vorher Königlich-Kanzler gewesen, ein sowohl gelehrter als praktisch tüchtiger Mann, in der Politik ein eifriger Anhänger der Calmarischen Union des Nordens und dafür besonders hinsichtlich der Norweger wirksam. Er krönte 1483 den König Johann und seine Gemahlin Christine, Tochter des Kurfürsten Ernst in Sachsen, die er als Braut des Kronprinzen im sechsten Jahre seiner erzbischöflichen Amtsführung mit einem Geschwader von dänischen Kriegsschiffen in Rostock feierlich in Empfang genommen hatte. Er erneuerte und verbesserte die Statuten seines Kapitels dergestalt, daß dieselben noch lange nach der Reformation in Geltung geblieben sind, und ist im 25. Jahre seines Amtes 1497 gestorben.«

Es ist zu verwundern, daß Geheimrat Michelsen diese Überlieferung nach Pontoppidan und den Brockdorffischen Familienpapieren als historische Tatsache hinstellt, zumal Pontoppidan sich mit einiger Vorsicht auf ARILD HVITFELDT beruft, der Johannes Brochstorp aus dem »Adeligen Geschlecht derer Brochstorpen, vielleicht derer itzigen Brockdorffen herleitet, wiewohl in seinem Epitaphia steht: Brostorp«. Auch die Brockdorffischen Familienpapiere im Archiv zu Ascheberg, 1900—1901 von mir geordnet, geben keinerlei urkundliche Beweise für Michelsens Behauptung. Die Aufzeichnungen, den Erzbischof betreffend, verweisen auf die Allgemeine Historie nach GUTHRIE und GRAY, 16. Bd., 2. Abt., S. 744; DALIN, Schwedische Geschichte, 2. T., S. 616; LACKMANN im Anhang zum 6. Teil der Schleswig-Holsteinischen Geschichte, S. 9.

Der Encomion Regii Daniae von JENS LAURITSON WOLF, Kjöbenhavn 1654, 4^o, S. 624 ff., gibt die Umschrift der sich noch heute im Dom zu Lund befindlichen Grabplatte: »Hic jacet Reverendissimus in Christo Pater Dominus Johannes Brochstorp Dei gracia, quondam Archiepiscopus Lundensis Sueciae Primas et Apostolicae sedis Legatus, nec non Decretorum Baccalaureus, cujus anima requiescat in pace, qui obiit Anno Domini 1497«, und weiß ferner zu berichten, daß Johannes Brochstorp der 25ste Bischof von Lund und der vierte seines Namens war. Auf Seeland geboren und dem alten Brochstorper Geschlecht entstammend, starb er 1497 an der Pest, nachdem er beinahe 26 Jahre Erzbischof gewesen.

Der Lunder Erzbischof hieß aber weder Brochstorp noch Brockdorff, sondern Brostrup, wie SANDBERG in Kirkehist. Saml., 3. R., VI. Bd.: »Nogle Efterretninger om Ærkebiskop Jens Brostrup i Lund« aufgeklärt hat. Demnach gehörte Johann oder Jens Brostrup dem alten Geschlechte der Brostrup an, das mit seinem Brudersohn Tønne Brostrup auf Tonnerup in Schonen ausstarb. Die Brostrups führten drei Rosen im Wappen; dieses Wappen befindet sich auch auf der Grabplatte des Erzbischofs, und zwar am Fußende der rechten Seite, wie die Abbildung zeigt. Das Wappen links, ein Löwenkopf im oberen, ein Fischschwanz im unteren Felde, wird wahrscheinlich das Wappen seiner Mutter gewesen sein, die aber keiner dänischen, sondern vermutlich einer norwegischen oder schwedischen Adelsfamilie angehörte.

Das Siegel des Erzbischofs, welches ebenfalls drei Rosen zeigt, ist abgebildet und beschrieben im Danske Magazin, 4. R., II, 1.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

8. Generalversammlung des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte

am 6. Juli 1904 zu Kiel in der kleinen Aula der Universität.

Anwesend waren vom Vorstande Professor D. H. v. Schubert, Pastor Michelsen-Klanxbüll, Pastor Witt-Preetz, Pastor Rolfs-Hoyer und der Kassierer Buchdruckereibesitzer Hansen-Preetz.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit einem Wort der Begrüßung. Er spricht seine Freude aus über die Zunahme der Mitgliederzahl und erstattet sodann den Jahresbericht, aus dem folgendes mitgeteilt werden mag:

1. Die Mitgliederzahl ist von 424 auf 447 gestiegen, so daß eine Zunahme von 23 Mitgliedern konstatiert werden kann. (Unter andern sind dem Verein beigetreten: Konsistorial-Präsident Müller, die Stadtbibliothek in Hamburg, das königl. Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg, Freiherr von Donner.) Durch den Tod hat der Verein im verfloßenen Jahre verloren: Kirchenpropst Prall in Heide und Fräulein Hegewisch in Kiel.
2. Was die Publikationen betrifft, so sind im letzten Jahre zwei Hefte herausgegeben, womit der III. Band unserer Beiträge eröffnet worden. Das 1. Heft mit der Abhandlung des Vorsitzenden über »Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bueers von 1545«, die zugleich als Festschrift für die in Kiel zu Pfingsten tagende 33. Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins¹⁾ gedacht war, hat uns den Dank dieses Vereins eingetragen. Die auf der letzten Versammlung versprochene größere Publikation von Pastor Hansen in Altona-Ottensen über die Konfirmation ist leider noch nicht ganz vollendet, wird aber jedenfalls im Laufe des Winters fertiggestellt werden²⁾. —

¹⁾ Exemplare dieses Separat-Abdrucks sind noch vorhanden und können gegen Einsendung des Portos vom Vorsitzenden bezogen werden.

²⁾ Sie wird im Laufe des Jahres 1905 in Druck gehen.

Was die Aufnahme unserer Schriften betrifft, so war es dem Vorsitzenden eine herzliche Freude, es aussprechen zu können, daß dieselben allenthalben Anerkennung gefunden, wobei hingewiesen wurde auf die Rezensionen im Theologischen Jahresbericht, der Theologischen Literaturzeitung und den Göttinger Gelehrten Anzeigen.

3. Die Kassenverhältnisse zeigen gegen das Vorjahr ein etwas erfreulicheres Bild, welches hauptsächlich der freundlichen Bewilligung einer jährlichen Beihilfe von 500 Mk. seitens der Gesamtsynode zu danken ist. Das vorhandene Defizit ist freilich noch nicht ganz gedeckt. Die Einnahmen betrugen im verflossenen Rechnungsjahr 2084,58 Mk., die Ausgaben 2221,16 Mk., so daß ein Fehlbetrag von 136,38 Mk. bleibt. Da aber noch 50 Mk. ausstehen, ist in Wirklichkeit nur ein Fehlbetrag von gut 80 Mk. vorhanden. Im vorigen Jahre betrug das Defizit 386,70 Mk.
4. Der Verkauf der Schriften des Vereins ist im letzten Jahre nicht so rege gewesen wie in früheren Jahren. Insgesamt hat der Kassierer 94 Hefte abgegeben zu einem Preise von 104,25 Mk., darunter 22 Exemplare der Schulordnungen von Professor Rendtorff. Durch den Buchhandel sind an Vereinsschriften für 68,32 Mk. abgesetzt.
5. Es wurde vorgeschlagen, die Lehrerseminare und die Präparandenanstalten zum Beitritt aufzufordern, sowie das Rendtorffsche Buch über die Schulordnungen auf den amtlichen Kreislehrerkonferenzen zur Ansicht auszulegen.

Darauf hielt Pastor Petersen-Ottensen einen interessanten und reichhaltigen Vortrag über die Jesuitenmission in Altona.

Nachdem der Vorsitzende dann dem Referenten gedankt und über die eigentlichen Pläne der Jesuiten in jener Zeit einige ergänzende Mitteilungen gemacht, schloß er die Versammlung, die von etwa 50 Mitgliedern und Freunden besucht war, mit dem Wunsch: »Auf Wiedersehen und voran in unserer Arbeit!«

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). III. Band, 4. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: C. ROLFS, Dithmarsische Visitations-Artikel vom Jahre 1574, S. 401. — Derselbe, Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands (nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575), S. 420. — Dr. PETER THOMSEN, Die Quäkergemeinde in Friedrichstadt, S. 435. — H. HÖHNK, P. Kuhlmeys Gedächtnisrede auf G. E. Friderici, S. 466.

Miszellen: C. ROLFS, Zur Geschichte der Fürsorge für die Predigerwitwen und -waisen im nördlichen Schleswig, S. 480. — Derselbe, Die Introduktion des Propsten Clüver in Meldorf, S. 484. — H. MEYER, Zur Geschichte des Rechtes der freien Predigerwahl des Kirchspiels Hattstedt, S. 487. — SCHMIDT, Schleiden (»Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners«) über Claus Harms, S. 493.

Kiel 1905.

Kommissionsverlag von ROBERT CORDES.

Dithmarsische Visitations-Artikel vom Jahre 1574.

Von Pastor C. ROLFS in Hoyer.

Die dithmarsischen Visitations-Artikel, welche nachstehend veröffentlicht werden, finden sich unter den handschriftlichen Nachträgen zu ANTON VIETHENS Geschichte des Landes Dithmarschen¹⁾. Dieselben können freilich nur mit Einschränkung dithmarsische Visitations-Artikel genannt werden, da sie sich nicht auf das ganze Land, sondern nur auf einen Teil desselben, den sogenannten Süder-Drittenteil, beziehen.

Nach der Eroberung Dithmarschens im Jahre 1559 zerfiel das Land bekanntlich in drei Teile; den nördlichen erhielt Herzog Adolf von Gottorp, den mittleren Herzog Johann in Hadersleben und den südlichen König Friedrich II. von Dänemark. So ist es geblieben bis zu dem am 31. Oktober 1580 erfolgten Tode des Herzogs Johann. Da der letztere ohne Erben starb, so fiel der ihm gehörige Teil zur einen Hälfte Herzog Adolf und zur anderen Hälfte König Friedrich zu. Von da an hat es in Dithmarschen nur noch zwei Teile und zwei Propsteien gegeben: Norder- und Süderdithmarschen.

In jener Zeit also, aus der die Visitations-Artikel stammen, zerfiel Dithmarschen noch in drei Teile. In dem nördlichen Teil war M. Marcus Wrangle in Neuenkirchen, im mittleren Johann Creisbach in Wörden, der ein Famulus Luthers gewesen

¹⁾ Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek M. S. S. H. 196, S. 240 f.

sein soll¹⁾, und im südlichen Teil Peter Boje in Meldorf Propst²⁾.

In dem südlichen Teil, um welchen es sich hier handelt, und zu dem die acht Gemeinden Meldorf, Marne, Brunsbüttel, Eddelack, Burg, Süderhastedt, Barlt und Windbergen gehörten, war damals also Peter Boje als Propst angestellt. Er ist 1532 geboren in Heiligenstedten. Von 1562 bis 1573 hat er hier in seinem Geburtsort zuerst das Diakonat und darauf das Pastorat verwaltet. Im Jahre 1573 wurde er von König Friedrich II. zum Hauptprediger in Meldorf und zum Propst in dem Süderteil Dithmarschens ernannt³⁾. Im folgenden Jahre hat er hier seine erste Visitation gehalten. Im Anschluß an diese Visitation hat er dann zusammen mit dem damaligen Landvogt nach Beratung mit den Pastoren und Gemeindevertretern die nachstehenden Visitations-Artikel aufgestellt.

Propst Boje ist bis an sein Lebensende in Meldorf geblieben; er starb am 31. Oktober 1597 in einem Alter von 65 Jahren⁴⁾ und wurde am 3. November beerdigt. Die Leichenpredigt, deren Text er selbst vorher bestimmt hatte, hielt M. Peter Creisbach in Wörden⁵⁾.

Ein paar Jahre nach seiner Einführung (1578) wäre es beinahe zu einem Bruch mit seiner Gemeinde gekommen; es handelte sich dabei, wie es scheint, um die lässige Durchführung einiger Bestimmungen in den Visitations-Artikeln. Boje hatte schon beschlossen, Meldorf zu verlassen. »Weil aber ein gantz Kirchspiel, Frau und Mann, jung und alt, reich und arm, ihn nicht von sich zu lassen, sondern bey sich zu behalten beehrten, so

¹⁾ HELLMANN, Süder-Dithmarsische Kirchen-Historie, Hamburg 1735, S. 152.

²⁾ Von diesen drei Pröpsten pflegte man damals scherzweise zu sagen:

De Prawest tho Meldorp is scheel und plündet,

De Prawest tho Wörden is lahm und hinfet,

De Prawest tho Nienfarfen is dull und drinfet.

Vgl. NEOCORUS, Chronik des Landes Dithmarschen, Kiel 1827, Bd. 2, S. 246, und HELLMANN, S. 153.

³⁾ Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein, Altona 1840, Bd. 4, S. 143 f. und 151.

⁴⁾ NEOC. II, S. 504.

⁵⁾ NEOC. II, S. 340 f.

ward am 5. December besagten Jahres eine große Versammlung des Kirchspiels, von Landvogt, Kirchspielsvögten, Landesgevollmächtigten, Viertelsvorstehern, Bauerschaftsgevollmächtigten in der Garve-Kammer angestellet, die Gravimina des H. Boje zu vernehmen. Da sie dann sich über gewisse Articul erkläret, darin Richtigkeit und gute Ordnung zu verschaffen, schriftlich versichert, H. Boje aber dagegen in seinem Pastorat-Dienst vermöge seiner ersten Berufung zu verbleiben angelobet.« (Aus dem Manuskript des Vergleichs.) Die Vergleichsartikel gehen hauptsächlich dahin, »daß ihm seine Einkünfte nicht weiter geschmälert; so etwas im Rückstand bliebe, er von den Baumeistern und Mahnern solches beyzutreiben erbeten, er und die übrigen Kirchen- und Schuldner vor Gewalt gesichert, der Kirchhof vom Gewühl und Grasunge des Viehes befreyet und bewahret, ihm die vorhin gebräuchlichen Freyheiten und Gerechtigkeiten des Hauptpastorats conserviret werden sollen.«¹⁾

Propst Boje war verheiratet mit Catharina Penshorn, einer Tochter des M. David Penshorn, Superintendenten in Hamburg. Er hat seines Bruders Sohn Henning Boje erzogen, der ein vornehmer Rechtsgelehrter in Itzehoe geworden ist.

Mit seinem Kollegen Stephan Ram hatte er einen Streit über die Definition der Bekehrung, wodurch der damalige Gouverneur von Dithmarschen, Benedict von Ahlefeldt, sich bewogen fühlte, an das Münsterdorfische Konsistorium zu schreiben.

Zu seiner Zeit wurde der Turm der Meldorfer Kirche wiederhergestellt; darüber berichtet eine handschriftliche Aufzeichnung:

Im Jare na Christi Gebort Voftein Hundert Söven und Söwentich im Herwest Mante Is disse klene Torn upt nie wedder gebuweth. Do was des Süderdrüd-Dels Here Frederich de Under, Königin in Dennemarken, Stadtholder Hinrik Ranzow, Amptman Jofias von Qualen, Prawest Her Peter Boje, Landtvaget Clawes Bruhn de Older, de Landtschriver Antonius Stenhus, des Karspels Meldorpe Bhumeisters Mester Jacob tho Elpersbüttel, Clawes Möller binnen Meldorpe, Hans Dirckes darfuluest, Peters Hans Clauß tho Barsflethe und Rode Mas tho Windtbergen, des Klosters

¹⁾ Aus Propst VON ANKENS handschriftlichen Nachträgen zu HELLMANN'S Süderdithmarsischer Kirchen-Historie, S. 71.

tho Meldorpe Maner weren Peter Rode binnen Meldorpe, Medderen Peter darfulueft, Rode Hennefen Claues tho Neske, Rode Johans Karsten tho Bargaenstede und Grote Peters Claus tho Talingburen etc. Hans Schomafer dedede dat Kopper darup, vergüldede den Tinappel und settede densülvén darna up, alße alles aver Ende stundt. 1577. Marten Buman midt eigener Handt.¹⁾

Boje hat ein Abendmahlslied (26 Verse) verfaßt mit der Überschrift: »Vam Testamente unnd Avendmale des Hern, der rechtgelövigen christlichen Kerken Bekentniße«, welches Neocorus bei der Besprechung des Abendmahlsstreites mitgeteilt hat²⁾. Außerdem haben wir von ihm eine noch ungedruckte Abhandlung über den dithmarsischen Kaland, welche zugleich mit den Visitations-Artikeln in diesem Heft veröffentlicht werden wird.

Was nun den Inhalt der Visitations-Artikel betrifft, so mag folgendes daraus hervorgehoben werden:

Es soll strenge auf die rechte Heilighaltung der Sonn- und Festtage gehalten werden. Wo man während des Gottesdienstes im Wirtshaus sitzt oder in den sog. »Spielhäusern« trinkt und schwelgt, da soll der Wirt nebst den Gästen ohne Ansehen der Person von den Eidgeschwornen notiert und in hohe Strafe genommen werden. Die Eidgeschwornen sollen ferner in den ihnen zugewiesenen Bezirken darauf achten, ob jemand sich längere Zeit von der Kirche und vom heiligen Abendmahl fernhält³⁾. Die Namen der Betreffenden sind den Predigern zu melden, damit sie von denselben ermahnt werden können. Wenn aber trotzdem keine Besserung eintritt, wenn man mutwillig sich jahrelang von dem Abendmahl des Herrn fernhält, soll es dem Kaland gemeldet werden. Sind sie dann vom Kaland für schuldig erklärt, sollen sie öffentliche Buße tun und vor dem Altar vor versammelter Gemeinde die Absolution erhalten. Wenn sie aber ohne Buße

¹⁾ Aus dem Süderdithm. Propsteiprotokoll. Schl. Staatsarchiv B. I^b 7 Nr. 10, p. 110.

²⁾ NEOC. II, S. 109 f.

³⁾ In Weddingstedt haben die Eidgeschwornen, wie berichtet wird, sonntäglich nach Beendigung des Gottesdienstes vor der Kirchthür »Mantall« gehalten, ob auch aus jedem Hause die bestimmte Anzahl in der Kirche gewesen. Diejenigen, welche niemand in der Kirche gehabt, haben 2 Schillinge Brüche zahlen müssen. FEHSE, Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in Norderdithmarschen, 1769, Anhang S. 73.

sterben, sollen sie ohne Gesang usw. beerdigt werden. Ebenso sollen auch die offenbaren Sünder, wie sie in der Kirchenordnung namhaft gemacht werden, Ehebrecher, Meineidige, Totschläger usw., vor dem Altar öffentlich Buße tun und absolviert werden.

Wer am Sonntag zum heiligen Abendmahl gehen will, soll, wenn er vom Kirchort entfernt wohnt, am Freitag vorher zur Beichte kommen, und jeder einzeln seinem Prediger »sin Bychte dhon, sick unterrichten laten und de Absolution entgegen.« Wenn er aber im Kirchort (es wird besonders Meldorf genannt) wohnt, dann soll er am Sonnabend vorher, wenn zur Vesper geläutet wird, sich in die Kirche begeben, und wenn die Vesper zu Ende ist, beichten, und am Sonntag mögen sie dann alle miteinander zum heiligen Abendmahl gehen. Am Sonntag morgen aber vor der Predigt soll man in Zukunft von niemandem mehr Beichte hören, und noch viel weniger, wie es bisher gebräuchlich gewesen, häufig 10, 20 und 30 Personen auf einmal beichten lassen und absolvieren.

Beerdigungen dürfen wegen der damit verbundenen Störung nicht vor Beendigung des Gottesdienstes abgehalten werden. Die mit den Beerdigungen verbundenen Leichenbegängnisse (Dodenbeere) werden bei Strafe verboten, da es wegen des unmäßigen Trinkens auf denselben unchristlich und unwürdig zugegangen. Dafür sollen die Angehörigen des Verstorbenen, wo das Vermögen vorhanden ist, 12 β Lüb. an die Diakonen zahlen; das auf diese Weise einkommende Geld soll zum Besten der Kirchspielsarmen verwendet werden. Man soll auch hier, wie es in benachbarten Städten, Flecken und Kirchspielen bereits gebräuchlich und von der Kirchenordnung vorgeschrieben ist, sonntäglich mit dem Klingbeutel gehen und Gaben für die Armen sammeln.¹⁾

¹⁾ Darnach ist also die Einführung des Klingbeutels in dem südlichen Teil Dithmarschens 1574 verfügt worden; die Visitationsprotokolle zeigen aber, daß in einzelnen Gemeinden noch Jahre nachher die Einführung des Klingbeutels hat von neuem eingeschärft werden müssen. In dem Protokoll über die am 1. Mai 1584 in Hemmingstedt abgehaltene Visitation heißt es sub VI: »De Bumeister scholen den Armen alle Sondage in der Kerken de Almosen samlen; Rode Marten wil den Büdel betalen«, und bei der Visitation in Edde-lack am 6. August 1604 heißt es: »Den Diakonen is befallen, dat se herna-malß alle Sondach den Armen de Almosen samlen scholen.« Visitations-

Die Betglocke soll »na olden Gebrücke« täglich zweimal geläutet werden. Beim Hören der Betglocke soll jedermann in herzlicher Andacht sein Vaterunser beten und insonderheit den allmächtigen Gott um einen beständigen Frieden und einen gottseligen Abschied von dieser Welt bitten.

Die Verunreinigung des Kirchhofs wird bei Strafe verboten.

Die mit den Kindtaufen verbundenen sog. Kindelbiere werden wegen der damit verbundenen Unkosten und aus anderen Gründen verboten. Die Kindtaufen dürfen nur in der Kirche stattfinden.

Die Trauung der Brautleute soll vor versammelter Gemeinde am Schluß des Gottesdienstes im Chor der Kirche abgehalten werden. Die Hochzeit soll nicht mehr des Nachts, sondern am hellen Tage gefeiert werden. Die Schaffer, von denen der Bräutigam zehn annehmen darf, sollen, wenn es Abend geworden, kein Bier mehr schenken. Wenn jemand, der nicht zur Hochzeit geladen ist, doch ins Hochzeitshaus käme und sich dort hinsetzen und mit essen und trinken wollte, der soll nicht bloß von den Schaffern mit Spott hinausgewiesen, sondern auch dem Landvogt zur Bestrafung angezeigt werden.

Es sollen auch nicht mehr so viele zur Hochzeit geladen werden. Die Zahl der Brautknechte, welche ausgeschiedt werden, um die Braut zu holen, darf nicht höher als zehn sein, und die Hochzeit darf nicht länger als zwei Tage dauern.

Es folgen dann Bestimmungen über die in Dithmarschen üblichen Fastnacht- und Pfingstgilden, über die Beherbergung fremder Bettler und Landstreicher, über das Betteln von Federn usw. seitens junger, unbemittelter Bräute für die bevorstehende Hochzeit, über die Fürsorge für die Armen, die in Not geraten, über fremde Eheleute, die nur dann hier wohnen dürfen, wenn sie eine Bescheinigung über ihren Lebenswandel und über ihren Glauben vorlegen können, über rechtzeitige Zahlung der Abgaben an Kirche und Pastorat, über Lieferung des Kornzehnten usw. Damit aber über die Erfüllung dieser Vorschriften um so besser

protokoll im Staatsarchiv in Schleswig. Vgl. LENSCH, Die Einführung des Klingbeutels im Amte Tondern im 2. Heft des 3. Bandes unserer Vereinsschriften, S. 267 f.

gewacht werden könne, soll die Zahl der Eidgeschwornen vermehrt werden; nach dem Rendsburger Abschied vom Jahre 1559 sollten in jeder Gemeinde zwei Eidgeschworne sein; jetzt sollen in jeder Bauerschaft Eidgeschworne vom Landvogt ernannt werden, damit alle Vergehen gegen diese Artikel oder sonst strafbare Handlungen notiert und der Obrigkeit gemeldet werden können.

Visitations - Articuln

in Süderdrüdden Dehle Dithmarschen, Im Jahr Christi 1574 gestellet und 1575 den Sondag tho Fastelavende van allen Tänzeln abgelesen. P. K. S.

Dewyle na Inholde der Kerken-ordinantzie und Bevele der K. M. unsers gnädigsten Herrn dissen vorgangen Sommer in den Karspeln des Süderdrüddendehl Dithmarschen Visitation geholden, daryn Erstlik der Kerken Inkumbst und Utgave halven Refenschop tho nemende, thom andern alle Gebruche und unordentlike, strafbare Dinge an idern Orte tho erkunden und aff tho schaffende; also hebbende de Visitatoren¹⁾ mit Rade aller und jderner Pastoren, Vhu-Meister und Thoverordnete des Karspels na ingenamener und geschlatener Refenschop etlike nothwendige Visitations-Articuln gestellet und desülvigen in ein jdelich Karspel vorschicket und dergestalt öffentlich van den Predigtstohlen aff tho lesende anstadt und in Nahmen J. K. M. befehlen, dat jeder männiglich in Süderdrüddendele der K. M. Underdahn desülvigen annehmen und sich unweigerlich in christliken Gehorsam darna richten und schicken scholle und sind de Articuln underscheidlich disse:

Des Sondags und fyrdays schall een fram Christe gern und williglick thor Karken ghan, und wenn he uth sinem Huse is, nicht in Kroge edder andere Huse, edder up den Markede edder Kerkhawe under dem Gadesdenste (:wenn man in der Kerken singet und prediget:) stahn, Schnack, handelt und Kopmanschop drieven, wol averst up solken Dingen van de Edtschwaren jemand befunden werde, schall tho Register gebracht und in Bröcke genamen werden, sünderlich dewilen befunden, dat in afförderen erlyken Karspeln Spelhüse

¹⁾ Die Visitatoren waren in Dithmarschen der Propst und der Landvogt; der Landschreiber war Protokollführer.

syn, dar man nicht alleen des Warfeldages, sondern ok op den Sondag und fyrdages, wenn andere Christen in der Kerken syn, schwelget, drinfet, kartet und dabiliret, flöcket, schwöret und siß fortaget, hacket, zanket und schleyth, so schall solck unchristlick, mehr als heydnisch und türckisch Wesent hiermit upt ernstlickeste und by högster Strafe vorbaden syn und dar idt befunden ward, schall de Hußwert sambt den Gesten, Spelern und Gesellschops-Brödern, ahn Insehent der Personen vormeldet und in hoge Strafe ahne Begnadinge genamen werden, also schall siß ok up den Sondag und Hövetseste und verordneten fyrdagen eyen ider Christ alles uthwendigen Arbeydes up dem felde und in den Hüsern van Morgen bet an den Advent mit plögen, Eggen, Kornförende, Kortstroh edder Miß-tho-delende, gravende, dörschende und wat sünsten Handwerker Arbeit und des geslicken is, enthouden, wol darin beplagen ward, schall tho Register gebracht und in Bröcke genamen werden. De Edtschwaren schölen ok in ehren Ordtern und Dehlen, darin se bestellet syn, achtung geven, up der welker vorsatlik siß des Kerken gaenden lange tyd enthouden, in eren Hüsern edder anderswor Arbeit edder ander Geschäfte drieven, und inglicken ok, van den hilligen Adventmahl des Herrn lange Tydt bliven in Hate, Vyntschop, Torne edder unchristlicken Levent liggen, und schölen de Edtschwaren desülve den Kerkendenern vormelden, darmit se daryn van den vormanet werden, siß betern, edder ok nha geschehener gebörlicke Vermaninge und darup nicht folgender Betering alse vorachtern des gottliken Wordes und hylligen Sacramentes van andern Werken unses Christendoms afgewieset und beth so lang se siß bekehren, aufgeholden werden, de avers modewillig ahne genochsame Orsacke und wreventlich in de langen leven Jahren Tyde van dem Adventmahle des Herrn siß enthouden, de schölen de Pastores jedes Ordes an Calande, wenn de geholden, vermelden, darmit ordentliche Erkenntniße aver se ergahn, und wenn se van Calande, alse vor Bavende¹⁾ erkläret, schölen se derna offentligke Bothe dohn und vor dem Altare des falles vor der Gemeyne absolveret werden, wenn se averst nene Bothe dohn und daröver unberichtet henstorven ahne Sacramente, schölen se der Begreiffnisse up den Kerkhave tho samt den upsingende und der Beurdinge und aller christliken Ceremonien berovet und entsettet werden, und schölen de offentligke Sünder, alse in der Kerken-Ordenantze genömet, Dodschläger, Ehebreker,

¹⁾ Buben.

Meynedige etc., wenn se van der Awerigheit und jegendele afgedinget, vor dem Altare öffentliche Bothe dhon, aldar und nicht anders absolveret werden. Wol up den Sondage tho den Aventmale des Herrn ghan will und up den Dörpern wohnhaftig is, de schall des Frydages tho vörne thor Kerken kamen und na gehörter Predige ein jeder Person intsündere vor enen vorordneten Kerkendener sin Bychte dhon, sich underrichten laten und de Absolution entgegen, de averts in Karspel Meldorp binnen Blecken wahren, schölen des Sonnavents, wenn man thor Vesper gelüdet hefft, sich in de Kerken begeben und wenn de Vesper uthgesungen, in der Kerken bychten und mögen also darna den folgenden Sondag sin bequem und ordentlyk thosamende tho den hilligen Sacramente ghan, also, dat wenn de Pastor vom Predigtstohl stigt, dewyle man en vers uth einen Psalmen singet, se op stracks up dat Chor treden, wat gelesen und gesungen wart, anhören und tho Troste annehmen mögen, des-fals und sünsten mehr Orsake halven, schall of nemand mehr als de Kerkendener und Scholdener samt den Schölern und den, de ere gewontlike Stöhle in Chor hebben, in Chor ghan, up dat de, so thom Sacramente ghan willen, bequemen Ruhm in Chor hebben, mit Andacht darin stahn und sitten mögen, so lange, bet dat alles, wat geböhrlich, aldor gehandelt, gesungen und uthgerichtet is worden. So averst etliken Personen Schwachheit edder Older halven edder of sünsten umb bewegliker Orsaken willen ungelegen, also balde upt Chor tho ghande, mögen de in ehren Benken und Stölten sich in Christliker Andacht so lange verholden, bet de Worte van der Insetzung des Aventmahles van Prädikanten uthgesungen, und wenn man anfanget, up dat Orgelen tho spelende, unvertöget upt Chor sich begeben. Man schal averst henvörder vor der Predige des Sonndags in den Huse edder Kerken vor nemanden mehr bycht hören, vele weniger wo beth herto gebrücklich gewest, hüpig fein, twintig, dörting Personen tho gelick berichten und absolveren.

Darmede of de geböhrliche Gadesdenste, wenn de Gemene in der Kerken vorsamlet, nicht verstöret werde, schal men sowol under dem Gesange alse of under dem Predigende keine Doden upfingen und beerden, vel weniger mit den Klofen alsedan se belüden, sündern man mag dat Eyck na Gelegenheit an enen bequemen Orde in der Kerken neddersetten und bet na geendigten Ambte alda sthan und alsdann christlick bestedigen laten.

Dewylen ock in den Doden-Begräffniſſen mit dem Dodenbeere unchriſtlik und unordentlik gehandelt, alſo dat oftmahts ganzen Tonnen Bers und mehr uthgeſapen, daröwer man ſich geſchlagen und verwundet und allerley Böſ begangen, ſo ſchall hernamahls de Dodenbere to gevende und drinkende verbaden ſyn, derogeaſt dat beyde Gever und Drinker ſchölen in hoge Straffe und der Königl. Maj. Bröcke vorfallen ſyn, und ſchölen darogegen en temliche Gave de Dründe des vorſtorvenen, dar idt Vermögen vorhanden is, in den Gadeskaſten gewen, thom wenigſten 12 ρ Lübsch, welche de Diaconen von ehnen nehmen und den Karſpel Armen thom beſten verwaren ſchölen.

Wo ock na diſſer Tydt jenige Lude des Sondags effte fyrdags edder ock in der Weken, wenn in der Kerken geſungen und geprediget ward, ſpaſeren ghan, Geld tellen, ſchnacken und Rumor maken werden, ſo ſchölen deſülven ahne allent Anſehent, wat ſe ock vor Perſohnen ſind, upt ſcharpeſte in Geldſtrafe genahmen werden, wenn ſe von den Edſchwaren edder Karfendenern beſehen und tho Register geteckent ſind worden, alſo ſchölen ock dejenen, welkere von Hökern, Schomakern, Repſchlägern, Bötters und andern Kramers under dem Gefange und Predigen up den Kerkhawe kopen, ſambt denen, de ehnen verkopen, in allen Karſpeln tho Register geteckent und in Bröcke genamen werden, und ſchall nicht eher gekofft und verkofft werden, ehr dat Ambt geprediget is, uthbeſcheiden in den Hövet Jahrmarken jedes Karſpels, dar ydt ſo geſtreng nicht kan ingeholden werden.

Man ſchall ock hier alle Sondage, wo in benaborden Steden, Blecken und Karſpeln gebrüſſlich is und ock der K. M. Ordenantzie mitbringet, mit der Bede¹⁾ in der Kerken umghan und den rechten

¹⁾ Bede = Klingbeutel. In der Schleswig-Holſteinischen Kirchenordnung heiſt der Klingbeutel »der Armen Büdel« (S. 54), und es wird beſtimmt, daß die Armenvorſteher oder Diakonen den Klingbeutel tragen ſollen. In Meldorf waren die Mahner die Armenpfleger und zugleich Klingbeutelträger. Bis zum Jahre 1679 ſtand auch das Vermögen der Schule unter der Verwaltung der Mahner, dann ging die Verwaltung deſſelben auf die Baumeiſter über. Da die Mahner immer vom Lande genommen wurden, ſo war ihr Amt ein recht beſchwerliches. Wenn ſie nicht für ihr eigenes Geld ſich einen Stellvertreter verſchafften, mußten ſie zu jedem Gottesdienſt nach Meldorf kommen, um den Klingbeutel zu tragen, und ſich hierzu noch ſchwarze Mäntel anſchaffen. Dagegen genossen ſie während ihrer Amtszeit Freiheit von allen perſönlichen Kirchenlaſten, als Führen u. dgl. (Nach einer Handſchrift im Meldorfer Muſeum.)

ehrlicken, by uns wahnenden Armen tho ehrer nothwendigen Underholdinge in den Armen Kisten samlen, darnah werd een jeder frame Christ sich schicken und in de Bede gern und williglicken geven in Betrachtunge, dat solken Christo gegeben werde, de sich verpflichtet, he solken vorgelden wyлле.

Idt schall ock na olden Gebrucke jeden Dag twe mahl de Bedeglocke gelüdet werden, went dat geschüht, schall jdermänniglick syn Harte in ernstliker Andacht erheven, syn „Vader Unser“ spreken und in sonderge um warliken freden und ock gottsalicken Affscheyd van düßer Werlt den allmächtigen Gott bidden.

Dewylen de Kerkhoff unse christlike Rauestede, Kamer und Schlapstede is, schall desülve van aller Unfladigheit beyde der Minischen und des Vebes befrÿet wesen¹⁾, so darwegen ein Mensch aver ungebörliger Verunreinigunge des Kerkhofes bedrapen worde, schall he tho Register getekent und in Bröcke genamen werden und schölen de Ködigkshwaren tho Meldorp, in der Marsch de Diekgreven, up de Geest de Pantshwaren, de Siegen und Krup, so se op den Kerkhave befinden, indryven und darven alse sünst Indrivinge gebrucklich dubbelt nehmen, angesehen, dat de Kerkhof ein hillige Stede und unse Herrn Gade Stadt Acker²⁾ is.

Alse demma in der Kinderdöpe strafbare Unordeninge befunden ward, da de tho Beschwer der franken Kindelbeddelschen und ock unnödiger vorderflyken Unkostinge und sünst awerst tho keiner Nüttigkeit gelangen, schölen de Kindelbeer ganz und gar verbaden und by den Ricken sowohl als by den Armen affgeschaffet syn und nichts destoweniger schölen de fruwens in der Drankschop³⁾, so in freuwliken Nöden gefordert werden, dat Kind ungewegert in der Kerken tho Döpe bringen, awerst wedder vor edder nha der Döpe ten ungebörlif Drinken anrichten. Und schölen nene Kinder arm edder ryk in den Hüsern gedöfft werden, idt sy den in der Noth und dat

¹⁾ Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, S. 57.

²⁾ Soll wohl heißen: Saadt-Acker.

³⁾ Drankschop = herkömmliche Pflichtigkeit einer Anzahl von Familien im Dorfe, sich einander bei Taufen, Leichenbegängnissen usw. beizustehen. NEOC. II, S. 147 und 584. Über die Pflichten der Nachbarn und der sog. Drankschop bei der Taufe ist ein Antrag der Superintendenten in Dithmarschen vom Jahre 1546 an die Achtundvierziger zu vergleichen NEOC. II, S. 147.

sonsten solkes wahrhaftige bewyßlike Krankheit erfordert, de fruwwens averst, den geböhrlich is tho geseht worden und sich mit dem Kinde thor Kerken tho gande wegern werden, inglicken de, welker sich baven vermodent vordristen und Kindelbeer gewen worden, schöllen vor den Ungehorsam K. M. Bröke affdingen und de Kindelbeergevers schöllen sünst ock tho Underholdinge der armen ene stadtlike Geldbröke des Mannes erlegen¹⁾. Wenn averst de Kinder op eyen Dag, darinnen man prediget, thor Döpe gedragen werden, schall man sich besittigen, dat man frotydt und so man immer kan, vor Anfange des Sermons, darmit in der Kerken kamen, up dat de frauwwens für ehre Persohnen Gades Wort nicht versümen, ock andere, de in der Kerken sind, dorch den Rumor eres Inganges in erer Andacht nicht verstöhren und dewyle en löflike Gebruck allhier in Lande beth hertho erholden, dat all de frauwwens-Persohnen in eren Benken so lange fyn stille besitten blieven, beth de Gebede, so vor dem Döpende gespracken warden, uthgelesen syn, schöllen se ock vordhan datjenige in Marke beth dat dat Kind gedöfft is in eren Benken fyn styl besitten blieven, darmit se solf hoch Mark mit ere gegenwardigkeit nicht allein verehren, sondern sich ock thom Troste behertigen und gebrucken mögen.

Idt is ock in Anstifftinge des Ehestandes beth an hertho unordentlik gehandelt und in den Kösten²⁾ gevende unchristlick dermaten vorsahren worden, dat vele Gefahr beyde der Ehr und ock des guden Gerüchts darby tho findende, also schöllen erstlick de, de affgekündiget syn, nicht an Middage, wenn de Kerke ahne Volk, thosamende gegeben werden, sundern wenn geprediget und alles geprediget is, vor der Gemeine mit temlicker Andacht erer fründe upt Chor vor dat Altar kamen und sich thosamende geven laten, darnechst schöllen ock de Kösten nicht mehr des Nachts, sondern an hellen Dage gehalten werden und schöllen tho desülven de Oldern und Husherrn effte Husfruwwens ere Dochtern, Jungfrauen und Deereus mit sich henbringen und mit sich wedder tho Huß nehmen und schöllen van jden

¹⁾ Die Neigung, die Kinder im Hause zu taufen, fand sich an einigen Stellen in Dithmarschen bereits 1547. In einer Versammlung des Kalands wird dies aber im genannten Jahr als mit altem löblichen Brauch der christlichen Kirche streitend verboten. NEOC. II, S. 147 f.

²⁾ Köste = Hochzeit.

Brüdigam tein Schaffers ¹⁾ gesettet werden, de schölln so balde als ydt Abend ward, de Geste upbeden und na den drüdden upbade feyn beer mehr warden laten, wol sîck awerst verdriften worde und sülwest tappen edder unnütte Worde gewen, de schall den Landvagede vormeldet und hart mit Bröcke gestrafet werden. So ock jemand, de de nicht ordentlik thor Koste geladen, thom Kôsthûs inqueme, dar sülwest sitten und mit ethen und drincken wolde, de schall erstlik thom Spott van den Schaffers uthgewieset und volgendes dem Landvagede thor Straffe und Bröcke vormeldet warden ²⁾, und schall dat forderent thor Koste ock verringert warden ³⁾, und nicht de unnütte Veelheit des Volks ock nicht mehr alse thom Uthschuwe ⁴⁾ und nemand anders, alse de de Bidders op dat Register geschreven, gebeden werden, und de Uthschuff schall des Morgens fro angestellet warden und vör Middage geendiget syn, darmit up den Middage frotydt Dages de Koste angehauen werde, und schall ock nemand uth den einen Kôstehuse in dat ander, wo beth hertho in drunken Mode geschehen, lopen edder darhen in danzen, so dat jemand deyth, schall van den Schaffers dem Landvagede vormeldet und in Bröcke genamen werden. Und schall man de Medefamers edder Brutknechte nicht mehr alse tein Manns Persohnen, umme de Bruth tho holende uthschicken und schall de Brüdigam sülwest umme de Bruth thom Uthschuwe nicht tehen, sündern tho Huß blieven und de Koste nicht lenger als twe Tage geholden werden und schall nicht ferner alse beth hertho op den Kerckhoff under den Kerken-Umpt mit Pipen und Trummeln gespelet warden, wenn de Bruth thor Kerken geith und nicht mehr alse de Drandfchop alsdenn Gebeden warden.

¹⁾ »Schaffer sind, de Alles in der Hochtîdt schaffen, regeren und bestellen.« NEOC. I, S. 117.

²⁾ Zur Abwehr der Bettler durfte der Hochzeiter zwei starke mit Spießen bewaffnete Leute annehmen und diesen außer Essen und Trinken einen Lohn von 4 Schillingen lübsch geben. KINDER, Alte dithm. Geschichten, Heide 1885, S. 208.

³⁾ Nach der Fürstl. Verordnung vom Jahre 1600 durften diejenigen, welche über 30 Morgen Land besaßen, nicht mehr als 68 Personen, die über 4 Morgen im Eigentum hatten, nicht mehr als 40 und die weniger Bemittelten nur 20 Personen einladen.

⁴⁾ Utschuwe = das mit besonderen Förmlichkeiten vor sich gehende Ausschieben und Wegbringen der Aussteuer vor der Hochzeit.

De Vastelavendes und der Pffingsttage halven is beschluten, oft men woll in solcken Tyden metige und in christlike Bescheidenheit angestellte Fröhlichkeit thogestande nicht ungeneiget, dat dennoch volgendes neue denstliche Ordeninge na Gelegenheit jders Ordes daryn tho makende und desülve up anstande Tydt publicieren und aflesen schöllen und dat intfünderge der Knechte, Derns und Denstvolkes ern eigene Vastelavend und Gilde holdent ganz verbaden syn schall und idtwer¹⁾ Persohn, so sich darin finden laten, eine scharpe Bröke vor den Ungehorsam afgenahmen werden²⁾.

Idt schöllen ock keine uthheimische Bedelers edder lose Mannes, Wyve effte Derns, dede uth frömbde lande heryn lopen kamen, von den Hußwerden de de Krögener upgehalten werden, den under den sülvigen vele untüchtige Minschen befunden worden, dede alle Easter und Schande bedrieven. Wol solke böse Lünde upholt, dar sinen profit und gewinst van söcht, so ere Schanden, Easter, Deveryen und Bedelyen drieven und dat Geld und wat se sunst gebedelt und gestalen, darna by sich verteren und versupen leth, schall dorch de Edtschwaren vormeldet und in schware Strafe genamen werden. Man schall awerst solke bedlers und unbekante Landstrickers mit gude afwiesen, ehnen ehren Bescheyt geven und na einer Nachtherberge vorthen verwiesen und wegwandern laten.

Schwangere Frauwens Personen, de uth fremde Landen herin kamen und er Kindelbedde liggen willen, schöllen in dem Karspel Meldorp in Blecke und Dörperen ahne des Landvagedes willen und in andere Karspeln ahne des Karspelvagede (:de idt darna ock den Landvagede tho vermeldende hebbē:;) vorwetent und bewilligent van nemand angenamen und underholden warden, und schöllen desülvige schwangere Personen flitig befraget und verhöret werden, schall ock Vorsehinge (:so man se lyden kann:;) geschehen, darmit de Kinder, wenn se thor Weld getelet, van den Wivern nicht gedödet edder verlopen warden, sondern dat se na uthsettinge des rechten Vaders gedofft und darna, wenn se er Kindelbedde gelegen, thom Lande wedder uthgewiesen werden.

¹⁾ idtwer = jede.

²⁾ Über Fastnachtgilden und Fastnacht-Umschwieren und Pffingstgilden wie überhaupt über dithmarsische Gebräuche, lustige Hochzeiten, Kindelbiere usw. zu vergleichen JOHNSEN, Zeugen vergangener Zeiten aus dem Kirchspiel Weddingstedt, von mir herausgegeben 1896; »Die Heimat« V, S. 154 f.

Idt schall ock den Megeden, welfere mit den olden Wiewern denstloß ummeher van enen Karspel tho dem andern lopen und darup, dat se bruth und in den Ehestand verlavet sind, allerley an Etwaren, feddern, Broth, Bodder und derglyken bidden, nichts gegeben werden, sündern man schall se van sück wisen¹⁾, so se nene gude Tugnisse und gude Bewieß ehres vorbringendes van eren Pastoren, in welferes Karspel se ehelich werden schöllen, by syf hebben und forleggen können, wenn averst solck Bewies forhanden, mag idt de Pastor von Predigtstole der Gemeine verkündigen. Der anderen umher lopenden Bedelers Breve averst schall keyn Pastor aflesen, so nicht van Landvagede dat ehme in Süderdrüddendehle tho biddende verlövet sy, dar ene ander de Breve getekent, edder ock sünsten int-sünderge an de Pastoren geschreven worden. Damit averst de Pastoren sück den-sülven Bedelers mit Gude afhelsen und ehrer mit Gude loß warder, schöllen se desülvigen an den Landvaget, dat se van deme bewiese, dat enen tho biddende verlövet, hahlen und bringen, van sück vorwisen. Ein jeder Karspel schall sülvest sine egene Gemeinen-Armen in düßen Süderdrüddendehle föden, mank sück de Almußen bidden laten und van dem Gelde, so mit dem Bede gesamlet ward, und wat sünsten in Testamenten gegeben is, underholden. So averst einem int-sünderge eine vordrießliche Noth dermaten anstünde, dat eme in Karspel allene nicht tho Rechte helpen fonde, so schall desülvige von Karस्पeln, darin he wahnhaftig, eine wahrhaftige Tugnisse mitgedelet werden, de he sück so lange tho gebruckende hefft, bet he wedder tho Rechte gefamen is, und se dann darna dem Karस्पel mit Dankbahrheit wedder thostellen.

Derjenigen, dede alse Ehe Lude in dit Süderdrüddendehl uth andere Landen herkamen, schall nemand Hüfinge edder Herberge verhüren und indhon, se ock by sück nicht husen edder hegen, den tho-vörn dem Landvagede eres unsträffliken Levendes und dem Praveste

¹⁾ Nach J. CALLSEN (»Die Heimat« VII, S. 174) fand sich diese Sitte, daß die Braut um Federn bittet zum Brautbett, noch um 1840 in der Umgegend von Schleswig. Eine alte Frau übernahm als »Brautmutter« die Begleitung und Wortführung. »Sie erschien dann mit einer Kissentüre zur Aufnahme der Federn, stellte die Braut vor und sprach in stereotyper Form ihre Bitte aus. Nach einigen, oft scherzenden und derben Fragen an die Braut wurde stets die Bitte bewilligt, entweder durch Verabreichung einer Handvoll Bettfedern oder einiger Schillinge.«

ehrer Lehre, Gelovens und Bekänntnisse, ock rechten Ehestandes halven, von dem Orde, dar se herkamen, Tügnisse vorgebracht und folgendes der Königl. Maj. mit geböhrliken Eyd sich forhafft gemaket, wol hier gegen deyt, schall in sinem Bröke und Straffe vorfallen syn¹⁾.

Darmede awerft alles chrißlik ordentlik und recht thogha und alle unchrißlike, unordentlike, unrechtmelige Dinge desto beter und bequemliker können afgeschaffet, verhindert und gestraffet werden, schölen allenthalven Edtschwaren in einer jdern Burschafft van Landvagede verordnet und tho eren Ambte beedet und ernstlik angeholden werden. Differ er Ambt schall syn up alle und jderer Eydmate und in Nahmen des ganzen Karpels in wat Orden, steden, Hufen und Gelegenheit de se slinge, Achtinge tho hebbe und ahne Ansehent der Persohnen by ehren Eidespflichten, wat se in Wahrheit an Lehrern und Thohörern an Ryken und Armen, Fründen und Frömbden jegen düsse articule und sünst strafbar befinden, tho Register bringen. Schölen ock haben dit vorige, alse tho Meldorp de vorordnete söß Börger dohn, in den andern Karpeln de Edschwaren upt Mate und Gewichte, Tonnen, Schepel, Kammen, Loth und Ellen der Höcker, Koplüde, Kramer, Handwarckslüde, Bruers und Beckers sehen, und dar se Schinderyen und andere straffbahre ungerechtigkeit, Wokery, Tuschery, Bötery, Wickent, segement, toverent und wat dergliken mehr sind, vermarken, tho Register bringen und nicht verschwiegen.

Belangent de Kerkenrechnunge und Infumbst an Rente-Gelde, Acker-Hüren, Kaspel-Schepel und wat sunsten de Kerke berechtiget, nixtes buten bescheiden, schölen folgendes nicht mehr von einem Jahr thom andern solcke Pffichte und Uthgaven upgeheget und getögert werden, sünnder schölen alle Jahr up bedagete Tydt und bestemete Termynen by Karpelsdwange und Bröke ingemanet werden; und wenn de gebrückliche Maneldage geseten und geendiget, schall van den Maners und Bumeisters nicht mehr up des Karpels Un-

¹⁾ Hierauf bezieht sich eine der Visitationsfragen: »Ob die Novitii, oder, wie sie insgemein heißen, die Holländer, die bei uns Wohnung suchen, angehalten werden, daß sie ein Zeugniß über Lehre und Leben von ihrem früheren Prediger beibringen, da ohne ein solches Zeugniß Niemand aufgenommen werden darf. Die Gemeindeglieder sind jährlich am 8. Trinitatis-sonntage zu ermahnen, ihre Güter nicht solchen verdächtigen Personen zu verheuern.« LAU, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation usw., Hamburg 1867, S. 359, und VON ANCKENS handschriftliche Nachträge zu HELLMANN, S. 185.

foßt geteret werden, sündern van den Vorsümigen schall de verordnede Bröfe und Pandel Geld genahmen, und damit de Unkosten geholden und belegt werden, wat awerst van der olden Schuld nachstendig is, schall nu einmahl vor alle ahne Vortog klar weggemanet werden und op de Visitation nah Paschen tho Rekeneschop gebracht werden.

Dewylen ock befunden, dat ungebörlif mit uthmetinge des Karpels Schepels vorfahren, schöllen im Karspel Meldorp in jderer Burschop, wat Nabur by Nabur, jder Burman an Korn, Roggen und Gersten tho metende schuldig und plichtig, dorch dartho erfarne by Edesplichten uthgesettet und vertekenet werden, darna ydt jahrlikes van den Läden, de ydt schuldig, in guden Korne by der Kerken den Buh Meistern in uppede Kannen Mate gebracht und geleveret schall werden, de de ock van der entfangenen Mate, so düre alse idt verfoßt in der Visitation schölle tho Gelde Rekeneschop leveren. Dar awerst jemand unreyn schlim Korn edder achtersten, ock nene vulle Mate darup gesettet, uthmeten wolde, schöllen de Buhmeister de nicht entfangen, sundern schall wreveler mit geböhrlicher Karpels Straffe ahne Beschönige verfolget und tho leveringe genochsamer Mate angeholden werden. Dis schall ock van den Börgers und Koeteners in sülvigen Karspel St. Johannis Howetschatt¹⁾ jahrlikes up gewisse Tydt alse vorhen gewahnlif gewest, gesamlet und tho Register und jahrlife Rekeneschop von den Buhmeistern gebracht und tho des Karpels Beste angewendet werden, idt schall ock henförder des Jahrs in keiner Burschop mehr alse beth hertho up Unkosten des Karpels de Kornsamlinge geschehen, sondern wol syn Korn up angestellte Tydt nicht bringet effte lefert, schall darumme Pandinge lyden. Wat belanget dat Hürland in allen und jdern Karspeln, indeme de Eigendhom thom Kerfengebueete edder tho de Kerfendener Underholdinge van Oldings her gehörig, und van de Läden vor Hüre gebrucket ward, dewyle van deme berichtet und thom dese befunden, dat de Hüre, dede doch geringe beth hertho gewesen, vast meist part mit Unlust und Beschwer verlanget, ock in Korne sunsten van velen nicht tho geböhrlicher follen Mate, ock unreyn und schlym ohne schow gebracht und geleveret warden; tho dem ock de Rycken in fort vergangenen Jahren den Acker thom dese den Armen, de de ehm ge-

¹⁾ Karspel St. Johannis = Kirchspiel Meldorf.

brucken, affgenahmen und under sich geschlagen hebben, dede sich vor-meynen, wenn se dat, wat in vorigen Jahren andere darvör ge-geven, darvon entrichten, dat de Acker als den vorigen syn scholde, und so densulvigen ehren Erven als volgendes updragen und for-truwen willen, darmit se in Karcken-Acker sich ene veele grovere Frey-heit alse in eren eigenen tho verlangende undernehmen, und wenn se dar volle also bekamen und gebrucket möchten, keinen eigenen Acker davor begehren scholden, alse dar se kein Geld vor thom Erst-kope ock dem Landesherrn keine plicht geven und darvon entrichten dorfften etc. Diffeshalven is beschlaten und verordnet, dat de Bu-meisters und Maners jedes Karspels mächtig syn schollen, wat thom Gebuwete gehörig, denjenigen tho verhürende, de der Kerken thom meisten darvan geven willen, de Kerkendener averst schöllen Macht hebben, den Acker, so tho ehren Denst gehörig, so idt enen gelegen und gefällig, sülwest tho gebruckende, edder anderen alse in de Bu-winge tho dhonde, dat de Buman enen de Helfste des genossenen Schowes von Acker ohne Bedrog tho hus föhre, edder ock vor ein genantes an jahrliken Geldes den tho verhürende, de ene dat meiste thor Hüre darvor gewen wille, doch dat mit dem verhürende de eigendhom nicht an de Hürlüde van der Kerken und Kerkendenste gebracht werde, so schall des Falles alle und jeder Hür Acker vor-hüringe sowol von den Bumeistern als Kerkendenern in einer be-stedigen Vortedinge vorfatet warde und schöllen jahrlikes in der Visi-tation desülven den Visitoribus ertäget und geapenbaret und by den Karspele den Nakömlingen thom besten verwaret werden. So ock de Kerkendener thom ehrer Husholdinge und Vehrucht nicht sülvest Ackers genoch hedden und ehn by der Hand van Kerken Acker de de thor Hür ginge, gelegen, schall desülve Kerkendener thor Hüre de nechste vor einen andern syn mit den bescheide, so he jahrlikes davor dhon und geven will, wat ein ander, ock dat genochsam schyn des gemaket und vorwaret, darmit de Egendhom nicht entfrembdet, son-der darby he vorhen gewesen, erholden und gelaten werde.

Wat averst van Korne nicht van dem Karspel eigendhomliken Hürlande kumpt, sondern tho Tegeden van den Läden eren Acker, de ehnen sülwest eigendhomlich tho gehörig, entrichtet ward, schall by olden Gebrücke in Mate und Talle ungeändert gelaten und nicht vermeret edder geringert werden, sündern mit Gedult und Begnö-ginge in verordneter Mate Kopmanskorn uthgemeten und entfangen

werden, dewyle awerst gedachte teinde nicht alleine beth hertho mit guder Unkosten und vorwehre, sondern darentbaven mit veler Lude unnütten Worde by Hus lang by nah up bedelers Urth gesamlet, so schöllen henförder, so wol de Lude, de den Teyenden schuldig, also dejenigen bet hertho gedhan, dede Hüre uthgemeten, den Pastoren wat se den jährlickes schuldig, wenn idt von den Predigtstole afgekündiget in siner Behüfinge und up siner dele leveren, des mögen in jderen Burschop up einen bestimmten dagh, so idt in ein Huß, wat ein jder darto plichtig in unstrafbaren Korn thosamenden bringen, und dat thosamen gebracht, de ene Naber na den andern jährlickes idt den Pastoren in gewöhnthlifer und vorordenter Mate ene gemeldet levern, wol syf darin wegerich stellet und op benamede Tydt nicht dat syne bringet, schall in Karspel Dwang und Straffe genamen werden.

Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands.

Nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575.

Von Pastor C. ROLFS in Hoyer.

Der dithmarsische Kaland ist aus einer Bruderschaft entstanden, die im Jahre 1468 in Meldorf von 12 Priestern gestiftet worden; zuerst scheinen nur Priester Mitglieder gewesen zu sein. Später wurden auch weltliche Brüder zugelassen. Durch ansehnliche Schenkungen und Vermächtnisse erwarb die Bruderschaft sich bald ein nicht unbedeutendes Vermögen. Sie scheint ein eigenes Versammlungshaus oder doch einen eigenen Versammlungssaal gehabt zu haben mit kostbarem Hausgerät, silbernen Becken, Kesseln, wertvollen Tischdecken usw.¹⁾. Die Mitglieder nannten sich Kalandsbrüder, *fratres Calendarum*; sie hatten ihr eigenes Kalandssiegel mit der Inschrift: »S. fratrum Calendarum in Meldorp«. Der Zweck dieser Bruderschaft wird derselbe gewesen sein, wie bei vielen ähnlichen Bruderschaften jener Zeit.

Als dann die Reformation kam, wurde die Kalandsbruderschaft in eine Predigersynode verwandelt. Die Versammlungen sollten zweimal jährlich — zu Ostern und Michaelis — stattfinden. Der Zweck war, die Schwarmgeisterei, ärgerliche Lehre und Lebensweise unter den Predigern zu verhüten und zwistige Sachen zu schlichten. Zur festgesetzten Zeit versammelten sich die vier Superintendenten mit den Predigern des Landes und wußten durch die von ihnen gefaßten Beschlüsse großen Einfluß auf die kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung zu gewinnen. Der Landessekretär war Protollführer. Die dadurch entstehenden Kosten

¹⁾ NEOCORUS, Chronik des Landes Dithmarschen, Kiel 1827, I, S. 258.

sollten durch die Einkünfte des früheren Kalands gedeckt werden. Der Landesbeschluß vom Jahre 1533, wodurch dies verfügt worden, lautet: »Dat wy denne alle swermerye vnd alle ergerlyke Lere vnd Leuent förder mögen myden, wyllen wy mit allen Kerckherden offt eren Volmechtigen des Jares twemal thosamen kamen, alse na den Paschen vnd na Michaelis tho Meldorpe, de twistige Saken to slichten, dar schal de Vpkumpst des Calandes tho gebrucket werden«¹⁾).

Die nach Eroberung des Landes zur Regulierung des dithmarsischen Kirchenwesens nach Rendsburg beschiedenen königlichen und fürstlichen Räte bestätigten diese Neuordnung und bestimmten, daß die Superintendenten mit ihren Predigern sich wie bisher zweimal jährlich in Meldorf versammeln sollten, um über die Abstellung vorhandener Mängel und Gebrechen zu beraten. Die drei Landvögte sollten an diesen Versammlungen teilnehmen. Die Zehrungskosten sollten auch fernerhin aus den Einkünften des Kalands genommen werden.

So hatten denn die dithmarsischen Prediger auch noch nach der Eroberung, obgleich sie drei Landesherren erhalten hatten, ihren gemeinsamen Kaland; als aber die definitive Teilung des Landes im November des Jahres 1571 erfolgte, erhielt jeder Teil seinen eigenen Kaland. Im Norderteil fand die Versammlung des Kalands von da ab in Lunden, in dem mittleren Teil in Heide und im südlichen Teil in Meldorf statt. Die Frage war nun, wie es mit dem Vermögen des Kalands gehalten werden sollte; als die königlichen und fürstlichen Räte wegen der oben erwähnten definitiven Landesteilung in Dithmarschen waren, stellte der Lundener Kaland den Antrag, daß das Vermögen in drei gleiche Teile geteilt werden möchte, damit jeder Kaland gleich viel habe; die Räte wollten aber nichts damit zu tun haben, »se wendeden vor, se hedden doch genoch mit den Heren tho doende unnd de Saken tho vereinigen, dat se de Papen Saken nicht inmengen dorsten, up dat Avel erger werde. Ock wolden de im Middeldele, alß de ehren Part, so ehnen werden konde, schir beholden, nicht bistaen.« Der größte Teil des Kalandsvermögens war im

¹⁾ Dieser Beschluß ist mitgeteilt in der nachstehend veröffentlichten Schrift von dem Propsten Petrus Boje.

Meldorfer Kirchspiel belegt; nach einer Kalandsrechnung vom Jahre 1601 waren 46 Pöste in der Meldorfer Gemeinde belegt und nur 10 in anderen Gemeinden. NEOCORUS erklärt das anders als Petrus Boje in der nachfolgenden Schrift; er sagt (II, S. 245), daß »de Vorstender des Synodi alle Hövetstole vast thosamen gevordert und im Carspel Meldorp bigelegt, vp dat se mit einem Slüterbreve de Sümigen thom Gehorsam bringen konden, unnd hen und wedder nicht lopen unnd manen dorsten.«

Da einige Dörfer der Meldorfer Gemeinde Herzog Johann zugelegt wurden, behielt der Kaland des Mittelteils noch einen Teil des bisherigen Kalandsvermögens, während der Norderteil nur 4 Mk. in Schlichting hatte. So begann denn der Streit um das Kalandsvermögen, und darauf bezieht sich die Schrift des Petrus Boje, der seit 1574 Propst des Süderteils war; er hat dieselbe am 12. Juni 1575 den königlichen Räten zu Rendsburg übergeben ¹⁾.

Diese Schrift ist, wie es scheint, nicht ohne Erfolg geblieben; jedenfalls ist das Kalandsvermögen nicht, wie der Lunder Kaland es wünschte, geteilt worden. Einige Jahre nach diesem Prozeß starb Herzog Johann (1580); von da an gab es nur zwei Kalande; die bisher abgetrennten Dörfer des Kirchspiels Meldorf, wo Kalandsfelder belegt waren, fielen nun wieder dem Süderteil zu. »Nun, sagt NEOCORUS (I, S. 258), hefft dat Süderdeel it alleß.« Der Norderteil oder, wie es von jetzt ab heißt, Norderdithmarschen hatte, so gut wie gar kein Kalandsvermögen. Damit dem abgeholfen würde, haben die beiden Landvögte Marcus Schwin und Henning Boie auf den Kirchenvisitationen die Sache zur Sprache gebracht und um Gaben für den Kaland gebeten. Marcus Schwin selbst gab 50 Mk., Thomas Boie 15 Mk., Junge Johans Carsten 30 Mk., Friedrich Struck 15 Mk., Hans Lübken 15 Mk. ²⁾ Schon in dem Rendsburger Abschied vom Jahre 1559 war bestimmt, daß über die Einnahmen und Ausgaben des Kalands jedes Jahr genaue Rechnung geführt, und daß die Superintendenten und Vögte dafür sorgen sollten, daß auf den Kalands-

¹⁾ CRONHELM, Corpus statutorum provincialium Holsatiae, Altona 1750, S. 37.

²⁾ NEOC. II, S. 245 f.

versammlungen nicht »unmetige Unkost und Tering« geschehe ¹⁾. Als Beispiel einer Kalandsrechnung möge hier die Rechnung des Jahres 1602 mitgeteilt werden ²⁾:

Summa aller düßes Jares Endtfanginge 161 Mf. 5 β.

Uthgave van düßen Summen vp den 22. Junii alß Mandages na Viti, do der Caland geholden:

Erstlig 2 Tonnen Hamborger Bier . . .	12 Mf.
Dem fuhrman	1 Mf. 6 cß.
Vor Oßensfleisch	6 Mf. 13 β.
Vor Schapfleisch	3 Mf. 10 β.
Vor 2 Schinken, wogen 16½ Punt, jeden Punt 2 β 8 cß.	2 Mf. 12 β.
Vor 1 Tonne Weten	2 Mf. 10 β.
Vor desulven tho baffen vnd die Oßen- braden tho braden	9 β.
Vor Höner vnd Duven	1 Mf. 1 β.
Vor 8 Punt Botter, jed. 3 β	1½ Mf.
1 Punt Suffer	9 β.
¼ Punt Ingwer	3 β.
4 Punt Plumen	12 β.
2 Punt Rogin	8 β.
2 lot Kanell	8 β.
1 Kесе wicht 5½ Punt	6 β 6 cß.
Vor grone fische	12 β.
Vor Wine tho den Hönern vnd Suppen tho faken	1 Mf. 2 β.
Dem Herrn Probstē tho Presentiengelde .	3 Mf.
Noch vor Schriffgelde, Badenlohn vnd Un- kosten, so vp die Bededage gung .	2 Mf. 4 β.
Vor die Monitur	10 Mf.
Dem Notario vor dem Calande beithowahren	3 Mf.
Der fruwen im Huse Drankgeldt . . .	2 Mf. 1 β.
Der Köfeschē	8 β.
Summa aller Uthgaven düßes Calandes ist:	57 Mf. 9 β ³⁾ .

¹⁾ NEOC. II, S. 446.

²⁾ Staatsarchiv Act. B Ib 7 Nr. 4.

³⁾ Übrigens kommen in den Kalandsrechnungen auch Ausgaben für andere Zwecke als in der obigen Rechnung vor. In der Rechnung des

Desülvigen van den 161 Mk. 5 β affgetagen,

So reſtet dem Erw. Calande 103 Mk. 12 β .

Darvan dem Herrn Probſten ſtrachs thogeſtellet 49 Mk. 5 β 6 og.

Noch ſeiner Erw. betalet den vorlegten Reſt

wegen der Böfer, So im vorgangenen

Jare gekofft vnd berekent worden . . . 4 Mk. 6 $\frac{1}{2}$ β .

De ovrigen 50 Mk. ſchollen vp Rente gedan vnd die Rente vp thoſamenden Jar thor Rechnung gebracht werden.

Diſe Rekenſchop deß ehrwürdigen Calandeff der Innahme vnd Uthgave iß alſo richtig befunden vnd tho voller Genoge angenahmen den 23. Junii Ao. 1602.

Solches betüge iſch Stephanus Ram, Prawſt im Süderdeiß Dithmarschen, mit Eigener Handt.

Das dieſe Rechnung richtig befunden, bekenne Ich, Johannes Helt, Landvoigt, mit dieſer meiner eigen Hand den 23. Junii Ao. 1602.

Um dieſe Zeit wurde übrigens der Kaland nicht mehr zweimal im Jahre gehalten; es war nämlich zwei Jahre vorher, am 16. September 1600, auf einer Kalandsverſammlung beſchloſſen worden, den Kaland, der biſher um Oſtern und Michaelis abgehalten wurde, auf bequemere Zeit zu verlegen, und zwar auf den Montag nach St. Viti (15. Juni) und dann nur einmal im Jahr zuſammenzukommen¹⁾. In demſelben Jahre wurde es den

Jahres 1603 z. B. kommt auch eine Ausgabe für die Armen vor: »Vor die Tonne Roggen tho den Armen tho geven 1 Mk. 8 β ; dieſülvén tho backen.« Als das Haus des St. Anner Pastors Johann Elenius am 13. April 1625 abgebrannt war, ſchenkte ihm der Lundener Kaland 100 Mk. Anno 1646 am 3. November hat das Meldorfer Konſiſtorium von ſeinen Geldern dem Herrn Laurent. Bensen, wohlverdienten Pastoren zu Nordhaſtedt, verehret 100 Mk., und zwar für ſeinen Sohn (zum Studium), wofür er ſelbſt im Calandsbuch quittiret hat und den Herren Conſiſtoriales ſammt und ſonders danket (VON ANCKEN, S. 148). Dieſer Laurent. Bensen iſt als Pastor zu Nordhaſtedt im Conſiſtorio recipirt Ao. 1614 d. 20. Junii, da Caland gehalten (VON ANCKEN, S. 146). Durch die Anſchaffung von Büchern war allmählich eine eigene Konſiſtorialbibliothek entſtanden. Auch wurde dem neuen Propſten bei ſeinem erſten Kaland während des 17. Jahrhunderts eine ſilberne Kanne aus den Kalandsgeldern geſchenkt (VON ANCKEN, S. 231).

¹⁾ BOLTEN, Dithmarsische Geſchichte, Flensburg und Leipzig 1788, IV, S. 38 f. In Norderdithmarschen fand die Kalandsverſammlung am Mon-

Gemeinden auf den Kirchenvisitationen empfohlen, daß sie ihren Predigern eine freie Fuhr zum Kaland bewilligen möchten, da sie sich um gemeiner Sachen willen dort versammelten¹⁾. Die Versammlung des Kalands dauerte zwei Tage²⁾. Einige Wochen vor der Versammlung ließ der Propst öffentlich bekanntmachen, wann der Kaland stattfinden solle. Eine solche Bekanntmachung vom Jahre 1635 lautet: »Anstat Dero Königl. Majestedt zu Denemark füge ich, M. Naamannus Bernhardinus, verordneter Probst, allen vnd jeden Einwohnern des Südertheils Dithmarschen hiemit zu wissen, daß der gewöhnliche Caland den 15. und 16. künftigen Monats Junii mit Verleihunge gottlicher Gnad' alhie zu Meldorp soll gehalten werden; da nun Jemand etwas in Ehesachen vnd anderen, so für den Caland gehören, zu elagen, soll derselbe 14 Tage zuvor seine elage alhie gebürlich bey mir anbringen, die Zeugen an gebürendem Ort abhören, sein Kegentheill zeitig lassen citiren, zu bestimter Zeit, nemlich den 16. Junii früh morgens die Glocke 6 in der Kirchen alhie für den Kaland erscheinen, seiner

tag nach Pfingsten in Lunden statt. NEOC. II, S. 245. Die ohne Entschuldigung ausbleibenden Prediger mußten nach einer Kalandsbeliebung vom Jahre 1607 Brüche zahlen. FEHSE, Anhang, S. 75. Über den Kaland zur Zeit des Propsten Petrus Ludenius in Weddingstedt (um 1630 bis 1667) berichtet FEHSE: »Das Ministerium war zu der Zeit ein Herz und eine Seele, und wenn ein Mitglied der hiesigen Geistlichkeit unrechtmäßiger Weise an seiner Ehre oder gutem Namen gekränkt oder beleidigt worden, wie wir hier oft verschmerzen müssen, so stund das ganze Konsistorium für einen Mann.« S. 364 f.

¹⁾ VON ANCKEN, Handschriftliche Nachträge zu HELLMANN'S Süderdithm. Kirchenhistorie, S. 285. In Norderdithmarschen haben die Prediger in einzelnen Gemeinden (z. B. St. Annen) noch bis auf den heutigen Tag eine freie Kalandsfuhr.

²⁾ Während dieser beiden Tage wurde in Meldorf keine Schule gehalten. Die Lehrer des Gymnasiums nahmen an den Mahlzeiten des Kalands teil. Der Konrektor GRAUBE berichtet darüber: »Wenn nun der Tag Vitus vorbey ist, pflaget der Herr Probst den Kaland anzusetzen, an welchem alle Herren Prediger sich einstellen und in der Garbekammer Consistorium halten, welches am Montag nach Glocke 12 angehet, deßelben Abends werden die 3 Collegen von dem 4. Kollegen, dem Köster, zur Abendmahlzeit gebeten, wie auch am Dienstage, Mittags und Abends, bey welchen Mahlzeiten der Cantor mit dem Organisten und Musikanten jedesmal ein paar Stück musiciert. So lange nun der Caland wehret, wird keine Schule gehalten.« LORENZ, Geschichte des Königl. Gymnasiums zu Meldorf, 1891, S. 69.

Sachen Noturfft richtig vorbringen vnd rechtmäßigen Bescheids gewertig sein. Wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu richten. Meldorp, den 16. Mai Ao. 1635. M. Naamannus Bernhardinus.« ¹⁾

Der Kaland war, wie auch diese Bekanntmachung zeigt, zugleich das Konsistorium des betreffenden Landesteils; sämtliche Prediger waren stimmberechtigte Mitglieder (assessores ordinarii) des Konsistoriums; in den Versammlungen desselben wurde über Lehre und Leben der Prediger, über Ehesachen usw. verhandelt. Eine fürstliche Verordnung vom 12. Juli 1597 bestimmt: »Fort ander wert ock dem Consistorio edder Calande sin gesteckeder Loff gelaten, dat darin van Vorbrekung der Kerkendener ock andern Stredthendeln der geistlichen Personen unnd Sachen dorch gesambte Censur und Vota der sembtlichen Glidtnaten des Calandes erkandt und gebaltlich exsequiret werde, doch vorbehalten der Appellation an F. G. alß Overrichtern.« ²⁾

Über den Süderdithmarscher Kaland berichtet Propst von Ancken³⁾: »Bei dem jährlichen Caland oder Versammlung des Consistorii zur Entscheidung der Ehesachen usw. ist an dem ersten Tage, da die Prediger allein zusammengekommen, von dem Probst bey Allen Umfrage geschehen wegen der Lehre Reinigkeit, wegen der Kirchengebräuche, guter Ordnung, auch wegen des Lebens der Gemeinden usw.⁴⁾, da dann von den Pre-

¹⁾ Staatsarchiv in Schleswig B Ib 7 Nr. 7.

²⁾ NEOC. II, S. 338. Diese Verfügung wurde aufs neue bestätigt am 18. Februar 1606. MICHELSEN, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen.

³⁾ Handschriftliche Nachträge zu HELLMANN, S. 185.

⁴⁾ »Als Ao. 1602 bei Versammlung der Prediger zum Kalande von einigen geklagt worden über Verächter der Sakramente, ist dekretiret, daß, wer sich 3 Jahre vom heiligen Abendmahl ferngehalten, darf nicht Gevatter sein und nicht mit kirchlichen Ehren beerdigt werden« (VON ANCKEN, Handschrift, S. 241). »Gegen den Pastor Ottomann in Nordhastedt wurde Ao. 1635 geklagt, daß er den Schulmeister zu Nordhastedt mit einem Messer stechen wollen, und da andere solches gehindert, mit einem Leuchter nach ihm geworfen, auch mit seinem Pastor Laur. Bensen Händel angefangen, worauf er den 17. Januar 1635 vor den Präsidibus Consistorii depreciren und Zusage thun müßen, er wolle hernach gegen seine Zuhörer unärgerlich und mit seinem Collegen friedlich leben, welches ihm sub poena remotionis auferlegt worden« (VON ANCKEN, S. 148 f.).

digern geantwortet und von dem Probst das Nöthige kürzlich notiret. Unter Anderem finde in Stephan Ram, Probst, Consistorial-Protokoll bei dem Caland Anno 1606 d. 16. Junii folgendes angezeigt: Consensus est per Dei gratiam et conformitas. Scripta divina, Symbola tria, Augustana Confessio et totum corpus doctrinae sine corruptelis ubique et ab omnibus doceri, responderunt uno ore. Nec quicquam compertum, quod novitatis vel invaserit vel etiam adhuc minetur¹⁾. Selbst in denen dabey üblichen Reden des Präpositi haben selbige den vorkommenden Umständen nach daher zu Zeiten ihren Vortrag angestellt, denen Irrthümern zu begegnen. So hat v. c. Propst Stephanus Ram A. 1610 seine Synodal-Oration gehalten ex scripto Lutheri: Quod haec verba: hoc est corpus meum, adhuc firmiter stent, contra Sacramentarios. Ao. 1620: contra recentes Photinianos. D. Joh. Cluver Ao. 1633 adversus Pontificium librum Christiani Guilelmi Praesulis Magdeburgici, quo negat, Lutheranos ullum fidei articulum sancta et solida persuasione tenere. Naamannus Bernhardinus Ao. 1635 de quaestione polemica: Num Lutherani et Calviniani in fundamento religionis consentiant? Ao. 1636 de quaestione: Num Deus secundum voluntatem revelatam per visiones extraordinarias nos hodie velit erudire in rebus salutem nostram concernentibus.«²⁾

Während die Versammlung des Kaland am ersten Tage in der Sakristei (Garvekamer) von den Predigern allein abgehalten wurde, war die Versammlung am zweiten Tage öffentlich; sie wurde in der Kirche abgehalten und begann morgens 6 Uhr. Hier wurde über Ehesachen usw. verhandelt. Der Propst und die Pastoren hatten auf Anordnung des Königs

¹⁾ In dem Protokoll über den Kaland vom Jahre 1601 heißt es: »De Tillare quodam conquestus, quod averteret simpliciores in doctrina de conjugio et bonis operibus« (VON ANCKENS Handschrift, S. 117). Von dem Lundener Kaland wurde der St. Anner Pastor Hermann Thomerus mit Zustimmung des Bischofs Paul von Eitzen 1578 abgesetzt, weil er sich der (von FEHSE, Norderdithmarsische Prediger-Historie, S. 551 f., ausführlich mitgetheilten) Entscheidung des Kaland vom 16. April 1577 nicht hatte fügen wollen. Auf dem Heider Kaland, der nur ca. neun Jahre bestanden, wurde um dieselbe Zeit (1576) über die vermeintlichen Irrlehren des Aegidius von Meldert, der damals in Wesselburen angestellt war, verhandelt (FEHSE, S. 397 f.).

²⁾ VON ANCKEN, S. 186.

Christian IV. am 4. November 1589 unter anderm folgendes beschwören müssen: Insonderheitt geloben und schweren wir, auch die Kirchenrechnung, so unß bevholen, getreulich zu verwalten, in dem Calandt auch nicht nha Gunst, Verwandtnuß, freundschaft, viendtschaft, Geldt oder Gaben richten oder urtheilen, besondern alleß unserem besten Verstande nach dem rechten und der Billigkeit gemeß erorttern, so whar unß Gott helffe und sein heiligeß Evangelium.«¹⁾

Durch eine königliche Resolution vom 29. Juni 1745 wurde übrigens für Süderdithmarschen die Zahl der Mitglieder des Konsistoriums sehr eingeschränkt; das Konsistorium sollte nach Abgang der noch Lebenden nur aus 7 Mitgliedern bestehen, nämlich »den beiden Praesidibus (Propst und Landvogt), den beiden Meldorfischen Compastoribus als membris ordinariis, und dreien Landpredigern, so darum mit Ausschließung der Diaconorum nach dem Alter und der Ordnung zu alterniren haben.«²⁾

Für Norderdithmarschen wurde schon durch eine Verfügung vom 5. Juli 1605 ein sog. Septemviralgericht eingesetzt, bestehend aus dem Propsten, dem Landvogt, zweien der ältesten Prediger, zwei Kirchspielsvögten und dem Landschreiber. Dies Septemviralgericht sollte über Beschwerden betreffs Lehre, Amt und Lebenswandel der Prediger entscheiden. »Wen ein Carspel- oder Kirchendiener, so sich in ihrem Ampte an Lehre und Leben oder sonsten ungebührlich verhalten würden, zu klagen hette, soll solche Sache vor dem Superintendenten und zweyen der ältesten Persohnen oder Pastoren, auch Landvoigt und zweyen Rahtspersonen, so vom Landvoigt dazu bescheiden, mit Zuziehung des Landtschreibers an unsere Stadt in Verhör genommen, und darüber geurtheilet werden, und was von demselben, es sey von der Entsetzung ihrer Ämpter oder sonsten, erkandt wird, soll alldar im Lande würeklich exequiret werden, jedoch einem jeden die Ap-

¹⁾ Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. III, S. 325. Zugleich wird verfügt: »Eß soll der Königl. Landvoigt zu Erhaltung der Königl. Majestät Hoheitt der Calandrechnung mit beiwhonen, imgleichen auch in Erortterung und Entscheidung der Ehesachen daß ehrste Votum haben, wie selbichß im Fürstenthum Schlewüick Holstein im üblichen Gebrauch gehalten wirth.«

²⁾ Corpus constit. II, 4. Teil, 3. Abteilung.

pellation an uns als den Landesfürsten und obersten Richter vorbehalten, welche aber gleichwohl jedesmal schleunig erörtert werden soll.«¹⁾ Im folgenden Jahre wurde dann aber diese Verfügung wieder dahin eingeschränkt, daß nur diejenigen Sachen, für welche dem Landesfürsten Brüche gebühre, vor dem Septemviralgericht verhandelt werden sollten, während die übrigen Sachen nach wie vor dem gesamten Kaland vorzulegen sein würden²⁾. Wenn aber ein Prediger außer seinem Amte gegen andere sich mit beleidigenden Reden oder durch die Tat verginge, dann sollte er nach einer Verfügung vom 8. August 1622 vor dem Zivilgericht zu erscheinen schuldig sein³⁾.

Von dem Jahre 1780 an haben dann in Dithmarschen der Propst und der Landvogt (später Landrat) die Aufsicht über das Kirchenwesen gehabt; sie bildeten das Kirchenvisitorium und nahmen gemeinschaftlich auch die Spezialkirchenvisitationen vor. An Stelle des Kirchenvisitoriums ist endlich nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten dem Synodalausschuß übertragen worden.

Der Kaland als solcher hat längst seine alte Bedeutung verloren, wenn auch die definitive Trennung zwischen Kaland und Konsistorium erst um 1845 erfolgte.

Von den drei Kalanden, die es einst in Dithmarschen gegeben, besteht nur noch der norderdithmarsische. Er hält noch jährlich seine Versammlung unter dem Vorsitz des Propsten ab, und zwar in einem der Pastorate der Propstei. Nach einer einleitenden Ansprache des Vorsitzenden wird ein Vortrag über ein vorher festgestelltes Thema gehalten, woran sich eine Debatte anschließt. Die Jahresrechnung wird vorgelegt; neue Mitglieder, die ein Eintrittsgeld zu zahlen haben, werden aufgenommen. Zum Schluß werden dann noch einige amtliche Sachen vom Vorsitzenden zur Sprache gebracht und darüber verhandelt. Darauf findet eine gemeinschaftliche Mahlzeit statt; der Pastor, in dessen Hause

¹⁾ MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 383 f.

²⁾ MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 386. Urteile des Septemviralgerichts, bei welchem ein Staatsanwalt zugegen war, sind erwähnt bei FEHSE, S. 667 und 699 f.

³⁾ MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 400.

der Kaland abgehalten wird, erhält dafür aus der Kalandskasse einen feststehenden Beitrag. Wenn auch dieser Kaland bei weitem nicht mehr die Bedeutung hat, wie der Kaland der alten Zeit, so gilt doch von ihm, was Kreisschulinspektor PRALL in Hadersleben von ihm gesagt: »Denen, welche den Kalandsversammlungen beigewohnt haben, steht der Kaland in guter Erinnerung, da sie ihm manche Förderung und Anregung verdanken. Zugleich aber ist er den Geistlichen in Norderdithmarschen zu einem Band brüderlicher Gemeinschaft geworden.«¹⁾

Satzschrift

dat des Meldorpeschen Calandes Houetgeldt vndt Infumpst, n̄ha des Dythmarschen Landes Delinge, mit Rechte nicht könne vnder des ganzen Landes Prediger in dre Dele gedelet werden, vnd dat desfuluigen Jarlyke Infumpste mit vnfoge vp de begertte vnd nicht ingerumbte Delinge in Arrest genamen vnd dem Monitori vorentholden worden.

Claglibell

der Prediger des Süderdrüddendels in
Dythmarschen, welke den Meldorpeschen
Calandt ordentlicher Gestalt besöken,
contra

de Prediger der anderen twyer Dele,
de darvan affgetreden vnd de Upfumpst
in Arrest nehmen laten und desulven tho
delende begeren²⁾.

Thom Ersten is war, dat des Dythmarschen Calandes Guder vnd Gelt anseñdlich van Pastoren, Borgeren vnd Borgerschen, bynnen Meldorpe wanhafftich, gegenen, thosamen gebracht vnd gestiftet, vnd man vnder dem Pawestdome Jarlykes Eyn Convivium fraternitatis vel societatis, alse tho der Tydt gebrucklich, darvan bynnen Meldorpe geholden, welches alse ein Gylde erstlich gewesen, darna de Calant genömet worden vnd hebben de anderen Karspeln des Lan-

¹⁾ PRALL, Der Norderdithmarscher Kaland. Heft 3 des 2. Bandes unserer Vereinsschriften.

²⁾ Diese Schrift von dem Propsten PETRUS BOJE in Meldorf findet sich unter den Handschriften des Staatsarchivs in Schleswig. B I b ⁷ Nr. 1.

des Dythmarschen mit foundationibus edder anderen schriftlyken Orkunden gar nicht tho bewisen, dat se edder ere Vorfaren itwas tho dissem Calande gegeuen, edder ock daryn Jenig Del edder Gerechtigheit vnder dem Pawestdome scholden gehatt hebben; Dat ouerst ingewendet werdt, dat Magister Gunther thor Nyenkerken vnd Magister Johannes Sneck thor Heyde ock H. Nicolaus Vyle tho Weslenburen thor tydt des Pawestdomes gewanet vnd gelykewol des Calandes tho Meldorpe Eydmate gewesen, Is man myt dissem bescheide gestendich, dat se alle dre vorhenne, er se sich an gemelte Order beugeu, tho Meldorpe residiret¹⁾ vnd membra societatis gewesen, er se van dar affgescheiden, dat men ehne des Falles in der Societet tho bliuende gegunnet, doch is mit erem Exempel des Calandes Gerechtigheit nicht geswecket, vele weiniger dorch eren dödtlyken Uffgang itwas van erer Portion an ere Nakomlinge in den Orderen, dar se gewanet, gefallen.

Thom anderen is war, dat dysses Calandes Segel, so van oldinges her stet gebruket, dysses Inscription hefft: S. Fratrum Calendarum in Meltorp. Darmit denne ock, dat des Calandes Broderschop tho Meldorpe funderet, aldar vnd nergent anders tho holdende vorordennt, vnd also de Broderschop vnd dersuluen thogehorige Guder tho Meldorpe ansecklich vnd stet gewesen.

Thom drüdden is war, dat Anno Christi 1555 vp Pingstaent Eyn Uffscheit der algemeynen Inwaner des Landes Dythmarschen, geistlykes vnd werltlykes Standes upgerichtet, darynne de Eere des hilligen Euangelij auer dat ganze Landt angenamen, van wegen ouerst des Predigtamptes vnd der Personen, so demsuluen denen, etlyke Artikeln gesettet, vnder welkeren einer wo volget formaliter ludet: Dat wy denne alle swermerye vnd alle ergerlyke Eere vnd Leuent förder mögen myden, wyllen wy mit allen Kerckherden oft eren Volmechtigen des Jares twemal thosamen kamen, alse na den Paschen vnd na Michaelis tho Meldorpe, de twistigen Saken tho slichten, dar schal de vpkumpst des Calandes tho gebruket werden, vth welkeren Artikele lichtlick tho ershende, dat de Pastorn der anderen Karspeln im Lande Dythmarschen vorhen thor Netinge der Upkumpste des Calandes nicht berechtiget gewest vnd tho Beforderinge

¹⁾ Daß die genannten drei Männer in Meldorf gewohnt, darüber liegen sonst keine urkundlichen Nachrichten vor; es ist auch kaum wahrscheinlich.

des hilligen Evangelij vnd nodtwendiger Thosamenkumpst nicht alse Midtheren, sunder alleine alse Geste vth christlyker Leue vnd Mildicheit van den Meldorperen na Rade vnd Beger des Landes gestadet worden vnd dat domaln beslaten sy, dat de Thosamenkumpst der Pastorn des Landes nergent anders alse tho Meldorpe geschen scholle, vnd men aldar thor Theringe de Upkumpst des Calandes gebruken möge, alse den ock demsuluigen beth thor Eroueringe des Landes Volge geschen, vnd nicht gestadet, dat in anderen Bleckeren edder Karspelen des Landes, dar ydt vellichte bequemer vnd sochliker gewest (vthgenamen gar weinich Extraordinariis Synodis, de vmmesünderiger vorselle wyllen angestellet) de Thosamenkumpst geholden worde.

Thom Verden is war, dat balde na Inneminghe des Landes ein Landtag tho Rendesborch Anno Christi 1559 geholden, dar Eyn Affsheit gegenen, in welderem disse Artifel dorch Konninglyke vnd fürstlike Deputirte Rede vnd Prediger gesettet: Jdt schollen de Superintendenten alle Jar twemal de Pastorn vnd Kerkendener des Landes tho Meldorpe thosamende fordern, vp de gewandtyken Tydt, aldar alle Mengel vnd Gebreke flitich verhören vnd desuluen na vormoge affschaffen, vndt dewyle in voriger Tydt etlike van den weltliken Bissitteren in der Thosamenkumpst gewesen, scholen hernhamals an stede dersuluen de dre Vogede darby syn; wat auerst in dissen twen Versamlingen vorteret werdt, schal genamen werden van der Inkumpst des Calandes, na oldem Gebruke; Jdt schall ouerst darzuluest keyne vnnodige Unkost vnd Theringe geschen, dar de Superintendenten vnd Vögede flitich vpsen schollen; den wath van des Calandes Rente auer disse Bekostinge auerblijft, schall all Jar in Rekeneschop genamen werden. Dissem Artifele sünth noch izundt de Meldorpeschen gehorsamlich na tho leuende erbodich, vorhopen ock, wen Kön. Mayestät vnd fürstlike Durchlüchtigheit dises thom Grunde berichtet, desuluen nicht gestaden werden, dat men se dissem thogegen na der Trenninge der Pastorn ock mit Affforderinge der Portion an Gudern vnd Inkumpst besweren vnd verunrechtferdigen möge.

Thom Vofften is war, dat alle Houesthol thom Calande gehorich vom ersten Anfange desuluigen im Karspel tho Meldorpe belecht gewest, steyth ock noch im Karspel tho Meldorpe vthgenamen weynich, dat de Maners an andere Orde in fort vorledenen Jaren gebracht, edder dar ock de Schuldners mit an andere Orde vorsaren

sint; Idt kan ouerst mit Keyner foge darhen geslaten werden, dat de Lude, dar de Houetstol by gelecht, süluest edder ock ere Vorfaren, defuluen Stiffers edder Geuers geweest, den int gemein in allen Steden vnd Landen gebruecklich, dat solcke Güder vnd Houetgelt den Luden, de dar Rente van geuen wyllen, se wanen an wat Orden se mögen, henne gedan werden; Idt sint auerst ock alle Rentebreue, beide vor Inneminge des Landes vnd hernu, in forma also gestellet worden, dat de Betalinge schalle by sodaner Bröke, alse im Calande tho Meldorpe Rechtes, gefordert vnd ock erlecht werden, darmit jo de Egendhom solckes Geldes sampt der Heuing vnd Gebruke alleine dem Meldorpeschen Calande vnd Keimand anders thogeschreuen vnd bekennet worden; dat ouerst dat Karspel Meldorp, so vele de Jurisdiction der Hogen Ouericheit belangen, gedelet worden, maket de Schuldener nicht frye van deme, wat se dem Meldorpschen Calande schuldich syn; men vormach ock des Calandes Gelt dorch Delinge des Karspelvolckes vom Meldorpeschen Calande an andere Orde vnd Personen, daran ydt vngehorich, mit rechte nicht afftobringen.

Thom Sostn is war, dat ein yder Karspel im Lande Dythmarschen sine eigene Ehene hefft, vnd na hergebrachter Gerechtigkeit beho'det vnd gebruket vnd is dorch de Landesdelinge nergentwor ein Karspel gedrunge, itwas der Ehenglüder anderen affthodonde, sunderen idt werden de Ehene ganz vnd vnangefochten an den Orden, dar se gefunderet, gelaten; also wyl ock billig vnd recht syn, dat dem Karspele tho Meldorpe dat Een des Calandes ganz gelaten werde, dewyle ydt van defuluen Karspels Prestern, Borgeren vnd Borgerischen (als anfencklich gemeldet) funderet, vnd beth an hertho darby gewesen vnd erholden is vnd dessuluen Blekes Kerkendenern ere sunderge Vorehringe ock sunst de Armen ere Stadtyke Almissen, wen de Calandt gehalten, darvan gehatt vnd bekamen.

Thom Souenden is war, dat vorhenne nicht gehoret noch befunden, dat in anderen Landtschoppen, wor Calande sin, vmme etlyker Personen Afftredendes willen de Houetstol oft Guder, darvan de jarlyken Insumpste geheuet werden, thotrennet edder gedelet sin worden, also dat dejennen, so am Orde, dar de Calandt funderet worden, bliuen, mit den Afftredenden scholden gedelet, vnd denen ere Portion auergelenuert hebben; alse den mit dem Münsterdorpeschen Calande tho bewijende, welckeres Houetgelt vnnd Insumpste in Tyden, do dat Forstendom Holstein gedelet worden, nicht vnder der dryer Heren Pre-

diger gedelet, sunder vngetrennet by einander gelaten sijn, in gelyken dar sijn der benaberten Junckeren Pastorn van gedachten Münsterdorpischen Calande affsunderen, edder van den Junckheren affgenamen worden (alse den nyelic Jürgen van Ahlefeldt twe Pastorn darvan affgenamen) werdt en warlich van den Gudern vnd Jhntumpsten nicht er Anpart mith sijn enwech tho nemende gestadet, oft se schon beth an hertho van densuluen alse volkamen Calandes Heren participeret vnd genaten hebben.

Die Quäkergemeinde in Friedrichstadt.

Von

DR. PETER THOMSEN,
Oberlehrer in Dresden.

Aus dem Besitze meines Großvaters, des verstorbenen Pastors emer. Peter Thomsen (geb. 8. Dezember 1807 zu Flensburg, 1839 Pastor zu Munkbrarup, 1858 zu Nienstedten, 1867 zu Stepping, gestorben 24. Dezember 1887 zu Hamburg) habe ich eine Reihe von Handschriften erhalten, die für die schleswig-holsteinische Kirchengeschichte von Interesse sein dürften. Die meisten beziehen sich auf Glücksburg, eine aber nimmt eine besondere Stellung ein: das Kirchenbuch der Quäkergemeinde zu Friedrichstadt. Diese Handschrift, ein Quartheft, besteht jetzt aus 8 doppelseitig beschriebenen Blättern, ist aber früher umfangreicher gewesen. Es fehlen zwischen Seite 10 und 11 ein Blatt, ebenso zwischen Seite 12 und 13 wohl zwei Blätter und am Schlusse ebenfalls ein Blatt, so daß mindestens 12 Blätter, die sich auf zwei Lagen verteilen, die vollständige Handschrift gebildet hätten. Wann und wo das Manuskript geschrieben ist, läßt sich nur vermuten. Ich denke, daß es von Olaus Heinrich Moller, dem bekannten Rektor der Flensburger Gelehrtenschule, geschrieben ist, weil die Form der Buchstaben ganz mit der in einer anderen Handschrift übereinstimmt, die ich ebenfalls besitze und die Moller selbst mit seinem Namen gezeichnet hat. Dazu würde stimmen, daß nach den Schlußbemerkungen der Verfasser resp. Abschreiber nach 1738 lebte. Weiter wird diese Vermutung gestützt durch den Auktionskatalog¹⁾ über die Handschriftensamm-

¹⁾ Die Nachrichten hierüber verdanke ich einer gütigen Mitteilung der Direktion der Kieler Universitätsbibliothek, wofür ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

lung Mollers, der sich in der Universitätsbibliothek zu Kiel befindet (Ms. S. H. 413 B). Als Nr. 256 wird auf S. 40 verzeichnet: »De fatis Quakerorum in duc. Slesv. et Hamburgi. — 1. Histor. Nachr. von den Quäkern in Friedrichstadt, descr. ab Ol. Henr. Mollero aus ihrem eigenen Boeck van verscheiden Foerfallen. 2. Annales gedachter Quäker. 3. Verschiedene Sendschreiben an ihre Glaubensgenossen in Engeland und von ihnen.« 4^o. Diese Nummer wurde für 8 ρ von Pastor Georg Jacobsen zu Glücksburg (geb. 20. Juni 1765, Pastor in G. 16. März 1797, gest. zu Grundhof 10. November 1842) gekauft. Das scheint doch die vorliegende Handschrift zu sein; denn sie enthält, wenn auch nicht von einander getrennt, Nachrichten, Annalen und Sendschreiben. Woher Moller das eigene Boeck der Quäker erhielt, kann ich nicht sagen. Vielleicht liegt das Original in Kopenhagen, wo Moller von 1737 bis 1742 eifrig studierte, oder es ist ihm von dem damaligen Vertreter der Quäker in Friedrichstadt¹⁾ mitgeteilt worden.

Ich lasse zunächst den Text folgen, den ich in möglichst unveränderter Schreibung biete (das in eckigen Klammern Stehende ist von mir hinzugefügt); daran wird sich eine Untersuchung über die Geschichte der Gemeinde knüpfen.

¹⁾ In der gedruckten Literatur wird höchst selten der Quäkergemeinde in Friedrichstadt Erwähnung getan. Die früheste findet sich wohl in der Beschreibung der Stadt Friedrichstadt von JOHANN LASS aus Husum, 1756; abgedruckt bei J. F. CAMERER, Verm. histor.-polit. Nachrichten in Briefen von einigen merkwürdigen Gegenden der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, Flensburg und Leipzig 1758 (im folgenden als LASS zitiert), S. 93 ff.: »Ohne Erlaubniß fanden sich Quacker in dieser neuen Stadt ein . . . Sie wurden verschiedene mal zerstöret, sie kamen immer wieder. Endlich entschloß sich die Herrschaft, sie zu dulden, und ihnen ihre Übung der Religion frey zu zustehen. Es sind aber itzo keine mehr von dieser Secte in Friedrichstadt, zum theil sind sie ausgestoßen, zum theil sind sie weggezogen. Unter dessen wird ihre Wohnung und Versammlungsort noch bis hieher von denen englischen Quackern eigenthümlich besessen und unterhalten. Es haben sich, um diese Gerechtsame zu unterhalten, vor wenigen Jahren, zu verschiedenen malen, verschiedene Quacker, theils Manns-, theils Frauenspersonen aus Engelland eingefunden, sie haben öffentliche Reden in englischer Sprache, welche aber sogleich in das Holländische übersetzt worden, in diesem ihren Hause, vermuthlich die Gerechtigkeit nicht zu verlihren, gehalten.« 1799 schreibt AUG. NIEMANN in seinem Handbuch der schlesw.-holst. Landeskunde, Topogr. Theil, 1. Bd., S. 618: »Die Quäker, obgleich deren jetzt keine

Het boek
van Trovwen Geboorte en Sterven
van de Gemynte des Volcks
genoemt Qvaakers,
tot Friedrig-Stadt in Holsteyn.

S. 3.¹⁾

Anmerkung. Die mit Ziffer und Stern (^{1*}) bezeichneten Anmerkungen rühren von dem Schreiber der Handschrift her, die nur mit Ziffern versehen sind von mir hinzugefügt.

I. Jacob Jacobs. defuncti 1677. 11 3/m. ²⁾ aet. 60.

liberi:

1. Jacob, * 1648, 9. 9/m. † ³⁾ 1666, 21. 9/m. aet. 18. Fridericopoli.
2. Jacob ^{1*)} der tweede, * 1668, 6. 9/m. † 1673, 4. 6/m. ibid.
3. Wielm, * 1669, 20. 9/m.
4. Maria, * 1670, 9. 11/m.

mehr hier sind, unterhalten dennoch, zur Behauptung ihrer Gerechtsame, von England aus durch eine Kommission ihren Versammlungsort.« J. FR. A. DÖRFER, Topographie des Herzogthums Schleswig in alphabetischer Ordnung, herausgegeben von THEOD. DÖRFER, 3. Aufl., Schleswig 1829, S. 91, bemerkt: »Die ehemals hier ansässig gewesenen Quäker scheinen auf ihre Gerechtsame Verzicht gethan zu haben; ihr Bethaus ist jetzt eine Färberei.« Ebenso JOH. V. SCHRÖDER, Topographie des Herzogthums Schleswig, Schleswig 1837, S. 286: »Eine Quäkergemeinde ist eingegangen, jedoch gehört der Londoner Bruderschaft noch ein Haus in dieser Stadt.« Erwähnt wird die Gemeinde noch bei J. J. VAN VOLLENHOVEN, Beiträge zur Geschichte der remonstrantisch-reformirten Gemeinde in Friedrichstadt, ebenda 1849, S. 40, und von Pastor D. SAX in seinem Vortrage über Friedrichstadt, abgedruckt »Heimat«, Bd. 13 (1903), S. 221.

¹⁾ Die Ziffern am Rande bezeichnen die Seiten der Handschrift.

²⁾ Hierzu ist eine unleserliche Bemerkung am Rande gemacht. Die Quäker vermieden die althergebrachten Monats- und Tagesnamen, da mit ihnen allzuviel Aberglaube verknüpft sei, und ersetzten sie durch Zahlen. Vgl. W. PENN, Kurze Nachricht von der Entstehung und dem Fortgange der christlichen Gesellschaft der Freunde, die man Quäker nennt. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von LUDW. SEEBOHM, 1792, S. 60 ff. Ebenda wird auch die Sitte erwähnt, alle Ereignisse in ein Buch einzutragen.

³⁾ Die Handschrift enthält für *: N = natus, und für †: Θ, wohl als Abkürzung von *Θάνατος*.

^{1*)} ex ux[ore] Maria.

5. Pieter, * 1672, 2. 9/m. † 1676, 11. 9/m.
vidua Maria nupsit Paul Pauls civi Fridrichstad.^{1*)}

II. Abram Jans. An. 1668. den 3. der 3. Maent Maii¹⁾ genoemt is Abram Jans met Martje^{2*)} Jans alhier in Frederickstadt getrout in de openbahre Vergadering van het Volck Gots Qvaker genoemt.

Na dat haer Vornehmen onder Vründen verklaert was drie verscheiden Reysen met getuygen als hier onder staen.

Jacob Jacobs Copland²⁾

Willem Pauls

Jan Direks

Maria Copland.

Liberi eius:

1. 1670, 23. 3/m. Barbara.
2. 1673, 13. 7/m. Jan Jans. † 1673, 3. 8/m.
3. 1677, 21. 3/m. Martie (ex uxore secunda Marthe) seu Maike.
† 1677, 11. 4/m. sepult. op der Remonstranten begrafplats.
4. 1679, 7. 6/m. filii posthumi.
Abram Jans † 1679, 4. 3/m. begraven den 9. op der Remonstrante begraef Plats.

III. Jacob Giesberts, qui † 1691, 30. 11/m. Liberi:

1. Gisbert Jacobs, * 1673, 12. 4/m. † 1677, 11. 1/m.
2. Antie Jacobs, * 1675, 23. 4/m.
3. Gisbert Jacobs, * 1679, 20. 11/m. † 1680, 23. 11/m.
4. Mari Jacobs, * 1683, 26. 9/m. † 1684, 5. 6/m.

S. 4. IV. Jacob Cornelissen, 1674, 19. 2/m. getrout met Janneke Andreis, Fridrichstadii. Testes: Abrah. Janß, Jacob Jacobs, Jacob Gießberts, Willem Pauelsen, Hendrick Siemens, Pauel Pauels, Levien Harberdinck, Jan Niebur.

Liberi:

1. Cornelis Jacobs, * 1675, 17. 2/m.

¹⁾ Lies »Martii«.

²⁾ Lies »copulandus« und ebenso später »copulanda«.

^{1*)} Verweis auf die Urkunde, welche im Manuskript S. 2 steht, vgl. S. 448.

^{2*)} † 1674, 7. Nov.

2. Andries, * 1677, den 11. ren [?] 12. Sept. † 1696, 17. 7/m. in Gronland¹⁾.

Jacob Cornelsen ipse † 1679, 30. 4/m. sep. in coemet[erio] Remonstr. et uxor Janneke † 1680, 29. 11/m. Jacobi Cornelsen filius^{1*)} Jacob † 1682, 14. 1/m.

V. A[unno] 1675, 6. Maent, Augusti genoemt is Hans Brunß, wohnachtig in Lübeck, linten Cordewerker²⁾ met Catharina Dreyerin getrowt — — Testes: Jacob Jacobs, Abram Jans, Jacob Cornelis, Levin Harberdinck, Paul Pauls, Jacob Gießberts, Hendrick Siemons, Isaac Harmsen³⁾, Willem Pauls, Maria Jacobs, Geertrud Cocherams, Trientje Harberdinck, Janneke Andries, Abel Pauelsen.

A. 1714, 10. 3/m. † Trienke Bruns.

VI. Hendrick Siemens (qui † 1679, 25. 3/m.) filius Giesbert † 1676, 21. 11/m.

Antje Giesberts, † 1705, 13. 1/m. aet. 59. 10 mens. 18 dies.

VII.⁴⁾ Dit is om bekont te maaken enen jegelyck, die het mogte angahn, dat wy, welcker Nahmen hieronder geteyknet seyn, getuygen, dat op den 19. dag der 5. maant 1678. oude Stil Pauel Pauels en Mary Teyler seyn getrouwt in de Tegenwoordigheit van onse Vründen tot Frederickstadt, na dat haer voorneemen drie verscheyden Reysen vorklaert was onder Vrienden, als sy bynen wahren, na der beqvamste en ordentleykste Order des Voleks Godts, genaemt Quakers. Ende sulcks getuygen wy, om den sodanige t'voldoon, welke in Autoreteyt seyn hier in deese Stadt, ofte waer het oock soude moogen weesen, ende oock tot de Voldoeninge van Vrienden over all. Ende dit is ge-

¹⁾ Soll wohl heißen: Groningen, wo sich mehrere aus Emden vertriebene Quäker aufhielten; vgl. G. FOX, a journal or historical account of the life, travels, sufferings, christian experiences, and labour of love in the work of the ministry, London 1694. Ich benütze die 2. Ausgabe, London 1827, II, S. 237.

²⁾ Also ein Leinenbandweber.

³⁾ Dieser Isaac Harmsen war ebenfalls in Lübeck zuhause, vgl. S. 449.

⁴⁾ Hierzu gehört die Urkunde auf S. 2 der Handschrift; vgl. hier S. 448.

^{1*)} forte ex 1. ux[ore].

S. 5. schreven om alle en een / ider t'voldoen, wy het ook soude angaan mogen. Abraham Jans, Lewien Harberdineck, Jacob Giesberts, Hendrick Siemons, Maike Janßens, Antje Giesberts, Janneke Andries, Griet Hardeloops, Antje Jans, Catharina Harberdinecks.

A. 1697, 31. 3/m. is Maria Pauls, de Huysfrow van Paul Pauls overleeden — aet. 63. 18 dag. nata Stockholmii von Engli-schen Eltern en is in Amsterdam van der Waerheit over-tuygt.

VIII. Willem Pauls, † 1708, 15. 5/m. aet. 77. Eius uxor † 1701, 25. 7/m., op de Reiß van Amsterdam in het Vly ¹⁾ aet. 63. hic sepulta. A. 1680, 6. 5/m. † eius filia Helena. A. 1678, 31. 10/m. † Mari Pauls moder van Wielm en P. Pauls, aet. 73.

IX. Het sey kenneleyck aen een jegeleyck, die het soude moogen angaan, dat Siemon Waerner, jong Mann van London, Soon van Isaac Waerner, van den selve Plats, en Anna Jacobs, Jonge Dochter van Fredrickstadt, Dochter van wylen Jacob Giesbertz van de selwe Plats haar wederseits voorneemen in twee besonder Vergaederings des Volcks, genaemt Quaekers, beyde gehouden tot Fredrickstadt, den eerste Vergaeding op den 29. der 3/m. genaemt Marts, de latste op den 26. der 4/m. genaemt April voorgedragen en bekend gemaakt seynde, sich met malkandern in den Euweleyken Staat te begeeven, verklarende sy wyders, dat sey vrey waeren van alle andern Persoonen, het welcke den oock also is angeteykent in het Boeck van de verschreeven vergaeding, ende na dat behoorleyck ondersoeck na hun beyde was gedaan, en niets gevonden viert, dat tot verhinderung van haer voorneemen konde strecken, so is van de bowen gemelte Vergaeding an de voorschreven Personen tougestaan, dat sey beyden haar voorgenoomen Sack soudén moogen doen afkondigen in twee publeyke vergaederings van het voorschreven Volck, volgens derselwer goede order, en als dan niets tot belet verscheynt, hunne euweleyck Achtervolgende, de goede Order onder meer gemeltet Volck beve/stigt plegteleyck t'volltrecken. Welcke publication geschiet siende den ersten op den 6. 5/m. genaemt Maii, en den latsten op den

S. 6.

¹⁾ Gemeint ist wohl der Kanal.

13. derselver Man, sonder dat its tot belet voor gekoomen is, so getuygen wy ondergeschreven mits deesen, dat sey lyden namentleyck Siemon Waerner en Anna Jacobs hun Euweleyk in des Heeren en onser Teegenwordigheit hebben bevestight alhier tot Fredrickstadt den 15. der 5. Maan genaemt Maii 1694 verklaerende sick Siemon Waerner Vrüenden in der vreesse des Heeren, en in den Teegenwordigheit van dese Vergaedering: Ick neem dese miene Vründin Anna Jacobs vor min Huyßfrou, beloovende door de beystaandt des Heeren een getrouw en lief hebbende mann te seyn tot dat de Heer belieft ons met de doodt te scheyden. — En Anna Jacobs haer met deese nalogende Woorden: Ick bekenne en verklaere voor den Heer in deese Vergaedering, dat ick u Siemon Waerner annehm voor mien rechte en getroude mann, en niet to verlaeten, tot dat der doodt ons scheidet. — Tot een verder bevestinge van de warheit van t' voorschreeven, hebben de bowen gemelte getroude Personen haere Naemen eygenhandig hieronder gestelt.

Siemon Warner.

Anna Jacobs.

Jan Harloop.	Wilhelm Schütt ¹⁾ .	Liesbet Jacobs.
Wouter Outerloo.	Jeronymus Haegen.	Trientje Outerloo.
Willem Pauels.	Claes Behrens.	Trientje Jacobs.
Paul Pauels.	Gütsel Beverkoott.	Greet Hardelops.
Jacob Haagens.	Matties Roode.	Antje Jans.
Berent Claeßen.	Dirk van Haagen.	
Goske Deetlofs.	Clas Hars.	Grietje Hendriks.
Philipp de Veer.	Johan de Cempener ²⁾ .	Liesbet Behrens.
Berent Hingstbarg.	Isaac Dütsch.	Altje Haagens.
Antoni Jansen.	Jochem Sintz.	Mary Jacobs.
Jacob Denner ³⁾ .	Marx Haen ⁴⁾ . S. 442	Catarina Pauels.

¹⁾ Vgl. LASS, S. 101: »Wilhelm Schütte im Rath von 1695—1708, da er zum Bürgermeister erkoren und 1725 dimittiret.«

²⁾ Damit ist wohl Jan van Kamp gemeint, vgl. S. 449.

³⁾ Über Jacob Denner vgl. MÖLLER, Cimbr. lit. II, S. 162, und J. A. BOLTEN, Historische Kirchen-Nachrichten v. d. Stadt Altona, 1790, S. 337 ff.: Geboren war er am 20. September 1665 (BOLTEN druckt irrthümlich 1695) zu Hamburg, ursprünglich gelernter Färber, zog weit in der Welt als »Informator« umher, bis er am 29. September 1684 zum Vermahner bei der

Jacob Decker.	Arent Gertz.	Taneke Claßen.
Claes Cornels.	Antoni Dütsch.	van Maß[eyck].
Jacob Siemens Beyer.	Jochem Dütsch.	Peschma Beyers.
Jan Koonen ¹⁾ .		Geretje Hendricks.

S. 7. Aen Vrüenden in Fredrickstadt. London 18. 1/m. 1694.
 Vrüenden nademahl dat onse Soon Siemon Werner sien voor-
 nehmen heeft an ons bekent gemaackt, syck met Anna Jacobs,
 dochter van wylen Jacob Gysbertz in uwe Stadt in den huwe-
 leyken Stant t'begeven, ende wy clarheit in het selve findende,
 soo hebben wy consenteret ende consenteren. Dat sey moogen
 met malkander in den Euweleyken Stant tesammen gefügt wer-
 den navolgende de goede Order de onder u Lieden gebryck-
 leyck is om het selve to volbrengen, wenschende dat de Seegen
 des Heeren haer mochte geleyden met all den Seyne. Wy ver-
 bleywen u. L. liefhebbende vrüenden

Isaac Warner.
 Anna Warner.

getuygen:

William Oekender.
 William Sgre ²⁾.
 Margeret Warner.

X. 1698, 28. 6/m. † Grietje Harlops.

Kirche der Dompelaers, einer taufgesinnten Gemeinde in Altona, bestellt wurde. Er ging trotzdem fort und »predigte vor kleinen Versammlungen bald in Lübeck (1687—1694), bald in Friedrichstadt (1694—1698), bald in Danzig (1698—1712).« Nach einem kurzen Aufenthalte in Altona kehrte er nach Friedrichstadt zurück, war aber schließlich wieder in Altona unter großem Beifall tätig und starb daselbst am 17. Februar 1746. Bei seinen Predigten hatte er großen Zulauf aus allen möglichen Konfessionen, auch Adlige, selbst der König Adolf Friedrich von Schweden, hörten ihn gern. Mit einer starken Hinneigung zur Mystik verband er eine große Selbständigkeit gegenüber kirchlichen Zeremonien, wie Taufe und Abendmahl. Seine Schriften, die BOLTEN aufzählt, waren mir leider unzugänglich.

⁴⁾ Vgl. LASS, S. 100: »Hendrick de Haan im Rat 1637—45, wieder zu Rat erwählt bis 1667, Bürgermeister bis 1678.«

¹⁾ LASS, S. 101, erwähnt einen Lucas Koenen im Rat 1701—1708. S. 102: »Lucas Koenen, Mennonist im Rath 1727, dimittiret 1740, ist noch am Leben.« Vgl. auch Nova acta historico-theologica II, S. 853: Als Lehrer der vereinigten Friesen und Flamingen war seit 1728 ein Abraham Koene in Friedrichstadt im Amte.

²⁾ Hier fehlt ein Buchstabe, vielleicht ist »Square« zu lesen.

XI. Goske Detleffs uxor Liesbet Jacobs † 1704, 19. 7/m. aet. 33. Liberi

1. Trientje, * 1694, 6. 3/m., † 28. 3/m.

2. Jacob Giesberts (Goske Detlefs filius), * 1696, 29. 9/m.

XII.¹⁾ Michel Wittenbergs²⁾ liberi:

1. Margreetje, * 1696, 5. 12/m.

2. Jacob Wittenbarg, * 1701, 31. 10/m.

XIII. A. 1692, 3. 8/m. syn getrout Philip Philips de Veer van Dantzig en Maria Pauelsen. Testes:

Willem Pauels. Lambert Christoffer. Trientje Jacobs.

Paul Pauels. Stephanus Saß³⁾. Maria Jacobs.

Wolter Outerloo. Johan Bock. Grietje Hendricks.

Jan Harloop. Joh. Beym. Alltje Hagens.

Steeven Reiners. Greet Harlops. Anna Jacobs.

Jac. Haegens. Trientje Hagens. Trientje Hendricks.

Abrah. Goos⁴⁾. Antje Giesbertz. Catarina Pauels.

Zachar. Mahl. Antje Jans.

Liberi:

1. Willem de Veer, * 1693, 25. 5/m., † 31. 5/m.

2. Willem Pauels de Veer, * 1694, 19. 9/m., † 1702, 8. 6/m.

3. Justina, * 1696, 17. 12/m.

4. Paulus de Veer, * 1696, 26. 1/m., † 1699, 29. 4/m.

5. Jacob, * 1700, 25. 5/m.

6. Abeltje, * 1703, 8. 1/m., † 1703, 18. 3/m.

¹⁾ Dafür steht im Manuskript nochmals XI, ebenso ist dann XIV doppelt geschrieben.

²⁾ Sollte das etwa der sonderbare Johann Michael oder Michaelis von Wittenberg sein? Vgl. über ihn BOLTEN, Historische Kirchen-Nachrichten von Altona II, S. 79 ff.; Allgemeine deutsche Biographie XX (1885), S. 673 f.; JENSEN-MICHELSSEN, Schlesw.-Holst. Kirchen-Geschichte IV, S. 185 f. Am 21. Juni 1638 zu Wittenberg geboren, kam er nach 1690 nach Altona, wo er sich zu den Immergenten hielt und noch 1704 lebte. Wo er gestorben ist, war BOLTEN nicht bekannt. Seinen Lebenslauf: Wagen und Wege des großen Gottes, 3 Teile, 1699, habe ich leider nirgends erhalten können. — Nach obigen Daten könnte es allerdings auch ein Sohn dieses Mannes sein.

³⁾ Ein Jan Sas Hoons war nach LASS, S. 100, 1641—1645, 1649—1663 und 1667—1670 im Rat.

⁴⁾ LASS, S. 102, erwähnt einen Mennoniten Isaac Goos, der 1752 in den Rat gewählt wurde.

7. Abeltje, * 1705, 12. 4/m., † 1705.
8. Giesbert de Veer, * 1706, 23. 12/m., † 1707, 7. 4/m.
9. Magdal., * 1709, 8. 4/m., † 1711, 8. 4/m.
10. Maria Magd., * 1712, 20. 3/m.

Ipse Philippus † 1713, 30. 6/m. aet. 54. sep[ultus] in coemet[erio]. Armin[ianorum]. Ej[us]. ux[or] Marike † 1725, 20. 5/m.

- S. 8. XIV. Jan Haegen van Fredrickstadt, Sohn van Jacob Haegen, getrouet met Grietje Hendricks, Hendrick Siemons Dochter, 1697, 17. 3/m. Testes:

Jacob Haagens.	Marx Struf.	
Jeronim. Haagens.	Johan Roode ¹⁾ .	
Mich. Wittenbarg.	Lamb. Lamberts.	Gierte Hendricks.
Giesbert Teymens.	Isaac Kasdorp ²⁾ .	Antje Gysberts.
Hendrick Teymens.	Hans Schnack.	Griet Hardeboops.
Jan Harloop.	Joh. Jost Bloemer.	Trientje Outerloo.
Goske Detleffs.	Peter Haesen ³⁾ .	Maria de Veers.
Paul Paulsen.	Hendrik Jansen.	Maria Jacobs.
Phil. de Veer.	Mich. Schwartz.	Trientje Pauls.
Wouter Outerloo.	Hendrick Peeters.	Seitje Willems... ⁴⁾ .

¹⁾ Über diesen großen holländischen Propheten Johann Rothe (auch de Rothe genannt) vgl. BOLTEN, a. a. O., II, S. 66 ff.; MOLLER, Cimbr. litt. II, S. 734 ff.; QUIRIN. KÜHLMANN, Neubegeristerter Böhme, Leiden 1674, S. 97 ff.; G. H. BURCHARDUS, Nothwendige Wiederholte Erzählung Dessen, welches mit A. Bourignon vorgegangen, Schließwig 1677, S. 23 ff. Nachdem er in Holland vergebens versucht hatte, das Reich Christi aufzurichten, hielt er sich eine Zeitlang mit ähnlichen Bemühungen in Altona auf, wurde dann in Holland ins Gefängnis geworfen und zog 1691 nach Friedrichstadt, wo er wohl auch starb (vgl. A. M. a SCHURMANN, *Εὐαγγέλιον*, Pars II, Amsterdam 1685, S. 28 f. [mir unzugänglich]).

²⁾ Isaac Kasdorp gehörte sicher zu der Familie Karsdorp, aus der zwei Prediger an der Mennonitenkirche in Altona stammen, war also wohl selbst Mennonit. Vgl. BOLTEN, a. a. O., I, S. 298 ff. (Gerrit K., geb. 22. Dezember 1694 zu Friedrichstadt, gest. 19. September 1750 zu Altona, und dessen Sohn Gerrit K., geb. 23. Mai 1729 zu Altona).

³⁾ Vielleicht ist zu lesen Peter Haegen. Einen Müller dieses Namens, der bei Ottensen sich aufhielt und als Quäker Jacob Denners Predigten besuchte, erwähnt BOLTEN, a. a. O., I, S. 186, Anm. 116. — Vgl. hier S. 453.

⁴⁾ Darauf folgt Ma. Wahrscheinlich heißt das Merck und soll, wie bei Trientje Albers bedeuten, daß die betreffende Person nicht schreiben konnte, sondern nur ein Zeichen machte.

Berent Claesen.	Toenis Geerts.	Geertje Claßen.
Abrah. Goos.	Broder Peters.	Anna v. Gelders ¹⁾ .
Hendrick Tiemens.	Jan Geerts.	Marg. Peters Wolge- moet.
Ludwig Mangels.	Martje Obbes.	Trientje Albers haer Merck.
Clas Cornelis.	Altje Haegens.	Magdal. Seek ²⁾ .
Christ. Thomsen.	Anna Wittenbergs.	Susanna von Wil- dern ³⁾ .
Jac. van Maßeyck.	Antje Jansen.	Eva von Ruten- beck ⁴⁾ .
Isaac Ovens ⁵⁾ .	Bilderbecks ⁶⁾ .	Sara Marg. Heldts.

Liberi Jan Haegens qui † 1712, 27. 10/m. aet. 45:

1. Trientje, * 1697, 31. 12/m., † 1700, 17. 10/m.
2. Gysbert, * 1699, 4. 9/m.
3. Trientje, * 1701, 21. 10/m., † 1703, 26. 8/m.

¹⁾ Das Notulen-boek der taufgesinnten Gemeinde zu Utrecht verzeichnet 1646 einen van Gelder; vgl. S. BLAUPOT TEN CATE, Geschiedenis der Doopsgezinden in Holland, Zeeland etc., Amsterdam 1847, I, S. 329, 7, 141.

²⁾ Ein Hanß Seek war 1703 bis 1714 im Rat; vgl. LASS, S. 101.

³⁾ Die van Wilder waren eine alte Friedrichstädter Familie. Das Stadtrecht (abgedruckt Corp. Statut. Slesv. III, 1, vgl. S. 14) nennt 1635 einen Joachim Willems van Wilder als Ratsverwandten. Derselbe war nach LASS, S. 99, bis 1637 Bürgermeister. Außerdem erwähnt LASS S. 100: Abraham van Wilder, im Rat 1637—1661, und Gerard van Wildern im Rat 1667—1681 von da an Bürgermeister; S. 101: Joann Wilders im Rat und Secretarius 1693—1695.

⁴⁾ Von den Rutenbecks gilt das Gleiche; vgl. LASS, S. 99: Gysbert Joachims van Ruytenbeck, Bürgermeister 1631—1635, Ratsverwandter bis 1637; S. 100: Hermann van R., im Rat 1637—1639, Bürgermeister 1639 bis 1645, im Rat 1645—1669, gestorben 1670; S. 101: Joan van R., von 1670 bis 1699 dimittiret, stehet von 1681—1688 (?) als Bürgermeister; Jacob van R., im Rat 1680—1706, da er Bürgermeister wurde.

⁵⁾ Vgl. LASS, S. 100: Nicolaus Ovens, im Rat 1661—67; S. 101: Isaac O., im Rat 1680—1689 (vielleicht der oben genannte); Nicolaus O., im Rat 1706, Bürgermeister 1711, gestorben 16. Mai 1748; S. 102: Peter O., Mennonit im Rat 19. September 1748, dimittiert Juli 1750.

⁶⁾ Nach LASS, S. 101, war ein Hieronymus Bilderbeck 1689—1701 im Rat. Auch in Lübeck gab es eine Familie dieses Namens; vgl. ZEDLERS Universal-Lexicon III, Sp. 1828, und J. v. MELLE, Nachricht von der Reichsstadt Lübeck, 3. Aufl., Lübeck 1787, S. 80.

4. Jacob, * 1704, 21. 7/m., † 1708, 7. 7/m.

5. Jacob, * 1708, 8. 8/m.

XV. Jeronymus Hagen, Jacob Hagens Sohn, duxit Giertje Hendriks, Henrick Siemens Dochter, 1699, 28. 3/m. Testes 39.

Liberi Hier. Hagen, qui † 1713, 20. 5/m. aet. 42:

1. Trientje, * 1700, 13. 2/m.

2. Anna, * 1701, 30. 9/m.

3. Marg., * 1703, 13. 9/m.

4. Hendrick, * 1705, 18. 5/m., † 1706, 13. 8/m.

5. Hendrick, * 1707, 14. 8/m.

6. 7. Marike en Geertie, * 1709, 26. 12/m.

8. Aaltie, * 1712, 26. 4/m.

XVI. Van den maandeleyke Vergaeding des Voleks, genaemt Quakers in Fredrickstatt in Holsteen, an de Vründen en Broderen tot Oxbridge in Engeland.

Allso Giesbert Outerloo, Soon van Wolter Outerloo in Fredrickstadt an ons bekent gemaakt heeft, hon dat hy van vornehmen is te trouwen met Eliesbet Dell, joenge Dochter van Thomas Dell tot Oxbridge, versoeckende derhalven van ons en getuignis angaaende syn vryheit van alle an/dere Personen in t Stück van Trouwen in deese Plats, daer hy verklaert vry van te weesen, en nah dat behoorlyk ondersoek is gedaen, ende wy niet anders hebben verstaan, als dat hy vry is van alle andere Persoonen in die Saek, so weeten wy niet, dat its in sien voorgenommen Euwelyck met de boven gemelte Elisabet Dell soude konnen verhinderen, mits dat het selve volgens de gode Ordre van vrynden, dy onder u geoeffent wer t mag werden voltrooken, soo verbleywen wy uwe Vründen en Broederen in de warheit.

1701.

Willem Pauels.

Goske Detleffs.

Jan van Kamp ¹⁾.

Paul Pauels.

Jeronimus Hagen.

Phil. de Veer.

Berent Claßen.

Jan Hagen.

Jan Harloop.

Michel Wittenberg.

¹⁾ Ein Kornelis van Kampen war 1729 Mennonitenprediger in Altona (BOLTEN I, S. 296), später in Leer (Nova acta historico-theologica II, S. 852). Ein anderer gleichen Namens war seit 1757 mennonitischer Prediger in Amsterdam (ebenda II, S. 568). Im selben Jahre wird ein Abraham v. K. als Collectarius der reformierten Gemeinde in Friedrichstadt erwähnt (ebenda I, S. 421).

Liberi:

1. Wouter, * 1702, 22. 7/m., † d. 22. 12/m.
2. Sara, * 1703, 27. 11/m.
3. Wouter, * 1706, 20. 5/m.
4. Trintje * 1707, 29. 6/m.
5. Wolter, * 1709, 26. 7/m.
6. Thomas, * 1710, 15. 7/m.
7. Rebecca, * 1711, 24. 8/m.

Giesbert Outerloo zog 1727, 23. 6/m. mit frau v kindern nach Engelland, da zu wohnen v starb 1727, 23. 10/m.

XVII. Jan Siemens Sohn Jacob Jans geboren 1702, 28. 6/m.

XVIII. Cornelis de Veer¹⁾ liberi:

1. Malena * 1699, 7. 8/m.
2. Willem, * 1702, 25. 9/m., † 1702, 22. 10/m.
3. Philip, * 1703, 30. 12/m., † 1704. 1. 3/m.
4. Abeltje, * 1705, 30. 7/m., † 1706, 23. 10/m.
5. Abeltje, * 1707, 11. 11/m.

XIX. Christoffer Volekmann 1715, 9. Sept. getrouet mit Margret Hinners.

Liber: 1. Marg., * 1716, 11. 6/m.

XX. A. 1705, 4. 5/m. getraut Jan van Kamp von Elbing, Henr. van Kamp Sohn, mit Judith, Christian Mahl von Elbing zu Friedrichstadt, Tochter. Testes 57. — Liberi:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Catrin, * 1706, 10. 4/m. | 5. Judith, * 1711, 30. 6/m. |
| 2. Hendrik, * 1707, 12. 8/m. | 6. Marike, * 1713, 19. 2/m. |
| 3. Hans, * 1708, 16. 11/m. | 7. Isaac, * 1714, 2. 5/m. |
| 4. Judith, * 1710, 12. 6/m., † 1710, 13. 7/m. | |

XXI. Eggert Folekmann (Eggertik) van Belem²⁾ in t Stift Bre- s. 10.
men duxit 1707, 8. 5/m. Elsche Berents, Berent Clasens van
Fredrickstadt filiam. Testes 33. filius: Eggert, * 1708, 27. 7/m.
Ipse Eggert Volekmann † 1708, 22. 5/m.

¹⁾ Die de Veer sind anscheinend eine alte holländische Familie; vgl. ZEDLERS Universal-Lexicon XLVI, Sp. 930 (Elhard de Veer im 16. Jahrh., Frantz d. V. gest. 1709). Ein Cornelis Abrahamß de Veer war seit 1737 Prediger bei den alten Flämingern in Amsterdam; vgl. Nova acta II, S. 568.

²⁾ Heute Belum (Hannover) in der Nähe von Neuhaus.

XXII. Berent Claßen † 1716, 30. 7/m. ej[us] ux[or] Liesbet Berens, † 1722, 8. 11/m.

XXIII. Jürgen Dieckmann, Sohn van Henrick Dieckmann, geboren in t Stift Bremen in t Caspel Cadenbarg¹⁾, in Friederickstadt gekoomen 1704.

Liberi: 1. Jürgen, * 1707, 17. 7/m.

2. Jan, * 1710.

XXIV. Lieder Dallderp, geboren im Stift Bremen im Caspel Neyhaus²⁾, Lieder Dalderps Sohn, 1705, 3. 5/m. getrouet mit Seyke, Willem Jans Dochter. — Liberi: 1. Jan, * 1707, 27. 8/m. Ipse Lüderus † 1713, 14. 6/m.

XXV. Henrick Stacklet, geboren tot Travemünde by Lübeck, is in Holland overtuygt van de Warheit, heft hier in Friederickstadt viele Jahre gewohnt, is hier gestorven 1715, 17. 12/m. aet. 77, begraven op het Remonstranten begraafplats.

S. 2. Als Jacob Jacobs³⁾ in sien laetste voor sien oek lieden⁴⁾ bestelte, dat Pieter Hendricks⁵⁾ en Bahrent van Tongern⁶⁾, bor-

¹⁾ Heute Kadenberge, Regierungsbezirk Stade, Kreis Neuhaus.

²⁾ Heute Neuhaus a. d. Oste.

³⁾ Zu dieser Urkunde vgl. das Friedrichstädter Stadtrecht, 2. Tl., 3. Sect., Tit. IV, Art. 6 ff (Corp. Statut. Slesv. III, 1, S. 449 ff.)

⁴⁾ Wohl Schreibfehler für overliden = Abscheiden, Sterben.

⁵⁾ Dieser Pieter Hendricks war einer der Angesehensten in der Amsterdamer Quäkergemeinde. G. Fox hat wiederholt an ihn geschrieben; vgl. a journal II, S. 259 (London, 13. September 1677); 408 (Southgate, 28. Februar 1689). Er scheint viel auf Reisen gewesen zu sein, so mit Fox (journal II, S. 245), aber auch allein. Deshalb vermittelte er wohl auch den brieflichen Verkehr des Fox mit Danzig; vgl. journal II, S. 408, ARNOLD, Kirchen- und Ketzerhistorie, Bd. II, Beh. XVII, c. 20 (1674 ließ er das Urteil des Rates zu Danzig drucken, 1676 Fox' Brief an den dortigen Magistrat). Den Brief der Amsterdamer Quäker an den Rat zu Emden vom 9./19. März 1686 hat er als letzter unterzeichnet; vgl. W. SEWELL, Geschichte von dem Ursprung, Zunehmen und Fortgang der Quäker, a. d. Engl. übersetzt 1742, S. 541. Ob er mit dem in Hamburg aufgetretenen Quäker Peter Henrichs identisch ist (vgl. MOLLER, Cimbria literata I, S. 134, 250; Quäckergreuel Hamburg 1661 im Register) bleibt fraglich, ist aber sehr wahrscheinlich. Dann ist er aber sicher auch in Friedrichstadt gewesen (s. S. 456).

⁶⁾ Barent van Tongeren unterzeichnete als erster den in voriger Anmerkung erwähnten Brief der Amsterdamer Quäker an den Rat zu Emden; vgl. SEWELL, S. 541.

gers in Amsterdam als Opsienders van sien 2. Kinders soude weesen, als Willem en Mary Jacobs, en ten besten van de weduwe so ist dat de weduwe haar ingelaeten heeft om t' trowen Paul Pauls, borger in Frederickstadt, so heeft sey met bewilligung van Paul Pauls de boven gemelte als voormunders voor haar kinder gelaeten, den welcke ooc sulx hebben angenohmen. Dewiel sey dan in afweesenheit alhier waeren, so hebben sey Jacob Giesbers en Abram Jans, borgers alhier in Frederickstadt als volmachten gemaackt, om met de Weduwe too deelen, en het goedit te deelen en vorderen, en hebben vorgemelte Personen volkoomen macht gegeven, wat sey doen af laeten doen, van Kracht en woerde te houden, so heeft de weduwe met gemelte Personen 1 a 2 dagen voor haer Trowen haer goedern overgesien en gewardeert, en bevonden in alles na luet de Inventarii, linnen en wollen, belt en kleeeren, koper en tin, mans kleeeren, bevonden 2212 Marck lupsch 3 Scheelling. Dewiel dan de kindern best haer deel in gelt soude weesen, so is veraccordert met Paul Pauls, den weduwe haer brüdigam, dat hey alles son behouden, linnen en wollen, geen Ding uytgesondert, en darvoor den kindern geven 1000 Marck lübsch contant gelt, welcke 1000 Marck lubs de voormundern dan is ter hand gestelt, en als gemelte voormunders Paul Pauls enig gelt sullen doen, sal hy een vergnoeglycke handschrifft van geven. Daerbeneven belooft Paul Pauls den beyde angenohmen kinder te laeten leeren leesen en schreyven, en als de Soon sal bequam sien een handwerk te leeren, en haar te houden tot haer jaren, en soo lang de kindern süllen tot sien laest sien, sal Paul Pauls de Intrest van haer gelden genieten. — Dewiel noch eenige Schulden uytstaen, voornamleyk tot Lübeck by Isaac Harmsen, so süllen der kinder haer deel daerin hebben, den Debit Schulden so haer mochten op doen na datum sullen daer man [?] toer [?] betahlen, het sey weynig of veel, de van haer vaeders wegen sullen ten voorscheyn koomen. Tot bevestigung der warheit van dit boven gemelte contract hebben wy boven benoemde als volmachten met onse eygen handen ondergeschreeven, als oock van Paul Pauls, met welcke het contract is opgericht. Soo gedaan in Frederickstadt den 17. der 5. maant Maii genaemt 1678.

Paul Paulsen.

S. 11.

Het tweede Ordeel.¹⁾

Schout²⁾ Rieman ex officio Cläger contra Wouter Outerloo, Wilm Pauls, Johann Harloop, Johan van Kampen, Johan et Hieronimus Haagen Behrendt Claßen, Goscke Dettloffs en Philip de Veer. gedagde Eyscher clagt, dat gedagde avermaels tegen hochvorstl. Ordinanti voorleeden heemelvahrt ende den voorhergahnde Boot en Bedag haare winkel lucken oopen gehadt. Johann Harloop vor hem selfs en in Volmacht de andern excipirt, dat sy hunne deesen sy reets [?] in die voorheen overgegeven Schrieften angeroert, en dat si hunne conscientie niet en kosten be schwaren, des Schouten Clage oobrigens nit en neegerende. T Gericht condemnert elck nochmael in twee Ricksdaler heeren boette mets betaelende des Schouten kosten op Moderatie³⁾. V[on]. R[echts]. W[egen]. publicat[um]. Frederickstadt, den 18. Maii 1706.

In fidem Protocolli.

Hier folgt nu it van de Geheyme Caamer (soo genooimt) uyt Hamborg, want de forstl. Overheit sich op de Tyt dar ophielden, en just op de Tyt twee van onse Vrienden, als Jan Harlop en Jan Hagen dar ooc teegenwoordig waaren, en wy hier seer gedreygt würden met Panden, soo hebben sey dit folgende met gebracht:⁴⁾

Heidewig Sophie et Christian August, nomine
Carl Friderichs.

S. 12. Ehreahme, weise, liebe, getreue. Euch ist erinnerlich, was wir jüngsthin durch unsern Geheimen Rath und General Lieutenant Banier, wegen der dortigen Quäker, daß wir selbige bey der Ihnen / gnädigst ertheilten Privilegien gnädigst zu laßen gemeinet seyn, euch vortragen und anbefehlen laßen. Wann aber dem Vernehmen nach solches von euch auf das Künfftige und nicht das vergangene verstanden werden will, mithin ihr kein Bedenken ge-

¹⁾ Hier fehlen zwei Seiten, die den Anfang der Bedrückung der Quäker berichtet haben müssen. Über den Vorgang, auf den die Anklage sich gründet, siehe S. 459 f.

²⁾ Schout = Gerichtsschultheiß, er war in Kriminalfällen Kläger ex officio, vgl. Friedrichstädter Stadtrecht, I. Teil, Tit. 3, Art. 1 ff.

³⁾ Also am 1. Juli.

⁴⁾ Die nachfolgende fürstliche Verordnung ist bereits gedruckt im Corp. Statut. Slesvic. III, 1, S. 613 f.

tragen habet, dem ohngeachtet wieder die Quaker mit der execution zu verfahren, welches aber unserer gnädigsten intention gar entgegenläufft. — Als befehlen Wir euch hiermit ernstlich und zwar bey Vermeidung willkührlicher Straffe, wollend, daß ihr denen Quakern nicht allein bey ihrer gnädigst ertheilten und bißhero exercirten Freyheit und Privilegien fernerhin ungekränket laßet, sondern auch die ihnen etwa ausgepfändete Sachen sofort wiederumb extradiret, und die denenselben verursachte Unkosten ex propriis refundiret. Wornach ihr euch zu achten und wir seind euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Hamburg, den 10. Junii 1706.

Christian Augustus.

An Bürgerm[eister]. und Rath
in Friderichstadt.

H. Bruhn.

Niet tegenstaande het forstl. beveel of decreet an de Magistraat hier in Friedrigstadt wegens het openen der fenster luycken, waerin deselve anbevolen word by die vryheit ons te laten, die wy tot dato genoten en geoeffent hebben, gelyk op vorige Side te sien is; So hefft evenwel de Schout Daniel Warning niet nagelaten ons Elcken Reis op de so genaemte Veest of Vuierdagen muygelyck te fallen met het Tedingen der venster luycken en bekueren; en in de fyfste Maand deses 1711.^{ten} Jaers ons gesamentlig angeseyt op 't Stadthuys te verschynen, alwaer hy en groot Relas maakte wegens de gemelde Saak. En also wy ons op het gemelde decret beriepen, so begerden de anwesende heeren, dat wy de datum . . . [Hier fehlen ca. 4 Seiten].

Man könnte leicht gedencken, weil A. 1725 noch in die S. 13. 20 Persohnen, die sich Qväkern nenneten, hie gewesen, wo sie dann alle in so kurtzer Zeit als A. 1737 geblieben, so dienet zur Antwort, daß Christoffer Volekmann ohngefehr 1735 und seine Frau ohngefehr 1738 gestorben. Seine Tochter hat einen Mennonisten geheirathet, ist auch selber zu ihnen übergegangen und hat sich tauffen laßen, womit denn dieser Stamm van den Qväkern erloschen.

Wouter Outerloo ist gestorben und sein Sohn Gisbert ist 1727 nach London in Engelland mit seiner Mutter, Frau und Kindern gegangen. Gisberts Outerloo Söhne sind nach Copenhagen gegangen, haben sich zu den Lutheranern begeben und sich

taufen laßen: die Töchter sind in London geblieben, und so ist dieser Stamm auch hier erloschen.

Berend Clasen hat 4 Söhne und drey Töchter nachgelaßen. Diese haben sich bey keiner Secte begeben und sind also gestorben; ihre Kinder aber sowohl von 3 Söhnen als die Tochter sind alle mit andern Glaubens Genossen verheirathet worden, und also der eine Lutherisch, Remonstrantisch und Mennonistisch gestorben und also dieser Stamm auch erloschen, anlangend die Qvakerey.

Philipp de Veer hat 2 Söhne und eine Tochter hinterlaßen. Jene sind beyde nach Holland gegangen, die Tochter hat sich mit einem Mennonisten verheirathet und ist zu ihnen übergegangen, der Sohn ist nach London gegangen und bey den Qvakern gestorben.

Cornelis de Veer ist bey seinem Leben zu den Mennonisten gegangen, hat sich tauffen laßen und also seine Kinder mit dahin gebracht ¹⁾.

- S. 14. Jan van Camp und seine Frau sind gestorben, er ums Jahr 1725 und sie ohngefehr 1735, haben 2 Söhne und 3 Töchter hinterlaßen, so alle von hier gegangen sind, die 2 Söhne nach London in Engelland und die Töchter nach Amsterdam, da sie unter die Mennonisten gekommen. Eine davon ist mit hiesigem itzigen Mennonisten Leichenbitter ²⁾ hie gekommen und die andere dort geblieben. Die Söhne sollen nach Pensylvanien gegangen sein.

Jeronymus Hagen hat 6 Kinder nachgelaßen, als 1 Sohn und 5 Töchter. Die Töchter sind nach Holland und da unter die Mennonisten gegangen, der Sohn nach London und von da nach Pensylvanien.

Jan Hagen hat 2 Söhne hinterlaßen, die nach London gegangen, wo sie noch wohnen und bey den dasigen Quakern sind. Seine Frau hat Christoph Volekmann geheirathet.

Die Familie von Gosche Detlefs und Jan Harloop, Willem Pauels und Paul Pauels sind rein ausgestorben.

¹⁾ Siehe oben S. 447.

²⁾ Vgl. LASS, S. 107: Jede einzelne Religionsgemeinschaft hatte ihren besonderen Leichenbitter.

Auch ist hier noch gewesen Lüder Daldorp, deßen Frau Sitje hier etliche Jahre Witwe gewesen. Ihr Sohn ist nach London gegangen und hält sich da bey den Qvakern auf.

Christoffer Volckmann ist der letzte gewesen, so hie in dis Buch geschrieben, obschon Peter Hagen hie länger gewohnet (Dieser Pet. Hagen hat eine Lutherische Frau genommen und wohnet damit in Altona)¹⁾, so hat er doch nichts geschrieben, sondern Christopher Volckmanns Tochter Mann Daniel Günther aus Dantzig hat die Sachen der Qvaker in Händen gehabt, der ist aber nach Amster[dam] . . . Damit bricht die Handschrift ab.

Eine Geschichte der Quäkergemeinden in Deutschland oder vielmehr des Versuches, solche hie und da zu gründen, ist bisher noch nicht geschrieben, und doch wäre das ein lohnendes Unternehmen, das reges religiöses Leben im 17. Jahrhundert nachweisen würde. Freilich müßte dies geschehen zugleich mit einer Untersuchung über die taufgesinnte Bewegung in Deutschland. Daß beides mit einander in Zusammenhang steht²⁾, dafür spricht schon der Umstand, daß die gleichen Orte für Quäker und für Taufgesinnte in Betracht kommen. Von Holland aus verbreiteten sich die Taufgesinnten nach Emden, Bremen, Hamburg, Altona, Friedrichstadt, Danzig, Elbing und der Pfalz. Zwischen diesen Städten bestand ein reger Verkehr, und im 17. Jahrhundert, namentlich in seiner Mitte, machte sich in diesen Gemeinden eine große Erregung bemerkbar, die zur Teilung und Zersplitterung der Gesamtgemeinde in mehr oder weniger kleine Gemeinden führte, wie das z. B. J. A. BOLTEN für Altona anschaulich geschildert hat. An allen diesen Orten sind auch Quäkergemeinden entstanden³⁾. Eine genauere Untersuchung würde ferner das anderswo bestätigen, was wir in Friedrichstadt beobachten können: eine ganze Reihe von

¹⁾ Vgl. oben S. 444, Anm. 3.

²⁾ Schon ARNOLD behauptete dies, vgl. Kirchen- und Ketzehistorie, Tl. II, Buch XVII, Cap. 20, § 6: »In Holstein haben sie [sc. die Quäker] bey den Mennisten und andern einigen beyfall gefunden, auch von dem Hertzog selber durch ein eigen edict freyheit daselbst erhalten gehabt, wiewol neulicher Zeit in Friedrichstadt ihre Sicherheit ziemlich in abnehmen gerathen.« Vgl. auch G. CROESE, Hist. Quakeriana, Amsterd. 1695, S. 491, 499, 534 f.

³⁾ Vgl. den Exkurs.

Mitgliedern der Quäkergemeinde oder wenigstens ihre Familien sind vorher Mennoniten gewesen, z. B. Koonen oder Koenen, Goos, Kasdorp, Ovens, van Kampen, de Veer, während zu den Remonstranten keine Verbindungsfäden laufen. Mary Teyler, die Gattin von Jacob Jacobs und nach dessen Tode mit Paul Pauls verheiratet, war in Stockholm von englischen Eltern geboren und in Amsterdam für das Quäkertum gewonnen. Sie gehörte also zu der aus England stammenden vornehmen Familie Teyler, die eine der ersten unter den Taufgesinnten in Holland war¹⁾. Ebenso läßt sich beobachten, daß bei Auflösung der Gemeinde viele zur mennonistischen Gemeinschaft übergehen, d. h. nach einem natürlichen Entwicklungsgesetz wieder dahin zurückfallen, von wo sie ausgegangen sind, z. B. de Veer, van Kampen, Hagen. Einen andern Anknüpfungspunkt für die Tätigkeit der Quäkermisionare hat CROESE²⁾ genannt. Er meint nämlich, die noch vorhandenen Reste der Anhänger des David Joris in Hamburg und Friedrichstadt hätten sich bereitwillig den Quäkern angeschlossen. Auch KROHN³⁾ behauptet, daß noch seinerzeit Davidjoriten in Friedrich-

¹⁾ Vgl. S. BLAUPOT TEN CATE, Geschiedenis der Doopsgezinden in Holland etc., I, S. 64. Der hier erwähnte »Stammbloom der Teylers, beginnende met 1562 en strekkende tot 1728, Amsterdam 1728« war mir leider unzugänglich.

²⁾ GERARDI CROESI *Historia Quakeriana*, Amsterdami 1695, S. 534 f.: »In his oris [sc. Holsatiae] inter Mennonitas seu Anabaptistas qui pauci erant, adhuc pauculi restabant ac delitescebant ex iis sectatoribus, quibuscum seculo praecedente Germania conflictabatur, qui nempe e schola vel potius hara Davidis Georgii, et e stabulo, non e familia, ut vocabant, charitatis, atque eiusmodi consimilibus . . . colluviebus prodierant. . . . Ex his ille excursus Quakeri [vorher sind Penn und Fox genannt] nonnullos offendebant Hamburgi (quae urbs illa Holsatiae clarissima) nec non Fredricopoli (quod oppidum ad Eydoram, partim situm, partim excultum a patriae nostrae Arminianes sive Remonstrantibus) qui censentes hos viros proxime accedere ad suas opinionis et instituta ac mores, adeoque iam praeculti ac praeparati suo ingenio, facile se iis adjungebant.« Deutsche Ausgabe, Berlin 1696, S. 708.

³⁾ B. N. KROHN, *Geschichte der Fanatischen und Enthusiastischen Wiedertäufer vornehmlich in Niederdeutschland*, Leipzig 1758, S. 335 f.; vgl. auch F. NIPPOLD, David Joris von Delft, in der Zeitschrift für die Hist. Theologie, herausg. von NIEDNER, Jahrg. 1864, S. 660 ff. Unsere Beiträge und Mitteilungen, 1. Bd., 5. Heft, S. 31 ff. (R. HANSEN, Der David-Joriten-Prozeß in Tönning 1642); 2. Bd., 2. Heft, S. 175 ff.; 3. Heft, S. 344 ff. (Derselbe, Wiedertäufer in Eiderstedt). Vielleicht wäre unter KROHNs Manuskripten in Hamburg mehr zu finden.

stadt gelebt hätten. Das kann möglich sein, aber es werden verschwindend wenige gewesen sein. Mit dem allen ist auch nur rein äußerlich der Ursprung der Quäkergemeinde bezeichnet; viel wichtiger ist doch die Frage, was trieb die Leute innerlich zum Quäkerischen Leben? Allein hier lassen uns die Berichte ganz im Stich, wir können nur vermuten. Aber man geht wohl nicht fehl, wenn man als das treibende Moment in allen den Sektenbildungen jener aufgeregten Zeit das Streben des einzelnen Individuums nach religiöser Freiheit und Selbständigkeit annimmt. Die Kirche herrschte damals noch gewaltig, nicht nur die römische, der einzelne hatte sich unter die Schrift und die Auslegung derselben durch die ordinierte Geistlichkeit zu beugen. Aber im Widerstreite damit stand das immer mehr erstarkende Gefühl der Selbstbestimmung des Einzelnen, und dem kam die Lehre der Quäker vom inneren Licht, die Botschaft der mancherlei Propheten, daß sie der Messias selbst seien, entgegen. Man darf auch nicht vergessen, daß die meisten dieser Leute Holländer waren, zu einem Volke gehörten, das einen langen Kampf um politische Freiheit siegreich ausgefochten hatte. Im dogmatischen Kampfe hatten sie freilich weichen und ihr Vaterland verlassen müssen. Aber nun hatten sie im Auslande eine Stätte der Ruhe und des Friedens gefunden, und diese ihnen gewährte Religionsfreiheit betrachteten sie als das Recht des einzelnen Individuums, seine Religionsform frei zu wählen. Gerade deshalb herrschte auch hier in Friedrichstadt die weitgehendste Toleranz und Verträglichkeit. Die eingedrungenen Socinianer wichen nur der herzoglichen Macht. Für die Quäker trat ebenfalls der Rat vor dem Herzoge ein, ja die Remonstranten überließen ihnen ihren Begräbnisplatz¹⁾, wie sie vorher den Lutheranern ihre Kirche überlassen hatten. Es war also, wenigstens im Anfang, nichts Gemachtes, sondern natürliche, ernste Frömmigkeit, die im Kreise der Quäker herrschte, verbunden mit der größten Einfachheit und Schlichtheit im Leben und Wandel. Gerade dies war schon in mennonitischen Kreisen besonders betont worden²⁾, und deshalb

¹⁾ Vgl. J. J. VAN VOLLENHOVEN, S. 36. Auch die Mennoniten erhielten erst 1709 einen eigenen Kirchhof.

²⁾ Vgl. BOLTEN I, S. 350, Anm. 224 (einfache Häuser, Kleider, Vermeidung des Hutabnehmens, Weintrinkens bei den alten Friesen).

mag auch in den ersten Jahren ein ganz freundliches Verhältnis zu den taufgesinnten Gemeinschaften bestanden haben, wofür z. B. Jacob Denners Teilnahme an den Quäkerversammlungen spricht, wenn auch manchmal ein unangenehmer Zwischenfall vorkommen mochte ¹⁾.

Wie weit gehen nun in Friedrichstadt die Anfänge der Quäker zurück? Die älteste Jahreszahl im Texte ist 1648 (vgl. S. 1 des Manuskripts), aber diese scheint doch nur durch Berechnung gewonnen und nicht ein damals bewirkter Eintrag zu sein. Fortlaufende Einträge in das Kirchenbuch mögen erst seit 1666 gemacht worden sein. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, daß Quäker bereits vorher in der Stadt gewesen sind. Dafür spricht, daß nach Fox' Aussage ²⁾ im Jahre 1684 die Gemeinde schon seit ca. 20 Jahren bestand, und daß um 1660 herum auch an anderen Orten Quäker auftauchen. In Hamburg ³⁾ hatte 1660/61 der Rat mit Quäkern zu tun; genannt werden Peter Henrichs ⁴⁾, Hinrich Dehne und Cornelius Roelofs, die dem Rate eine Verteidigungsschrift einreichten. Um dieselbe Zeit machen sich Quäker in Altona bemerkbar ⁵⁾. Im Juli 1661 erscheint William Ames in Danzig und gewinnt dort rasch Anhänger ⁶⁾. Sicher war er vorher in Hamburg oder Altona, und so liegt die Vermutung sehr nahe, daß er von da aus nach Friedrichstadt gekommen und dort Anknüpfungspunkte gesucht und gefunden haben mag ⁷⁾. Der erste Quäker in Friedrichstadt ist wohl Jacob Jacobs gewesen. Er wird in der Handschrift zuerst genannt, auch sonst finden sich Spuren, daß er und seine Familie besondere Achtung genoß.

¹⁾ So erzählt Fox, a journal, II, S. 234, von einem Baptistenprediger, der Freunde belogen und verleumdet hatte.

²⁾ Fox, a journal, II, S. 328.

³⁾ Vgl. MOLLER, Cimbr. lit. I, S. 134; Quäckergreuel, Hamburg 1661.

⁴⁾ Vielleicht war Hendrichs damals schon in Friedrichstadt; sicher aber 1678, vgl. S. 449.

⁵⁾ Vgl. BOLTEN, S. 185 f., und Anm. 116.

⁶⁾ Siehe im Exkurs.

⁷⁾ Ferner könnte man noch anführen, daß 1663 Bastian von Weenigem auf seiner Rundreise auch nach Friedrichstadt gekommen ist (vgl. BOLTEN, S. 313 f.), daß also damals in den mennonitischen Gemeinden Unruhe geherrscht haben muß. BLAUPOT, Holland, II, S. 243 f.

In den ersten Jahren führte die kleine Gemeinde ein stilles und verborgenes, unangefochtenes Dasein. Vielleicht dankte sie das dem Umstande, daß man sie zunächst nur als eine Abart der seit 1625 hier privilegierten Mennoniten¹⁾ betrachtete. Fox²⁾ erzählt allerdings, daß der Herzog versucht habe, die Quäker aus der Stadt zu vertreiben, das sei aber an dem Widerstande des Magistrates gescheitert, und seitdem erfreuten sich die Freunde der Freiheit und Achtung bei der Bevölkerung in Stadt und Land. Die bekannte ANTOINETTE BOURIGNON, die sich von 1671 bis 1675 in diesen Gegenden aufhielt, erwähnt dagegen die Quäker in Friedrichstadt niemals, obwohl sie diesen Ort wegen ihres dort ansässigen Feindes, des katholischen Geistlichen, oft nennt und sich energisch gegen die Beschuldigung verwahrt, selbst zu den Quäkern zu gehören³⁾. Nur einmal bemerkt sie nebenbei, daß sich zwei Personen aus Friedrichstadt an dem Buche beteiligt hätten, das Benjamin Furly 1671 gegen sie veröffentlicht hatte⁴⁾. Das sind wahrscheinlich Quäker gewesen. Jedenfalls hatte die Gemeinde damals noch keine obrigkeitliche Erlaubnis für ihre Existenz; denn sonst hätte sich A. Bourignon wohl einmal darauf in ihrem eigenen Interesse berufen und nicht immer nur auf das Privileg der Katholiken in Nordstrand. Doch kann die Zahl der Mitglieder nicht so gering gewesen sein; denn Fox berichtet, daß er bei seinem Besuche eine ganze Reihe von Freunden vorgefunden habe⁵⁾. Mit diesem Besuche von Fox trat ein sichtlicher Wandel ein. Fox war am 22. Mai 1677 mit William Penn, Ro-

¹⁾ Über die Friedrichstädter Mennoniten vgl. S. BLAUPOT TEN CATE, Holland, II, S. 240 ff., wo sich auch einzelnes über andere taufgesinnte Gemeinden in Deutschland findet.

²⁾ a. a. O., II, S. 233. Wenn Fox berichtet, der Herzog [Christian Albrecht] sei selbst bald nachher vom König von Dänemark vertrieben worden, so meint er wohl die Ereignisse des Jahres 1675.

³⁾ Vgl. vor allem ihre Schrift: *Avertissement adressé au Peuple contre la Secte des Trembleurs*, Amsterdam 1682, und *Le Temoignage de verité*, ebenda 1684, II, S. 82, 216, 232 ff. Beiträge und Mitteilungen, 3. Bd., 3. Heft, S. 193 ff. (LIEBOLDT, A. Bourignon in Schleswig-Holstein 1671—76).

⁴⁾ *Avertissement*, S. 298. Der Titel dieses Buches lautete: *A. Bourignon entdeckt en haar Geest geopenbaret*, Amsterdam 1671; vgl. MOLLER, *Cimbr. lit.* II, S. 96. Über Furly vgl. Fox, a. a. O., I, S. 499; II, S. 224, 226, 247.

⁵⁾ a. a. O., II, S. 233.

bert Barclay, George Keith und einigen andern von London aufgebrochen und hatte eine Rundreise von Amsterdam aus durch das südwestliche Deutschland gemacht¹⁾. Von Amsterdam ging dann die Reise Anfang Juni wieder nach Deutschland, zunächst nach Emden (15. Juni), dann über Leer, Delmenhorst, Bremen (18. Juni), Buxtehude, Itzehoe nach Friedrichstadt, wo die Reisenden Montag, den 21. Juni 1677 eintrafen²⁾. Hier hielten sie sich am längsten auf; denn sie verlebten auch einen Sonntag noch hier. Im Hause des Willem Pauls stiegen sie ab; sicherlich war dieser an die Stelle des im März gestorbenen Jacob Jacobs getreten. Die Anwesenheit der Gäste wurde zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen benutzt, bei denen sich allerlei unruhige Geister mit einfanden; in einer geschlossenen Versammlung der Freunde legte ihnen Fox besonders nahe, regelmäßig monatlich eine Versammlung abzuhalten, für die Armen zu sorgen und bei Heiraten und anderen Anlässen alle Vorsicht und Sorgfalt zu beobachten³⁾. Es war nur natürlich, daß in der nächsten Zeit die Gemeinde an Zahl der Glieder beträchtlich zunahm. Von allen Seiten kam Zuzug, aus Danzig die Familie de Veer, aus Elbing Jan van Kamp und Christian Mahl, aus Travemünde Staecklet, aus Lübeck Hans Brunß und Isaac Harmsen, aus Bremen Volckmann, Dieckmann und Dallderp⁴⁾. Die unruhigen Geister mehrten sich; Jacob Denner mit seiner Konfessionsmengerei und unklaren Mystik hat sich mehrere Jahre hier aufgehalten, ebenso der gefeierte holländische Prophet Johann Rothe⁵⁾, vielleicht auch Johann Michael von Wittenberg. Mitten in diese Zeit hinein fällt, wie es scheint, kurz vor 1684, ein neuer Versuch der Regierung hindernd und hemmend einzugreifen.

¹⁾ Vgl. J. STOUGHTON, William Penn, the founder of Pennsylvania, London 1882, S. 125 ff.; SEWELL, S. 507; CROESE, a. a. O., S. 536, deutsche Ausgabe, S. 710.

²⁾ Vgl. Fox, a. a. O., S. 229 ff. W. Penn ging bis nach Bremen mit und traf sich später mit Fox in Leeuwarden, also der Labadisten-Kolonie.

³⁾ Fox, a. a. O., S. 233 ff. Gerade für die Verheiratszeremonien bietet die Handschrift reichhaltiges Material.

⁴⁾ Leider läßt sich für die Ankunft der einzelnen kein bestimmtes Jahr angeben, man kann nur ungefähr aus der Reihenfolge im Manuskript schließen.

⁵⁾ Vgl. auch H. VON SCHUBERT in Beiträge und Mitteilungen, 3. Bd., 3. Heft, S. 211.

Übelwollende Leute hatten angezeigt, daß eine Frau, Elisabeth Hendricks, in den Versammlungen der Quäker redend aufgetreten war¹⁾. Der Magistrat weigerte sich mit Berufung auf die Gewissensfreiheit, die Quäker fortzuweisen; diese selbst schrieben an den Herzog und haben vielleicht bei dieser Gelegenheit ein herzogliches Privileg erhalten²⁾. Fox richtete unter dem 26. August 1684 von London aus ein Schreiben an den Herzog, in dem er mit ungeheurem Aufwand von Bibelstellen das Recht der Frau auf kirchliche Tätigkeit begründete. Genug, die Quäker blieben, und nun muß natürlich erst recht die Gemeinde aufgeblüht sein. Damit stimmt der Befund im Kirchenbuche überein. Während früher nur einige wenige Zeugen ihre Namen unter die Trauungsprotokolle setzten, finden sich in den Jahren von 1692 an stattliche Reihen, so umfangreich, daß sich MOLLER manchmal mit bloßer Zahlenangabe begnügte³⁾. Angehörige der vornehmsten Familien, der van Wilder, van Ruytenbeck u. a., beteiligten sich an den Versammlungen. Aus den früher recht zurückhaltenden und bescheidenen frommen Leuten sind nun ihrer Macht bewußte geworden, und damit kam die Katastrophe, von der — in leider unvollständigem Bericht — die letzten Seiten der Handschrift handeln. Der Sachverhalt mag folgender gewesen sein⁴⁾. Himmel-

¹⁾ Es ist möglich, daß dies schon dem ersten Eingreifen vorangegangen war; aus Fox' Brief an den Herzog (a. a. O., S. 328 ff.) sieht man nicht ganz klar. Da er aber (vgl. S. 332 f.) zugleich einen Trostbrief an die Gemeinde abgehen ließ, hat doch wohl eine neue Bedrückung stattgefunden. Genauerer ergibt sich vielleicht aus Gottorper oder Schleswiger Akten. Auf etwas anderes beziehen sich die Angaben bei CROESE, S. 535: Die Quäker hätten in Frieden gelebt, »donec ante duos annos [also ca. 1693] Fredricopoli urbis praetor [= Schout] tunc noviter creatus, ut ipse quoque aliquid novaret, et aliquid sui adferret, intentatum adhuc dum illorum Quakerorum statum turbare, iisque nonnihil creare litis et molestiae ac periculi coepit.« Das sei auf Einschreiten der Amsterdamer Remonstranten, besonders des Ph. Limborch, niedergeschlagen worden. Deutsche Ausgabe, S. 708 f. Limborchs Briefwechsel liegt im Archiv der remonstrantischen Kirche zu Amsterdam.

²⁾ Es ist allerdings auffällig, daß dieses erste Privileg nirgends gedruckt ist, weder im Corp. Stat. Slesvic., noch in E. AMBROSIUS, Chronologisches Verzeichnis über Verordnungen.

³⁾ Vgl. oben S. 447: »testes 57«.

⁴⁾ Interessant ist es, daß A. BOURIGNON genau denselben Vorgang aus Amsterdam berichtet; vgl. Avertissement, S. 31 ff.

fahrt und am Buß- und Betttag vorher im Jahre 1706 hatten einige Quäker ihre Geschäfte geöffnet, um wie gewöhnlich Handel zu treiben, entweder weil sie die betreffenden Feiertage nicht achteten oder ihre Macht in eigensinniger Weise versuchen wollten. Damit verstießen sie aber gegen eine Bestimmung des Stadtrechtes (I. Teil, Tit. XXI, Art. 8; vgl. Corp. Statut. Slesv. III, 1, S. 81 f.¹⁾) und brachten die Stadtbehörde gegen sich auf. Wahrscheinlich hat diese versucht, mit Gewalt die Läden zu schließen, die Quäker haben sich gewehrt, und so kam es zum Kriminalverfahren, das der Schout, der Staatsanwalt, selbst führte. Zweimal wurden die Quäker verurteilt; gegen das zweite Urteil brachten sie zwar eine fürstliche Verordnung, die sich zu ihren Gunsten aussprach, aus Hamburg mit, aber die Sympathie der Stadtverwaltung scheint ihnen verloren gewesen zu sein. Natürlicherweise drang die Behörde nun auf strenge Beobachtung der Fest- und Feiertage, Widerstrebende wurden gepfändet, und im Jahre 1711 ist es zu neuen Verhandlungen gegen sie gekommen. Seitdem war die Kraft der Gemeinde anscheinend gebrochen, in den folgenden Jahren starben einzelne Familien aus, andre zogen weg, noch andre gingen zu andern Konfessionen über, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts war es mit der Quäkergemeinde in Friedrichstadt aus und vorbei. Von England aus suchte man noch eine Zeitlang die alte Versammlungsstätte sich zu erhalten²⁾, aber in den Ruinen erblühte kein neues Leben.

Exkurs.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Nachrichten über deutsche Quäkergemeinden existiert m. W. bisher noch nicht³⁾.

¹⁾ »Es soll keinem der Bürger oder Einwohner, welche Winkel- oder Fensternehmung thun, freystehen, auf Sonntagen, wie auch gewissen Feiertagen . . . auch allen gemeinen verordneten Bet- und Fasttagen seine Laden oder Fenster aufzuthun etc.«

²⁾ Vgl. die oben S. 436 zitierte Literatur. Ein solcher Prediger war BENJAMIN HOLME, der nachweislich in Friedrichstadt war und dessen Schrift: »Ein christlicher Ruf in christlicher Liebe an alles Volk, sich zu dem Geist Christi in ihnen zu bekehren usw.« zuerst in Amsterdam 1723, dann auch deutsch »auf Kosten der Freunde« 1744 gedruckt wurde; vgl. Acta historico-theologica, Bd. IX, S. 621 ff.

³⁾ In Betracht kommen gelegentliche Notizen bei ARNOLD, a. a. O. BUDDENSIEG in der Prot. Realencyklopädie² XII, S. 432, bietet nur eine Aufzählung.

Im folgenden sei deshalb die mir bekannt gewordene Literatur aufgeführt.

Für Altona kommt hauptsächlich BOLTENS mehrfach genanntes Werk in Betracht; vgl. I, S. 185 f., 291 f. u. Anm. 181. Wie es scheint, sind hier nur vereinzelte Quäker aufgetreten, so 1659 der Mennonitenprediger Barend Roelofs.

Desto reichlicher sind die Nachrichten betr. Danzigs. Einen ausführlichen Bericht über das Auftreten des William Ames daselbst im Jahre 1661 und die sich daran schließenden Untersuchungen findet man in der »Historia fanaticorum oder eine vollkommene Relation und Wissenschaft von den Alten Anabaptisten u. Newen Quäkern« . . . übersetzt von BENEDICT FIGKEN, Dantzig 1664, S. 385 ff.; wiederabgedruckt bei HARTKNOCH, Preuß. Kirchen-Historie, 1686, S. 851 ff., wo S. 855 ff. weiteres Material über den literarischen Streit mit Ames und Fox' Schreiben geboten wird. Vgl. FOX, a journal II, S. 198, 225, 240 (Brief vom 18. Juli 1677), 253, 259, 345 ff. (Brief an den König von Polen vom 10. März 1684), 408 ff. (Briefe vom 28. Februar 1689). W. PENN veröffentlichte in Rotterdam 1675 eine Epistola consulibus cum senatu Dantisci nuper conscripta, deutsch 1675 zu Amsterdam. Vgl. sonst SEWELL, S. 186; CROESE, S. 536; deutsche Ausgabe, S. 710 f.

Für Emden kommt in Betracht WIARDA, Ostfriesische Geschichte, Aurich, Bd. III, S. 69 ff. (Verfolgung 1674, Duldung 1686); CROESE, S. 518—529, deutsche Ausgabe, S. 682 ff.; SEWELL, S. 508 f. (W. Penns Reise und Brief nach E.), 540 ff.; FOX II, S. 225, 231 (Besuch daselbst), 236 f., 253.

Über die Hamburger Quäker sind bereits oben Notizen gegeben; sonst vgl. SEWELL, S. 186; FOX I, S. 225; II, S. 232 f. (Fox besucht 1677 die hiesige, anscheinend zahlreiche Gemeinde, die sich also trotz der Verfolgung 1661 gehalten hat), 234 f., 446 ff. (Brief dahin vom 19. Juli 1677); J. MOLLER, Isagoge II, S. 118.

Der Aufenthaltsort der Quäker in der Pfalz heißt einmal Kriesheim (Griesheim), SEWELL, S. 186, 506 (W. Penn besucht 1677 die dortigen Freunde), das andre Mal Kirchheim, CROESE, S. 530 f.; deutsche Ausgabe, S. 701 ff. Ohne den Ort zu nennen, sprechen von Quäkern in der Pfalz FIGKE, a. a. O., S. 386

(W. Ames bringt einen unfern Worms heimischen Bauer, Johann Hendrichsen, 1661 nach Danzig) und Fox, S. 225 ¹⁾).

Ich habe mich im Vorstehenden bemüht, möglichst alles Erreichbare, namentlich für die Identifikation der einzelnen Personen, zusammenzutragen, weiß aber recht wohl, daß sich gewiß vieles meiner Kenntniss entzogen hat, und wäre deshalb für gütige Hinweise und Benachrichtigungen sehr dankbar (Adresse: Dresden, Hohestraße 57).

A n h a n g.

G. Fox' Bericht über seinen Besuch in Friedrichstadt und sein Brief an den Herzog von Holstein.

A Journal II, S. 233:

We staid that night at Hamburgh, encouraging and strenghtening the friends there in the testimony to the truth; and be-
times next morning we set forward towards Frederickstadt, which
is two long days journey from Hamburgh. We went the first-
day to a town called Elmsboorn ²⁾, where we baited; and then rode
on trough a garrison town of the king of Denmark's ³⁾; and pas-
sing by the monument of the earl of Ransenny ⁴⁾, we came to the
city of Itzeho, where we lodged that night; and I had some ser-
vice in the evening among the people in the inn, whom I ex-
horted to soberness, and to live in the fear of the Lord. Next
morning setting out again, we travelled to a town called Hoghen-
horn ⁵⁾, where we dined at an inn with one of the council of Fre-
derickstadt; to whom, and to the rest of the people present, I
declared the truth, with which they seemed to be affected. Then
travelling on, we came to a river called Eyder, where we took
boat and so went to Frederickstadt. We went to a friend's house
there, whose name is William Pauls, where several friends came
to us (for there is a pretty many friends in that city) and we

¹⁾ Die Literatur betreffs der erst später begründeten Quäkergemeinde in Pymont war mir nicht zugänglich; s. z. B. J. E. SCHMID, Die Quäkergemeinde in Pymont, Braunschweig 1805.

²⁾ Elmshorn. ³⁾ Glückstadt oder Krempe. ⁴⁾ Rantau? ⁵⁾ Hohenhorn, Zollstation an dem 1577 angelegten Königsweg, in der Nähe des jetzigen Kanals. — Die vorstehenden Erklärungen verdanke ich Herrn Professor Dr. von Schubert.

had a fine refreshing meeting together that evening, which made us forget our weariness; for we were indeed very weary, having travelled hard those two days, and being wet through our clothes, having had much rain in our open waggons. But the Lord made all easy and good to us; and we were well, and glad to see friends; blessed be his holy name for ever.

This city is in the duke of Holstein's country, who would have banished friends out of the city and country, and did send to the magistrates of the city to do it; but they said they would lay down their offices rather than they would do it, in as much as friends came to that city to enjoy the liberty of their consciences. And not long after the duke himself was banished out of that city by the king of Denmark; but friends do still enjoy their liberty there, and truth and they are of good report amongst the people, both in city and country.

On the first-day of the week I had a meeting here, to which many people came, and some rough spirits; but the / power S.234. of the Lord bound them down, and the seed of life was set over all. While I was here I had a discourse with a Jew that was a Levite, concerning the coming of the Messiah, and he was much confounded in what he said; yet he carried himself lovingly, and invited me to his house: I went thither, and there I discoursed with another Jew, who shewed me their Talmud and many other Jewish books; but they are very dark, and do not understand their own prophets.

There was at this city a baptist-teacher, who had reproached and belied friends; wherefore John Claus went with two friends of the town, to the house where he lodged, and cleared truth and friends from his reproaches; and laid his lies and slanders upon his own head, to his shame.

Before we left this place I had another meeting with the friends only, wherein I laid before them the usefulness and benefit of a monthly-meeting, for the looking after the poor, and taking care that marriages, and all other things relating to the church, were done and performed in an orderly manner; and the thing answered the witness of God in their consciences, so that they readily consented, and agreed to have monthly meetings thence forward amongst themselves, that both men and women

might look after and take care of, the outward concerns of the church.

After this meeting, feeling my spirit clear of that place, we took leave of friends there (whom we left in good order) and not intending to go further that way, we turned back again for Hamburg.

II, S. 328 ff.: 1684 schrieb G. Fox folgenden Brief:

For the Duke of Holstein this; whom I do intreat in the love of God to read over, which is sent in love to him.

»I understand, that formerly by some evilminded persons it was reported to thee, when one Elizabeth Hendricks came to Fredrickstadt to visit the people called quakers there in thy country, that it was a scandal to the Christian religion, that a woman should be suffered to preach in a public assembly reliously gathered together, etc. Upon which thou didst grant forth an order to the rulers of Fredrickstadt aforesaid, to make the said people leave that place forthwith, or to send them away. But the said rulers being Arminians, and they, or their fathers being come to live there, as a persecuted people in Holland, (not much above threescore years ago) made answer to the duke, they were not willing to persecute others for conscience sake, who had looked upon persecution on that account in their own case as anti-christian etc. But after that the said people of God, in scorn called quakers, did write unto thee, O duke, from Fredrickstadt; and since that time they have had their liberty, and their meetings peaceable, to serve and worship God almost these twenty years at Fredrickstadt aforesaid, and thereabout, freely without any molestation; which liberty they have acknowledged as a great favour and kindness from thee.

»And now, O duke, thou professing Christianity from the great and mighty name of Christ Jesus (who is King of kings and Lord of lords) and the holy scriptures of truth of the Old and New Testament, do not you use many women's words in your service and worship out of the Old and New Testament? And because the apostle saith, »Let your women keep silence in the churches; and that he did not permit a woman to speak, but to be under obedience; and if she will learn any thing to ask her

husband at home; for it is shame for a woman to speak in the church.« And 1. Tim. 2, 11. 12. »Women are to learn in silence and not suffered to teach, nor to usurp authority over the man, but to be in silence.« 1. Cor. 14, 34. Now, here the duke may see, what sort of women they be, that were to be in silence and in subjection, which the law commands to be silent, / and not to S.329. usurp authority over the man, nor to speak in the church; these were unruly women usw. — Darauf folgt die Beweisführung, daß vielfach Frauen im Dienste der Gemeinde tätig gewesen seien, so Phoebe, Priscilla, Debora, Mirjam, Maria und Elisabeth (Luc. 2) usw.

I intreat the duke to consider these things: and again I S.331. intreat him to mind God's grace and truth in his heart that is come by Jesus; that by his Spirit of Grace and / truth he may S.332. come to serve and worship God in his Spirit and truth; so that he may serve the living eternal God that made him, in his generation, and have his peace in Christ, that the world cannot take away. And I do desire his good, peace, and prosperity in this world, and his eternal comfort and happiness in the world that is everlasting without end. Amen.«

London, the 26th of the Eighth month,
1684.

G. F.

Leben und letzte Stunden

des weyland HochEhrwürdigen und Hochgelahrten Herrn Inspectoris der Kirchen und Schulen dieser Landschaft, wie auch
Pastoris Primarii an hiesiger Kirche zu Burg

Herr Georg Ernst Friderici

welche den 4^{ten} Maji Ao. 1753 als am Tag seiner Beerdigung
nach einer gehaltenen Leichen - Predigt von Seiner Hochwohl-
Ehrwürd: dem Herrn Archi-Diacono P. Kuhlmei
auf der Cantzel vor der
Gemeine abgelesen worden.

Aus den MOLLERSchen Sammlungen der Gräflich Rantzaus-
schen Bibliothek I auf Schloß Breitenburg mitgeteilt von

HELENE HÖHNK.

Personalia.

Es ist eine durch Schrift und Erfahrung genug bestätigte Wahrheit, daß erbauliche Beyspiele, Lebens-Geschichte und die letzten Stunden der Gläubigen gute Anleitungs-Mittel seyn, wodurch gute Seelen sehr erbauet, im Glauben gestärket und zur wahren Nachfolge in ihren Tugenden kräftigst gereitzet werden: Zu dem Ende sind uns auch viele erbauliche Beyspiele großer und heiliger Männer in der Schrift vor Augen gelegt, welche dieselbe zu merken befiehet, und das ist auch die Haupt-Absicht unserer Vor-Väter gewesen, wenn Sie bey der Beerdigung ihrer Todten, derselben Lebens-Geschichte und letzte Stunden öffentlich bekant zu machen verordnet. Insonderheit sind die Beyspiele und letzte Stunden frommer Lehrer für ihre hinterlassene Gemeinde sehr erbaulich, dahero ein Paulus will, daß Sie sich ihrer ver-

storbenen Lehrer erinnern sollen, die Ihnen das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende sie anschauen und Ihrem Glauben nachfolgen sollen.

Dieser Vermahnung nun eingedenk, setzen wir billig ein Denkmahl unserm getreuen und verherrlichten Lehrer, dessen Gebeine wir heute Standesmäßig begraben, und erinnern uns billig sowohl seines geführten Lebens, als auch seiner letzten Stunden, wobey zu bedauern, daß, weil er ein Ausländer von Geburt und selbst seinen Lebens-Lauf nicht aufgesetzt, dieser Aufsatz hievon sehr fehlerhaft und unvollkommen seyn muß, jedoch wird dasjenige, was man durch gelegentliche Erzählungen von dem Seeligen selbst gehöret, seine Erbauung haben.

Demnach ist der Weyland HochEhrwürdige und Hochgelahrter Herr Inspector der Kirchen und Schulen dieser Landschaft und Pastor Primarius an der Kirchen zu Burg, Georgius Ernestius Friderici, mitten im Pabstthum unter den schwersten Drangsahlen der Lutheraner von Lutherischen und Christlichen Eltern in Michelsdorff, ohnweit Schmiedeberg, im Herzogthum Slesien Anno 1697 den 2^{ten} Martii gebohren.

Sein Vater ist gewesen der weyland Herr Christopher Friderici, Kauf-Mann zu Schmiedeberg. Seine Mutter ist gewesen Frau Maria Elisabeth, gebohrne Schröderin. Der Groß-Vater Väterlicher Seite ist gewesen der weyland Herr Friderici, Rathsherr in Dantzig, und Sein Groß-Vater Mütterlicher Seite ist gewesen der weyland Herr Schröder, Prediger zu Trautenau, der endlich umb der Religion Willen von den Römisch-Catholischen vertrieben worden.

Weil nun diesen Gottseeligen Eltern bey dem obangeführten bedrängten Zustande der Evangelischen Kirchen kein freyes Religions Exercitium verstattet wurde, so wurden sie gezwungen, dieses ihr Söhnlein von einem Catholischen Pater taufen zu laßen, weswegen der Seelige nachhero, als er zu verständigern Jahren gekommen, über die Gültigkeit solcher Tauf-Handlung einen großen Kampf ausgestanden, doch Sich aber bald überführen laßen, daß die Kraft und Frucht der Taufe nicht von der Beschaffenheit und Würdigkeit des Täufers abhängt, und folglich ein Ketzer, in soferne er die wesentliche Stücke der Taufe bey-

behält, im Fall der Noth eben so gültig taufen könne, als ein Evangelischer Lehrer. In seiner zarten Kindheit muste Er in eine Catholische Schule gehen, wo er lesen und schreiben lernet, und ob man ihm gleich auch den kleinen Catechismus Lutheri in dieser Schule beybrachte, so ist doch leichte zu erachten, daß man Sich Papistischer Seite alle Mühe gegeben, Ihm dabey unvermerkt ihre irrige und abergläubische Religions Sätze beyzubringen. Doch die Treue Gottes bewahrte sein zartes Hertz für diesem Gift und erweckte Ihn in seiner zartesten Kindheit kräftigst zur Uebergabe seines Hertzens an Gott, wie Er dann auch in diesen seinen kindlichen Jahren mit unter die in der Kirchen-Historie zu Anfang dieses Seculi bekannten betenden Kindern in Slesien¹⁾ gewesen, womit es kürzlich folgende Beschaffenheit hatte: Es entstand nemlich unter den grösten Verfolgungen der Römisch Catholischen wieder die bedrängte Evangelische Kirche, nach dem bekannten Durchzug der Schweden, eine gar große und nie erhörte Erweckung unter den Evangelischen Kindern, welche Sich hin und wieder auf dem Felde unter freyem Himmel bey der grösten Kälte in großer Menge versammelten, und so gar im Schnee auf Ihren Knien zu Gott eifrigst gebethen für die Erhaltung seines Evangelischen bedrängten Zions, für die Errettung desselben von den harten Verfolgungen der Papisten und für die Erlangung Ihrer Religions Freyheit. In diesem Gebeth und Flehen hielten diese Kinderlein so eifrig an, daß sie darüber Eßen und Trinken vergaßen und sich weder durch der Eltern, noch der Obrigkeit scharfes Verboth abhalten ließen. Als nun endlich die Obrigkeit befürchtete, es mögten hieraus allerley gefährliche Folgen entstehen, so suchte Sie diese kleine Kinder mit Gewalt auseinander zu treiben und drey der vornehmsten und ältesten von diesen in Gefängniß bey Waßer und Brodt einzusperren, unter welche denn dieser Seelige nebst seinem Herrn Lands-Mann, den noch lebenden Probst Grüner²⁾ zu Elmshorn, sich befunden, allein

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von HAGENBACH, Der Kinderkreuzzug zu Anfang des 13. Jahrhunderts und die betenden Kinder zu Anfang des 18. Jahrhunderts in KNAPPS Christoterpe 1853, S. 8 ff. Die Bewegung nahm ihren Anfang in Sprottau und breitete sich über ganz Niederschlesien aus.

²⁾ Gottfried Gruner oder Grüner, geb. zu Grünberg in Schlesien den 26. März 1696, war nach BOLTENS Angabe (Historische Kirchen-Nach-

es war so weit gefehlet, daß Sie diese Bewegungen der Kinder hiedurch hätten dämpfen können, daß Sie nur noch dieselbe beförderten; denn an statt Sie als schwache Kinder bey diesem harten Verfahren hätten weinen und mit Zusage des zu gehorchenden Verboths um Ihre Loblassung anhalten sollen, so erfüllten Sie vielmehr das Gefängniß mit Singen und Loben und stimmten unter andern den herrlichen Gesang an: Wer nur den lieben Gott läßt walten. Sie freueten sich, daß Sie um Ihrer Religion Willen schon in ihrer zarten Kindheit gewürdigt worden, Schmach und Verfolgung zu leiden, zum grösten Erstaunen aller, die es hörten. Als nun der Landes Haupt-Mann Herr von Klein aufm Schloß zu Schmiedeberg alle seine dagegen gekehrte Anstalten vergeblich sahe, so dimittirte Er diese Gefangene zarte Märtyrer mit einer Vermahnung, weiter keine solche motus zu machen. Ob diese Kinder motus ein Werk der Natur oder der Gnade, wird in verschiedenen Bedenken der theologischen Facultäten und in Löschers Timotheo verino¹⁾ näher untersucht. So viel ist gewiß, daß nach dieser Kinder Erweckung die Evangelischen einige mehrere Religions Freyheiten erhielten, auch Ihnen viele Kirchen eingeräumt worden. Ich schließe diese Begebenheit mit den Worten unseres Heylandes bey eben einer solchen Kinder Erweckung im Tempel zu Jerusalem. Aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge hast du Lob und Macht zu-gerichtet um deiner Feinde Willen.

Weil nun bey dieser Gelegenheit der obgedachte Landes Haupt-Mann von Klein unsern Seeligen kennen lernete und eine mit besondern Gaben gezierte Seele in Seinem wohlgebildeten Leibe, wodurch er Sich bey allen beliebt machte, gewahr wurde; auch aus seinem muntern Wesen wohl schließen konnte, daß Er zu was großes aufgelegt, so warf Er Seine Gunst auf diesen Knaben, ließ Ihn oft zu Sich kommen und überhäufte Ihn mit Liebkosungen, Geschenken und großen Versprechungen, was Er für ein großer Mann in der Welt werden sollte, wenn Er bey

richten von der Stadt Altona usw. II, S. 365) Vorleser unter den betenden Kindern. Gruner wird häufiger genannt in den Aufzeichnungen Walbaums (Beiträge und Mittheilungen I, Heft 4).

¹⁾ Das Hauptwerk LÖSCHERS im Kampf gegen den Pietismus.

Ihm bleiben, Seine Eltern und Religion verläugnen und Sich in den Schoß der Römischen Kirche wollte aufnehmen lassen; Alleine! Die Treue Gottes bewahrte Ihn hier wieder in der Gnade, denn als die Eltern den unter der Gewogenheit des Landes Haupt-Manns verborgenen Seelen-Gift für Ihr Kind endlich merketen und wohl sahen, daß bey Ihnen selbst kein sicherer Aufenthalt mehr für Ihn war, so sandten Sie nach einer schmerzlichen Trennung Ihn heimlich weg nach Messersdorff in der Nieder-Lausitz bey einem Evangelischen Prediger, der einen Informatorem hielte für verschiedene Kinder Lutherischer Eltern, die keine öffentliche Schule vor den Papisten halten dürften, und wurde also in seinem 9^{ten} Jahre diesen gefährlichen Nachstellungen entrückt. Hier wurde er den Studiis gewidmet, weil man eine un-gemeine Fähigkeit des Verstandes in Ihm erblickt, und legte einen guten Grund in den Anfangs-Gründen der Lateinischen Sprache, worauf er in seinem 11^{ten} Jahre von Seinen liebwehrten Eltern nach Jauer in die lateinische trivial-Schule gesand wurde, daselbst that Er in kurtzer Zeit, unter Anführung des berühmten Rectoris Baumgarten, in den humanioribus solche Progressen, daß er mit Gutachten Seiner Eltern und Lehr-Meister etwa im 13^{ten} Jahre auf das berühmte Gymnasium zu Breslau ging und daselbst unter andern berühmten Professoribus den großen Theologum Caspar Neumann hörte mit solchem Fortgang Seiner Studien, daß er schon im 17^{ten} Jahre seines Alters mit vielem Ruhm und guten Zeugnissen aus gedachtem Gymnasio dimittiret, sich nach der Universität zu Prag begab und daselbst das berühmte Jesuiten Collegium besuchte, um Sich in der damahls berühmten Aristotelischen Philosophie und dem Studio juridico, welchem er Sich gewidmet, zu gründen. Hier kam er wieder mitten unter die spitzfindigsten Jesuiten in große Seelen-Gefahr; denn diese merkten gar bald Seine Vollkommenheiten des Leibes und der Seelen, weswegen Sie Ihn auf alle Weise an Sich zu ziehen und mit Vorhaltung der grösten Bedienungen und Ehren-Aemter zu gewinnen suchten. Und es hat der Seelige hier zu Seiner Demüthigung und Beschämung oft gestanden, daß er schon durch die Eitelkeit der Jesuiten die erste Liebe und Brunstigkeit im Geist verlaßen und nur etwa noch ein kleines Fünklein von der vorigen

Gnade in Ihm gewesen, welche bey seinem äußerlichen ehrbaren Wandel bey nahe gantz erkaltet und verloschen wäre, wenn sich der barmhertzige Gott nicht Seiner wieder angenommen und Ihn daselbst aufs Kranken-Bette gelegt, welches Sich Gott zu Seiner Errettung bedienete; denn als er schon 8 Tage krank gelegen und die Jesuiten Ihn jetzt mehr als gewöhnlich zusetzten, Ihm des Todes Gefahr vorstellten, und wie er bey Seiner Beharrlichkeit in der Lutherischen Religion ohne Pflege, Sacramenta und ein ehrliches Begräbniß dahin sterben müste, so entschloß er Sich durch die Gnade Gottes, die durch diese Stägige Krankheit schon mehrere Gewalt wieder über sein Hertz bekommen, Sich den gefährlichen Zunöthigungen der Jesuiten gänzlich zu entziehen, und ließ Sich von Seinem Lands-Mann und Stuben-Gesellen den weiten und beschwerlichen Weg auf einen Wagen krank und kümmerlich nach Hause führen, indem er lieber auf der Reise, als in den Händen dieser Lock-Vögel sterben wollte, und obgleich Ihm Gott außerordentliche Kräfte gab, diese beschwerliche Reise bey Seiner großen Schwachheit zu überstehen, so muste Er doch in Seiner Eltern Hause vom 18^{ten} Julii an bis den 2^{ten} Februarii des folgenden Jahres das Sieg-Bette hütten, wodurch Ihn Gott für Seine vorige Untreue und Laulichkeit züchtigte, theils auch desto mehr läuterte und von der Welt ab näher zu Sich gezogen.

Als Er hierauf nun zum Preise der herrlichen Gnade Gottes, auch zur nicht geringen Freude Seiner Eltern dieser Seelen und Leibes Gefahr glücklich entgangen, so reisete Er mit Genehmigung Seiner Eltern an der Furcht Gottes nach der Universitaet Wittenberg, Seiner einige Zeit versäumte Studia wieder zu prosequiren, alleine gleich bey Seiner Ankunft muste er bey Sich einen harten Kampf aushalten, in der Unschlüssigkeit, zu welches Studium Er Sich wenden sollte, ob Er die Jura fortsetzen oder sich dem Studio theologico widmen sollte, bis Er endlich unter hertzlicher Anrufung Gottes hierüber zur Gewißheit gelangte und das Studium Theologicum erwählte. Seine Lehrer hierin waren unter vielen andern daselbst berühmten Männern der große Wernsdorff, Schröder und Hoffmann, deren Collegia er fleißig besuchte, und hat bey diesen Umstand wieder zu seiner eigenen Beschämung oft bekannt, daß Er durch übermäßiges Studiren

sein Gehirn nur mit einer bloß buchstäblichen Erkenntniß ex studio inclarescendi anzufüllen gesucht, solche Erkenntniß aber in seinem Hertzen damahls nicht zu lebendiger Kraft kommen laßen, daher er über das viel Studieren seiner Seelen vergeßen, die erste Gnade verlohren und sich nur bloß von groben Ausschweifungen eines liederlichen academischen Lebens enthalten. Hierzu kam noch, daß er bey denen zwischen Wittenberg und Halle damahls obhandenen heftigen pietistischen Streitigkeiten durch das in den Collegiis beständige polemisiren der in diesem Streit verwickelten Wittembergischen Theologen wieder die Hallenser mit falschen vorgefasten Meinungen sehr eingenommen und der Hallenser Schriften für verdächtig gehalten, welches er Seinen Lehrern so blindlings geglaubt, ohne Selbst ihre erbauliche, geistreiche und ascetische Schriften zu lesen, weil er damahls besorgte, seine orthodoxie mögte durch den beschrienen Gift und Sauerteig der pietistischen Lehre angesteckt werden.

In diesem gefährlichen, obgleich äußerlich ehrbaren Zustande nun vollendete Er auf dieser Universitaet in zwey Jahren seinen cursum academicum, und als Er eben im Begriff stunde, sich zur Reise in sein Vaterland anzuschicken, so eräugnete sich eine Gelegenheit, welche Ihn hier zum Heyl vieler Seelen ins Land gebracht: Es war nemlich dem noch lebenden Wohlgebohrnen Herrn Justice Rath Petersen in Sonderburg, der sich auch da Studierens halber aufhielte, von seinem Schwager, dem Seel: Herrn Pastor Lorentzen in Lüsappel auf Alsen, aufgetragen, alldort ein tüchtiges subjectum für seine Kinder mitzubringen, da nun wohlgedachter Herr Justice Rath diesem Seeligen diese Condition angetragen und dieser der Eltern Gutachten hierüber einhohlet, so folgte er Seinem obgedachten Führer Ao. 1720 im 23^{ten} Jahre Seines Alters in unser Vaterland und bekleidete die angetretene Station noch kein völliges Jahr, als Er durch Gottes wunderbahre Führung nach dem Hertzogl: Hofe zu Augustenburg von Ihro Fürstl: Durchl: Herrn Christian August zu Dero Cabinet-Prediger berufen worden ¹⁾. Anfangs war er sehr bange, dieser Vocation

¹⁾ Das Schloß Augustenburg war vom Herzog Ernst Günther (gest. 1689) erbaut und nach seiner Gemahlin genannt. Der hier genannte Herzog

zu folgen, bis ihm die Worte des Herrn zu Paulo Act: 18 aufs Hertz fielen: Fürchte Dich nicht! sondern rede, und schweige nicht! Denn ich bin mit Dir, und niemand soll sich unterstehen, Dir zu schaden, denn ich habe ein groß Volk in dieser Stadt. Diese Worte, sagte ich, stärcketen ihn dergestalt, daß er seiner Jugend und Unerfahrenheit ohnerachst mit großer Freudigkeit des Geistes im Vertrauen auf Gott dieses Amt annahm.

Und hier fängt sich der eigentliche Terminus a quo Seiner Erweckung zu Gott und des darauf folgenden Gnaden Standes an, worin Er bis an sein seeliges Ende durch die erhaltende Gnade gestärket worden, nachdem seine vorige Lebens Zeit vielen Abwechselungen der zuvorlaufenden und vorbereitenden Gnade unterworfen gewesen, in Ansehung der vorhin gedachten vielen Rührung und Erweckung, die er gehabt. Der Anfang seiner wahren Bekehrung war dieser: Beym Antritt dieses Predigt Amts schlug die Gnade kräftig an sein Hertz, daß er bey Sich selbst gedachte: Siehe! Du sollst andern den Weg zum Leben zeigen, und Du hast Ihn Selbst weder recht gelernt, noch betreten, er sahe die Wichtigkeit des Amts rührend ein, dabey aber auch in der Armuth des Geistes seine Schwäche, denn er merkte jetzt, daß das methodische Predigen nicht allein genug, wozu Er freylich die gehörige Geschicklichkeit wohl erlanget, sondern daß etwas aus eigener Erfahrung und Ueberzeugung Seelen zu rühren und gewinnen müste gesaget werden, daß er Selber erst von dem Himmlischen Feuer brennen müste, wenn andere durch ihn sollten angezündet werden: Zu dem Ende nahm Er nebst der Bibel seine Zuflucht zu andern ascetischen Schriften, die er vorhin nie lesen dürffen, als Arnd, Spener, Anton, Breythaupt, Freylinghausen, Francke und andere geistreiche Schriften, durch welche Er nach seinem eigenen oftmahligen Geständniß, nächst der Schrift, recht von gantzem Hertzen sey erwecket und belehret worden, worauf er Sein Amt mit vielem Seegen, doch unter manchem Kampf und Widerstand, fast 7 Jahre verwaltet, bis

Christian August (1696—1754) ist der Enkel von Ernst Günther, dem Begründer der Augustenburger Linie. Bis zum Jahre 1858 war ein Schloßprediger angestellt.

die Prediger Stelle zu Bohren im Angelschen unter dem patronio des Glücksburgischen Hofes vacant wurde, durch die translocation Ihro Magnificence des noch lebenden Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn Bluhme, Ihro Königl: Maj: allergnädigst bestalten ersten Hoff-Predigers, zum Kirchen Inspections Collegio allerhöchst verordneten Mit Gliedes nach Rendsborg, bey welcher Vacance Er mit zur Wahl praesentiret, am Sonntage Exaudi, nach vorhergegangener Wahl-Predigt, zum Prediger erwählet und Festo Trinitatis im 31^{sten} Jahre seines Alters Ao. 1728 introduciret und darauf den 14^{ten} Octobr: eben angeführten Jahres mit der ältesten, tugendreichen Jungfer Tochter seines Wohlgedachten Herrn Antecessoris, der noch lebenden Frau Inspectorin und nachgelaßenen schmerzlich betrübten Frau Wittwe, in den Stand der heiligen Ehe getreten, mit welcher Er in einer beynahe 25jährigen Gottseeligen Ehe 10 Kinder gezeuget, wovon das 10^{te} die tiefgebeugte Wittwe als ein nachgelaßenes Pfand Seiner Ehehlichen Liebe und Treue unter ihrem schmerzlich verwundeten Hertzen träget, und diesen Tod um desto bejammernswürdiger machet.

Gleichwie Er nun diesen ihm also anvertrauten Weinberg durch die getreue und gesegnete Arbeit seines Herrn Antecessoris in einem blühenden Zustande vorfand, also hat Er auch als ein würdiger Sohn und Nachfolger in den gesegneten Fuß-Stapfen seines wackern Vaters und Vorgängers mit unermüdetem Fleiß und getreuer Seelen-Sorge, unter dem Beystande Gottes, nichts unterlaßen, was zur Erhaltung und Fortsetzung dieses geseegneten Zustandes dienlich gewesen, wie denn auch der Seelige General Superintendent Conradi in seinem Visitations Berichte ihm folgendes Zeugniß gegeben. Von dem Pastore zu Bohren Ernst Friderici muß ich ebenfalls bekräftigen, daß er mehr als gemeine Einsichten in die interiora eines thätigen Christenthums hat, erbaulich, lehrreich und mit Ueberzeugung prediget und catechesiret und Seiner Gemeinde mit Worten und mit Werken ein gutes Exempel giebet, Sie auch mehr mit Liebe als mit Härte zu gewinnen suchet und Sie gewiß zu einer guten Erkenntnis und Ordnung gebracht hat.

Ao. 1748 erhielt Er zum größesten Leydewesen Seiner Gemeinde von Ihro Königl: Maj: die allergnädigste vocation zu diesem

Inspectorat und Haupt-Pastorat an der hiesigen Stadt-Kirche zu Burg, welcher Vocation zur allerunterthänigsten Folge Ao. 1749 nach einem schmerzlichen Abschiede von seiner geliebten Gemeinde Er im Vertrauen auf Gott mit seiner zahlreichen gesegneten Familie die Reise nach Fehmern antrat und nach einer beschwerlichen Reise über See mit ganz zarten, kranken und eines Theils säugenden Kinde den letzten April seinen ersten Fuß auf dieser Insul setzte, und darauf wegen einiger dazwischen gekommenen Hindernisse erst auf den 2^{ten} Pfingst-Feyertage von dem Hochwohl Ehrwürdigen und Hochgelahrten Seniore des sämtlichen Ehrwürdigen Ministerii, dem Herrn Pastor Mackeprang zu Landkirchen, in damahls obhandener Vacance der Superintendentur bey hiesiger Gemeinde introduciret wurde, welches Amt Er zum grösten Leydwesen dieser Gemeinde und der gantzen löblichen Landschaft innerhalb noch nicht 4 Jahren nach dem verborgenen Rath und Willen Gottes durch die allerseeligste und letzte Vocation zu Sich in die triumphirende Kirche niedergeleget, solches einem anderen überlaßen und hiemit Seine mühseelige und mit so wunderbahren Führungen verknüpfte Wallfahrt höchst seelig beschlossen in einem Alter von 56 Jahren, 2 Monathe und 12 Tagen.

Was Sein Amt und Lebens Wandel in diesen 4 Jahren anbetriß, so hat er sowohl durch Seine reine Evangelische Lehre, als durch Sein exemplarisches Leben allen Verdacht eines Ketzers, Schwärmers und wunderlichen Heiligen von Sich zur Genüge abgelehnet, womit man Ihn noch vor Seiner Ankunft bey den Gemeinen anzuschwärtzen gesucht. In seiner Lehre war er besonders Evangelisch, seine Predigten waren ordentlich, rührend, überzeugend und erbaulich, und man konnte aus dem Vortrag wohl hören, daß ihm die Liebe Christi und seiner Schaafe dränge, besonders beflöße Er Sich, so viel möglich, einer wahren Einfalt in allem seinem Unterricht. Seine Haupt-Absicht in seinem Vortrag war jederzeit, den Sünder zum Gefühl seines Elendes, zur Armuth des Geistes und zum wahren Glauben an Jesum zu bringen. Gesetz und Evangelium wuste er weißlich in der rechten Ordnung zu gebrauchen und Natur und Gnade wohl von einander zu unterscheiden. In Seiner Amts-Führung war er brünstig, getreu, gewissenhaft und unverdroßen, Er suchte nicht das Seine,

sondern das wahre Heyl seiner Schaafe: besonders lag ihm die Jugend am Herten; Was Er denselben gethan, weiß das gantze Land, daß ich nichts gedenke von seinen besorgten schönen Anstalten in der Gemeine, und wie Er Seinen Zuhörern besonders die Biebel und andere gute ascetische Bücher in die Hände gegeben. Von diesen und andern seinen geheiligten Bemühungen wird die späteste Nachwelt zu rühmen wissen. Der Beichtstuhl war ihm das sauerste in seinem Amte, welchen er gerne von sich abgelehnet hätte wegen der damit verknüpften gar zu großen Verantwortung. Hingegen war das Gebet das Haupt-Werk in seiner Amtsführung, worin Er beständig seine gantze Gemeine Gott empfohlen. Er begab Sich nie zum studieren, ohne vorher auf seinen Knien Gott zu bitten um Geist und Kraft zu seinem Vorhaben, daß Er das Wort mit gehöriger Weisheit recht theilen, und dadurch die Seelen, eine jede nach ihren Umständen, erbauen mögte. Sein Amt zierete er mit einem heiligen und unsträflichen Wandel, in ungeheuchelter Furcht und Liebe gegen Gott, dem Er sich gantz hingeben in einer wahren Verleugnung seiner Selbst und der Welt und war also ein rechtes Vorbild seiner Heerde. Er hatte eine ungeheuchelte Liebe gegen alle Menschen, besonders war dieselbe brünstig gegen seine Schaafe. Seine ärgste Feinde und Lasterer trug Er mit vieler Gedult und Sanftmuth. Er redete niemals übel von seinem Nächsten und deutete alles zum Besten. Nebst der Sanftmuth hatte Er auch von seinem Oberhirten die wahre Hertzens Demuth gelernet. Er hielt Sich selbst vor den geringsten, und keiner war Ihm zu gering, daß er nicht freundlich und liebeich mit Ihm umgegangen. Dieser Umgang mit seinen Schaafen, auch im bürgerlichen Leben, hatte allezeit die Erbauung zur Haupt-Absicht; und wiewohl die übrigen Glieder eines Ehrwürdigen Ministerii dieses Landes Ihm subordiniret waren, so war es so weit entfernt, daß Er Sich über einigen Vorzug was hätte einbilden oder einige Herrsch-Züchtigkeit anmaßen sollen, daß Er vielmehr in seinem Herten sich für den geringsten unter Ihnen hielte und gerne diesen Vorzug verläugnete, wenn es die Ehre Gottes und das Heyl der Kirchen zuließen. Er verlangte nichts von diesen Ehrwürdigen membris, als daß Sie Ihn als Ihren geringsten Bruder in Christo liebten,

gleichwie er Sie zärtlichst liebte, besonders mit seinen beyden Herrn Collegen in einer sehr erbaulichen und brüderlichen Eintracht lebte.

So exemplarisch nun sein Leben gewesen, so erbaulich sind gewiß auch seine letzte Stunden gewesen; denn nachdem Er in einer innerlichen auszehrenden Krankheit schon 30 Wochen das Sieg-Bette mit ungemeiner Gedult und Gelaßenheit hüten mußten ohne der geringsten Wirkung der verordneten Artzney Mittel, so merkte Er endlich wohl in den letzten Tagen, daß die letzten Stunden seines Leben herannaheten, der 14^{te} Majus war für Ihm der allerseeligste Tag von allen seinen Lebens-Tagen, der Tag seiner seeligen Himmelfarth. Vor-Mittags stund er einen großen Glaubens-Kampf aus, und wie Er in allen seinen Predigten gerne vom Glauben handeln mögte, so redete er beständig auch damahls vom Glauben, besonders war Ihm das Exempel des Cananaischen Weibes und die Fürbitte Christi für Petri Glauben erquicklich, als nun ohngefähr gegen Mittag der Glaubens Kampf vorbey und er aufs neue durch eine himmlische Erquickung gestärket und beruhiget, so rief Er zu den umstehenden: Gott bewahre Euch! Und als insonderheit seine liebenswürdige Frau bitterlich anfang zu weinen, so schlug Er mit der Hand aus dem Bett und sagte: Nur frisch hinein! Es wird so tief nicht seyn. Die Freude über seinen wohl ausgestandenen Glaubens Kampf gab er zu erkennen mit denen Worten: tandem bona causa triumphat. Meine Sache ist stets meines Heylandes gewesen, wie sollte Ich nicht gewinnen und oben bleiben? Wenn man Ihm einige zur Erquickung verordnete Tropfen reichen wollte, so weigert er sich allezeit, es zu nehmen, aus Beysorge, es mögte Ihm den Kopf benebeln, denn, sagte Er, Ich will, wie mein Heiland, vernünftig sterben, der eben deswegen nicht den Myrrhen nehmen wollte, ich muß auf die übrigen Augenblicke noch meine Sinnen wohl beysammen haben, ich brauche keine von dieser Erquickung, denn ich genieße jetzt von dem Holtze des Lebens und von dem verborgenen Manna, so Er noch in der Grund-Sprache ausdeutete, und als man seiner zunehmenden Leibes Schwachheit erwehnete, schüttelte Er mit dem Kopf und wiederholte die Worte oft:

Wenn ich schwach bin, so bin ich stark. Da jemand ihm sagte, wie schmerzlich Er Seine liebe Gemeinde abginge, so hat Er geantwortet: Machen Sie aus mir einen Abgott, so ist es kein Wunder, daß mich Gott wegnimmt, und so verlange Ich auch nicht zu leben. Uebrigens, sagte er, sollte seine erste Bitte nun seyn, wenn er vor dem Throne des Lammes käme, daß Gott an seiner Statt einen guten Mann der Gemeinde wieder gebe; Seine liebe Frau und Kinder bath Er zu grüßen, Er wollte schon im Himmel Sie seinem Heylande anbefehlen, daß es Ihnen nicht mangeln sollte an irgend einem guten, worauf Er für die Dienste guter Freunde dankte und Sie beweglich zur wahren Uebergabe Ihrer Herten an Gott vermahnete, und unter andern anrief: Was kauft Ihr auf diesem Jahr-Markte? Ach, kauft Glauben, Glauben, ach, Glauben! Nach diesen Worten lag der Seelige lange still, ohne ein Wort aus Mattigkeit sprechen zu können. Da dann sein jüngster Herr Collega, weil sein ordentlicher Herr Beicht-Vater und liebwerthester Herr Collega durch eine Unpäßlichkeit und Leibes Schwachheit genöthiget wurde, sich höchst ungerne inne zu halten, Ihm erwecklich zugesprochen und insonderheit Ihm einige für seine Umstände erquickliche Lieder vorgebethe, und da konnte man aus den äußerlichen Gebärden deutlich sehen, wie brünstig sein in Todes-Nöthen liegendes Hertz nachbethete und seufzete, und als Ihm die Worte jenes sterbenden Patriarchen zurief: Herr! Ich warte auf Dein Heyl — so streckte Er beyde Arme voller Sehnsucht aus und erwiederte, wiewohl ganz matt: Der Heyland ist jetzt im Anzug, mich abzuholen, denn ich habe Ihn von Ferne gesehen. Darauf rief man Ihm zu: Siehe! ich komme bald, worauf er wieder mit ausgestreckten Händen unter tiefen Sehnsuchts vollen Seufzern matt antwortete: Ja! komm, Herr Jesu!

Sein gedachter Herr Collega, welcher bis auf den letzten Othem bey Ihm aushielte, betete und laß Ihm viel Herrliches vor, welches der Seelige mit gefalteten Händen seufzend nachbethete, bis er endlich auf einmahl die Hände auseinander schlug und mit seinem sterbenden Heylande die allerletzten Worte ausrief: Es ist vollbracht; und darauf nach einigen kurtzen Stooß

Seufzern Abends zwischen 8 und 9 Uhr seine geheiligte und verherrlichte Seele seinem Erlöser mit großer Freudigkeit übergeben und hier auf dem gantzen Lande einen guten Geruch nachgelaßen, besonders aber wird in dieser über den Riß schmerzlich betrübten Gemeinde Sein Gedächtniß im Segen immer bleiben.

Miszellen.

Zur Geschichte der Fürsorge für die Predigerwitwen und -waisen im nördlichen Schleswig.

Von Pastor ROLFS, Hoyer.

Wenn man die nachstehenden beiden herzoglichen Verfügungen, betr. Fürsorge für die Predigerwitwen und -waisen in Hoyer im 16. und 17. Jahrhundert, liest, wird man wohl unwillkürlich ausrufen: Gott sei Dank, daß es nicht mehr so ist, daß jetzt doch in anderer, würdigerer Weise für unsere Witwen und Waisen gesorgt ist!

Zum besseren Verständnis der beiden Verfügungen möchte ich folgendes bemerken. Nach dem Tode des ersten lutherischen Pastors Schwen Jensen war das vakante Pastorat in Hoyer durch Herzog Johann den Älteren in Hadersleben Hans oder Johann Christensen übertragen worden. Dies war geschehen im Jahre 1554. In der ersten Verfügung vom 10. November 1592 ist auf diese Berufung durch Herzog Johann hingewiesen. Das auf seine Berufung bezügliche Schreiben des Herzogs Johann vom 21. Juli 1554 ist uns noch erhalten ¹⁾. Es lautet:

An Otto von Tynenn, Amptman zu Lütffen Tunderen, die pfarkirche Hoyer belangenn. Actum Coldingen denn 21. Julii Anno etc. 54. Johannis etc. Erbar lieber getrewer. Weyll die Kirche Hoyer nach Ern Schwenne Jensen thotlichen abgangß Caspar fuchsenn die Zeit seines Lebens von unserm seligenn herren vnnnd vater konnigß Fridrichenn vorschriebenn, vnnnd gedachter Caspar fuchs Ern Johann Christensenn, der vnnn den Caspelleuthen daselbst geeschett, dieselbe Kirche gegunnett vnnnd vns volgendes, das wir Ime dieselben gnediglich auch gunnen machten, vndertheniglichen pitten vnnnd ersuchen lassenn. So haben wir den gedachten pastorenn durch unseren Propst vnnnd Hoffpredigern

¹⁾ Es ist gedruckt in Samlinger til Fyens Historie og Topographie III, S. 271 f.

Ern Georgen Boyenn, ob er geschickt genuch darzu wesen muhfft, zu erfaren, egaminirenn vnnnd verhörenn lassenn, vnd weiß wir danne durch denselbenn bericht werden, das er gelernt vnnnd geschickt genoch, dieselbe kirch zu verwaltenn vnnnd vorzustehen, so sinndt wir damit, da er daselbst ann stadt vnnnd vonn wegen Caspar fuchsen dieselbe Kirche Hoyer inne habenn, vnd armen vnderthanenn das worth Gottes predigen vnnnd fürtragen müge, in gnadenn zufrieden. Beuelen Dir demnach mit ernst, du wollest gedachten Johann Christensen zu einem kircherenn zu Hoyer insetzen, vnd weiß er das ampt wie cristlich vnnnd geburlich recht vorwalte, dabey vnsernthalben schützen vnd hanthabenn, darann geschicht unsere zuverlessige hovesichs meynunge, in gnaden hinwiederumb zu bedenkenn. Datum etc.

Dieser Hans Christensen, welcher danach im Juli 1554 zum Pastor in Hoyer berufen worden, hat dies Pastorat verwaltet bis zum Jahre 1588¹⁾. In diesem Jahre wurde sein Sohn Schwen Hansen sein Nachfolger. Nach dem hiesigen Kirchenbuch wurde er am 16. Juni 1588 von dem Propsten Andreas Thamsen in Tondern²⁾ in sein Amt eingeführt. Er hat dasselbe aber nur vier Jahre inne gehabt, denn er starb bereits 1592. Er hinterließ seine Witwe und zwei kleine Kinder. In ihrer Not wandte sich die Witwe an den Herzog Johann Adolf auf Gottorf; der Herzog ging auf ihre Bitte ein und verfügte, daß »woferne hernacher ein geleter vnnnd qualificirter Man oder geselle sich finden vnnnd Sie die Witwe hinwiederumb ehelichen vnnnd freyen worde, daß derselbige die Pfarre annehmen, auch sie vnnnd er also bey der Pfarre sein vnnnd pleiben sollen«. Dabei wurde es dann noch besonders hervorgehoben, daß der betreffende Prediger auch befähigt sein müsse, das Amt zur Zufriedenheit der Gemeinde zu verwalten, sowie daß dem Pastor em. Hans Christensen die Abgabe vom Amt auch ferner gezahlt werde.

Der Prediger, welcher nun mit der Witwe zugleich auch das Amt erhielt, war Petrus Broderus oder Peter Brodersen. Am Neujahrstage 1594 hat er, wie unser altes Kirchenbuch berichtet, seine erste Messe in der hiesigen Kirche gehalten. Er ist gestorben am 25. Februar 1637. Die Witwe überlebte aber auch ihren zweiten Mann und wandte sich nun nochmals an den Herzog, diesmal an Herzog Friedrich III. Jetzt konnte natürlich nicht mehr davon die Rede sein, daß sie selbst den Nachfolger ihres Mannes heirate; sie hatte aber eine Enkelin, und der Herzog verfügte, daß derjenige Bewerber um das Pastorat »vor anderen« berücksichtigt werden sollte, der bereit wäre, die Enkelin der Supplikantin zu heiraten. Das war Petrus Johannis oder Peter Hansen; er wurde 1638 zum Pastor ernannt, jedoch mit der Bedingung, daß er noch ein Jahr nach Kopenhagen gehe, um sich »in der

¹⁾ Es ist ein Irrtum, wenn in der Kirchlichen Statistik von JENSEN gesagt wird (I, S. 390), daß Hans Christensen 1588 gestorben sei. Das geht schon aus dem Schreiben des Herzogs von 10. November 1592 hervor; nach einer anderen Urkunde lebte er noch 1608.

²⁾ Andreas Thamsen oder Thomaeus war Propst in Tondern von 1587 bis 1593.

dänischen Sprache zu perfectioniren«. Er starb 1650. Sein Nachfolger war Paulus Peträus, in dessen Familie das hiesige Pastorat ebenfalls, wie in der Familie des alten Hans Christensen, anderthalb Jahrhunderte geblieben ist.

Die Predigergeschichte im nördlichen Schleswig ist überhaupt in jener alten Zeit zum großen Teil eine Familiengeschichte. In Döstrup hat nach einer in der Kirche angebrachten Tafel eine Familie das Pastorat 300 Jahre lang inne gehabt. Wenn kein Sohn vorhanden war, dann hat in vielen Fällen der Nachfolger entweder die Witwe oder eine Tochter des Vorwesers geheiratet.

Übrigens hat es auch Fälle gegeben, wo die geplante Verheirathung auf Schwierigkeiten stieß oder überhaupt nicht zustande kam. So wollte Pastor Matthiae in Wittstedt 1709 nicht die Witwe seines Vorgängers heiraten und mußte ihr daher die Hälfte aller Einkünfte abgeben. Eine Predigertochter in Heils verklagte 1718 den Adjunkten ihres Vaters, weil er sie nicht heiraten wolle. Stephan Jebsen wurde 1693 zum vakanten Diakonat an der St. Marienkirche in Flensburg aufgestellt unter der Bedingung, daß er des Vorwesers Lundius Witwe oder eine der Töchter heiraten solle. Er weigerte sich, wurde aber trotzdem gewählt und blieb unverheiratet. Eine Predigerwitwe in Wallsbüll verklagte 1697 den Nachfolger ihres Mannes, weil er ihre Tochter nicht heiraten wolle, indem er als Grund angebe, daß sie zu jung sei; sie wäre aber doch schon über 15 Jahre. Solche und ähnliche Fälle, wie sie von JENSEN in seiner Kirchlichen Statistik (I, S. 96, Anm.) mitgeteilt werden, mögen doch nur ausnahmsweise vorgekommen sein; in den meisten Fällen wird wohl, schon weil die Einlösungssumme nicht so leicht zu bezahlen war, die vorgeschlagene Eheschließung, wie hier in Hoyer, wirklich erfolgt sein.

Herr Schwen Hansen nachgelassenen Witwen Beilehnung auff daß Pastorat zu Hoyer¹⁾.

Wir von Gottes Gnaden Johan Adolf bekennen vnuud thun kundt: Nachdem Err Schwen Hansen, Pastor vnserer Kirchen zu Hoyer, in vnserm Ampte Tundern belegen, kürz verrücketer Zeitt mitt Thode abgegangen, vnuudt aber sein Vater Err Hanß Christensen solche Kirche von weilandt dem hochgebornen Fürsten Herrn Johan dem Elteren zu Schleswig-Holsten, vnserm fl. lieben Vettern Christmilder gedechtnuß in Verliehungß gehabt, welchem auch nach außweisungß habender Brieffe solch Pastorat Dhiensß auff seine lebzeitt verschrieben worden, darumb Ihme dan auch noch solcher Dhiensß pleiben vnuudt er Hannß Christensen darbey gelassen werden soll, Jedoch maße gestalt vnuudt also: weill seines, Hannß Christensen, verstorbenen Sohns Err Schwen Hansen hinterlassene Witwe vnns wehemutiglich zu erkennen gegeben: daß Sie Ihrem verstorbenen Ehemanne einen ansehnlichen Brauttschatz zugebracht, wormitt ehlich zu der Pfarre gehörigß Landt, so der Vater Hannß Christensen für dieser

¹⁾ Diese wie auch die folgende Urkunde findet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig, Acta A XX.

Zeitt versehen müssen, eingelöset (deren Summe sich an die 800 fl lüb. erstrecken soll: zudehne daß Sie in die 500 fl lüb. an der Wedeme verbawet) — diese Worte durchstrichen, dafür am Rande: Zudehne Ihr seliger Man vnnnd Sie die Wedeme gebawet, welches Geldes Summe sowoll für daß eingelösete Landt alß den bawkosten sich in die 1300 fl vngesehr erstrecken soll, Vnnndt aber Ihren seligen Eheman lenger nicht den vier Jahr gehabt, der Ihr zwene junge un-erzogene Kinder hinterlaßen — vnnndt vns darauff demütigst gebeten, vns Ihrer in Gnaden anzunehmen vnnnd gestalten sachen nach Ihr zu vergönnen, daß sie hinfürten bey der Wedeme pleiben vnnnd also nicht abgewiesen vnnnd verstoßen werden möchte.

Man wir dan angesehen Ihren betrüblichen Zustand, daß Sie nicht alleine Ihres Jungen Ehemannes entrhaten müssen, darumb dan ein billiges Mitleiden mitt ihr zu haben, besondern sie auch nebenst Ihrem Manne den Pastoratgütern woll vorgestanden vnnnd doch derenselbigen so eine geringe Zeitt nur genießen mögen, Derenthalben wir obgedachter Witwe in gnaden vergönnnet vnnnd zugelassen, woferne hernacher ein gelehrter vnnnd qualificirter Man oder geselle sich finden vnd Sie die Witwe hinwiederumb ehelichen vnnnd freyen worde, daß derselbige die Pfarre annehmen, auch sie vnnnd er also bey der Pfarre sein vnnnd pleiben sollen, Jedoch so soll der Jenige, so die Witwe ehelichen, den Dhienst auch verwalten wolle, der qualification sein, daß er mitt fugen nicht zu verwerffen, besonders auch die Caspelleute mitt Ihme friedtlich sein mögen, weil auch seliger Er Schwen Hansen bey seinem lebende dem Vater Er Hannß Christensen vor den Abstandt alle Jahr ein genantes gegeben, worvon der alte Man seinen unterhaltt gehabt: So soll noch hinfürthen, man obgedachter maßen seines verstorbenen Sohns Witwe zu der andern ehe schreiten wirdt, Sie vnnnd Ihr Man dem alten Pastorn, so lange er leben wird, jährlich daßelbige, waß Ihm für dieser Zeitt gevolget vnnnd gegeben worden ist, gleichermäßen zu entrichten vnnnd volgen zu laßen, wie Ihme den auch ohne daß mitt aller gebüh-lichen dankbarcheitt unter augen zu gehen schuldigt sein.

Urkundtlich vnfers zu ende aufgedrücketen Secrets vnnnd unterschriebenen Handtzeichens gegeben Gottorff, 10. Novemb. Ao. 92.

Der Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst vnnnd Herr, Herr Friedrich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein etc. Unser gnediger Fürst vndt Herr hatt vff dehmühtig suppliciren, weylandt Petri Broderi, Pastorn zu Hoyer im Ampte Tundern nachgelassene Wittiben, in Gnaden gewilliget, daß Sie, die Supplicantinne, daß gnadenjahr, vermüge der Königl. vnnnd Fürstl. Kirchenordnung, genießen, vnnnd die zu dem Pastorat daselbst zu Hoyer gehörende gefälle vnd intraden insoweit vollnkömlich erheben, jedoch dagegen daß predigamt vndt den Gottesdienst durch jemandt, wie sich gebühret, so lange bestellen, wie dan auch, da eine qualifickirte Persohn sich finden würde, die geschicklichkeit vnd gaben halber, hochged. J. f. Gn. gefellig, auch dem Kirchspiel annehmlich vnd sich mit der Supplicantinnen Kindes Kinde zu verheyrathen bedacht wehre, das

derselbe vor andern zum Pastorn aldar zu Hoyer wiederumb vociret vnd bestetiget werden solle.

Uhrkundlich J. f. Gn. fürstl. Handzeichens vnd Cammer Secrets.
Datum auf dero Schloße Gottorf am 11. Mart. Anno 1637.

Die Introduction des Propsten Clüver in Meldorf.

Von Pastor ROLFS, Hoyer.

Während jetzt nur noch bei den Predigern von einer eigentlichen feierlichen Einführung in ihr Amt geredet werden kann, war das früher auch bei den Präpsten der Fall. Das zeigt die Einführung des Propsten Clüver in Meldorf. Dieselbe ist mitgeteilt in den handschriftlichen Nachträgen zu HELLMANNS Süderdithmarsischer Kirchenhistorie von Propst VON ANKEN nach Clüvers eigenen Aufzeichnungen¹⁾. Es ist von Interesse, zu sehen, auf welche Art eine solche Einführung geschah, und das um so mehr, weil es sich hier um einen der bedeutenderen Männer jener Zeit handelt. Propst Clüver war geboren in Krempe am 16. Februar 1593, studierte in Rostock, wurde 1613 magister philosophiae, 1614 Diakonus in Meldorf, 1621 Pastor in Marne, 1624 Professor und deutscher Prediger auf der neugegründeten Ritter-Akademie Sorø in Dänemark, 1627 Doktor der Theologie, 1630 Propst in Süderdithmarschen und Hauptpastor in Meldorf; hier ist er bis an seinen Tod geblieben. Er starb am 25. Dezember 1633 in einem Alter von vierzig Jahren. Ein Zeitgenosse sagt von ihm, daß er gewesen ein »insignis Theologus et incomparabilis Historicus, scriptis theologicis et historicis de Republica literaria bene meritus«²⁾. Ein Verzeichnis seiner Schriften findet sich bei HELLMANN, Süderdithmarsische Kirchenhistorie, S. 75 f., Nachträge dazu bei BOLTEN, Geschichte Dithmarschens IV, S. 387.

¹⁾ JOHANN HELLMANN, Süderdithmarsische Kirchen-Historie, Hamburg 1735, mit den handschriftlichen Nachträgen von Propst VON ANKEN findet sich in der Bibliothek des Meldorfer Museums.

²⁾ NEOCORUS, Chronik des Landes Dithmarschen, Kiel 1827, II, S. 529. Nachrichten über diesen bedeutenden, früh verstorbenen Theologen finden sich außer bei HELLMANN und BOLTEN auch in MOLLERI Cimbria litterata III, S. 217 f., Dänische Bibliothek III, S. 23 f., und besonders in seines Sohnes MICHAEL CLUVERUS Vorrede zu des Vaters Diluculum Apocalypticum, Stralsund 1647. Diese Schrift, in der auch Clüvers Bild sich findet, mußte auf Befehl des Königs bei allen königlichen Kirchen in Holstein angeschafft werden.

Beim Antritt seines Amtes in Meldorf hat er ins Meldorfer Visitationsprotokoll geschrieben ¹⁾: »Cum autem sciret Johannes Cluverus, qui antehuc pene novennium Dithmarsicis inservierat ecclesiis, Meldorpiensi et Marnensi, examen auditorum suo tempore et postea numquam viguisse istis in locis, idque necessarium iudicaret, petiit a Sereniss. rege Christiano IV Domino suo clementissimo, renovari diploma instructionis et impetravit, quo praeceptum:

1. Ut J. Cluverus, tamquam Superintendens, habeat cum paroeia seu ecclesia quaque potestatem, elegendi ministrum quemlibet. Examen et ordinatio ipsi soli competit ²⁾.
2. Nemo concionetur, nisi praevio examine ab ipsi approbatus.
3. Populus examinetur de fidei et mandatorum Dei profectu, praesertim juvenus et rudes e populo ³⁾.
4. Scandala tollantur, contumaces excommunicentur.
5. Profana negotia de suggestibus non promulgentur.«

Obleich Clüver bereits Ende des Jahres 1630 nach Meldorf kam, fand die Einführung doch erst, wie aus dem Nachstehenden hervorgeht, am 24. Januar 1631 statt. Nachdem die Einführung geschehen, wurde an demselben Tage von ihm mit den erschienenen Predigern eine Synode abgehalten. In den handschriftlichen Aufzeichnungen des Propsten VON ANKEN heißt es: »Er hat gleich d. 24. Januar 1631 einen synodum consistorii gehalten und darauf mit den Predigern wegen des Zustandes ihrer Gemeinden gesprochen. Die Sache ist zwar bis zu den nächstens anzustellenden Lokal-Visitationen ausgesetzt, doch auch schon gleich in synodo einige Schlüsse zur besseren Ordnung gemacht: 1. daß künftig niemand predigen solle, der nicht von dem Propst examinirt und die Erlaubniß erhalten, 2. daß alle Kirchen sich zur Visitation und zum examine gefaßt zu machen, 3. daß von den Predigern ein Buch zu halten, darin sie ihre Kirchspielsleute, neue Eheleute und zu taufende Kinder mit ihren Gevattern angeben, 4. daß es mit dem Bann nach der neuen Ordinantz zu verhalten.«

Über die eigentliche Einführung ist dann folgendes mitgeteilt:

Vermöge des H. D. Cluveri eigenhändigen Protocolli ist derselbe Ao. 1631 d. 24. Januarii zum Superintendenten oder Probst zu Meldorf eingeföhret, da der Senior Consistorii, Johannes Hitzenius ⁴⁾, Pastor zu Albers-

¹⁾ VON ANKEN in HELLMANNS Süderdithmarscher Kirchengeschichte, Seite 74.

²⁾ Die Prüfung und Ordination der Prediger steht dem Propsten in Dithmarschen auch heute noch zu.

³⁾ Über die Prüfung der Kinder und der Erwachsenen, wie sie bei den Visitationen vorgenommen wurde, finden sich von ihm einzelne Mitteilungen im Meldorfer Visitationsprotokoll.

⁴⁾ Johannes Hitzenius war Pastor in Albersdorf von 1610 bis 1663.

dorf, vor dem Altar erst das: *Veni sancte spiritus, reple etc.*¹⁾ angefangen, dann die Collecte: *Deus, qui corda fidelium sancti Spiritus illustratione docuisti etc.*²⁾ gebetet, ferner den Text Jerem. 3, 14. 15: „Befehret euch — mit Lehre und Weisheit“ verlesen. Darauf ist der Gesang: Vater unser etc. gesungen, nach dessen Endigung M. Joach. Rachelius³⁾, Prediger zu Meldorf, auf die Canzel gestiegen, hat der Gemeinde angedeutet, daß gegenwärtiger J. Clüverus zum Superintendenten oder Probst erwählt, ermahnet sie zum Gebet, darnach über obgedachten Text einen kurzen Sermon gehalten, und mit einem Gebet um göttliche Gnade zu dem Amt des neuen Probstes beschlossen.

Nach Musicirung eines convenablen Psalms hat der Herr Landvoigt Henricus Wasmar⁴⁾ die Bestallung des Propsten im Chor verlesen und von demselben die Hand darauf genommen, daß er der Königl. Majestät wolle treu und gehorsam sein. — Hierauf hat der Senior Consistorii sich zum Volk gewendet und sie zum Gebet ermahnet, daß Gott das Amt des Erwählten segnen und fördern wolle. — Der Electus kniete mit den beiden ältesten Pfarrern nieder vor dem Altar und betete das „Vater unser“. Der Senior verlas nach einem kurzen Eingang Tit. 1, 5 bis zu Ende des Capitels, der andere Pfarrer Actor. 20, 25 usque ad fin. cap. Der dritte Pfarrer 2. Tim. 4, 1—8.

Nach Verlesung dieser Sectionen sagte der Senior: Dieses alles erinnert die Prediger ihres Amts, darneben anzeigend, wie hoch und theuer dasselbe geachtet sey bey Gott, und wie nütz es sey den Menschen. Sintemahl Christus es selbst ist, der durch seine Prediger prediget, taufet, Sacramente reichet, strafet, vermahnet und tröstet, welches ist unsere größte Erquickung in dieser undankbaren, wüsten und bösen Welt. — Nun, Herr Probst und Superintendens, Ihr seyd erwählt zum bischöflichen Amt und Aufsicht der Kirchen dieses Landes, derhalben werdet Ihr euch erinnern des angehörten Befehls Gottes, lehren das reine Evangelium, predigen Vergebung der Sünden und das ewige Leben allein in Jesu Christo, dem Sohn Gottes, verkünden, ermahnen und unterrichten die Pfarrherren, Prediger, Kirchen und Schuldienere, so euch anbefohlen, daß sie ihrem Amt wohl fürstehen, strafen die Versäumlichen, antreiben die Zuhörer mit ernstlicher Bedruehung und scharfer Kirchen-Zucht, daß sie dem heil. Amt die gebührende Reuerentz und Gehorsam erweisen; Kinder-Schulen werdet ihr bei Macht erhalten, auch der Armen Bestes wissen, über der Kirchen-Ordnung werdet ihr fest und steif halten und dahin in allem trachten, daß ihr viel Seelen

¹⁾ Vollständig heißt es: *Veni sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in iis ignem accende, qui per diversitatem linguarum cunctarum gentes in unitate fidei congregasti Halleluja.*

²⁾ Die Kollekte findet sich wie das *Veni sancte etc.* im WALTHERschen *Manuale ecclesiasticum* 1635.

³⁾ M. Joachim Rachel war Diakonus in Meldorf von 1630 bis 1634. Vorher war er Rektor in Kiel und Husum.

⁴⁾ Hinrich Wasmer, Sohn des Landschreibers Johann Wasmer, war Landvogt in Süderdithmarschen von 1630 bis 1643.

Christo gewinnt und am jüngsten Tage mit uns die unverwelfliche Krone der Ehren erlangen möget.

Gelobt Ihr das? — Ja, das gelobe ich.

Gebet mir darauf eure Hand! — Porrigit dexteram.

Darnach hat der Senior, nach einer kurzen Vorrede vom Handauflegen, impositis manibus, cum reliquis, das „Vater unser“ gebetet, nebst einem besondern andern Gebet, und den gewöhnlichen Segen über ihn gesprochen. Inmitten daß nun hierauf der hymnus: „Komm, heiliger Geist“ gesungen 2c., ist ein jeglicher Prediger hingegangen, hat Glück gewünscht, und dem neuen Superintendenten gehorsam verheissen. Da dann alles mit göttlichem Lobe beschloffen.“

Zur Geschichte des Rechtes der freien Predigerwahl des Kirchspiels Hattstedt.

Von Pastor H. MEYER in Hattstedt.

Im Kirchspiel Hattstedt ist die Reformation im Jahre 1528 eingeführt worden (Staatsbürgerliches Magazin VII, S. 374, aber ohne Quellenangabe). Trotzdem wird noch im Jahre 1543 ein Schleswiger Domherr Ketels Nicolai (als solcher bezeugt durch eine Husumer Urkunde vom 4. März 1543) als »Inneheber und besitzer der Caspelskerken tho Hattstede« genannt und anerkannt. Vermutlich hat er die Einkünfte der Kirche bezogen und den Dienst durch Vikare versehen lassen, da die Kirche mit 4 Vikarien ausgestattet war.

Wer den ersten evangelischen Prediger im Jahre 1528 und nach dessen Fortzug im Jahre 1535 den zweiten nach Hattstedt berufen hat, ist unbekannt. Als aber der letztere 1539 »aus erheblichen Ursachen removiret« worden war, scheint die trübe Erfahrung, die sie mit dem von anderer Seite Berufenen hatten machen müssen, die Veranlassung gewesen zu sein, daß die Gemeinde die Berufung ihres Predigers selber in die Hand nahm. Wenigstens heißt es in dem im Jahre 1640 angelegten Prediger-Verzeichnis bei dem dritten Prediger seit Einführung der Reformation ausdrücklich: »Nach diesem haben **wir** H Petrum Bockelmann von der Schulen zu Husum gefodert und ist bei uns geblieben von 1540 bis das 1552 Jahr.«

Nachdem dann durch die schleswig-holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 das bei Besetzung der Pfarrstellen zu übende Verfahren gesetzlich geregelt war, erbat und erhielt das Kirchspiel Hattstedt von Christian III. am Sonntag Reminiscere 1543 in aller Form das Privilegium, nach dem etwaigen Abgange oder Tode des genannten Ketels Nicolai sich einen Kirchherrn, so oft es nötig sei, wählen zu dürfen. Diese Begnadigung wurde von Friedrich II. am 8. März 1587, von Christian Albrecht am 14. November 1679 und zuletzt noch wieder von Christian August im Jahre 1712 bestätigt.

In der Regel wurde das damit verliehene Recht in der Weise ausgeübt, daß Hövetmann, Gevollmächtigte und Juraten der Gemeinde drei Kandidaten präsentierten und nach der durch die Gemeinde vorgenommenen Wahl namens der Gemeinde für den Gewählten die Vokation ausstellten, die dann nur noch der Konfirmation durch den Landesherrn bedurfte. Aber trotz der 1679 bewirkten Erneuerung des Privilegiums sah sich der Herzog 1680 genötigt, das Präsentationsrecht selber in die Hand zu nehmen. Denn so heißt es in dem erwähnten Predigerverzeichnis: »Nachdem nun nach dessen (des H. Volkhardi Paysen) sehligem Hintrit der Pastoratdienst schon über ein halbes Jahr offen gestanden und die Gemeine doch über der Wahl eines neuen Pastoris sich noch gar nicht vergleichen können, sondern gantz misshellig darüber geworden, So haben sich Ihr regierende Hochfürstl. Dl. von Gottorff gnädigst interponiret und Hrn. Christophorum Gronemann, von Anclam aus Pommern bürtig, zur Probe aufgestellt. Welcher auch am X. Sonntag trinitatis Ao. 1680 nach abgelegter Probe Predigt allhie von dieser Gemeine ordentlich vociret und den 29. Septemb. am Tage S. Michaelis auf gnädigsten Befehl dero Verwittibter H. Dl. zu Husumb von dero Hof Prediger Hrn. Mag. Petro Petraeo solenniter introduciret worden.«

Bei der nächsten Vakanz des Pastorats im Jahre 1704 erklärte die Landesherrschaft freilich wieder ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtige, »besagte Gemeine zu Hattstett in Ihrer etwa habenden freyen Prediger-Wahl behinderlich zu seyn, falls Sie nur dazu capable Subjecta im Vorschlage zu bringen wissen.« Aber schon 1708 heißt es nach einer abermaligen Vakanz, daß der neue Pastor »unter den von dreyen von der gnädigsten Herrschaft aufgestellten Candidaten zum Pastoren von der ganzen Gemeine einhellig erwehlet und vociret« sei. Ja, als im Jahre 1712 der damalige Pastor Dreyer von der Landesherrschaft in das Pastorat zu Grömitz berufen wurde, für das die dortige Gemeinde schon einen anern, nämlich den Candidaten Forchhammer, vorgeschlagen hatte, erbot sich Ihro Hochfürstl. Durchl. auf eine Beschwerde der Grömitzer, »sie wollen den recommandirten Candidaten an Statt des P. Dreyers hieher nach Hattstedt befördern«; und so wurde Forchhammer »Ao. 1712 Domin. Miser. Dom. hiesiger Gemeine zur Prob-Predigt vorgestellet und darauf von den Vorstehern nomine der Gemeine ordentlich im Nahmen Gottes vociret.« Bei seiner Einführung aber wurde »von Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit der Gemeine zu Hattstedt das von Alters her gehabtes Jus praesentandi et vocandi von Neuem allergnädigst confirmiret.«

Von der Ausübung dieses Rechtes der Präsentation wird dann noch fünfmal — bei den Vakanzten in den Jahren 1740, 1767, 1770, 1777 und 1783 — berichtet. Bei der im Jahre 1799 erfolgten Neubesetzung und allen späteren Fällen ist von ihm aber nicht mehr die Rede. Es scheint also damals in Wegfall gekommen zu sein. Da aber das Pastorat schon 1797 durch Beförderung des Pastors Börm nach Schleswig erledigt war, so mag der Umstand, daß es erst im Jahre 1799 wieder besetzt wurde, als ein Anzeichen

davon anzusehen sein, daß die Entziehung des Präsentationsrechtes erst nach langwierigen Verhandlungen durchgesetzt werden konnte.

Seitdem hat die Gemeinde nur noch das Wahlrecht behalten, während das Kirchenregiment präsentiert.

Von den nachstehend wiedergegebenen Urkunden befindet sich das Original der zweiten im Staatsarchiv zu Schleswig, während mir nur eine Abschrift vom Jahre 1723 vorgelegen hat. Da in dieser Urkunde das älteste Privilegium von 1543 nur »so viel man es lesen und begreifen können«, wiedergegeben ist, sei der Wortlaut desselben nach einer älteren Abschrift vorangestellt, die sich in dem gleichfalls in Schleswig aufbewahrten Konzept zu der Urkunde des Herzogs Friedrich vom 8. März 1587 findet und mir durch die außerordentliche Liebenswürdigkeit der Schleswiger Archivverwaltung mitgeteilt worden ist.

Endlich sei noch wegen der in der ersten Urkunde erwähnten »Sandmänner, Bunden und Lansten« auf LASS, Sammlung Husumscher Nachrichten von 1752, II, S. 68, verwiesen, wo es heißt: »In dem Hattstetter und Miltstetter Ding-Gericht sitzen 12 Gerichts-Persohnen / so Bunden heisen. Sie heisen auch Sand-Männer, wenn sie in Criminal Gericht sitzen und in Besichtigungen, auch Gränz-Scheidungen erkennen.«

I.

Wye Christyan von Gottes Gnaden tho Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gotten Koning, Hertoch tho Sleswick, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graue tho Oldenborch vndt Dellmenhorst, vor Uns vnd de Hochgebarnen forsten, Vnsere frundtlichen leuen Broderen don fundt vnd bekennen hirmede Apentlick vor Alßwemen, datt wy Vnsen Vnderdanen vnd leuen getruwen, den Santmennen, Bunden vnd Lansten in Unserm Caspell Hattstede gegunnett vnd nagegeuen hebben, Gunnen vnd nageuen enen hirmede, vnd in krafft dusses Vnses Apenen Brewes, datt se na Vorlatinge effte dodtsliken Afgange des werdigen, Vnses leuen Undechtigen vnd getrewen, Ern Ketels Nicoloy, Innehebbren vnd besittern der Caspellskerken tho Hattstede, macht vnd gewalt hebben scholen, einen Kerckheren von tiden tho tiden, so vaken enen de vannoden, welker datt wort Gades klar vnd lutter Predigen Vnd dem Volcke midt refung der Sacramente woll vorstahn kesen vnd erwehlen mögen. Gebeden vnd beuelen herup dem Ehrwirdigen Unserm leuen Undechtigen vnd getrewen, dem Bischoppe tho Sleswick, so nu is, effte hernamahls erwelett vnd gesettet werdt, Gy willen Inhold vnd Vth krafft dusses Vnses Breues, solcken Kerckheren, den se Also erwelen warden, Ordineren vnd bestettigen. Des in Urkunde hebben wy vnse Koninglike Secret hirnor hangen vnd geuen laten Vp Vnsen slate tho Gottorp am Sondage Reminiscere Ao. xliij..

II.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulierter Coadjutor des Stifts Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst &c. Urkunden und bekennen hiemit für uns und unsern Succesoren an der Regierung gegen männiglich, nachdem uns unsere Unterthanen, die Eingeseffene des Kirchspiels Hattstede, unterthänigst zuvernehmen gegeben, was gestalt von unsern löblichen Ahnherrn und Vorfahren an der Regierung, gloriwürdigsten Andenkens, das Kirchspiel Hattstede mit einer freyen Prediger-Wahl über Menschengedenken beneficiret und begnadet: Allermäßen das uns deßhalb producirte alte document, so viel man es lesen und begreifen können, dieses wörtlichen Inhalts befunden worden.

Wir von gottes gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst, bekennen und thun kund hiemit für jedermänniglich wie daß uns unsere Unterthanen und liebe getreuwe Sandmänner, Bunden und Lanten unsers Carpiels Hattstede nach geschehener Erb-Huldigung unterthänig fürgebracht und zu erkennen gegeben, welcher gestalt Sie von unsern löblichen Vorfahren begnadiget und Ihnen vergönnet worden, zu jederzeit und so oft dasselbe von nöhten, einen Kirchherrn zu erwählen, welche (sic!) das heil. göttliche Wort klar und lauter predigen und sonst sein Ambt unsträfflich bedienen möge, Uns auch das privilegium darauff in Originali fürgebracht, welches lautet von Wort zu worten, wie folget:

(Siehe den oben unter I wiedergegebenen Wortlaut.)

Und uns demnach ganz unterthänigst gebeten, Ihnen solche Begnadung als der Landesfürst gnädiglich zu confirmiren und zu bestätigten. (Als wir denn ihre pitte nicht für unziemlich erachtet) demnach confirmiren und bestätigen wir obgedachte Begnadungen hiemit und in Krafft dieses Briefes, sich derselben künfftiglich zu halten und zu gebrauchen, doch mit dem Vorbehalte, daß allwegen und so oft von ihnen eine vocation zu geschehen von nöhten, der Pastor von unsern Superintendenten zu foderst examiniret und ordiniret werden soll. Im fall dann derselbige sowoll Lehr und Lebens halber zu solchem Ambt qualificirt befunden wird, Sie billig bey Ehung zu bleiben, und ihnen kein ander aufgedrungen werden soll, Gebieten und befehlen demnach unsern Stadthaltern und Ambt-Leuten, so jetzo sein und künfftig gesetzt werden mögten, die mehr ermeldte unsere Unterthanen bey solcher Begnädigung nicht zu hindern, sondern dabey vielmehr zu schützen und zu handhaben, und haben zu deßen Urkund unser fürstl. Insiegel wissentlich hencken lassen an diesen Brieff und uns mit eigener Hand unterschrieben, geschehen und gegeben auff unserm Schloß Gottorff, den 8 Monats Martis, Anno Eintausend Fünff Hundert Sieben und achtzig.

mit unterthänigste Bitte, sie bey ihrer alten Vergünstigung, nachdem wohl der jetzige Haupt-Prediger ein alter schwacher Mann, der Diaconus auch nicht der stärckest ist, gnädigst zu handhaben und zu schützen und von inserirtes (sic!) Privilegium zu confirmiren, daß wir demnach befundenen Umständen nach ihrem unterthänigsten suchen in gnaden statt gegeben.

Thun dasselbe auch confirmiren und bestetigen Ihnen das Privilegium von der freyen Prediger-Wahl dergestalt und also, daß bey begebender vacanz und Todes-fall jezo und künftigt es sein unendliches verbleiben dabey haben, und das Kirchspiel Hattstede bey der freyen Prediger-Wahl, gleich wie selbige Ihren alten Vorältern vergönnet, geschüzet und dawieder keinesweges beschweret werden solle, jedoch soll derjenige, so allemahl wird erwelt werden von unserm p. t. General Superintendenten zu vorderst examiniret und ordiniret werden. Uhrkündlich unsers untergesetzten Handzeichens und fürgedrückten fürstl. Secrets geben Hamburg, den 14. Nov. Ao. 1679.

(L. S.)

(gez.) Christian Albrecht.

III.

Von Gottes Gnaden Hedewig Sophia, der Reiche Schweden Erb-Princessin, Herzoginn zu Schleswich, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Gräffinn zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Und von desselben Gnaden Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, Erwählter Coadjutor des Stiffes Lübeck, in Vormundschaft Unsers Vielgeliebten Sohnes und Vättern, des Durchlauchtigsten fürsten Herrn Carl Friderichen, Erben zu Norwegen, Beide Herzogen zu Schleswich, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst 2c.

Unseren Gnädigsten Gruß und sonders wolgeneigten willen zuvorn,
Hoch Edler Raht, Lieber Getrewer.

Wir haben ab Ewrem unterthänigsten, vom 21^{ten} dieses, in mehreren Vernommen, waß Ihr, da neulich der gewesene Pastor Grönemann zu Hattstette auch mit Tode abgangen und die Gemeine also dadurch ganz unbepfarrt ist, deßfalls an Unß in Unterthänigkeit habet wollen gelangen lassen.

Wann Wir nun nicht gemeynet sind, Besagte Gemeine zu Hattstett in Ihrer etwa habenden freyen Prediger-Wahl Behinderlich zu seyn, falls Sie nur dazu capable Subjecta, welche ihres Wol-Verhaltens und Zulänglichen Profectuum halber in dem Studio Theologico von Unserm General-Superintendenten Vorzuzeigen haben werden, im Vorschlage zu Bringen wissen. So können Wir es Gnädigst geschehen lassen, da zumahlen Besagte Gemeine zu Hattstette, Bey diesen Veränderlichen und schwachen Zeiten, in solchem unbepfarrten Zustand nicht kan gelassen werden, daß Sie sich vor erst umb einige capable Subjecta zu einer von diesen vacanten Prediger Stellen umbthuen, worüber Ihr mit Unserm General-Superintendenten zu conferiren habet. Und wollen Wir Unß, wann Wir von solchen Subjectis, auf welchen Sie ihre Gedanken gerichtet, unterthänigst werden Berichtet worden seyn, Unß deßfalls fernerweitig Gnädigst erklären. Euch mit Gnade wol gewogen Verbleibende. Geben auf dem Schlosse Gottorff, den 22. Martis Anno 1704.

(gez.) Christian August.

Adl:

IV.

Wir von Gottes Gnaden Christian August, Erwehlter Bischoff zu Lübeck, in Vormundschafft Unsers vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarsen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst pp. Thun kund und bekennen hiemit gegen männigl., wie daß nachdem mahlen Hößtmann, Bevollmächtigte und Kirchgeschworene des Kirchspiels Hattstäde, im Ampte Husum, Uns nicht nur unterthänigst zuvernehmen gegeben, waß gestalten sie an Ihres nach Grömitz vocirten Pastoris Thomae Hinrich Dreyers erledigte Stelle, mit einhelliger Stimme, den Wohlgelehrten Unsern Lieben getreuen Christoph Willhelim Forchhammer hinwiederumb zu einen Pastoren vociret und eligiret hätten, sondern auch anebeneben Uns unterthänigst gebethen, wir nachfolgende Ihre Uns in originali vorgezeigte vocation.

Wir Hövetmann, Bevollmächtigte und Kirchgeschworene des Kirchspiels Hattstette, Urkunden und bekennen hiermit für uns und im Nahmen besagter Hattstädter Gemeine: daß, Nachdem der WohlEhrwürdiger und Wohlgelehrter Herr Thomas Henrich Dreyer, als unser getreu gewesener pastor, vor einiger zeit von Ihro Hochfürstl. Durchl. zum Pastoren nacher Grömitz beruffen. Wann wir nach gehörter Prob-Predigt am Sonntage Trinitatis die Gemeine zusammen kommen lassen und mit einhelliger Stimme dem WohlEdlen und Wohlgelehrten Herrn Forchhammer, S. S. Theologiae Studiosum, vociret und beruffen, und auch uns seines guten Lebens und unsträfflichen Wandels einigermaßen wissend und bekandt ist. So selbstn vociren wir Ihm im Nahmen der ganzen Gemeine hiemit zu unsern Pastoren, wozu Gott der Allmächtige seine Gnade und heil. Geist verleihen wolle.

Worauff dann gedachter Forchhammer diese Vocation acceptiret und dem Pastorat-Dienst in Nahmen Gottes angenommen und promittiret, die ganze Gemeine mit reiner Lehre und unärgerlichen Leben (wie einem getreuen Seel-Sorgern eignet und gebühret) vorzuleuchten; Wogegen wir uns im Nahmen des ganzen Kirchspiels hiedurch verschreiben und verpflichten, daß Er alle und jede Einkünfte und Hebung, so sein Antecessor nach gemachter Verordnung und mit gnädigster Consens Ihro Hochfürstl. Durchl. de dato 30^{te} May Anno 1704 (wo von Ihm Copia hiebey überliefert wird) genossen, ins künftige ohne einigen Abgang, heben und genießen soll. Über dem verpflichten wir uns, daß das Kirchspiel Ihm seine Fehrunge, die Er zu seiner Nothdurfft kauft, zu Sommers Zeit und zwar weitens von Spinkebüll oder Kragelundt (woselbstn die vorigen H.E. Predigers es allemahl haben kauft und hohlen lassen) zu seinem Hause fahren und die Göde auff dem Acker bringen sollen, jedoch daß Er hingegen praestire und nachkomme, was die vor Ihm in diesem Amte gewesen, in diesem fall gethan und geleistet haben, nemlich: die jenigen, die solche Fahren verrichten, mit einer Mahlzeit zu bewirten, wie solches von alters her gebräuchlich gewesen ist, weiter aber keine Dienste und Fahren zu leisten gehalten seyn sollen. Alles wie vor geschrieben, geloben und gereden wir Hövetmann, Bevollmächtigte und Kirchgeschworne im Nahmen des ganzen Kirchspiels Hattstäde vor uns und unsern

Nachkommen getreulich ohne List und gefährde wohl zu halten. Urfundlich haben wir diese Vocation mit des allgemeinen Kirchspiels Insiegel versiegelt und eigenhändig untergeschrieben.

Geschehen in Hattstede, den 30^{ten} May Anno 1712.

(L. S.)

Copie Ketelsen.

Jedder Sagen.

Jens Ingwersen.

Marten Matzen.

Harre Ketelsen.

Oselich Petersen.

Daniel Ketelsen.

Hans Thomsen.

Jens Volquartzen.

Bahne Lorentzen.

Gnädigt zu confirmiren geruhen möchten; Wir diesem nach solchen Ihren unterthänigsten suchen in Gnaden statt gegeben und angezogene Confirmation confirmiret und bestätigt haben; Confirmiren und bestätigen auch dieselbe hie- mit vermöge der vorhöchstged[achten] Sr. Edden. über die Kirche zu Hattstade competirenden jurium Episcopaliurn nachmahls gnädigt und setzen bemeldten Christoph Willhelim Forchhammer zum Pastoren besagter Kirchen zu Hattstade, auf maß und weise, wie es am kräftigsten zuthun, dergestalt und also, daß Er vor solche Bedienung, wann Er dazu gehöriger maßen durch das vorgängige Examen und die Christliche Ordination eingeführet, auch dieselbe nach Gottes Wort und dieser Landen Kirchen Ordnung, wie sich ein solches gebühret, fleißig verrichten wird, alle und jede Gefälle, so zu diesem pastorat gehörig, gleich sein Vorweiser gehabt, ebenfalls haben und genießen soll. Urfündl. unsers eigen Handzeichens und neben gesetzten geheimen Cammer Insiegels. Geben auf dem Schloß Gottorff, den 27^{ten} Juny 1712.

(L. S.)

(gez.) Christian August.

Schleiden („Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners“) über Claus Harms.

Eine Lese Frucht, mitgeteilt von Pastor M. SCHMIDT-Gothenburg.

I, 93. Predigt von Harms skizziert.

I, 101 f. Andeutungen über Predigtweise und Erfolg (vgl. auch 179 (s. u.)

I, 178 f. Im Sommersemester 1835 las der berühmte Theologe Claus Harms zum ersten und, so viel ich weiß, einzigen Male ein Publikum über Kirchen- und Schulkunde der drei Herzogtümer¹⁾. Es machte einen eigentümlichen Eindruck, den gewandten Kanzelredner geradezu in Verlegenheit geraten zu sehen, als er sich, statt seiner andächtigen Gemeinde, einer sehr

¹⁾ Veröffentlicht zum ersten Male von Pastor Chr. Harms in unseren Beiträgen und Mitteilungen, Bd. 1, Heft 2, S. 45—87.

zur Kritik geneigten, aus fast sämtlichen Studenten, vielen Professoren und Honoratioren zusammengesetzten Zuhörerschaft gegenüber befand, welche die große Aula bis auf den letzten Platz füllte. Nur langsam gewann er seine Fassung wieder und wußte dann durch seine Originalität selbst dem trockensten Stoff Reiz zu geben. Ab und zu konnte er dabei freilich beinahe trivial werden, und da er die Worte gleichfalls nicht sparte, hatte sich, als er schloß, die Zahl der Zuhörer sehr gelichtet. seine Predigten besuchte ich häufig. Es überraschte mich, daß sie, während sie oft an Mystizismus streiften, zu andern Zeiten eben so gut für eine jüdische Synagoge oder eine mohamedanische Moschee wie für eine christliche Kirche gepaßt haben würden. Im Herbst 1835 zeigte es sich, daß es Harms während seiner 19-jährigen Wirksamkeit in Kiel nicht gelungen war, für seine, trotz der erwähnten Eigentümlichkeit, strenggläubigen Ansichten Boden zu gewinnen. Zwar hatte es allgemein große Freude erregt, daß er im Frühjahr den Ruf nach Berlin als Schleiermachers Nachfolger — der darauf an Twisten erging — abgelehnt hatte; aber als er im Herbst zum Hauptprediger aufrückte, wurde, aller seiner Bemühungen für einen Gesinnungsgeossen ungeachtet, ein starrer Rationalist an seine Stelle zum Nachmittagsprediger gewählt.

70, 192

-9.8.00

24. MAR 1874

16 MAR 1879

